This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06658368 7

# Die Schweiz im 19. Jahrhundert

Schmid & Francke Bern
F. Payot Lausanne

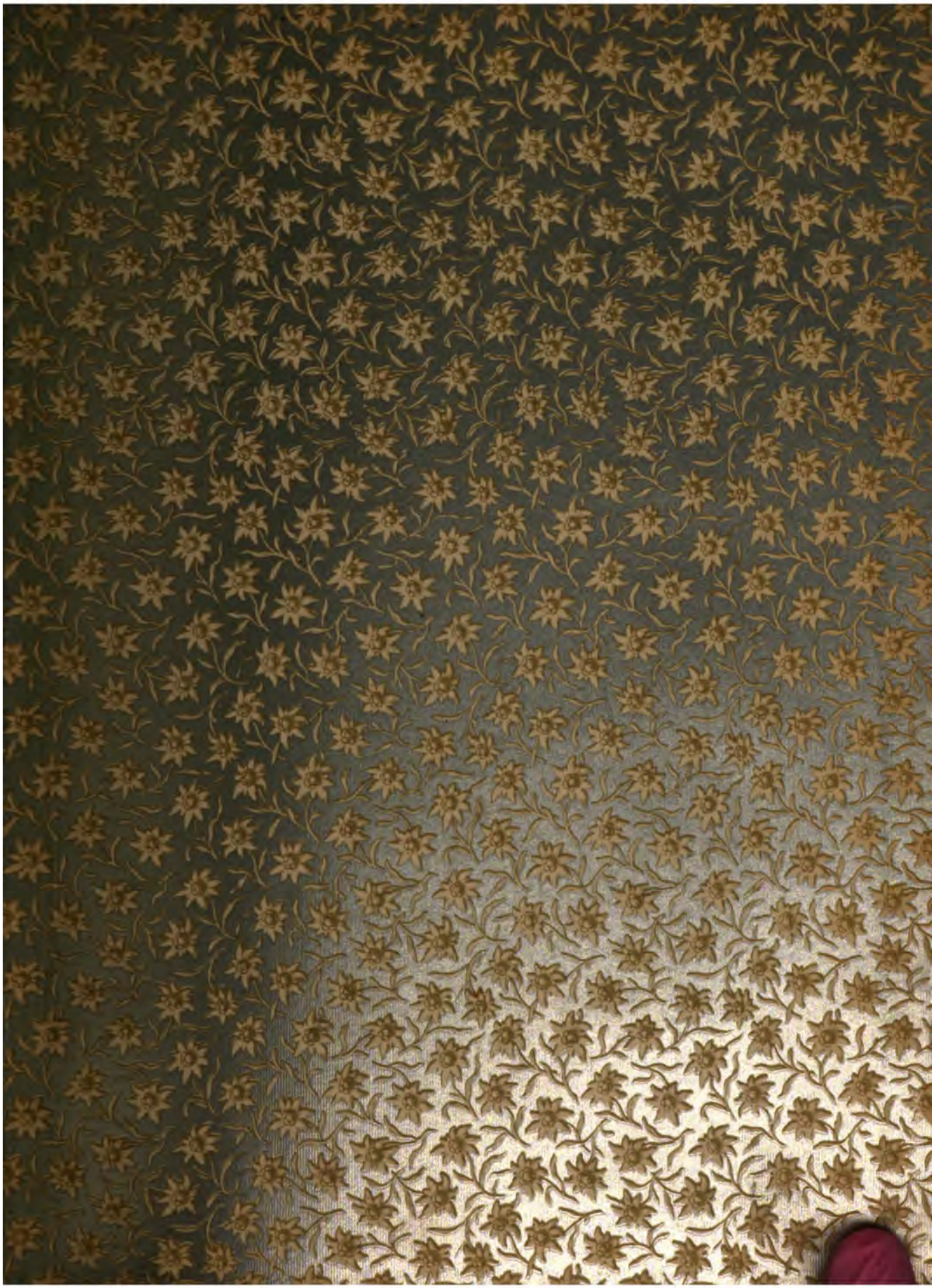

1. Switzerland.
2. " Civ.
3. " — Civilization.
4. Economic history — Switzerland.

2-4- ED

# Die Schweiz

im

# neunzehnten Jahrhundert

Buchdruckerei Michel & Büchler, Bern.

# Die Schweiz
im
# neunzehnten Jahrhundert

Herausgegeben
von
## Schweizerischen Schriftstellern
unter Leitung
von
**Paul Seippel**
Professor am eidgen. Polytechnikum in Zürich

Mit zahlreichen Illustrationen

Erster Band

Verlag von
Schmid & Francke in Bern und F. Payot in Lausanne
1899

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
282663B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1944 L

# Vorwort.

Dem Schweizervolk ohne Unterschied der Sprachen, der politischen Parteien, der religiösen Überzeugungen widmen wir dieses Buch. Es soll ihm ein Bild des nationalen Lebens entrollen, wie dasselbe sich im Laufe des zur Neige gehenden Jahrhunderts entfaltet hat.

Da dieses Leben alle Zweige der Wissenschaft, der Kunst, des Handels und Gewerbes umfaßt, so haben wir uns für die verschiedenen Beiträge zu unserem dreibändigen Werke an die berufensten Fachmänner aus allen Gauen der Schweiz gewendet. Unsern Mitarbeitern überlassen wir mit der völligen Freiheit der Meinungsäußerung auch die Verantwortlichkeit für dieselbe. Nur Eines werden sie nicht aus den Augen verlieren: daß ihre Feder keineswegs im Dienste einer kleinen Leserkaste, sondern aller Mitbürger steht.

Neben diesem Stabe von Schriftstellern, die mit patriotischer Bereitwilligkeit die ihnen von uns zugedachte Aufgabe übernommen haben, müssen wir noch einige andere im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführte Namen erwähnen; es sind dies alle diejenigen, deren freundlichem Entgegenkommen wir die Mitteilung von Originalzeichnungen schweizerischer Meister, von Stichen und Dokumenten verdanken, welche unser Buch schmücken und es anziehender gestalten sollen.

Unser besonderer Dank gebührt vor allem den Herren C. Brun, Direktor der eidgen. Kupferstichsammlung in Zürich; Bernoulli, Ober-

Bibliothekar der Universitätsbibliothek in Basel; Daniel Burckhardt, Direktor des Kunstmuseums in Basel; Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern; Prof. Dr. Blösch, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek in Bern; G. Hantz, Direktor des Kunstgewerbemuseums in Genf; Prof. Dr. W. Fr. von Mülinen in Bern; Präsident Dumur in Lausanne; Dr. Hippolyte Gosse, Louis Bron und Charles Bastard in Genf; sie Alle haben uns in unsern Nachforschungen unterstützt und es uns ermöglicht, viele der nur zu wenig bekannten Kleinodien unserer schweizerischen Kunst aus dem Dunkel zu ziehen.

Diese ausgedehnte, verständnisvolle Mitarbeit wird unser Werk „Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert" zu einem wahrhaft vaterländischen gestalten. Möge dasselbe auch ein wahrhaft nutzbringendes werden.

Ein Volk, das, wie das unsrige, zu voller Reife gelangt und berufen ist, in zahlreichen Abstimmungen Entscheide von großer Tragweite zu treffen, muß — will es sich seiner selbst bewußt werden und gerade dadurch zu gerechter Beurteilung aller Verhältnisse gelangen — unbedingt seine Vergangenheit, namentlich die unmittelbare, das Verständnis der Probleme der Gegenwart erschließende Vergangenheit kennen.

Unsere Aufgabe würden wir als erfüllt betrachten, wenn das vorliegende Werk seinen Teil dazu beitragen sollte, dem Schweizervolk einen Schatz von Erfahrungen ins Gedächtnis zurückzurufen, aus welchen es zu Nutz und Frommen des Vaterlandes reiche Ausbeute zu schöpfen vermag.

P. S.

# Einleitung

## Die Schweiz

am

## Ende des letzten Jahrhunderts

Von

Dr. Theodor von Liebenau

Buchdruckerei Michel & Büchler, Bern.

# Die Schweiz

im

# neunzehnten Jahrhundert

Herausgegeben

von

## Schweizerischen Schriftstellern

unter Leitung

von

**Paul Seippel**

Professor am eidgen. Polytechnikum in Zürich

Mit zahlreichen Illustrationen

Erster Band

Verlag von
Schmid & Francke in Bern und F. Payot in Lausanne
1899

E
E 1

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
282663B
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1944 L

# Vorwort.

Dem Schweizervolk ohne Unterschied der Sprachen, der politischen Parteien, der religiösen Überzeugungen widmen wir dieses Buch. Es soll ihm ein Bild des nationalen Lebens entrollen, wie dasselbe sich im Laufe des zur Neige gehenden Jahrhunderts entfaltet hat.

Da dieses Leben alle Zweige der Wissenschaft, der Kunst, des Handels und Gewerbes umfaßt, so haben wir uns für die verschiedenen Beiträge zu unserem dreibändigen Werke an die berufensten Fachmänner aus allen Gauen der Schweiz gewendet. Unsern Mitarbeitern überlassen wir mit der völligen Freiheit der Meinungsäußerung auch die Verantwortlichkeit für dieselbe. Nur Eines werden sie nicht aus den Augen verlieren: daß ihre Feder keineswegs im Dienste einer kleinen Leserkaste, sondern aller Mitbürger steht.

Neben diesem Stabe von Schriftstellern, die mit patriotischer Bereitwilligkeit die ihnen von uns zugedachte Aufgabe übernommen haben, müssen wir noch einige andere im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführte Namen erwähnen; es sind dies alle diejenigen, deren freundlichem Entgegenkommen wir die Mitteilung von Originalzeichnungen schweizerischer Meister, von Stichen und Dokumenten verdanken, welche unser Buch schmücken und es anziehender gestalten sollen.

Unser besonderer Dank gebührt vor allem den Herren C. Brun, Direktor der eidgen. Kupferstichsammlung in Zürich; Bernoulli, Ober-

Bibliothekar der Universitätsbibliothek in Basel; Daniel Burckhardt, Direktor des Kunstmuseums in Basel; Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern; Prof. Dr. Blösch, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek in Bern; G. Hantz, Direktor des Kunstgewerbemuseums in Genf; Prof. Dr. W. Fr. von Mülinen in Bern; Präsident Dumur in Lausanne; Dr. Hippolyte Gosse, Louis Bron und Charles Bastard in Genf; sie Alle haben uns in unsern Nachforschungen unterstützt und es uns ermöglicht, viele der nur zu wenig bekannten Kleinodien unserer schweizerischen Kunst aus dem Dunkel zu ziehen.

Diese ausgedehnte, verständnisvolle Mitarbeit wird unser Werk „Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert" zu einem wahrhaft vaterländischen gestalten. Möge dasselbe auch ein wahrhaft nutzbringendes werden.

Ein Volk, das, wie das unsrige, zu voller Reife gelangt und berufen ist, in zahlreichen Abstimmungen Entscheide von großer Tragweite zu treffen, muß — will es sich seiner selbst bewußt werden und gerade dadurch zu gerechter Beurteilung aller Verhältnisse gelangen — unbedingt seine Vergangenheit, namentlich die unmittelbare, das Verständnis der Probleme der Gegenwart erschließende Vergangenheit kennen.

Unsere Aufgabe würden wir als erfüllt betrachten, wenn das vorliegende Werk seinen Teil dazu beitragen sollte, dem Schweizervolk einen Schatz von Erfahrungen ins Gedächtnis zurückzurufen, aus welchen es zu Nutz und Frommen des Vaterlandes reiche Ausbeute zu schöpfen vermag.

P. S.

# Einleitung

## Die Schweiz

am

## Ende des letzten Jahrhunderts

Von

Dr. Theodor von Liebenau

Der St. Galler Mönch Notker schildert die Gegend, welche heute die Schweiz heißt, vor tausend Jahren als ein Land von rauhen Männern, rauhen Glaubens und rauhester Scholle: dura viris, dura fide, durissima gleba.

Als um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die ghibellinisch gesinnten Edelleute am Vierwaldstätter See den Grund zur Vereinigung der Urkantone legten, aus der die schweizerische Eidgenossenschaft erwuchs, da fand sich im Berglande meist nur unfruchtbarer Boden, auf dem weder Wein noch Korn gedieh. Das arme, einfache Hirtenland war fast ausschließlich auf Alpenwirtschaft angewiesen. Als aber zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Schweiz das Reiseziel der Gelehrten wie der Naturfreunde wurde, da hatte Verfassung und Regierung in Verbindung mit Gewerbsfleiß, wie Voltaire hervorhob, in der Schweiz selbst die Naturverhältnisse geändert. Durch Landeskultur, an der sich Stifte und Klöster wie Land- und Stadtgemeinden in regem Wetteifer beteiligten, waren die Bergströme eingedämmt und das rauhe Klima gemildert worden. War die große Masse des Volkes auch nicht reich, so durchzogen das Land doch treffliche breite Landstraßen. Zahlreiche ebenso schöne als kunstvolle Brücken waren über die Abgründe erbaut. Wohl-

thätige Anstalten fand man in großer Zahl vom Leman bis zum Bodensee, auf hohen Alpenpässen wie in den gewerbsamen Städten und in den schmucken Dörfern. Das einst rohe Volk hatte in Wissenschaften und Künsten bedeutsame, rühmliche Fortschritte gemacht. Die höchste Bildung war in der Westschweiz heimisch, aber selbst in der Urschweiz und in den Bergen Appenzells, wo die Wissenschaften weniger ins Volk eingedrungen waren, beherrschte klarer Verstand die Bewohner. Der Gewerbefleiß, der Wohlstand und die große Volkszahl der Ostschweiz imponierten Kaiser Josef II. 1777 auf seiner Schweizerreise so, daß er ernstlich daran dachte, wenigstens die Landvogtei Thurgau seinen volksarmen Staaten einzuverleiben.

Allein die Reisenden, welche uns diese außerordentlich günstigen Beschreibungen der Schweiz entwarfen, sahen nur die glänzende Außenseite. Selbst jene Schriftsteller die oft längere Zeit in der Schweiz gelebt hatten, kannten die Landesverhältnisse, die Gesetze und Verordnungen nur aus der Schilderung der den höhern Ständen angehörigen Gebildeten oder den außerordentlich vorsichtigen Äußerungen der Landleute. Die wahren Volksbegehren, welche in der Klasse des Mittelstandes zum richtigen Ausdrucke kommen, blieben ihnen unbekannt. Die Güte, Redlichkeit und Gastfreundschaft der Alpenbewohner, die altgepriesene Tapferkeit der Nation fanden mit Recht allgemeine Anerkennung.

Darum fehlte es auch nicht an Stimmen, welche die Schweiz als das glücklichste Land von Europa, als den Hort der Freiheit priesen. Den flüchtigen Reisenden schien die natürliche Beschaffenheit des Landes die Schweiz zu einer uneinnehmbaren Festung gestaltet zu haben, deren Bewohner durch gemeinsame Liebe zum Vaterlande ersetzten, was sie nach Gestalt der Verfassung, Grad der Bildung, nach Sitte und Glaube von dem monarchischen Europa trennte, dessen Staaten fester und einheitlicher organisiert waren.

Aber wie Tacitus beim Vergleiche des entarteten Rom mit dem naturwüchsigen Germanien sich über die Gebrechen des letztern täuschte, so zeichneten auch die philosophisch gebildeten Fremden in ihrer Voreingenommenheit für das durch Schönheit und Mannigfaltigkeit des Bodens, blühende Industrie und weitverbreitete Bildung ausgezeichnete Schweizerland, bewußt oder unbewußt, ein Trugbild.

Bei der Vielseitigkeit der religiösen und politischen Anschauungen fanden die vom Auslande verfolgten Anhänger der verschiedensten

**Schweizerische Gastfreundschaft.**

Nach einer Originalzeichnung von Freudenberger. — Eidgenössische Kupferstichsammlung.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Ansichten immer in irgend einem der dreizehn regierenden Kantone oder einem der „zugewandten" Stände ein Asyl, so daß die Schweiz, obwohl in jedem Kantone eine streng ausgesprochene politische oder religiöse Richtung dominierte, als die Zufluchtstätte aller Verbannten galt, wenn auch kein Ort dem Principe der politischen oder religiösen Freiheit huldigte. Allein eine gewisse Sympathie für die Verfolgten aller Länder, die sich *nicht in die schweizerischen oder kantonalen Verhältnisse einmischten*, sondern hier nur ruhig ihre Tage verbrachten, beherrschte die Obrigkeit. Dazu kam, daß die damaligen Regenten der benachbarten Staaten die Neutralität der Schweiz allseitig anerkannten und die Duldung von Exulanten noch nicht als Verletzung der Neutralität ansahen.

Aber gerade diese idyllische Ruhe, deren sich die Schweiz seit dem Jahre 1712 erfreute, entwickelte den Keim zum Zerfalle. Die Schweiz zerfiel gleichsam in zwei Republiken, eine evangelische und eine katholische, die seit 1715 allein im Bunde mit dem Könige von Frankreich stand und mit Hilfe desselben ihre durch den zweiten Villmergerkrieg verlorenen Rechte und Besitzungen wieder zu erobern suchte.

Der Schweiz fehlte *eine systematische Verwaltung*, sie gefiel sich in einem Sichgehenlassen. Bei dieser Planlosigkeit, bei der sie sich von den Nachbarn zu gewissen Zwecken ausbeuten ließ, kam sie auch nicht zum Bewußtsein, was sie zu leisten im stande wäre, wenn sie die brachliegenden Kräfte vereinigen würde.

Wie der Ruhm und die Sicherheit einer Monarchie, sagt Montesquieu, auf einer gewissen Zuversicht beruhen, so ist dem Freistaate eine gewisse Besorgnis nützlich. Die Furcht vor den Persern verlieh den Gesetzen Kraft bei den Griechen. Rom und Karthago schreckten und stärkten einander gegenseitig. Es mag seltsam scheinen, aber je gesicherter die Staatsgesellschaften sind, desto geneigter sind sie auch, stehenden Wassern gleich, in Verderbnis überzugehen.

Schon der jähe Zusammenbruch einer seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bestehenden, von den gefeiertsten Kriegshelden ihrer Zeit erfolglos bekämpften, von allen Diplomaten und Monarchen rastlos umworbenen und um ihre Kriegshülfe angesprochene Republik mußte zur Überzeugung führen, daß das alte, oft bewunderte Gebäude längst untergraben, im Innern zerrissen und zerspalten, nur durch eine schöne Dekoration des Äußern dem Beschauer noch imponiere.

Nicht Bürgertugend noch Gemeinsinn, nicht richtige Erfassung der allgemeinen Weltlage beherrschte die Vertreter der einzelnen freien Staaten, welche den lose zusammengehaltenen Schweizerbund bildeten.

Seit dem dritten Decennium des sechzehnten Jahrhunderts konfessionell getrennt, durch die Kriege von 1529, 1531, 1653, 1656 und 1712 politisch und religiös zerrissen, standen die Kantone auch nach den feierlichen Friedensschlüssen sich wie versöhnte Feinde gegenüber. Und wenn die Regierungen gerade im wohl erkannten Interesse des gesamten Vaterlandes die politische und konfessionelle Kluft durch gemeinsame Maßregeln zur Förderung von Handel und Industrie, zur Hebung der Wehrkraft oder zur Verbreitung von Volksbildung zu überbrücken suchten, so wurden ihre edlen Absichten oft arg mißdeutet und verkannt.

Selbst unter den katholischen Kantonen bestand Eifersucht und Mißtrauen. Durch Hinneigung zu freisinnigen Ideen hatte der katholische Vorort Luzern das Zutrauen seiner Unterthanen, wie die Gunst der katholischen, demokratischen Kantone, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verloren. Die Hauptstütze des durch Luxus heruntergekommenen Patriciates war der Rat von Bern. Durch Umtriebe am französischen Hofe waren die Freiburger empor gekommen, die nun auch Luzern aus seiner Stelle eines katholischen Vorortes der Eidgenossenschaft zu verdrängen suchten.

Als Luzerner Patricier 1768 die Macht und den Nutzen der Klöster in Frage stellten, entbrannte ein heftiger Kampf. Die Kapuziner, welche Demokratie predigten, wurden zu einer Macht, welche den katholischen Volksführern und den Diplomaten imponierte.

Auch zwischen Bern und Zürich bestand ein principieller Gegensatz, der sich besonders seit der Zeit verschärfte, wo Bern die nicht lukrativen Eroberungen aus der Zeit des Krieges von 1712 zurückgeben wollte, um die Eintracht mit den katholischen Orten herzustellen.

Zürich war der Vorort der Eidgenossenschaft und als solcher mit der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten betraut. Trotzdem stand — wie Karl Morell betont — doch sein Einfluß und seine staatsmännische Kraft unendlich tief unter derjenigen Berns, welches als der eigentliche Träger der alteidgenössischen Politik anzusehen ist, wie es auch deren mächtiger Arm war. — Der durchaus verschiedene Charakter der Berner und Zürcher, die verschiedenen Arten das Volk zu behandeln, trugen dazu bei, die Kluft zu erweitern.

Von offizieller Volksbeglückung wollten die Unterthanen nichts wissen. Weder die Sorge für Verbesserung der Forst- und Landwirtschaft, noch für den Weinbau, durch welche das einst so öde Waadtland zum Garten Europas umgeschaffen wurde, noch die Sorge für Hebung von Handel, Gewerbe und Industrie, durch welche die Schweiz dem Auslande besonders imponierte, gewann dem Volke die Herzen der Regenten. Die Beschränkung des Kreditwesens, welche dem Schwindel den Boden entziehen und einen auf solider Basis ruhenden Wohlstand der Mittelklasse begründen sollte, wurde vom Volke als eine ungebührliche Bevormundung empfunden, über welcher man das sonstige wohlthätige Wirken des Staates vergaß. Standen die Gefängnisse auch meistens leer, so schlossen die Fremden daraus, die Zahl der Verbrecher sei minim, einzelne Einheimische dagegen meinten, die wirklich Strafbaren gehen leer aus.

Persönliche Vorteile und niedrige Selbstsucht waren allerdings manchen Orts an die Stelle des patriotischen Wirkens getreten.

Schon 1731 bekannte Albrecht von Haller in seinem Gedichte über „Die verdorbenen Sitten“:

Doch zähle, wer da will, die Beispiel selt'ner Lastern,
Uns mangelt eine Kur, und nicht ein wenig Pflastern .....
Ein Jeder zielt auf sich, wie Eisen nach dem Norden,
Gewalt und Eigennutz sind uns zur Tugend worden .....
Wer ist dem Staat verwandt? Viel die das Steuer fassen,
Betrachten in dem Staat nichts als — viel Ämterklassen.

Und im „Mann nach der Welt“ 1733 führt Haller aus:

Jetzt sinken wir dahin, von langer Ruh' erweichet,
Wo Rom und jeder Staat, wenn er sein Ziel erreichet.
Das Herz der Bürgerschaft, das einen Staat beseelt,
Das Mark des Vaterlands ist mürb und ausgehöhlt;
Und einmal wird die Welt in den Geschichten lesen,
Wie nach dem Sittenfall der Fall des Staats gewesen.

Aus dem Rauschen des heiligen Haines zu Dodona verkündeten die Priester Jupiters die künftigen Geschicke. Jene Männer hingegen, die zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts an der Spitze der schweizerischen Freistaaten standen, ahnten weder aus dem leisen Lispeln in ihrer Nähe, noch aus den hochgehenden Wogen, welche Frankreich seit dem

Siege der philosophischen Theorien der Neuzeit orkanartig durchbrausten, eine auch ihnen drohende Veränderung, die völlige bürgerliche Gleichheit für alle Bewohner der Schweiz im Gefolge haben sollte. Und doch hatten gewaltige Blitzschläge die Schweiz schon vom Randen bis zum Leman durchzuckt. Die intelligentesten Beamten, die gewiegtesten Militär hatten die Unhaltbarkeit der schweizerischen Zustände erkannt und selbst kaiserliche Beamte, wie Statthalter Firmian in Mailand, hatten schon 1775 mit Hinweis auf die unwürdige Behandlung der enetbirgischen Vogteien, dem Landvogte von Bonstetten erklärt, ihr verdientet, daß der Kaiser aus Erbarmen sich dieses unglücklichen Landes bemächtigte.

Mallet-Dupan.

Wenn man die Zeichen der Zeit nicht verstand, so rührte dies zum Teil von falschen, die Sachlage vertuschenden Berichten der Beamten, zum Teil von der irrigen Beurteilung der Volkswünsche und Volksbedürfnisse her. Und als man endlich die begangenen Fehler erkannte, da war es viel zu spät. Denn jetzt ließ sich die allgemeine Bewegung weder durch strenge Maßregeln, noch durch Einführung von Reformen im Sinn und Geist der Neuzeit aufhalten.

Diese Mißgriffe sind umso unbegreiflicher, weil z. B. die Regierung von Bern dem hochbegabten, weitblickenden Journalisten Mallet-Dupan für seine Berichte über die Ereignisse in Paris monatlich Fr. 1000, einem andern Korrespondenten Fr. 3000 und dem Agenten im Pays de Gex Fr. 4000 für seine Relationen, die bereitwillig von Bern aus auch den andern eidgenössischen Ständen mitgeteilt wurden, auszahlen ließ. Dank

den Bemühungen Freiburgs besaßen die Regierungen selbst Kopien der Verhandlungsprotokolle des Schweizerklubs in Paris, der die Revolution in der Schweiz seit 1790 betrieb.

Der Mangel einer einheitlichen schweizerischen Staatsverfassung, die Unmasse von Staatsverträgen, durch welche der lose Verband der Kantone unter einander und mit dem Auslande verbunden waren, die Abstufung zwischen den eidgenössischen, zugewandten und schutzverwandten Orten, zwischen kantonalen und eidgenössischen, von zwei bis zwölf Orten regierten Landvogteien, die Abstufungen der persönlichen Freiheit selbst in einzelnen Kantonen vom bevorzugten Patricier bis zum Leibeigenen, zeigte dem tieferblickenden Beobachter, daß die Schweiz ein Anachronismus war, deren Existenz mit den fortschreitenden Lehren von Freiheit und Gleichheit unvereinbar sei.

Geschwächt durch den Kampf zwischen den kleinen demokratischen gegen die größern aristokratischen Kantone, entzweit durch Glaubensverschiedenheit, garantierten sich zwar die einzelnen Kantone den Besitzstand, leisteten einander auch Hilfe zur Bewachung der Grenzen, sowie Beistand zur Unterdrückung innerer Unruhen. Allein bei gemeinsamer Gefahr fehlte das gegenseitige Zutrauen. Wohl gab es gemeinsame Vogteien, die gewissermaßen das Element bildeten, welches die zerspaltene Eidgenossenschaft faktisch noch zusammenhielten. Allein die den regierenden Kantonen aus diesen eidgenössischen Vogteien zufließenden Einkünfte wurden nicht zum Nutzen und Frommen des ganzen Bundes, nicht zur Gründung einer eidgenössischen Kasse verwendet, sondern Jahr für Jahr unter die betreffenden Kantone gleichmäßig verteilt. So kam es, daß kein Kanton Schulden hatte und daß die größern Kantone fremden Potentaten Anleihen machen konnten. In der Epoche, die wir hier berücksichtigen, bestand die Schweiz aus dreizehn „Orten", d. h. den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell.

Als „zugewandte Orte" galten: Wallis, Graubünden, das Bistum Basel (bis 1792), das Fürstentum Neuenburg und Valengin, die Republik Genf, die Stadt und Fürstabtei St. Gallen, die Stadt Mülhausen und Biel. — Schirmverwandte Orte waren: Engelberg, Rapperswyl und die Republik Gersau. Die Hauptmasse der Schweiz bildeten die Unterthanen-Lande oder Landvogteien.

Gemeinsame Landvogteien der eidgenössischen Orte (außer Appenzell) waren Lugano, Mendrisio, Locarno und Mainthal, welche man die enetbirgischen Vogteien nannte.

Die Vogtei Rheinthal wurde von den acht alten Orten (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwald, Zug und Glarus) und Appenzell verwaltet.

Die acht alten Orte administrierten die Vogteien Thurgau, Sargans und das obere Freie Amt im Aargau. Am Landgerichte Thurgau hatten mit den acht alten Orten auch die Stände Freiburg und Solothurn Anteil. Schaffhausen dagegen mit den acht Orten an der Herrschaft über die Stadt Dießenhofen.

Seit dem Jahre 1712 standen die Grafschaft Baden und das untere Freiamt mit Bremgarten und Mellingen im Aargau, ausschließlich unter den Ständen Zürich, Bern und Glarus.

Die Kantone Uri, Schwyz und Nidwalden administrierten die Vogteien Bellinzona, Riviera und Bollenz (Valle di Blegno oder Bregno).

Seit den Burgunderkriegen standen die Vogteien Gras- oder Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlitz (Echallens) sowie Murten unter der gemeinsamen Regierung der Stände Bern und Freiburg.

Die Orte Schwyz und Glarus übten die Landesherrlichkeit über die Vogteien Utznach und Gaster aus.

Beinahe jeder eidgenössische „Ort" hatte in diesem Zeitraum noch seine eigenen Landvogteien. So gehörte, um nur diejenigen zu nennen, die wegen ihrer Ausdehnung oder der Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Schweiz von Belang sind, die Landvogtei Kyburg und Grüningen der Stadt Zürich. Bern, mit einem Gebiete von sechzig Stunden Länge und dreißig Stunden Breite, an Macht dem Herzogtum Mailand gleich, zählte fünfundfünfzig Landvogteien, wovon die waadtländischen (Avenche, Moudon, Oron, Yverdon, Lausanne, Morges, Nyon, Aubonne, Vevey, mit Sitz Chillon, Aigle, Payerne, Bonmont, Grandson, Romont) und aargauischen (Brugg, Aarau, Königsfelden, Zofingen, Schenkenberg, Arburg, Biberstein und Castelen) besondere Bedeutung beanspruchen.

Wie der Abt von St. Gallen über die freiheitslüsternen Toggenburger gebot, so beherrschte das deutschsprechende Oberwallis das französische Unterwallis. Die drei Bünde in Rhätien aber beherrschten Veltlin, Bormio und Chiavenna.

Über die Bevölkerungszahl der Schweiz zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts fehlen bestimmte, zuverlässige Angaben. Nach gewöhnlicher Berechnung zählt das Gebiet von

| | | |
|---|---|---|
| Zürich | 176,380 | Einw. |
| Bern, mit Einschluß der unter Freiburg und Bern gemeinsam stehenden Vogteien (wovon regimentsfähige Bürger 2153, Waadtländer cirka 121,725, Aargauer cirka 66,000.) | 414,420 | „ |
| Luzern | 100,000 | „ |
| Uri (ohne Livinen) | 16,500 | „ |
| Schwyz | 30,200 | „ |
| Unterwalden (mit Engelberg) | 20,000 | „ |
| Zug | 14,000 | „ |
| Glarus (mit Werdenberg) | 15,000 | „ |
| Basel | 43,130 | „ |
| Freiburg | 72,800 | „ |
| Solothurn | 44,957 | „ |
| Schaffhausen | 30,000 | „ |
| Appenzell | 42,000 | „ |
| Thurgau | 63,300 | „ |
| Rheinthal | 22,000 | „ |
| Sargans | 12,000 | „ |
| Gaster | 5,000 | „ |
| Utznach | 6,000 | „ |
| Rapperswyl | 5,000 | „ |
| Grafschaft Baden | 24,000 | „ |
| Freyamt (mit Mellingen, Bremgarten) | 19,800 | „ |
| Livinen | 9,500 | „ |
| Bolenz | 6,000 | „ |
| Riviera | 3,000 | „ |
| Bellinzona | 7,900 | „ |
| Lugano | 23,400 | „ |
| Mendrisio | 12,000 | „ |
| Locarno | 17,300 | „ |
| Meynthal | 25,800 | „ |
| Abtei St. Gallen | 91,800 | „ |
| Stadt St. Gallen | 8,350 | „ |
| Biel | 5,500 | „ |

| | | |
|---|---|---|
| Bünden . . . . . | 210,000 | Einw. |
| inbegriffen Veltlin, Bormio und Chiavenna, nach andern 250,000, Bünden allein ca. 76,000 Einw. | | |
| Wallis . . . . . | 105,000 | „ |
| Genf . . . . . | 35,000 | „ |
| Neuenburg . . . . . | 44,427 | „ |
| Bistum Basel (soweit nicht Reichsland) . . . . . | 65,000 | „ |
| Mülhausen . . . . . | 7,500 | „ |

Gewöhnlich wird die Gesamtbevölkerung der Schweiz auf 1,800,000 Einwohner berechnet.

In der Erinnerung einzelner Landstädte, Vogteien und Dörfer erhielt sich immer noch das Andenken an die frühere Selbstherrlichkeit, an die Art und Weise, wie die allmählich zu Macht gelangten regierenden Orte die Landsaßen schichtweise um ihre uralten Rechte und Freiheiten gebracht hatten, wie man den einzelnen Gemeinden selbst die Freiheitsbriefe entrissen hatte. Diese Erinnerungen waren es, die einzelne begabte Köpfe zu Manifestationen veranlaßten, welche die Unzufriedenheit mit dem modernen Staatsrechte dokumentierten, so in Stein am Rhein, Winterthur, am Zürichsee.

Auch die Erhebung des Landvolkes von Baselland und Zürich ist zum Teil auf die Erinnerung an die patriarchalische Zeit der Reichsfreiheit zurückzuführen, wo der Einzelne durch die einfache Hofverfassung wenig beschränkt, durch wenige Gesetze regiert, ziemlich frei sich bewegen konnte, wenn er nur dem Herrn seine bescheiden normierten Abgaben entrichtete. Die Begehren betreffend Vorweisung der alten Rechte und Freiheiten sind der schlagende Beweis für diese Erinnerung an die gute, alte Zeit.

Was die Unterthanen empörte, war die Thatsache, daß neben den alten Feudallasten, Zehnten, Bodenzinsen, Fall, Ehrschatz u. s. w. der moderne Staat auch neue Abgaben einführte. Begeistert für die Wohlthaten der Neuzeit, verlangten die Unterthanen Beseitigung der alten Auflagen. Ihr Begehren gipfelt also in dem Postulate: mit dem neuen Staatsrechte darf nicht auch das alte Staatsrecht in der Weise verbunden werden, daß uns die alten Lasten mit den neuen Auflagen und direkten und indirekten Steuern überbunden werden. Selbst Unterwallis dachte nicht an Vernichtung des historischen Rechtes, sondern verlangte 1790 nur Beseitigung von Mißbräuchen und Einführung gedruckter Rechtsbücher, welche der bestehenden Rechtsunsicherheit steuern sollten.

In den demokratischen Kantonen, wo die große Volkszahl sich mit Viehzucht, Alpenwirtschaft und Ackerbau beschäftigte, wurden die Beamtungen bei den jährlich stattfindenden Erneuerungswahlen seit Jahrhunderten einer gewissen Zahl der hablicheren Familien übertragen, die dagegen ihren Wählern Geschenke — bald Geld, bald Strohhüte — Gastmähler (Ammannmahl) und Lobsprüche spendeten. Die Wahl zum Pannerherrn in Glarus kam 1783 auf Fr. 5200 zu stehen. Darum waren auch die Landvögte aus den kleinen Kantonen, welche ihre Beamtungen mit schwerem Gelde erkaufen mußten, in den eidgenössischen Unterthanen-Ländern am meisten gefürchtet, weil sie durch hohe Geldstrafen, Steigerung der Taxen für ihre Amtsverrichtungen u. s. w. wieder in kürzester Frist sich für ihre Auslagen zu entschädigen suchten.

Während in den demokratischen Kantonen theoretisch und faktisch alle Bürger vor dem Gesetze gleich waren, viele aber absolut keinen Wert auf den persönlichen Anteil an der Regierung setzten, hielten gerade die Vertreter dieser Stände darauf, daß die Herrschaft über die Unterthanen-Länder unverändert forterhalten werde. Die Freiheit, welche diese Leute der demokratischen Kantone in bescheidenster Weise genossen, mochten sie andern, die ihnen an geistiger Begabung, an Sinn für Kunst und Wissenschaft, an Gewerbsamkeit, an Wohlhabenheit weit überlegen waren, nicht gönnen.

In den aristokratischen Kantonen Solothurn, Basel und Schaffhausen bestand die Leibeigenschaft noch bis 1785, resp. 1798 fort. In Zürich wurde erst zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts die aus der Leibeigenschaft stammende Abgabe des „Besthauptes" loskäuflich.

In Freiburg und Bern interpretierte man die Bestimmung der Verfassung betreffend die Gleichheit der Bürger in dem Sinne, daß keine von fremden Fürsten verliehene Titel und Wappen geführt und alle bis zu einer gewissen Zeit ins Bürgerrecht aufgenommenen Familien ihrem Geschlechtsnamen die Partikel „von" beisetzen dürfen.

In den aristokratischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen war es nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes von 1653 den Kleinen Räten gelungen, fast die absolute Herrschaft an sich zu reißen und das moderne Staatsrecht durch Aufhebung der Sondervorrechte einzelner Orte und Landschaften einzuführen. Die Großen Räte und Volksversammlungen waren machtlos geworden. In Bern, Schaffhausen und Basel wurden selbst die wichtigsten

Staatsbeamtungen nicht mehr in freier Wahl den tüchtigsten, sondern mit den unwichtigern, durch das Los unter alle sogenannten Regimentsfähigen verteilt, die von den Zünften in Vorschlag waren gebracht worden. — Rat und Gericht waren nicht gesöndert. Eine Anzahl der ältern Familien hatte sich die Kleinratsstellen gesichert, die Neubürger und Ärmern von dem Anrechte auf dieselben ausgeschlossen.

Eine sonderbare Mittelstellung zwischen Demokratie und Aristokratie zeigte die Verfassung von Schaffhausen. Am Pfingstmontag fand jährlich die Integralerneuerung aller Behörden statt. Das Petitionsrecht war allen Bürgern gewährleistet. Die Bürger wurden jährlich auf die Zünfte berufen, um den gesamten Staatshaushalt zu besprechen und ihre Wünsche darüber zu eröffnen. Die Obrigkeit hatte über alle wichtigern Vorfälle den Zünften Bericht zu erstatten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich über dieselben auszusprechen. Die Vogteien aber wurden als Milchkühe betrachtet, die der durch das blinde Los bezeichnete Bürger während einer Amtsdauer melken durfte.

In Genf wurde 1768 der Gemeinde das Recht zugestanden, die Hälfte des Großen Rates zu wählen und jährlich vier Ratsmitglieder abzuberufen. Allein die Söhne der bloßen Einwohner, Natifs, hatten, obwohl an Bildung und Vermögen oft hervorragend und steuerpflichtig, nicht die gleichen Rechte wie die Bürger, die man wegen ihrer Verweigerung der Rechtsgleichheit die „Negativen" nannte. Erst 1782 wurden 480 Einwohner ins Bürgerrecht aufgenommen.

Während in Zürich, Basel, Schaffhausen, Genf und St. Gallen die Patricier durch Handel zu Reichtum gelangten und zur Sicherung des Wohlstandes Handelsmonopole sich vindizierten, widmeten sich die Angehörigen der regierenden Geschlechter in Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Wallis und Bünden mit Vorliebe dem Militärdienste im Solde fremder Fürsten.

Wohl fühlten einzelne hervorragende Staatsmänner, daß die Herrschaft des Patriciats nach Ausschließung der hablichen, moralischen und intelligenten Stadt- und Landbevölkerung von allem Anteil an den Staatsgeschäften sich auf die Dauer bei der zunehmenden Bildung in den breiten Volksklassen nur dann noch behaupten lasse, wenn die heranwachsenden Patricier sich auch durch mehr als gewöhnliche Bildung vor den von der Regierung ausgeschlossenen Bürgern auszeichnen und daß Reichtum mit Aufklärung sich paaren sollte. Deshalb verlangte der

edle Patriot Franz Urs Balthasar von Luzern die Gründung einer Bildungsanstalt für junge Patricier, während der ihm an Geist und Gerechtigkeitsgefühl weit überlegene Isaak Iselin die Bildungsanstalten allen Landesangehörigen öffnen wollte.

Diesem Begehren Balthasars entsprach in gewissem Sinne das von Pfarrer Martin Planta in Zizers 1761 gegründete Erziehungsinstitut „Philantropie", das aber durch die Mitwirkung des als Religionsspötter bekannten Doktor Barth „mit der eisernen Stirn" in Verruf kam und 1774 aufgehoben wurde. Weit besser entsprach das Institut B. Tscharners in Jenins den Anforderungen der Zeit, während das auch von Schweizern viel besuchte Institut Pfeffels in Kolmar mehr eine allgemeine Bildung zu vermitteln suchte. — Sonderbarer Weise mußten die Unterwalliser für die Schulen und Ärzte im Oberwallis bis 1790 große Steuern zahlen, ohne davon Nutzen zu ziehen.

Von Seite des Staates aber geschah fast überall in der Schweiz für Pflege der Wissenschaft und Kunst, des Handels und der Industrie viel zu wenig. Rein zufällige, äußerliche Verhältnisse waren es vielmehr, die hier fördernd einwirkten. Der Eigennutz der meisten Kantone zeigte sich am deutlichsten in der Ausbeutung des Münzmonopols.

Vom Besuche der städtischen Schulen waren die Angehörigen der Landschaften vielerorts ausgeschlossen. Die höhern Lehranstalten hatten ihre frühere Bedeutung eingebüßt. Die namhaftern Gelehrten der Schweiz

fanden glücklicherweise an den Schulen des Auslandes eine ihren Talenten entsprechende Verwendung.

Das gebildete Europa sah mit Entzücken auf die Westschweiz. Der kleine Freistaat Genf — die düstere Stadt, wo man nach Voltaire nie lachte — zählte eine staunenswerte Zahl der hervorragendsten Schriftsteller auf allen Gebieten des Wissens zugleich. Hier lebte zeitweise Rousseau, dessen contrat social das Evangelium der französischen Revolution wurde.

Abguß des Kopfes von J. J. Rousseau.
Abgenommen von Houdon.

Die Regierung von Genf ließ den wegen seines Werkes über die Erziehung (Emil) aus Frankreich verbannten Rousseau allerdings nicht ruhig den Studien obliegen. Wie die Regierung von Frankreich ließ sie sowohl den Emil als den contrat social durch den Henker verbrennen, unbekümmert darum, daß sich in dem einen dieser Werke, wie Monnard betont, „die herrlichsten Stellen über die Göttlichkeit des Christentums finden und die Grundlagen aller Religion dem Spotte der damaligen Philosophie gegenüber in Schutz genommen werden," in dem andern aber die Verfassnng des Freistaates Genf als allgemeines Muster vorgestellt wurde. Die Obrigkeit betrachtete diese beiden Werke als vermessen, Ärgernis erregend, auf den Sturz der christlichen Religion und aller Regierungen abzielend. Allein gleichzeitig ließ eben diese Behörde die irreligiösen Schriften eines Voltaire in der Stadt Calvins erscheinen (1762). Dieses sonderbare Eingreifen des Staates in das Gebiet der Philosophie entfachte einen litterarischen wie politischen Kampf, der 1763 die Parteien der „Repräsentanten" und „Negativen" ins Leben rief. Während Generalprokurator Tronchin in den „Briefen vom Lande" seinen Freund Voltaire in Schutz nahm, reizte Rousseau durch die „Briefe vom Berge" die Oppositionspartei zu heftigem Widerstande gegen die

**Rouſſeau auf dem Felde.**

Kompoſition von N. Monſiau. — Sammlung Baſtard.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Regierung. Die litterarische Fehde hatte bürgerliche Unruhen im Gefolge, welche mit der Krone Frankreich die Stände Zürich und Bern 1766 zur Intervention veranlaßten, die zu verschiedenen Repressalien von Seite Frankreichs führten, als die Genfer die Vermittlungsprojekte verwarfen.

Eine friedlichere, weniger eingreifende Richtung verfolgten die gleichfalls aus Genf stammenden Philosophen Charles Bonnet (1721—1793), in den „Betrachtungen der Natur", der „Psychologie", der „philosophischen Palingenesie" und der „Verteidigung des Christentums"; auch Burlamaqui und Abauzit wie die Naturforscher Jean Trambley, Horace Benedict de Saussure und Guillaume Antoine de Luc (1729 bis 1812), denen sich der Astronome Jacques André Mallet (1740 bis 1790) anschließt. In Genf verfaßten die Historiker Mallet-du Pan, Tronchin, Vernet ihre Werke, der Politiker De Lolme und Frankreichs viel versuchter Finanzminister Jacques Necker (1732—1804). Die Doppelstellung Genfs als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, wie als zeitweise französische Provinzialstadt erheischt, auch zweier aus Genf stammender Vertrauensmänner des größten Redners zu gedenken, welchen Frankreich in der Revolutionszeit besaß. Während Mirabeau im Strudel der Vergnügungen mitten unter den sich überstürzenden Ereignissen seine politischen Kreuz- und Querzüge ausführte, feilten Etienne Dumont und Pierre Abraham Reybaz für ihn jene Staatsreden aus, welche auf

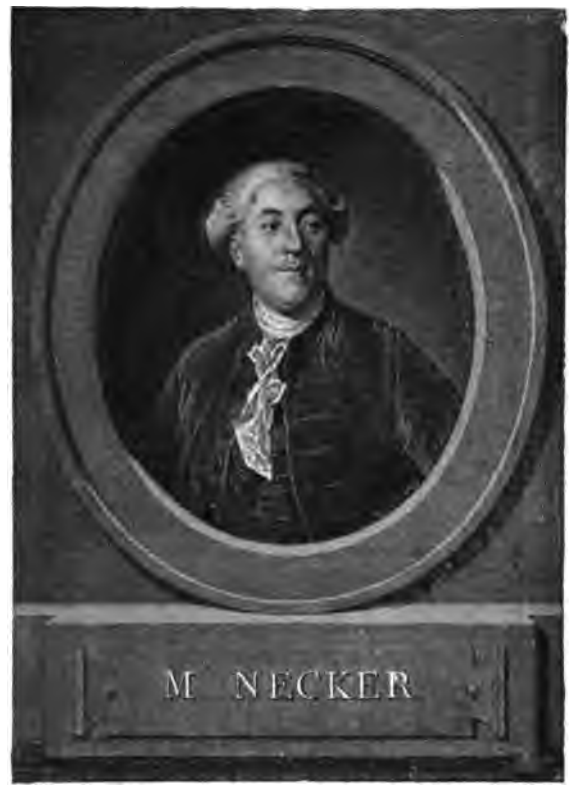

Frankreich so eminenten Einfluß gewannen. So ist Reybaz der Autor der Rede über das französische Papiergeld (Assignaten), über die Nichtreduzierbarkeit der Renten und der von Talleyrand erst nach Mirabeaus Tod vorgetragenen Rede „sur l'égalité des successions". Selbst die von Mirabeaus Sohn, Lucas Montigny, veröffentlichte Rede über den Cölibat, „eines der größten Meisterwerke des berühmten Redners", ist nach den Enthüllungen, die wir Ph. Plan verdanken, aus der Feder des Genfers Reybaz geflossen, bei dem sich Mirabeau jeweilen wegen der von ihm vorgenommenen formellen Aenderungen entschuldigte.

Etienne Dumont.

Wie die Humanisten des Mittelalters aus Lokalpatriotismus oder zur Stütze einer alten Volkssage Chroniken und Urkunden fälschten, so erfanden die Neuenburger Historiker Georges de Montmollin und Samuel Pury, den alten Chronikstil glücklich imitierend, die Chroniken der Chorherren von Neuenburg, einen historischen Roman, der teils dem Adelsstolze der neuern Adelsgeschlechter schmeichelte, teils den Nachweis leisten sollte, daß Neuenburg von jeher zur Schweiz gehört habe.

Neuenburg, die Heimat des berüchtigten Marat (von Boudry), verehrte in Madame de Charrière (1750—1805) eine geistreiche Schriftstellerin, die als Gönnerin jüngerer Talente großen Einfluß ausübte.

Bei ihrem lebhaften Interesse für die französische Revolution richtete sie als eine geborne Republikanerin (von Geburt Holländerin), die durch Heirat Waadtländerin geworden war, 1796 eine Denkschrift an die Regierung von Bern, worin sie riet, dem Waadtlande die alten Rechte

und Freiheiten wieder einzuräumen. In ihrem Ideenkreise bewegte sich auch César d'Ivernois, wie der Waadtländer Henry Benjamin Constant von Lausanne (1767—1830), mit Frédéric César La Harpe von Rolle († 1838), der fruchtbarste politische Schriftsteller der Waadt. Während dieses Dreigestirn vorzüglich praktische Zwecke verfolgte, pflegten die ebenso unermüdlichen Brüder Bridel mehr die leichte, von Patriotismus und Liebe zur Natur getragene Unterhaltungslektüre, wobei Salomon Geßners Schriften als Vorbild dienten. Ihre ersten Versuche fanden in Füßlins Schweizerischem Museum Aufnahme (1783—1796). Den Ruhm der Waadt hob der Engländer Gibbon, der in Lausanne seine Geschichte des Unterganges des römischen Reiches schrieb, wie Voltaire, der drei Winter dort zubrachte (1756 bis 1758). Durch ihre Verbindungen mit der gebildeten Bevölkerung trugen Rousseau und Voltaire dazu bei, daß die von ihnen vertretenen Ideen der Gleichberechtigung tief ins Volk eindrangen. In eben diesem die Welt umgestaltenden Sinne wirkte die in Yverdon erscheinende Encyklopädie von Diderot, d'Alembert und F. de Felice. Der Waadtländer Tissot galt als der berühmteste Arzt seiner Zeit.

In Bern schloß Albert von Haller, gleichbedeutend als Naturforscher wie als Philosoph und Dichter sein arbeitsvolles Leben. Hier wirkten Gottlieb von Haller, der bedeutendste Bibliograph und Numismatiker der Schweiz, die Historiker Tscharner und A. L. von Wattenwyl, die Philo-

sophen von Muralt und von Bonstetten, während der Philologe Daniel Wittenbach (1746—1820), ein Gegner Kants, seine Tage in den Niederlanden, der Philosoph Nicolas de Béguelin (1714—1789) in Berlin verbrachte. In Bern war die geistreiche Julie Bondeli (1731—1778), befreundet mit Rousseau und Wieland, der Mittelpunkt des schöngeistigen Lebens, während Schultheiß Albrecht von Mülinen und Landvogt von Bonstetten sich bleibende Verdienste um Förderung der geschichtlichen Studien erwarben.

Brugg ist die Vaterstadt des berühmten hannoveranischen Arztes Johann Georg Zimmermann, der auf Deutschlands Denker einen großen Einfluß ausübte. Sein litterarischer Ruhm knüpft sich an das Werk über „die Einsamkeit".

Zug besaß in General zur Lauben den besten Kriegshistoriker und Diplomatiker jener Zeit, dessen historische Publikationen größtenteils durch widerwärtige Schicksale vereitelt wurden.

Zürich, reich an trefflichen Männern, nahm einen breiten Raum auf dem Felde der deutschen Litteratur in Anspruch. Neben dem beliebten Idyllendichter Salomon Geßner und dem geistsprühenden Physionomiker Caspar Lavater standen die schlagfertigen Kritiker J. J. Bodmer und J. J. Breitinger, die auf die gesamte deutsche Litteratur den nachhaltigsten Einfluß ausübten. Hier bildeten sich Klopstock, Wieland wie Fichte aus. Leonhard und Heinrich Meister gehörten zu den thätigsten Litteraten ihrer Zeit. Bürgermeister J. J. Leu schuf in seinem helvetischen Lexikon ein vorzügliches Nachschlagebuch für Historiker.

Als Philosoph fand Johann Georg Sulzer von Winterthur (1720 bis 1779), spät erst litterarisch thätig, in der Berliner Akademie einen

Wirkungskreis. Als Naturforscher zeichneten sich aus C. Escher, J. Jakob Scheuchzer und Zimmermann. Schinz schrieb 1763 eine verdienstvolle Geschichte der zürcherischen Handelsschaft, während H. H. Füßlin eine treffliche Biographie Johann Waldmanns 1780 veröffentlichte.

Dem patriotischen Seckelmeister Felix von Balthasar von Luzern verdankt man eine große Zahl historischer Schriften, von welchen diejenige über das Stanser Verkommnis von 1481 neben der Untersuchung, De Helvetiorum juribus circa sacra das meiste Interesse erweckt. Die letztere, lange Zeit die Hauptwaffe für das Staatskirchentum der Schweiz, rief eine ungeheure Bewegung in katholischen Kreisen wach.

Als Naturforscher zeichneten sich aus Mauriz Anton Kappeler († 1769) und Karl Nikolaus Lang von Luzern. Das patriotische Drama pflegten die beiden Jesuiten Krauer und Zimmermann. Der letztere ist auch der Autor des einst geschätzten Werkes „Die junge Haushälterin". General Ludwig Pfyffer von Wyer erwarb sich durch sein genaues Panorama der Urschweiz großen Ruhm im Kreise der Gebildeten.

Die Stadt Basel war überaus reich an Gelehrten von europäischem Rufe. Die Familien Bernoulli und Euler allein zählten mehr gelehrte Mathematiker als manche Großstadt Europas in einem Jahrhundert. Der Berliner Akademie gehörten z. B. an Leonhard Euler (1707—1783), Johann Bernoulli und Johann Bernard Merian (1723—1807).

Die Freunde der Humanität schätzten niemand höher als Isaak Iselin, den philosophisch gebildeten Ratsschreiber. Die Freunde der vaterländischen Geschichte blickten mit Stolz auf die nach einem großen Plane entworfene Geschichte Basels, die man dem Ratsschreiber Peter Ochs von Basel verdankte, der bald in so verhängnisvoller Weise die Schweiz umgestalten half.

Selbst das kleine Schaffhausen sah in den Brüdern Johann und Johann Georg Müller zwei geistreiche, formvollendete Schriftsteller, deren Namen unvergeßlich in den Herzen aller Schweizer fortleben. Namentlich Johann von Müller hat das Nationalgefühl der Schweizer in düstern Tagen wieder zu entfachen gewußt und an seinen Schilderungen erfreut sich heute noch die Nachwelt. Charakterfester als sein Bruder genoß Johann Georg das vollste Vertrauen Herders, dessen Schriften er herausgab.

In Frankreich stimmte Gaudenz von Salis (1762 bis 1837) seine Leier zum Preise der Heimat und des Landlebens in einer Weise, die ihn unter die ersten Dichter seiner Zeit einreiht.

Unter den Litteraten der italienischen Schweiz nehmen die beiden Luganesen Pietro Soave (1743 bis 1806) und Giovanni Domenico Cetti, der Schüler Mezzofantis, nicht sowohl durch eigene Werke als durch vortreffliche Übersetzungen eine beachtenswerte Stelle ein.

In Luzern gelang es dem Maler Melchior Wyrsch von Buochs, dem Gründer der Malerakademie in Besançon, eine Zeichnungsschule ins Leben zu rufen, die auch nach der Erblindung ihres in den Septembertagen 1798 ermordeten Stifters, kräftig fortblühte. Früher schon hatte Zürich eine Zeichnungsschule, an der namentlich auch Malerei gepflegt wurde.

Der Volksschule wurde in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in erhöhtem Maße Aufmerksamkeit gewidmet. Wie der Abt von St. Gallen adoptierten die Cistercienser von St. Urban die in den österreichischen Staaten eingeführte Lehrmethode und versahen die benachbarten katholischen Gebiete wie den Jura mit vorzüglichen Lehrmitteln. Eine kleine, gute Pädagogik für Volksschullehrer veröffentlichte 1771 Pfarrer Escher in Pfäffikon.

Auch im Gebiete von Basel widmete man dem Volksschulwesen besondere Aufmerksamkeit; dort wirkten die Pfarrer Sebastian Spörlin von Diegten und Huber in Sissach sehr anregend.

Erinnerung an Lavater.

Komposition von H. Lips. — Eidgenössische Kupferstichsammlung.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Als der gefeiertste Pädagoge ist Heinrich Pestalozzi zu nennen, der besonders für Armenerziehung schon vor Ausbruch der französischen Revolution thätig war.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über Aufhebung der Zehnten durch die helvetische Regierung bestanden in den katholischen Landesteilen, selbst in den ärmsten Berggemeinden des Kantons Uri Dorfschulen. Im Lesen und Schreiben waren die meisten Bewohner der Schweiz wohl bewandert.

Die Landesbewohner waren zum Militärdienste verpflichtet, allein in Heimat und Fremde konnten nur die Angehörigen der regierenden Geschlechter zu den höhern Offiziersstellen gelangen. Jene im Auslande boten bis zur französischen Revolution mit hohen Ehren und Auszeichnungen große finanzielle Vorteile.

Dieser Solddienst bildete ohne Kosten für das Land treffliche Soldaten und Offiziere und erhielt den militärischen Geist während einer Ruhe von dreihundert Jahren wach.

Aus den untern Schichten des Volkes hatten sich zahlreiche Künstler und Mechaniker emporgearbeitet, wie Ritter von Luzern († 1809) und die beiden Grubenmann von Appenzell, die Baumeister der berühmten Brücken bei Emmen, Mellingen, Wettingen und Schaffhausen, Labalye von Vevey und Perronet, die Erbauer der großen Brücken von Westminster, Paris und Petersburg. Hierzu kamen die Mechaniker Ferdinand Berthoud, Jacques Droz und Girardet.

Unter den Medailleuren des achtzehnten Jahrhunderts nehmen Hettlingen von Schwyz, Schwendimann von Luzern, Mörikofer von Frauenfeld, Jean und Antoine Dassier von Genf den ersten Rang ein. Als Kupferstecher waren ausgezeichnet Johann Jakob Frei von Luzern (1681—1770), Füßlin von Zürich und Christian von Mechel von Basel.

Die Bewohner der italienischen Vogteien zählten die berühmtesten Architekten, Bildhauer und Maler ihrer Zeit unter ihren Angehörigen: die Bildhauer Rossi, Soave, Albertolli, Ricca, Rusconi, Rezi, Pisoni, der Erbauer der St. Ursuskirche in Solothurn, die Maler Colomba, Magatti, Pancaldi, Rusca. Der Architekt Pietro Morettini baute die Festung Cahorn und verbesserte die Gotthardstraße durch Sprengung des Urnerloches.

In Chur erblickte die Malerin Angelika Kauffmann das Licht der Welt. Der Hofmaler Liotard in Wien nannte Genf seine Vaterstadt; Bern feiert Freudenberger als seinen Watteau.

Unter den Bildhauern den deutschen Schweiz kam keiner dem Schaffhauser Alexander Trippel (1774—1793) gleich. Genf bewunderte die Werke des Bildhauers Jean Jaquet (1754—1839).

Die Bibliotheken der Städte Zürich, Bern, Basel und Genf, der Klöster St. Gallen, Einsiedeln und Engelberg fesselten die Aufmerksamkeit der Gebildeten aller Länder wegen ihrer Reichtümer an wertvollen Handschriften, während die Kreuzgänge der Konvente Muri, Wettingen, Rathhausen, Dänikon, der Kirchen Köniz, Sumiswald und Küßnach (Kanton Zürich) die Freunde der Glasmalerei, die Sakristeien der Stifte St. Ursus in Solothurn, Beromünster, St. Moritz im Wallis durch den Reichtum an Silberschätzen die Kunstfreunde überraschten. Das Kloster St. Urban galt neben jenem auf dem St. Bernardsberge als das gastfreundlichste Gotteshaus der Schweiz.

Die Leinwandfabrikation von St. Gallen, Appenzell und Toggenburg war seit dem fünfzehnten Jahrhundert berühmt. Im achtzehnten Jahrhundert blühte in diesen Gegenden auch die Spitzenfabrikation auf, während Basel durch Band-, Zürich durch Seiden- und Glarus durch Mousselin-Fabriken berühmt war. Im Jahre 1787 zählte man im Gebiete Zürichs 40,000 Spinner und Weber. Dagegen waren die einst so berühmten Tuchfabriken von Bern, Thun und Freiburg in Abgang gekommen. Aber selbst Schwyz und Engelberg besaßen noch blühende Seiden- und Baumwollspinnereien. In Basel fand man seit dem fünfzehnten Jahrhundert immer noch die vielbeschäftigtsten Papierfabriken. In Genf und Zürich wirkten die berühmtesten Juveliere; mit Neuenburg rivalisierte Genf in der Kunst der Uhrenmacherei. Die politischen Wirren führten 1770 zur Verbannung zahlreicher Künstler aus Genf, welche hierauf die Uhrenmacherei nach Gex und Versoix verpflanzten.

Im Gebiete der Centralschweiz, wie in Berns weitem Lande, blühte, gleich wie in Freiburg, Alpenwirtschaft, Acker- und Wiesenbau. Die Verbreitung der Kartoffelbaues förderten die Regierungen durch Nachlaß von Zehnten. Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern, an deren Spitze Johann Rudolf Tschiffeli und Niklaus Emanuel Tscharner (1727 bis 1794) standen, betrieb besonders den Übergang von dem Kornbau zur Milchwirtschaft und förderte dadurch den Käse-Export. Ihren Bemühungen ist auch die Verteilung der großen Landgüter zuzuschreiben, die bald anderwärts nachgeahmt, zu einer Konfusion des Hypothekarwesens führte. Die 1747 gegründete naturforschende Gesellschaft von

Zürich wirkte besonders für Verbesserung der landwirtschaftlichen Geräte, Einführung von Kleebau, Wässerung der Wiesen, Trockenlegung der Sümpfe und regte auch die lukrative Teichwirtschaft an.

Die Steinbrüche des Lintthales versahen die Schweiz mit Schiefertafeln.

Diese vielseitige Thätigkeit erzeugte in der langen Ära des Friedens einen weitverbreiteten Wohlstand. Die Bevölkerung wuchs in einigen gewerbreichen Orten rasch an. Die Not trieb zur Aufsuchung neuer Hülfsquellen, die man, wie Johann von Müller in seiner dem König von Preußen 1787 eingereichten Denkschrift über die Schweiz hervorhebt, in der Industrie und dem Handel fand. Hierdurch stieg der Geldwert sehr. Die Industrie hielt sich, weil die schweizerischen Kaufleute keine Steuern zahlten nnd die Konkurrenz nicht zu fürchten hatten. Die Manufakturen kamen so sehr in Aufschwung, daß die Landwirtschaft wie das Reislaufen dadurch fühlbar betroffen wurden. „Der Ackerbau und Weinbau," schreibt Johann von Müller, „nimmt ab, das ganze Land wird eine weite Wiese; diese Art der Landwirtschaft bringt mehr Gewinn und erfordert weniger Arbeit. Und die guten Bürger sehen mit Schmerz, wie der Luxus und der Handel die Energie und die Liebe zu den Waffen bei einem Volke schwächt, das seine Verteidigung ausschließlich in seinem Mut und seiner militärischen Tüchtigkeit zu suchen hat."

Dieses Anwachsen der Industrie hatte aber auch die Entstehung einer leichtbeweglichen, unruhigen Volksmasse im Gefolge, die insbesondere in Genf und Zürich sich bald als treibendes Element geltend machte.

Waren die Handelsleute in Basel, Genf, St. Gallen, Zürich auch steuerfrei, so erlitten sie doch schwere Einbußen durch den Wegfall der Handelsprivilegien in Frankreich und die Beteiligung an den schwindelhaften Bankspekulationen von Law und Malacrida. Während dieser allmählichen Umgestaltung der socialen Verhältnisse erfreuten sich die einzelnen Personen auch der größten persönlichen Sicherheit, obwohl weder in den regierenden Orten noch in den Landvogteien für den Schutz der Individuen fast gar keine Organe vorhanden waren. Das Volk war so sehr an Zucht und Ordnung gewöhnt, daß die wenigen Polizisten fast nur für Öffnen und Schließen der Thore, Überwachung der Feuersicherheit und Kontrollierung der Fremden verwendet wurden. Dagegen wurde die Besprechung der allgemeinen oder lokalen Zustände in Wort

und Schrift und die Veranstaltung von Volksversammlungen ohne Zustimmung der Regierungen nur an wenigen Orten geduldet.

Die Bürger- und Bauernhäuser der Schweiz mit ihrem reichen Inventar, bei dessen Anschaffung weit mehr auf praktischen Nutzen und Solidität als auf Eleganz gesehen wurde, imponierten den Reisenden. Reinlichkeit und Ordnungsliebe sorgten für Erhaltung. Das Eigentum wurde respektiert.

Allerorts in der Schweiz bestanden noch große, aus der ältesten Zeit herstammende Gemeindegüter, Allmenden, an welchen die Ortsbürger Anteil hatten. Daher war die Zahl der wirklichen Armen bis etwa 1750 sehr gering, zumal die Regierungen durch scharfe Gesetze dem Verwüsten der Wälder, wie dem schädlichen Weiden und dem Luxus steuerten. Dazu gab es allerorts mehr oder weniger reich dotierte Spitäler und Armenhäuser, die allerdings meist nur für die Aufnahme der Ortsangehörigen bestimmt waren. In den katholischen Kantonen bestanden noch die in den Zeiten der Kreuzzüge gestifteten Pilgerherbergen; auf den Bergpässen die aus den altrömischen Mansiones entstandenen, in den Tagen der Merowinger und Karolinger in Hospizien umgewandelten Gebäude zur Aufnahme der Reisenden jeden Glaubens und Landes trotz vorwiegend religiösem Charakter fort. Daneben gab es besonders in der Westschweiz wohl dotierte Armenkassen.

Die sechste Großmacht, der Wein, die auch in den politischen Bewegungen dieser Zeit eine große Rolle spielte, macht allerdings auch auf dem socialen Gebiete ihren Einfluß geltend. Die Entvölkerung der Waadt wurde namentlich dem übermäßigen Genuß des Weines zugeschrieben. Auch im Gebiete von Schaffhausen traten, wie in einzelnen Teilen Berns und Zürichs, Verarmungen ein, die mit dieser Krankheit in Verbindung stehen. Bei einer Gesamtzahl der Landbevölkerung von 137,267 Seelen zählte man in Zürich cirka 27,000 Armengenössige; 42,234 Besitzlose, Unterstützungsbedürftige; 1790 auf 150,605 Landbewohner — außer den Almosengenössigen — 30,464 Menschen, die der obrigkeitlichen Hilfe unumgänglich bedurften.

Beim Eintritt der Hungerjahre 1770 und 1771 nahm die Auswanderung aus der Schweiz größere Dimensionen an. Preußisch Pommern war für die Zürcher das Ziel. Als aber verschiedene, mit Geldmitteln nicht genügend versehene Familien wieder ins Neuamt heimkehrten, mußten sie nach Anhörung einer Strafpredigt die Regierung um Gnade

und Verzeihung kniefällig anflehen. Sie wurden auch aller Ämter und Bedienstungen entsetzt, von allen Gemeindeversammlungen und Gemeindetrünken ausgeschlossen. — Die gleiche Regierung von Zürich bestimmte das Waisenhaus der Stadt zugleich als Unterkunftslokal für liederliche, arbeitsscheue Landstreicher und geringere Verbrecher (Schellenwerker). Um so höher steht Fürstabt Beda von St. Gallen, der 1770 und 1771 bei der Theuerung Getreide aus Venedig kaufte und mit Verlust von 240,000 Florin an seine Unterthanen verkaufte und überdies noch für 95,512 Gulden Brot an die Armen verschenkte.

Breite, wohl unterhaltene Straßen, reich beschattet von Bäumen, versehen mit Bänken und Unterstandslokalen, führten durch das fruchtbare Land, über die zahlreichen Flüsse und Ströme kunstvolle, gedeckte Brücken. Fließende Brunnen, oft von monumentalem Ansehen, verliehen der Gegend ein reizendes Gepräge. Dazu kamen die schmucken Gasthöfe, deren Sauberkeit und Bequemlichkeit ebenso angenehm überraschte als der billige Preis für Kost und Herberge. Schon bald waren hier die modernen Genußmittel, Thee und Kaffee, eingebürgert. Vielerorts, wie z. B. im Kanton Solothurn, waren die Bewohner geradezu verpflichtet, den Reisenden als Wegweiser zu dienen, während in den katholischen Orten alle Abende die „Katharinen-Glocke" die Gläubigen zum Gebete für verirrte Wanderer einlud, wie man auch alle Sonntage in der Kirche für alle betete, die Steg und Weg verbessern. Durch Prachtbauten zeichneten sich im achtzehnten Jahrhundert die Städte Bern und Solothurn aus. Wie Solothurn die imposante St. Ursuskirche durch Pisoni erstellen ließ und die Jesuitenkirche durch Vorarlberger-Künstler, so förderten auch die Fürstäbte von St. Gallen die Baukunst und den Sinn für Architektur durch eine Reihe von Prachtgebäuden.

So baute Abt Cöleſtin von St. Gallen 1746 das schöne Kornhaus in Rorschach, 1756—1766 die Kathedrale in St. Gallen mit den zwei Türmen, 1767 die Bibliothek; Abt Beda die neue Pfalz in St. Gallen und die herrliche Brücke in Ober-Büron.

Die Äbte von Muri und St. Urban ließen ihre Klöster und Kirchen in monumentalem Stile umbauen, wobei der Barokstil in seiner ganzen Pracht zur Entfaltung kam. Bern baute nebst zahlreichen Pfrundhäusern das Kornhaus, die Münze, Bürgerbibliothek, das Spital und die Heiliggeist-Kirche. Dazu kamen die monumentalen Brunnen, Thore und Türme.

Wie die Kantone Bern und Luzern durch ihre rationellen Straßenanlagen vielfach Privatintereſſen verletzten und dadurch in großen Kreiſen Erbitterung und Verdächtigungen wachriefen, ſo erntete auch der Fürſtabt von St. Gallen für die in der edelſten Abſicht unternommenen Straßenbauten nur Mißkennung und Undank. Um Handel und Verkehr zu fördern, die armen Leute zu beſchäftigen und Wege für den Korntransport zu eröffnen, hatte Abt Beda von St. Gallen 1772 bis 1774 die Straße von Rorſchach nach Wyl, 1784 die Fortſetzung nach Utznach gebaut. Als er nach allgemein üblicher Weiſe für Benützung dieſer Straße Weg- und Brückengelder erheben wollte, entſtanden Konflikte mit Appenzell und Toggenburg.

Bei Unglücksfällen jeder Art waren Staat und Kirche, Gemeinden und Privaten immer bereit, den Geſchädigten Hilfe zu leiſten. Da trennten weder Kantonsmarchen noch Glaubensunterſchiede die Schweizer. Selbſt das Ausland nahm die opferwilligen Schweizer bei ſolchen Anläſſen gern in Anſpruch. In Zürich gründete 1764 Hirzel die „Geſellſchaft zur Beförderung der Tugend und das Wohl der Brüder", Iſaak Iſelin in Baſel 1778 die „Geſellſchaft der Guten und Gemeinnützigen" für die Pflege des Idealen und die Linderung der Not.

Die Armenpflege, der ſich in den katholiſchen Orten zahlreiche Bruderſchaften widmeten, war damals um ſo leichter, da weder Staat noch Gemeinde auf Steuern angewieſen waren. Die mäßigen Zölle und Weggelder bildeten mit Bußengeldern, Ohmgeld und Abzugstaxen bis zum Beginn der franzöſiſchen Revolution mit den von Frankreich bezahlten Jahrgeldern die Haupteinnahmsquelle der Regierungen.

Wie auf allen Gebieten des Lebens, vollzog ſich auch auf dem religiöſen allmählich eine Umwandelung. Die Philoſophen des achtzehnten Jahrhunderts erſchütterten die dogmatiſchen Syſteme und erregten Zweifel, ſo daß der alte Bund zwiſchen Staat und Kirche ſich löſte und neue Sekten leichtere Verbreitung fanden. Mit der Aufhebung des Jeſuiten-Ordens ſchien der Kampf der Religionsparteien (1772) erloſchen und die Periode der Glaubensfreiheit beginnen zu wollen. Die Regierungen duldeten wenigſtens — nachdem die Genfer Wirren die Gefährlichkeit der Cenſur bewieſen hatten — die Verbreitung der früher verfolgten Schriften und die Bildung zahlreicher neuer Religionsgenoſſenſchaften. Nur die Wiedertäufer und Juden wurden noch ſyſtematiſch verfolgt. Selbſt in katholiſchen Klöſtern fand das Studium der kantiſchen Philo-

sophie Eingang. Aber die streng katholische Richtung manifestierte sich auch in der Opposition gegen den deutschen Kirchengesang, die Einführung des stylistisch verbesserten Katechismus und der österreichischen Lehrmethode. Dazu bildeten sich, anfänglich vom Staate scheel angesehene Vereine zur Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten, wie für Verbreitung der Duldung auf religiösem, socialem und politischem Gebiete.

Wie in unsern Tagen die Sänger- und Turnvereine die Träger des deutschen Einheitsgedankens waren, so pflegten im achtzehnten Jahrhundert die Gesang- und Lesevereine den Patriotismus. In den zahlreichen Volkstheatern wurden mit Vorliebe Scenen aus der Schweizergeschichte aufgeführt. Die Vereine pflegten auch besonders das vaterländische Lied. In den calvinischen Orten war erst im achtzehnten Jahrhundert die Aufführung von Schauspielen und die Abhaltung von Tänzen gestattet worden, während in den katholischen Gebieten von jeher ein heiteres, lustiges Leben geherrscht hatte. Den Kampf dieser beiden Weltanschauungen und die Wirkung dieser düstern Theorien auf die Gebirgsbewohner schildert Johannes Müller in den Briefen über ein schweizerisches Hirtenland.

Skizze von H. Lips.
Eidgenössische Kupferstichsammlung.

Die 1761 gegründete helvetische Gesellschaft war redlich bemüht, durch Pflege der Freundschaft unter den hervorragendsten Eidgenossen die zahlreichen Gebrechen des schweizerischen Staatswesens zu heben und Reformen anzubahnen. Allein durch den Beitritt einzelner Freidenker,

sowie etlicher mißliebiger Persönlichkeiten aus den katholischen Orten zu diesem Bunde, wurde die ganze Verbindung dem katholischen Volke verdächtig. Der Gegenbund der katholischen Litteraten, die helvetische Konkordia-Gesellschaft, unter dem genialen Musiker Meyer von Schauensee, suchte mehr in konservativem Sinne zu wirken.

Erschreckt durch die Teilung Polens und die geheimnisvolle Schweizerreise Kaiser Josef II. näherten sich die eidgenössischen Orte mehr als je. Diese Eintracht erreichte nach außen ihren Höhepunkt beim Bundesschwur der dreizehn eidgenössischen Orte mit Frankreich am 25. August 1777 in Solothurn. Aus Rücksicht auf den König von Preußen wie aus konfessionellen Motiven wurden zwar Genf und Neuenburg vom Bunde mit Frankreich ausgeschlossen, dagegen wurde Mühlhausen wieder demselben einverleibt. Jetzt erst schien durch die Bemühungen des Schultheißen Steiger von Bern die Schweiz wieder einen Staatenbund zu bilden.

Allein, schon im September 1777 manifestierte sich wieder der Zwiespalt im Innern, als auf der in Baden gehaltenen Tagsatzung das Projekt der Verbesserung der eidgenössischen Rechtsform und der Entwurf zu einem „Sekuritätsplan" in artikelweiser Beratung abgelehnt wurde. Wie 1777 des Schaffhausers Stockars Plan der Umschmelzung der Eidgenossenschaft in einen Staat, dessen Bürger gleiche Rechte und Pflichten haben sollten, so fand 1789 Karl Müllers von Friedberg „Hall eines Eidgenossen" keinen Anklang. Müller wollte den „Orten" und „Zugewandten" gleiche Rechte einräumen, das Defensional verbessern, das Gebiet sichern, besondere Bündnisse untersagen, die Instruktionen für die Tagsatzungsgesandten abstellen, zur Bildung der Staatsmänner eine eidgenössische Akademie ins Leben rufen u. a. m.

Die Urschweizer betrachteten sich nicht nur als die Gründer der Eidgenossenschaft, sondern auch als die Träger des individuell schweizerischen politischen Lebensprincips. Sie verwarfen deshalb grundsätzlich jede Motion, welche die ewigen Bünde revidieren wollte. Der Buchstabe, nicht der Geist der Staatsverträge war ihnen maßgebend. Für die veralteten politischen Formen lebte im Volke eine unbegreifliche Pietät fort. Die Versuche, absolut erforderliche Verbesserungen einzuführen, wurden als eine Art Hochverrat betrachtet. Wie echter Rheinwein wurden dagegen die Erinnerungen an die längst entschwundenen Heldentage der Schweiz, wo das Ausland mit Entzücken auf das Hirtenvolk in dem Hochgebirge hinaufgeschaut hatte, immer goldiger, duftiger und beseeligender. Die

Patricier der ganzen Schweiz schauten mit derselben Begeisterung auf die von ihren Vorfahren geschlagenen Schlachten zurück, wie ein alter Feldherr auf seine vor langen Jahren erfochtenen Siege. Und als ob mit dem Andenken an die alte Zeit das Vaterland auch gerettet wäre, ergriff man trotz der von der schweizerischen Offiziersgesellschaft (1786 bis 1797) als absolut notwendig bezeichneten Reform des Militärwesens nicht die geringsten Maßregeln, um dem nahenden Sturm zu begegnen, weil die einen die Überzeugung hatten, es sei dem Staate doch nicht mehr zu helfen, während die andern darauf vertrauten, auch in dieser schwierigen Lage werde sich, wie früher so oft, schließlich doch wieder alles von selbst zum Bessern wenden.

Bezeichnend für die Anschauungen jener Tage sind die von General zur Lauben entwickelten Postulate: Einführung einer einheitlichen Instruktion, Auszahlung eines gleichen Soldes, Anlegung von Landesbefestigungen und Einführung eines gleichmäßigen Kalibers. Auswahl einer für ein gebirgiges Land besonders geeigneten Taktik. Seine begeisterte Ansprache an die Offiziersgesellschaft schloß zur Lauben mit den Worten: Heil dem Staate, der im Schoße des tiefsten Friedens nicht der Waffen vergißt, denen er seine ursprüngliche Freiheit und Achtung verdankt! Imperium facile iis artibus retinetur, quibus initio partum est. General von Lentulus hob hervor, daß nach völlig veränderter Kriegskunst, Mut und Tapferkeit allein noch nicht für glückliche Erfolge verbürgen, sondern daß mit derselben durchaus auch die Wissenschaft der militärischen Handgriffe, gelehrte Kriegskunst, Strategie und Taktik müßte verbunden werden. Diese Ziele können nur durch gemeinsames Zusammenwirken, durch lange Übungen und Vorbereitungen erworben werden. Bezeichnend ist auch die Thatsache, daß ein Graf von Lippe auf Bückeburg bereits einen Verteidigungsplan für die Schweiz entworfen hatte.

Seit der Lossagung einzelner Kantone vom Defensional fehlte die Basis für ein gemeinsames Heer, für die Wahl der Oberkommandanten und ein Kriegsfonds. In der Absicht, die eigene Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern, hatten die kleinen Kantone den Staatenbund der mühsam errungenen Stütze beraubt. Das alte Herkommen, die Macht der Gewohnheit, galten als Legitimation für die unbefriedigenden faktischen Zustände.

Wie die Verhältnisse der Schweiz im allgemeinen, waren auch diejenigen der meisten, namentlich der größern Kantone und der zuge-

wandten Orte Wallis, Bünden, Genf und Bistum Wallis höchſt unbefriedigend.

Durch Abſchließung des Patriziates, Einführung der Handelsmonopole für die Bürger der Hauptorte, Beſchränkung der alten Rechte und Freiheiten der Landſchaften, ſtrenge Beſtrafung der Verſuche, die veralteten Zuſtände auch auf dem legalſtem Wege dem Geiſte der Neuzeit und den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entſprechend umzugeſtalten, hatten die Regierungen ſich verhaßt gemacht.

Das hochmütige Gebahren einzelner Landvögte und Ratsherrn empörte das Landvolk. Der Kampf der politiſchen Parteien in den Kantonen Zug, Schwyz, Appenzell, Luzern und Freiburg, die Verfaſſungskämpfe in Genf, die Streitigkeiten einzelner Familien in Bünden und Luzern, die Revolutionen in Schaffhauſen, Werdenberg, Waadt, Bistum Baſel, Toggenburg, Livinen, Neuenburg, Freiburg, Bern, Zürich, Genf Wallis hatten die Zwietracht unter den Bürgern und Rachegelüſte entfacht. Die Flüchtlinge ſammelten ſich in Paris, gründeten hier den Schweizer Klub und ſuchten von hier aus die ſchweizeriſche Staatsumwälzung ſchon 1790 zu bewerkſtelligen. Zu dieſem Zwecke wurden zahlreiche Flugſchriften in den ariſtokratiſchen Kantonen verbreitet, in welchen die Unterthanen ermuntert wurden, die alten Rechte und Freiheiten ſich wieder zu verſchaffen. Dies könne ohne Blutvergießen geſchehen, wenn jede Gemeinde ihre Delegierten wähle und eine Landsgemeinde aller Delegierten die Volkswünſche darlege.

Jene Truppen, die zur Beruhigung der Wirren nach Genf geſchickt worden waren, wie diejenigen, die zur Grenzbewachung in Baſel lagen, hatten den Geiſt der Neuzeit kennen gelernt. In die ſtillen Dörfer heimgekehrt, verbreiteten ſie die Flugſchriften der Revolutionäre wie die Freiheitslieder.

Und wie in Frankreich richtete ſich der Haß der niedern Volksklaſſen bald auch gegen den privilegierten katholiſchen Klerus, der Steuerfreiheit genoß, Zehnten und Bodenzinſe erhob, Fiſcherrechte und Jagd ausübte und auf großem Fuße köſtlich lebte. So erhob ſich ein Teil des Volkes gegen die Mönche von Pfäffers, welche Jurisdiktionsrechte beſaßen. Den Mönchen von St. Urban verweigerte man die Entrichtung der Zehnten und Bodenzinſe; ihre künſtlichen Fiſchteiche wurden vom Pöbel zerſtört. Die Unterthanen von St. Gallen forderten nicht bloß Aufhebung der Leibeigenſchaft, ſondern Anteil an der Landesregierung.

Wie in der Heimat suchte auch in der Fremde der Schweizerklub die Staatsumwälzung zu fördern, namentlich bei den im Solde Frankreichs stehenden Schweizerregimentern. Nicht weniger als zwölf Regimenter standen damals in Frankreich. Allein nur bei einem, dem Regiment Châteauvieux, kam es 1790 zu einer Meuterei, infolge deren das Corps aufgelöst wurde. Die Meuterer wurden nach dem bei den französischen Schweizertruppen geltenden Strafgesetzbuche Kaiser Karl V. (Carolina) grausam bestraft. Dagegen gelang es den 10. August 1792 dem Pöbel von Paris, wie am 12. Mai 1588 — am Barikadentage — einen Teil des Garderegimentes zu massakrieren. Durch Dekret vom 20. August 1792 wurden die französischen Schweizerregimenter beurlaubt. Ein Teil der Mannschaft trat in den Dienst der Republik, der andere kehrte in die Schweiz zurück. Während mehr als dreihundert Jahren hatte die Schweiz der Krone Frankreich siebenundneunzig Armeecorps geliefert, aber auch nicht ein Schweizer hat in dieser Zeit in Frankreich ein selbständiges Kommando, den Oberbefehl über die gesamte Schweizerarmee geführt. Diese Ehre blieb meist den Prinzen von Geblüt reserviert.

Von den Soldaten der beurlaubten französischen Schweizerregimentern traten viele in den Dienst Piemonts. Sechs Regimenter und die Garde von Turin fochten im Dienste Savoyens gegen die französische Republik. In Spanien gab es zur Zeit der französischen Revolution sieben Schweizerregimenter, im Königreich Neapel und Sicilien (1734 bis 1790) drei. Hierzu kamen noch die Schweizergarden in den verschiedenen päpstlichen Städten (Rom, Avignon, Perugia, Pesaro), sowie in Lukka. Dagegen war 1768 die lothringisch-österreichische Schweizergarde in Wien abgedankt worden. In Venedig hatte man schon nach dem Frieden von Passarowitz 1719 die Schweizerregimenter beurlaubt. Die im preußischen Solde stehenden Schweizer waren teils entlassen, teils mit einheimischen Truppen vermengt worden, so daß weder das Bataillon Heer, noch das 1786 geworbene Regiment Müller als ein Schweizercorps gelten konnte.

In den Jahren 1796 und 1797 entließ die batavische Republik ihre sechs Schweizer-Regimenter, nachdem schon 1795 das im Jahre 1781 gebildete Regiment Meuron aus dem Dienste der holländischen Compagnie in Ostindien in den Dienst Englands übergetreten war. England nahm auch einen Teil der piemontesischen Schweizer-Regimenter 1794 in seinen Sold.

In dieſer Unmaſſe von Schweizer-Regimentern dienten allerdings ſeit den älteſten Zeiten immer auch viele Ausländer; dagegen ſtanden auch Schweizer in fremden Regimentern, ſo daß man noch 1787 die Zahl der Reisläufer auf 38,000 Mann berechnete. Die Kapitulationen enthielten oft auch die Beſtimmung, daß die Truppen auf Anſuchen der betreffenden Regierungen heimberufen und zur Verteidigung des Vaterlandes verwendet werden können. Freiwillig anerbot ſich hierzu 1797 das im piemonteſiſchen Dienſte ſtehende Regiment Zimmermann.

Die franzöſiſche Republik verlangte häufig von der Schweiz die Heimberufung der im Dienſte Piemonts ſtehenden Schweizer-Regimenter, die mit engliſchem Gelde geworben ſichtlich beſtimmt waren, nach dem Siege der Alliierten den Kern zu den künftigen Schweizer-Regimentern des reſtaurierten Königreiches Frankreich zu werden.

Wie gegen dieſe Schweizer-Regimenter klagte die franzöſiſche Republik auch gegen die Duldung der franzöſiſchen Emigranten in der Schweiz. Von jeher hatte die Schweiz das Aſylrecht hochgehalten. Wie im fünfzehnten Jahrhundert einzelne adeliche Hofherrn und Vaſallen der Herzoge von Öſterreich in ihren Kämpfen mit dem Landesherrn in der Schweiz ein Aſyl gefunden und dort die Annexion der Landvogtei Thurgau betrieben hatten, ſo gereichten auch im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert die meiſten italieniſchen, franzöſiſchen und engliſchen Flüchtlinge der Schweiz zum Nutzen. Die Induſtrie in Zürich, Baſel und Genf verdankt ihre hohe Blüte nicht zum geringſten Teil den italieniſchen und franzöſiſchen Religionsflüchtlingen. Die engliſchen Republikaner und ſogenannten Königsmörder (1660—1693) wenig zahlreich und der Landesſprachen meiſt nicht mächtig, übten gleich den Gliedern der königlichen Familie Stuart (1748) bei ihrem Aufenthalte in der Schweiz wenig Einfluß aus. Der Venezianer Curti vergalt der Schweiz die Wohlthat des Aſyls mit einem großartigen Pamphlet; der Schwindler Caglioſtro dagegen heilte wenigſtens zahlreiche Kranke mit ſeinem Wunderbalſam.

Die franzöſiſchen Emigranten dagegen nahmen in großen Scharen, namentlich in der Waadt, in Neuenburg, Freiburg, Solothurn, Baſel und in der italieniſchen Schweiz ihren Wohnſitz. Dieſe bunte Geſellſchaft beſtand teils aus lebensluſtigen Adeligen, teils aus zum Tode erſchrockenen Frauen und Klerikern, die anfänglich ſich an den trefflichen Weinen der Waadt, dem vorzüglichen Wildbret und den rieſigen

Fischen der Rhone köstlich amüsierten, dann aber bald auf die Wohlthätigkeit der hablichen Patricier und der reichen Klöster Anspruch machten. Als besondere Protektoren dieser Emigranten galten die Äbte von St. Gallen, Muri, Wettingen und St. Urban. Viele der Vornehmsten, namentlich Herzog Philipp von Orleans, der Gründer der Juli-Monarchie, lebten unter falschem Namen in bescheidener Stellung als Lehrer in der Schweiz. Die Bauern und die Kleinstädter ärgerten sich angeblich über die ungebundene Lebensweise dieser Royalisten. Wie in Zürich, wo die Grafen von Stollberg einst im See offen gebadet hatten, kam es auch in Sempach und Zug zu einem Volksauflaufe, weil die Franzosen sich im Schwimmen übten. Die Kleinstädter betrachteten jede Abweichung von den landesüblichen Sitten und Gewohnheiten als ein Vergehen gegen den Anstand. In der großen Mehrzahl lebten diese Emigranten still und zurückgezogen, verfolgten aber, wie begreiflich, mit höchstem Interesse den Gang der politischen Ereignisse. Einzelne suchten wohl auch bei Mitgliedern der Regierungen, dahin zu wirken, daß die Schweiz im Kriege der auswärtigen Mächte gegen Frankreich, zum allermindesten eine wohlwollende Neutralität beachten möchte, falls sie sich nicht entschließen könne, am Kriege aktiven Anteil zu nehmen, um für die am 10. August und in den Septembertagen 1792 gemetzelten Schweizer Rache zu nehmen. Für den Krieg wirkte namentlich der englische Minister William Wickham, der mit jenem den englischen Diplomaten eigenen Takt, ohne eine Weisung des Königs abzuwarten, sich aus der Schweiz entfernte, als die fran-

Skizze von H. Lips.
Eidgenössische Kupferstichsammlung.

zösischen Agenten sein längeres Verbleiben als eine für die Republik Frankreich drohende Gefahr erklärten.

Nicht die eigentlichen Emigrierten, sondern französische Spione waren es, welche von Umtrieben in der Schweiz zu erzählen wußten, die an die französischen Agenten falsche Berichte lieferten. Selbst Napoleon* hat in seinen Mémoires die innigste Teilnahme an dem Schicksal der aus der Schweiz verwiesenen Emigrierten mit den Worten bezeugt:

Diese Unglücklichen wurden in der ganzen Schweiz mit barbarischer Strenge zusammengehetzt; Weiber und Kinder, Greise, Priester wurden in Scharen gewaltsam vom gastlichen Herde weggerissen, den sie seit acht Jahren umfaßten, und bettelten fortan auf Deutschlands Straßen gegen das Direktorium Haß, den man ihnen bewilligte, und Mitleiden, das man ihnen verweigerte.

Für die nach Umgestaltung der Schweiz lüsternen Unzufriedenen wirkte besonders der Freiheitskrieg in Amerika, wo nach langem Kampfe gegen die Großmacht England 1783, unter vorzüglicher Beihilfe Frankreichs, der größte Freistaat der Erde erstand. Unter den französischen Fahnen hatten auch Schweizer-Truppen zur Gründung der amerikanischen Republik mitgefochten.

Und wie in Frankreich wirkten auch in der Schweiz, namentlich in Genf, neben der philosophischen und politischen Doktrinen, deren Entstehung auf Genf zurückführt, Naturereignisse zur Aufreizung des Volkes mit, so besonders die Teuerung des Jahres 1789. Allein während Genf momentan das Volk durch Herabsetzung der Kornpreise beruhigen konnte, wirkte die Finanznot Frankreichs lähmend auch auf die Schweiz zurück. Die französischen Staatspensionen, eine Haupteinnahmsquelle zahlreicher Privatpersonen wie namentlich auch der kleinen Kantone, blieben aus. Die Diplomaten Frankreichs wußten die schwache Seite der Schweizer dadurch für ihre politischen Zwecke auszubeuten, daß sie die Auszahlung der Pensionen von der Anerkennung der französischen Republik abhängig machten. Dadurch wurde die ganze Stellung der Schweiz zu Frankreich mit einem Schlage verändert. Die Krone Frankreichs wurde ihrer kräftigsten Stütze beraubt. Aber auch die Schweiz erntete nicht die gehofften Früchte, indem die prekäre Finanzlage Frankreichs die Auszahlung der rückständigen Jahrgelder und den Fortbezug der Pensionen nicht erlaubte.

---

* Tom. VI, Kap. 2, S. 3. Paris 1825.

Weder der Rat von Bern, den man als ein Kollegium von Weisen mit geradezu königlichem Ansehen zu schildern beliebte, noch jener von Zürich, der an der Spitze des Fortschrittes zu wandeln schien, bewies in den Tagen, wo die ängstlich niedergehaltenen Unterthanen die gerechtesten Gesuche um Wiedereinräumung der ihnen entzogenen Rechte und Freiheiten einreichten, eine Spur von politischem Weitblick. Die Volksbegehren wurden als Akt der Empörung mit Strenge bestraft, die Versprechen betreffend schleunige Abstellung der Mißbräuche und baldige Einführung von Reformen verzögert. Man glaubte wohl, wie 1784 beim Aufstande von Stein am Rhein, bei der Revolution in Freiburg, 1781 oder 1782 in Genf mit wenig Truppen der Bewegung Meister zu werden.

Der Rat von Bern anerkannte die innere Berechtigung der politischen Bewegungen; er würdigt die geistigen Motive der Revolution, allein an die traditionelle Politik der schweizerischen Aristokratien gebunden und beständig zum Schutze des historischen Rechtes aufgerufen, geriet er in eine schwankende Lage, die nicht aus Ratlosigkeit oder innerer Schwäche entsprang. Seiner Politik fehlte aber „jene rücksichtslose Entschiedenheit, die allein ein scharf begrenzter, grundsätzlich abgeschlossener Standpunkt verleiht".

Diese traurigen Zustände durchschaute der Konsul Bonaparte mit Adlerblick auf seiner Schweizerreise und erkannte auch ebenso rasch, daß von einem ernsten Widerstande der Schweiz gegen Frankreich nicht die Rede sein könnte. Die Duldung der französischen Emigranten und der englischen Agenten in der Schweiz gab den Vorwand zur Klage über Verletzung der Neutralität. Hierzu kamen Napoleons Konflikte mit den enetbirgischen Landvögten.

Die legendären Millionen im Staatsschatze von Bern* reizten die Raubluft der Franzosen, die durch Okkupation des Bisthums Basel den Schlüssel zum Lande bereits besaßen. In der Schweiz gewann die Ansicht, daß der Haß Frankreichs sich nur gegen Bern richte und daß nach Einführung der Demokratie in Bern die übrige Schweiz von Frankreich nichts zu fürchten habe, mehr und mehr Eingang. Hierzu kam die Thatsache, daß der Bundesbrief die kleinen Kantone nicht verpflichtete, dem Stande Bern Hilfe zur Behauptung der Waadt zu leisten, die zuerst die Hilfe Frankreichs angerufen hatte. Auch die Empörung im Unterwallis

* Im ganzen sollen 18 Millionen Franken alter Währung vorhanden gewesen sein, wovon 6,859,403 Fr. in Barschaft.

wurde als eine die meisten Stände nicht berührende Angelegenheit in ihrer principiellen Bedeutung unterschätzt.

Zwar beschlossen an der Tagsatzung in Aarau die Stände auf den Antrag Berns, das doppelte Bundeskontingent, 26,800 Mann, aufzubieten. Sodann sollte der alte eidgenössische Bund wieder beschworen werden, um die alte Treue zu beleben. Die Gesandten der Stände Glarus, Appenzell- und Basel glaubten, es wäre besser, den veralteten Bund zu revidieren und durch eine einheitliche, vereinfachte Urkunde zu ersetzen, als durch den erneuten Bund die Freunde der Revision zu entfremden. Am 25. Januar 1798 fand der Bundesschwur in Aarau in feierlicher Weise statt. Allein in der Stunde der Gefahr war Bern von Bundesgenossen verlassen. Wie bei der Wahl der Philosophen Franz Rudolf von Weiß zum Oberst der Waadt, so hatte der Rat von Bern bei der Wahl des Oberbefehlshabers von Erlach eine unglückliche Hand. Ersterer verlor seine Zeit mit litterarischen Spielereien, letzterer hatte keinen Kriegsplan. Berns Fall wirkte niederschmetternd auf die ganze Schweiz.

Und als der Angriff der Franken auf die Urschweiz erfolgte, da trat auch unter den Gründern der Eidgenossenschaft die Zwietracht hervor. Getrennt, aber heldenmütig fochten die Schwyzer und Nidwaldner fruchtlos gegen die fränkische Übermacht. Die brennenden Trümmer von Stans röteten in den Septembertagen 1798 die Firnen der Urschweiz, welche zuerst das aufgehende Licht der Freiheit begrüßt hatten.

Schon im Jahre 1792 hatte Johann von Müller erkannt, daß die Schweiz ihre Existenz nur dann behaupten könne, wenn sie sich entweder an die Jakobiner Frankreichs oder an die Mächte anschließe, welche die französische Republik bekämpfen. Allerdings wäre Neutralität besser. „Aber nicht der ist neutral, der es sein will, sondern dem die Mächtigeren es zu sein erlauben." — „Indessen," schreibt Müller, „ist allerdings notwendig, sehr populär zu herrschen, die Nation aber auf alle Weise mit dem Gefühl ihrer Würde zu erfüllen, und sie zu erinnern, daß auch sie eine Nation ist." Und sie ist's!

Est patrius vigor roburque fortunatum avorum!

Aber dieser Ruf verhallte fruchtlos. Müller selbst unterließ die projektierte Schrift, wie der Schweiz noch im Dezember 1797 zu helfen gewesen wäre: weil es gegen seine Grundsätze sei, in einem morschen Bau, während einem Sturmwinde mit Fackeln herumzuspazieren!

Aber aus dem Brande, der vom Sturmwinde entfacht, das morſche Gebäude vernichtete, erwuchſen, da neue Ideen, gepflegt von geiſtreichen Männern, zur Herrſchaft gelangten, nach langem Kampfe ſchöne Gebilde, welche Europa von Neuem entzückten und anregend und belebend in die weiteſten Kreiſe fortwirkten. Das Wort, das Napoleon den Bündnern zugerufen hatte, als ſie ſich weigerten, Chiavenna Rechtsgleichheit zu erteilen, „Ein Volk kann keines andern Volkes Unterthan ſein, ohne die Grundſätze des öffentlichen natürlichen Rechtes zu verletzen“, wurde jetzt erſt begriffen.

# Politiſche Geſchichte der Schweiz

im

# neunzehnten Jahrhundert

von

Numa Droz

# Einleitung.

Das neunzehnte Jahrhundert ist eine für die ganze Welt an Ereignissen reiche und an Umwandlungen fruchtbare Epoche. Insbesondere ist dies der Fall für die Schweiz, deren nationales Leben in diesem Zeitabschnitt eine der wichtigsten Entwicklungen durchgemacht hat. Betrachtet man ihre neuere und neueste Geschichte von einer höhern Warte aus, so lassen sich in derselben vier klar hervortretende Perioden unterscheiden.

Die erste erstreckt sich von 1798—1815; sie zeigt uns den wiederholten Überfall der Schweiz durch ihre Nachbarn im Westen und Osten, welche ihr die Verfassung aufzwingen, ihr Befehle geben, auf ihrem Gebiete alle möglichen Kontributionen erheben und über sie ein förmliches Protektorat ausüben.

Die zweite Periode geht von 1815—1848; sie kennzeichnet sich durch das energische Bestreben der Nation, ihre Selbstständigkeit in vollem Umfange wieder zu erringen, sich von den Fesseln der kantonalen Oligarchien zu befreien und eine starke und geachtete Centralgewalt zu schaffen.

Die dritte Periode bewegt sich zwischen den Jahren 1848 und 1874; sie zeigt uns die Wiedergeburt der Schweiz, welche Herrin ihrer Geschicke wird, sich auf Grundlage eines parlamentarischen Bundesstaates einrichtet, mit eifersüchtiger Sorgfalt über die Wahrung ihrer Nationalität wacht und ausschließlich ihrem inneren politischen Leben, ihrem Handel und ihrer Industrie sich widmet.

Die vierte Periode datiert vom Jahre 1874 an. Sie beginnt mit einer Ausdehnung der demokratischen Machtfülle und mit der notwendig gewordenen Vermehrung der Befugnisse der Centralgewalt; diese doppelte Richtung läßt sich noch heute erkennen, aber ihr gesellt sich, wie in den meisten andern Ländern, noch eine mächtige Bewegung zu gunsten der Verbesserung der socialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen bei.

Um die Geschichte dieser lehrreichen Epoche bis ins einzelne zu verfolgen und zwar unter Benützung des reichlichen, zur Verfügung stehenden Quellenmaterials, — von den diplomatischen Archiven, die sich für gewisse Nachforschungen nur noch selten als zugänglich erweisen, zu schweigen, — dazu würde es zahlreicher Bände bedürfen. Diesen Zweck verfolgt das vorliegende Werk nicht. Es will nur in großen Zügen die Hauptereignisse, welche sich in unserm politischen Leben abgespielt haben, vorüberziehen lassen und hinweisen auf ihre Verknüpfung sowohl, wie auf ihre Folgen, damit aus dieser knappen Darstellung ein gemeinsamer Grundgedanke bestimmt und klar hervortrete. Solche Betrachtungen aus der Vogelperspektive genügen in einer so vielbeschäftigten Generation, wie es die unserige ist, um die Neugier oder, wenn man lieber will, den Wissensdurst der großen Mehrzahl zu befriedigen; für diejenigen aber, welche tiefer in die Sache eindringen wollen, dienen sie zur raschen Orientierung über die allgemeine Lage und ermöglichen ihnen, nachher ihre Studien mit um so größerem Nutzen in der gewünschten Richtung fortzusetzen.

Von diesem Gesichtspunkte aus — und nur von diesem — wurde diese Geschichte oder vielmehr dieses Bild der politischen Lage der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert entworfen.

# Erste Periode

# Das Protektorat

1798—1815

## I.

## Die französische Invasion.

(1798.)

Am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts wurden die Geschicke der Schweiz vollständig durch äußere Ereignisse bestimmt.[1] Die französische Revolution war in einem Ringkampf mit sämtlichen europäischen Regierungen begriffen, welche ihre Rechtmäßigkeit gegenüber dem Grundsatz der Souveränität des Volkes verteidigten. Nachdem Moreau in Deutschland, Bonaparte in Italien den Sieg errungen, richteten die republikanischen Heere ihr Augenmerk auf die Schweiz, welcher sie sich zu bemächtigen trachteten, um ihre Stellung im Hinblick auf zukünftige Kriege zu befestigen. An Vorwänden fehlte es hierzu dem Direktorium nicht. In demselben saß ein Mann, Reubell, welcher den Eidgenossen übel gesinnt war, seitdem er, wie es hieß, als früherer Rechtsanwalt in Kolmar einen Prozeß in Bern verloren hatte. Bei diesem Manne fanden die aus der Schweiz Verbannten eine günstige Aufnahme, so namentlich die waadtländischen Patrioten, welche unter Leitung von Friedrich Cäsar Laharpe die Unterstützung Frankreichs nach-

[1] Die von Herrn von Liebenau im vorigen Abschnitt verfaßte, interessante Darstellung des Zustandes der Schweiz am Ende des achtzehnten Jahrhunderts enthebt uns der Aufgabe, hier in Einzelheiten einzutreten, die schon Gesagtes nur wiederholen würden.

suchten, um in ihrer Heimat ein demokratisches, auf Gleichheit aufgebautes Staatswesen zu gründen. Ebenso fanden sie Aufmunterung zu ihrem Beginnen bei Bonaparte, dessen Einfluß immer höher zu steigen begann. Fürwahr ein schreckliches Verhängnis, das Patrioten dazu trieb, fremde Hilfe anzurufen, um ihr Land umzugestalten!

Freilich hatten sie gerechte Forderungen auf ihre Fahne geschrieben. Unter dem hellen Lichte, welches die Erklärung der Menschenrechte in die Welt geworfen, erschien die in der Schweiz seit Jahrhunderten zwischen Stadt und Land, Vogteien und souveränen Kantonen bestehende Ungleichheit nur um so abstoßender und härter. Ein Drang nach Freiheit ergriff die Gemüter und berauschte die Köpfe. Den klarblickenden und edel gesinnten Männern, welche zur Vornahme von Reformen geraten, hatte man nicht zeitig genug Gehör geschenkt. So bemächtigte sich des ganzen Landes ein fieberhafter und erregter Zustand, und so bot sich auch für Frankreich eine günstige Gelegenheit dar, um sich in unsere Angelegenheiten einzumischen und dabei seine Mission als Befreierin, die es sich in Europa beilegte, vorzuschützen.

Frankreich besaß aber noch einen andern Vorwand als den der Lossprechung der Unterthanen des freien Helvetiens, noch ein anderes Ziel als das, sich einer wichtigen strategischen Position zu bemächtigen. Dieser Vorwand war die den Emigranten in der Schweiz gebotene Zuflucht, der Schutz, welchen man ihren Umtrieben gegen die Republik angedeihen ließ. Man muß zugeben, daß in diesen Beschuldigungen ein berechtigter Kern lag. Sympathien lassen sich nun einmal nicht aufzwingen. Die Sympathien unserer aristokratischen Regierungen aber neigten sich ganz naturgemäß der Sache der Legitimität zu; es konnte auch nicht ausbleiben, daß sie ihnen hie und da durch Thatsachen Ausdruck verliehen, obschon sie zur Bekundung ihrer eifrigen Gesinnung für nötig erachteten, die Mehrzahl der Emigranten rundweg auszuweisen. Man warf ihnen ebenfalls vor, die Intriguen des englischen Ministers Wickham zu begünstigen, und das Direktorium verlangte in sehr eindringlicher Weise seine Entfernung; er verließ schließlich auch freiwillig die Schweiz, um sich nach Frankfurt zu begeben, wo er eine nicht minder fruchtbringende Thätigkeit entfalten konnte. — Das andere oben berührte Ziel aber bestand darin, die Kriegsschätze und verschiedenen Hülfsmittel der Schweiz in der Voraussicht auf die kommenden Kriege, deren Schauplatz sie bald werden sollte, an sich zu reißen.

Der Plan zum Einrücken in die Schweiz war von langer Hand vorbereitet worden und zwar in Übereinstimmung mit Bonaparte, der die Ausführung größtenteils selber leitete. Es wird sogar behauptet, es hätte die Absicht bestanden, ihm dieselbe gänzlich zu übertragen, wodurch er vom Feldzug nach Ägypten abgehalten worden wäre. Da er sich mit eigenen Augen vom Zustande der Dinge Rechenschaft geben wollte, reiste er Ende November 1797 durch die Schweiz, um sich an den Kongreß von Rastatt zu begeben, an welchem eine Anzahl Vereinbarungen des Vertrages von Campo-Formio genauer festgestellt werden sollten. Am 21. November wurde der ruhmbedeckte General in Genf mit Begeisterung empfangen; am 23. wartete seiner eine nicht minder begeisterte Aufnahme in Lausanne. Von da ging er nach Murten, wo er das Beinhaus besichtigte, das er aber scheel ansah, und nach Bern, das es sich hatte angelegen sein lassen, ihn ehrenvoll aufzunehmen. Aber er verschmähte es, sich hier aufzuhalten, „als hätte der Boden ihm unter den Füßen gebrannt" oder vielmehr, als hätte ihm sein Gewissen nicht erlaubt, die Gastfreundschaft derjenigen anzunehmen, die er zu vernichten und zu berauben gedachte. Beim Wagenwechsel in Fraubrunnen, wo er mit Ungeduld und nicht ohne Beunruhigung auf eine Eskorte warten mußte, die lange ausblieb, unterhielt er sich zwei Stunden mit Bernern, durcheilte dann in rascher Fahrt den Kanton Solothurn, beglückwünschte die Patrioten von Liestal zu ihrer revolutionären Haltung und nahm von der Basler Regierung eine Einladung zu einem Bankett an. Hier bekam er Gelegenheit, sich mit dem Haupttribunen Peter Ochs zu unterhalten, welcher in Basel die Sache der Revolution verfocht. Überall erkundigte er sich auf das sorgfältigste nach dem, was man dachte, ermunterte die Träger freiheitsliebender Ideen und ließ drohende Worte fallen, welche auf die tyrannischen Regierungen gemünzt waren und sorgfältig herumgetragen wurden. Diese Reise gab viel Stoff zum Nachdenken. Die Ereignisse sollten ihre ganze Wichtigkeit enthüllen.

Schon war durch den Vertrag von Campo-Formio vom 17. Oktober 1797 das Veltlin mit Bormio und Chiavenna von der Schweiz losgetrennt worden — freilich durch Verschulden der Graubündner, welche ebenso ungelenke als kurzsichtige Gebieter waren — und in der cisalpinischen Republik aufgegangen. Bonaparte hatte damals geschrieben oder gesagt: „Ein Volk kann ohne Verletzung des öffentlichen und Naturrechts keines andern Volkes Unterthan sein." Dieser vielfach wiederholte

Ausspruch machte einen tiefen Eindruck. 8 Millionen Franken, welche das Vermögen Graubündens im Veltlin ausmachten, wurden konfisciert. Dann kam die Reihe an das Bistum Basel, von welchem ein Teil zum Schweizergebiet gehörte, während der andere (Pruntrut, Delsberg, Freiberge) vom deutschen Kaiserreich abhing, jedoch schon 1793 Frankreich einverleibt worden war. Unter dem Vorwande, daß der Fürstbischof sich geflüchtet habe und daß sein Gebiet gemäß dem Vertrage von Campo-Formio Frankreich zufalle, drang der General Gouvion-Saint-Cyr am 14. Dezember 1797 ins Münsterthal und ins Erguel; er gab vor, von der die Vereinigung mit Frankreich verlangenden Bevölkerung herbeigerufen worden zu sein, und besetzte schließlich auch das mit der Schweiz verbündete Biel, trotz des dieser Stadt gegebenen Versprechens, daß ihre Freiheit gewahrt werden solle.

Überall wandte man die gleiche Taktik an. Französische, in großer Zahl von Paris oder aus dem Süden angeblich als „Reisende" abgesandte Agenten mußten die Bevölkerung bearbeiten und sie aufreizen, Freiheitsbäume zu pflanzen und ihren Sympathien für die Revolution Ausdruck zu verleihen. Dann ließ der Überfall nicht mehr lange auf sich warten; scheinbar wurde er nur ausgeführt, um die Patrioten gegen die tyrannischen Regierungen zu schützen. Diese Taktik wurde aber nirgends mit größerer Beharrlichkeit angewendet als im Waadtland, dessen Beschwerden gegen Bern und Freiburg leicht auszubeuten waren und das zudem, was nicht unwichtig war, die gleiche Sprache redete, wie die aufwieglerischen Agenten. Eine von Laharpe verfaßte Eingabe an das Direktorium, welche demselben am 9. Dezember überreicht wurde, verlangte dessen Einschreiten, um dem Waadtländervolk die ihm entrissenen Freiheiten zurückzugeben, da Frankreich kraft des im Jahre 1564 zwischen Bern und Savoyen abgeschlossenen Vertrages die Gewährleistung derselben übernommen habe. Das war ein fadenscheiniger Grund, der vor keiner ernsthaften Prüfung stand hielt. Aber das Direktorium nahm die Sache nicht so genau. Am 28. Dezember beschloß es, die Angelegenheit der unterdrückten Waadtländer gegenüber den Regierungen von Bern und Freiburg an die Hand zu nehmen, und ließ letzteren kund thun, es mache ihre Mitglieder mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jede Beeinträchtigung der Rechte ihrer Unterthanen verantwortlich. Flugblätter, welche die französischen Parteigänger massenhaft im Lande verbreiteten, machten diese Entscheidung überall bekannt. Sofort entstanden

**Bernisches Freiwilligen-Corps 1798.**

Nach einem alten Aquarell. (Kollektion Bron.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

im Waadtland Unruhen. Eine Schar junger Leute aus Vivis, die sich als Nationalgarde organisiert hatte, bemächtigte sich am 5. Januar 1798 des Schlosses Chillon. Vergeblich bestrebte sich Bern, die Gemüter zu beruhigen, indem es beispielsweise am 10. Januar die Waadtländer Bataillone in ihren Distrikten zur Ablegung des Eides der Treue besammelte. Am 24. Januur brach die Revolution aus; die Landvögte die nicht schon geflohen waren, wurden eingekerkert, eine konstituierende Versammlung trat in Lausanne zusammen und proklamierte die lemanische Republik.

In der Annahme, daß diese Ereignisse sich abspielen würden, waren französische, von der in Italien stehenden Armee abgelöste Truppenteile in Gex aufgehäuft worden, bereit zum Einmarsch in die Schweiz. Der Befehlshaber derselben, Ménard, erklärte, die lemanische Republik unter seinen Schutz nehmen zu wollen, und verlangte den Rückzug der bernischen, das Waadtland besetzt haltenden Truppen. Diese standen unter dem Kommando von Oberst Franz Rudolf v. Weiß, der eher ein Philosoph und Rhetor, als ein Kriegsmann war. Ein unglücklicher, allem Anschein nach ganz unbeabsichtigter Zwischenfall verschaffte Ménard die gewünschte Gelegenheit zum Einfall in die Schweiz. Sein Adjutant Autier, welcher sich in einer geschlossenen Kutsche mit einer Husareneskorte zu v. Weiß begab, um demselben das ihn zum Rückzug seiner Truppen auffordernde Schriftstück zu überbringen, stieß nämlich am 25. Januar um 9 Uhr abends in Thierrens, zwischen Moudon und Yverdon, auf eine Patrouille. Diese, ohne ihn zu kennen, hielt die Kutsche an und schrie: „Wer da?“ Statt einer Antwort hieb ein Husar auf einen Soldaten der Patrouille ein. Dieser setzte sich zur Wehre und schoß auf den Husaren, der fiel. Die Wache von Thierrens eilte herbei und tötete noch einen andern Husaren. Der durch v. Weiß abgegebenen Entschuldigungen ungeachet, machte Frankreich aus diesem Zwischenfall einen casus belli. Am 28. Januar drangen seine Kriegsscharen in die Waadt auf dem Land- und Seewege ein. Ménard verlegte sein Hauptquartier nach Lausanne. Sogleich verlangte er eine Kriegssteuer von 700,000 Fr. und 4000 Mann Hülfstruppen. Diese unerwarteten Forderungen stimmten die Begeisterung der Waadtländer bedeutend herab. Eine Anzahl ging hin und stellte sich der bernischen Regierung zur Verfügung. Es wurde aus ihnen durch den Obersten Friedrich von Rovéréa aus Vivis die „légion fidèle“ gebildet.

Das Bistum Basel und das Waadtland waren von den französischen Truppen besetzt. Was that man in der Schweiz, um der Invasion entgegenzutreten? Die in Aarau seit dem 27. Dezember besammelte Tagsatzung beriet energielos, nahm mit Genugthuung Akt von den einlullenden Erklärungen des französischen Geschäftsträgers Mengaud, berauschte sich mit patriotischen Reden, feierte den Bundesschwur, um sich über die mangelnde Zusammengehörigkeit hinwegzutäuschen, und konnte zu keinem eigentlichen Entschlusse gelangen. Am 1. Februar ging sie ohne irgend eine namhafte That auseinander. Aus Eifersucht gegen Bern redeten sich die Kantone ein, dessen Händel mit Frankreich gingen einzig dieses Bundesglied an; übrigens wären sie ihm, nach dem Wortlaut der Bünde, für die Verteidigung des Waadtlandes keinerlei eidgenössische Hülfeleistung schuldig. Sie hofften daher, sich billig aus der Sache ziehen zu können. Eine solche Verblendung sollte allerdings für sie verhängnisvoll werden.

Schultheiß Friedrich v. Steiger.
(Kollektion v. Mülinen.)

In Bern selber schwankte der Große Rat, wie ein Pendel von einem Pol zum andern, zwischen zwei Männern hin und her. Es waren dies der Schultheiß Friedrich v. Steiger, ein unerschrockener, am alten Regiment hängender, für den unbedingten Widerstand eintretender Mann, und der Seckelmeister Albert v. Frisching, welcher, den neuen Ideen zugethan, zu Zugeständnissen geneigt war und glaubte, um diesen Preis

den Frieden mit Frankreich aufrecht erhalten zu können. Die Rivalität dieser beiden Männer erzeugte eine von den französischen Agenten geschickt benützte, unentschiedene Haltung. Erst als der bernische Nationalstolz einen blutigen Stoß erlitt, da erwachte der alte kriegerische Geist wieder. Am 13. Februar forderte Mengaud, der seit mehreren Wochen den Kantonen gegenüber keine Rücksichten mehr zeigte, die Abdankung der Bernerregierung, die Abschaffung des geheimen und des Kriegsrats und die Ernennung einer provisorischen Regierung, aus welcher jeder der Sympathie für die alte Oligarchie Verdächtige ausgeschlossen sein sollte. Er ging sogar so weit, Geißeln zu verlangen, u. a. den Schultheißen v. Steiger. Das war zu viel. Bern bereitete sich zu einer kräftigen Verteidigung vor. Schon seit Ende Januar war der Auszug, der nach den Kontrollen ungefähr 20,000 Mann zählte, vollständig besammelt. Man rief auch die Landwehr unter die Fahnen. Karl Ludwig v. Erlach aus Hindelbank wurde, übrigens gegen seinen Willen, zum General ernannt, wobei man sich dachte, er werde nachher seine Gewalt dem in österreichischen Diensten stehenden General Hotze aus Zürich abtreten, welcher der Republik Bern seinen Degen zur Verfügung gestellt hatte, aber zu spät kam.

Die Generäle Gouvion-Saint-Cyr und Ménard waren durch Schauenburg und Brune ersetzt worden. Letzterer, welcher am 4. Februar nach Lausanne gekommen war, befolgte getreulich die doppelzüngige Politik des Direktoriums. Am 28. Februar erließ er eine Proklamation, worin er die französische Armee als eine Befreierin hinstellte und Sicherheit für Personen und Vermögen versprach. Die Ironie des Schicksals sollte die Nichtigkeit dieser Versprechungen genugsam erweisen. Brune hatte den Auftrag, neben dem Oberbefehl über die beiden Armeecorps noch die Verhandlungen mit den beiden Republiken Bern und Freiburg zu führen. Abgeordnete wurden im Februar zu diesem Zweck nach Payerne, seinem Hauptquartier, entsendet; denselben wurde aber bald klar, daß Brune nur Zeit zu gewinnen und keineswegs friedliche Beziehungen herzustellen trachtete. Unterdessen zogen sich auf beiden Seiten die Truppen zusammen.

Brune verfügte im Waadtland über 21,500 Mann, wovon 6500 Waadtländer, Freiburger und Walliser; Schauenburg, der von der Rheinarmee abkommandiert worden war, hatte etwa 20,000 Mann unter seinen Befehlen. Die bernischen Truppen waren anfangs in vier Divisionen

aufgeſtellt, die erſte unter dem Befehl des Generals Karl Ludwig v. Erlach mit dem Hauptquartier Murten, die zweite unter Oberſt Rudolf v. Graffenried mit Büren als Hauptquartier, die dritte unter Oberſt Ludwig v. Büren mit dem Hauptquartier Solothurn und die vierte unter Oberſt Fritz v. Wattenwyl mit dem Hauptquartier Aarburg. Die Ausdehnung ihrer Frontaufſtellung betrug ungefähr vierzig Stunden, was einen wirkſamen Widerſtand ungemein erſchweren mußte. Von den Eidgenoſſen, die man zur Hilfeleiſtung aufgefordert hatte, hatten Zürich und St. Gallen ganze 1500 Mann geſchickt, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus 2000. Ein Teil dieſer Truppen gelangte bis nach Worb im Emmenthal, ein anderer ſtieß zuerſt zu den Bernern, aber die Großzahl der Soldaten eilte in die Heimat zurück, da dieſe auch bedroht ſei. Einzig eine Anzahl Zürcher blieb hinter der Linie der zweiten Diviſion. Luzern hatte ebenfalls Truppen aufgeboten, dieſe kamen aber nicht über die Kantonsgrenze hinaus. Freiburg und Solothurn baten um Hilfe, ſtatt ſolche zu leiſten.

Karl Ludwig v. Erlach.

Der Monat Februar war in unnützen Unterhandlungen und in einem Waffenſtillſtand von vierzehn Tagen dahingefloſſen. Das hatte den Mut der berniſchen Truppen geſchwächt. Die Unentſchloſſenheit der Führer ſtiftete Verwirrung; man beſchuldigte ſie des Verrats. Am 26. Februar begab ſich General v. Erlach mit 72 Offizieren in den berniſchen Großen Rat, um entweder energiſches Vorgehen oder aber Entlaſſung der Milizen zu verlangen. Dieſer Schritt erzeugte eine hohe patriotiſche Bewegung, und man beſchloß, zu handeln; aber ſchon am folgenden Tage gewann die Partei des Abwartens wieder die Oberhand; man ging einen neuen Waffenſtillſtand ein, der am 1. März um 10 Uhr auslaufen ſollte.

Bataille à la Singine entre les Bernois et Français le 5 Mars 1798

**Gefecht bei Neuenegg.**

Aus „Fribourg artistique".

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Schauenburg wartete aber das Ende dieser Frist nicht ab, um seinen Angriff auszuführen. Am 1. März eröffnete er die Feindseligkeiten. Nachdem er bei Lengnau den Obersten v. Büren zurückgeworfen, zog er am folgenden Tage in Solothurn ein; dann rückte er, da der Weg ihm offen stand, über Bätterkinden auf Bern los und stieß bei Fraubrunnen auf die bernischen Vorposten.

Im Südwesten war die Lage nicht besser. Das schlecht verteidigte Freiburg kapitulierte am 2. März vor General Pijon. Murten wurde am Tage darauf eingenommen und das dortige Beinhaus von den Franzosen zerstört. Diese rächten derart, man weiß nicht warum, die Karl dem Kühnen von Burgund (mit welchem Bonaparte sich solidarisch erklärt hatte) angethane Schmach. Die französische Armee marschierte hierauf gegen Bern; sie traf dabei mit den bernischen Truppen in Gümmenen, Laupen und Neuenegg zusammen. Am letztern Punkt war der Kampf am heftigsten; er dauerte zwei Tage. Am 4. März stellten sich die Obersten Fritz v. Wattenwyl und v. Graffenried mit ungefähr 7000 Mann General Pijon entgegen, welchem es, dank der Überlegenheit seiner Streitmacht, zuerst gelang, die Berner bis hinter die Sense zurück zu werfen. Am folgenden Tage jedoch begann der Kampf von neuem, erbitterter als zuvor. Die französischen Truppen mußten sich wieder hinter den Fluß zurückziehen, nachdem sie große Verluste erlitten. Ihre Niederlage wäre eine vollständige gewesen, wäre nicht mitten im Kampfgetümmel die Kunde von der Übergabe Berns unter die Truppen gedrungen und hätte ihren Siegeslauf jäh aufgehalten.

In der That war Bern gefallen und zwar nach einer Verteidigung — bei Fraubrunnen und am Grauholz — die man als heldenhaft bezeichnet hat, die aber in Wirklichkeit nicht besonders ruhmvoll war. General v. Erlach konnte dem Heere Schauenburgs nur 6000 Mann entgegenstellen. In Fraubrunnen war der Widerstand ziemlich ernsthaft, nur fehlte es den Truppen an Disciplin und Zusammenhang. Im Grauholz hielt sich v. Erlach während mehreren Stunden in einer außerordentlich kritischen Lage, von der Übermacht bedrängt, ohne Reiterei, ohne fliegende Artillerie. Der ehrwürdige Schultheiß v. Steiger, der sich ins Grauholz hatte führen lassen, suchte die Kämpfenden mit seinem Mut und seinen Ermahnungen anzufeuern. Trotzdem nur zu viele ihre Stellung aufgaben, bot doch dieser Todeskampf der mächtigen Republik Bern ein Schauspiel antiker Größe dar. Die alten Kriegstugenden des

Berner Volkes waren nach Jahrhunderte langem Schlafe wieder aufgelebt. Am Grauholz, in Fraubrunnen, beſonders aber bei Neuenegg wurden für die Verteidigung des vaterländiſchen Bodens Wunder der Tapferkeit verrichtet. Aber es fehlte der gemeinſame Gedanke, der Glaube an die Führer, die nötige Organiſation. Mißtrauen überall, Mißtrauen, genährt durch die Verhältniſſe, geſchürt durch das franzöſiſche Ränke-

**Gefecht im Grauholz.**
Zeichnung von Jenni. (Eidgenöſſiſche Kupferſtichſammlung.)

ſpiel. Die Befehlshaber hatte man im Verdacht, Verrat begangen zu haben. Trotzdem ſie in fremden Dienſten geſtanden, waren ſie zum Teil unfähig. Als nun die Niederlage hereinbrach, da ſchwollen die Anklagen an. General v. Erlach fiel als Opfer dieſes allgemeinen Argwohns. Am 5. März abends wurde er in Wichtrach auf der Thunſtraße durch Soldaten und Weiber ermordet. Beinahe hätte den Schultheißen v. Steiger das gleiche Schickſal in Münſingen ereilt. Andere Offiziere wurden ebenfalls niedergemetzelt, ſo vor den Thoren Berns die Oberſten Stettler

und Ryhiner und in Allenlüften auf der Murtenstraße die Obersten de Goumoëns und de Crousaz.

Welch ein Zusammenbruch! Das Patriciat hatte nichts gethan, um das Volk an den Regierungsgeschäften zu beteiligen; jetzt heimste es die Früchte seiner blinden Politik ein.

Am 5. März, um halb 2 Uhr nachmittags, hielt die französische Armee ihren Einzug in Bern. Die alte Stadt war wie ausgestorben, in dumpfes Schweigen gehüllt. Unter dem Schmettern der Fanfaren wurde von den Franzosen ein Freiheitsbaum aufgepflanzt. Schon Tags zuvor hatte v. Steiger mit einer eines römischen Senators würdigen Hoheit sein Amt niedergelegt. Eine neue Regierung unter dem Vorsitze Frischings war eingesetzt worden. Die alte Ordnung der Dinge ward begraben.

* * *

Jetzt begannen die Erpressungen. Der bernische Kriegsschatz, der mehr als 6½ Millionen Franken[1] betrug, wurde von den Siegern im Schatzgewölbe unter Siegel gelegt, bis er nach Frankreich geschafft werden konnte. Alle patricischen Familien wurden gebrandschatzt. Den 11. und 12. März verließ ein Zug von elf mit Geld und Silberzeug beladenen, von vierundvierzig Pferden gezogenen Wagen die Stadt. Die Zeughäuser wurden geplündert, die alten Fahnen weggenommen. Geißeln wurden nach Hüningen geschickt. Brune geberdete sich wie ein Diktator. Unterstützt wurde er durch die Kommissäre Rouhière und Lecarlier, welche zur Aufgabe hatten, in die Plünderung System zu bringen. Bald sollte die ganze Schweiz demselben unterworfen werden.

Die seltsame Haltung der Tagsatzung, die wir weiter oben geschildert, hatte den Ausbruch revolutionärer Bewegungen in andern Teilen des Landes begünstigt. In Basel, Schaffhausen, Zürich, St. Gallen, Luzern, in den gemeinen Herrschaften waren als Zeichen der Entmündigung Freiheitsbäume aufgepflanzt worden. Die Regierungen mußten sich bequemen, neue Verfassungen entweder zu geben oder zu versprechen. Meistenteils kamen diese Zugeständnisse zu spät und gossen nur Öl ins Feuer. Thurgau erklärte am 1. Februar seine Unabhängigkeit; das

[1] Herr v. Liebenau spricht im vorigen Abschnitt von 18 Millionen, indem er den Wert der im Schatz befindlichen und mit Beschlag belegten Schuldtitel, die Bern aber zum guten Teil wieder erlangte, hinzu rechnete.

Rheinthal und Sargans folgten dieſem Beiſpiel, ebenſo die teſſiniſchen Vogteien. Hier verſuchte die cisalpiniſche Republik den Teſſin in den italieniſchen Machtbereich zu ziehen. Aber trotz der unter der Herrſchaft der Vögte erduldeten Ungerechtigkeiten zogen es die Bewohner des Sotto-Cenere vor, Schweizer zu bleiben. Den italieniſchen Sendlingen ſetzten ſie lebhaften, zum Teil bewaffneten Widerſtand entgegen. Ihrem Patriotismus iſt es zu verdanken, daß die Schweiz dieſe Perle ihrer Krone nicht auch verloren hat, wie ſie das Veltlin ſich hat entgehen laſſen.

Etwas ſpäter wurde Genf, das durch das Intriguenſpiel des franzöſiſchen Reſidenten Desportes bearbeitet worden war, von drei Bataillonen überfallen. Dieſe drangen am 18. März um Mittag durch drei verſchiedene Thore in die Stadt ein und bemächtigten ſich ohne Schwertſtreich des Stadthauſes. Das Unterwallis war durch die Umtriebe des franzöſiſchen Agenten Mangourit revolutioniert worden. Das mit uns verbündete Mühlhauſen wurde von Frankreich an ſich gezogen. Einzig Neuenburg, welches preußiſches Fürſtentum war, behielt ſeine politiſche Unabhängigkeit. Die ganze übrige romaniſche Schweiz und ein Teil von Bern befand ſich in den Händen der Franzoſen.

Nach dem Falle Berns mußte auch der Fall der Eidgenoſſenſchaft erfolgen. Aus Mangel an Zuſammengehörigkeit hatten die Schweizer es nicht verſtanden, ihre 500 Jahre alte Unabhängigkeit zu behaupten. Die Idee des Vaterlandes, verdunkelt durch innere Zwietracht, begeiſterte niemanden mehr. Ein gewiſſer Patriotismus, mehr lokaler als nationaler Natur, vermochte noch Beiſpiele edler Hingabe zu erzeugen, aber war nicht mehr ſtark genug, um den allgemeinen Zuſammenbruch zu verhindern. So ging die Eidgenoſſenſchaft unter als ein Opfer ihrer Fehler, ihrer Nichtbeachtung der freiſinnigen, d. h. ihrer eigenen Grundſätze, ihres Unvermögens, ſich ſelbſt zu verjüngen, und auch ihrer fehlerhaften militäriſchen Einrichtungen, die man ſeit einem halben Jahrhundert vergeblich zu verbeſſern geſucht hatte. Sie fiel wie ein Baum, der bis zum letzten Augenblick ſcheinbar kräftig und ſtolz daſteht, deſſen Stamm aber hohl iſt und welchen der Orkan beim erſten Anprall zu Boden wirft.

Was ſollte aus der unglücklichen Schweiz werden? Ihrer Reichtümer und ihres Anſehens beraubt, war ſie nach dem Falle Berns dem Sieger auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Dieſer hatte verſprochen, ihre Selbſtſtändigkeit zu wahren und einzig darauf zu ſehen, daß ſie ſich demokratiſch regiere. Durfte man annehmen, daß dieſes Verſprechen

**Freiheitsbaum in Bern.**

Aus v. Rodt: „Bern im neunzehnten Jahrhundert".

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

besser gehalten werde als das von General Brune in seiner Lausanner-Proklamation vom 28. Februar abgelegte, er werde das Landesvermögen unberührt lassen? Vorerst schien dem nicht so. Um die Schweiz besser zu beherrschen, hatte Brune — wir werden später sehen, unter welchen Umständen — eine Verfassung entworfen, welche sie in drei Republiken einteilte: in die rhodanische Republik, welche die romanische Schweiz und das Tessin umfassen sollte, jedoch ohne Genf, welches Frankreich einverleibt wurde, und ohne Neuenburg, welches preußisches Fürstentum war; sodann in den Tellgau oder die Urschweiz; endlich in die übrige deutsche Schweiz unter dem Namen Helvetien. Diese Verfassung dauerte nach ihrer Inkraftsetzung glücklicherweise nur sieben Tage. Angesichts der allgemeinen Mißbilligung wurde sie zurückgezogen.

In einem Lande, welches wie das unsrige an die lokale Selbstständigkeit gewöhnt ist, sind Kräfte vorhanden, die unzerstörbar oder doch so lebendig sind, daß es zu ihrer Vernichtung langer Zeiten des Druckes bedürfte. Finden sich diese Kräfte zu einem gemeinsamen Ziele zusammen, dann können sie Wunder wirken. Mitten in ihrem aus Mangel an allgemeiner Vaterlandsliebe verschuldeten Unglück winkte der Schweiz Rettung aus jenen zahlreichen lokalen Centren, welche sich durch den Gedanken der Freiheit und des Widerstandes gegen den fremden Eindringling begeistern ließen. Ein kleines Volk zu besiegen, besonders wenn es uneinig ist, gelingt einem großen Staat fast immer. Aber dieses Volk sich einzuverleiben, es an neue, seinem Innersten widerstrebende Gewohnheiten zu fesseln, das ist eine ganz andere, unendlich schwierigere Aufgabe. Ein erobertes Land kann auf die Dauer nur durch Vertrauen, nicht durch Gewalt regiert werden. Die französischen Generäle sollten dies bald genug erfahren.

Ein Jahrhundert ist seit diesen Ereignissen verflossen. Nach einer fast völligen Vernichtung hat die Schweiz nach und nach ihren Rang unter den unabhängigen Nationen wieder einzunehmen gewußt. Heute genießt sie neues Ansehen, das nicht mehr auf der in den Dienst der europäischen Fürsten gestellten brutalen Kraft beruht, sondern auf der Achtung vor dem Recht und auf der Hingebung eines kleinen Volkes an die höhern humanitären Bestrebungen der Menschheit. Die folgenden Seiten sollen zeigen, wie im Laufe des zu Ende gehenden neunzehnten Jahrhunderts diese Wiedergeburt sich vollzogen hat.

## II.

# Die helvetische Republik.

(1798—1803.)

Durch die Brune'sche Verfassung, welche nur sieben Tage, vom 16. bis zum 22. März, gedauert hatte, war immerhin dem Erlaß der Einheitsverfassung der Boden geebnet worden. Ochs gilt als deren Verfasser, was zum Teil richtig ist. Da sowohl er, wie Friedrich Cäsar Laharpe in den Ereignissen dieser Epoche die Hauptrolle gespielt haben, so müssen wir bei diesen zwei Männern einen Augenblick verweilen.

Peter Ochs.

Peter Ochs, ein im Jahre 1752 in Nantes geborner Basler, war teils in Hamburg, teils in Frankreich auferzogen worden. Von durchdringendem Verstande, angenehmem Äußern und gewinnenden Umgangsformen, hatte er, vollständig den neuen Ideen zugethan, vom Ehrgeiz beherrscht und ein Meister der Intrigue, die Sache der Revolution zur seinigen gemacht. Gegen das Jahr 1785 war er in seinen Heimatkanton zurückgekehrt, hatte dort verschiedene öffentliche Ämter bekleidet und war mehrfach mit Missionen bei der französischen Regierung betraut worden. Nach seinem Zusammentreffen mit Bonaparte, bei dessen kurzem Aufenthalt in Basel im November 1797, war er im folgenden Monat nach Paris gerufen worden und zwar unter dem Vorwande, über die Abtretung des bis dahin österreichisch gebliebenen Frickthales an seinen Heimatkanton zu unterhandeln, in Wirklichkeit aber, um seinen Rat über die besten Mittel zur Revolutionierung der Schweiz einzuholen. Er selbst hat uns eine Aufzeichnung der Unterredung hinterlassen, die er am 8. Dezember nach einem Mahle bei Reubell mit diesem Mitglied des Direktoriums und mit Bonaparte über unsere Angelegenheiten führte.

Es geht daraus neuerdings hervor, daß Bonaparte es war, welcher die Hauptfäden der gegen unser Land gesponnenen Intriguen in der Hand hielt. Dieser entscheidenden Unterredung folgten andere mit Talleyrand und Bonaparte. Ersterer war nicht recht geneigt, diese Pläne zu unterstützen, da er, wie es heißt, durch Frau v. Staël beeinflußt war. Wie dem auch sei, Ochs lieferte Situationsberichte und gab Ratschläge. Seine leidenschaftliche Voreingenommenheit gegen die Oligarchie führte ihn weiter, als vom guten gewesen wäre. In der besten Absicht, im Glauben, Frankreich werde nur als Popanz dienen, bestrickt von all den Aufmerksamkeiten, die man ihm erwies, beriet er mit dem Direktorium über die zu befolgende Politik. Man beauftragte ihn, eine Einheitsverfassung zu entwerfen. In jenem Zeitpunkt wollte nämlich Bonaparte aus der Schweiz eine eine und unteilbare Republik machen. Ochs kehrte wenige Tage nachher in die Schweiz zurück und drückte ihm brieflich seine volle Freude darüber aus, daß die französischen Truppen in das Bistum Basel eingedrungen seien. Was kommen sollte, sah er nicht voraus, ebensowenig, daß sein Herz noch mehr als einmal mit Bitterkeit erfüllt werden würde angesichts der Übel, welche er selbst über sein Vaterland gebracht.

Friedrich Cäsar Laharpe.

Friedrich Cäsar Laharpe, der im Jahre 1754 in Rolle geboren war, wurde in der Geschichte kein viel besseres Los zu teil. In ihm lebte eine glühende Seele, ein Herz, das jede Ungerechtigkeit haßte. Als Rechtsanwalt antwortete er einst dem Schultheißen v. Steiger, welcher ihn an das Unterthanenverhältnis des Waadtlandes erinnerte, stolz: „Nein, wir sind nicht eure Unterthanen, wir kennen keinen andern

Gebieter als das Gesetz". In der Folge mußte er auswandern. Zum Erzieher der Enkel der Kaiserin Katharina II. von Rußland ernannt, übte er durch die Kraft seines noblen Charakters einen tiefen Einfluß auf den nachmaligen Kaiser Alexander I. aus, welcher ihm stets die liebevollste Gesinnung bewahrte. Von Petersburg aus nahm Laharpe unaufhörlich an den Schicksalen des Waadtlandes regen Anteil; er stand mit einer Anzahl freiheitslustiger Mitbürger in Verbindung und forderte sie auf, von Bern die Einberufung einer Notabeln-Versammlung zu verlangen, wie solche zwei Jahrhunderte vorher bestanden hatten, aber nach und nach unter dem Einfluß des bernischen Patriciats der Vergessenheit anheim gefallen waren. Diese Umtriebe reizten die gnädigen Herren von Bern aufs Höchste, und sie beklagten sich darüber bei der Kaiserin Katharina. Im Jahre 1793 verließ Laharpe, dem ein bescheidenes Ruhegehalt ausgestellt worden war, Rußland und wandte sich, da er aus seinem Lande verbannt war, zuerst nach Genf, dann 1796 nach Paris, wo er eine große revolutionäre Thätigkeit entwickelte. Auch er sollte später mehr als einmal die Folgen der fremden Einmischung, welche er so lebhaft herbeigerufen hatte, bedauern. Weniger eitel, aber leidenschaftlicher als Peter Ochs, muß Laharpe aus seiner Zeit heraus beurteilt werden. Hat er auch furchtbaren Haß, welcher sein Andenken noch immer angreift, auf sein Haupt geladen, so war dennoch das von ihm verfolgte Ziel ein edles; erwies er sich auch als nicht wählerisch in den Mitteln und hatten dieselben oft verhängnisvolle Wirkungen, so bleibt er nichts destoweniger für das Waadtländervolk ein großer Befreier. Übrigens hat er bei manchen Gelegenheiten der Eidgenossenschaft ausgezeichnete Dienste geleistet.

Im vorigen Kapitel sahen wir, daß Brune am 4. Februar nach Lausanne gekommen war. Schon am folgenden Tage verbreitete man von hier und von Basel aus in der Schweiz ein „Büchlein", welches die von Ochs ausgearbeitete, aber vom französischen Direktorium willkürlich abgeänderte Einheitsverfassung enthielt, die in ein schauerliches Deutsch übersetzt worden war. Die waadtländische Nationalversammlung beeilte sich, diese Verfassung anzunehmen. Nach dem Falle Berns begaben sich Abordnungen aus der Mittelschweiz zu Brune, um ihn zu beschwören, er möchte doch ihre staatlichen Einrichtungen schonen. Diesem Schritte ist zum Teil sein unglücklicher Plan zuzuschreiben, die Schweiz in drei Republiken zu teilen, von denen eine, der Tellgau, die demokratischen Kantone

umfassen sollte. Nachdem dieser Plan aufgegeben war, erhoben sich lebhafte Stimmen der Verwahrung gegen das „Büchlein", das kaum etwas Anderes war, als ein Abklatsch der französischen Verfassung von 1795. Brune und Mengaud ließen sich zu der Erklärung herbei, es handle sich um einen bloßen Entwurf, der frei umgegossen werden könne. Unterdessen hatte sich Ochs aufs neue nach Paris begeben; er kehrte den 4. März zurück und gab nun seinen ursprünglichen Entwurf bekannt; die baslerische Nationalversammlung änderte denselben in mehreren Punkten ab, indem sie z. B. den Kantonen gewisse Rechte auf den Gebieten des Kultus-, des Militär- und des Armenwesens zuerkannte. Dadurch wurde die Einheitsverfassung annehmbarer gemacht. In dieser Form wurde sie durch eine Proklamation des französischen Kommissärs Lecarlier, welcher am 28. März Brune in seinen Verwaltungsbefugnissen ersetzt hatte, der Nationalversammlung der einen und unteilbaren helvetischen Republik, welche auf den 12. April nach Aarau einberufen worden war, überwiesen.

Neben den der französischen Revolution zur Ehre gereichenden und zum ersten Male in der Schweiz verkündeten Hauptgrundsätzen der Volkssouveränität, der Gleichberechtigung, der Gewaltentrennung, der Preß-, Handels- und Gewerbefreiheit, der Zehntenablösung, der gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten, enthielt die Einheitsverfassung die Einsetzung einer Centralgewalt, welche nach französischem Muster aus einem Senat, einem Großen Rat, einem Direktorium und einem obersten Gerichtshof bestand. Der Senat zählte vier Mitglieder für jeden Kanton, der Große Rat doppelt so viel, der oberste Gerichtshof ein Mitglied auf je einen Kanton, sowie einen Ersatzmann; sämtliche Wahlen waren nicht direkt, sondern indirekt zu treffen. Das Direktorium setzte sich aus fünf durch die gesetzgebende Versammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Den Direktoren waren Staatsminister untergeordnet — nach der Verfassung sollten es deren vier sein, man blieb jedoch nicht bei dieser Zahl stehen — welche folgende Verwaltungszweige leiten sollten: Auswärtiges, Militärwesen, Justiz und Polizei, Inneres, Künste und Wissenschaften u. s. w. Diese sämtlichen Magistratspersonen trugen eine Uniform und zwar einen blauen Rock, gelbe oder weiße Weste, dreifarbige Schärpe und Federbuschhut; eine Ehrenwache war ihnen beigegeben. Alles in allem war es eine theatralische Regierung, welche das Land abstieß und seinen Gewohnheiten völlig zuwiderlief.

Die Schweiz war in dreiundzwanzig von Regierungsstatthaltern und Verwaltungskammern geleitete Kantone mit je einem Kantonsgericht eingeteilt, nämlich: Wallis, Leman (Waadtland), Sarine und Broye (Freiburg), Bern, Oberland, Solothurn, Basel, Aargau, Unterwalden (vereinigt), Aargau, Bellinzona, Lugano, Rhätien, Sargans, Glarus, Appenzell (vereinigt), Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug und Schwyz.

Die kleinen Kantone weigerten sich, die Einheitsverfassung anzuerkennen. Nur zehn Kantone waren am 12. April an der Nationalversammlung in Aarau vertreten. Von Bodmer, dem Märtyrer aus Stäfa[1], als Alterspräsident eröffnet und hierauf unter dem Vorsitz von Ochs tagend, nahm sie zuerst in pleno die Wahlaktenprüfung vor und trennte sich hierauf in zwei Kammern. Ochs wurde einstimmig zum Senatspräsidenten ernannt, während Oberst Kuhn, Rechtsanwalt in Bern, welcher sich beim Widerstand gegen die Franzosen ausgezeichnet hatte, zum Präsidenten des Großen Rates erwählt wurde. Von Anfang an machte sich die Unzufriedenheit gegen die Verfassung geltend; man fand die Befugnisse des Direktoriums zu weitgehend, man wollte unverzüglich eine Revision vornehmen, und es wurde beschlossen eine Kommission zur Prüfung der wünschbaren Verbesserungen niederzusetzen. Das erste Direktorium wurde folgendermaßen bestellt: Lucas Legrand von Basel, Maurice Glayre aus der Waadt, Oberlin aus Solothurn, Bay aus Bern, Alfons Pfyffer von Luzern. Ochs dagegen erhielt nicht die nötige Stimmenzahl, weil man seine allzugroße Ergebenheit gegenüber Frankreich kannte. Die Minister waren Bégoz aus der Waadt (Auswärtiges), Repond aus Freiburg (Krieg), Meyer aus Luzern (Justiz), Finsler aus Zürich (Finanzen), Albert Rengger aus dem Aargau (Inneres) und Albert Stapfer, ebenfalls aus dem Aargau (Künste und Wissenschaften). Alle waren, wie dies Rengger von den Direktoren bezeugt und wie man dies ebenfalls von den Ministern sagen kann, „Ehrenmänner, denen aber die Geschäftskenntnis und die Vertrautheit mit den Bedürfnissen des Volks fehlte", und zwar bis zu einem solchen Grade, daß z. B. Bégoz, der Minister der fremden Angelegenheiten (Ministre des affaires étran-

[1] Bodmer war in die Stäfaer Wirren vom Jahre 1795 verwickelt gewesen und zur (nur zum Schein zu vollziehenden) Todesstrafe, zu lebenslänglichem Gefängnis und zu einer Summe von 4,500 fl. behufs Bestreitung des Unterhalts im Gefängnis verurteilt worden.

gères) der den Angelegenheiten fremde Minister (ministre étranger aux affaires) genannt wurde. Durchgeht man die Leistungen der helvetischen Republik und die in neuerer Zeit über einzelne ihrer Führer, wie z. B. über die hervorragendsten Gestalten Stapfers und Renggers veröffentlichten Biographien, so zeigt sich, daß man es hauptsächlich mit Theoretikern zu thun hat, die voll guter Absichten waren und von denen einige in einem hochherzigen und edlen Ideenkreise sich bewegten, die aber die praktischen Verhältnisse ihres Landes mißkannten. Deshalb ist es zweifelhaft, ob sie, selbst in besseren Zeiten, größere Erfolge davon getragen haben würden, es sei denn, sie hätten ihr Programm bedeutend abgeschwächt. Es wäre jedoch ungerecht, wollte man ihrer Pflichttreue, sowie der Hingebung aller derjenigen die Anerkennung versagen, welche damals die undankbare Aufgabe, für das Land noch einen Schein von Organisation und Regierung aufrecht zu erhalten, übernommen hatten. Widerstand schien ihnen unnütz und zu gewagt; so beugten sie sich vor dem Unvermeidlichen. Ihr Patriotismus wurde auf eine harte Probe gestellt.

Dagegen darf man nun auch den letzten Kämpfern für die nationale Unabhängigkeit, die sich in den Urkantonen fanden, seine Bewunderung nicht versagen. Haben diese Kantone auch aus Selbstsucht und aus neidischen Gefühlen, die sie nur zu oft gegenüber ihren Miteidgenossen hegten, den Fehler begangen, nicht in Masse zu der Verteidigung Berns herbeizueilen, muß auch ihr Vorsprechen bei General Brune zum Zwecke, in der Folge eine ausnahmsweise Behandlung zu erlangen, ebenfalls getadelt werden, so muß doch anderseits die urchige Freiheitsliebe, aus welcher sie die Annahme der Einheitsverfassung verweigerten, Achtung einflößen. In ihrer naiven Auffassung der Dinge konnten sich die Völkerschaften der demokratischen Kantone mit dem Gedanken an eine solche Unterjochung nicht vertraut machen. Mochte Bern auch gedemütigt worden sein, sie sahen darin nur eine gerechte Bestrafung seines Stolzes; daß man aber an die alten Freiheiten der Söhne Tells und Winkelrieds zu rühren wagte, das überstieg jeden Begriff! Nicht nur die politischen Rechte waren angetastet, die Religion war bedroht! Deshalb stellte sich der Klerus an die Spitze des Widerstandes. Besonders waren es zwei Priester, Marianus Herzog, Pfarrer von Einsiedeln, und Peter Styger, Kapuziner von Rothenthurm, welche die Herzen entflammten. Eine große Erregung ergriff die Gemüter. Schon anfangs April fand in Schwyz

eine Zuſammenkunft von Abgeordneten der fünf demokratiſchen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ſtatt, mit denen ſich ſolche aus dem Toggenburg, von Sargans, vom Rheinthal, aus beiden Appenzell und von St. Gallen vereinigten. Man beſchloß, an das franzöſiſche Direktorium ein Geſuch zu richten und ſich zum Widerſtand vorzubereiten. Nur Obwalden neigte unter dem Einfluß des friedfertigen Abtes von Engelberg und anderer Geiſtlichen zur Unterwerfung. Die mit der Überbringung der Eingabe an die Pariſer Machthaber betraute Abordnung wurde bei ihrer Durchreiſe in Bern von Schauenburg und Lecarlier ſo übel aufgenommen, daß ſie den Rückweg antrat. Die Berichte über dieſen Mißerfolg ſetzten die Bevölkerung in Entrüſtung, noch mehr aber die von Schauenburg befohlene Sperre, welcher ihnen 12 Tage Friſt geſtellt hatte, um ſich zu unterziehen. Ein Kriegsrat trat in Schwyz zuſammen. Trotz des Abfalles von Uri und der oſtſchweizeriſchen Kantone wurde beſchloſſen, zum Angriff überzugehen, und eine Truppenaushebung von zehntauſend Mann angeordnet. Dieſe ſollten von allen Seiten gleichzeitig die benachbarten Gebiete angreifen, wo, wie man wähnte, die Bevölkerung ihnen zweifellos einen begeiſterten Empfang bereiten würde.

Alois Reding.

Den Oberbefehl übertrug man an Alois Reding von Schwyz, einen kürzlich aus ſpaniſchen Kriegsdienſten heimgekehrten Offizier. Reding war ein Mann von hoher militäriſcher Befähigung, noch jung an Jahren, denn er zählte deren erſt dreiunddreißig, mutig, von ſeinen Untergebenen geliebt und denſelben ein unbedingtes Vertrauen einflößend. Die unter ihm ſtehenden bedeutendſten Truppenführer waren die Oberſten Paravicini und Hauſer von Glarus, ſowie Andermatt aus Zug. Ein Heer von 10,000 entſchloſſenen, unter guter Leitung kämpfenden Soldaten

hätte in den uneinnehmbaren Stellungen der Centralschweiz große Erfolge erringen können. Man beging jedoch den Fehler, diese Kräfte nach allen Himmelsrichtungen zu zersplittern. Paravicini sollte sich Rapperswyls versichern und bis Zürich vordringen; Oberst Andermatt sollte die freien Herrschaften besetzen, Reding in Luzern eindringen, Hauser über den Brünig ins Oberland hinüberrücken.

Das helvetische Direktorium mußte sich in seiner Ohnmacht gegenüber diesem Angriff darauf beschränken, die Insurgenten zur Niederlegung der Waffen aufzufordern. Als die eigentlichen Herren des Landes aber übernahmen es die Franzosen, sie zu unterwerfen. Mit den Verstärkungen belief sich ihr Heer auf ungefähr 30,000 Mann. Zuerst schien die Sache der Eidgenossen Erfolg zu versprechen. Andermatt drang bis Wohlen vor und hielt den ersten Anprall der französischen Kolonnen mutig aus. Paravicini nahm Rapperswyl ohne Mühe ein. In der Nacht vom 28. auf den 29. April gelangte Reding bis vor Luzern; die Stadt kapitulierte, und die eidgenössischen Truppen plünderten die Zeughäuser. Einzig Hauser verspätete sich am Brünig. Aber die Lage änderte sich bald. Andermatt wurde bei Häglingen geschlagen und mußte sich hinter Zug zurückziehen, dessen sich die Franzosen bemächtigten. Eine feindliche Heersäule rückte gegen Luzern, andere längs den Ufern des Zürichsees vor. Der Kriegsplan der Eidgenossen mußte umgeworfen werden. Eine konzentrische Bewegung wurde ausgeführt. Luzern wurde am 30. April aufgegeben und fiel wieder in die Hände der Franzosen. Am gleichen Tage nahmen sie auch Rapperswyl nach blutigem Treffen aufs neue ein. Ein erbitterter Kampf fand auf der andern Seite des Sees bei Wollerau statt. Lange blieb er unentschieden, bis er mit dem Rückzug der Eidgenossen endigte, deren Führer Paravicini und Hauser beide verwundet worden waren. Einzig die Schwyzer, etwa 2000 an Zahl, samt 500 Urnern und einigen zugerischen Freiwilligen, blieben noch verwendbar; sie hielten die Höhen der Schindellegi oberhalb Wollerau besetzt; ein unbezähmbarer Mut belebte sie. Marianus Herzog hatte versprochen, mit seinen Leuten aus Einsiedeln sich am Etzel oberhalb Pfäffikon zu behaupten.

Den 2. Mai um 10 Uhr vormittags begannen die Franzosen ihren Angriff gegen die Schindellegi. Reding empfing sie und blieb ihnen entschieden überlegen. Um 1 Uhr wurde das feindliche Feuer eingestellt. Da kam eine niederschmetternde Nachricht und vernichtete die Freude der

Sieger. Marianus Herzog war zum Verräter geworden. Am gleichen Morgen um 8 Uhr hatte er ſeine Truppen aufgelöſt und den Durchpaß über den Etzel frei gelaſſen. Die Schwyzer waren umgangen, Schwyz bedroht. Es blieb ihnen nur übrig, ſich auf Rothenthurm zurückzuziehen, um den Hauptort zu ſchirmen. Die Franzoſen, bei der Schindellegi geſchlagen, verzichteten auf ihre Verfolgung. Aber einer andern feindlichen, an Stärke der erſtern überlegenen Kolonne war es gelungen, die Höhen von St. Joſt und Morgarten, welche Rothenthurm beherrſchen, einzunehmen. „Wir fliehen nicht, wir ſterben," ſagte Reding zu ſeinen Truppen. Er ließ die Franzoſen, etwa 3000 an Zahl, von den Höhen herabſteigen. Dann ſtürzten ſich die Schwyzer wie ein entfeſſelter Bergſtrom mit dem Bajonett auf die feindlichen Reihen und ſchlugen ſie nach einem Kampfe, der nur eine Viertelſtunde gedauert, in die Flucht. Am folgenden Tage kommt es zu neuen Angriffen bei St. Adrian und Arth, wo die Franzoſen wiederum zurückgedrängt werden. Erſchöpft durch die während 48 Stunden erduldeten Entbehrungen und ſteten Kämpfe fühlten jedoch die Schwyzer, daß ihre Anſtrengungen erfolglos bleiben müßten. Am 3. Mai ging Reding mit Schauenburg einen Waffenſtillſtand ein, um der Landsgemeinde eine Beſchlußfaſſung zu ermöglichen. Nach einer außerordentlich ergreifenden Debatte entſchied man ſich dafür, auf weitern Widerſtand zu verzichten. Am 4. Mai wurde der Friede abgeſchloſſen. Schwyz nahm die helvetiſche Verfaſſung an; als Entgelt wurde ihm ſowohl religiöſe Freiheit wie Sicherheit für Perſonen und Vermögen gewährleiſtet. Uri und Unterwalden wurden der Vergünſtigungen dieſer Abmachung auch teilhaftig.

Soldat
der helvetiſchen Republik.

Die andern Kantone unterwarfen ſich ebenfalls. Nur im Wallis fand noch ein Widerſtandsverſuch ſtatt. Nachdem die proviſoriſche, unter dem Einfluß von Mangourit gewählte Regierung die helvetiſche Verfaſſung angenommen, eilten die darüber unzufriedenen Oberwalliſer, 4—5000 Mann ſtark, nach Sitten hinab, bemächtigten ſich unter dem Befehl von Eugen de Courten dieſer Stadt am 7. Mai und verjagten die Regierung. Die Franzoſen, verſtärkt durch Waadtländer und Unterwalliſer Truppen, mußten zur Hilfe herbeigerufen

werden. Mörderische Kämpfe an den Ufern der Rhone und der Morge erfolgten; Sitten wurde wieder eingenommen und geplündert. Etwa hundert Standespersonen wurden in Chillon eingekerkert und den sieben obern Zehnten eine Kontribution von 600,000 Thalern auferlegt.

Infolge dieser Ereignisse oder vielmehr im Zusammenhang mit denselben nahm Frankreich am 4. Mai an der Verfassung von sich aus eine Abänderung vor. Um den Einfluß der kleinen Kantone zu schmälern, vereinigte es die drei Urkantone und Zug in einen Kanton, Waldstätten genannt, mit Zug als Hauptort. Ein anderer großer Kanton, Linth, wurde aus Glarus, Gaster, der March, Utznach, Rapperswyl, Obertoggenburg, Sax, Gams, Werdenberg und Sargans zusammengeschweißt und Glarus als Hauptort bestimmt. Appenzell, St. Gallen, das Rheinthal und Untertoggenburg sollten zusammen den Kanton Säntis mit St. Gallen als Hauptort bilden. Die Stadt Baden und die freien Herrschaften machten den Kanton Baden aus. Die Zahl der Kantone wurde derart von 23 auf 19 heruntergesetzt.

Die patriotischen Gefühle der Schweiz wurden durch diesen Zustand unwürdiger Abhängigkeit tief verletzt. Vergebens erklärte die Versammlung in Aarau, die Franzosen, welche soeben Eidgenossen niedergemetzelt, hätten sich um die helvetische Freiheit wohl verdient gemacht. Scham und Abscheu bemächtigte sich der durch die Knechtschaft noch nicht erniedrigten Gemüter. Aus dem Lager der Anhänger der neuen Dinge wurden nach und nach einzelne Proteste laut. Im Direktorium selber waren zwei Männer dem französischen Kommissär Rapinat ein Dorn im Auge: Bay und Pfyffer; er setzte sie ohne weiteres ab und berief an ihre Stelle Ochs, sowie Dolder aus Zürich, der spottweise homme de liège genannt wurde. Dieses Vorgehen schien selbst dem französischen Direktorium zu willkürlich, so daß es nicht anders als demselben seine Billigung versagen konnte. Um die Geister zu beruhigen, befahl es sogar die Abberufung von Rapinat, ein Befehl, welcher aber unausgeführt blieb, da Rapinat an seinem Schwager, dem Direktor Reubell, einen zu starken Rückhalt hatte. So wurde denn zu einer regelrechten Wahl geschritten. Die Abgeordneten

Offizier der helvetischen Republik.

wagten es aber nicht, Bäy und Pfyffer wieder zu ernennen und ſo die einzig richtige Antwort auf den der Nation angethanen Schimpf zu geben; ſie wählten am 21. Juni Ochs mit 82 von 97 und, an der Stelle Dolders, Laharpe mit 56 von 90 Stimmen.

So war die Schweiz endlich bezähmt. Die Einheitsverfaſſung hatte auf der ganzen Linie geſiegt. Am 14. Juli feierte man dieſes Ereignis in Aarau in Gegenwart der Abgeordneten von 18 Kantonen; nur diejenigen Graubündens fehlten. Auf die Verfaſſung wurde der Eid der Treue geleiſtet und beſchloſſen, von den Bürgern ein gleiches zu verlangen. Das bildete den Ausgangspunkt zu neuen Wirren, beſonders in der Mittelſchweiz. In Nidwalden nahmen dieſelben einen bedrohlichen Charakter an. Dort führte eine von Peter Styger, dem Kapuziner von Rothenthurm, und andern Geiſtlichen genährte Bewegung am 18. Auguſt zum Sturz der auf Grund der Einheitsverfaſſung eingeſetzten Behörden. Aufs neue mußte das helvetiſche Direktorium die franzöſiſchen Truppen um Beiſtand bitten. Schauenburg verhängte über Stans den Blokus und gab den Aufſtändiſchen bis zum 6. September Zeit zur Unterwerfung. Als Antwort auf dieſe Aufforderung griffen die Nidwaldner, etwa 2000 an Zahl, zu den Waffen. Vom See und den Bergen waren ſie wohl geſchützt, aber ihnen gegenüber ſtanden 12—15,000 Mann Truppen. Am 9. September wurden ſie von allen Seiten angegriffen: bei Stansſtad und Kehrſiten, wo die Franzoſen eine Landung verſuchten, am Rotzberg, von wo eine Abteilung den Flecken Stans demaskieren wollte, von Kerns her, von wo aus eine an Zahl überlegene Truppe das Stanſerhorn zu umgehen gedachte, um dann durch den Übergang bei Großächerli auf Dallenwyl und Stans hervorzubrechen. Die Nidwaldner legten einen heldenhaften Mut und große Standhaftigkeit an den Tag; ſchließlich mußten ſie aber der Übermacht weichen. Von allen Seiten überfallen, zogen ſie ſich auf Stans zurück, das ſie bis aufs äußerſte verteidigten. Die Frauen und Jungfrauen ergriffen Beile und Senſen, um an der Seite ihrer Gatten und Väter zu kämpfen. Es erfolgte ein ſchreckliches Blutbad. Die Franzoſen erlitten bedeutende Verluſte. Die Unterwaldner verloren nach dem auf dem Friedhof zu Stans errichteten Denkmal 414 Mann. Stans und die benachbarten Dörfer wurden den Flammen übergeben. Da ereigneten ſich Scenen von unerhörter Wildheit, denen zahlreiche Leute von den umliegenden Bergen aus zuſahen. Während mehreren Tagen lagerte dicker Rauch auf der

verwüsteten Gegend. Und dabei pflanzten in blutiger Ironie die Sieger überall Freiheitsbäume auf!

Unendliches Mitleid, vermischt mit Bewunderung, bemächtigte sich aller hochherzigen Gemüter bei der Kunde einer solchen Katastrophe. Wohlthätige Sammlungen wurden überall veranstaltet. Die helvetische Regierung beschloß, die Erziehung der Nidwaldner-Waisen auf Staatskosten zu übernehmen, und übertrug Pestalozzi, einem der Sekretäre des Unterrichtsministers Stapfer, dieses Liebeswerk, welchem er sich mit erhabener Opferwilligkeit unterzog. Nichts desto weniger richtete die Versammlung von Aarau mit jenem Mangel an Folgerichtigkeit, der in der Geschichte dieser Periode so oft angetroffen wird, an die französische Armee neuerdings eine Kundgebung des Dankes, trotz der beredten Einsprache des Abgeordneten von Zürich, Johann Konrad Escher, welcher nachmals unter dem schönen Namen Escher von der Linth bekannt werden sollte. Um den Besiegten ja keine Erniedrigung zu ersparen, wartete man nicht einmal einen Monat ab, um sie den Treueid auf die freiheitliche Verfassung schwören zu lassen (7. Oktober).

Nach der schrecklichen Niederwerfung der Urkantone schien die eine und unteilbare Republik endgültig befestigt zu sein. Nun glaubte man, den Hauptort von Aarau nach Luzern verlegen zu dürfen (4. Oktober). Wir sind an der Stelle angelangt, wo wir die Art und Weise, wie das neue Regiment durchgeführt wurde, näher betrachten müssen.

Vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus hatte die Schweiz, wie wir oben gesehen, jede eigentliche Selbstständigkeit eingebüßt. Nicht nur war die Einheitsverfassung thatsächlich der Nationalversammlung aufgezwungen worden, und dieselbe wagte nicht, trotz ihrer Vorliebe für sofortige Revision, daran etwas zu ändern, sondern der Sieger hatte sie auch von sich aus durch die Eingliederung der vier neuen Kantone Waldstätten, Linth, Säntis und Baden umgeformt. Das Recht zur Wahl der höheren Behörden des Landes war der Willkür des französischen Kommissärs untergeordnet, wie dies Rapinat praktisch bewiesen hatte. Diese Behörden besaßen in Wirklichkeit keine Gewalt, hatten sie doch, um die Verfassung zu retten, die Hilfe der französischen Truppen anrufen müssen. Ihre Entscheidungen galten nur in so weit, als sie die Befehle oder Absichten des Siegers nicht durchkreuzten. Ist es unter solchen Verhältnissen zu verwundern, daß die Bevölkerung keineswegs von diesem Freiheitsregiment entzückt war und daß der Wunsch, sich

ſeiner zu entledigen, ſo ziemlich allgemein ſich hätte äußern müſſen, hätten die frühern Unterthanen nicht gefürchtet, dabei wieder in den alten Zuſtand zurückzufallen! Aber ſogar ſie fanden, eine unter ſolchen Bedingungen beſtehende Befreiung ſei teuer bezahlt.

Das helvetiſche Direktorium hatte um ſo größere Mühe, überall die notwendigen Verwaltungsorgane zu beſtellen, als das allgemeine Loſungswort ausgegeben worden war, die Dienſte der Männer des alten Regiments nicht zu beanſpruchen. Dadurch verzichtete man von vornherein auf die Mitwirkung vorzüglicher Kräfte, erprobter Beamten, die man noch dazu zu Gegnern der neuen Ordnung der Dinge machte. So ging denn in der Folge alles ſo ziemlich drunter und drüber. Die Direktoren und ihre Miniſter entwarfen prächtige Geſetzesentwürfe mit pompöſen, im Stile jener Zeit abgefaßten Motiven. Handelte es ſich aber darum, zur Ausführung zu ſchreiten, dann wurde alles ſich ſelber überlaſſen. Fürs erſte hatte man kein Geld, nicht einmal Geld genug, um alle dieſe Dekrete, Beſchlüſſe und Verordnungen zu drucken. Die Poſt war ſchlecht eingerichtet, und man mußte ſich oft der franzöſiſchen Militärſtafetten bedienen, ſo daß die amtlichen Erlaſſe nicht immer an ihre Beſtimmung gelangten.

Zudem war der Zwieſpalt der Geiſter außerordentlich groß. Wie es bei Revolutionen zu geſchehen pflegt, war die Hefe der Bevölkerung an die Oberfläche gedrungen, und neben den idealen Strömungen zeigten ſich weite Flächen ſchlammigen Waſſers. Die „Patrioten“ verfolgten gar oft weit eher eigennützige Tendenzen und perſönliche Rachepläne als Ziele allgemeiner Befreiung. Sie ſtützten ſich auf Frankreich und glaubten ſich alles erlaubt. Man klagte ihre Gegner an, mit Oeſterreich zu liebäugeln, was übrigens bei vielen der Fall war, da von dieſer Seite die Rettung kommen konnte. Dieſe widerſtrebenden Leidenſchaften erzeugten beſtändige Unruhen, welche dem Direktorium ſolche Beſorgnis einflößten, daß es zu Maßregeln ſchritt, die mit den Grundſätzen, auf denen alle ſeine Handlungen hätten fußen ſollen, in ſchreiendem Widerſpruch ſtanden: ſo unterhielt es Spione, ließ ſich Geißeln ſtellen, verbannte einzelne Bürger, hob zeitweiſe die Preßfreiheit auf, richtete die politiſche Cenſur ein, unterdrückte das Vereins- und Verſammlungsrecht, beſchnitt das Petitionsrecht, enthob Beamte ihrer Stellung und erſetzte ſie den Volksrechten zum Trotz. Zweifellos ſind ſolche Maßnahmen in bewegten Zeiten, wo vor allem ein neuer Zuſtand eingebürgert werden ſoll, oft-

mals von nöten; sie sind aber dessen ungeachtet immer bedauerlich und beweisen die moralische Schwäche des Regiments, welches zu ihnen seine Zuflucht nehmen muß.

In der That litt die helvetische Republik an unheilbarer Schwäche. Ohne verfassungsmäßige Unabhängigkeit, ohne militärische Macht, ohne Gewalt im Verwaltungswesen, ohne Rückhalt in der Nation hatte sie nicht einmal sichere finanzielle Hülfsmittel, um den hundertsten Teil der

**Karikatur der helvetischen Republik, von Ott.**
(Eidgenössische Kupferstichsammlung.)

großen idealen Aufgaben zu lösen, welche sie sich vorgenommen. Die Verfassung hatte in großartiger Weise die Zehnten und alle Feudalrechte abgeschafft, aber nichts an ihre Stelle gesetzt, so daß man nicht wußte, woher die Mittel nehmen, um die Beamten zu bezahlen und die Kosten der drückenden fremden Occupation zu bestreiten. In Aarau sowohl wie später in Luzern konnte man wohl in den Tag hinein arbeiten, sich schönen Einheitsträumen hingeben, die Entwicklung des Handels, der Landwirtschaft, der Wissenschaften, Künste und Verkehrswege, die Vereinheitlichung des Civilrechts, die einheitliche Gestaltung des Unterrichts

auf allen Stufen anſtreben .... es fehlte zu alledem die Grundlage, die materiellen Mittel zur Ausführung. Mehr noch als das mangelte die genaue Kenntnis der Verſchiedenartigkeiten unſeres Volkes, die ſich nicht alle in eine Schablone preſſen laſſen, welch letztere auch nicht immer für die allgemeine Wohlfahrt erſprießlich wäre. Unzweifelhaft hat aber dieſe Gärung der Ideen auch vortreffliche Errungenſchaften gezeitigt: vor allem einen demjenigen früherer Jahrhunderte überlegenen Staatsgedanken, ſodann viele fruchtbare Anregungen, die ſpäter zur Entwicklung gelangten. Trotzdem erſcheint uns die rückhaltloſe Bewunderung für das in jener Zeit ausgearbeitete Theoretikergebilde zu weitgehend, ſo edel und patriotiſch auch deſſen Grundzug geweſen ſein mag.

Die Stunde ſchlug, wo die geheime Abſicht Frankreichs, aus unſerem Lande eine Operationsbaſis für ſeine ſtrategiſchen Pläne zu machen, ihrer Verwirklichung entgegen gehen ſollte. Das Vorſpiel dazu bildete der Abſchluß eines Bündniſſes zwiſchen den beiden Republiken (19. Auguſt). Frankreich zwang die Schweiz zum Aufgeben ihrer Neutralität gegen das Verſprechen, einen Handelsvertrag einzugehen, welcher nie zu ſtande kam, und brachte dadurch die ſchlimmſte aller Heimſuchungen über ſie. Damals bildete ſich die Koalition Oeſterreichs und Rußlands, der ſich naturgemäß England angeſchloſſen oder die es inſpiriert hatte. Um ſich Graubündens zu verſichern, welches bis dahin der helvetiſchen Republik nicht thatſächlich beigetreten war, richtete das franzöſiſche Direktorium eine daherige Aufforderung an dieſen Kanton. Die Anhänger Öſterreichs waren daſelbſt in der Mehrzahl; ſie bewirkten, daß die Vereinigung mit der Schweiz zurückgewieſen und die öſterreichiſchen Truppen zu ihrer Hülfe herbeigerufen wurden. Dieſe drangen in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober, 4000 Mann ſtark, unter dem Kommando des Generals Auffenberg, über den Luzienſteig in den Kanton ein und bezogen Winterquartiere in Chur.

Gegen Jahresſchluß verlangte Frankreich auf Grund des Bündnisvertrages ein Aufgebot von 18,000 Mann. Trotz aller Anſtrengungen gelang es dem Direktorium nicht, dieſelben zu beſammeln. Drohungen und Gewalt, alles blieb umſonſt. Faſt in ſämtlichen Landesteilen lehnte man ſich auf. Unterdeſſen füllte ſich unſer Land mit franzöſiſchen Truppen. Maſſéna wurde im Dezember mit dem Oberbefehl über die an der Donau und in Helvetien ſtehenden Armeen betraut; als Unterbefehlshaber ſtanden ihm zur Seite Oudinot, Soult, Jourdan, Ney, Lecourbe, Turreau, Chabran;

die schweizerischen Hülfstruppen standen unter dem Befehl von Augustin Keller. Auf Seite der Alliierten hatten die Hauptkommandostellen inne: bei den Österreichern Erzherzog Karl und der schon erwähnte General Hotze, ein Mann von großer militärischer Tüchtigkeit und zugleich ein Charakter; bei den Russen Suwarow und Korsakow.

Im österreichischen Lager befanden sich eine ganze Anzahl hervorragender, durch die Revolution aus ihrem Lande vertriebener Schweizer, welche, trotzdem sie Ochs und Laharpe als Verräter verschrieen, es ganz natürlich fanden, den Waffenerfolg der Alliierten herbeizuwünschen, in welchen sie die Wiederhersteller der alten Ordnung der Dinge erblickten. Darunter befanden sich Johannes v. Müller, der große Historiker, der alte Berner Schultheiß v. Steiger, Karl Müller v. Friedberg, der frühere Landvogt des Toggenburg, Karl Ludwig v. Haller, vordem Staatsschreiber der bernischen Regierung, und andere mehr; unter den Militärs nennen wir die Obersten Rovéréa, Bachmann, Salis, Courten.

**Französische Truppen in den Alpen.**
Zeichnung von König. (Eidgen. Kupferstichsammlung.)

In den ersten Monaten des Jahres 1799 wurde der Feldzug gleichzeitig in Süddeutschland, in der Schweiz und in Italien eröffnet. Da die Österreicher Graubünden besetzt hielten, so hatte Masséнas erste Operation zum Zweck, sie daraus zu vertreiben. Er bemächtigte sich des Luzienſteig und marschierte auf Chur los, wo er den General Auffenberg am 6. März gefangen nahm. Der des Gebirgskrieges kundige Lecourbe drang seinerseits vom Tyrol ins Engadin und verjagte die

Österreicher ebenfalls. Die Franzosen rückten im Graubündner Oberland bis nach Dissentis vor, wo sie sich nach einem erstmaligen Rückzug und hierauffolgender Herbeiziehung von Verstärkungen behaupteten, nicht ohne jeden Augenblick durch Volksaufstände aufgeschreckt zu werden. In Chur wurde eine franzosenfreundliche provisorische Regierung eingesetzt, dagegen 61 zum alten Regiment stehende Honoratioren in die Festung Aarburg deportiert.

Aber diese ersten Erfolge der französischen Waffen dauerten nicht an. Masséna wurde am 23. März bei Feldkirch durch den General Hotze geschlagen und zog sich auf die Limmat- und Reußlinie zurück. Zwei Tage nachher wurde Jourdan bei Stockach in Schwaben vom Erzherzog Karl ebenfalls besiegt und wich nach dem Rhein hin, während der französische General Schérer, der in Italien sich schlug, gegen die Alpen zurückgeworfen wurde. Dies flößte der Reaktion in der Schweiz Mut ein. Mehr als je hatte das helvetische Direktorium Mühe, sich Gehorsam zu verschaffen, besonders bei der Aushebung der von Frankreich geforderten Hülfstruppen. Fast überall erfolgten Volksaufstände. Der Augenblick schien gekommen, um die Bedrücker zu verjagen. Hätten die Österreicher ihre Vorteile ausgenutzt, so wäre zweifellos eine allgemeine Bewegung entstanden, in welcher die französische Besetzung und die helvetische Republik von der Schweiz abgeschüttelt worden wären. Aber Österreich hatte als Lenker seiner Geschicke einen unentschlossenen Minister, Thugut, dessen Politik den Truppen eine Unthätigkeit von mehr als einem Monat aufzwang. Erst anfangs Mai begannen die Feindseligkeiten aufs neue mit wechselnden Geschicken. Hotze wurde bei einem Angriff auf Luziensteig zurückgeschlagen; anderseits wurde Lecourbe aus dem Tessin zurückgeworfen. Am 23. Mai überschritt Erzherzog Karl zwischen Stein und Schaffhausen den Rhein mit einer Armee von 40,000 Mann. Hotze verband sich mit ihm und brachte 20,000 Mann mit. Masséna hatte sich in Zürich verschanzt. Nach einer Reihe von Gefechten an der Thur und an der Töß drangen die Österreicher bis zu dieser Stadt vor; am 4. Juni fand vor derselben eine erbitterte Schlacht statt, welche mit der Niederlage der Franzosen und ihrem Rückzug hinter die Sihl, den Ütliberg und Albis endigte. Zwei Tage hierauf zogen die Österreicher triumphierend in Zürich ein, begleitet von den frohlockenden Emigranten. Die alte Ordnung der Dinge wurde in der ganzen Ostschweiz wieder hergestellt. Anderwärts schickte man sich zu gleichem Vorgehen an. Dieses

Unheil vorausſehend, hatte das helvetiſche Direktorium eiligſt am 31. Mai Luzern, trotz der Proteſte Laharpes, verlaſſen und ſich nach Bern geflüchtet.

Noch einmal trat ein zeitweiliger Stillſtand ein, welcher der unruhigen und unbeſtimmbaren Politik Thuguts zuzuſchreiben war. Dieſer verfolgte nämlich das Waffenglück Suwarows gegenüber der franzöſiſchen Armee in der Lombardei mit mißtrauiſchen Blicken und wurde durch die Eiferſucht des Kaiſers gegen ſeinen Bruder Karl geleitet. In ſeinem Vormarſch aufgehalten, mußte Erzherzog Karl den Franzoſen einen zweimonatlichen Waffenſtillſtand gewähren, welchen ſie benutzten, um ſich in ihren Stellungen zu verſtärken. Die franzöſiſche Armee dehnte ſich nun vom Rhein über die Aare und Limmat, dann über den Ütliberg und Albis bis zum Vierwaldſtätterſee aus; das Gotthardmaſſiv befand ſich in der Gewalt Lecourbes; das Oberwallis war von Turreau beſetzt. Ihnen gegenüber ſtand auf der ganzen Linie die öſterreichiſche Armee. Hotze hatte ſich Graubündens bemächtigt und hielt ſomit mit dem Erzherzog Karl die ganze Oſtſchweiz beſetzt. Strauch und Rohan waren ins Oberwallis gedrungen.

Während die beiden Armeen einander derart unthätig gegenüberlagen, gingen im helvetiſchen Direktorium wunderliche Dinge vor. Seit Jahresbeginn hatte ſich Legrand zurückgezogen und als Nachfolger den von Rapinat ſo willkürlich abgeſetzten Bay erhalten. Glayre, der ſich für die franzöſiſchen Pläne zu wenig gefügig erwieſen, hatte Dolder weichen müſſen. Zwiſchen Ochs, deſſen Hang zur Intrigue immer mehr zu Tage trat, und Laharpe, der eine hitzige und ungeſtüme Natur war, waltete eine geheime Feindſchaft, die beim Sturz von Reubell offen ausbrach. Dieſem wurden unglaubliche Erpreſſungen zur Laſt gelegt, und er hatte vor der allgemeinen Entrüſtung, die ſich ſchon in der Rückberufung ſeines Schwagers Rapinat im Oktober 1798 Luft gemacht hatte, das Feld räumen müſſen. Ochs war aber eine Kreatur von Reubell und ſtand mit demſelben in beſtändigem Briefwechſel. Laharpe warf ihm nun vor, die Staatsgeheimniſſe des Direktoriums bekannt gegeben zu haben, und ſetzte gegen ihn ein Tadelsvotum durch. Dabei ließ er es aber nicht bewenden. Am 25. Juni um Mitternacht begaben ſich die Kollegen von Ochs zu demſelben, weckten ihn auf und zwangen ihn, ſeine Demiſſion „aus Geſundheitsrückſichten“ zu unterſchreiben. Er wurde gleichzeitig mit Bay durch den Waadtländer Pierre Secrétan und den

Freiburger François-Pierre Savary erſetzt. Übrigens war die Autorität des Direktoriums in dieſem Zeitpunkt faſt auf Null geſunken, da alle oder faſt alle Kantone ſich im offenen Aufſtand befanden oder im Hinblick auf die Dinge, die da kommen ſollten, in heftige Gärung geraten waren. Die Parteigänger Öſterreichs zählten auf die künftigen Siege und ſchickten ſich an, das Ruder wieder zu ergreifen. Entwürfe zu neuen Kantonalverfaſſungen und zu einer ſtaatenbündiſchen Centralorganiſation wurden in Umlauf geſetzt. Schultheiß v. Steiger ſollte Präſident der wiedergebornen Republik werden.

Die Feindſeligkeiten wurden im Auguſt wieder aufgenommen. In dieſem Zeitpunkt ſtand Turreau im Oberwallis Strauch und Rohan gegenüber; Lecourbe hielt den Gotthard, das Oberhasli, Engelberg und das linke Ufer der Reuß beſetzt; ihm gegenüber ſtand der Öſterreicher Simbſchen; Chabran hatte ſein Hauptquartier in Zug, während der Öſterreicher Jellachich den Kanton Schwyz bis zum Zürichſee beherrſchte; Maſſéna, Soult und Lorges, die hinter dem Albis, der Limmat und der Sihl lagen, hatten als Gegner den Erzherzog Karl. Die Öſterreicher hatten auf den 17. Auguſt einen allgemeinen Angriff geplant; die Franzoſen kamen ihnen aber zuvor. Durch eine bewundernswerte Taktik gelang es Turreau, Lecourbe und Chabran, den 14. und 15. Auguſt das Oberwallis und die Kantone Uri und Schwyz vollſtändig frei zu machen. Erzherzog Karl verſuchte die untere Aare bei Groß-Dettingen zu überſchreiten, wurde aber zurückgeworfen, während Hotze den Kanton Graubünden gänzlich räumen mußte. Am 1. September wurde Erzherzog Karl und ſeine 37,000 in die Rheinprovinzen geſchickten Truppen durch Korſakow und 28,000 Ruſſen erſetzt. Dann erfolgte ein neuer Stillſtand, um Suwarow abzuwarten, der von der Lombardei aus ſich mit Hotze und Korſakow vereinigen ſollte. Suwarow glaubte, vorausſichtlich am 26. September dem Feinde gegenüber zu ſtehen; am gleichen Tage ſollten Hotze und Korſakow zum Angriff gegen Maſſéna übergehen. Der letztere gewann ihnen aber wiederum den Vorſprung ab. Am 25. September überſchritt er bei dichtem Nebel bei Dietikon die Limmat und machte bei Wollishofen einen andern Angriff. Korſakow, dadurch überraſcht, verteidigte ſich in unzulänglicher Weiſe und wurde an dieſem Tage bis zum Zürichberg zurückgetrieben. Gleichzeitig hatte Hotze den Übergang über die Linth, oberhalb Schännis, Soult nicht mehr ſtreitig machen können und war bei Immauer unter den Kugeln einer befreun-

deten Heeresabteilung, welche ihn zuerſt nicht erkannt hatte, gefallen. Sein Tod hatte den Rückzug der Öſterreicher bis zum Bodenſee zur Folge. Korſakow ſah ſich ebenfalls zu einem mühſeligen Rückzug über Örlikon in die Gegend von Egliſau gezwungen. Die Franzoſen drangen in Zürich ein, das die ſchweizeriſchen Emigranten am Tage vorher eiligſt verlaſſen hatten. Die Verluſte beider Heere waren ſehr groß. In den Spitälern, Kirchen und Straßen lagen ungefähr 2000 Verwundete. Bei der Hülfeleiſtung wurde der berühmte Lavater vor ſeinem Hauſe von

**Korſakow auf dem Rückzug.**
Karikatur aus jener Zeit. (Eidgenöſſiſche Kupferſtichſammlung.)

einem Schuß getroffen; er erlag dieſer Verwundung nach fünfzehnmonatlichen ſchrecklichen Leiden.

Die Sache der Verbündeten war verloren. Suwarow kam zu ſpät. Statt einen der freien bündneriſchen Alpenpäſſe zu wählen, war er tollkühn mit der Hauptmacht ſeiner Truppen, ungefähr 14,000 Mann, in den Kanton Teſſin eingedrungen, um den Gotthard zu gewinnen. Wirklich gelang es ihm, trotz des Widerſtandes Lecourbes, dieſen Paß zu überſchreiten, nachdem er beſonders bei der Teufelsbrücke Wunder der Tapferkeit verrichtet hatte. Aber in Flüelen angelangt, fand er die Verbindungsweeg abgeſchnitten und mußte ſich unter fortwährenden Kämpfen über den Kinzigpaß ins Muotathal zurückziehen, ohne bis Schwyz vordringen

zu können, und ſodann über das Klönthal nach Glarus, ohne daß er vermocht hätte, bei Näfels den Durchpaß zu erkämpfen; von da rettete er ſich über den gefährlichen, ſchon mit Schnee bedeckten Panixerpaß, wo er einen Drittel ſeiner Leute, einen großen Teil ſeines Kriegsmaterials und, wie es heißt, auch die Kriegskaſſe zurückließ, hinüber nach Graubünden. Es iſt dies eine der heldenhafteſten Unternehmungen, welche die Geſchichte überhaupt kennt; für den Ausgang des Feldzuges aber war ſie durchaus unnütz.

* * *

Mit Ausnahme des Kantons Schaffhauſen, eines Teils von Graubünden und der italieniſchen Kantone befand ſich die Schweiz nunmehr in den Händen der Franzoſen. Der helvetiſchen Republik ging es darum nicht beſſer. Sie wurde einerſeits durch eine wahre Laſt von Kriegsforderungen und Erpreſſungen aller Art zu Boden gedrückt; andererſeits hatte ſie infolge der Kompaßloſigkeit der unitariſchen Regierung jede Volkstümlichkeit eingebüßt. Die Rückkehr zur alten Ordnung war allerdings ein Ding der Unmöglichkeit, trat doch dafür nur ein Bruchteil der Ariſtokraten mit Entſchiedenheit ein, während alle aufgeklärteren Männer dieſer Partei die Notwendigkeit einſahen, mit den neuen Ideen ſich zu vertragen. Die Unitarier ſelber aber waren unter einander entzweit; im Schoße der helvetiſchen Behörden hatte ſich eine gemäßigte Partei gebildet, welche den von der Majorität des Direktoriums unter dem Einfluſſe Laharpes getroffenen harten Maßregeln ihre Genehmigung verſagte. Laharpe hatte nämlich im Glauben, die helvetiſche Republik könne einzig und allein durch ſtrenges Vorgehen gerettet werden, die gerichtliche Verfolgung gegen alle diejenigen Leute anordnen laſſen, die ſich an den durch die vorübergehenden öſterreichiſch-ruſſiſchen Waffenerfolge veranlaßten Reſtaurationsplänen beteiligt hatten. Das war ein Fehler. Laharpe verkannte nicht allein die innere Lage, ſondern auch den Umſchwung, der ſich in Frankreich vollzog, von wo er ſeine Vorbilder herzunehmen pflegte. Bonaparte hatte nämlich Ägypten heimlich verlaſſen und ſich am 9. Oktober in Fréjus eingeſchifft, um in Frankreich die große Rolle zu ſpielen, zu welcher er ſich berufen fühlte. Einen Monat ſpäter ſchritt er zum Staatsſtreich des 18. Brumaire (9. November), welcher eine Gegenwirkung gegen die Frankreich zerfleiſchenden heftigen Parteien bedeutete. Laharpe verſtand dies nicht; er wollte gleich wie

Bonaparte den Großen Rat und den Senat mit Hilfe der vom Waadtländer Clavel befehligten helvetischen Truppen auflösen. Die gemäßigte Partei ließ sich aber nicht einschüchtern. Von seinen zwei Kollegen Secrétan und Oberlin, die mit ihm die autoritäre Mehrheit des Direktoriums bildeten, aber vor Blutvergießen zurückschreckten, im Stiche gelassen, unterlag Laharpe. Das Direktorium wurde aufgelöst. Die Mitglieder der Minderheit, Dolder und Savary, wurden provisorisch mit der ausübenden Gewalt betraut (7. Januar 1800), und bald wurde das Direktorium durch eine Kommission von 7 Mitgliedern ersetzt, welcher folgende Männer angehörten: Dolder, Savary, Glayre, Finsler, Frisching, Dürler, früherer Schultheiß von Luzern, und Gschwind von St. Gallen. Laharpe, der sich nach Lausanne zurückgezogen hatte, wurde verhaftet, um nach Bern zurückgebracht zu werden, wo er über seine Haltung Rechenschaft ablegen sollte. In Payerne gelang es ihm aber zu entweichen. Statt ihm, wie er erwartet hatte, zu helfen, billigte Bonaparte im Gegenteil den Staatsstreich der Gemäßigten.

Nach all diesen Vorgängen fehlte nach dem allgemeinen Gefühl jede sichere verfassungsmäßige Grundlage. Das war übrigens der organische Fehler der neuen Ordnung gewesen.

Wirklich war die von Ochs ausgearbeitete Verfassung, wie wir gesehen, nicht angenommen, sondern nur geduldet worden, und vom ersten Tage an war ihre Durchsicht in Frage gekommen; man hatte nur keine Revision gewagt. Jetzt aber, da Bonaparte zur Macht gelangt war und die gemäßigte Partei, welche im Gegensatz zu den „Patrioten" die „republikanische Partei" genannt wurde, unterstützte, schienen die Verhältnisse günstiger. Diese Partei begann damit, die vom Direktorium erlassenen Ausnahmemaßregeln zu widerrufen, und beschloß hierauf, um die vollständig mangelnden finanziellen Hülfsmittel zu beschaffen, die Wiedereinführung der Zehnten — ein unkluger Beschluß, welcher die Bevölkerung erzürnte und den Patrioten einen willkommenen Stoff zu leidenschaftlichen Reden gab. Um sich dieselben vom Halse zu schaffen, ließ die mit der ausübenden Gewalt bekleidete Kommission, nachdem sie sich der Unterstützung des ersten Konsuls versichert, durch die Räte einen Artikel beschließen, wonach an Stelle der von der Ochsschen Verfassung vorgesehenen zwei Kammern eine einzige Kammer (gesetzgebender Körper) von 43 Mitgliedern treten sollte; die ausübende Gewalt sollte einem Rat von 7 Mitgliedern übertragen werden.

Dieſer von den franzöſiſchen Truppen unterſtützte Staatsſtreich ließ das Bedürfnis, endlich einmal zu einer dauernden Verfaſſung zu kommen, noch lebendiger erſcheinen; bei der außerordentlichen Zerklüftung der Meinungen aber durfte man nicht hoffen, ohne die Dazwiſchenkunft des erſten Konſuls zum Ziele zu gelangen. Sein Ruf als weiſer und mäßiger Machthaber und nicht minder der Zuſtand der Abhängigkeit, in welchem die Schweiz ſich noch immer befand, machten ihn zum Herr über unſere Geſchicke. Man wandte ſich zuerſt an ihn mit der Bitte um Abänderung des Bündnisvertrages und Zuerkennung einer Entſchädigung für die während des Krieges erduldeten Mühſeligkeiten; zu dieſem Zwecke wurde der Berner von Jenner nach Paris abgeſandt, um Stapfer, der ſich als ordentlicher Miniſter der helvetiſchen Republik ſchon daſelbſt befand, zu unterſtützen.

Maurice Glayre.

Da ſodann der Vertrag von Lunéville die Schweiz als unabhängigen Staat anerkannt hatte, in deſſen Ermeſſen es ſtehe, ſich eine Verfaſſung zu geben, ſo hielt man es für das Zweckmäßigſte, den erſten Konſul über die einer ſolchen Verfaſſung zu gebende Form zu befragen. Maurice Glayre reiſte mit dem Auftrage, dieſe Frage mit ihm zu beſprechen, nach Paris. Dorthin nahm er einen unter dem überwiegenden Einfluß der Unitarier und beſonders ihres Führers Uſteri von Zürich ausgearbeiteten Entwurf mit, gegen welchen die von Alois Reding geleiteten Föderaliſten lebhaft proteſtiert hatten. Der erſte Konſul gab ſich Mühe, die entgegengeſetzten Anſichten zu verſöhnen. Aus den mit Glayre gepflogenen Unterhandlungen ging die unter dem Namen Constitution de la Malmaison bekannte Verfaſſung hervor, welche zwar der Schweiz eine unitariſche Regierung gab, aber den Kantonen, 17 an Zahl, viele

besondere Befugnisse einräumte. Sie sah eine Nationalversammlung von 77 Mitgliedern, einen Senat von 25 Mitgliedern, einen regierenden Landammann mit einem Stellvertreter und einem Kleinen Rat von 4 durch den regierenden Landammann präsidierten Mitgliedern vor. Die Kantone wurden durch eidgenössische Regierungsstatthalter mit besondern, den lokalen Verhältnissen angepaßten Organen verwaltet.

Diese Verfassung wurde vom gesetzgebenden Körper am 29. Mai 1801 angenommen. Bei der Wahl der Nationalversammlung, welche durch die frühern Munizipalabgeordneten vorgenommen wurde, erhielten jedoch die Unitarier 55 und die Föderalisten nur 22 Sitze, welches Verhältnis sicherlich dem Stande der öffentlichen Meinung nicht entsprach. Um ihren Sieg auszunützen, weiß die Mehrheit nichts Eiligeres zu thun, als die Revision der Verfassung in noch centralistischerem Sinne zu beschließen (7. September 1801), worauf Alois Reding und die Föderalisten die Versammlung verlassen. Daraus entstehen Unruhen in den kleinen Kantonen, welche die Landsgemeinden wieder herstellen. Die helvetische Regierung will einschreiten, wird aber von den Föderalisten im Einverständnis mit dem französischen General Montchoisy gefangen genommen. Die Verfassung vom 29. Mai wird wieder hergestellt und Alois Reding zum ersten Landammann ernannt (29. Oktober 1801). Aber seine Regierung dauerte nicht lange. Er wußte sich mit Bonaparte nicht zu verständigen, da er ihm das Wallis, auf welches Frankreich zur Sicherung der zu bauenden Simplonstraße seine Hand legen mußte, nicht abtreten wollte; zudem beanspruchte er, das Waadtland solle unter bernische Herrschaft zurückkehren. Diese Fragen wurden in Paris, wohin sich Reding begeben hatte, erörtert. Namentlich diese letzte Forderung verstimmte den ersten Konsul sehr, und er rief in jenem heftigen Tone, den er nun anzunehmen begann, aus: „Das ist Blut von meinem Blute, und die Sonne wird eher vom Untergang zum Aufgang zurückkehren, als das Waadtland unter die bernische Herrschaft.“ Reding versuchte übrigens, sich auf Wien und Berlin zu stützen, um das französische Übergewicht in der Schweiz auszugleichen. Das alles war mehr als genug, um ihn zu stürzen.

Diesmal begünstigt der erste Konsul, dessen Schaukelsystem sehr bezeichnend ist, die Unitarier; dieselben bemächtigen sich durch einen in Bern in Abwesenheit Redings vorgenommenen Staatsstreich der Gewalt und ernennen eine provisorische Regierung (19. April 1802). Sie ent-

28266

werfen eine neue Verfassung — ein Mittelding zwischen der Ochsschen Verfassung und derjenigen von Malmaison — und unterbreiten dieselbe zum ersten Mal dem Volksentscheid; sie erhält 73,000 gegenüber 92,000 Stimmen, wird aber gleichwohl als angenommen erklärt, da die 167,000 Bürger, welche sich der Abstimmung enthalten hatten, zu den Annehmenden gezählt werden (Mai 1802). Dolder, der Kautschukmann, wird zum ersten Landamman ernannt. Sofort greift die Opposition zu den Waffen, sowohl um gegen die Verfassung wie gegen die Wiederherstellung der Zehnten und Bodenzinse sich aufzulehnen. Im Kanton Waadt insbesondere entsteht die unter dem Namen Bourlapapei (Papierverbrenner) bekannte Volkserhebung, deren Anhänger zum Wahlspruch hatten: „Friede den Menschen, Krieg den Papieren" und sich vornahmen, die Feudalarchive, welche die Register der Zehnten und Bodenzinse enthielten, zu zerstören. Diese Staatsstreiche, die wir in rascher Reihenfolge erwähnt haben und von denen keiner eine besondere Berichterstattung verdient, bewiesen die politische Machtlosigkeit des Landes.

In diesem kritischen Augenblick verfügte der erste Konsul die Rückberufung seiner Truppen aus der Schweiz, um die Parteien sich selbst zerfleischen zu lassen und nachher mit um so größerem Nachdruck dem Lande seine Vermittlung aufzunötigen. Alois Reding beruft nunmehr eine Nationalversammlung nach Schwyz. Zwölf Kantone nehmen daran Teil, an ihrer Spitze Zürich (September 1802). Die helvetischen Truppen unter dem Befehl des Generals Andermatt suchen die Föderalisten zu unterwerfen und beschießen Zürich am 12. und 13. September. Allein die bernischen und aargauischen Anhänger dieser Partei rücken, von Rudolf v. Erlach angeführt, ihrerseits aus dem Aargau und von Solothurn gegen Bern vor. Die helvetische Regierung entflieht nach Lausanne (19. September), von den durch Schwyzer und Glarner verstärkten Föderalisten verfolgt. So vereinigen sich etwa 8000 Föderalisten, welche dem Befehle des von der Versammlung in Schwyz zum General ernannten Bachmann unterstellt werden. Sie schlagen die ungefähr 2000 Mann starken helvetischen Truppen zwischen Murten und Wifflisburg (3. und 4. Oktober) und marschieren hierauf Lausanne zu. Die helvetische Regierung schickt sich schon an, nach Savoyen zu fliehen. Da kommt am 4. Oktober eine Botschaft Bonapartes mit der Weisung zur Einstellung der Feindseligkeiten, zur Rückkehr der Regierung nach Bern und zur Einberufung einer Versammlung von Standespersonen, welche sich am

**Verteidigung von Zürich.**

(Aus dem Jahrbuch der Feuerwerkergesellschaft von Zürich.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

10. Dezember in Paris einfinden sollen, um eine neue Verfassung zu erlassen. Behufs Niederwerfung des letzten Widerstandes vollzieht eine Armee von 25,000 Mann ihren Einmarsch in die Schweiz. Sie steht unter dem Befehl des Generals Ney, welcher, wie früher General Brune, zugleich die Würde eines Botschafters bekleidet; er bemächtigt sich Berns ohne Schwertstreich.

Das war das Ende der helvetischen Republik. Auf den Trümmern der nationalen Selbstständigkeit entstanden, von den Fremden aufgenötigt und aufrecht erhalten, von den einen mit unauslöschlichem Haß verfolgt, von den andern mit grimmer Leidenschaft verteidigt, ebenso unvermögend, das Gute zu thun, wie das Böse zu züchtigen, hat sie nur ein kärgliches, aber an Drangsalen reiches Dasein gefristet und mußte unvermeidlich in sich selbst zusammenbrechen, sobald der Schutz von außen wegfiel. Nichtsdestoweniger hat sie leuchtende Spuren hinterlassen: sie hat dem Schweizervolk die Notwendigkeit vor Augen geführt, sich enger zusammenzuschließen; durch ihre schmerzlichen Erfahrungen hat sie ihm auch die Klippen aufgedeckt, welche beim Anbahnen der nötigen Vereinheitlichung vermieden werden sollten. Das von ihr ins herrlichste Licht gesetzte Ideal, das auch heute noch alle edlen Herzen begeistert, heißt: ein starkes Vaterland, kräftig durch seine Einrichtungen, groß durch den aufgeklärten Geist aller seiner Bürger. Andere Epochen unserer Geschichte sind glücklicher gewesen, das Problem aber, welches die helvetische Republik nicht zu bemeistern vermochte, harrt noch immer seiner Lösung. Zwischen centralistischen und föderalistischen Bestrebungen ist es in dem zur Neige gehenden Jahrhundert zu mächtigen Kämpfen gekommen. In der Jetztzeit leben dieselben wieder auf, und die Frage tritt neuerdings mehr in den Vordergrund. Die Geschichte der helvetischen Republik und unseres Jahrhunderts aber läßt unserer Ansicht nach keinen Zweifel darüber bestehen, daß nur in einer den Verhältnissen angepaßten, weisen Verbindung der beiden Staatsgrundsätze die Gewähr einer friedlichen und glücklichen Entwicklung für ein so verschieden gestaltetes Land, wie das unsrige, gesucht werden darf.

## III.

# Die Schweiz unter der Mediationsakte.

(1803—1813).

Der am 4. Oktober 1802 der helvetischen Regierung und allen Kantonen vom ersten Konsul erteilte Befehl, Delegierte nach Paris zu schicken, konnte nicht umgangen werden. Dennoch setzte die Tagsatzung in Schwyz trotz der ausdrücklichen Aufforderung Bonapartes ihre Beratung fort. Aber ihre Reihen lichteten sich unter dem Eindruck einer heilsamen Furcht rasch. Diejenigen, die trotz alledem bleiben wollten, Alois Reding an der Spitze, wurden ganz einfach verhaftet und in die Festung Aarburg geführt, wo sie bis zur Inkraftsetzung der neuen Verfassung blieben.

Nach Paris begaben sich 68 Standespersonen. Die Mehrzahl bestand aus entschiedenen Unitariern, welche sich im Vertrauen darauf, daß Bonaparte früher Ochs gegenüber seine besondere Vorliebe für die eine und unteilbare helvetische Republik geäußert hatte, der Hoffnung hingaben, er werde ihre Wünsche voll und ganz befriedigen. Sie sollten nur zu bald enttäuscht werden. In einer Botschaft vom 14. Dezember und in einer vor den schweizerischen Delegierten am 12. Dezember in St. Cloud gehaltenen Rede ließ es sich der erste Konsul angelegen sein, sie über seine neuen Ansichten nicht im Zweifel zu lassen:

„Die Schweiz," sagte er zu ihnen, „gleicht keinem andern Staate sowohl infolge der Ereignisse, die sich dort seit mehreren Jahrhunderten abgespielt haben, als auch infolge ihrer geographischen Lage, der Verschiedenheit der Sprache, der Religion und der außerordentlich großen Mannigfaltigkeit der Sitten, welche in den einzelnen Landesteilen besteht. Die Natur hat Euern Staat zum Förderalismus bestimmt. Ihr Gewalt anzuthun, wäre eines verständigen Mannes unwürdig; für so verschiedene Landschaften gibt es nur eines: Verschiedenheit der Regierung.

„Die Verhältnisse hatten bei Euch souveräne und unterthane Völkerschaften herausgebildet. Der Geist eines neuen Jahrhunderts aber hat im Einklang mit Gerechtigkeit und Vernunft die Gleichberechtigung unter allen Euern Landesteilen wiederhergestellt. Unter diesen Umständen ist der Verzicht auf alle Sonderrechte das, was Euch vor allem not thut

und worauf Ihr am ersten ein Anrecht habt. Die ganze Staatseinrichtung muß aus der Revolution herauswachsen. Die Landeshoheit wird in der rechtmäßig ausgedrückten Willensäußerung der Gesamtheit der Bürger ohne Familien-Unterschiede beruhen.

„Ihr dürft keine besoldeten Truppen haben; hättet Ihr ein einziges Regiment solcher Truppen, so würdet Ihr damit auf eine kräftige Milizeinrichtung verzichten. Sobald die Bewohner Soldaten, die von ihnen bezahlt werden, Dienst thun sehen, sagen sie: „An Euch ist es, uns zu verteidigen.“ Keine Finanzen, keine diplomatischen Agenten bei fremden Mächten! Die Eidgenossenschaft wird sich in der Rolle eines neutralen, mit Frankreich verbündeten Staates bewegen. Im übrigen, seid unabhängig. Verwaltet Eure innern Angelegenheiten, die kleinen Kantone nach ihren alten Gebräuchen, die Städte nach den Interessen ihres Handels und ihrer Industrie, die neuen Kantone nach den Bedürfnissen ihrer neuen Stellung.“

Diese so oft mit Bewunderung wiederholten Worte, in denen man eine Art politisches Evangelium für die Schweiz hat sehen wollen, sind im Grunde der Dinge tief erniedrigend. Sie verraten die Absicht, unser Land in einem Zustande fortdauernder Abhängigkeit und Untergeordnetheit festzuhalten. Die Schweiz soll nur ein Satellit Frankreichs sein. So denkt der erste Konsul, und unglücklicherweise entspricht dieser Gedanke einer in der Schweiz weit verbreiteten Meinung; dies beweist folgende Stelle aus der am 12. November 1802 erlassenen, vom Landammann Dolder und dem Generalsekretär Mousson unterzeichneten Proklamation: „Die Geschichte der Schweiz während mehreren Jahrhunderten, unsere Revolution und die darauf folgenden Jahre beweisen genugsam, von wie großem Interesse es für uns ist, im politischen System Frankreichs uns zu bewegen. Diese ins Herz unserer Ahnen geschriebene Wahrheit hat unsere Eidgenossenschaft beschützt, und wir haben noch tausend Gründe mehr dafür, uns ihrer zu erinnern.“

Augenscheinlich ging der erste Konsul darauf aus, die Schweiz daran zu hindern, eine Regierung zu erlangen, die stark genug gewesen wäre, um eine eigene Meinung zu haben und für dieselbe auch einzustehen. Er will ihr zum voraus die drei Hauptmerkmale der Selbstständigkeit entziehen: das Militär, die Finanzen und die diplomatische Vertretung. Mit großer Gewandtheit verwirft er die Sold-Truppen, die allerdings kaum zu einer demokratischen Regierungsform passen; in Wirklichkeit

aber will er bloß, daß die Schweiz keine Soldaten beſitze, welche imſtande wären, anders denn als Hilfstruppen der franzöſiſchen Armee ins Feld zu ziehen. Ebenſo will er nicht, daß ſie durch diplomatiſche Vertreter anderswo eine Stütze ſuchen könne als in Paris. Iſt aber kein Militär und ſind keine Diplomaten zu unterhalten, wozu ein gemeinſames Finanzweſen? Die Kantone können alle ihre Bedürfniſſe durch ihre eigene Organiſation verſehen. In dieſem ſelbſtſüchtigen Sinne verſteht und verkündet er die Neutralität der mit Frankreich verbündeten Schweiz.

Daneben iſt anzuerkennen, daß die Worte des erſten Konſuls ſehr richtige Bemerkungen über die Natur und die Lebensbedingungen unſeres Landes enthalten. Er hat ſehr klar erkannt, daß wenn unſer Los ein glückliches ſein ſoll, es ſich nicht in der Richtung abſoluter Centraliſation bewegen darf. Das Schickſal der helvetiſchen Republik hat dies in überreichlichem Maße bewieſen. Man kann allerdings behaupten, daß dieſer Verſuch wegen der ihm vorangehenden und ihn begleitenden Nebenumſtände kein zwingender geweſen iſt. Aber es genügt, die ſeither gemachten Erfahrungen ins Auge zu faſſen, um ſich zu überzeugen, daß die gleichen inneren Wirren wieder entſtehen würden, wenn das gleiche Experiment gegen den Willen zahlreicher Schichten der Bevölkerung neuerdings gemacht würde. Die ſpätere Darſtellung unſerer Verfaſſungskämpfe wird den Beweis hiefür noch vollſtändiger erbringen.

Skizze von Uſteri.

Der Rahmen der neuen Verfaſſung war nunmehr gegeben. Er beſtand in einer faſt vollſtändigen Einſchränkung des Einheitsprincips, in einem bedeutenden Zurückgehen hinter den von den Unitariern ſo ungeſchickt weggewieſenen Entwurf von Malmaiſon. Obſchon dieſelben die große Mehrheit der nach Paris geſandten Abordnung bildeten, ſo ließ der erſte Konſul aus ihrer Mitte doch nur fünf — die gleiche Zahl wie bei den Förderaliſten — zu den Beratungen zu, welche mit den franzöſiſchen Senatoren Barthélemy, Röderer, Fouché und Démeunier ſtattfanden. Er ſelber hatte ſich die oberſte Entſcheidung vorbehalten. Die fünf auserkorenen Unitarier waren: Paul Uſteri von Zürich, Henri

Monod aus der Waadt, Albert Stapfer von Bern, Sprecher-Bernegg aus Graubünden und Ignaz v. Flüe, aus Unterwalden, rara avis unter den Bürgern der kleinen Kantone. Die fünf Föderalisten waren: Ludwig d'Affry von Freiburg, Johann Reinhard von Zürich, Rudolf v. Wattenwyl von Bern, Peter Glutz von Solothurn und Emanuel Zauch von Uri. Zusammen bildeten sie die sogenannte helvetische Consulta. Die Arbeit rückte rasch von der Stelle. Der erste Konsul griff mehr als einmal privatim ein, um sowohl den einen als den andern von zu weitgehenden Forderungen abzuraten. Er zeigte sich beständig höflich, liebenswürdig und sehr aufgeräumt. Am 22. Januar 1803 fand in den Tuilerien eine letzte Konferenz statt, um die neunzehn Kantonalververfassungen und den Bundesakt, welcher den zwanzigsten Abschnitt der Mediationsakte bildete, zu kollationieren. Am 14. Februar faßte der erste Konsul eigenhändig das Schriftstück in seiner endgültigen Form ab; am 19. übergab er es in feierlicher Audienz der schweizerischen Delegation, und am 21. verabschiedete er dieselbe regelrecht. In wenigen Tagen ward dergestalt eine sehr verwickelte Frage aus dem Wege geschafft.

In einigen Beziehungen ist die Regelung gut gelungen. So ist, was die Abgrenzung der Kantone anbelangt, das Werk unverändert geblieben. Die neunzehn in der Mediationsakte genannten Kantone, für deren Aufzählung man dem Frieden zu liebe die alphabetische Reihenfolge gewählt hatte, nämlich Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich bestehen noch heute, und man muß anerkennen, daß sie mit einigen Ausnahmen einer richtigen Ordnung der Dinge entsprechen, indem sie Völkerschaften miteinander vereinigen, welche gemeinsame Interessen besitzen oder sich wenigstens daran gewöhnt haben, zusammen unter den gleichen Gesetzen zu leben.

Die damals jedem Kanton gegebenen Verfassungen paßten ebenfalls zum Durchschnitt dessen, was in jener Zeit praktisch erreichbar war. Dagegen stand die Bundesakte bedeutend hinter den frühern Verfassungen zurück, denn sie ließ der Schweiz kaum den Schatten einer Centralregierung. Als allgemeine Grundsätze kennt sie nur die gegenseitige Gewährleistung der Kantonalverfassungen, die Gleichberechtigung, die Niederlassungs- und Handelsfreiheit, das Recht der Tagsatzung, die Ohmgeldgebühren zu bewilligen und den Feingehalt der in der Schweiz

hergeſtellten Münzen zu beſtimmen, das Verbot, den in einem Kantone verurteilten oder verfolgten Verbrechern in einem andern Kanton Aſyl zu gewähren, ſowie unter ſich oder mit einer fremden Macht Bündniſſe abzuſchließen. Die eidgenöſſiſche Gewalt wird durch die Tagſatzung ausgeübt, welche aus einem Mitglied für jeden Kanton und einem oder zwei Erſatzmännern beſteht. Die Kantone mit mehr als 100,000 Einwohnern, nämlich Bern, Zürich, Waadt, Aargau, St. Gallen und Graubünden (für letzteres war die Bevölkerungszahl irrtümlich angegeben) haben doppelte Stimme. Die Tagſatzung verſammelt ſich abwechſelnd und jährlich in Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Luzern.

Ludwig d'Affry,
Hauptmann der Schweizergarden (1792).

Der Kanton, in welchem die Tagſatzung zuſammenkommt, iſt Vorortskanton. Sein Schultheiß oder Bürgermeiſter iſt gleichzeitig Landammann der Schweiz. Derſelbe beſorgt die diplomatiſchen Angelegenheiten, eröffnet und leitet die Tagſatzung, wacht über die Ordnung im Innern und kann gewiſſe Maßregeln, wie die Einberufung einer Kantonalbehörde im Falle von Unordnung oder dringenden Arbeiten an Straßen, Wegen oder Flüſſen anordnen. Er bezieht eine von ſeinem Kanton feſtgeſetzte und ausgerichtete Beſoldung. Der Kanton bezahlt ebenfalls die Beſoldung ſeines Adjutanten, des Bundeskanzlers und eines Gerichtsſchreibers, d. h. der drei einzigen ſtändigen Beamten der Regierung. Die Tagſatzung ſelbſt behandelt die Verträge, beſtimmt die Truppenaushebung innerhalb der durch das eidgenöſſiſche Truppenkontingent aufgeſtellten Normen, ernennt den General und entſcheidet über die Anſtände zwiſchen Kantonen, wenn ſolche nicht ſchiedsgerichtlich haben erledigt werden können. Das iſt alles. Es bedeutet gewiß keine große Verbeſſerung gegenüber dem Zuſtande vor der Revolution. Wie weit war man nunmehr vom andern Extrem der einen und unteilbaren Republik entfernt!

Aber man ſehnte ſich nach ruhigeren Zuſtänden, und das dreimonatliche Interregnum bis zur Inkraftſetzung der Mediationsakte (vom

10. Dezember bis zum 10. März) verlieh dieser Sehnsucht nur noch mehr Nahrung, lebte man doch in einer vollständigen Anarchie. An diesem letztgenannten Tage des 10. März, der in den Übergangsbestimmungen der Mediationsakte festgesetzt war, sollte die Centralregierung sich auflösen und ihre Papiere und Archive dem schweizerischen Landammann übergeben. In den nämlichen Übergangsbestimmungen war Freiburg als Vorortskanton für das Jahr 1803 und Ludwig d'Affry als erster Landammann bezeichnet worden. Demselben waren bis zur ersten Einberufung der Tagsatzung außerordentliche Vollmachten erteilt.

Paul Afferi.

Ludwig d'Affry, Sohn eines früheren französischen Gesandten in Holland und selbst ehemaliger Offizier der Schweizergarde, war damals fast sechzig Jahre alt. „Er war," sagt sein Landsmann Daguet, „ein Mann von großer Biederkeit und einem gewissen Verständnis für die Geschäfte; sein hoher Wuchs, sein würdevolles Auftreten, seine schöne Gestalt und seine weißen Haare gaben ihm etwas außerordentlich Gewinnendes und Ehrwürdiges." Die Tagsatzung trat zum ersten Male in Freiburg am 4. Juli unter großer Feierlichkeit und nach einem später von den andern Vorortskantonen beobachteten Ceremoniell zusammen. Die Abgeordneten der neunzehn Kantone mit ihren Weibeln in Mänteln mit den Standesfarben begaben sich im Zuge in die Franziskaner-Kirche. Ihnen voran ging eine Truppe von geharnischten Kriegern, deren Hauptmann die prächtig in blauem Sammet gebundene und mit Gold brodierte Mediations-Akte trug. Der Landammann nahm auf einem erhöhten Sitz zwischen dem französischen Gesandten, General Ney, und dem spanischen Minister, Caamaño, Platz. Er eröffnete die Tagsatzung mit einer sehr schönen Rede, in welcher er die Vorzüge der Mediationsakte pries. Ney

ergriff hierauf das Wort und erklärte, Frankreich sei geneigt, einen Bündnisvertrag und eine Militärkapitulation abzuschließen. Dies wollte so viel heißen als, es fordere dieselben schlechthin; jedoch erhielt es sie nicht ohne Schwierigkeit. Lebhafte Erörterungen fanden darüber im Schoße der Tagsatzung statt, welcher die gestellten Bedingungen als zu lästig erschienen. Erst am 20. September entschloß man sich, dieselben anzunehmen oder vielmehr über sich ergehen zu lassen.

Der 21 Artikel enthaltende Bündnisvertrag stimmt in sehr vielen Punkten mit demjenigen vom 19. August 1798 überein. Vermöge der beigefügten Kapitulation, die ebenfalls vom 20. September 1803 datiert ist, sollte die Schweiz an Frankreich vier Regimenter von je 4000 Mann liefern und diesen Bestand jederzeit vollzählig erhalten. Dagegen erhielt sie das Recht, zwanzig junge Schweizer in die polytechnische Schule aufnehmen zu lassen, und es ward vereinbart, daß die Schweizeroffiziere zu allen in Frankreich bestehenden militärischen Ämtern und Würden zugelassen werden sollten. Nach einer erschwerenden Bedingung des Bündnisvertrages wurde die Schweiz angehalten, jährlich 200,000 Centner Salz aus Frankreich zu beziehen, weshalb man denselben einen „gesalzenen Vertrag" nannte.

Unter diesen Umständen war die Neutralität der Schweiz nur ein leerer Schall. In Wirklichkeit war unser Land zum Vasall Frankreichs herabgesunken, dessen Protektorat sich auf alle mögliche Weise fühlbar machte. Man nahm es ohne viel Murren an, war man doch der frühern Zwietracht müde. Die Republikaner dachten nicht mehr an Widerstand; sie lebten, und zwar die meisten, in einer würdevollen Zurückgezogenheit, blieben ihrem Ideal treu, aber fühlten dessen Unausführbarkeit. Alle Energie war erschlafft. Trotzdem mußte man im Jahre 1804 noch einen Aufstand unterdrücken. Die Zürcher Seebauern waren darüber erzürnt, daß, nachdem man ihnen die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse versprochen, der Kanton nunmehr deren Loskauf zu hohem Preise — die fünfundzwanzigfache Summe des mittlern jährlichen Ertrages, während die Bauern anderer Kantone sich billiger aus der Sache gezogen — verlangte, und weigerten sich, auf die Mediationsakte den Treueid zu leisten. „Die Regierung hat uns getäuscht," sagten sie, „wir sind den Eid nicht schuldig." Sie ergriffen unter Anführung des Horgener Schuhmachers Jakob Willi, welcher früher als Soldat in Frankreich gedient hatte, die Waffen und äscherten das Schloß von Wädenswyl ein. Aus

Furcht, ihr Beiſpiel möchte anſteckend wirken und die Bewegung ſich in die benachbarten Kantone, ja ſogar nach Bern und nach der Waadt verpflanzen, beeilte ſich der Landammann Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß von Bern, der Nachfolger d'Affrys, ohne Befragung der Tagſatzung 1500 Mann aufzubieten, die er unter den Befehl des Zürcher Oberſten Ziegler ſtellte. Dieſe ſehr undisciplinierte Truppe wurde auf die ſchmählichſte Weiſe von den Aufſtändiſchen geſchlagen, die übrigens ihren Sieg bei der gänzlichen Unerfahrenheit ihrer Führer nicht auszunützen verſtanden. Neue Truppen wurden ausgehoben, und der Widerſtand fiel in ſich ſelbſt zuſammen (3. und 4. April 1804). Mit einer übertriebenen, durch die Umſtände durchaus nicht gerechtfertigten Strenge wurden Willy und drei andere Anführer der Bewegung, Schneebeli, Häberlin und Kleinert, durch ein willkürlich aus Eidgenoſſen verſchiedener Kantone zuſammengeſetztes Kriegsgericht zum Tode verurteilt und die Todesſtrafe an den drei erſtgenannten vollzogen. Dieſe Waffenthat hieß der Bockenkrieg, weil die Aufſtändiſchen im Bad Bocken oberhalb Horgen ihre Zuſammenkünfte hielten. Sie bildet eine traurige Illuſtration der öffentlichen Zuſtände jener Zeit.

Rudolf v. Wattenwyl.

Dieſer Aufſtand hatte aber auch die Notwendigkeit erwieſen, eine organiſierte Landesmiliz zu beſitzen. Der Landammann v. Wattenwyl wollte eine ſolche von 15,000 Mann bilden und hatte die Sache in der Tagſatzung zur Sprache gebracht. Der erſte Konſul widerſetzte ſich aber ſolchem Unterfangen, getreu der in ſeiner Rede vom 12. Dezember 1802 ausgeſprochenen Tendenz, die Schweiz nicht ſtark und unabhängig werden zu laſſen. Er gab nicht einmal die Bildung eines Generalſtabes zu. „Keine Finanzen," hatte er in St. Cloud geſagt. Deshalb betrug in Friedenszeiten das Militärbudget kaum einige Hunderte von Franken! Wattenwyl verwahrte ſich gegen dieſen Zuſtand in einer mutigen Note, die er durch den damaligen ſchweizeriſchen Miniſter Conſtantin de Maillardoz, welchen d'Affry in Erſetzung des Unitariers Stapfer ernannt hatte, in Paris übergeben ließ. „Der General Vial, der franzöſiſche Miniſter in Bern," hieß es in dieſer Note, „läßt das Beſtreben

klar durchblicken, die Schweiz durch ihre Schwäche zu bändigen und sie daran zu hindern, sich diejenigen militärischen Einrichtungen zu geben, welche sie besitzen kann, besitzen muß. Das giebt Stoff genug zu den traurigsten Betrachtungen, und wenn Frankreich bei seiner ungerechten Mißbilligung verharrt, so werden unzweifelhaft gar bald Beunruhigung und Mißtrauen an Stelle der Gefühle wirklicher Anhänglichkeit treten, welche die Haltung der französischen Regierung seit der Mediation eingeflößt hat." Bedenkt man, daß diese Note vom 28. Dezember 1804 datiert und daß der erste Konsul sich am 18. Mai des gleichen Jahres zum Kaiser hatte ausrufen lassen, dann wird man gewiß dem Landammann von Wattenwyl das Zeugnis nicht versagen können, daß er mit der Sprache herauszurücken gewagt hat, wie niemand mehr in jener Zeit es thun durfte. Das sollte übrigens vergeblich sein.

Die Sprache des Landammann v. Wattenwyl ist um so auffallender, als die Schweiz bei andern Gelegenheiten den wenigstens scheinbar in den Behörden steckenden Servilismus noch besonders hatte hervortreten lassen. Maillardoz rühmte sich aufrichtig, der erste Diplomat gewesen zu sein, welcher Napoleon zum Senatus consultus vom 18. Mai 1804 beglückwünscht habe, wonach in Frankreich das Kaiserreich proklamiert und die Republik begraben worden war! Natürlich hatte die Schweiz eine Abordnung zur Krönungsfeierlichkeit gesandt. Bald darauf begab sich v. Wattenwyl selber — er war allerdings nicht mehr Landammann — nach Chambéry, um den Kaiser, welcher nach Italien reiste, um sich auf den Trümmern der cisalpinischen Republik zum König von Italien krönen zu lassen, zu begrüßen. „Die Schweizer," sagte er damals zu Napoleon, ohne Zweifel mit weniger Aufrichtigkeit als Maillardoz, „verfolgen mit Bewunderung den Entwicklungsgang, welchen in Europa das politische System des Kaisers einschlägt, dessen tiefe Weisheit ihnen auch für die Zukunft die größten Hoffnungen einflößt." Und dabei muß man sich sagen, daß wenn dieses politische System rücksichtslos verfolgt worden wäre, es zu nichts anderem als zur Annexion der Schweiz an Frankreich hätte führen müssen! Dies hatten übrigens zwei in Paris wohnende Schweizer, der frühere Husarenoffizier Dolder und der nachmalige bekannte General Jomini, kurz vorher in einer an den ersten Konsul gerichteten Bittschrift (April 1804) vorgeschlagen.

Man darf wohl sagen, daß diese Gefahr der Annexion über der Schweiz schwebte, so lange die Mediationsverfassung bestand. Im Jahre

1805, als der Krieg zwischen Frankreich und Österreich wieder losbrach, fehlte es nicht mehr viel, so wäre sie zur Wirklichkeit geworden. Napoleon, der im Monat August seine Vorbereitungen vollendet hatte, wollte einen raschen Wurf wagen und hegte wahrscheinlich den Hintergedanken, durch die Schweiz zu ziehen, um Österreich anzugreifen. Er ließ durch Talleyrand an Maillardoz die Anfrage stellen, welche Maßregeln unser Land gegen die Rüstungen Österreichs im Tyrol zu ergreifen gedenke, und stellte den Landammann vor die Wahl, entweder eine Erklärung Österreichs vorzuweisen, wonach dasselbe die schweizerische Neutralität achten wolle, oder aber zu beweisen, daß die Schweiz imstande sei, sie zu verteidigen. Landammann war damals der Schultheiß Peter Jakob Glutz von Solothurn. Er beeilte sich, seinen Bruder, den Obersten Glutz, nach Wien zu senden, um vom Kaiser Franz die verlangte Erklärung zu erhalten; gleichzeitig versammelte er die Tagsatzung. Diese beschloß, 20,000 Mann aufs Piquet zu stellen, und ernannte Rudolf v. Wattenwyl zum General. Diese Wahl erregte das höchste Mißfallen Napoleons. Er ließ hierüber durch Maillardoz seine Aussetzungen machen und d'Affry zur Wahl empfehlen. Die Tagsatzung ging jedoch darauf nicht ein. Am 24. September kam Oberst Glutz aus Wien mit einer sehr kategorischen Anwort des Kaisers Franz zurück, worin derselbe erklärte, unsere Neutralität achten zu wollen, sofern Frankreich sich verpflichte, ein Gleiches zu thun. Napoleon war hiermit jedoch nicht zufrieden, zweifellos, weil dies seine Pläne durchkreuzte, und er erging sich in bittern Worten gegenüber einer schweizerischen Abordnung, welche sich zu ihm nach Straßburg begeben hatte, um ihm die gethanen Schritte anzuzeigen. Infolge der Beschlüsse der Tagsatzung wurden vier Divisionen aufgeboten, welche die Ostschweiz besetzten. Glücklicherweise für unser Land verschob sich der Kriegsschauplatz rasch in der Richtung nach Wien. Für die Schweiz ereignete sich kein nennenswerter Zwischenfall in diesem Feldzug, wenn man davon absieht, daß ein von seinen Verbindungen abgeschnittenes österreichisches Corps von 8000 Mann sich unsern Grenzen näherte und daß Wattenwyl dasselbe, sogar ohne Waffen, aufzunehmen sich weigerte und zwar aus Furcht, Napoleon zu verstimmen.

Das Jahr 1806 brachte neuerdings einige unangenehme Reibungen mit dem Kaiser. Trotz aller amtlichen Unterwürfigkeit, die man ihm gegenüber an den Tag legte, fand er in der öffentlichen Meinung unseres Landes noch zu viel Widerstand. Von den drei Landammännern

hatte einzig der an die Hofſprache gewöhnte nnd ſchmiegſame d'Affry ihm zu gefallen vermocht, ſodaß er die Abſicht hegte, denſelben zum lebenslänglichen Landammann zu machen; für dieſen Plan war der ſchweizeriſche Miniſter Maillardoz vollſtändig gewonnen, er kam aber nicht zur Ausführung. Nach v. Wattenwyl und Glutz, welche bei Napoleon ziemlich ſchlecht angeſchrieben waren, wurde das Amt eines Landammanns durch A. Merian von Baſel bekleidet, welchen der Kaiſer nicht gern ſah und dem er einſt ein ſehr böſes Kompliment über ſeine und der Seinen geringe Sympathie für Frankreich gemacht hatte. Merian war in der That ganz erfüllt von konſervativen Anſichten. Als Landammann hatte er eine heikle Angelegenheit zu regeln. Den 15. Februar hatte Preußen an Frankreich das Fürſtentum Neuenburg abgetreten, welches Napoleon hierauf ſeinem Generalſtabschef Alexander Berthier gab (30. März). Für die Unabhängigkeit der Schweiz bildete die Beſitznahme eines Gebiets, welches den ſchon im alten Bistum Baſel eingeniſteten franzöſiſchen Vorpoſten die Beſetzung der Zihlbrücke, einige Stunden von Bern entfernt, geſtattete, eine ernſte Bedrohung. Merian ſuchte den Schlag dadurch abzulenken, daß er Schritte bei Preußen that, die aber erfolglos blieben. Dieſe Beſitzergreifung vorausſehend, hatten baſleriſche Kaufleute, unter denen ſich Verwandte von Merian befanden, in das Fürſtentum ziemlich bedeutende Quantitäten ſchweizeriſcher und engliſcher Waren eingeführt, um die franzöſiſchen Eingangszölle nicht bezahlen zu müſſen. Die Waren wurden mit Beſchlag belegt, und der Kaiſer geriet gegenüber Merian, welcher die Intereſſen ſeiner Mitbürger zu verteidigen ſuchte, in einen ſolchen Zorn, daß derſelbe ſeine Demiſſion in einem ſehr unterwürfigen Schreiben einreichen zu ſollen glaubte. Die Sache kam allerdings nicht ſo weit, aber die Tagſatzung wurde gezwungen, das bedingungsloſe Verbot aller engliſchen Waren auszuſprechen.

Eine andere Schwierigkeit in den Beziehungen zu dem Kaiſer entſtand aus der Durchführung des Bündnisvertrages, welcher die Schweiz zur Stellung eines Hilfscorps von 16,000 Mann verpflichtete. Trotz aller Anſtrengungen der Tagſatzung und der Kantone kam die Rekrutierung nicht zu ſtande. Napoleon beklagte ſich darüber und bombardierte den Landammann mit mehr oder weniger heftigen Drohnoten. Maillardoz hatte, obſchon mit dem von ihm in der ſchon geſchilderten Weiſe bekleideten Amt eines ſchweizeriſchen Miniſters betraut, die

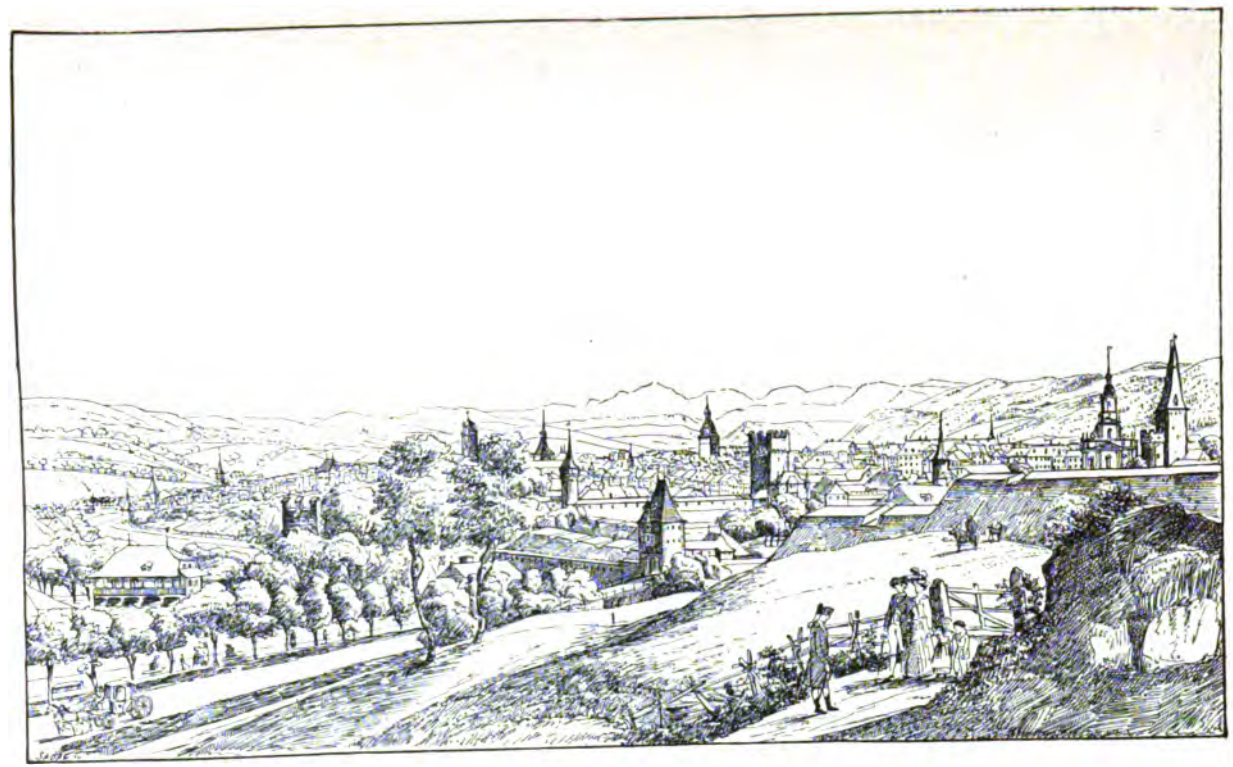

Bern im Anfang dieſes Jahrhunderts.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Schwachheit gehabt, aus der Hand Napoleons das Amt eines provisorischen Chefs der militärischen Organisation der Schweizer in Frankreich anzunehmen, und wandte sich nun an Merian, um ihm in dieser letzteren Eigenschaft Befehle zu erteilen. „Ich darf der Schweiz nicht verhehlen", schrieb er ihm am 24. November, „daß, wenn die Rekrutierung nicht baldigst beendet ist, Ihre Kaiserliche Majestät dies dem bösen Willen seitens der kantonalen Regierungen zuschreiben wird. Es handelt sich hier also darum, außerordentliche Maßnahmen zu treffen, um außerordentliche Verhältnisse zu ordnen. Man muß sich davon überzeugen, daß ein Dekret, ein Befehl Ihrer Majestät des Kaisers in Europa unverzüglich ausgeführt wird." Eine solche Sprache erlaubte sich ein schweizerischer Minister dem Landammann seines Landes gegenüber! Merian machte ihm darüber heftige Vorwürfe.

Im gleichen, für Merian so schlimmen Jahre 1806, am 24. September, fand noch der unglückselige Bergsturz von Goldau statt, durch welchen in fünf Minuten die vier Dörfer Goldau, Busingen, Röthen und Lowerz verschüttet und 457 Personen unter den Trümmern begraben wurden. Die Tagsatzung beschloß eine Liebesgabe von 5000 Franken, und der schweizerische Wohlthätigkeitssinn bewies sich bei dieser Gelegenheit in hervorragender Weise.

Hier ist ferner noch die schließliche Lösung der Frage betreffend die Beziehungen St. Gallens zu seinem früheren Abte zu erwähnen. Im Vertrauen auf die Unterstützung Napoleons und der römischen Kurie forderte nämlich der Prinzabt die Wiederherstellung seiner weltlichen Macht. Aber dank den Anstrengungen des st. gallischen Landammanns Müller-Friedberg erklärte sich Napoleon für die Säkularisierung, und die Beseitigung der Fürstabtei wurde endgültig ausgesprochen.

Im Jahre 1807 gingen die Obliegenheiten eines Vorortskantons von Basel auf Zürich über. Schweizerischer Landammann wurde der Bürgermeister Hans Reinhard, ein sehr durchtriebener Mann, ein Meister in der Schmeichelei und deshalb von Napoleon gern gesehen. Reinhard wußte besser als seine Vorgänger zwischen den verschiedenen Klippen hindurchzuschiffen. Er hatte bloß eine schwierige Frage zu behandeln, diejenige der Rekrutierung des Hilfskorps. Der Kaiser wurde mit seinen Reklamationen immer zudringlicher, denn zu Beginn des Jahres betrug die Präsenzstärke nur noch 8000 Mann. An die Kantone wurden immer wieder neue Aufforderungen erlassen; um sie zu erfüllen, nahm man

zu allen möglichen Mitteln Zuflucht. So ſetzte Bern ſtrenge Strafen gegen diejenigen feſt, welche der Thätigkeit der Werber unter den jungen Leuten auch nur durch Abraten hindernd in den Weg traten; wer ſich anwerben ließ, erhielt eine Prämie von 32 Franken und jeder Gemeindebeamte, welcher einen Rekruten nach Bern ſandte, eine ſolche von 4 Franken. In Freiburg ſteckte man diejenigen, welche gegen die Rekrutierung oder gegen Frankreich zu ſprechen ſich erlaubten, ſowie diejenigen, welche ihre Familienpflichten vernachläſſigten, gewaltſam zum Militär. Dabei war der Willkür Thür und Thor geöffnet. Und die Folge davon, daß Napoleon die Werbung von Truppen in der Schweiz auch für Spanien, dem er einen Dienſt erweiſen wollte, erlaubt hatte, trotzdem der Bündnisvertrag jede andere Werbung außer für Frankreich unterſagte, ſollte ſein, daß in dem eben beginnenden ſpaniſchen Kriege Schweizer Regimenter auf beiden Seiten ſtanden und ſich bekämpften.

Vincenz von Rüttimann.

1808. Regierender Landammann wurde Vincenz Rüttimann von Luzern. Er hatte ſchon während der Zeit der Helvetik eine Rolle geſpielt, und es war ihm durch ſeine Geſchicklichkeit gelungen, ſich am Ruder zu halten. Während ſeiner Regierung ereigneten ſich zwei Zwiſchenfälle: einmal die Abtretung des Dappenthales an Frankreich, welches dasſelbe nötig hatte, um eine direkte Verbindung zwiſchen Paris und Genf, das Hauptort des Departements Mont-Blanc geworden war, herzuſtellen, und ſodann eine ziemlich ungeſchickte Geſchichte des Kanzlers Mouſſon, welcher ſeit der helvetiſchen Republik im Dienſte der Eidgenoſſenſchaft geblieben war. Er hatte ſich in einen Streit zwiſchen der Regierung von Luzern und dem Abt von St. Urban hineingemiſcht, wurde deshalb von Napoleon in einer Unterredung mit Maillardoz getadelt und mußte Abbitte leiſten. Dieſe zwei

Ereignisse bilden einen neuen Beweis für die Abhängigkeit, in welcher sich die Schweiz damals befand.

1809. Landammann d'Affry. Am 11. März morgens erschien plötzlich ein französisches Jägerregiment zu Pferd in Basel und verlangte freien Durchpaß über die Rheinbrücke. Die Regierung legte dagegen, wie recht und billig, Protest ein. Gleichwohl passierte die Truppe die Stadt und die Brücke. Es war dies eine flagrante Neutralitätsverletzung, welche der Landammann zur Anzeige zu bringen die Pflicht hatte. Mehr als Höfling denn als schweizerischer Magistrat schrieb d'Affry an Napoleon folgendes: „Ich betrachte gerne diesen Zwischenfall als eine Privatangelegenheit zwischen Ihrer Majestät und der Schweiz, über welche wir keiner andern Macht Rechenschaft abzulegen schuldig sind." Napoleon geruhte hierauf nicht einmal zu antworten. Österreich aber sandte einen Protest ein und drückte die Erwartung aus, daß solche Ereignisse sich nicht wiederholen würden. D'Affry ordnete Reinhard an Napoleon, der sich damals gerade in Bayern befand, ab, um von ihm beruhigende Erklärungen, die man dann an Österreich übermitteln könnte, zu verlangen. Reinhard hat uns die Schilderung der zwei Audienzen, welche er am 25. April in Regensburg erhielt, hinterlassen. Diese Schilderung ist außerordentlich fesselnd und wahr wie eine Momentphotographie. Napoleon befragte ihn in seiner unmittelbaren, sprunghaften Art über alle möglichen Dinge, warf der Schweiz vor, noch keine Maßregeln gegen Österreich ergriffen zu haben, erklärte nichtsdestoweniger, er sei mit der Tagsatzung zufrieden, bemerkte, die Basler Geschichte habe sich ohne sein Wissen zugetragen, und sprach von seiner Absicht, nach Besiegung Österreichs das Tyrol mit der Schweiz zu vereinigen und daraus einen oder zwei neue Kantone zu bilden.

Ludwig d'Affry (1803).

Reinhard ließ es sich angelegen sein, dem Kaiser von der Befolgung dieses Planes abzuraten, da derselbe auf keiner Seite Sympathien finden werde; er gab zu verstehen, es wäre besser, uns Konstanz zu geben. Zum Schluß ließ ihm Napoleon einen Brief an den Landammann übermitteln, in welchem er demselben Folgendes schrieb: „Ich billige sehr alle zur Sicherung der Neutralität der Schweiz getroffenen Maßnahmen. Ihr Gebiet wird niemals von mir angegriffen werden; wohl aber werden meine Feinde dies thun, sobald sie dazu imstande sind. Die Ereignisse, welche sich soeben zugetragen haben, lassen darauf schließen, daß dieser Augenblick nicht so bald kommen wird. Jedoch sind die von Ihnen getroffenen Maßregeln und die von der Tagsatzung kund gegebenen Absichten sehr angemessen, denn wenn die Schweiz ein einziges Mal ihr Gebiet durch das Haus Österreich verletzen ließe, so wäre sie für immer verloren." Mit einem solchen Schriftstück sollte d'Affry die Befürchtungen Österreichs beruhigen, die ohne Zweifel wohl begründet waren, hatte doch Napoleon in seiner Unterredung mit Reinhard nicht verhehlt, daß, wenn er durch die Schweiz ziehen müßte, er dies ausführen würde und „daß dann jeder Vorwand ihm gut genug sein würde, wäre es auch nur ein gegen ihn gerichtetes Pamphlet." Um die von Napoleon belobten Absichten durchzuführen, bot die Tagsatzung ein Kontingent von 5000 Mann unter dem Befehle von Rudolf v. Wattenwyl auf. Diese Truppenabteilung hielt die Ostschweiz während der Dauer des Krieges besetzt und kostete das Land eine Summe von anderthalb Millionen Franken. Derart wurde die Ehre, im Vertrag von Wien (14. Oktober 1809) als neutraler und unabhängiger Staat mit Napoleon als Vermittler aufgeführt zu werden, bezahlt. Das hinderte nicht, daß diese Neutralität bald nachher durch die Truppenkörper der Generäle Froment und Lagrange neuerdings verletzt wurde. Auf ihrer Rückkehr nach Frankreich nach der Beendigung des Krieges marschierten dieselben im November ohne vorgängige Anzeige durch die Kantone Schaffhausen, Aargau und Basel hindurch. Was Napoleon aber von der Neutralität eigentlich hielt, das zeigte er, als er, sogar ohne dem Landammann Mitteilung davon zu machen, an Österreich die zu Graubünden gehörige Herrschaft Rhäzüns abtrat.

1810. Landammann v. Wattenwyl. Bei der im März stattfindenden Vermählungsfeier Napoleons mit Maria Luise ließ sich die Schweiz, welche dabei natürlich nicht fehlen durfte, durch d'Affry vertreten. Es

war seine letzte Sendung, denn bald darauf starb er. In diesem Jahre äußerten sich die Wirkungen der Kontinentalsperre besonders hart. Handel und Industrie stockten. Die Zolltarife waren erdrückend. Napoleon schickte die von der Schweiz zu befolgenden Tarife derselben fix und fertig zu. Er ließ die Waren, gegen deren Herkunft aus England man Verdacht hegte, mit Beschlag belegen und zu seinen Gunsten verkaufen, andere verbrannte man auf öffentlichen Plätzen. Nach dem Zeugnis des Landammanns hatten 10,000 Familien kein Brot. Für Kaffee und Zucker bezahlte man unerschwingliche Preise.

Im Oktober dieses Jahres wurde das Wallis, das seit 1802 die rhodanische Republik bildete, endgültig Frankreich einverleibt, ohne daß die schweizerische Eidgenossenschaft, welche an dieser Veränderung doch so sehr interessiert war, davon benachrichtigt worden wäre. Der Presse wurde durch ein Cirkular des Landammanns sogar verboten, sich mit dieser Frage zu befassen. Andererseits wurde das Tessin auf Befehl Napoleons in brutaler Weise von 3000 Italienern unter dem Kommando des Generals Fontanelli überfallen und zwar unter dem Vorwande, daß man den Schmuggel mit englischen Waren verhindern müsse. Der Große Rat wollte zusammentreten, um Protest zu erheben; Fontanelli aber untersagte es ihm. Eine Tyrannei ohne gleichen wurde über diesen Kanton ausgeübt. Alle Beschwerden der Schweiz waren fruchtlos; sie blieben unbeantwortet. Der Presse war gleichfalls untersagt worden, diese Thatsachen zu berühren.

1811. Landammann Heinrich Grimm v. Wartenfels, Schultheiß von Solothurn. Je mehr die Macht Napoleons zunahm, desto erschreckender wurde sein Stolz. Er sprach nur noch wie ein erzürnter Gott. Die Schweizer bekamen dieses Jahr nette Dinge zu hören. Leise Klagen waren an der Tagsatzung über das Vorgehen des Kaisers erhoben worden. Durch Berichte wurde die Härte seiner Forderungen sowohl hinsichtlich der Rekrutierung der Hilfstruppen wie hinsichtlich der Kontinentalsperre ins rechte Licht gerückt. Der Tessiner Abgeordnete Rusconi hatte auch die jammervolle Lage seines Kantons dargelegt. Mehrere Abgeordnete, unter anderen Alois Reding aus Schwyz und der junge Sidler, hatten Ausdrücke gebraucht, die, so maßvoll sie auch waren, doch den Zorn Napoleons entflammten. In einer Audienz, welche er am 27. Juni in St. Cloud den drei schweizerischen Delegierten Reinhard, v. Flüe und Müller-Friedberg erteilte, welche ihm die Glück-

wünſche zur Geburt des Königs von Rom überbracht hatten, drückte er ſich in den erregteſten Worten ſo aus: „Wirft man mir den Fehdehandſchuh hin, ſo werde ich ihn aufheben; ich habe Krieg in Spanien; mag ich ihn auch noch mit Rußland, mit Öſterreich bekommen, ich werde immer noch 50 bis 60,000 Mann ausheben können, um über die Schweiz zu verfügen .... Es wäre möglich geweſen, das Teſſin zu räumen. Man hat mich aber bedroht; thäte ich es, ſo würde man annehmen, ich ſei dazu gezwungen worden .... Ich kann ſolche Äußerungen, wie man ſie angeſichts der andern Staaten Europas gebraucht hat, nicht dulden. Würde ich ſie dulden, dann würde man bald überall ein Geſchrei erheben, denn in dieſem Augenblicke drücke ich auf jedermann, weil England, das die Übel zu fühlen beginnt, unterworfen werden muß.“ Um den Tyrannen zu beſchwichtigen, mußte die Tagſatzung ſich bei ihm entſchuldigen und ihm verſichern, daß „wenn Ihre Kaiſerliche und Königliche Majeſtät dieſer Verſammlung beigewohnt hätte, Sie ſich leicht davon hätte überzeugen können, daß dort nichts geſagt wurde, das Ihre Größe hätte beleidigen können, nichts, aus dem nicht die Dankbarkeit, die Hingabe und die aufrichtigſte Anhänglichkeit hervorgegangen wäre.“ Die Tagſatzung ſchloß, indem ſie Ihre Majeſtät bat, huldvollſt zu geruhen, dieſe Rechtfertigung anzunehmen und der Schweiz Ihr hohes Wohlwollen zu erhalten.

Nach dieſen Vorgängen wurden die Befehle für die Aushebung verſchärft. So griff man in Luzern und in Graubünden, um das kantonale Kontingent ſtellen zu können, gewaltſam alle Vaganten und Bettler auf und ſchenkte denjenigen, die in ihre Anwerbung einwilligten, die Strafen, zu welchen ſie verurteilt worden waren. Gegen Ende des Jahres verbreitete ſich das Gerücht, Napoleon werde den Prinzen Berthier zum ſtändigen Landammann ernennen. So weit war die Schweiz geſunken! Aber die Stunde der Vergeltung ſollte auch für den mächtigen Vermittler ſchlagen.

1812. Peter Burckhardt aus Baſel gab ſich als Landammann Mühe, nicht wie ſein Vorgänger und Mitbürger Merian Napoleons Abneigung auf ſich zu ziehen. Seine in der Tagſatzung gehaltenen Reden und ſeine Cirkulare ſind in verbindlichen Ausdrücken abgefaßt. Er ſchloß mit Frankreich eine neue Militärkapitulation ab, wonach die Schweiz ſtatt 16,000 nur noch 12,000 Mann zu ſtellen hatte, aber ſich verpflichtete, jährlich 2000 Rekruten und, für den Fall eines Krieges in

Italien oder Deutschland, noch 1000 Rekruten mehr zu liefern. Im Juni 1812 marschierten die vier vollzähligen Schweizerregimenter, jedes zu 3000 Mann, mit der großen Armee nach Rußland. Hier standen sie auf den ausgesetztesten Posten, denn, wie dies auch in Spanien und anderswo der Fall war, die Schweizertruppen wurden fast überall ins Vordertreffen gestellt. Die vier Regimenter zeichneten sich bei Polozk, bei Borisow und beim Übergang über die Beresina aus. Sie verloren auf dem Zuge die Hälfte ihres Bestandes an Toten und Verwundeten, aber keinen einzigen Adler, keine einzige Fahne.

Hans Reinhard.

1813. Nach dem Rückzuge aus Rußland war das kaiserliche Ansehen bedeutend gesunken. Nichtsdestoweniger gehorchte man Napoleon noch aufs Wort. Um nicht seinen Zorn heraufzubeschwören, weigerte sich Landammann Reinhard von Zürich, einer auf den Vorschlag des früheren Schultheißen Friedrich v. Mülinen gemachten Anregung des Standes Bern Folge zu geben, dahin gehend, eine allgemeine Bewaffnung anzuordnen, damit die Mächte ein zur Verteidigung seiner Unabhängigkeit entschlossenes Volk mit größern Rücksichten zu behandeln gezwungen würden. Immerhin hatte Reinhard den Mut, dem französischen Minister in einer Note vom 9. Juni eine außerordentliche Aushebung von 7000 Mann abzuschlagen, welche Napoleon verlangte, um noch einmal in den Ebenen Deutschlands das Waffenglück zu versuchen. Zum letzten Male übermittelte der Landammann dem französischen Minister seine Glückwünsche

zur Belagerung von Dresden (26. und 27. Auguſt 1813). Nach den Niederlagen von Katzbach, Kulm, Großbeeren, Dennewitz ging Bayern zu den Alliierten über, und Reinhard berief ſchleunigſt die Tagſatzung zuſammen, noch bevor ihm die Nachricht von der Schlacht bei Leipzig zugekommen war.

In der That war keine Minute mehr zu verlieren, denn die Alliierten näherten ſich unſern Grenzen. Reinhard glaubte, mit bloßen Worten die Sache abthun zu können. Am 18. November ließ er eine Neutralitätserklärung annehmen, welche durch Alois Reding und Eſcher ins Hauptquartier der Alliierten nach Frankfurt gebracht und durch Rüttimann und Wieland an Napoleon übermittelt wurde. Acht Tage ſpäter ſchaffte die Tagſatzung den ihr von Frankreich aufgedrängten Zolltarif ab und erſetzte denſelben durch einen ſehr gemäßigten, deſſen Einnahmen in die Landeskaſſe fließen ſollten. Das waren übrigens die einzigen mutigen Schritte, welche ſie auszuführen wagte. Und doch war die Stunde zu ſchwerwiegenden Entſcheidungen gekommen. Hätte die Tagſatzung nach der Anregung des klarblickenden Schultheißen v. Mülinen energiſche Maßregeln getroffen, ſo hätte ſie unſerm Lande eine ſchlimme Prüfung erſparen können. Sie war aber ſchlecht geleitet. Reinhard war die Verkörperung eines unentſchloſſenen und wetterwendiſchen Geiſtes, der ſchon ſo oft in auswärtigen Angelegenheiten die Schweiz geſchwächt und in Mißkredit gebracht hat. Nur mit großer Mühe konnte man von ihm die Aushebung von 12,000 Mann bewirken, welche unter den Befehl von Rudolf v. Wattenwyl geſtellt wurden, der am 22. November zum General ernannt worden war.

Zur nämlichen Zeit wurden die Geſchicke der Schweiz im Lager der Alliierten beſprochen. Laharpe war dorthin geeilt. Durch den Einfluß, welchen er auf die Denkweiſe Alexanders I. bewahrt hatte, gelang es ihm mit Hülfe von Jomini, den ruſſiſchen Kaiſer für die Sache der Unverletzlichkeit der Schweiz zu gewinnen. Andererſeits aber ſuchte ein Komitee von reaktionären, in Waldshut verſammelten Patriziern bei Metternich, der nur zu ſehr geneigt war, ihnen Gehör zu ſchenken, dahin zu wirken, daß die verbündeten Armeen in die Schweiz zögen und dort die alte Ordnung der Dinge wieder herſtellten. Die Neutralitätserklärung, auf welche Reinhard ſeine Zuflucht geſetzt, hätte ihre Wirkung nur dann erreicht, wenn man gleichzeitig die vier in Napoleons Dienſten befindlichen Schweizer Regimenter zurückberufen hätte. Weit entfernt aber,

eine solche Maßregel zu treffen, hatte der Landammann erst noch ein Cirkular an die Kantone gerichtet (9. Dezember), worin er sie aufforderte, die Rekrutierung von dreitausend zur Komplettierung dieser Regimenter bestimmten Soldaten zu beschleunigen! Angesichts dieser unentschiedenen und zweifelhaften Haltung beschlossen die Alliierten ohne Wissen Alexanders, der sich damals in Karlsruhe befand, den Durchmarsch durch die Schweiz. In strategischer Beziehung erlangten sie dadurch den Vorteil, daß sie den auf der andern Route befindlichen zahlreichen Festungen aus dem Wege gehen konnten.

Seit dem 9. November hatte Oberst Herrenschwand von Murten Basel und den Aargau mit 4000 Mann besetzt. Am 23. November waren die österreichischen Truppen bis Lörrach vorgedrungen. Ihre Anführer hatten damals zur Weisung erhalten, die schweizerische Neutralität nicht zu verletzen. Den 17. Dezember wurde aber Herrenschwand vom österreichischen General v. Langenau benachrichtigt, daß seine Weisungen abgeändert worden seien; letzterer lud ihn zu einer Besprechung auf den 19. Dezember morgens ein. Wattenwyl, welcher sein Hauptquartier in Aarau hatte, ermächtigte ihn, daran teil zu nehmen. In dieser Unterredung gab der General v. Bubna seine Absicht kund, den Rhein bei Basel zu überschreiten, und willigte mit Mühe in eine Frist von vierundzwanzig Stunden, damit der Kommandant seinen Obern davon verständigen könne. Wattenwyl hatte eine ähnliche Mitteilung vom Prinzen von Schwarzenberg, dem Obergeneral der Alliierten, erhalten; er befahl Herrenschwand, sich zurückzuziehen, was letzterer that, nachdem er in der Eile mit Bubna eine Kapitulation abgeschlossen, in welcher nur vom Übergang über den Rhein bei Basel die Rede war (20. Dezember).

Einige Tage nachher, am 24. Dezember, verabschiedete Wattenwyl seine Truppen, die ihn deshalb der Feigheit und des Verrats bezichtigten. Sicherlich ist dieses Urteil ungerecht. In seiner ganzen Laufbahn erwies sich Rudolf v. Wattenwyl als ein Ehrenmann; er schwankte zwar manchmal hin und her, obschon er auch Energie an den Tag zu legen wußte, aber er hatte eine unmögliche Aufgabe zu erfüllen. Was sollte er denn thun mit einem so charakterlosen, wenn auch des Scharfblicks nicht entbehrenden Landammann, wie Reinhard einer war, und mit einigen schlecht organisierten Truppen?

Die Basler Kapitulation wurde von den Alliierten nicht beobachtet. Sie bezog sich nur auf den Durchmarsch durch die Stadt. Die öster-

reichiſchen Truppen, ungefähr 160,000 an der Zahl, überſchritten nichtsdeſtoweniger den Rhein bei Laufenburg und bei Schaffhauſen. Bald war die ganze Schweiz beſetzt. In Bern benutzte die Reaktion den Einmarſch der Alliierten ſofort, um die alte Ordnung der Dinge wieder herzuſtellen (23. Dezember). Sie hoffte, das Waadtland wieder unter berniſche Herrſchaft zu bringen, und General v. Bubna war angewieſen worden, dieſen Plan zu unterſtützen. Angeſichts der feſten Haltung der waadtländiſchen Regierung aber verzichtete er auf dieſes Unternehmen (27. Dezember) und begnügte ſich damit, Genf zu befreien (31. Dezember), während eine andere öſterreichiſche Diviſion das Wallis beſetzte. Der Kanton Teſſin war ſchon ſeit Anfang November wieder frei geworden. Neuenburg kehrte unter die preußiſche Herrſchaft zurück.

**Soldaten der alliierten Truppen**
in einer ſchweizeriſchen Wirtſchaft.
Nach einem Aquarell von Ott. (Eidgenöſſiſche Kupferſtichſammlung.)

Am 20. Dezember übergaben der außerordentliche Geſandte Öſterreichs, Ritter von Lebzelbern, ſowie der außerordentliche Geſandte Rußlands, Graf Capo d'Iſtria, Reinhard eine Kollektivnote, in welcher ſie ihm den Einmarſch der Alliierten anzeigten und die Schweiz einluden, ihre gemeinſamen Beſtrebungen zu unterſtützen, um das Regiment Napoleons zu ſtürzen und eine den Intereſſen Europas beſſer entſprechende Ordnung wieder herzuſtellen. So wurde unſerm Lande ein neues Protektorat aufgezwungen. Die am 29. Dezember in Zürich verſammelte Tagſatzung beſchloß, die Mediationsakte aufzuheben und ſie durch einen einfachen Vertrag zu erſetzen, nach

welchem sich die Eidgenossen brüderlichen Rat, Hilfe und Beistand versprachen, den Grundsatz, daß es keine Unterthanenländer mehr geben solle, anerkannten und Zürich mit der Ausübung des Direktoriums betrauten, so daß die Übergabe der Gewalt an den Vorortskanton Luzern am 1. Januar 1814 nicht stattfand. Diese verschiedenen Ereignisse erzeugten Erhebungen und Wirren, die uns im folgenden Kapitel beschäftigen werden.

* * *

Die zehnjährige von Napoleon über die Schweiz ausgeübte Vormundschaft muß als eine der schlimmsten Perioden schweizerischer Geschichte bezeichnet werden. Von weitem gesehen, nimmt man gerne an, die Mediation habe unserem Lande verhältnismäßig Segen gebracht. Dies ist jedoch nur für die erste Zeit wahr. Wenn später der helle Glanz des Namens Napoleon das Elend und die Knechtung dieser unglückseligen Epoche zurücktreten ließ, bestanden haben sie gleichwohl. Wie alle Zeiten der Bedrückung, so hat auch die Mediationszeit zur Wirkung gehabt, die Charaktere zu zersetzen, den Mut zu schwächen. Indessen darf man zur Ehre unseres Landes bekennen, daß es mitten in der allgemeinen Erniedrigung stetsfort einen gewissen Unabhängigkeitssinn bewahrte, der ohne Zweifel schuld war an der verhältnismäßigen Schonung, mit welcher Napoleon die Schweiz behandelte. Ohne diesen unbezwinglichen Freiheitsgeist, der unser Volk beseelt, hätte Napoleon sicherlich seinen mehrfach ausgesprochenen Plan ausgeführt, unser Gebiet zu Frankreich zu schlagen. Die damals mit der schweren Aufgabe der Leitung der Geschicke der Schweiz betrauten Männer haben allerdings viele Worte aussprechen, viele Dinge vollbringen müssen, die ihrem Herzen als demjenigen freier Menschen widerstrebten. Sie haben dies aus Patriotismus gethan. Deshalb darf ihre Schwäche nicht so strenge beurteilt werden.

Die Geschichte der Schweiz in dieser Periode ist so eng mit der Geschichte des Kaiserreichs verknüpft, daß wir unsere Blicke nicht von den Beziehungen zu Napoleon abwenden konnten, um sie dem innern politischen Leben zuzuwenden. Dieses war übrigens durchaus nichtssagend. „Verwaltet euere innern Angelegenheiten, die kleinen Kantone nach ihren alten Gebräuchen, die Städte nach den Interessen ihres Handels und ihrer Industrie, die neuen Kantone nach den Bedürfnissen ihrer neuen Stellung," hatte der erste Konsul in seiner Rede von St. Cloud

geſagt. Dieſe Ermahnung wurde von den Kantonen wörtlich befolgt; ein jeder bekümmerte ſich herzlich wenig um die andern. Nach und nach riſſen die alten Mißbräuche wieder ein. Die Niederlaſſungs- und Handelsfreiheit wurde zur leeren Phraſe. Bald gab es unter den Eidgenoſſen kaum mehr ein anderes gemeinſames Band als das ihrer Unterthänigkeit gegenüber dem Willen des Kaiſers. Gerade dieſes Reſultat hatte Napoleon durch ſeine Mediationsakte bezweckt. Im ganzen und großen hat alſo dieſe Akte kein anderes dauerndes Verdienſt gehabt, als das Beſtehen der neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Teſſin zu ſichern. In jeder andern Beziehung aber iſt das anfangs als Mittel zur Beruhigung der Gemüter nützliche Werk für die Schweiz verhängnisvoll geweſen. Somit muß man ſich hüten, dasſelbe zu loben, wie viele Geſchichtsſchreiber in ihrer blinden Bewunderung für Bonaparte gethan.

## IV.

## Die lange Tagſatzung und die Wiener Verträge.

(1814 und 1815.)

Nach der Abſchaffung der Mediationsakte beſtand nirgends mehr eine verfaſſungsmäßige Ordnung. Überall konnte nunmehr die Reaktion nach Herzensluſt ſich breit machen. Sie war von Öſterreich begünſtigt, während der von Laharpe beeinflußte Alexander nach Möglichkeit die neuen Grundlagen aufrecht erhalten wollte. Er hatte in dieſer Hinſicht ganz beſtimmte Verpflichtungen eingegangen, namentlich gegenüber dem Waadtland und Aargau, gegen deren Rückkehr unter berniſche Herrſchaft er ſich wehrte. Metternich dagegen intriguierte hinter ſeinem Rücken und ſpottete über ſeine Treuherzigkeit, ſeinen Myſticismus; ſo hatte er die Wiederherſtellung der Ariſtokratie in Bern angezettelt, noch bevor die Alliierten in die Schweiz eingedrungen. Wir haben ſchon oben geſehen, daß ein Komitee von Patriciern ſich in Waldshut verſammelt hatte, um überall das alte Regiment wieder herzuſtellen. Dieſes hauptſächlich aus Bernern, Zürchern und Bündnern beſtehende Komitee ſtand mit Metternich in Verbindung. Er ſchickte nach der Schweiz

einen Agenten, den Baron Senfft v. Pilsach, ohne ihn jedoch mit regelrechten Vollmachten auszustatten, um ihn nachher um so leichter verleugnen zu können; immerhin beauftragte er seinen ordentlichen Minister in Bern, Schraut, denselben dem regierenden Schultheißen Freudenreich vorzustellen und seine Schritte zu unterstützen. Senfft sah im Vorbeigehen in Aarau am 18. Dezember 1813 den General v. Wattenwyl, dem er den unmittelbar bevorstehenden Einmarsch der Alliierten mitteilte. Am 19. Dezember war er in Bern, wo es ihm gelang, die Regierung trotz Abratens durch v. Wattenwyl und v. Mülinen zur Abschaffung der Verfassung und Herstellung der vor dem Jahre 1798 herrschenden Ordnung zu überreden. Nur über den Zeitpunkt der Ausführung war man nicht einig, indem Metternich und sein Agent sofortiges Vorgehen anrieten, ohne Zweifel, weil sie ein Dazwischentreten Alexanders befürchteten, während die Berner die Ankunft der Alliierten abzuwarten vorzogen, um im Rücken gedeckt zu sein. Diese letztere Ansicht drang durch, und wirklich fand erst am 23. Dezember die Restauration in Bern statt. Sie wickelte sich wunderbar einfach ab. Der Große Rat sprach selber seine eigene Absetzung aus, indem er mit 81 gegen 6 Stimmen die Mediationsakte, welche erst den 29. Dezember durch die Tagsatzung abgeschafft wurde, außer Kraft setzte und seine Gewalt dem Schultheißen, dem Rat und der Burgerschaft der Stadt Bern übertrug. Im Kanton rührte sich niemand. Das erste, was von der neuen Regierung ausging, war eine in sehr harten Ausdrücken abgefaßte, an das Aargau und Waadtland gerichtete Aufforderung zur Wiedervereinigung mit Bern. Alexander zeigte sich über diese Vorgänge sehr erzürnt. Natürlich wurde Senfft desavouiert, und dies ist vielleicht der Hauptgrund, weshalb General v. Bubna einige Tage nachher nicht auf die Rückkehr des Waadtlandes unter die bernische Herrschaft drang, wozu sich doch Metternich nach dem den Bernern durch seinen zweifelhaften Unterhändler Senfft v. Pilsach gemachten Versprechen einigermaßen verpflichtet hatte.

Solothurn folgte dem Beispiel Berns in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 1814 nach. Hier waren es ganz einfach 41 überlebende Mitglieder der Regierung vor 1798, welche sich des Stadthauses bemächtigten und sich zur provisorischen Regierung ausriefen. Nachher ging die Sache aber nicht so leicht wie in Bern. Es erfolgten Proteste, unter anderm von 28 Mitgliedern des Großen Rates; in Olten, das zweimal

beſetzt werden mußte, entſtanden Wirren. Am 2. Juni brach eine Gegenrevolution aus; die Regierung wurde in der Nacht verhaftet, aber ſchon am folgenden Morgen zwiſchen den Parteien eine vorläufige Verſtändigung angebahnt; bald war mit Hilfe der Berner das ariſtokratiſche Regiment wieder befeſtigt. Zwei ähnliche Verſuche fanden noch im Oktober und November ſtatt, woraus ein großer Kriminalprozeß entſtand. Der Anführer der aufſtändiſchen Bewegung, Kommandant Karl Schmid, wurde zum Tode verurteilt, dann im letzten Augenblicke begnadigt und in Thorberg mit einer Anzahl anderer Führer der demokratiſchen Partei eingeſperrt. Sie wurden am 25. September 1815 wieder in Freiheit geſetzt, nachdem man ſie für die Koſten der Erhebung ſtreng hergenommen hatte.

In Chur wurde am 4. Januar der Saal, wo der Große Rat verſammelt war, von drei- bis vierhundert, meiſt nur mit Stöcken bewaffneten Bauern unter Anführung des Barons v. Salis auf Zizers umzingelt; ſie verlangten die Abſchaffung der Mediationsakte und Herſtellung der alten Ordnung. Der Große Rat gab nach; um Zeit zu gewinnen, wollte er ſeinen Entſcheid durch die Gemeinden genehmigen laſſen. Die Menge ſtimmte dieſem Verlangen jedoch nicht bei, und da der Große Rat auseinandergegangen war, ohne über dieſen beſondern Punkt einen Entſcheid zu faſſen, beſchloß ſie ſelber die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung und das Zerſchneiden des Bandes mit der Eidgenoſſenſchaft.

In Freiburg wurde die Mediationsakte am 14. Januar mit 26 Stimmen, die alle dem Patriciat angehörten, gegen 25 Stimmen von Leuten vom Lande, denen ſich zwei Adelige beigeſellten, abgeſchafft. Mehrere Gemeinden erhoben dagegen Einſprache; ſie wurden militäriſch beſetzt. Eine Anzahl Bürger wandten ſich an die alliierten Mächte; ſie wurden zu Bußen, Gefängnis und Verluſt der politiſchen Rechte verurteilt. — In Luzern bemächtigten ſich die Patricier am 15. Januar des Zeug- und Stadthauſes. Rüttimann, den Mantel immer nach dem Wind drehend, kam ihnen zu Hilfe und riet den Landleuten ab, ſich mit Waffengewalt der Reſtauration zu widerſetzen. Seine Bemühungen wurden durch die Ernennung zum Schultheißen belohnt. Gegen eine Anzahl Demokraten wurden auch Gefängnisſtrafen ausgeſprochen.

In Teſſin blieb die Ordnung längere Zeit geſtört. Hier verlangte man Trennung des Kantons in zwei Halbkantone: Sotto-Cenere und

Sopra-Cenere. Es entstanden Unruhen, welche eine eidgenössische Besetzung nötig machten; 15,000 Aufständische belagerten in Bellinzona den Oberstlieutenant Sonnenberg, der ihnen nur einige hundert Mann gegenüberstellen konnte. In den Straßen Luganos fand sogar zwischen Insurgenten und eidgenössischen Truppen ein blutiger Kampf statt. Diese schlimme Lage dauerte bis zum Schlusse des Jahres 1814. — Im Wallis war gegen Ende Februar eine unter dem Kommando des Obersten Ponti stehende italienische Truppe bis zum Dorf Simplon, wo eine Garnison lag, vorgedrungen und hatte diese bis über Brieg zurückgeworfen. Durch die in allen Dörfern geläuteten Sturmglocken allarmiert, eilten die Walliser in großer Zahl herbei und trugen bei Bérisal einen entscheidenden Sieg davon.

Wären die Ratschläge Metternichs von den Mächten befolgt worden, so wäre die Schweiz ganz einfach wieder in den Zustand vor 1798 zurückgesunken. Die Berner verlangten das Waadtland und Aargau, Uri das Livinenthal, die andern Kantone ihre alten Vogteien, der Prinzabt von St. Gallen sein säkularisiertes Gebiet zurück. Unruhen ohne Ende wären ausgebrochen. Die Aufrechterhaltung der durch die Mediationsakte geschaffenen Kantone ist hauptsächlich dem Einflusse Laharpes auf Alexander zu verdanken. Ohne Zweifel handelte Laharpe hauptsächlich aus Liebe zu seinem teuern Kanton Waadt; gleichzeitig leistete er aber dadurch der ganzen Schweiz einen Dienst. Das Schicksal derselben wurde grundsätzlich in Basel entschieden, in welche Stadt die Fürsten am 12. und 13. Januar unter Glockengeläute eingezogen waren und wo sie zeitweilig ihr Hauptquartier aufgeschlagen hatten. Dahin begaben sich die Abgeordneten der Tagsatzung, Reinhard, Alois Reding und Salis-Sils, sowie die Abordnungen der Kantone, welche besondere Gesuche zu stellen hatten, nämlich Bern, Aargau, Wallis, Graubünden, Solothurn, Neuenburg und Genf. In einer den Delegierten erteilten Audienz sprach sich Alexander sehr entschieden gegen jeden Plan zur Wiederherstellung der alten Landvogteien aus; zudem äußerte er seine Mißbilligung darüber, daß gegen seinen Willen und ohne sein Wissen die schweizerische Neutralität verletzt worden sei, und forderte die Eidgenossen auf, ohne Verzug ihre innern Einrichtungen und innere Verfassung unter Würdigung der neuen Verhältnisse zu verbessern; er lud auch die Kantone, welche noch keine Vertreter an die Tagsatzung in Zürich geschickt hatten, ein, nicht mehr länger damit zu zögern.

Dieſe Mahnung war nicht überflüſſig, aber ſie wurde zuerſt nicht befolgt. Unter dem Vorgeben, daß nach der Mediationsakte der Vorortskanton für 1814 Luzern ſein ſolle und daß beim Fehlen irgendwelcher Verfaſſung Zürich nicht ohne weiteres in ſeine frühere Stellung als ſtändiger Vorort eingeſetzt werden könne, hatten acht der reaktionärſten Kantone, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn eine Sonderallianz gebildet, welche ganz einfach die Eidgenoſſenſchaft der dreizehn alten Kantone wieder herſtellen wollte. Inzwiſchen hatte eine von der Zürcher Tagſatzung ernannte Kommiſſion von ſieben Mitgliedern auf Grundlage einer Vorarbeit von David v. Wyß, eines Beraters von Reinhard und Nachfolgers desſelben im Tagſatzungspräſidium, einen Verfaſſungsentwurf ausgearbeitet, welcher zuerſt den Vertretern der Alliierten Lebzeltern und Capo d'Iſtria vorgelegt werden mußte. Das war ein deutlicher Beweis dafür, daß auf das Protektorat Napoleons dasjenige der Alliierten gefolgt war. Es war dies — man darf es wohl ſagen — ein notwendiges Übel, wie die Folge es noch mehr lehren wird. Die Verhandlungen der Tagſatzung waren ohne Intereſſe und dauerten vom 5. bis zum 10. Februar. Der den Kantonen mitgeteilte Entwurf aber rief den übertriebenſten Reſtaurationsplänen. Am 21. März eröffneten die beiden neben einander beſtehenden Tagſatzungen, jede für ſich, ihre Seſſion. In Zürich fanden ſich nur die Abgeordneten der fünf Kantone Zürich, Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell ein, in Luzern die der acht Diſſidenten-Kantone; die übrigen hielten ſich fern. Um dieſer Unordnung ein Ende zu bereiten, mußten die Mächte dazwiſchentreten. Am 28. März übergab der Sekretär der ruſſiſchen Geſandtſchaft, Paul v. Krüdener, der Regierung von Bern, welche über die Sonderliga den Haupteinfluß ausübte, die Aufforderung, ihre Abordnung nach Zürich zu ſchicken; da die Oppoſition Berns auf dem Verluſt des Aargaus und der Waadt fußte, ſo verſprach ihm die Note als Schmerzensgeld das frühere Bistum Baſel. Der Große Rat unterwarf ſich; um aber ſeine Unzufriedenheit zu bekunden, wies er ſchmollend die ihm angebotene Entſchädigung zurück. Aus dieſer Zeit ſtammte die abſchätzige berniſche Redensart: „Man hat uns den Keller und die Vorratskammer genommen und gibt uns zum Tauſche einen Eſtrich!"

Am 6. April waren die neunzehn durch die Mediationsakte vorgeſehenen Kantone endlich an der Tagſatzung in Zürich vertreten. Die drei neuen, der franzöſiſchen Herrſchaft entzogenen Kantone Wallis,

Neuenburg und Genf suchten bald um ihre Aufnahme nach, wurden jedoch erst später aufgenommen. Die Tagsatzung dauerte vom 6. April 1814 bis zum 31. August 1815 mit kurzen Unterbrechungen weiter, weshalb man ihr den Namen „lange Tagsatzung“ gegeben hat. Ihre Hauptaufgabe war die Ausarbeitung einer neuen, von den Mächten verlangten Verfassung. Der erste Entwurf hatte, wie wir gesehen, zu Bemerkungen von Seiten der Kommissäre Lebzeltern und Capo d'Istria Anlaß gegeben. Vom Gedanken ausgehend, daß „der Bundesvertrag einerseits die schweizerischen Interessen verbinden und verkörpern, andererseits die Anerkennung und Gewährleistung durch die verbündeten Fürsten

**Fahrt an die Tagsatzung nach Zürich.**
Nach einer Karikatur aus jener Zeit. (Kollektion v. Müllnen.)

erhalten solle,“ hatten sie ihre endgültige Zustimmung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die Mächte hinsichtlich der allgemeinen Neugestaltung Europas, besonders in Bezug auf die Grenzbereinigungen, zu festen Ansichten gelangt seien. Durch eine Note vom 5. April wiesen sie auf die Notwendigkeit hin, unverzüglich ein Heer aufzustellen, um „die Grenzpässe der Eidgenossenschaft zu besetzen, welche einzelne Abteilungen des feindlichen, auf dem Rückzuge befindlichen Heeres trotz der glänzenden Erfolge der Alliierten, zu überschreiten versucht wären.“ Dafür versprach man der Schweiz die Rückgabe der von ihr verlorenen Gebietsteile, sowie eine bessere Grenze. Die Tagsatzung wußte sich jedoch diese für die Schweiz wohlwollenden Gesinnungen nicht zu nutze zu machen, sei es, weil sie zögerte, das Land aus seiner Neutralität heraus-

treten zu laſſen, ſei es, weil es nach der gegenüber Napoleon beobachteten ſervilen Politik der ſchweizeriſchen Aufrichtigkeit widerſtrebte, ſich gegen ihn auf Kriegsfuß zu ſtellen. Wie gewöhnlich ließ man es bei halben Maßregeln bewenden. Erſt ſechs Wochen ſpäter wurden ganz unnützerweiſe einige Truppen aufgeboten. In der Zwiſchenzeit war das Veltlin, das zuerſt durch Bündnertruppen wiedererobert worden war, endgültig verloren gegangen. Die Öſterreicher nahmen es als Erben der dem Königreich Italien auf die Lombardei zuſtehenden Rechte in Beſitz. Hätten die Schweizer ſich entſchließen können, an der erſten Belagerung der für Baſel ſo bedrohlichen Feſtung Hüningen teil zu nehmen, ſo hätten ſie in anderer Beziehung große Vorteile erringen können. Sie beſchränkten ſich aber darauf, die Schleifung dieſer Feſtung zu verlangen, was ſie ſchließlich ein Jahr ſpäter erreichten, ebenſo die Schleifung des Forts de l'Écluse bei Genf, die man ihnen ebenfalls verſprach, die aber, als ſchon die Minen geladen waren, vom Fürſten v. Schwarzenberg rückgängig gemacht wurde. Die einzige gute, von der Tagſatzung beſchloſſene Maßregel war eine Rekognoscierung durch den Generalſtabschef Finsler, einen zürcheriſchen Offizier von ſehr hohem Verdienſt, der in kurzer Zeit einen vorzüglichen Bericht über die als Militärgrenze zu fordernde Linie einreichte.

Der Pariſer Vertrag vom 30. Mai 1814 enthielt in Bezug auf die Schweiz nur eine kleine Anzahl von Abmachungen. Der Artikel 3 berichtigte die Grenze zwiſchen dem Departement des Doubs und dem Fürſtentum Neuenburg, indem er letzterm Cerneux-Péquignot zuteilte; er beſtimmte auch, daß Genf zur Schweiz gehören ſolle. Der Artikel 4 gewährleiſtete das freie Begehen der Straße von Verſoix, um eine direkte Verbindung zwiſchen Genf und der Waadt herzuſtellen. Der Artikel 5 erklärte: „Die Schweiz iſt unabhängig und wird fortfahren, ſich ſelbſt zu regieren.“ Ein geheimer Artikel ſtellte die neutraliſierte Schweiz unter den Schutz und Schirm der Mächte, Frankreich inbegriffen. Die unſer Land betreffenden wichtigen Fragen ſollten in Wien, wohin die Fürſten und ihre Miniſter ſich nunmehr begaben, behandelt werden.

Die Tagſatzung hatte eine Kommiſſion von ſieben Mitgliedern beſtehend aus Reinhard, Mülinen, Reding, Heer, Rüttimann, Wieland und Monod ernannt, um den erſten Verfaſſungsentwurf zu prüfen. Am 21. April überreichte Capo d'Iſtria hierzu ſeine ſchriftlich abgefaßten Bemerkungen. Von der Annahme ausgehend, das Bundesband ſollte

enger geknüpft werden, ſchlug er vor, der Tagſatzung Vollmachten zum Schutze der Ruhe des Landes im Innern, zur Verteidigung und ſtrengen Aufrechterhaltung der Neutralität nach außen und zur Pflege der Beziehungen mit den europäiſchen Mächten zu geben; er empfahl die Errichtung eines Heeres von 50,000 Mann und für Kriegszeiten die Ernennung eines Bundesrates von fünf Mitgliedern, von denen zwei den ariſtokratiſchen, zwei den demokratiſchen und einer den neuen Kantonen angehören ſollten. Dieſen Auseinanderſetzungen ſchenkte man aber nur teilweiſe Gehör.

**Arbeiten der langen Tagſatzung.**

Karikatur aus jener Zeit.

Die Durchberatung des Entwurfs in doppelter Leſung dauerte im Schoße der Tagſatzung bis zum 21. Mai. Er wurde hierauf an die Kantone geſchickt, von denen 7½, Zürich, Baſel, Appenzell a. Rh., Thurgau, St. Gallen, Aargau, Waadt und Teſſin denſelben annahmen. Die übrigen verwarfen ihn ganz oder teilweiſe, was darauf zurückzuführen war, daß einige von ihnen Gebietserweiterungen erſtrebten, ſowie daß der Kantonalſouveränität Grenzen gezogen waren, namentlich durch die Verpflichtung, die kantonalen Verfaſſungen durch die Tagſatzung genehmigen zu laſſen. Wären dieſe Kantone in ihren reaktionären Beſtrebungen durch die verbündeten Mächte nicht aufgehalten worden, ſo wären ſie zum erſten Bunde zurückgekehrt, ſo ſehr beherrſchte ſie der Wunſch, wieder in den Genuß ihrer alten Staatsgewalt geſetzt zu werden. Man mußte jedoch wiederum an die Sache herantreten, denn Capo d'Iſtria hatte am 18. Juni mitgeteilt, daß der Vertreter der Schweiz erſt dann empfangen werde,

wenn er die Bundesverfassung mit sich bringe. Am 13. August erhoben die Minister von Oesterreich, Rußland und England ernsthafte Vorstellungen; sie verlangten Beschleunigung der Arbeiten und Beseitigung des Haupthindernisses, des Länderhungers gewisser Kantone. Die Nichtberücksichtigung dieser Wünsche setze die Schweiz der Gefahr aus, daß die diplomatischen Beziehungen zu ihr von den Mächten abgebrochen würden.

Unter diesem Drucke ersuchte die Tagsatzung die alten Kantone, ihre Forderungen im einzelnen bis zum 24. August aufzustellen, damit man sie alsdann durch schiedsgerichtliches Urteil erledigen könne. Man merzte aus dem Entwurf auch die Verpflichtung für die Kantone aus, sich ihre Verfassungen gegenseitig zu gewährleisten und durch die Tagsatzung genehmigen zu lassen. Dann legte man die letzte Hand ans Werk. Ein dritter den Kantonen übermittelter Entwurf wurde von der Mehrzahl derselben angenommen. Am 9. September stellte die Tagsatzung fest, daß die Eidgenossenschaft konstituiert sei, am 12. September wurden Neuenburg und Genf in den Bund aufgenommen. Schwyz und Nidwalden verweigerten einzig noch ihre Zustimmung; Schwyz gab sie erst am 30. April 1815, Nidwalden erst am 30. August; es wurde dafür mit dem Verlust des mit Obwalden vereinigten Engelbergerthales bestraft.

Der reaktionäre Geist, der besonders in Bern umging, kam bei jeder Gelegenheit in bedauerlicher Weise zur Geltung. So konnten sich die patricischen Familien nicht nur nicht entschließen, ihre Ansprüche auf die alten Landvogteien aufzugeben, sondern sie mißkannten auch völlig die neuen Ansichten der ihnen treu gebliebenen Bevölkerung. Dies trat klar zu Tage in Berns Vorgehen gegenüber dem Oberland. Drei angesehene, aber des Liberalismus verdächtige Bürger von Interlaken waren unter irgend einem nichtssagenden Vorwand verhaftet und nach Bern geführt worden. Das erzeugte eine gewisse Erregung. Hierdurch erschreckt, ließ der Regierungskommissär bewaffnete Leute aus den umliegenden Gemeinden herbeiziehen, was die Bevölkerung noch mehr erbitterte. Eine gegen diese Maßnahme gerichtete Bittschrift wurde an die Regierung gesandt. Letztere fand dieselbe, obwohl sie in anständigen Ausdrücken abgefaßt war, nicht respektvoll genug und sandte Truppen ab. Ein Gelegenheitsgericht sprach gegen einen der Schuldigen, den Notar Christian Seiler, das Todesurteil (!) aus, während der Doktor Johann Blatter

und andere Angeschuldigte zu Kettenstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Rechte und zu hohen Geldbußen verurteilt wurden. Glücklicherweise wandelte das Kassationsgericht diese Strafen um. Bern hatte seinen alten Unterthanen seine Gewalt zeigen wollen; diese Strenge machte aber auswärts einen sehr schlechten Eindruck, besonders auf die alliierten Mächte, welche das Schicksal der Schweiz aufs neue zu bestimmen hatten.

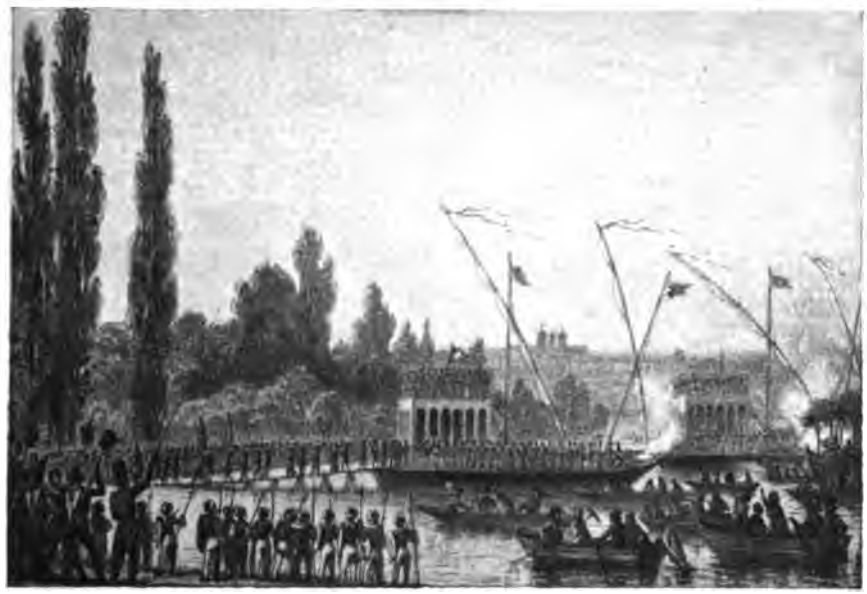

**Ausschiffung von Schweizer Truppen in Genf (1. Juni 1814).**

In Wien suchte man nun die Karte Europas umzugestalten und eine dauernde Lage zu schaffen. Die Schweiz, die sich zu dem Zeitpunkte, als sie es mit Vorteil hätte thun können, geweigert hatte, in die Allianz einzutreten, durfte zu diesen Abmachungen nichts sagen. Ihre Vertreter Reinhard, Montenach und Wieland bewegten sich hinter den Coulissen, ebenso wie dies natürlich auch die Vertreter der Kantone, Laharpe (Waadt), Rengger (Aargau), Zeerleder (Bern), Salis-Sils und Daniel Salis (Graubünden), Pictet de Rochemont, d'Ivernois und Eynard (Genf), Bilieux und Délésils (Pruntrut) u. s. w. thun mußten.

Eine vom russischen Minister Baron von Stein präsidierte Kommission nahm ihre Vorschläge entgegen und teilte ihnen die sie betreffenden Beschlüsse mit; aber dafür, daß nicht hinter ihrem Rücken um den

grünen Tiſch herum von den Diplomaten der Großmächte unglückliche Abänderungen vorgenommen wurden, beſaßen ſie keine Gewähr. Übrigens war der Generalſekretär des Kongreſſes, Gentz, keineswegs zuverläſſig und galt für beſtechlich. Das alles geſtaltete ihre Miſſion zu einer ſchwierigen und mühſamen.

An die Einverleibung von Wallis, Neuenburg und Genf in die Eidgenoſſenſchaft knüpften ſich Gebietsabtretungen, Grenzbereinigungen und andere Maßnahmen, die auf Koſten Frankreichs und Sardiniens vorgenommen werden mußten. Anfangs ſchien es, die Stimmung der Mächte, beſonders des Kaiſers Alexander, ſeien ſehr günſtig. Aber ſchon in Paris war dieſer Eifer abgekühlt worden. Immer mehr galt es, Frankreich, welches nur die allernotwendigſten Zugeſtändniſſe machen wollte, zu ſchonen. In Wien hatte ſich die ſchweizeriſche Abordnung vorgenommen, folgendes zu erlangen: 1. die Anerkennung der Schweiz als unabhängiges Land; 2. ihre Neutralitätserklärung und eine gute militäriſche Grenze; 3. die Einbeziehung des Bistums Baſels und der Stadt Biel; 4. die Beſeitigung der iſolierten Lage Genfs und die direkte Einbeziehung dieſes Kantons in Schweizergebiet; 5. die Vereinigung mit Konſtanz; 6. die Rückgabe des Veltlins an Graubünden und die Wiederherſtellung der alten italieniſchen Grenze; 7. verſchiedene Entſchädigungen für die Einverleibung von ſchweizeriſchen frommen Stiftungen in öſterreichiſches und badiſches Staatsgut.

Zuerſt beſchäftigte ſich die Kommiſſion mit den Gebietsanſprüchen Berns. Dieſe Frage mußte grundſätzlich gelöſt werden. Die betreffenden Anſprüche wurden vom Vertreter des genannten Kantons mit großem Nachdruck verteidigt, mit noch größerem Nachdruck von Laharpe und Rengger bekämpft nnd füllten mehrere Sitzungen aus. Einen Augenblick ſchien es, als wolle man ſie bis zu einem gewiſſen Grade durch Wiederabtretung eines Teils des Aargaus berückſichtigen. Schließlich einigten ſich aber die Mächte in der fünften Sitzung vom 10. Dezember dahin, „die Unverletzlichkeit der neunzehn Kantone als Grundprincip anzunehmen“. Bern erhielt als Entgelt Biel und den ſchon früher mit der Schweiz verbundenen Teil des Bistums Baſel mit Ausnahme eines Landſtrichs von drei Stunden (Pfeffingen, Arlesheim u. ſ. w.), der mit Baſel vereinigt ward.

Genf, deſſen Intereſſen durch Pictet de Rochemont und ſeine Kollegen mit großem Geſchick verteidigt wurden, erreichte nicht ohne Mühe

grundsätzlich die Abtretung von Carouge und desjenigen Teils von Savoyergebiet, der zu seinem direkten Anschluß an die Schweiz nötig war. Momentan war auch davon die Rede gewesen, mit diesem Kanton einen Teil des Gebietes von Gex, Versoix inbegriffen, zu vereinigen; eine Intrigue von Talleyrand brachte aber diesen Vorschlag zum Scheitern. Das im Jahre 1805 an Napoleon abgetretene Dappenthal wurde jedoch dem Kanton Waadt wieder zurückgegeben, ebenso wie Rhäzüns dem Kanton Graubünden. Dagegen blieb die Stadt Konstanz badisch. Das Schicksal des Veltlins, Chiavennas und Bormios, um die sich Graubünden und Österreich stritten, wurde schließlich in einem für unsere Ansprüche ungünstigen Sinne entschieden, sowohl deshalb, weil Graubünden diese Gebiete nicht als gleichberechtigt mit seinen frühern Gebietern anerkennen wollte, als auch deshalb, weil die schweizerischen Unterhändler nicht so viel Entschlossenheit besaßen, um über das non possumus Graubündens zur Tagesordnung überzugehen und vom Kongreß eine den allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft entsprechende Lösung zu verlangen. Dieser Mangel an Festigkeit bildete überhaupt die Grundursache ihres Mißerfolges in den meisten Punkten des von ihnen aufgestellten Programms.

Karl Pictet de Rochemont.

Vom allgemeinen Standpunkte aus wurde auf dem Wiener Kongreß der Schweiz keine Schwierigkeit bereitet, die Proklamierung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität zu erlangen, freilich nicht als Bestätigung eines frühern thatsächlichen Zustandes, sondern mehr als Anerkennung einer neuen Thatsache, welche von den Mächten weit mehr im Interesse Europas als in demjenigen der Eidgenossen selber zugestanden wurde. Der leitende Gedanke war der, die Schweiz nicht wieder unter französischen Einfluß zurückfallen zu lassen; ebenso wollte man die Ära der innern Wirren schließen, um im Centrum Europas nicht mehr einen stets in Thätigkeit befindlichen vulkanischen Herd zu haben. Somit brachten uns die Wienerverträge keine völlige Befreiung; sie ließen der

Schweiz keineswegs die Möglichkeit, ſich die ihr zuſagende Verfaſſung ſelbſt zu geben; ſie zwangen ihr vielmehr den ſo mühſelig ausgearbeiteten Bundesvertrag auf. Und was ihre Neutralität anbelangt, ſo wurde ſie weniger als ein Ausfluß des Volkswillens denn als eine zu Nutz und Frommen der Mächte ergriffene Maßnahme angeſehen.

Die Ergebniſſe des Wiener Kongreſſes finden ſich hauptſächlich in der Erklärung vom 20. März 1815 niedergelegt, welche in neun Artikeln die Unverletzlichkeit der durch die Mediationsakte vorgeſehenen XIX Kantone feſtſtellt (I); ihnen das Wallis, Neuenburg — das jedoch preußiſches Fürſtentum bleibt — ſowie Genf angliedert und das Dappenthal dem Waadtland zurückgibt (II), das Bistum Baſel zur Schweiz ſchlägt und dasſelbe faſt ganz, ebenſo wie die Stadt Biel, Bern zuteilt (III); die Bedingungen (Rechtsgleichheit, Finanzielles) regelt, unter denen die Vereinigung zu geſchehen hat (IV); die freundſchaftliche Vermittlung der Mächte in den Genf berührenden Fragen verſpricht, da der Kongreß wegen Talleyrands Dazwiſchentreten nicht zum verſprochenen Reſultat gelangt war (V), ſich mit verſchiedenen finanziellen Abmachungen zu Gunſten der Kantone Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell A./Rh. beſchäftigt, denen die neuen Kantone Fr. 500,000 bezahlen ſollen (VI), von Zürich und Bern (VII), Bern und der Waadt (VIII) und vom Prinzabt von St. Gallen handelt (IX). Die Erklärung ſchließt mit einer Reihe von guten, den Eidgenoſſen erteilten Räten, ſie ſollten die Bundesverfaſſung anerkennen, für politiſche Vergehen eine allgemeine Amneſtie gewähren und den Zwiſt, der ſie getrennt, ſchlichten und vergeſſen.

Dieſe am 22. März durch den Fürſten von Metternich den ſchweizeriſchen Abgeordneten vorgeleſene Erklärung verurſachte unter ihnen eine lebhafte Enttäuſchung. Bis zur letzten Stunde hatten ſie günſtigere Löſungen, beſonders in Beziehung auf das Veltlin, zu erlangen gehofft. Sie ließen es aber bei der Einreichung einer platoniſchen Note bewenden. Nur die Genfer waren thatkräftiger. Durch ihre dringenden Bemühungen erlangten ſie nachträglich ein Zuſatzprotokoll, welches das Datum des 29. März trägt und die von Sardinien zur Befreiung Genfs aus ſeiner Iſolierung zugeſtandenen Gebietsabtretungen, ſowie die der katholiſchen Bevölkerung der neu hinzukommenden Gemeinden gewährten Garantien aufzählt. Ferner brachten die Genfer in Bezug auf die militäriſche Grenze den ſardiniſchen Miniſter Grafen von Saint-Marſan dazu, den

Bevollmächtigten von England, Öſterreich, Preußen und Rußland eine vom 26. März datierte Note zu überreichen, welche eine neutrale Zone um Genf herum beſtimmt; dieſelbe umfaßt die Provinzen des Chablais, des Faucigny und das ganze Gebiet im Norden der kleinen ſavoyiſchen Stadt Ugine. Die Schweizerabgeordneten wurden aufgefordert, die ihr Land betreffenden Dokumente, welche ſie ſelbſt abſchreiben mußten, unverzüglich zur Kenntnis der Tagſatzung zu bringen und deren Beſtätigung in kürzeſter Friſt zu betreiben.

Die fieberhafte Eile, mit welcher man ſo unvermittelt raſch die ſchweizeriſchen Angelegenheiten hatte regeln wollen, hing mit einem Aufſehen erregenden, plötzlichen Ereignis zuſammen, welches für einmal den Arbeiten des Kongreſſes ein Ende bereitete. Napoleon trat wieder auf die Bühne! Er war auf die Inſel Elba verbannt worden, wo man ihm, um ſeinen Thätigkeitsdrang ſcheinbar zu befriedigen, erlaubt hatte, den Herrſcher im kleinen zu ſpielen; von dort hatte er entwiſchen können und war am 1. März in Fréjus gelandet. Von der Bevölkerung, welche durch die reaktionären Gelüſte der Reſtauration erſchreckt worden war, mit Begeiſterung als Befreier empfangen, verſuchte er, das Kaiſerreich auf freiſinniger Grundlage wieder aufzurichten und ſo das Vertrauen des franzöſiſchen Volkes zu gewinnen, von welchem er neue Opfer fordern ſollte, um den Krieg gegen das verbündete Europa auszuhalten. Die Schweiz befand ſich in einer ſehr heiklen Lage. Zu gewöhnlichen Zeiten wäre es am beſten geweſen, eine Neutralitätserklärung zu erlaſſen, die allein den Jahrhunderte langen Überlieferungen entſprochen hätte; dieſe Haltung wollte denn auch die Tagſatzung grundſätzlich einnehmen. Die verbündeten Mächte aber, welche fürchteten, Napoleon möchte die Schweiz als Baſis für ſeine künftigen militäriſchen Operationen wählen, hatten kein Vertrauen zum feſten Willen und Vermögen der Eidgenoſſenſchaft hinſichtlich der Verteidigung ihres Gebietes. Sie drangen deshalb in die Schweiz, daß ſie ſich ihnen im Kampfe gegen Frankreich anſchließe. Napoleon ſuchte ſeinerſeits mit der Tagſatzung Verbindungen anzuknüpfen. Sie hatte aber den ſtaunenswerten Mut, ihm zu antworten, ſie anerkenne keine andere regelmäßige Regierung als die der Bourbonen. Schon im Monat März hatte die Tagſatzung beſchloſſen, eine Armee aufzubieten, welche bis auf 40,000 Mann gebracht wurde; als Befehlshaber ſtellte ſie über dieſelbe den General Bachmann, der damals im Dienſte Ludwigs XVIII. ſich befand, mit deſſen Erlaubnis er auch in die Schweiz zurückkehrte.

Der General ſtellte ſeine Truppen längs der franzöſiſchen Grenze auf. Baſel erhielt eine Garniſon von 5000 Mann, während ſchon vom 17. März an 1200 waadtländiſche Soldaten unter dem Befehl von Guiguer v. Prangins Genf beſetzt hielten. Dieſe Maßnahmen konnte Napoleon nur als Feindſeligkeiten auffaſſen. Seine Antwort ließ nicht lange auf ſich warten. Lecourbe wurde mit dem Kommando eines Armeecorps betraut, welches gegen die Schweiz operieren ſollte und ſich derſelben auf der ganzen Linie, von Hüningen bis in das Gebiet von Gex näherte. Die Verbündeten gerieten darüber umſomehr in Aufregung, als ſie ſahen, wie die Tagſatzung zu ſchwanken begann; auch wußten ſie in Folge einer vom öſterreichiſchen General Steigenſteſch vorgenommenen Inſpektion der Schweizer Truppen, welch geringe Bürgſchaft für einen ernſthaften Widerſtand ihre Bewaffnung und der teilweiſe ſie beſeelende Geiſt bot. Am 6. Mai übergaben ihre Miniſter eine Kollektivnote, in welcher ſie dringend den Abſchluß einer auf den erſten Blick ganz unverfänglichen Konvention, die aber in Wirklichkeit einem Bündnis gleichkam, verlangten. Nachdem die Tagſatzung allerlei Ausflüchte verſucht hatte, mußte ſie ſchließlich am 20. Mai nachgeben. Nur drei Kantone ſtießen dieſen Vertrag zurück. Es waren dies die Waadt aus Dankbarkeit gegenüber dem Vermittler, welcher ihre Unabhängigkeit geſichert hatte, ſodann Baſel, weil dieſe Stadt ſich unter dem Feuer der Feſtung Hüningen befand, und Teſſin aus Furcht vor Repreſſalien. Die Konvention verſprach die Unterſtützung der Mächte für den Fall, daß die Schweiz nicht im ſtande wäre, ihre Grenzen zu verteidigen; ſie geſtattete den alliierten Truppen den momentanen Durchmarſch durch die Schweiz und ſah vor, daß die Mächte den Kantonen die nötigen Anſchaffungen von Waffen, Munition und Geld erleichtern ſollten.

N. F. Bachmann.

Glücklicherweiſe für die Schweiz wählte Napoleon Belgien zum Operationsfeld. Der von ihm in der Schlacht von Ligny am 16. Juni davongetragene Erfolg ließ einen Augenblick befürchten, er werde nach Erringung des endlichen Sieges ſeinen Zorn gegen unſer Land richten. Bald aber kam zur Erleichterung der Gemüter die Nachricht von der erdrückenden Niederlage bei Waterloo (18. Juni). Schon war es hohe Zeit, denn Genf befand ſich in einer kritiſchen Lage. Die im Gebiet von Gex zuſammengezogenen franzöſiſchen Truppen hatten ſich ſo ſehr der Stadt genähert, daß am 16. und 17. Juni die Piemonteſen, welche Carouge und Chêne beſetzt hielten, den Platz räumen mußten. Die Kunde von der Schlacht bei Waterloo bedeutete für die wackere Stadt eine wahre Erlöſung. In der Richtung von Baſel dauerte die ängſtliche Spannung länger. Am 20. Juni, um 7 Uhr abends, begann, ohne vorherige Anzeige und ohne daß man je den wahren Grund erfahren hätte, die Feſtung Hüningen, Baſel zu bombardieren, freilich ohne großen Erfolg. Dieſe Nachricht und die Mitteilung, daß franzöſiſche Plünderer verſchiedentlich auf Schweizergebiet übergetreten ſeien, beſtimmten den General Bachmann zu dem ſchwerwiegenden Entſchluß, in die Franche-Comté einzumarſchieren. Erſtaunt erſuchte ihn die Tagſatzung, dieſe Maßregel rückgängig zu machen, aber ſchon war es zu ſpät. 20,000 Mann waren bereits in Jougne, Pontarlier, Joux, Saint-Hippolyte, Blamont eingedrungen und hatten dabei leider nicht die beſte Mannszucht beobachtet. Dieſer Feldzug wurde in der Schweiz ſcharf getadelt; er dauerte vom 4. bis zum 25. Juli und endigte mit der Demiſſion des Generals Bachmann und des Generalmajors Caſtella. Jedoch dauerten die Feindſeligkeiten noch eine Zeit lang fort in Folge der Belagerung von Hüningen, welches durch ſchweizeriſche und öſterreichiſche Truppen am 19. Auguſt cerniert wurde. Hüningen übergab ſich am 27. Auguſt nach einem ehrenvollen Widerſtande des Generals Barbanègre, deſſen Heroismus man aber ſehr übertrieben hat. Erwähnen wir noch, daß das Wallis darunter zu leiden hatte, daß ſich dort 60,000 Öſterreicher längere Zeit aufhielten; ſie waren über den Simplon und großen St. Bernhard gekommen, um nötigenfalls die ſchweizeriſche Verteidigung gegen einen franzöſiſchen Angriff zu unterſtützen.

Nach der Beſiegung Napoleons mußte das Werk des Wiener Kongreſſes wieder aufgenommen und vollendet werden. Am 7. Auguſt 1815 leiſtete die Tagſatzung den Treueid auf die Bundesverfaſſung und zwar

im Münſter in Zürich in Gegenwart der fremden Diplomaten, denen ſich der Erbherzog Johann, ein großer Freund unſeres Landes, beigeſellt hatte. Am 12. nahm ſie feierlich die Beſchlüſſe des Kongreſſes an, indem ſie in der Einleitung zu ihrer Erklärung noch ganz beſonders auf das Protokoll vom 29. März hinwies, welches die Neutraliſierung eines Teils von Hochſavoyen vorſah. Die in aller Eile in Wien Ende März getroffenen vorläufigen Löſungen mußten auf dem zweiten Pariſer Kongreß, welcher im September eröffnet wurde, zum Gegenſtand neuer Beratungen gemacht werden. Als vertraulicher Unterhändler wurde Pictet de Rochemont, deſſen Klugheit und Fähigkeit ſich in Wien bewährt hatte, dorthin entſandt. Vermöge ſeiner freundſchaftlichen Verbindungen mit dem Herzog von Richelieu, dem Miniſter Ludwigs XVIII., gelang es ihm, die endgültige Abtretung von Verſoix, die Schleifung von Hüningen und die Anerkennung unſerer ewigen Neutralität zu erlangen, und zwar durch eine Erklärung, die noch heute eine der Grundlagen unſeres öffentlichen Rechtes bildet. Dieſe Erklärung beſagt, daß „die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz ſowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß im wahren Intereſſe von ganz Europa gelegen iſt.“ Die neutraliſierte Savoyerzone wurde ausgedehnt bis zu einer Linie, die man von Ugine, im Süden des Sees von Annecy, über Faverge bis nach Lecheraine und von da zum See Bourget und bis zur Rhone zog. Dagegen wurde das Dappenthal neuerdings wieder Frankreich zuerkannt, welches Herr und Meiſter über die Route von Morez bleiben wollte. Die Schweiz erhielt als Anteil an der Frankreich auferlegten Kriegsentſchädigung von 700 Millionen eine Summe von 3 Millionen. Ferner bezog ſie, freilich erſt nach langen und erſt im Jahre 1818 beendigten Unterhandlungen, eine Abſchlagszahlung von 5 Millionen auf die $13^1/_2$ Millionen, welche ihr als Entſchädigung für die franzöſiſche Invaſion von 1798 zuerkannt worden waren. Dieſe verſchiedenen Abmachungen finden ſich in den Beſchlüſſen, welche den definitiven, in Paris am 20. November 1815 unterzeichneten Friedensvertrag bilden. Im folgenden Jahre mußte Pictet ſich noch nach Turin begeben, um über die Aufhebung der Enklave Juſſy und über die Beſtimmung der jetzigen Grenzen des Kantons Genf zu unterhandeln. Von dieſem Zeitpunkt an erhielt die Schweiz endgültig diejenige geographiſche Ausdehnung, welche ſie heute beſitzt.

* * *

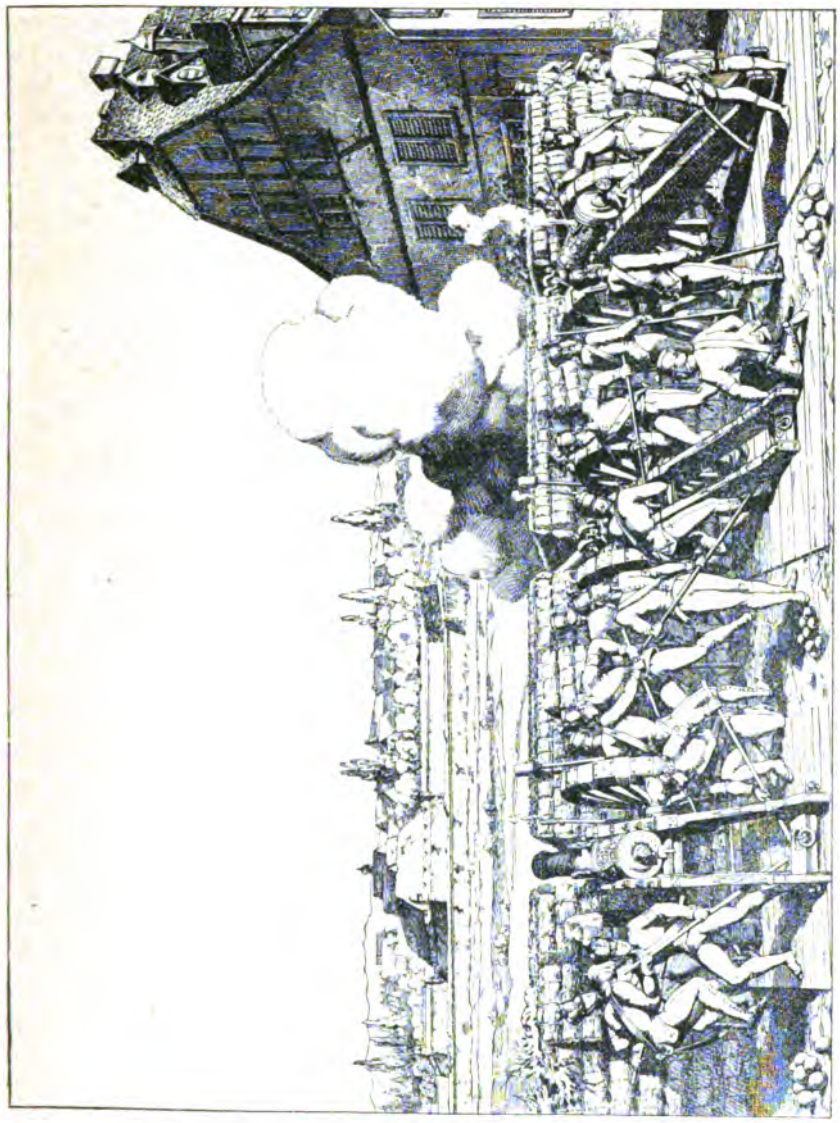

Zürcher Batterie bei der Belagerung von Hüningen.

(Aus dem Jahrbuch des Artillerievereins von Zürich.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Der von uns eben behandelte Geſchichtsabſchnitt iſt einer der intereſſanteſten unſeres nationalen Lebens. Er bildet den Beginn unſerer Wiedergeburt. Die verbündeten Mächte haben allerdings in dieſer Epoche über uns ein eigentliches Protektorat ausgeübt; dasſelbe war aber weniger erniedrigend und ohne Zweifel nötiger als dasjenige, das uns von Frankreich auferlegt worden war. Obgleich ſie in eigennütziger Abſicht handelten, waren ſie doch im Grunde von größerm Wohlwollen beſeelt. „Wenn die Schweiz nicht beſtünde," hatte Metternich geſagt, „ſo müßte man ſie erfinden." Das war richtig geſprochen; zum Glück für die Schweiz war aber nicht Metternich dazu berufen, als Herr ihr Schickſal nach ſeinem Kopfe zu geſtalten, denn er hätte die Reſtauration der alten Ordnung noch weit mehr begünſtigt; auf dieſer Grundlage aber wäre der Friede im Innern nicht wieder hergeſtellt worden. Bei all ſeinem Myſticismus erwies ſich Alexander als viel weitblickender. Im übrigen iſt es Laharpe trotz ſeiner oft verdammenswerten Leidenſchaftlichkeit als großes Verdienſt anzurechnen, daß er ſeinen Einfluß auf den Monarchen beſtändig in den Dienſt freiheitlicher Ideen geſtellt hat. Die Schweiz ging aus dieſer ſchrecklichen Prüfung, in welcher ſie hätte untergehen können, ſtärker hervor; die Keime zu ihrer nationalen Entwicklung waren gepflanzt. Ihre von allen Mächten gewährleiſtete Neutralität hat ſie ſeither davor bewahrt, unter den Einfluß einer einzelnen dieſer Mächte zurückzufallen. In Wirklichkeit glaubte die Mehrzahl derſelben lange genug, ſie hätten mehr oder weniger ein beſonderes Anrecht darauf, über die Schweiz eine Art Bevormundung auszuüben. Das war eine ſchlimme Auffaſſung, die man unbedingt zerſtören mußte, damit die Schweiz ſowohl nach außen wie nach innen wahrhaft unabhängig werden konnte.

Erſt nach einer langen Kampfesperiode gelang es ihr, ſich vollſtändig aus den Feſſeln der Verfaſſung von 1815 und der Wiener Verträge zu befreien. In den folgenden Kapiteln werden wir ſehen, wie ſich dieſe innere Wiedergeburt, dieſe nationale Erziehung und dieſe völlige Befreiung von fremden Einflüſſen vollzogen hat.

# Zweite Periode

# Die Wiedergeburt

1815—1848

## I.

## Die Schweiz unter der Reſtauration.

(1815—1830).

Das neue Verfaſſungsgebäude, welches nun eine Zeit lang dem Schweizervolke angewieſen worden war, zeigte ſich ſcheinbar als ein wohlgefügter, ſolider Bau. Die Bauleute glaubten, ein dauerhaftes Werk geſchaffen zu haben; ſo dachten wenigſtens die fremden Diplomaten. Nach außen war die Schweiz ſtärker als vor 1798. Ihre Weſtgrenze war durch den Anſchluß des alten Bistums Baſel und des Fürſtentums Neuenburg, welche zu ihrem Verteidigungsſyſtem gehörten, verbeſſert worden. Dagegen blieb Genf ein verwundbarer Punkt; denn obſchon Pictet de Rochemont die Neutraliſierung von Hochſavoyen erlangt hatte, ſo war man doch hinſichtlich der praktiſchen Bedeutung dieſer Abmachung keineswegs beruhigt. Im übrigen war die militäriſche und politiſche Neutralität der Schweiz von ganz Europa ausdrücklich anerkannt worden. Das bedeutete vom moraliſchen Standpunkt aus eine gewiß wertvolle, aber immerhin zerbrechliche Garantie.

Im Innern beſtand die Schweiz aus zweiundzwanzig ſouveränen, ſomit gleichberechtigten Kantonen. Einer derſelben, Neuenburg, befand ſich jedoch in einer falſchen Stellung. Seit langem hegte es den Wunſch, der ſich hier mit ſeinen Intereſſen deckte, ganz zur Schweizerfamilie zu

gehören, mit welcher es durch zahlreiche Bande und gemeinsame Charakterzüge verbunden war. Die dortige Aristokratie aber hielt es für vorteilhafter, gleichzeitig die Lehenshoheit des Königs von Preußen aufrecht zu erhalten, da diese bei der großen Entfernung des preußischen Hofes für sie ein sehr bequemes Hülfsmittel und nur selten ein Hemmnis bildete. Deshalb hatte die frühere Eidgenossenschaft Neuenburg nur als Alliierten angenommen, und auch im Jahre 1815 wurde es von der Tagsatzung nicht ohne Zögern unter die Kantone eingereiht. Noch einmal hatte der von Preußen und von den verbündeten Mächten ausgeübte Druck über die Logik den Sieg davongetragen, obschon sie doch fortwährend gegen die Anomalie Einspruch erheben mußte, daß ein Fürstentum zugleich Glied eines Bundes republikanischer Staatswesen war. Nur zu leicht ließ sich vorqussehen, daß eine derartige Lage in schwierigen Zeiten nicht Bestand haben werde.

In Wirklichkeit war die Verfassung von 1815 nichts anderes als ein Bündnisvertrag zwischen zweiundzwanzig souveränen Kantonen, eine wechselseitige Versicherung ihrer Regierungen. Sie gewährleisteten sich gegenseitig ihre Verfassungen, ohne diese übrigens durch die Tagsatzung genehmigen zu lassen, sodann ihr Gebiet, die Ordnung im Innern und nach außen, und zwar in dem Sinne, daß ein von auswärts bedrohter oder von Erhebungen heimgesuchter Kanton die „getreue Beihülfe“ der Miteidgenossen beanspruchen durfte, welch' letztere sie zu leisten gehalten waren. Nur in schweren Fällen fand eine bewaffnete eidgenössische Intervention statt. Für Anstände zwischen Kantonen war eine schiedsgerichtliche Regelung in Aussicht genommen. Die Kantone sollten unter sich keine der Eidgenossenschaft oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufenden Bündnisse abschließen; diese Bestimmung war aber so dehnbar, daß dadurch die Bildung des Sonderbundes durchaus nicht gehindert wurde. Um die Kantonalverfassungen, den eidgenössischen Bundesvertrag und die Neutralität der Schweiz aufrecht zu erhalten, hatte man eine Bundesmiliz von 32,896 Mann, je zwei auf hundert Seelen, vorgesehen. Die Kriegssubvention der Kantone belief sich auf 540,700 Franken; ein doppelter Betrag, die sogenannte „Kriegsmillion“, sollte sich beständig in einer eidgenössischen Kriegskasse vorfinden. Die Tagsatzung bestand aus Abgeordneten der Kantone, deren jeder eine Stimme hatte. Sie entschied über Krieg und Frieden, über die Bündnis- und Handelsverträge, ernannte die Gesandten, befaßte sich mit der Organisation der

Truppenkontingente, ernannte den General, seinen Stab und die eidgenössischen Obersten. Die Militärkapitulationen mit fremden Mächten aber durften von den Kantonen abgeschlossen werden. Die eidgenössischen Angelegenheiten wurden vom Vorort oder der Regierung des Vorortskantons geleitet, als welcher abwechselnd alle zwei Jahre Zürich, Bern und Luzern in Thätigkeit traten, wo eine besondere Abordnung zur Führung dieser Geschäfte bezeichnet wurde. Dieser Abordnung des Vororts konnte die Tagsatzung zur Erledigung außerordentlicher Angelegenheiten noch eidgenössische, aus verschiedenen Kantonsgruppen genommene Vertreter beiordnen. Die einzigen, von der Bundesverfassung gewährleisteten individuellen oder gemeinschaftlichen Rechte waren: der Grundsatz, daß es in der Schweiz keine Unterthanen mehr geben und deshalb der Genuß der politischen Rechte nicht mehr das Privilegium einer ausschließlichen Klasse von Bürgern bilden solle (Art. 7); die Freiheit des Handels und Gewerbes im Verkehr der Kantone unter sich, jedoch unter Wahrung der Polizeimaßregeln und der Weg- und Brückengelder (Art. 11); endlich die Beibehaltung der Klöster und Kapitel und die Sicherheit für deren Vermögen (Art. 12). Diese letztere Bestimmung, welche den Anstrengungen des päpstlichen Nuntius Testaferrata zu verdanken war, sollte zu den schwersten Verwicklungen Anlaß geben.

So mangelhaft nun auch diese Verfassung war, diese Mangelhaftigkeit wurde doch noch übertroffen von dem in der Schweiz herrschenden, durch die Haltung der Großmächte geradezu beförderten reaktionären Geist. Die Lehren der jüngsten Vergangenheit waren gar bald in Vergessenheit geraten. In den alten Kantonen, namentlich in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, dachten die Aristokraten nur an die möglichst vollständige Wiederherstellung ihrer Sonderrechte. Sofort nach der Abschaffung der Mediationsakte hatten sie nichts Eiligeres zu thun gewußt, als Verfassungen anzunehmen, durch welche das alte Regiment mehr oder weniger scharf wieder zur Geltung gelangte und deren Genehmigung durch die Tagsatzung sie, auf die Kantonalsouveränität pochend, nicht nachsuchen wollten. Angesichts dieses Widerstandes hatte man bloß die Hinterlegung der Verfassungen im Bundesarchiv vorzuschreiben gewagt. Die neuen Kantone hatten keineswegs eine viel freiheitlichere Gesinnung an den Tag gelegt, sondern ihre Verfassungen so ziemlich dem Muster derjenigen der aristokratischen Kantone angepaßt. Die Landsgemeindekantone endlich, welche bis dahin keine eigentlichen Verfassungs-

urkunden beſeſſen, hatten ſich in Befolgung der Verordnung der Tagſatzung darauf beſchränkt, ſchnell einige als Verfaſſung ausgegebene Artikel zu entwerfen. Überall war der Einfluß der alten regierenden Familien wieder ſiegreich geworden. Die aus zehn, fünfzehn, zwanzig, dreißig Mitgliedern beſtehenden Kantonsregierungen beherrſchten die Volksvertretung, deren Ernennung gewöhnlich auf indirekten Wahlen ſowie auf einem Wahlcenſus beruhte, welcher z. B. in Zürich 10,000 Franken und im Thurgau 3000 Gulden oder 12,000 Franken betrug. Ferner waren die Rechte des Hauptorts und des übrigen Landes in dieſer Beziehung keineswegs die gleichen; ſo ernannte die Stadt Solothurn 44 Vertreter, das Land dagegen nur 22, Bern-Stadt 200, Bern-Land nur 99, Freiburg 108 gegen 36, Zürich 130 gegen 82 u. ſ. w. Die Trennung der Gewalten kannte man nicht; häufig floſſen gerichtliche und Verwaltungsbefugniſſe miteinander zuſammen. Die in der Theorie unbeſtrittene Preßfreiheit hatte in der Praxis mit der Cenſur und mit unvorhergeſehenen Verboten zu kämpfen. Mehr als einmal wurde die Veröffentlichung von Beſchlüſſen der Tagſatzung und anderer beratender Verſammlungen ausdrücklich unterſagt. Im allgemeinen ſcheuten die Regierungen das Licht.

Das war ganz im Geiſte jener Zeit. Am 20. September 1815 hatten die regierenden Häupter Öſterreichs, Preußens und Rußlands die heilige Allianz abgeſchloſſen und zwar unter der myſtiſchen Eingebung Alexanders I., welcher darin ein Mittel erblickte, die Völker zu einer überall und insbeſondere zur Stütze der ſtaatlichen Grundlagen förderlichen Frömmigkeit zu erziehen. Da die Regierungen ſich als von Gott eingeſetzt und als Quelle alles Guten und alles Fortſchrittlichen betrachteten, ſo gab es in ihren Augen keine Volksrechte. Sie konnten deshalb die Entwicklung demokratiſcher Geſinnung kaum gerne ſehen, nicht einmal in der Schweiz, wo ſie dieſelbe doch bis zu einem gewiſſen Grade dulden mußten. Dieſe von Metternich ausgebeutete Lehre, an welche er ſelbſt nicht einmal glaubte, hatte er doch die heilige Allianz ein tönendes Nichts genannt, bekam ihren wiſſenſchaftlichen Vertreter in der Geſtalt des von uns ſchon erwähnten Berners Karl Ludwig v. Haller, welcher in der Schweiz das Haupt und der Leiter aller rückläufigen Beſtrebungen wurde. Ein Enkel des großen Haller, war Karl Ludwig im Jahr 1768 in Bern geboren und hatte dort von 1795 bis 1798 die Stellung eines Ratſchreibers innegehabt. Damals war er ein glühender Anhänger der Revolution geweſen. Bald aber trat er ins andere Lager über. Im

Jahre 1799 ſehen wir ihn unter den Emigranten, welche mit der öſterreichiſchen Armee in Zürich einzogen. Im Jahre 1806 dociert er an der Akademie in Bern Geſchichte und Staatswiſſenſchaften. Sieben Jahre ſpäter ſitzt er im Waldshuter Komitee, dann wird er eines der eifrigſten Mitglieder der reſtaurierten Berner Regierung. In dieſer Eigenſchaft veröffentlicht er im Jahre 1816 die vier erſten Bände des ſechsbändigen Werkes „Die Reſtauration der Staatswiſſenſchaften“, in welchem er das ariſtokratiſche Regiment verherrlicht, ein Werk, das ihm den Namen „der Reſtaurator“ eingetragen hat. Bald ſollte Haller noch eine äußerſt ſchlimme Rolle ſpielen.

Karl Ludwig v. Haller.

Durch eine vom 10. Auguſt datierte Note des ruſſiſchen Geſchäftsträgers Krüdener war die Schweiz eingeladen worden, der heiligen Allianz beizutreten. Mit großer diplomatiſcher Gewandtheit glaubte die Tagſatzung ſich in ihrer Antwort vom 27. Januar 1817 dadurch aus der Sache zu ziehen, daß ſie den ſittlichen und religiöſen Geiſt feierte, welcher dieſen Bund begründet habe, anderſeits aber auf die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz hinwies. Damit wollte die Tagſatzung ihre Abſage ausdrücken; aber dieſe war ſo verklauſuliert, daß die drei Monarchen im Gegenteil das Schriftſtück für eine Zuſtimmung anſahen und dieſe bei jeder Gelegenheit vorſchoben. In ihren regelmäßig wiederkehrenden Zuſammenkünften war die heilige Allianz hauptſächlich darauf bedacht, Mittel und Wege zu finden, um die an verſchiedenen Punkten Europas entſtandenen demokratiſchen Bewegungen zu unterdrücken. Auf dem Kongreß von Troppau, im Jahre 1820, beſchloß ſie, jedes Land als vertragsbrüchig zu behandeln, in welchem die Regierung durch eine Revolution geändert würde. Dadurch fühlte ſich die Schweiz mit ihren zweiundzwanzig ſouveränen Staaten ganz beſonders aufs Korn genommen. Wirklich befürchtete man, ſie werde nur zu oft mit böſem Beiſpiele vorangehen. Von da an begann man gegen ſie einen regelrechten Feldzug

wegen Ausübung des Asylrechts. Am 11. November 1820 erhielt der Vorort eine Note, in welcher man ihn darauf aufmerksam machte, daß in Chur ein Klub bestehe, „der sich teils aus deutschen Flüchtlingen, teils aus andern bösen Elementen verschiedener Länder zusammensetzt, worunter hauptsächlich die Professoren Follenius, Snell und Völker, der Trientiner Advokat Prati, ein Professor aus Weimar, namens Herbst, endlich zwei sehr schlecht angeschriebene Graubündner, Christ und Decarisch, zu nennen sind."

Hier tritt uns zum erstenmale jene der Schweiz gegenüber von den Großmächten lange befolgte Taktik entgegen, daß man ihr vorwarf, einen Herd der Verschwörung gegen die Ruhe ihrer Nachbarn zu bilden, während sie bei sich doch nur gewisse Fremde aufnahm, deren Pässe sich vollständig in Ordnung befanden und gegen welche man keine bestimmte Klage geltend machen konnte. Dies legte die Regierung Graubündens in einer ziemlich scharfen Antwort, um deren Abschwächung sie vom Vorort ersucht wurde, dar. Das Traurigste aber an der ganzen Sache war, daß die Schultheißen v. Wattenwyl und v. Mülinen darüber kamen, die Denunziation, auf welche gestützt der Kongreß von Troppau vorgegangen war, rühre von einem Schriftstück ihres Kollegen Karl Ludwig v. Haller her! Seit einiger Zeit war nämlich Haller unter den Einfluß des bayrischen Gesandten Olry und des Bischofs von Freiburg, Jenny, geraten, welche beide an seiner Bekehrung zum Katholicismus arbeiteten, die denn auch am 18. Oktober 1820 erfolgte. Die übrigen Mitglieder der Regierung faßten diese Sache ernst auf und verlangten seinen Rücktritt. Haller verließ Bern und trat bald nachher in den Dienst des Ministeriums des Auswärtigen in Paris. Seine Tage beendigte er im Jahre 1854 in Solothurn, wo er dem Großen Rate angehörte.

Diese Flüchtlingsgeschichten verursachten der Tagsatzung zahlreiche Ungelegenheiten; sie suchte die internationalen Pflichten der Schweiz mit deren landesherrlichen Rechten in Einklang zu bringen, indem sie u. a. am 14. Juli 1823 beschloß, „die Kantone aufs dringendste einzuladen, darüber zu wachen, daß die Presse bei Besprechung der auswärtigen Angelegenheiten sich aller derjenigen Bemerkungen enthalte, welche dem den befreundeten Mächten schuldigen Ansehen Abbruch thun oder Grund zu berechtigten Klagen von ihrer Seite geben könnten, ebenso darauf ihr Augenmerk zu richten, daß Flüchtlinge, welche aus einem andern Staate entwichen, nachdem sie daselbst Verbrechen begangen oder

die öffentliche Ruhe geſtört und nun infolge deſſen ſignaliſiert oder verfolgt werden, ſich nicht in mißbräuchlicher Anrufung unſeres traditionellen Aſylrechts in unſer Land begeben und ſich dort aufhalten, endlich darauf Bedacht zu nehmen, daß verdächtige Fremde den ihnen regelrecht geſtatteten Aufenthalt in der Schweiz nicht dazu mißbrauchen, um ſich in gefährliche Umtriebe gegen die rechtmäßige Regierung eines befreundeten Landes einzulaſſen".

Der gewöhnliche Fehler, an welchem derartige grundſätzliche Erklärungen und allgemeine Ermahnungen leiden, beſteht darin, daß jeder daraus nimmt, was ihm beliebt. Die oben erwähnte Aufforderung wurde denn auch von Preußen in einem ſo weiten Sinne ausgelegt, daß es mit einer Note vom 20. Auguſt 1824 nicht allein die Ausweiſung, ſondern ſogar die Auslieferung verſchiedener, ſchon in der Note vom 11. November 1820 bezeichneter Perſonen verlangte. Es waren dies die drei Basler Profeſſoren Follenius, Wilhelm Snell und Wilhelm Weſſelhöfft, ſowie der Churer Turnlehrer Völker, die man beſchuldigte, eine geheime Geſellſchaft begründet oder angeſtiftet zu haben, deren Zweck es ſei, „die geſellſchaftliche und religiöſe Ordnung, ſowie das ganze Gebäude der Civiliſation umzuſtürzen". Man behauptete, im Verlaufe eines im Jahre 1824 in Köpenik gegen Umſtürzler geführten Prozeſſes dafür Beweiſe erlangt zu haben. Dieſer Prozeß ſelber hatte jedoch kein nennenswertes Ergebnis zu Tage gefördert, da man bloß auf Spionenberichte und unbedeutende Briefe angewieſen war, ſo daß man keine Verurteilung hatte ausſprechen können. Nichtsdeſtoweniger ging man nun ſo weit, auf dieſen Prozeß ein Auslieferungsbegehren zu gründen. Bedauerlicherweiſe glaubte der damalige Vorort Bern, dieſes Begehren bei Baſel, welches mit Recht genauer formulierte Anklagepunkte verlangte, befürworten zu ſollen. Schließlich machte der freiwillige Wegzug von Follenius und Weſſelhöfft der Schwierigkeit ein Ende. Später ſcheint immerhin der hiſtoriſche Beweis dafür geleiſtet worden zu ſein, daß Follenius wirklich nicht allein eine revolutionäre, ſondern eine anarchiſtiſche Thätigkeit entfaltet hatte; insbeſondere muß er auf Sand, den Mörder Kotzebues (1819), einen verhängnisvollen Einfluß ausgeübt haben, und er hatte in der That einen geheimen Studentenverein gegründet, in deſſen Statuten der oben erwähnte Artikel vorkam. Damals aber beſaß man hierüber keine Gewißheit, ſo daß das Auslieferungsbegehren Preußens nicht gerechtfertigt war.

Von dieſem Ereignis leitet ſich auch der ſeither oft von den Großmächten wiederholte Verſuch her, dem Satze Geltung zu verſchaffen, daß aus der Neutralität der Schweiz für dieſelbe in Sachen der politiſchen Polizei und der Wahrung des Aſylrechts beſondere Pflichten erwachſen. Dieſen Satz haben die damaligen Behörden glücklicherweiſe nicht anerkannt. In Wirklichkeit wird durch die Neutralität nichts von der Unabhängigkeit weggenommen. Die Gewährleiſtung der Neutralität iſt eine Garantie, welche die übrigen Staaten ebenſo ſehr für ſich ſelbſt wie für den Neutralen aufſtellen, und ſchließt keineswegs beſondere Pflichten auf andern Gebieten in ſich. Hinſichtlich der das Flüchtlingsweſen betreffenden Polizeimaßnahmen ſind denn auch die Pflichten eines neutralen Staates vollſtändig die gleichen wie die irgend eines andern Staates. In dieſer Beziehung ſticht die von der Tagſatzung den Befehlen der heiligen Allianz gegenüber eingenommene, wenn auch nicht immer ſehr mutige Haltung vorteilhaft von derjenigen ab, welche man früher gegenüber Napoleon beobachtet hatte. Der Unabhängigkeitsſinn machte regelrechte Fortſchritte.

* * *

Das Wiedererwachen des religiöſen Geiſtes unter dem Einfluß der heiligen Allianz iſt ein anderes charakteriſtiſches Merkmal dieſer Epoche. Nach gewaltigen hiſtoriſchen Stürmen pflegen Völker und Regierungen das Bedürfnis nach Buße zu fühlen und werfen ſich in die Arme Gottes oder der Kirche. Das von Napoleon ſo ſchwer hergenommene Papſttum wußte dieſe günſtige Situation auszunutzen, um die in ſeinem Intereſſe liegenden Fragen zu ſeinem Vorteil zu erledigen. In der Schweiz gelang ihm dies nach drei Richtungen hin. Einmal vermochte, wie wir ſchon geſehen, der Nuntius Teſtaferrata in die Verfaſſung einen Artikel (Art. 12) hineinzubringen, wonach die Klöſter und ihr Vermögen geſichert werden ſollten; ſodann waren, teilweiſe nach ſehr lebhaften Kämpfen, die Jeſuiten in die Kantone Wallis und Freiburg zurückgekehrt; endlich war gegen den Willen des Biſchofs Dalberg und des Diöceſanverwalters Heinrich v. Weſſenberg, zweier freiſinniger Geiſtlichen, das alte Bistum Konſtanz zerriſſen und in ein Bistum Baſel-Solothurn mit den Kantonen Aargau, Baſel, Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau und Zug und Solothurn als Biſchofsſitz, ſowie in ein die Kantone St. Gallen und Graubünden umfaſſendes Bistum St. Gallen-Chur mit Chur als Biſchofsſitz geteilt worden. Damals war die Idee

der Gründung eines alle ſchweizeriſchen Katholiken umſchließenden Nationalbistums, wodurch die ſeitherige Zerſplitterung in der Organiſation der Diöceſen vermieden worden wäre, aufgetaucht, aber unglücklicherweiſe aufgegeben worden.

Als Gegenſtück zur römiſchen Proſelitenmacherei entſtand im Schoße des Proteſtantismus eine propagandiſtiſche Bewegung. Dies war für die franzöſiſche Schweiz die Zeit der „Erweckung" (réveil), in welcher religiöſe Vereinigungen außerhalb der offiziellen Kirche, ſowie die Miſſionsſchule in Baſel und bibliſche Geſellſchaften gegründet wurden. Männer voll Glaubenseifer wie César Malan, Boſt, unterſtützt durch Frauen wie Frau v. Krüdener und durch die engliſchen Methodiſten, machten es ſich zur Aufgabe, die Geiſtlichkeit aus ihrer Routine aufzurütteln und das Volk zu einem auf der Kenntnis des Evangeliums fußenden perſönlichen Glauben zurückzuführen. Von den Regierungen wurden ſie verfolgt, aber, wie es immer zu geſchehen pflegt, ihr Werk wurde darum nur um ſo gefeſtigter und beſteht noch heute. In Zürich wurde der Myſticismus ſo weit getrieben, daß ſich neuerdings jene ausſchweifenden Scenen zutrugen, die z. B. ſchon im ſechszehnten Jahrhundert die Ausbreitung der Wiedertäuferei in ſo trauriger Weiſe gekennzeichnet hatten. In Wildisbuch ließ ſich eine der zwei Schweſtern Peter, um Chriſtus nachzuahmen, geißeln, die andere ans Kreuz ſchlagen (1823). Trotzdem aber ſchloß dieſe Bewegung Keime der Freiheit in ſich; ſie war ein Proteſt des individuellen Gewiſſens gegen den dogmatiſchen, durch die Hilfe des weltlichen Arms ausgeübten Glaubenszwang.

Dieſe Anſätze zur freiheitlichen Entwicklung und dieſe Proteſte zeigen ſich auch auf politiſchem Gebiet, ſind doch alle Freiheiten ſolidariſch miteinander verbunden. Eines Märtyrers ſeiner politiſchen Überzeugung müſſen wir hier gedenken. Es war dies Dr. Troxler von Luzern, der zu Gefängnisſtrafe verurteilt und ſpäter als Lehrer abgeſetzt wurde, weil er den Ideen des Reſtaurators Haller diejenigen von Milton und Buchanan gegenübergeſtellt und eine größere Beteiligung des Volkes am Staatsleben, Öffentlichkeit der Verhandlungen der beratenden Behörden, Petitionsrecht und Preßfreiheit verlangt hatte. Andere verbreiteten in der Schweiz die nämlichen Grundſätze, beſonders die Gebrüder Snell, zwei deutſche Flüchtlinge, Profeſſoren in Baſel, von denen der eine, Wilhelm, die Rechte, der andere, Ludwig, die griechiſche Sprache lehrte. Nennen wir in dieſem Zuſammenhang noch den feurigen,

geiſtig jugendfriſch gebliebenen Laharpe, Karl Viktor v. Bonſtetten, Paul Uſteri, den volkstümlichen ſchweizeriſchen Geſchichtsſchreiber Zſchokke, den Fortſetzer des Werkes von Johannes Müller, Charles Monnard, ferner den Gründer und Wiederherſteller der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft, Johann Kaſpar Zellweger u. ſ. w. Im übrigen waren die Wiſſenſchaften und die Litteratur überall in aufſteigender Entwicklung begriffen; auch der öffentliche Unterricht wurde hoch gehalten, was für den Drang der auserleſenſten Geiſter nach einer höhern allgemeinen Bildung Zeugnis ablegte. Die ſchweizeriſche naturforſchende Geſellſchaft wurde im Jahre 1815 gegründet. Im gleichen Zeitabſchnitt erſteht die frühere helvetiſche Geſellſchaft wieder (1819) und wird der Zofingerverein gegründet (1819), welcher auf unſer politiſches Leben einen ſo glücklichen Einfluß ausüben ſollte, indem er die ſtudierende Jugend der Kantone um das eidgenöſſiſche Banner ſcharte; treten die Schützen zum ſchweizeriſchen Schützenverein zuſammen, welcher ſeit dem Jahre 1824 (Feſt in Aarau) die ſchweizeriſchen Schützenfeſte, jene Schule eines glühenden, wenn auch oft etwas excentriſchen Patriotismus, bildete; werden endlich zahlreiche höhere und niedere Schulen geſchaffen.

**Karl Viktor v. Bonſtetten.**
Nach einer Zeichnung von Burgdorfer. (Eidgenöſſiſche Kupferſtichſammlung.)

Dieſes Erwachen eines freigeſinnten und vaterländiſchen Geiſtes, welchen die ſich allmählich zur Selbſtändigkeit emporringende Preſſe anfeuerte, verſöhnt einigermaßen mit dem ziemlich düſtern Bild, welches das innere Leben der Kantone darbietet. In einer Beziehung erwarb ſich das herrſchende Regiment ein Verdienſt: es ging mit den öffentlichen Geldern haushälteriſch um und brachte überall Ordnung in die zerrütteten Finanzen. So tilgte z. B. St. Gallen in zehn Jahren ſeine Schuld, welche ſich 1819 noch auf 449,687 Gulden belaufen hatte, ſo

Eidgenössischer Waffenplatz in Wohlen im Jahre 1820.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

daß der Kanton im Jahre 1830 keine Steuern mehr bezog. Die Kehrseite jedoch bildete der Mangel an Thatkraft zur Schöpfung von gemeinnützigen Werken. Von den Steuerpflichtigen wurde wenig verlangt, weil man auf allen Gebieten wenig that. Das ist ja das Bezeichnende für die konservativen Regierungen, daß sie die Finanzen wohl verwalten, dafür aber im allgemeinen unthätig bleiben, während die fortschrittlichen Regierungen daran scheitern, daß sie ihre Ausgaben übertreiben, weil sie alles zu gleicher Zeit unternehmen wollen. Dauerhaft sind nur diejenigen Staatsverwaltungen, welche die fortschrittlichen Bestrebungen mit weisem Maßhalten in Finanzsachen zu verbinden wissen.

Im übrigen waren die Steuerlasten schlecht verteilt, und die öffentlichen Verwaltungszweige wurden schlecht besorgt. Namentlich ließ die Justizpflege zu wünschen übrig. Das zeigte sich im Kanton Luzern, wo während mehrerer Jahre sich ein wirklicher Kriminalroman zum großen Erstaunen und Entsetzen der ganzen Schweiz abspielte. Es handelte sich um eine Bande von 24 Vaganten, an deren Spitze eine junge Frau, Klara Wendel, und deren Bruder standen und die sich in verschiedenen Kantonen zahlreiche Vergehen hatte zu schulden kommen lassen. Die in Richtersweil (Zürich) begonnene Untersuchung wurde in Luzern fortgesetzt (1824).

Um die Richter zu foppen und den Prozeß endlos in die Länge zu ziehen, klagten sich die Häupter der Bande selber allerlei erfundener Verbrechen an; so behaupteten sie zum Beispiel, den gewesenen liberalen Schultheißen von Luzern, Keller, welcher im September 1816 ertrunken in der Reuß gefunden worden war, wobei man an einen politischen Racheakt geglaubt hatte, getötet zu haben. Auf Befragen erklärte in der That Wendel dem Untersuchungsrichter, er sei der Urheber dieses Verbrechens, das er auf Anstiften zweier Gegner Kellers, Pfyffer und Corragioni, begangen habe. Diese beiden ehrenwerten Männer wurden ins Gefängnis geworfen. Sogar der päpstliche Nuntius und sein Sekretär wurden der Miturheberschaft verdächtig gehalten. Die ganze Angelegenheit brachte die öffentliche Meinung derart in Wallung, daß man, um zu einem unparteiischen Spruch zu gelangen, sie dem luzernischen Gerichte entziehen mußte, was deshalb möglich war, weil sie über die Grenzen eines einzigen Kantons hinausspielte.

Trotz des bösen Willens der Regierungen war die Revision der Kantonsverfassungen nicht aufzuhalten. Schaffhausen, Appenzell A.-Rh.,

Luzern, St. Gallen, Zürich, Waadt und Tessin sehen wir im Jahre 1829 mit dieser Revision beschäftigt; vor allem strebte man darnach, eine bessere Grundlage für die Wahlen, Preßfreiheit, Öffentlichkeit der Verhandlungen der beratenden Behörden, Trennung der Gewalten und Verbesserungen im Justizwesen zu erreichen, alles Programmpunkte, die heute sehr bescheiden erscheinen, die aber nichts destoweniger damals auf den heftigsten Widerstand stießen. Das gesamte öffentliche Leben spielte sich übrigens in den Kantonen ab. Die Tagsatzung hatte weder Einfluß noch Macht; sie bildete eine nur auf den äußern Schein berechnete Behörde. Die Abgeordneten trugen schwarze Kleidung und Degen. Sie waren von Legationsräten, Sekretären und Weibeln umgeben. Hinter dieser glänzenden Dekoration verbarg sich die Hohlheit und Leere ihrer Beratungen. Die einzige gute, von der Tagsatzung beschlossene Maßregel war die Errichtung einer militärischen Centralschule in Thun (1819), wofür die dortige Allmend gekauft wurde. Diese Schöpfung brachte nicht nur den gemeineidgenössischen Geist zu größerer Entfaltung, sie war auch von günstigen Wirkungen auf die Truppenausbildung begleitet. Daneben fuhr man fort, mit andern Ländern Kapitulationen abzuschließen, und unterhielt Schweizerregimenter in den Niederlanden, in Frankreich, Rom und Neapel. Die mit Spanien im Jahre 1804 abgeschlossene Kapitulation wurde dagegen von diesem Lande im Jahre 1821 gekündet. Die Anhänger fremder Kriegsdienste rühmten deren Vorzüge und stellten sie dar als eine Pflanzschule vortrefflicher Offiziere für unsere Milizarmee und gleichzeitig als einen lebendigen, vor Europa abgelegten Beweis für die schweizerische Tapferkeit und Treue. Thatsächlich haben denn auch die Schweizer Regimenter durch ihre gute Haltung im allgemeinen für unser Land Ehre eingelegt. Die fremden Völker aber betrachteten sie nichtsdestoweniger mit steigender Abneigung, und auch ihrerseits fanden die schweizerischen Patrioten, die Landeskinder hätten Besseres zu thun, als im Solde fremder Fürsten und in einer Umgebung zu leben, deren mit unseren einfachen und volkstümlichen Sitten im Widerspruch stehende Gewohnheiten sie nur zu leicht sich aneigneten.

Während dieser friedlichen Epoche waren Handel und Industrie ziemlich blühend, trotzdem es einige Hungerjahre gab, wie 1816 und 1817, trotzdem die umliegenden Länder, namentlich Frankreich, durch ihr Schutzzoll-, ja sogar Prohibitivsystem dem Verkehr Fesseln anlegten und trotzdem zu dieser Zeit (1819) der deutsche Zollverein gegründet wurde.

Vergebens verwendete sich die Tagsatzung dafür, eine bessere Behandlung zu erlangen. Dreizehn und ein halber Kanton versuchten es auch mit Gegenmaßregeln, indem sie ein schutzzöllnerisches Konkordat schlossen; dasselbe mußte aber nach zwei Jahren wieder aufgehoben werden, da es besonders die Produkte der andern Kantone belastete, die ohnedies schon darüber unzufrieden waren, daß Bern auf Getränke im Jahre 1815 ein Ohmgeld eingeführt hatte und daß sein Beispiel anderswo

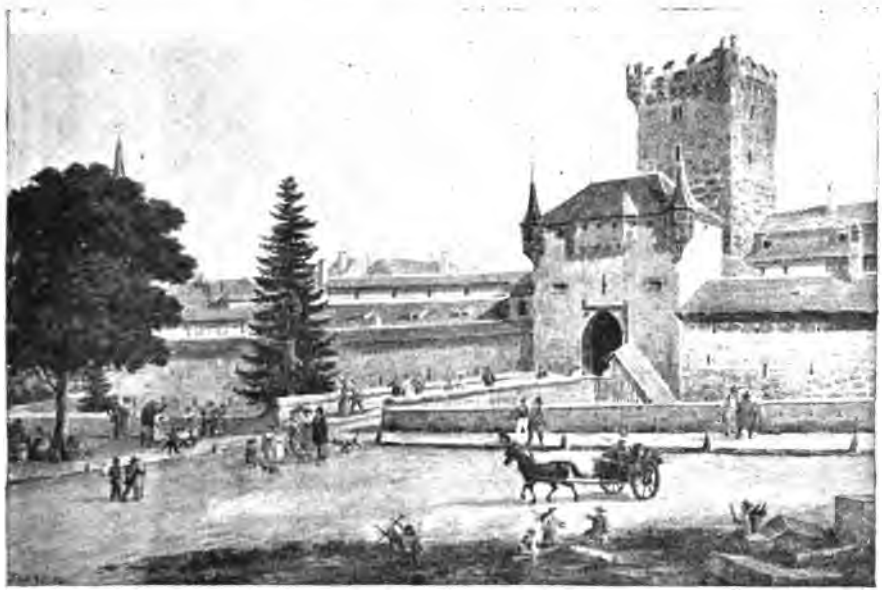

**Aarberger-Thor in Bern, abgebrochen im Jahre 1830.**
Von Moritz, Vater. (Eidgenössische Kupferstichsammlung.)

befolgt worden war. Der Tagsatzung gelang es aber auch nicht, der Schweiz einen einheitlichen Zolltarif zu geben, ebensowenig wie im Innern einige Gleichmäßigkeit in das Münzsystem und das Postwesen zu bringen, oder die Verhältnisse jener zahlreichen Personen (Heimatlosen) zu ordnen, welche durch Nachlässigkeit oder aus konfessionellen Gründen nach Eingehung gemischter Ehen ihr Kantonsbürgerrecht verloren hatten. Tagungen folgten auf Tagungen, Vorschläge wurden entgegengenommen, den Kantonen übermittelt und schließlich fallen gelassen.

Der vaterländische Boden, welcher durch den Pflug der fremden Einfälle in den Jahren 1798 bis 1815 tief aufgewühlt war, mußte

noch besonders bearbeitet und geeggt werden, bevor er die endliche Saat des Liberalismus aufzunehmen vermochte. Schon durfte man jedoch wenigstens auf eine erste, bescheidene Ernte hoffen. Der Schrecken, welchen die heilige Allianz eingeflößt hatte, war im Schwinden begriffen. Man atmete in den verschiedenen Ländern Europas wieder etwas auf. Die Presse nahm eine offenere Sprache an. Die Völker begannen, unter den Fesseln, in die man sie geschmiedet, unruhig zu werden. Die Regierungen fühlten besonders in der Schweiz die Notwendigkeit heraus, den Druck nachzulassen. Obschon das politische Leben damals bei uns in die Kantone gebannt war, so war doch ein eidgenössischer Gedanke erstanden, welcher die Gesamtheit des Volkes mächtig ergriff. Das waren die noch nicht abgeklärten Ergebnisse der Übergangsperiode, welche sich von 1815 bis 1830 erstreckt. Bald sollte diese erste Ernte eingeheimst werden, und ihr sollten andere, gesegnetere folgen.

## II.

## Die ersten Kämpfe für die Verfassungsänderungen.

(1830–1833).

Obschon der Charakter unseres Volkes ein eigentümlicher und scharf ausgeprägter und obschon dasselbe für die von auswärts kommenden Ideen nur mäßig zugänglich ist, so hat es dennoch im allgemeinen gerade in den entscheidendsten Momenten seiner Geschichte unter dem Einfluß äußerer Ereignisse gestanden. Die großen Strömungen, welche eine Epoche bewegen, können an ihm nicht spurlos vorübergehen. Hat es auch nicht immer den die Völker beherrschenden Drang nach Fortschritt in gleich hohem Maße wie die übrigen Nationen verspürt, so ist es doch selten von demselben unberührt geblieben. Sobald ein äußerer Umstand bestimmend auftritt, folgt es dem allgemeinen Anstoß. Dabei legt es jedoch seine angestammte Klugheit an den Tag, vermöge deren es besser als andere die Tragweite seiner Bemühungen zu berechnen und die Frucht seiner Kämpfe und Anstrengungen zu bewahren weiß.

Schweizer Grenadier, seiner Familie die Juli-Revolution erzählend.

Gemälde von Kirner. (Nach einem Stich der Stadtbibliothek Zürich.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Die freiſinnigen Beſtrebungen, welche damals von allen Seiten her in den komplizierten Mechanismus unſeres Staatenbundes eindrangen, gerade wie der Saft im Frühling im Stamme emporſteigt, packten auch die benachbarten Länder, insbeſondere Frankreich. Überall befand ſich die Demokratie mit der Legitimität im Kampf; ſie verlangte die Ausdehnung des Wahlrechts, Preß- und Gewiſſensfreiheit. Durch ſeine militäriſchen Erfolge in Algier geblendet, verſtand Karl X. die ſehr beſtimmten Forderungen der öffentlichen Meinung nicht zeitig genug; er wollte ſich dagegen auflehnen, ein Kampfminiſterium am Ruder behalten und, wie ſeine Miniſter zur Begründung der berüchtigten Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 ſich ausdrückten, „der ausgelaſſenen Demokratie Widerſtand leiſten, welche bis in die Geſetze gedrungen und an Stelle der rechtmäßigen Gewalt zu treten geſonnen iſt“. Für dieſen Fehler mußte er in der Empörung vom 27., 28. und 29. Juli, den ſogenannten „drei glorreichen Julitagen“, büßen. Er wurde vom Throne geſtürzt und Louis Philipp, der Bürgerkönig, an ſeine Stelle geſetzt.

Dieſes völlig unerwartete Ereignis erzeugte in der Schweiz wie in ganz Europa ein ungeheures Aufſehen. Die Tagſatzung, welche ſeit dem 5. Juli in Bern verſammelt war, war gerade damit beſchäftigt, das Militärſtrafgeſetzbuch, das für die Schweizerregimenter in Frankreich Geltung haben ſollte, zu beraten, als die Kunde von der Revolution ihr zu Ohren gelangte. Zugleich erfuhr ſie mit Schrecken, welche Verluſte das erſte dieſer Regimenter, welches die Sache des Königs tapfer verteidigt hatte, erlitten und welche Gefahr die drei andern Regimenter liefen. Dieſe wurden übrigens bald verabſchiedet. Am 7. Auguſt ging auch die Tagſatzung auseinander, ohne zu wiſſen, was ſie vorkehren ſollte; dagegen ſah ſie die Folgen, welche dieſes Ereignis für die innern Angelegenheiten notgedrungen haben mußte, wohl voraus. In der That waren die Liberalen voller Freude und hoffnungstrunken. Überall organiſierten ſie ſich, um die Lage zu benützen. Ihre Wünſche ſind uns bekannt; ſie wollten die Volksſouveränität, die ihren Ausdruck in direkten Wahlen finden ſollte, Gleichheit der Rechte, Trennung der Gewalten, geringere Dauer der Ämter, Öffentlichkeit der Verhandlungen und Preßfreiheit. Auch der Gedanke an eine eidgenöſſiſche Umgeſtaltung tauchte auf, aber das allgemeine Streben ging nach Anbahnung von Reformen auf kantonalem Boden. Schon war hierin der Kanton Teſſin vorangegangen und hatte vom Monat März bis zum Monat Juni 1830 ſeine Ver-

faſſung revidiert. Der Umſchwung vollzog ſich unter dem Einfluß von Stephan Franscini, der die Allgewalt der Familie Quadri bekämpfte, welche die ſchlimmen Überlieferungen der Landvögte fortgeſetzt hatte. Bald ſollten die übrigen Kantone folgen.

Was dieſe Bewegung kennzeichnet, das iſt ihr demokratiſcher Charakter. Faſt überall waren es zahlreich beſuchte, unter freiem Himmel tagende Volksverſammlungen, welche den Wortlaut der Bittſchriften oder der Beſchlüſſe feſtſetzten, durch welche die Verfaſſungsreviſion gefordert wurde. Sobald die Regierungen oder die Großen Räte in Befolgung des unklugen Planes, welchen Bern ihnen durch ein Cirkular vom 22. September angeraten hatte, ſich den Neuerungen widerſetzen wollten und Miene machten, Widerſtand zu leiſten oder die Sache hinauszuſchieben, wie die Mehrzahl es thun wollte, dann trat eine neue Volksverſammlung zuſammen, gefolgt von einer mehr oder weniger drohenden Demonſtration, und es ging nicht lange, ſo mußten ſie ſich fügen. Die erſte derartige Verſammlung fand in Weinfelden (Thurgau) am 22. Oktober ſtatt; ſie zählte 2500 Teilnehmer. Hauptredner war der Pfarrer Thomas Bornhauſer, ein Mann voll Feuer und Hingebung für die Sache der Demokratie. Noch während der Tagung ließ er eine Petition unterzeichnen, welche er der durch einen ſolchen Schritt ganz aus der Faſſung gebrachten Regierung überreichen ließ. Der am 8. November zu einer außerordentlichen Sitzung für dieſen Beratungsgegenſtand einberufene Große Rat hätte gern länger laviert; ein Volksauflauf zwang ihn jedoch, die Reviſion zu beſchließen. Da man aber kein Vertrauen in ſeine aufrichtige Geſinnung hatte, kam am 18. November eine neue Volks-

Stephan Franscini.

versammlung von 3000 Mann ebenfalls in Weinfelden zusammen und gab nun die Richtung genauer an, in welcher die Revision durchgeführt werden sollte. Die Aufregung nahm erst dann ein Ende, als die auf dieser Grundlage ausgearbeitete Verfassung vom Volke angenommen worden war.

Der Aargau folgte diesem Beispiel. Volksversammlung am 7. November in Wohlenswyl. 3—4000 Teilnehmer. Der am 27. November zu einer außerordentlichen Sitzung einberufene Große Rat wollte ebenfalls Schwierigkeiten erheben, indem er die Wahl eines Verfassungsrates, dessen Arbeit ihm dann unterbreitet werden sollte, anordnete. Das Volk geriet darüber in Zorn. In der Nacht vom 6. Dezember drangen 3—4000 Mann aus den drei Ämtern unter Anführung des Hauptmanns Fischer aus Merischwand bewaffnet in Aarau ein, besetzten das Stadthaus und die Zeughäuser; man mußte ihnen das Versprechen geben, daß der Verfassungsrat in aller Freiheit an sein Werk herantreten dürfe, daß das Stimm- und Wahlrecht eine Ausdehnung erfahren und die neue Verfassung dem Volksentscheid unterworfen werden solle. Dann lenkte die Bewegung in ruhige Bahnen zurück.

Die Reihe kommt nun an Luzern. Sehr zahlreiche Volksversammlung Sonntag den 21. November in Sursee; Hauptredner: Generalprokurator Anton Schnyder. Wie in Aargau und Thurgau Zögern der Regierung und des Großen Rates. Gleicher Ausgang.

Hierauf folgt Zürich. Volksversammlung in Uster am 22. November. 10,000 Bürger. Redner: Heinrich Guyer aus Bauma, Dr. Hegetschweiler aus Stäfa, Steffan aus Wädensweil. Die Forderungen, welche zuerst in einem von Professor Ludwig Snell in Küsnacht abgefaßten Bericht aufgestellt und hernach in dem sogenannten „Ustermemorial" des nähern dargelegt worden waren, sind die nämlichen wie die früher erwähnten. Der am 25. November zusammengetretene Große Rat hielt es für klüger, sich denselben zu unterziehen, und so wickelte sich alles glatt ab. Der Tag von Uster übte mit Rücksicht auf die Bedeutung des Kantons Zürich einen mächtigen Eindruck auf die übrige Schweiz aus.

In St. Gallen wurde die Lage durch konfessionelle Schwierigkeiten verwickelter gestaltet. Der Führer der Radikalen, Baumgartner, verlangte neben den anderswo schon aufgestellten Revisionspostulaten die Beseitigung aller auf der Konfession beruhenden Unterschiede, sowie die Anerkennung der gemischten Ehen. Dagegen versuchte Müller-Friedberg die Bewegung so viel als möglich einzudämmen. Bald wurde er aber durch

die Kundgebungen des Volkswillens auf die Seite gedrängt; die wichtigsten fanden am 4. Dezember in Wattwil bei 2—3000 Teilnehmern und am folgenden Tage in Altstätten bei 4000 Teilnehmern statt. Dort sprach der vorher verkannte Joseph Eichmüller zum Volk und errang einen ungeheuren Erfolg. Am 22. Dezember wurde ein Verfassungsrat gewählt. Müller-Friedberg gab die Gewalt ab, die er seit 1803 ohne Zweifel mit edlem und verständigem Sinn zum größten Wohle seines Adoptivkantons — er war ein Glarner — ausgeübt hatte. Von der Vortrefflichkeit der liberalen Grundsätze überzeugt, sah er mit Schmerz, wie sich unter dem Einfluß der Radikalen ein nach seinen Anschauungen zu schneller Umschwung vollzog. Wie dies fast immer der Fall ist, waren seine Befürchtungen übertrieben; immerhin muß zugegeben werden, daß sie sich teilweise bewahrheiteten.

Freiburg machte ebenfalls eine bewegte Zeit durch. Die liberale Bewegung ging von Murten und vom Greyerzerland aus. Man beklagte sich u. a. darüber, daß der öffentliche Unterricht dem Pater Girard entzogen und den Jesuiten überantwortet worden war. Am 2. Dezember versammelte sich der Große Rat unter dem Schutz der Truppen. Eine Menge Volkes ohne Waffen umgab das Rathaus. Als diese Masse vernahm, die Mehrheit des Rates sei der Revision nicht günstig gestimmt, fing sie an zu schreien: „Vive la liberté!“ Der Anführer der Truppen gab Befehl zum Einschreiten; schon waren die Bajonette auf das Volk gerichtet, und man behauptet sogar, daß die Miliz Feuer geben wollte, als Schultheiß v. Diesbach aus dem Rathaus stürzte und verkündigte, der Große Rat habe nachgegeben. Das Mißtrauen war aber nicht geschwunden. Zweitausend Bewaffnete rückten aus dem Broyethal und von Murten her bis nach Courtepin, eine Stunde vor Freiburg, um den Volkswünschen Nachachtung zu verschaffen. Das Greyerzerland bewaffnete sich ebenfalls. Angesichts solcher Kundgebungen entschloß sich endlich der Große Rat am 7. Dezember, eine beruhigende Erklärung folgenden Inhalts zu erlassen: „Alle Vorrechte der Herkunft und der Geburt sind fortan abgeschafft; die oberste Gewalt ruht im Volke; eine neue Verfassung wird im Kanton gelten“. Allerdings wurde dieselbe, nachdem sie von einem durch indirekte Wahlen bestellten Verfassungsrat ausgearbeitet worden war, dem Volksentscheid nicht unterbreitet.

In Solothurn zeigte sich der Große Rat nicht weniger widerspenstig; er sprach sich zwar für die Revision aus, weigerte sich aber, das Volk

über dieselbe abstimmen zu lassen. Der von ihm ausgehende Entwurf war übrigens wenig zufriedenstellend. Um seinen starren Willen zu brechen, riefen die Häupter der liberalen Partei eine Volksversammlung zusammen, welche am 22. Dezember in Balsthal in Anwesenheit von 2500—3000 Mann stattfand. Joseph Munzinger, der mit Karl Schmid schon an den revolutionären Bewegungen des Jahres 1814 teilgenommen hatte, setzte hier das demokratische Programm auseinander, das mit großer Begeisterung aufgenommen wurde. Schon dachte man daran, die Waffen zu ergreifen. Da erachtete es die Regierung als angemessen, nachzugeben.

Im Kanton Waadt nahmen die Dinge in einem bestimmten Moment eine drohende Wendung an. Schon seit mehreren Jahren war die Revision verlangt worden, so von Laharpe und Charles Monnard. Die Regierung wollte sie aber möglichst lange hinausschieben; sie warf ein, die Zeit zu Reformen sei noch nicht gekommen und man solle zuwarten, bis man die bestehenden Einrichtungen länger erprobt habe. Das Volk wurde ungeduldig und reichte Bittschriften ein; man wollte sich nun darauf beschränken, ihm ein neues Wahlsystem zu geben; es hielt dieses Zugeständnis aber für ungenügend. Am 18. Dezember eilten auf ein am Vorabend durch Höhenfeuer gegebenes Zeichen hin bewaffnete Scharen unter Trommelwirbel und beim Geheul der Sturmglocken nach Lausanne, umzingelten das Sitzungslokal des Großen Rates und verlangten laut die Verfassungsänderung. Da aber der Große Rat unter diesem Druck zu beraten sich weigerte, willigte die Menge schließlich ein, sich auf den Montbenon zurückzuziehen. Bald wurde ihr mitgeteilt, die Revision durch einen Verfassungsrat sei beschlossene Sache. Zum Zeichen der allgemeinen Begeisterung wurden Freiheitsbäume aufgepflanzt.

Ähnliche Bewegungen erfolgten in Schaffhausen, wo die in Unterhallau ausgebrochenen Unruhen eine eidgenössische Besetzung erforderten, in Glarus, in Appenzell A.-Rh. und in Genf, wo die Verfassungsänderung sich leichter vollzog. Dagegen sträubte sich die Regierung von Bern, welche wie im Jahre 1814 auf eine fremde Intervention zählte, um den demokratischen Ansturm niederzuwerfen, hartnäckig gegen die neuen Ideen; sie wollte denselben mit Gewalt entgegentreten und begann, Soldaten aus den von Frankreich verabschiedeten Schweizerregimentern anzuwerben, die man wegen der Farbe ihrer Uniformen die „Roten" nannte. Das war eine kurzsichtige Politik, welche der frühere Landammann Schultheiß Rudolf v. Wattenwil vergeblich bekämpfte. Nach seiner Ansicht wäre

es angezeigter geweſen, die Leitung der Bewegung ſelbſt in die Hand zu nehmen, um ſie jedes gefährlichen Charakters zu entkleiden. Gewiß hätte man wohl daran gethan, auf ſeinen Rat zu hören. Sein Einfluß ward aber unwirkſam gemacht durch denjenigen des Schultheißen Emanuel v. Fiſcher, des Tagſatzungspräſidenten, eines geſcheiten, aber eigenſinnigen Mannes, der in gewiſſen Beziehungen an den alten Schultheißen v. Steiger gemahnt. Dieſer Widerſtand erzeugte Unruhen im Jura, wo auf den Kopf Stockmars, des Führers der Liberalen, ein Preis geſetzt wurde, und Gärung im Emmenthal und im Seeland. Nahezu 600 Bittſchriften waren der Regierung eingereicht worden. Dieſe weigerte ſich aber, ſich damit zu befaſſen, ſogar ſie entgegenzunehmen. Die demokratiſche Bewegung ging hauptſächlich vom Städtchen Burgdorf aus, wo drei Brüder an der Spitze der Liberalen ſtanden, nämlich der Stadtſchreiber Ludwig, der Fürſprecher Karl und der Profeſſor Hans Schnell. Ihre unaufhörliche Propaganda brachte die Geiſter im ganzen Kanton in Wallung. Schon ſchien ſich infolge eines Beſchluſſes des Großen Rates vom 6. Dezember, wonach eine Kommiſſion mit der Prüfung der eingelangten Wünſche beauftragt werden ſollte, die Stimmung etwas beruhigen zu wollen, als die Wirkung dieſer Maßregel durch eine Verordnung der Regierung aufgehoben wurde, welche die Unterzeichnung neuer Petitionen unterſagte. Nun nahm die Aufregung eine drohende Geſtalt an. Um ihre Partei vor Gewaltthätigkeiten zurückzuhalten, gerieten die Brüder Schnell auf den guten Gedanken, am 10. Januar 1831 nach Münſingen eine Delegiertenverſammlung zuſammen zu berufen. 12—1500 Mann nahmen daran teil. Sie gab der Regierung eine letzte Friſt von drei Tagen, um den Wünſchen des Volkes nachzukommen. Diesmal begriff das Patriciat, daß die Stunde der Volksherrſchaft gekommen; es mußte die Reviſion über ſich ergehen laſſen. Die Mehrzahl der Patricier beging aber den Fehler, der noch heute gebüßt wird, jeden Eintritt in die neuen Behörden abzulehnen. Immerhin bildete ſich eine gemiſchte Regierung, in die v. Tſcharner und v. Tavel, Karl Neuhaus und ſpäter auch Karl Schnell eintraten.

Im allgemeinen waren dieſe Kundgebungen mehr friedlicher Natur geweſen und hatten befriedigend geendet. Unter dem Anſporn der Liberalen, die jedoch bald von den Radikalen überholt wurden, hatte ſich die Demokratie erhoben, um ihre Rechte zu verlangen. Da es an den Petitionen nicht genügte und das Volk kein anderes verfaſſungsmäßiges

Mittel besaß, um seinem Willen Ausdruck und Nachachtung zu verschaffen, so hatte es Versammlungen abgehalten, Beschlüsse angenommen und auf seine Behörden einen Druck ausgeübt, um sie zu zwingen, diese Beschlüsse in Erwägung zu ziehen. Das alles ging über den Rahmen des Gewöhnlichen hinaus, aber bildete immerhin noch keine eigentliche revolutionäre Bewegung. So war denn in weniger als einem halben Jahre die Verfassungsänderung in der Mehrzahl der Kantone ohne ernste Unruhen noch Blutvergießen durchgeführt worden. Eine Ausnahme sollten nur Schwyz, Basel und Neuenburg bilden.

Bevor wir zu diesen drei Kantonen übergehen, müssen wir in wenigen Worten das in den übrigen erreichte Ziel beleuchten. Man kann es dahin zusammenfassen, daß es den Beginn der repräsentativen Volksherrschaft bedeutet. Nur St. Gallen und Baselland waren einen Schritt weiter gegangen, indem sie das Veto, welches den Keim zu unserm Referendum enthält, angenommen hatten, wonach ein Gesetz nur dann in Kraft treten durfte, wenn innerhalb einer gewissen Frist eine bestimmte Zahl Bürger keinen Einspruch dagegen erhoben hatte. Andererseits waren Bern und Freiburg einen Schritt zurückgeblieben, indem sie die indirekten Wahlen beibehielten. Außer der Volkssouveränität gewährleisteten die neuen Verfassungen ziemlich gleichmäßig die Trennung der Gewalten, die beschränkte Amtsdauer, die civilrechtliche und politische Gleichheit, die Freiheit der öffentlichen Rede, das Petitions- und Vereinsrecht, die Handels- und Gewerbefreiheit. Einen der schönsten Edelsteine ihrer aller Krone aber bildeten die Erklärungen betreffend den öffentlichen Unterricht: der Staat versprach, denselben zu übernehmen, indem er so die notwendige Schlußfolgerung aus der Erweiterung der Volksrechte zog. Und wirklich datiert besonders aus dieser Epoche die erfreuliche Entwicklung, welche das Primarschulwesen in der Schweiz genommen.

* * *

Das frühere freie Land Schwyz, das man den innern Bezirk oder das alte Schwyz nannte, hatte den äußern Bezirken Einsiedeln, Arth, Küsnach, Wollerau, Pfäffikon, Hurden und der March hartnäckig die Gleichberechtigung vorenthalten, welche man ihnen schon im Jahre 1798, noch vor dem Sturz der alten Eidgenossenschaft, versprochen und deren sie unter der helvetischen Republik und der Mediationsverfassung teilhaftig gewesen waren. Schon verschiedene Male hatte diese Rechtsver-

weigerung zu den lebhaftesten Verwahrungen geführt. Dennoch wurde sie im November 1830 erneuert. Da organisierten sich im Januar 1831 die äußern Bezirke, denen bei ihren Reklamationen die Geduld ausgegangen, für sich; Gersau schloß sich ihnen ebenfalls an. Diesmal mußte die Tagsatzung einschreiten, denn die Bundesverfassung war verletzt; sie ließ unter ihren Auspizien einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, welcher die berechtigten Wünsche der äußern Bezirke berücksichtigte. Bei der Volksabstimmung im August 1831 wurde derselbe aber vom innern Bezirk verworfen, so daß die andern Bezirke nunmehr beschlossen, sich getrennt zu verwalten. Die Tagsatzung hatte den Kompaß verloren und wußte nichts Besseres zu thun, als den Dingen bis auf weiteres ihren Lauf zu lassen. Dieser Zustand war aber unerträglich und sollte bald andere Verwicklungen herbeiführen.

Die Stadt Basel war nicht anders gesinnt als die Mehrzahl der aristokratischen Regierungen. Dem Verlangen des Landes, welches wieder in den Genuß der Rechtsgleichheit eingesetzt werden wollte, die es ebenfalls schon unter der helvetischen Republik und der Mediation besessen, setzte der Große Rat eine hochfahrende Haltung entgegen; man ging sogar im Schoße dieser Behörde so weit, zu erklären, eine Trennung sei dem Nachgeben vorzuziehen. Immerhin hatte man eine Verfassung entworfen, nach welcher das Land mit 40,000 Seelen 79 Abgeordnete haben sollte, während die Stadt mit ihrer Bevölkerung von 16,000 Seelen 75 Vertreter beanspruchte. Unzufrieden über diese ungleiche Verteilung, fühlten sich die Landbewohner, die übrigens jedesmal, wenn ihre Geschäfte sie nach Basel riefen, Plackereien auszustehen hatten, durch dieses ganze Vorgehen tief verletzt. Am 4. Januar 1831 trat in Liestal eine zum Teil bewaffnete Versammlung von 4—5000 Mann zusammen und beschloß, gleiche Rechte, Wahlvertretung auf Grund der Bevölkerungszahl und Volksabstimmung über eine neue Verfassung zu verlangen. Die Stadt antwortete hierauf durch Anordnung kriegerischer Vorkehren. Man reizte sich gegenseitig. Am 7. Januar wird vom Land eine provisorische Regierung mit dem Notar Stephan Gutzwiler aus Therwyl als Oberhaupt ernannt. Freiheitsbäume werden aufgerichtet. Gemeinden, welche zur Stadt halten, werden überfallen. Von Freiwilligen aus andern Kantonen unterstützt, dringen die Landschäftler bewaffnet bis gegen Basel vor. Aber Oberst Wieland, welcher die teilweise aus Söldnertruppen bestehende Heeresmacht der Stadt befehligt, macht gegen sie einen Ausfall,

ſchlägt ſie in verſchiedenen Treffen (vom 13.—15. Januar) völlig aufs Haupt, löſt die proviſoriſche Regierung auf und beſetzt Lieſtal. Zahlreiche, mit Seilen gebundene Gefangene werden nach Baſel transportiert.

Die Tagſatzung trat hierauf dazwiſchen, indem ſie zwei Kommiſſäre, den Landammann Sidler von Zug und den Staatsrat Karl Schaller

**Truppen von Baſel-Stadt unter dem Kommando von Oberſt Wieland nach der Einnahme von St-Margarethen.**
(Nach einem Stich der Univerſitäts-Bibliothek Baſel.)

von Freiburg, abordnete. Dieſe gaben ſich alle Mühe, die Gemüter zu beruhigen. Sie empfahlen die Reviſion und den Erlaß einer Amneſtie. Obſchon die vom Großen Rat entworfene Verfaſſung eine ungleiche Vertretung vorſah und zudem eine Beſtimmung enthielt, wonach für eine Reviſion die Mehrheit der Bürger der Stadt und die Mehrheit der Bürger des Landes erforderlich war, wurde ſie gleichwohl von 6497 gegen 2583 Stimmen angenommen und von der Tagſatzung genehmigt.

Eine neue Regierung mit den beiden gewesenen Bürgermeistern Frey und Wieland an der Spitze wurde eingesetzt. Leider bedeuteten diese beiden Namen den hartnäckigsten Widerstand gegen den demokratischen Geist. Auf ihr Betreiben wurden von der Amnestie, die, wenn sie auf jedermann ausgedehnt worden wäre, vielleicht wieder Ruhe und Ordnung gebracht hätte, gerade die Hauptführer der Bewegung, Gutzwiler, Jakob Blarer, Plattner, Kummler, Egli, Meyer, ausgeschlossen. Damit wurde die Erregung neuerdings geschürt. Die geächteten Führer fanden Sympathien und Unterstützung bei den schweizerischen Liberalen. Von beiden Seiten rüstete man sich zu einem neuen Waffengang. Zweitausend Bürger der Landgemeinden richteten an die Bundesbehörden eine Petition, worin sie eine Revision durch einen Verfassungsrat oder, bei Abweisung dieses Postulats, die Abtrennung von Baselstadt verlangten. Am 18. August verließen einunddreißig Abgeordnete dieser nämlichen Gemeinden ihren Sitz im Großen Rat. Wiederum wurden in Liestal, Sissach und Waldenburg Freiheitsbäume aufgepflanzt. Alle aus der Stadt gebürtigen Beamten, worunter eine stattliche Anzahl Pfarrer, wurden verjagt.

Zum zweitenmale marschierte nun Wieland gegen Liestal mit tausend Mann und vier Kanonen. Nach zweistündigem Kampfe wird dieser Ort genommen, aber überall ertönen die Sturmglocken. Massenhaft erheben sich die Landleute und drängen die feindlichen Truppen zurück, die nach der Hauptstadt umkehren müssen. Gutzwiler und die andern verbannten Führer installieren sich nunmehr als provisorische Regierung in Liestal (25. August). Vergeblich suchen die vier eidgenössischen Kommissäre Muralt von Zürich, Heer von Glarus, Sidler von Zug und Meyenburg von Schaffhausen zu vermitteln. Weder der Große Rat noch die abgetrennten Gemeinden wollen die Hand zur Versöhnung bieten... So blieb nichts Anderes übrig, als eidgenössische Truppen kommen zu lassen. Am 17. September besetzten viertausend Mann unter dem Befehl des zürcherischen Obersten Ziegler den Kanton. Gutzwiler und drei seiner Kollegen wurden verhaftet und nach Aarau, sodann nach Bremgarten geschickt. Alles umsonst. Trotzdem der Bündner Friedrich v. Tscharner eine dritte eidgenössische Vermittlung versuchte, blieb die Spaltung bestehen. Tscharner war der Stadt freundlich gesinnt und glaubte das Volk über die übrigens in verfänglicher Weise gestellte Frage der Trennung befragen zu sollen. Dabei sprachen sich 3865 Stimmen für Aufrechterhaltung der Vereinigung

und nur 802 für die Trennung aus, allein das Land hatte sich im allgemeinen der Stimmabgabe enthalten.

Nun trieb die Stadt Basel ihre Halsstarrigkeit auf die Spitze und zerschnitt selbst das Band, welches sie mit dem Lande verknüpfte, indem sie ihre Beamten aus sechsundvierzig aufständischen Gemeinden zurückzog (22. Februar 1832) und letztern bis zum 15. März eine Frist zur

**Kampf in Liestal am 21. August 1831.**
(Nach einer Gravure der eidgenössischen Kupferstichsammlung.)

Unterwerfung einräumte. Wie vorauszusehen war, gingen sie hierauf nicht ein. Infolge dessen erklärte am 15. März der Große Rat diese Gemeinden für vollständig aus dem Kantonalverband ausgeschlossen. Dieser Entscheid zog für die treugebliebenen Gemeinden schwere Unannehmlichkeiten nach sich, namentlich für Gelterkinden und das Reigoldswilerthal, welches die Aufständischen mit allen Mitteln, Drohungen nicht ausgeschlossen, für ihre Sache zu gewinnen suchten. Von der Tagsatzung wurde Landammann Merk aus dem Thurgau, ein Freund Baselllands,

als Friedensstifter hingesandt. Seine Sendung blieb fruchtlos. Im Unwillen zog die Tagsatzung den größten Teil ihrer Truppen zurück und ließ so unklugerweise dem Bürgerkrieg ein Thürchen offen. Derselbe brach denn auch bald aus. Die städtischen Söldner unter dem Befehl des Obersten Burkardt marschieren nach Gelterkinden, wobei sie ungescheut eine Grenzverletzung über badisches Gebiet begehen, und zwingen eine halbe Compagnie eidgenössischer Truppen, welche diese Gemeinden besetzt hielten, zum Rückzuge. Sie werden aber vom Landsturm angegriffen und müssen zurückweichen (7. April). Die Sieger stecken das Dorf in Brand, mehrere Personen kommen in den Flammen um. Sobald diese verhängnisvollen Ereignisse bekannt werden, entsendet die Tagsatzung neue Truppen und bezeichnet gleichzeitig den Berner Karl Schnell, welcher mit Recht der Stadt verdächtig war, zum Kommissär. Sowohl ihm wie seinen Truppen versagt die Stadt die Aufnahme und verschließt die Thore. Ein letzter Vermittlungsversuch, bestehend in einer Versöhnungskonferenz, die in Zofingen zusammentreten sollte, mißlingt ebenfalls, indem die Stadt sich weigert, daran teilzunehmen. Angesichts dieser unversöhnlichen Haltung entschließt sich die Tagsatzung endlich dazu, die vorläufige Trennung Basels in zwei Staatswesen auszusprechen (3. Oktober 1832). Weit entfernt, geschlichtet zu sein, sollte die Angelegenheit etwas später noch eine viel schlimmere Wendung nehmen.

Wir haben im vorigen Abschnitt die falsche Stellung dargelegt, in welcher sich Neuenburg befand, das nach dem Bundesvertrag vom Jahre 1815 sowohl Schweizerkanton wie Fürstentum war. Die oben geschilderten Ereignisse mußten notwendigerweise auch hier ihre Gegenwirkung ausüben. Während die Aristokratie und die Burgerschaft von Neuenburg für die unbeschränkte Aufrechterhaltung dieses Zustandes eintrat, wünschte das Volk in seiner Mehrheit die völlige Vereinigung mit der Schweiz. Die neuenburgischen Liberalen forderten die Revision ihrer Kantonsverfassung, d. h. der Verfassungsurkunde, welche im Jahre 1814 von Friedrich Wilhelm III. dem Fürstentum zuerkannt worden war. Vor allem war es ihnen darum zu thun, die Aufhebung der „Generalaudienzen" zu erlangen. Dies war eine, jeder eigenen Initiative bare, repräsentative Versammlung, bestehend aus 10 Staatsräten und 14 Honoratioren, worunter 4 Geistliche, aus 24 obersten Gerichtspersonen oder ihren Stellvertretern und aus 30 Abgeordneten der Bezirke, wovon 4 auf die Stadt Neuenburg fielen. An ihrer Stelle forderten eine Anzahl Gemeinden die

Schaffung eines gesetzgebenden Körpers, welcher unmittelbar durch das Volk im Verhältnis zur Zahl der Unterthanen zu wählen und mit den Befugnissen eines modernen Parlaments auszustatten gewesen wäre. Die Burgerschaft von Neuenburg stellte sich aber diesem Plan in den Weg und brachte ihn zum Scheitern. Unruhen entstanden. Im Traversthal pflanzte man Freiheitsbäume. Der König von Preußen schickte als Abgesandten den General v. Pfuel, welcher der Regierung zu Zugeständnissen riet. Ein gesetzgebender Körper wurde eingesetzt und aus zehn Abgeordneten des Königs und 78 Vertretern des Volkes bestellt; er trat am 11. Juli zusammen. Die Liberalen sahen aber, daß sie von demselben keine ernsthaften Reformen und noch viel weniger den vollständigen Anschluß an die Schweiz erlangen könnten. Am 13. September bemächtigten sich 350 entschlossene Männer, meistenteils aus dem Rebgelände und aus dem Traversthal, unter der Anführung des Scharfschützen-Lieutenants Alphons Bourquin von Corcelles des Schlosses von Neuenburg. In einer Proklamation stellte Bourquin die Souveränität des Volkes, die Gleichheit der civilen und politischen Rechte und die Vereinigung mit der Schweiz als Forderungen auf. Aber die Bewegung war schlecht vorbereitet, und es fehlten ihr die richtigen Führer. Man hätte eine provisorische Regierung ernennen sollen, welche den Aufstand hätte vertreten und mit den von der Tagsatzung alsobald abgesandten Kommissären, Sprecher von Berneck (Graubünden) und Tillier von Bern, sowie mit dem Kommandanten der eidgenössischen Occupationstruppen hätte verhandeln können. In ihrer Unerfahrenheit begnügten sich die Aufständischen mit Abschließung eines Vertrages, welcher Folgendes bestimmte: „Völliges Vergessen des Geschehenen, Heimkehr aller bewaffneten

Alphons Bourquin.

Leute und Übergabe des Schloſſes an die eidgenöſſiſchen Truppen". Ferner hatte man ihnen verſprochen, jedoch nur mündlich, das Land werde über die Abtrennung von Preußen und die Vereinigung mit der Schweiz befragt werden. Am 27. September wurde das Schloß geräumt.

Nachdem aber die eidgenöſſiſche Beſetzung ſeit Ende November aufgehört hatte, ohne daß das Land über ſeine zukünftige Lage befragt worden wäre, griffen die Patrioten wiederum zu den Waffen (17. Dezember). Diesmal hatte die Regierung Zeit gehabt, ſich vorzuſehen. Ihre Truppen ſchlugen die Inſurgenten im Traversthale und in der Nähe von Boudry. La Chaux-de-Fonds, welches ſich der Bewegung nicht angeſchloſſen hatte, deſſen republikaniſche Geſinnung aber kein Geheimnis war, wurde am 21. Dezember von 2500 Mann mit 13 Kanonen überfallen. Gewaltthätigkeiten wurden begangen. Mehrere Führer der Republikaner, ſo die Doktoren Röſſinger und Petitpierre, aus dem Traversthal, wurden zum Tode verurteilt. Dieſe Strafe wurde allerdings vom König in ewige Haft umgewandelt. Petitpierre, ſowie ein anderer Aufſtändiſcher, Henry Conſtant Dubois, ſtarben im Gefängnis. Röſſinger wurde, nachdem er ſieben Jahre Feſtungshaft in Deutſchland abgeſeſſen, ſchließlich begnadigt. Andere, beſonders Bourquin, der eine zweifelhafte Rolle geſpielt zu haben ſcheint, wurden in contumaciam zum Tode verurteilt. Eine rückſichtsloſe Reaktion wütete in dem fürſtentümlichen Kanton, deſſen Regierung gegenüber der Schweiz eine immer feindſeligere Haltung annahm, die ſo weit ging, daß am 16. Februar 1832 der geſetzgebende Körper mit 62 gegen 18 Stimmen beſchloß, vom König die Trennung von der Schweiz zu verlangen. Den 20. März erklärte jedoch die Tagſatzung mit 20 Stimmen, einen ſolchen Antrag nicht annehmen zu können.

Die politiſchen Wirren, die wir beſchrieben, hatten in der ganzen Schweiz eine tiefe Spaltung unter den Anhängern der alten Ordnung der Dinge und den Liberalen erzeugt. Wäre Europa nicht ſelber von den auf das Jahr 1830 folgenden Ereigniſſen erſchüttert worden und hätte insbeſondere Frankreich nicht an ſeiner Spitze den Bürgerkönig gehabt, der noch nicht bis zur Verleugnung ſeiner revolutionären Vergangenheit gelangt war, ſo hätte zweifellos die Tagſatzung von Seiten der Großmächte über die Vorgänge in der Schweiz die ſtrengſten Verwarnungen zu hören bekommen. Im Grunde handelte es ſich ja doch um den Sturz des oligarchiſchen Regiments, deſſen endgültige Befeſtigung im Jahre 1815 erreicht zu haben man ſich geſchmeichelt hatte. Zum

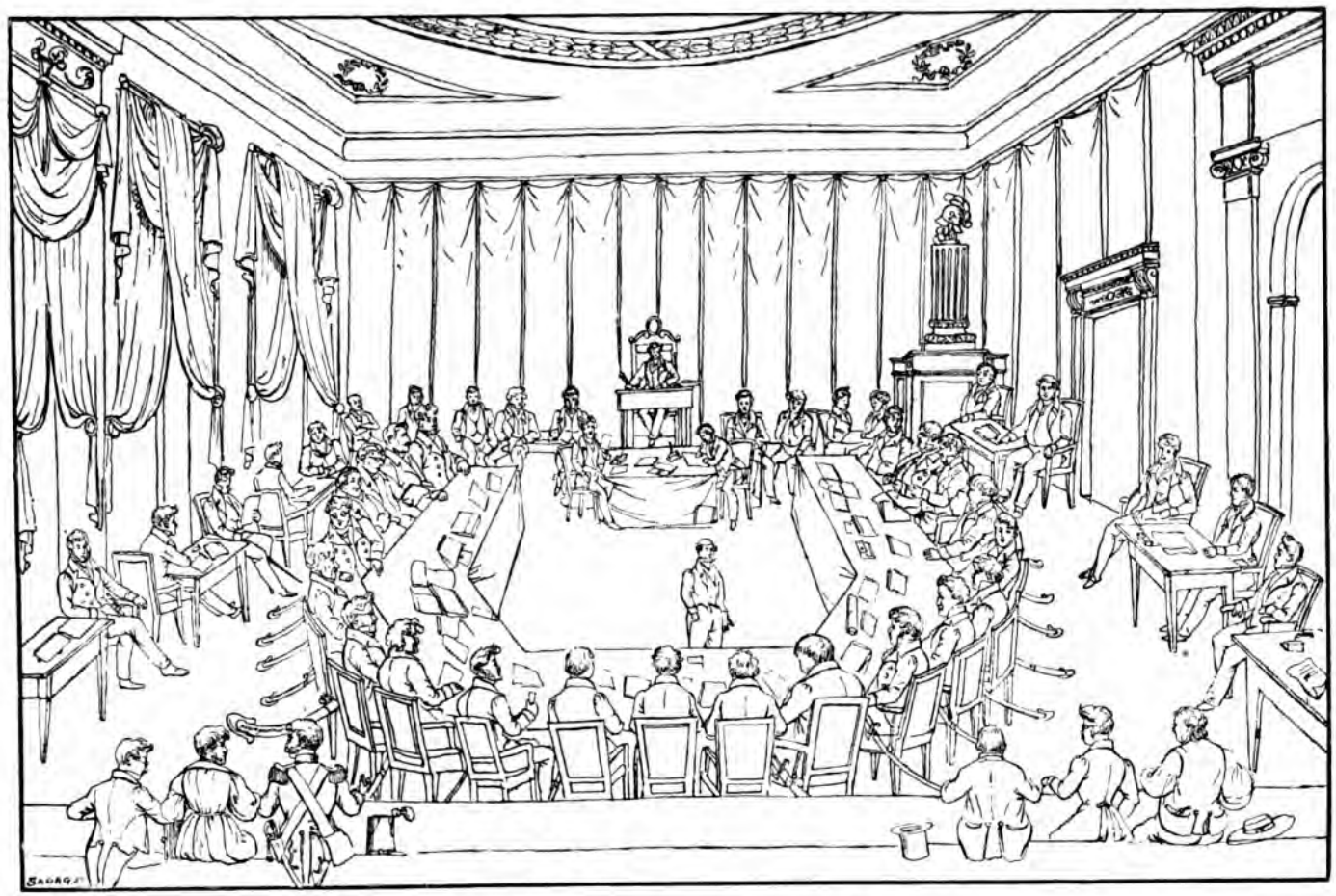

**Eine Sitzung der Tagsatzung in Bern.**

(Nach einem Stich der Kollektion v. Mülinen.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Glück für die Schweiz waren die Umſtände für einen fremden Eingriff nicht günſtig. Nichtsdeſtoweniger ſahen die freiſinnigen Kantone voll Beſorgnis in die Zukunft.

Sie hatten dafür Sorge getragen, daß ihre Verfaſſungen von der Tagſatzung gewährleiſtet wurden, und die Mehrheit der Abgeordneten hatte ihrem Wunſche willfahrt, obſchon dieſe Gewährleiſtung ausdrücklich aus dem Bundesvertrag von 1815 ausgemerzt worden war und obſchon die konſervativen Kantone erklärt hatten, dieſelbe könne keinesfalls für ſie irgendwelche ernſte Verpflichtung nach ſich ziehen. Hierauf verfielen ſie auf die unglückliche Idee, einen Vertrag zur gegenſeitigen Sicherſtellung zu ſchließen; zwar luden ſie alle Kantone zum Beitritt ein, aber nur ſieben, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, nahmen denſelben an (17. März 1832). In Wirklichkeit lag nichts vor, was dem Bundesvertrag ausdrücklich zuwider gelaufen wäre. Das Konkordat hatte nichts Unrechtmäßiges zum Gegenſtand und ſollte auch wieder verſchwinden, ſobald eine eidgenöſſiſche Verfaſſung die wünſchenswerten Beſtimmungen über Gewährleiſtung der Kantonalverfaſſungen enthielte. Dennoch konnten ſich andere Kantone hierauf berufen, um dieſem liberalen „Sonderbund“ eine ähnliche Liga gegenüber zu ſtellen. Dies blieb auch nicht aus. Im November 1832, unmittelbar nach dem Beſchluß der Tagſatzung betreffend die Trennung der beiden Baſel, traten die Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Baſelſtadt und Neuenburg in Sarnen zuſammen und einigten ſich dahin, der Tagſatzung nicht mehr beizuwohnen, ſofern ſie eine Vertretung der beiden Halbkantone Schwyz-Äußere Bezirke und Baſelland dulde.

Unterdeſſen hatte die Tagſatzung im Juli 1832, hauptſächlich auf Veranlaſſung der Radikalen, u. a. von Kaſimir Pfyffer, der darüber eine Broſchüre geſchrieben, die Reviſion des Bundesvertrages beſchloſſen. Bis zum Monat Auguſt waren fünfzehnundeinhalb Kantone dieſem Beſchluß beigetreten. Eine Kommiſſion von fünfzehn Mitgliedern war zur Ausarbeitung eines Entwurfes ernannt worden. Sie wurde präſidiert vom Schultheißen Edmund Pfyffer von Luzern; Profeſſor Roſſi aus Genf amtete als Berichterſtatter. Der neuenburgiſche Abgeordnete Friedrich de Chambrier, welcher einzig in der Kommiſſion die Kantone des Sarnerbundes vertrat, hatte zuerſt eifrigen Anteil an den Arbeiten genommen, war aber den Schlußſitzungen fern geblieben. Trotz der Proteſte dieſer Kantone ſetzte die Tagſatzung nichtsdeſtoweniger ihre

Beratungen fort. Die Kommiſſion wurde mit ihrem Verfaſſungsentwurf am 15. Dezember 1832 fertig. Wegen des hervorragenden Anteils, welchen der berühmte Rechtslehrer Roſſi, ein Italiener von Geburt, der aber ins Genfer Bürgerrecht aufgenommen worden war, an den Vorarbeiten genommen hatte, wurde der Entwurf von den konſervativen Zeitungen „Verfaſſungsentwurf Roſſi“ getauft. Dieſe Bezeichnung ſollte denſelben in den Augen der Bevölkerung als ein fremdländiſches Machwerk herunterſetzen. Der vorliegende Entwurf war unendlich freiſinniger als der Bundesvertrag von 1815. Er centraliſierte die Poſten, Münzen, Zölle, die militäriſche Schulung, verkündigte neuerdings die Grundſätze der Niederlaſſungs-, der Handels- und Gewerbefreiheit und ſah ganz beſonders einen Bundesrat, beſtehend aus fünf Mitgliedern, ſowie ein Bundesgericht vor. Sitz der Bundesbehörden ſollte Luzern ſein. Allerdings blieb die alte Tagſatzung, in welcher die Kantone nicht im Verhältnis zu ihrer Größe vertreten waren, nach dem Entwurf beſtehen. Dies war der Hauptgrund, warum die Radikalen, beſonders Troxler, Ludwig Schnell, James Fazy, ihn bekämpften. Andererſeits griff der katholiſche Klerus die Beſeitigung des Kloſterartikels 12 des Bundesvertrages von 1815 auf, und zudem war das Ganze den Konſervativen aller Schattierungen zu demokratiſch gehalten. Solchen Angriffen gegenüber mußte der Entwurf unterliegen.

Die Kantone waren eingeladen worden, das neue Verfaſſungsprojekt zu prüfen, und die Tagſatzung war im März 1833 in Zürich zuſammengetreten, um das Ergebnis dieſer Prüfung entgegenzunehmen. Gemäß ihrem Beſchluſſe vom 2. Oktober 1832 betreffend Trennung von Baſelſtadt und Baſelland ließ ſie die Abordnung dieſes letzteren Halbkantons zu ihren Beratungen zu. Aber die Abgeordneten der fünf Kantone des Sarnerbundes führten auch ihrerſeits die angekündigte Maßnahme aus, verſammelten ſich in Schwyz zu getrennter Beratung und weigerten ſich, die in Zürich in ihrer Abweſenheit gefaßten Beſchlüſſe als gültig anzuerkennen. Im Grunde verabſcheuten ſie weniger die Zulaſſung von Baſelland, als die Reviſion des Bundesvertrages. Letzterer war nach ihrer Behauptung ein Bündnisabkommen und konnte nur mit allgemeiner Zuſtimmung abgeändert werden. Die gleiche Anſicht wurde von der öſterreichiſchen Diplomatie unterſtützt, die bei den andern Kabinetten intriguiert, aber dabei nur die Mitwirkung der Regierung Sardiniens gefunden hatte, welche ihrer Haltung durch die Drohung, die mit Genf vereinigten Gemeinden wieder in Beſitz nehmen zu wollen,

größern Nachdruck verlieh. Die Reviſion war übrigens gefährdet. Neun Kantone, nämlich diejenigen des Sarnerbundes, ſodann Zug, Appenzell, Teſſin und Wallis, hatten ſie grundſätzlich verworfen. Ferner waren mehr als 500 Abänderungsanträge eingereicht worden. Vergebens verſuchte die Majorität die Gemüter dadurch zu beruhigen, daß ſie den Fünfzehnerentwurf abſchwächte. Die Verwirrung unter den Abgeordneten wurde eine vollſtändige. Zug, Wallis und die beiden Appenzell zogen ſich, dem Beiſpiele der Sarnerbündler folgend, ebenfalls zurück. Auf der andern Seite forderten die Radikalen einen eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrat und zeigten unitariſche Tendenzen. Einzig die gemäßigten Liberalen mit Eduard Pfyffer an der Spitze hielten zu dem aus dieſen mühſeligen Beratungen hervorgegangenen Werke.

Unter ſolch ungünſtigen Umſtänden wurde die neue Verfaſſung der Abſtimmung durch die Kantone unterbreitet. In elf und zwei Halbkantonen wurde ſie von den Großen Räten angenommen, meiſtenteils allerdings unter Vorbehalt des Volksentſcheides. Dieſer Entſcheid fiel in annehmendem Sinne aus in Baſelland und Thurgau. Luzern aber, das folgte, verwarf am 7. Juli 1833 die Verfaſſung mit 12,049 gegen 1448 Stimmen; eine Mehrheit hätte ſich auch nicht ergeben, wenn man zu letzterer Stimmenzahl die 5853 Stimmen derjenigen, welche ſich der Abſtimmung enthalten hatten, hinzugezählt hätte. Dieſer grelle Mißerfolg in demjenigen Kanton, welcher den Sitz der neuen ſtaatlichen Einrichtungen bilden ſollte, beſiegelte das Schickſal des Entwurfes. Die andern Kantone hielten es nicht einmal mehr für geboten, ſich weiter mit demſelben abzugeben. Das war ein ungeheures Fiasko für die freiſinnigen Ideen, eine unerwartete Aufmunterung für die Reaktion.

Dieſelbe ſchickte ſich ſofort an, den Augenblick auszunützen. Die Reibereien zwiſchen den beiden Parteien in Küsnacht vorſchützend, drang Oberſt Abyberg von Schwyz am 31. Juli mit ſechshundert Mann und zwei Kanonen in dieſen Bezirk ein. Drei Tage ſpäter marſchierte Oberſt Viſcher von Baſelſtadt unter dem gleichen Vorwande mit 1600 Mann und vierzehn Kanonen auf Lieſtal zu. Das war von dieſen beiden Orten höchſt unklug gehandelt. Einmal erlitt Viſcher am 3. Auguſt bei Pratteln, wo die Landleute durch Jakob von Blarer befehligt wurden, eine blutige Niederlage. Schwyz dagegen wurde bald durch eine eidgenöſſiſche Beſatzung zum Gehorſam gezwungen. Die Tagſatzung hatte ſich nämlich bei der allgemeinen Aufregung ob dieſes Friedensbruches im

Innern des Landes plötzlich aufgerafft und die Aushebung von 18,000 Mann zur Occupierung der beiden Kantone angeordnet. Einige Tage nachher sprach sie die Auflösung des Sarnerbundes aus und erließ an die renitenten Kantone die Aufforderung, ihre Abgeordneten wieder an ihren Platz nach Zürich zurückzusenden (12. August). Einer nach dem andern gehorchte. Neuenburg unterwarf sich zuletzt, und zwar erst als man ihm mit einer eidgenössischen Besetzung drohte, brachte aber neuer-

dings seinen Antrag auf Trennung von der Schweiz vor, der wiederum abgewiesen wurde, diesmal mit dem ausdrücklichen Verbot, daß dieser Kanton fernerhin in seinen Beziehungen zur Schweiz den Titel Fürstentum gebrauchen dürfe. Hierauf gelang es der Tagsatzung, die beiden Teilstücke von Schwyz wieder aneinander zu ketten. In Basel hingegen war leider zu viel Blut geflossen, als daß eine Wiederannäherung auf lange Zeit hinaus möglich gewesen wäre. Die Gebietsteilung vollzog sich zu Ungunsten von Baselstadt, indem die ihm treugebliebenen Landgemeinden in den andern eingekeilt waren und aus ihrer Einverleibung in die Stadt Reibungen und ernste Unzukömmlichkeiten entstanden wären.

Dieſe feſte und konſequente Haltung der Tagſatzung machte nach Innen und nach Außen einen vorzüglichen Eindruck. Die Radikalen aber, wie Troxler, Hans Schnell, Kaſimir Pfyffer, Stockmar, Bornhauſer, Siegwart-Müller u. ſ. w., verlangten noch ein Mehreres. In zahlreichen Volksverſammlungen empfahlen ſie die Bildung von Freiſcharen, welche nach Baſel ziehen und die Mitglieder der dortigen Regierung erſchießen ſollten; ſie verlangten die Schleifung der Wälle dieſer Stadt, die gerichtliche Aburteilung von Abyberg und endlich die Einberufung eines eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrates. Hans Schnell, der Berner Abgeordnete, ſchlug der Tagſatzung — freilich ohne Erfolg — vor, diejenigen Geſandten, welche im Sarnerbunde geſeſſen, ihres Mandates verluſtig zu erklären. Dieſe übermäßigen Forderungen brachten das Volk in Aufregung. Immer klarer wurde es, daß die Bundesreviſion ſich nicht mehr vermeiden laſſe. Am 10. Oktober 1833 erſuchte die Tagſatzung die Kantone, die Frage einer neuen Prüfung zu unterwerfen Aber erſt fünfzehn Jahre ſpäter kam nach einem unglückſeligen Zerwürfnis die Löſung!

* * *

Der Eindruck, den wir von dieſer erſten Phaſe der nationalen Wiedergeburt empfangen, iſt ein ſehr geteilter. Darf man auch faſt rückhaltlos den demokratiſchen Schwung bewundern, mit welchem die Mehrheit der Kantone zur Verbeſſerung ihrer Verfaſſungen ſchritt, ſo muß man doch andererſeits die Hartnäckigkeit der Konſervativen ebenſoſehr wie die unverbeſſerlichen Übertreibungen der auf der äußerſten Linken ſtehenden Elemente bedauern, denn daraus leiteten ſich unbedingt durch eine Reflexwirkung die beiden nebeneinander laufenden Erſcheinungen der Wirren in Baſel, Neuenburg und Schwyz einerſeits und des Scheiterns der Bundesreviſion andererſeits ab. Die Extreme rufen den Extremen, das iſt eine Erfahrungsthatſache, welche noch häufig genug von den Politikern aller Länder, insbeſondere des unſerigen, verkannt werden wird. Die Völker können in ihrer Entwicklung nicht ſtehen bleiben. Jede Generation hat ihre Aufgaben zu löſen. Wer dieſen Gang der Dinge aufhalten will, kann nicht allein mit Sicherheit auf ſeinen Sturz rechnen, ſondern bringt die Bewegung noch mehr in Wallung und ſtärker ins Rollen. Nicht minder gefährlich aber ſind die überhitzten Köpfe, für die das Beſſere ſtets der Feind des Guten iſt. Statt ſich mit

vermittelnden Löſungen, denen ſich die große Mehrzahl anſchließen könnte, zu begnügen, treiben ſie die Dinge auf die Spitze, flößen den Gemäßigten Angſt und Beſorgnis ein und führen jene verhängnisvollen rückläufigen Strömungen und die daraus ſich ergebenden Rückſchläge herbei, welche die Völker oft in einen Abgrund ſtürzen.

Wäre der Bundesentwurf von Roſſi angenommen worden, ſo hätte ſich die Schweiz viele Unannehmlichkeiten erſpart. Nichts hätte ſie gehindert, ſich fünfzehn oder zwanzig Jahre ſpäter eine wenigſtens ebenſo fortſchrittliche Verfaſſung wie diejenige des Jahres 1848 zu geben, denn die Reviſionen folgen ſich raſch in demokratiſchen Ländern. Unterdeſſen hätte ſie ſich beſtändig und natürlich entwickeln können, ſtatt ſich in eine Periode beklemmender Wirren, die mit einem Bürgerkrieg endigte, zu ſtürzen. Unſtreitig trifft die Verantwortlichkeit für dieſe unglückliche Wendung der Dinge die extremen Elemente von rechts und links, deren beiderſeitige unverſöhnliche Haltung in unſern Augen daran die Hauptſchuld trägt. Möchte man ſich doch dieſe Erfahrungen ein für alle Mal zu Nutze machen, auf daß nicht jede Generation glaubt, ſie auf eigene Gefahr hin noch einmal durchkoſten zu müſſen!

## III.

## Die Verwicklungen mit dem Auslande.

(1834—1838.)

Die Wiedergeburt, welche ſich in der Schweiz vollzog, ließ die übrigen Länder keineswegs kalt. Schon anläßlich der Reviſion der Bundesverfaſſung hatte Öſterreich, wie wir geſehen, auf Erſuchen des Sarnerbundes den Satz aufzuſtellen verſucht, daß dieſelbe vermöge des ihr anhaftenden Charakters eines Bündnisvertrages nur durch einſtimmige Übereinkunft der 22 Kantone abgeändert werden dürfe. Aber bloß Sardinien hatte ſich dieſer Meinung angeſchloſſen. Preußen, welches gar zu gerne ſich im gleichen Sinne ausgeſprochen hätte, befand ſich infolge der von der Regierung Neuenburgs vorgebrachten Forderung auf Abtrennung von der Schweiz in einer gewiſſen Verlegenheit; der

König war keineswegs geneigt, diese Forderung zu unterstützen, welche unter allen Umständen gegen die Unverletzbarkeit der Verfassung verstieß, sodaß Enthaltung das Angezeigteste war. Dagegen gefiel sich die noch ganz in revolutionären Ideen aufgehende Regierung Louis Philipps darin, die österreichischen Ansprüche zu vereiteln; sie begünstigte unter der Hand die demokratische Bewegung, ermunterte den Vorort, die politischen Flüchtlinge, diese Trümmer mißglückter Revolutionen anderer Länder, gastlich aufzunehmen, und versprach ihm im Falle von Beschwerden ihre Unterstützung. Diese Zersplitterung Europas, welche der Schweiz freien Spielraum ließ, hätte von ihr sehr vorteilhaft ausgenützt werden können, wäre eine starke, für eine sichere und konsequente Politik eingenommene Regierung an der Spitze gestanden. Aber tief gespalten wie die Schweiz selber auch war, sollte sie bald genug mit schweren Verwicklungen zu thun bekommen, welche für sie nicht nur aus der Ausübung des Asylrechts, sondern auch aus der religiösen Frage entsprangen.

In einem früheren Abschnitt haben wir schon von der Zertrümmerung des ehemaligen Bistums Konstanz und der Einrichtung der zwei schweizerischen Bistümer Basel-Solothurn und St. Gallen-Graubünden gesprochen. Diese Lösung hatte nur halb befriedigt; sie ward ganz besonders von den st. gallischen Katholiken, welche in ihren Reihen einige freisinnige Priester zählten, mit scheelen Augen angesehen. Anderswo gab es noch andere Gründe zur Unzufriedenheit. Der in den politischen Einrichtungen der Kantone zum Ausdruck gelangte Liberalismus vertrug sich öfters durchaus nicht mit den kirchlichen Ansprüchen. Auch darüber, daß der päpstlich Nuntius sich Eingriffe in die Rechte der Bischöfe und des Staates erlaube, wurde geklagt. Deshalb wünschte man gleichzeitig eine Umformung der Bistümer, größere Freiheit in der Kirche und Aufrechterhaltung der Rechte des Staates und der Bürger. Auf Betreiben — wie es hieß — eines der st. gallischen freisinnigen Priester, des Chorherrn Christian Fuchs, versammelte sich am 20. Januar 1834 in Baden eine Konferenz, an welcher unter dem Vorsitz von Edmund Pfyffer die Regierungen von Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen durch Abgeordnete sich vertreten ließen. Man einigte sich dahin, von Rom die Einsetzung eines Metropolitan- oder schweizerischen Erzbischofs zu verlangen, welcher den Nuntius zu ersetzen geeignet wäre und der Kirche einen gleichartigen Impuls zu geben,

ſowie die von Diöceſe zu Diöceſe herrſchenden Verſchiedenheiten zu beſeitigen vermöchte. Dieſe ſchon unter der helvetiſchen Republik von Stapfer als wünſchenswert bezeichnete Reform war wiederum im Jahre 1815 verlangt und beinahe bewilligt worden. Die Beziehungen zu der Nuntiatur gedachte man auf rein diplomatiſche Fragen zu beſchränken und dem Nuntius in der ſchweizeriſchen Kirche keine gebietende Stelle mehr einzuräumen. Endlich verpflichteten ſich die Kantone, um zahlreichen Konflikten vorzubeugen, dazu, das placet regium ſtreng auszuüben, die gemiſchten Ehen zu gewährleiſten, die Verminderung der religiöſen Feiertage zu verlangen, für die Prieſterkandidaten ernſthafte Studienausweiſe aufzuſtellen u. ſ. w. Dieſe Beſchlüſſe wurden in vierzehn Artikeln niedergelegt, welche unter dem Namen „Badenerartikel“ berühmt geworden ſind.

Sofort nach ihrem Bekanntwerden riefen ſie lebhaften Erörterungen. Klerus und katholiſche Preſſe griffen ſie als eine Verletzung der kirchlichen Rechte und als eine Erneuerung der vom heiligen Vater verdammten Lehren an. Die Regierungen und Großen Räte der in Baden vertretenen Kantone aber nahmen ſie nacheinander an mit Ausnahme von Solothurn, welches ſich aus politiſcher Klugheit nicht erklären wollte, und Bern, welches ſeine Entſcheidung hinausſchob. Bald ſollte ein Rückſchlag erfolgen. In St. Gallen wurden die dem Volksveto unterbreiteten Artikel im Januar 1835 mit 18,421 gegen 14,355 Stimmen verworfen. Nachdem der Papſt ſie hierauf im Monat Mai förmlich verdammt hatte, entſtanden im aargauiſchen Freiamt Wirren, die durch Abſendung eidgenöſſiſcher Truppen unterdrückt werden mußten. Die Kantone machten jedoch Miene, die Artikel aufrecht zu erhalten. Ihre Abgeſandten vereinigten ſich neuerdings im September in Baden und faßten energiſche Beſchlüſſe. Bern, welches ſich nunmehr entſchloſſen hatte und mit ſeinem Beiſpiele vorangehen wollte ließ die Artikel durch ſeinen Großen Rat im Februar 1836 genehmigen, worauf aber ſofort im katholiſchen Teile des Jura eine ſchwerwiegende Bewegung entſtand; man verlangte daſelbſt nichts weniger als die Trennung vom Kanton Bern. Gegen Stockmar, der zum Regierungsrat ernannt worden war, und gegen den Regierungsſtatthalter Choffat in Pruntrut, welche gegenüber dem Gewitter kräftig Stand hielten, wurden Todesdrohungen ausgeſtoßen. Die berniſche Regierung bot Truppen auf, um den katholiſchen Landesteil militäriſch zu beſetzen. Aber trotz aller hiebei entfalteten Energie

hatte ſie nicht mit einer unerwarteten Verwicklung gerechnet. In ihrer Erbitterung zögerten die juraſſiſchen Katholiken nicht, ſich an Frankreich zu wenden und zu dieſem Zwecke die Beſtimmungen des Wienervertrages, welcher ihnen Kultusfreiheit gewährte, anzurufen. Am 30 Juni um Mitternacht wurde Schultheiß v. Tſcharner unſanft vom franzöſiſchen Geſandten, Herzog von Montebello, aus dem Schlafe aufgeweckt; er kündigte ihm an, daß wenn der Regierungsrat ſich nicht verpflichte, durch den Großen Rat die Badenerartikel zurückziehen zu laſſen, franzöſiſche Regimenter ſofort in Pruntrut einmarſchieren würden. Zwei Tage hierauf gab wirklich der Große Rat mit 111 gegen 18 Stimmen ſeinen frühern Beſchluß auf. Das war ein bedenkliches Zurückweichen, nachdem man ſich ſo weit vorgewagt! Die übrigen kantonalen Regierungen hielten für gut, ebenfalls ihrem Eifer Zügel anzulegen, nicht ſowohl aus Furcht vor diplomatiſchen Vorſtellungen, als weil ſie infolge der zunehmenden Aufregung unter der katholiſchen Bevölkerung unangenehme Überraſchungen bei den Wahlen beſorgten.

Prüft man heute dieſe Badener Artikel, welche ſo viel böſes Blut gemacht, ſo muß man zugeben, daß ſie allerdings ein ſehr freiſinniges, an und für ſich berechtigtes Programm darſtellten, daß ſie aber den thatſächlichen und dogmatiſchen Schwierigkeiten keine Rechnung trugen und deshalb unfehlbar ſcheitern mußten. Die Rechte des Staates über alles zu ſtellen, gebührt ſicherlich einer Regierung, die etwas auf ſich hält. Nur kommt es auf kirchlichem Gebiete, welches ſich mit Gewiſſensfragen ſo nahe berührt, ſelten vor, daß man durch überſtürzte Erledigung von Fragen ſchnell vorwärts gelangt; man muß dieſelben vielmehr auf dem viel langſameren, aber ſicherern Wege gegenſeitigen Entgegenkommens zu löſen ſuchen. So ſind denn noch bis heute die Badenerartikel teilweiſe ein toter Buchſtabe geblieben. Mehr als ein halbes Jahrhundert und die Fortſchritte der öffentlichen Meinung ſind nötig geweſen, um nach und nach verſchiedene Punkte, wie die Civilehe, die Verminderung der Feiertage u. ſ. w. zu verwirklichen. Die andern Poſtulate ſind noch fromme Wünſche geblieben, ein Beweis dafür, daß deren Verfaſſer im Jahre 1834, als ſie dieſelben gutwillig oder mit Gewalt durchführen wollten, ſich zu weit eingelaſſen und ſomit einen ſtaatsmänniſchen Fehler begangen hatten. Nichts deſtoweniger bleibt dieſes Programm noch heute eine immer wieder zeitgemäße Kundgebung wirklicher Bedürfniſſe, welche das ganze Land angehen, und die in Frage kommenden Löſungen, ſowohl

die ſchon erlangten wie die noch ausſtehenden, ſind im Grunde für Kirche und Staat durchaus annehmbar, ja wünſchenswert.

Noch war dieſe religiöſe Spannung nicht ausgeglichen, als ſchon die mit der neuen Haltung der Schweiz unzufriedene fremde Diplomatie andere Gründe zur Einmiſchung in unſere Angelegenheiten fand; wie immer, lieferte ihr das Aſylrecht die beſten Vorwände. Sicherlich hat die Schweiz infolge der Mangelhaftigkeit ihrer Fremdenpolizei gar oft zu gerechten Ausſtellungen Anlaß geboten; den andern Staaten gegenüber hat ſie nicht immer diejenigen Rückſichten beobachtet, welche man ſich auch nur im Privatverkehr gegenſeitig ſchuldig iſt und wonach es nicht erlaubt ſein darf, ſein Haus benutzen zu laſſen, um aus deſſen Fenſtern auf die Nachbarn zu ſchießen. Andererſeits haben die fremden Staaten manchmal Händel mit ihr geſucht, indem ſie gefährliche oder auch bloß unbequeme Elemente, deren ſie los werden wollten, auf Schweizerboden abſchoben, um der Eidgenoſſenſchaft hernach die Aufnahme derſelben vorzuwerfen. Der von uns betrachtete Zeitabſchnitt ſtellt dieſe Vorgänge ganz beſonders ins Licht.

G. Mazzini.

Unter den von der Schweiz damals beherbergten Flüchtlingen befand ſich jener allbekannte Genueſeradvokat Mazzini, deſſen Leben eine ununterbrochene Kette von Verſchwörungen zu Gunſten der italieniſchen Einheit und der Weltrepublik bildete. Ein unerwartetes Ereignis bot ihm die Mittel, die Ausführung ſeines Traumes zu verſuchen. Nach dem polniſchen Aufſtande von 1830 hatte eine Anzahl dieſer Nation angehörender Offiziere von Preußen und Öſterreich Päſſe erhalten, um ſich nach Frankreich zu begeben, deſſen Regierung in einer Anwandlung von Edelmut ihnen Aſyl und Hülfe verſprochen hatte. Man hatte ſie auf verſchiedene

Punkte des franzöſiſchen Gebietes verteilt, und das Staatsbudget ſorgte für ihren Unterhalt. Schließlich aber wird alles zum Überdruß, ſogar das Wohlthun. Im Jahre 1832 belief ſich die Auslage für dieſe Flüchtlinge auf 4 Millionen Franken; eine Verminderung ſchien geboten. Man fand nichts Beſſeres, als einen Teil der Laſt auf die Schweiz abzuladen. Am 9. April 1833 erſchien, vollkommen geordnet, eine Truppe ſolcher Flüchtlinge, 380 an Zahl, worunter 348 Offiziere, von Beſançon herkommend und unter Begleitung der franzöſiſchen Gendarmerie bis zur Schweizergrenze, in der juraſſiſchen Ortſchaft Saignelégier. Sie beſaßen keine Legitimationspapiere, waren in Civil gekleidet, trugen jedoch Säbel und Piſtolen. Die Schweizerbehörden, welche von dieſer Sendung nicht benachrichtigt worden waren, wollten ſie zurückweiſen, die franzöſiſchen Landjäger weigerten ſich aber, ſie wieder in Empfang zu nehmen. Das war auf alle Fälle ein ſonderbarer Beweis freundnachbarlicher Geſinnung! Statt energiſch dagegen zu proteſtieren, gab die berniſche Regierung aus Rückſicht auf die den Flüchtlingen im allgemeinen günſtige Stimmung der Radikalen nach und verteilte die Polen in die umliegenden juraſſiſchen Gemeinden, was der Kantonskaſſe einzig für das erſte Jahr eine Ausgabe von 37,000 Fr. verurſachte. Durch dieſe Erfahrung gewitzigt, vermachten die andern Kantone den Eindringlingen die Thore; die Tagſatzung ſprach gegen Bern einen Tadel aus und lud dasſelbe ein, ſie nach vorhergehender Mitteilung an die franzöſiſchen Behörden wieder über die Grenze zurückzuſpedieren. Bern ging aber hierauf nicht ein. Unterdeſſen fuhr Frankreich fort, in freigebiger Weiſe uns polniſche und italieniſche Flüchtlinge einzeln und mit Päſſen, welche den franzöſiſchen Stempel trugen, zuzuſenden. Nachher aber weigerte es ſich, ſie wieder aufzunehmen.

Die Anweſenheit dieſer Flüchtlinge auf Schweizergebiet erzeugte eine ganze Reihe von unangenehmen Zwiſchenfällen. Zuerſt wollten die exaltierten Radikalen die Fremden benutzen, um den Kanton Neuenburg zu überfallen und die dortige ariſtokratiſche Regierung zu ſtürzen, ein Plan, der glücklicherweiſe aufgegeben wurde. Hierauf ſetzten ſich deutſche Agitatoren in den Kopf, ſie zu einem Zuge gegen das Großherzogtum Baden zu verwenden, was zu ſehr lebhaften Reklamationen ſeitens der ſüddeutſchen Regierungen führte. Dank der zahlreichen, bei Frankreich unternommenen Schritte gelang es ſchließlich doch, eines Teils dieſer unbequemen Gäſte los zu werden. Anfangs Januar 1837 wurden ſie nach

England, Algier und Ägypten gebracht. Im Kanton Bern blieben etwa zweihundert zurück. Mit diesen sowie mit den Führern der deutschen Flüchtlinge, Harring und Rauschenplatt, setzte sich nun Mazzini in Verbindung, um eine Expedition gegen Savoyen vorzubereiten. Nach langen Unterhandlungen wurde der italienische General Ramorino, welchem die Polen mißtrauten, zum Anführer gewählt und verabredet, sich am Ufer des Genfersees in den Kantonen Waadt und Genf zu sammeln.

Für die bernische Regierung wäre es ein Leichtes gewesen, diesen Zug durch eine strenge Überwachung der Polen zu verhindern, aber sie beschränkte sich darauf, die Waadtländer und Genfer Behörden davon zu benachrichtigen; diese trafen denn auch verschiedene Maßregeln, durch welche die Zahl der Teilnehmer am Zuge vermindert wurde. Schließlich fanden sich bei der nächtlichen Heerschau, die am 1. Februar 1834 in Plan-les-Ouates stattfand, nur noch etwa zweihundertfünfzig Mann, den verschiedensten Nationalitäten angehörend, zusammen, die sich gegen Annemasse hinwandten, wo sie sich am 2. Februar morgens des Zollpostens bemächtigten. Den ganzen Tag lang zog die Kolonne längs der Grenze paradierend hin und her und kehrte am 3. Februar nachts in die Schweiz zurück, ohne auch nur einen sardinischen Soldaten gesehen zu haben. Für die Genfertruppen war es nicht schwer, die Flüchtlinge zu entwaffnen, aber Volkshaufen hatten sich auf ihre Seite geschlagen, sodaß fast ein Aufstand erfolgte. Diese Geschichte kostete Genf nnd den Kanton Waadt schweres Geld, ersteres 150,000 Fr., letztern 26,000 Fr.

So kläglich nun auch dieser Zug ausgefallen war, so blieben nichts destoweniger und zwar mit Recht sehr dringliche Vorstellungen von Seiten Sardiniens, Österreichs und Preußens nicht aus. Das Direktorium von Zürich hatte diese Vorstellungen zu parieren versucht, indem es durch ein kräftiges, am 22. Februar erlassenes Cirkularschreiben die Kantone aufforderte, die Fremdenpolizei schärfer zu handhaben. Den Grundfehler hatte ohne Zweifel die bernische Regierung begangen, indem sie, um sich mit den extremen Radikalen nicht zu überwerfen, die Polen hatte machen lassen. Trotzdem entschloß sie sich erst im April und Mai, als schon die fremde Diplomatie einen Druck ausübte, zur Ergreifung strengerer Maßregeln, bestehend in Internierung und Überwachung der Flüchtlinge. Das war immer die gleiche Vogelstraußpolitik, welche die Gefahr nicht sehen will, während es doch so leicht wäre, ihr zu begegnen,

und die nachher den Kopf verliert und ins andere Extrem fällt. Im folgenden Jahre wurde der gleiche Mißtritt von der nämlichen Regierung wiederholt.

Weit davon entfernt, die der Schweiz aufgebürdeten Schwierigkeiten zu bedauern, sondern im Gegenteil durch die ihm von den Männern der äußersten Linken zu teil gewordene Unterstützung ermutigt, zettelte Mazzini eine Versammlung deutscher, polnischer und italienischer Flüchtlinge an. Dieselbe fand am 15. April 1834 in Bern statt; hier wurde ein revolutionärer Bund unter dem Namen „das junge Europa" gegründet, welcher sich in Landessektionen teilte, das junge Deutschland, das junge Polen und das junge Italien, später auch das junge Frankreich und die junge Schweiz betitelt; sie alle verfolgten das Ziel, auf unserm Gebiet und mit unserm Nachsehen neue Streifzüge gegen die benachbarten Staaten zu unternehmen. Zu diesem Zwecke mußte man die Schweiz zur Aufgabe des Grundsatzes ihrer Neutralität zu bringen trachten. Dies versuchten denn auch Mazzini und die von ihm geleiteten Helfer, indem sie Zeitungsartikel erscheinen ließen, durch welche die Volksleidenschaften gegen die Tagsatzung und die Kantonalbehörden wegen der von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Einschränkung des Flüchtlingswesens aufgestachelt wurden. Gegenüber solchen Aufreizungen bewies neben andern Regierungen diejenige von Bern eine seltene Langmut. Die Revolutionäre, sicher oder fast sicher auf Straflosigkeit zählend, glaubten sich nun alles erlaubt. Am 27. Juli 1834 wurden an einer Vereinigung deutscher Arbeiter in der Wirtschaft zum Steinhölzli bei Bern gegen die deutschen Staaten heftige Reden gehalten, deren Fahnen mit Füßen getreten und die Farben der Unitarier, schwarz, rot, gelb, aufgepflanzt. Es war dies allerdings weniger schwerwiegend, als eine geheime Verschwörung, aber Bern, statt den herausfordernden Charakter dieser Kundgebung einfach zuzugeben, leugnete denselben ungeschickterweise in seiner Antwort auf die Note des österreichischen Ministers, Herrn von Bombelles, rundweg ab und erklärte, auf die Reklamation nicht eingehen zu wollen. Sogleich untersagten die Gesandten der deutschen Staaten ihren Unterthanen jeglichen Aufenthalt auf bernischem Gebiet und unterbrachen jeden Verkehr mit der Kantonsregierung. Da aber Bern am 1. Januar 1835 Vorortskanton wurde, so konnte es seine erste Haltung nicht länger aufrecht erhalten. Zwar beantwortete es eine ihm anläßlich des Antritts dieser

Würde überreichte Note mit einem gewissen Stolz. Nachher aber beeilte es sich, eine andere Gelegenheit zu ergreifen, um die Steinhölzligeschichte zu mißbilligen und sein Bedauern darüber auszusprechen. Stets also die Politik des Drauflosgehens, auf welche dann klägliche Zugeständnisse folgen.

Ein anderer Zwischenfall entlud über der Schweiz ein neues diplomatisches Gewitter.

Während die Verschwörer des jungen Europa Pläne zum bewaffneten Überfall unserer Nachbarstaaten entwarfen, wurde ein deutscher Student Namens Ludwig Lessing von Freienwald (Preußen) am 4. Nov. 1835 im Sihlhölzli bei Zürich tot aufgefunden. Sein Leichnam war von 49 Dolchstichen durchbohrt. Die Flüchtlinge hatten ihn ermordet, weil sie in ihm einen Lockspitzel erkannt hatten. Wirklich hatte Lessing, welcher sich u. a. bei den Tischreden im Steinhölzli bei Bern durch seine ungewöhnliche Heftigkeit hervorgethan, der deutschen Polizei Berichte geliefert. Die hierüber von der zürcherischen Polizei angehobene Untersuchung brachte sie auf die Spur der gegen die Ruhe der andern Länder geschmiedeten Komplotte, deren Fäden in der Hand Mazzinis und seiner Unterführer zusammenliefen. Ihr Hauptquartier und sicheres Asyl hatten dieselben in der solothurnischen Ortschaft Grenchen. Vergeblich ersuchte die zürcherische Regierung diejenige von Solothurn, diese Flüchtlinge zu entfernen. Wie in Bern, war der Druck der extremen Radikalen auch hier mächtiger als das allgemeine Landesinteresse. In diesem Zeitpunkt jedoch schlug die französische Politik eine ganz andere Richtung ein. Louis Philipp, welcher bis dahin den gegen andere Länder gerichteten revolutionären Bewegungen ganz ruhig zugesehen hatte, war durch das Attentat von Fieschi (am 28. Juli 1835) in Schrecken gejagt worden. Vorerst ersetzte er seinen Botschafter in der Schweiz, Herrn v. Rumigny, welcher die Reklamationen der andern Mächte so oft durchkreuzt hatte, und gab ihm als Nachfolger den Herzog von Montebello, dessen ganzes Auftreten sehr hochfahrend und befehlshaberisch war. Hierauf machte der Herzog von Broglie, welchen der König wegen seiner Sympathien für unser Land oder, wie er sich ausdrückte, wegen seiner „marotte suisse“ tadelte, dem uns übelgesinnten Herrn Thiers Platz (Februar 1836). Diese Personalveränderung äußerte sich sogleich in der im April und Mai jenes Jahres von Herrn von Montebello gestellten Forderung auf Ausweisung der Flüchtlinge, einer Forderung, welche er am 18. Juli

in einer die Schweiz mit Zwangsmaßregeln bedrohenden Note wiederholte. Bern, welches als Vorort in dieſer Frage einen großen Eifer entwickelte, empfahl den Kantonen, ſtrenge Maßregeln gegen die Flüchtlinge zu ergreifen. Thiers fand aber dieſe Einſchärfung ungenügend und verlangte eine allgemeine Maßregel unter Androhung einer Blokade. Diesmal ging aber die Tagſatzung hierauf nicht ein, ſondern beſchloß, es ſolle bei den Vorſchlägen der Vorortsregierung verbleiben.

Die gegen Frankreich ſchon ſehr erregte öffentliche Meinung geriet in eine förmliche Wallung wegen einer andern ungemütlichen Angelegenheit, welche unter folgenden Verhältniſſen entſtanden war. Der Franzoſe Auguſt Conſeil war vom Miniſterium des Innern mit Wiſſen und vielleicht ſogar auf Betreiben Louis Philipps ſelber, jedoch ohne Kenntnis des Miniſteriums des Auswärtigen in die Schweiz geſandt worden, um einem gegen das Leben des Königs gerichteten, weit verzweigten Komplott auf die Spur zu kommen. Am 10. Juli kam er mit einem falſchen, auf den Namen Napoleon Chéli ausgeſtellten Paß nach Bern. Seine Beziehungen zu den Angehörigen des „jungen Europa“ wurden der franzöſiſchen Botſchaft verraten, und dieſe verzeigte ihn nun ihrerſeits in einer Note vom 19. Juli als Mitſchuldigen des Fieſchi und gefährlichen Agitator dem Vorort. Conſeil bekam von den Nachſuchungen der ſchweizeriſchen Polizei Wind, begab ſich nach Beſançon und kehrte von dort mit einem auf einen andern Namen lautenden Paß in die Schweiz zurück. Die italieniſchen Flüchtlinge kamen aber ſeinem Treiben als Spion und Lockſpitzel auf die Spur, und er geriet in ihre Abhängigkeit. Wahrſcheinlich um ſich derſelben zu entziehen, richtete er ſich an die franzöſiſche Botſchaft, welcher er ſeine Sendung enthüllte. Hierauf gab ihm die Botſchaft einen dritten Paß auf den Namen François Hermann, ſowie Geldmittel und beſtimmte ihn, ſich nach andern Städten der Schweiz zu wenden, um dort ſeine Wühlereien fortzuſetzen. Er wurde aber von den italieniſchen Flüchtlingen überwacht, nach Nidau geführt und dort der berniſchen Polizei übergeben.

Welch prächtige Gelegenheit für die Flüchtlinge und ihre ſchweizeriſchen Freunde, Lärm zu ſchlagen! Sie ließen ſich dieſelbe nicht entgehen. Die Tagſatzung, welcher der Vorort Bern die Angelegenheit unterbreitet hatte, behandelte dieſelbe nicht mit derjenigen Vorſicht, welche einem Lande, das ſich ſelber ziemlich ſchwere Verſtöße gegen die Pflichten der Neutralität vorzuwerfen hatte, wohl angeſtanden wäre, ſondern beſchloß in

überstürztem Eifer, freilich nur mit einer kleinen Mehrheit, von der französischen Regierung Aufklärungen zu verlangen. Letztere war diesem Angriff aber schon zuvorgekommen. Sie kehrte den Spieß um, erhob sich als Anklägerin und forderte von den schweizerischen Behörden für ihr früheres Verhalten glänzende Genugthuung mit dem Bemerken, daß bis zu deren Erteilung die diplomatischen Beziehungen unterbrochen würden und daß im Falle der Satisfaktionsverweigerung „Frankreich, ohne den Frieden der Welt zu gefährden, zu zeigen wissen werde, wie es niemals eine Beleidigung ungestraft lasse." Um dieser Forderung den nötigen Nachdruck zu verleihen, wurden Truppen gegen die jurassische Grenze vorgeschoben. Nach langen und geheimen Debatten setzte am 6. November die zu einer außerordentlichen Session zusammenberufene Tagsatzung den Wortlaut einer Note fest, worin sie in Abrede stellte, daß es ihre Absicht gewesen, die französische Regierung zu beleidigen und worin sie darauf verzichten zu wollen erklärte, derselben eine amtliche Mitteilung der uns bekannt gewordenen Thatsachen zuzustellen. Das war ein neuer bedauerlicher Rückzug!

Dem in der Schweiz durch diese Geschichte entstandenen Stachel war noch nicht die Spitze abgebrochen, als ein neuer Konflikt mit Frankreich ausbrach. Seit dem Jahre 1817 lebte die Königin Hortense von Beauharnais auf thurgauischem Gebiet in dem von ihr erworbenen Schlosse Arenenberg. Ihr zum Teil in der Schweiz erzogener Sohn Louis Napoleon Bonaparte hatte im Jahre 1834 als Artilleriehauptmann die Militärschule in Thun besucht; seit 1832 war er Ehrenbürger der Gemeinde Salenstein und war zum Mitglied des thurgauischen Großen Rates ernannt worden. Ins Jahr 1837 fiel jedoch sein Unternehmen in Straßburg als Prätendent auf den französischen Thron. Nach Amerika transportiert, kam er im Juni des gleichen Jahres wieder zurück und begab sich nach Arenenberg zu seiner Mutter, welche im darauffolgenden Monat Oktober starb. Seitdem war der Prinz im Thurgau geblieben. Bald wurde Schloß Arenenberg als ein Herd von Intriguen und Verschwörungen hingestellt. Dem Vorort Luzern wurden von Frankreich, das allerdings zuerst der Sache nur geringe Wichtigkeit beizumessen schien, Vorstellungen gemacht. Aber eine in Frankreich von Lieutenant Laity zur Verherrlichung der Straßburger Unternehmung veröffentlichte Broschüre veranlaßte einen geräuschvollen Prozeß vor der Pairskammer und rollte die ganze Prinzprätendenten-Frage auf. Am 1. August 1838

**Louis Napoleon Bonaparte,**
Artillerie-Hauptmann auf der Thuner Allmend, im Jahre 1834.
(Nach einer Lithographie auf der Stadtbibliothek Zürich.)

ſtellte Herr Molé dem eidgenöſſiſchen Vorort eine Note zu, in welcher die Ausweiſung von Ludwig Napoleon gefordert wurde.

In dieſer Form lag die Sache ſehr heikel; denn die Note verlangte von der Schweiz keineswegs etwa Maßregeln zur Verhinderung neuer Angriffspläne des Prätendenten, was in den Bereich des Völkerrechts gehört hätte, ſondern eine einzige beſtimmte Maßregel, die Ausweiſung, deren Folge geweſen wäre, Ludwig Napoleon eines unveräußerlichen Rechtes zu berauben, ſofern er nämlich Schweizerbürger war. Dieſer letztere Punkt mußte vor allem klar geſtellt werden, ſowie auch derjenige, ob Ludwig Napoleon wirklich in Arenenberg Umtriebe gegen die Sicherheit Frankreichs anzettelte. Am ſechsten Auguſt beſchloß die Tagſatzung, die franzöſiſche Note der Regierung von Thurgau zum Bericht über dieſe beiden Fragen zu übermitteln.

Karl Monnard
im Jahre 1838.

Man kann ſich die Erregung leicht vorſtellen, welche dieſes diplomatiſche Vorgehen nicht allein in der Schweiz, ſondern auch in Frankreich erzeugte, wo die Oppoſitionspreſſe dasſelbe lebhaft tadelte, was nicht gerade zur leichtern Anbahnung einer Löſung beitrug. Bei der erſten Beratung im Schoße der Tagſatzung am 6. Auguſt waren drei Strömungen zu Tage getreten. Die einen wollten die franzöſiſche Note klipp und klar mit einer Abſage beantworten; andere, mit der Verweigerung der Ausweiſung einverſtanden, verlangten immerhin eine gewiſſe Überwachung Ludwig Napoleons; nach den dritten ſollte er aufgefordert werden, durch eine öffentliche Erklärung zwiſchen den beiden Nationalitäten zu optieren. Der Waadtländer Abgeordnete Karl Monnard, ſowie derjenige von Genf, Rigaud, thaten ſich beſonders durch die Feſtigkeit, mit welcher ſie die franzöſiſche Forderung zurückweiſen wollten, hervor. Im Kanton Thurgau beſchloß

der von Dr. Kern, dem nachmaligen ſchweizeriſchen Geſandten in Paris, präſidierte Große Rat ebenfalls, ſie abzulehnen, da Ludwig Napoleon thurgauiſcher Bürger ſei und die wegen ſeiner Haltung gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen jeder Grundlage entbehrten. Die Tagſatzung war unſchlüſſig, ſchwankend und wußte nicht, wo aus und ein. Unterdeſſen durchzog der Herzog von Montebello die Kantone der franzöſiſchen Schweiz, um dort Stimmen für die von ihm vertretene Sache zu gewinnen. Die öffentliche Meinung erhitzte ſich aber immer mehr gegen Frankreich, deſſen Regierung, gereizt durch die höhniſchen Angriffe der gegneriſchen Preſſe, ihre Beſchwerde nunmehr durch Waffengewalt verfechten zu ſollen glaubte. Eine Diviſion von 15,000 Mann beſammelte ſich im September in Lyon unter der Oberleitung des Generals Aymar, welcher in einem Tagesbefehl „die ungeberdigen Nachbarn Frankreichs zu züchtigen" verſprach. Eine ſolche Sprache rief in der Schweiz die höchſte Entrüſtung hervor. Die Kantone Genf und Waadt zeichneten ſich beſonders durch ihren Patriotismus aus und boten Truppen auf. Zögernd ſchien auch die Tagſatzung die gleiche Haltung einnehmen zu wollen, und es iſt ungewiß, welche Wendung die Sache genommen, hätte Prinz Ludwig Napoleon nicht den Entſchluß gefaßt, aus freien Stücken das ſchweizeriſche Gebiet zu verlaſſen. Dies führte er übrigens ſo langſam und unter ſolchen Umſtänden aus, daß diejenigen, welche ihn ſo mutig verteidigt hatten, ſtutzig werden mußten (14. Oktober). Hierauf erließ die Tagſatzung eine von Monnard abgefaßte, würdig und ruhig gehaltene Antwort auf die franzöſiſche Note vom 1. Auguſt.

**Dr. Kern.**
Nach einer Zeichnung von Leemann.
(Eidgen. Kupferſtichſammlung.)

Von all dieſen Konflikten wurde einzig der zuletzt geſchilderte ſo

beendigt, daß im Herzen des Schweizervolkes das Gefühl der Befriedigung ob der mutig erfüllten Pflicht zurückblieb. Bei den andern Gelegenheiten hat sich unser Land, man darf es wohl sagen, nicht gerade zu seinem Ruhm aus der Sache gezogen. Dies rührte einerseits davon her, daß eine starke und ständige Centralgewalt fehlte, welche aufmerksam die Wühlereien der Flüchtlinge hätte verfolgen und gegebenen Falls energische Maßnahmen zur Unterdrückung derselben hätte ergreifen können; andererseits ist es der schlimmen, verblendeten, antipatriotischen Haltung der extremen Radikalen zuzuschreiben, welche von den Flüchtlingen geschickt vorgeschoben wurden und durch ihre Tiraden und heftigen Angriffe die Kantonsregierungen und die Tagsatzung einschüchterten; in dritter Linie kommen hier auch die Ansprüche auf das Protektorat in Betracht, welche die Großmächte stetsfort unserm Lande gegenüber erhoben und welche das Staatsbewußtsein desselben aufs tiefste verletzten. Nach und nach hatte indessen die Schweiz unter solchen Schwierigkeiten ihre Rechte und Pflichten besser kennen gelernt, und der günstige Ausgang des Napoleonhandels flößte ihr ein Selbstvertrauen ein, welches sie vorher nicht besessen hatte und welches ihr sehr förderlich war. Von diesem Zeitpunkt an wurde der böse Schatten, welchen die Vormundschaft der Großmächte auf unser Land geworfen, so ziemlich verscheucht. Bald sollte die Schweiz ihre innern Angelegenheiten regeln dürfen, ohne sich mehr so nachdrücklich um die Meinung der fremden Regierungen zu kümmern. Denselben mußte sich zudem von selbst allmählich das Verständnis dafür eröffnen, daß, je weniger sie sich in unsere Angelegenheiten einmischten, sie desto besser den Gedanken der Verwirklichung näher bringen würden, der in jener Pariser Erklärung vom 20. November 1815 einen so glücklichen Ausdruck gefunden hatte, wo es hieß, daß „die Neutralität der Schweiz und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß im wahren Interesse von ganz Europa liegt."

## IV.

# Die kantonalen Revolutionen.

(1839—1844.)

Wenn es eine durch die Geschichte bestätigte Wahrheit gibt, so ist es die, daß auf jedes heftige, extreme oder verfrühte Vorgehen ein oft sogar die Existenz des Landes aufs Spiel setzender Rückschlag folgt. Einzelne Geschichtsschreiber finden sich mit dieser Erscheinung leicht ab; sie behaupten, daß die großen Fortschritte nur aus den schwersten Geburtswehen hervorgehen, daß dies für die politische Entwicklung der Völker ein unabänderliches Gesetz sei. Die Thatsachen scheinen diese Auffassung zu bestätigen, und doch erhebt unser Gewissen dagegen Einspruch; ihm widerstrebt die Annahme, daß in den revolutionären Bewegungen nur ein gewisses blindes Walten herrsche, das die Ereignisse so oder anders ohne unser Zuthun herbeiführe. Im Gegenteil, unsere Vernunft sagt uns, daß, würden die auf den äußersten Flügeln stehenden Parteien weniger Leidenschaftlichkeit entfalten, die Dinge im allgemeinen einen befriedigenderen Verlauf nehmen würden. Soll wirklich die Geschichte irgend welchen Nutzen bieten, ist es denn nicht gerade der, die kommenden Geschlechter vor den Klippen zu warnen, gegen welche so viele politische Gebilde angeprallt, ja zu einem großen Teile zerschellt sind? Man möchte nicht beständig die Wahrnehmung machen, welche Frau von Staël in folgender tiefsinnigen Sentenz niedergelegt hat: „Jeder Mensch (oder jede Generation) muß der Reihe nach die gleichen Enttäuschungen durchkosten; die Begierden sind noch nie durch die Erfahrungen der andern Menschen gestillt worden."

Bei keiner Periode unserer Geschichte drängen sich solche Betrachtungen so naturgemäß auf, wie bei der nunmehr zu behandelnden. Der freisinnige Aufschwung des Jahres 1830 war, wie wir sahen, unter dem Einfluß der fortgeschrittenen Radikalen in übertriebene Bahnen gelenkt worden. Diese Radikalen hatten zuerst viel Boden gewonnen, aber auch durch ihr zu hastiges Auftreten die gemäßigten Elemente beunruhigt und die konservativen Parteien erzürnt. So bildete sich gegen sie eine Koalition, welche gleichzeitig demokratisch und klerikal angehaucht

war. Unter dieſem doppelten Einfluß entfeſſelte bald eine deutliche rückläufige Bewegung die höchſten Leidenſchaften auf beiden Seiten. Faſt überall befand ſich in kurzem die Schweiz in vulkaniſcher Erregung. Nach und nach fanden auf dem einen oder andern Punkt ihres Gebietes eine Reihe von partiellen Ausbrüchen ſtatt, welche als ſichere Vorläufer einer das ganze Land in Mitleidenſchaft ziehenden Schlußexploſion gelten konnten.

Die Schwyzer eröffneten zuerſt die Ära der gewaltthätigen Wirren. Die Führer der gemäßigten Partei, Nazar Reding und Diethelm, welche durch die eidgenöſſiſche Intervention im Jahre 1833 gewiſſermaßen ans Ruder gebracht worden waren, hatten ſich nicht halten können. Schon ein Jahr darauf mußten ſie, nachdem die Ordnung verſchiedentlich geſtört worden, dem Oberſten Abyberg Platz machen, welcher, um den Liberalen eine empfindliche Scharte zu verſetzen, die Jeſuiten an die höhere Lehranſtalt von Schwyz berief (1836). Eine andere Frage durchaus materieller Art brachte die Erregung der Geiſter zum Siedepunkt. Es handelte ſich um das Nutzungsrecht der Bergallmenden, auf welche Reiche und Arme ihr Vieh zur Weide ſandten. Da das Hornvieh der reichen Grundbeſitzer mehr Gras verzehrte, als das Klauenvieh, die Ziegen und Schafe der Armen, ſo erhoben letztere Klage gegen einen Zuſtand, welchen ſie als eine Ungerechtigkeit anſahen, und verlangten Abhülfe durch Erlaß eines der Billigkeit entſprechenden Reglementes. Dieſe ſocialen Händel arteten in eine ſcharfe politiſche Kriſis aus. Die Konſervativen hießen „Hornmänner“, die Liberalen „Klauenmänner“. Man reizte ſich gegenſeitig ſo lange, bis an der Landsgemeinde von Rothenturm, am 6. Mai 1838, die Parteien handgemein wurden und im Lande eine tiefe Spaltung zurückblieb. Die Tagſatzung mußte durch Abſendung zahlreicher Kommiſſäre (acht im ganzen) dazwiſchen treten. Dieſe wohnten den Landsgemeinden der verſchiedenen Diſtrikte bei und ſtellten nicht ohne Mühe wieder leidliche Verhältniſſe her (Juli 1838). Abyberg wurde als Landammann beibehalten, und die Liberalen, welche einen Augenblick die Mehrheit gehabt, verloren bald an Boden.

Dieſer Streit in Schwyz war, die Jeſuitenfrage abgerechnet, doch zu lokaler Natur, um auf die ſchweizeriſche Politik einen großen Einfluß ausüben zu können. Anders verhielt es ſich mit einem heftigen Konflikt im Kanton Zürich anläßlich der Berufung des deutſchen Profeſſors David Strauß, des Verfaſſers eines „Leben Jeſu“, das gewaltig Staub

aufgewirbelt, an einen Lehrstuhl der Theologie an der neugegründeten Universität Zürich. Die hieraus entstehende Verwicklung brachte übrigens nur ein allgemeines, schon vorhandenes Mißtrauen gegen das zürcherische radikale Regiment offen zu tage. Dieses Regiment hatte zwar nützliche Reformen besonders im Schulwesen durchgeführt, aber mit seinen selbstherrlichen und antireligiösen Tendenzen das Volk verletzt. Den Führern wurde vorgeworfen, sie ließen sich zu sehr von gewissen deutschen Persönlichkeiten, u. a. von Seminardirektor Thomas Scherr in Küsnacht, ins Schlepptau nehmen, dessen Zöglinge sich offen als Freidenker bekannten, was denn doch für Jugenderzieher kaum anging. Ebenso wurde gegen die Führer der Vorwurf erhoben, sie hätten versprochen, die in der Seidenindustrie eben zur Verwendung kommenden Maschinen wieder abzuschaffen — ein sonderbares und sehr demagogisches Versprechen —, ihr Wort aber nicht gehalten. Die Stadt hinwieder war darüber erzürnt, daß man ihre Vertretung im Großen Rat auf 12 Mitglieder herabgesetzt hatte. Ferner erregten mehrere radikale Führer durch ein unordentliches Privatleben öffentliches Ärgernis. Das waren die Hauptvorwürfe. So standen die Dinge, als der Bürgermeister Melchior Hirzel, welcher Scherr wohl gewogen war, den unglücklichen Plan faßte, eine kirchliche Reform in rationalistischem Sinne zu unternehmen und Strauß als Professor der christlichen Dogmatik zu berufen. Ohne sich um die Gegnerschaft zu bekümmern, welche er sowohl im kantonalen Erziehungsrat, wo er den Stichentscheid geben mußte, wie im Schoße der Regierung und des Großen Rates fand, noch auf die Proteste, welche der Kirchenrat erhob, oder auf die Vorstellungen zu hören, welche liberale Bürger wie Bluntschli, Alexander Schweizer, Ferdinand Meyer und andere aufgeklärte Männer ihm machten, setzte Hirzel am 2. Februar 1839 die Wahl von David Strauß durch die Regierung durch. Eine mit 40,000 Unterschriften bedeckte Petition erhob gegen diesen Schritt Einsprache, und die Bewegung wurde so drohend, daß die Regierung für gut fand, ihren Beschluß zurückzunehmen und am 18. März im Großen Rat eine Pension von 1000 Fr. als Entschädigung für den zurückgewiesenen Professor zu beantragen, welche mit 149 gegen 38 Stimmen zugesichert wurde.

Damit war aber der Streit nicht beigelegt. Die Opposition wurde von einem Centralausschuß, Glaubenskomitee genannt, geleitet, welcher mit den Gemeinden fast amtliche Verbindungen unterhielt. Mit

**Kampf der „Hornmänner“ und der „Klauenmänner“.**

Nach einer Zeichnung von Disteli. (Zürcher Stadtbibliothek.)

Recht befahl die Regierung diesen Gemeinden, den Verkehr mit einer solchen, jeden offiziellen Charakters baren Körperschaft zu unterlassen (23. August). Dieses Verbot bildete den Ausgangspunkt zu einer neuen Bewegung. Auf den Ruf des Centralausschusses, dessen Hauptführer der Richterswyler Fabrikant Hürlimann-Landis und der Zürcher Arzt Rahn-Escher waren, trat am 2. September in Kloten eine 12 bis 15,000 Mann starke Volksversammlung zusammen, welche als Bürgschaft zum Schutze der bedrohten Religion unter andern Dingen die Aufhebung der Universität und die Abberufung Scherrs als Seminardirektor verlangte. Die Regierung hinwieder, an deren Spitze ein furchtsamer Mann, der Bürgermeister Heß, stand, beriet in der Sitzung vom 5. September darüber, ob sie die Kantone des Garantie-Konkordates (s. S. 183), zu bewaffnetem Beistand auffordern wolle oder nicht. Allerdings fand die Diskussion hierüber in jener Sitzung nicht ihren Abschluß, aber sie wurde nichts destoweniger ruchbar, und man behauptete, die Regierung denke nicht nur daran, Truppen aus andern Kantonen herbeizurufen, sondern auch die Mitglieder des Glaubenskomitees einzukerkern. Sogleich erläßt Rahn-Escher an seine Freunde einen Aufruf, sie möchten sich für alle Fälle bereit halten. In der Nacht vom 5. auf den 6. September ordnet Pfarrer Bernhard Hirzel von Pfäffikon von sich aus Sturmgeläute an und stellt sich in Begleit anderer Geistlicher des zürcherischen Oberlandes an die Spitze bewaffneter Scharen, die mehrere tausend Mann stark auf die Hauptstadt zumarschieren und daselbst unter dem Absingen des Liedes: „Das ist der Tag des Herrn" ihren Einzug halten. Eine Kolonne stößt mitten in der Stadt auf dem Fraumünsterplatz auf die Regierungstruppen; Schüsse werden gewechselt, 13 Aufständische fallen, die andern entfliehen. Eine zweite Kolonne kommt ihnen zu Hülfe; ein neuer Kampf entspinnt sich, in welchem Regierungsrat Hegetschweiler, welcher herbeigeeilt war, um den Regierungstruppen den Befehl zum Feuereinstellen zu geben, von einer Kugel so schwer verwundet wird, daß er in der Folge starb. Noch am gleichen Tage dankte die Regierung ab. Die radikalen Führer Melchior Hirzel, Ludwig Keller und Jonas Furrer mußten, um der Rache des Volkes zu entgehen, die Flucht ergreifen. Es bildete sich eine neue Regierung, deren geistiges Haupt der berühmte Rechtslehrer Kaspar Bluntschli war und in welche die gemäßigtsten Mitglieder des frühern Regierungsrates eintraten, darunter auch der Bürgermeister Heß, dessen unschlüssiger Charakter eine der Ursachen der Revo-

lution gewesen war. Diese Regierung wurde von dem am 9. September zusammengetretenen Großen Rate bestätigt. Das Lehrerseminar von Küsnacht wurde umgestaltet, Scherr abgesetzt und der Rücktritt Zürichs vom Garantiekonkordate beschlossen. Sonderbarerweise war beim Ausbruch dieser Revolution gerade die Tagsatzung in Zürich unter dem Vorsitz von Heß versammelt und mußte zur Fortsetzung ihrer Arbeiten warten, bis eine neue regelrechte Regierung eingesetzt war. Das war für Zürich das Ergebnis jenes unzeitgemäßen Feldzuges der äußersten Linken, welche durchaus nicht etwa die Gewissensfreiheiten der Schule wahren wollte, wofür man sie nur hätte billigen können, sondern den Fehler beging, dem ganzen öffentlichen Unterricht einen gegen die religiösen Ideen des Volkes gerichteten Stempel aufdrücken zu wollen.

Die in Zürich eingetretene Reaktion hatte für die übrige Schweiz nachhaltige Folgen. Wenn die religiösen Leidenschaften mitsprechen, dann werden die politischen Kämpfe ganz besonders gereizt. Seit Jahrhunderten waren die Staatskirchen in der Schweiz tief in das politische und sociale Leben eingedrungen; sie begnügten sich nicht mehr damit, über die Gewissen zu herrschen; auch die wichtigsten Handlungen des bürgerlichen Lebens, Geburt, Verheiratung, Tod, vollzogen sich unter ihrer Obhut. Ohne ihre Sanktion hatte der Einzelne weder gesetzliche noch bürgerliche Existenz.

Während der bewegten Zeit der helvetischen Republik war zwischen der Kirche, sowohl der protestantischen wie der katholischen, die auf keine ihrer Vorrechte verzichten wollten, und dem modernen, mit derartigen Einrichtungen unverträglichen Grundsatz der Gewissensfreiheit ein mehr oder weniger offener Bruch entstanden, welcher im Jahre 1803 mit der Niederlage der freisinnigen Forderungen geendigt hatte.

In einem vorhergehenden Kapitel haben wir gesehen, daß nach 1830 der Liberalismus durch die Badenerartikel verschiedene Fortschritte, insbesondere die Gestattung der gemischten Ehen, angestrebt, aber dabei eine empfindliche Schlappe erlitten hatte, indem er die Sache unrichtig anfaßte oder doch zu sehr überstürzte. Der noch viel weniger gerechtfertigte Vorstoß des zürcherischen Radikalismus hatte ein noch schlimmeres Ende genommen. Diese beiden versuchsweisen Angriffe warfen aber unter die Parteien eine Fackel des Zwistes, welche für den öffentlichen Frieden verhängnisvoll werden sollte. Von jetzt an überträgt sich der Kampf auf das politisch-religiöse Gebiet.

Die Mehrzahl der Kantonalverfassungen, welche in den Jahren 1830 und 1831 entstanden waren, sahen eine Revision nach zehnjähriger Dauer vor. Der für diese Durchsicht herangekommene Zeitpunkt war wegen der in der Schweiz herrschenden reaktionären Strömungen ein ungünstiger. Liberale und Radikale versuchten natürlich ihre Errungenschaften zu verteidigen. Zürich war ihnen zum Teil entgangen. Das nämliche war, freilich nur für eine kurze Zeit, mit dem Tessin der Fall, wo im Februar 1839 die Wahlen zu Gunsten der Konservativen aus-

**Aessis Gattin bittet für das Leben ihres Mannes.**
(Nach einer im „Schweizer Bilderkalender" erschienenen Zeichnung von Diſtelli.)

gefallen waren und wo die neue Regierung auf neun Mitglieder nur noch zwei Radikale, Franscini und Fogliardi, zählte. In ihrem Siegesgefühl trieben die Konservativen die Reaktion zu weit. Die Radikalen, durch ungeschickte Maßregeln wie die Auflösung der Schützengesellschaft, die Antastung der Preßfreiheit, einen Verbannungsbeschluß gegen mehrere einflußreiche, im Tessin naturalisierte Italiener u. s. w. aufgebracht und zudem über die gegen sie gerichtete, zügellose klerikale Propaganda entrüstet, erregen unter Anführung des Obersten Luvini einen Aufstand, stürzen die Behörden und ernennen eine provisorische Regierung mit Franscini als Oberhaupt (Dezember 1839). Das war ein mißlicher

Vorgang, denn bei dieſem ſo lebhaft erregbaren Völkchen konnte das aus einem Aufruhr hervorgegangene Regiment, obſchon von dem im gleichen Falle befindlichen Vorort Zürich anerkannt, von den Konſervativen nicht hingenommen werden. Die im Piemont in Verbannung lebenden Mitglieder der geſtürzten Regierung zettelten ihrerſeits eine Gegenrevolution an, welche im Juli 1841 ausbrach, aber zu ihren Ungunſten ausſchlug. In den Treffen um Locarno herum wurden mehrere Inſurgenten getötet. Einer der Führer, Kaſpar Neſſi, von ſeinen eigenen Soldaten ausgeliefert, wurde zum Tode verurteilt und in Lugano erſchoſſen. Dieſe Scene, ein Bild der Parteijuſtiz, war deshalb ganz beſonders peinlich, weil ſie in Gegenwart ſeiner in andern Umſtänden befindlichen Frau und ſeiner kleinen Kinder ſtattfand! Der Vorort Zürich, dem es ſelber ſchlecht anſtand, einzuſchreiten, ließ den Dingen freien Lauf trotz der Bundesverfaſſung, durch welche die Kantone ſich gegenſeitig die Unverletzlichkeit ihrer Regierungen garantiert hatten.

In Solothurn hielt ſich das radikale Regiment auch nur Dank der Anwendung obrigkeitlicher Gewalt. Ein Teil ſeiner Anhänger, unzufrieden mit dem undemokratiſchen Auftreten der Führer und mit der auf der Kirche laſtenden Unterdrückung, hatte ihm den Rücken gekehrt, ſich mit den Konſervativen verbunden und volkstümliche Reformen verlangt, während die Konſervativen größere Freiheit für die Kirche forderten. Auf zwei Volksverſammlungen, welche in Mümliswyl und Mariaſtein im Dezember 1841 abgehalten wurden, drohten ſie mit einer Empörung, wenn anläßlich der Verfaſſungsreviſion ihre Wünſche keine Berückſichtigung finden würden. Da ließ das Haupt der Regierung, Joſeph Munzinger, uneingedenk ſeiner Teilnahme an der Verſammlung von Balsthal im Jahre 1830, wo man auch drohende Beſchlüſſe gefaßt hatte, die Führer der Oppoſition einſperren und dem Volke eine nur unbedeutend abgeänderte Verfaſſung unterbreiten, die 6289 gegen 4277 Stimmen bei 5134 Enthaltungen auf ſich vereinigte. Ein neuer Beweis dafür, wie die Parteien Gerechtigkeit zu handhaben verſtehen.

In Bern hatte die gemiſchte Regierung Tſcharner-Schnell, deren ſchwankende, bald halsſtarrige, bald wieder äußerſt geſchmeidige Politik in den Verwicklungen der Schweiz mit dem Auslande wir ſchon kennen gelernt haben, von Anbeginn an mit einer ſchwierigen Exiſtenz zu kämpfen. Auf der einen Seite wurde Tſcharner der Schwäche, ſein Kollege Tavel ehrgeiziger Umtriebe bezichtigt und zwar von Seiten der unver-

söhnlichen Patricier, von denen die einen als Offiziere den Eid auf die Verfassung zu leisten weigerten, während die meisten sich in der Hoffnung auf eine neue, nötigenfalls mit Gewalt zu erlangende Restauration wiegten. Diese schlimme Stimmung war der Grund, weshalb ihre Gegner einem noch immer nicht ganz aufgeklärten Ereignis eine übertriebene Tragweite geben konnten. Im August 1832 glaubte nämlich die Regierung die Spuren eines im Erlacherhof, dem Sitz der burgerlichen Behörden, angezettelten Komplottes entdeckt zu haben, dessen Ur-

**Volksversammlung im Kanton Solothurn.**
Nach einer Zeichnung von Disteli. (Eidgenössische Kupferstichsammlung.)

heber die sog. Kommission der Sieben, eine mit der Wahrung der burgerlichen Interessen gegen die kurz vorher gegründete Einwohnergemeinde Bern betraute, burgerliche Behörde war. Man versicherte, daß auf Befehl dieser Kommission Rekrutierungen zur Wiederherstellung der von der Regierung aufgehobenen Stadtwache vorgenommen worden seien; eine Hausdurchsuchung förderte sogar in den Dachkammern des Erlacherhofes 44 kleine Kisten mit Munition zur Armierung dieser Wache zu Tage, welche aus dem Zeughaus von Neuenburg bezogen, sorgfältig versteckt und mit falschen Aufschriften versehen worden waren. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen, und es spielte sich ein Monstreprozeß

ab, der erſt im Jahre 1839 nach verſchiedenen Wandlungen mit der Verurteilung von alt Schultheiß Fiſcher und ſeines Schwagers, des Oberſten Tſcharner, zu zwei Jahren Gefängnis endigte; andere Teilnehmer erhielten ein Jahr Gefängnis; alle wurden ſolidariſch zu den Koſten verurteilt. Das iſt die ſog. Pulververſchwörung. In dieſem Handel verlor das berniſche Patriciat, deſſen Einfluß durch die Weigerung vieler ſeiner Mitglieder, unter der neuen Ordnung an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen, ſchon geſunken war, nun auch noch ein Bedeutendes von ſeinem Anſehen in den ihm bisher anhänglichen Schichten des Volkes.

Auf der andern Seite hatte Karl Schnell, der kein Staatsmann, ſondern ein nach ſeinem Kopf handelnder, ſehr leicht reizbarer Politiker war, bald genug die Abneigung der Radikalen, deren Abenteuerpolitik er bekämpfte, auf ſich gelenkt. Damals ſtanden die Schweizerradikalen unter dem ziemlich verworrenen Einfluß der Gebrüder Ludwig und Wilhelm Snell, jener ſchon mehrmals genannten deutſchen Flüchtlinge, die an der Spitze der „Nationalpartei“ (!) ſtanden. Beiden war durch ihre Intriguen die Ernennung zu Profeſſoren der Rechte an der im Jahre 1834 neu gegründeten Univerſität Bern gelungen, wo ſie als Rivalen den Rechtsprofeſſor Samuel Schnell, den Onkel des Regierungsrates, gegen ſich hatten. Ferner hatte Wilhelm Snell durch die Verheiratung ſeiner Töchter mit berniſchen politiſchen Größen eine ziemlich wichtige Stellung erlangt. Die Snellen- und die Schnellenpartei, die erſtere auch ſpottweiſe die „Naſſauerdynaſtie“ genannt, brachte dem Kanton Bern eine große Spaltung, welche beſonders in den diplomatiſchen Konflikten fühlbar wurde. Während die Snell den Flüchtlingen alles erlauben wollten, waren die Schnell der Meinung, es ſei nicht weiſe gehandelt, die fremden Staaten dadurch zu erzürnen, daß man die Flüchtlingsumtriebe mit dem Aſylrecht decke. Karl Schnell ging ſogar ſo weit, daß er den Reklamationen Frankreichs im Napoleonhandel Gehör ſchenken wollte. Da der Große Rat ihm mit 106 gegen 104 Stimmen hierin Unrecht gab, ſo zog er ſich zum zweiten Male von der Regierung, in welche er übrigens nur mit Widerſtreben getreten war, zurück, und ſein Bruder gab auch als Präſident des Großen Rates (Landammann) ſeine Entlaſſung. Nunmehr gelangte der Bieler Karl Neuhaus in den Vordergrund, bis auch ſein Radikalismus ſchließlich zu verblaßt erſchien, denn die Schnelligkeit, mit welcher damals die berniſchen Politiker in Ungnade

gerieten und abgelöst wurden, ist eine bemerkenswerte Erscheinung. Mit rauher Hand wollte Neuhaus dem Jura die Rechtseinheit aufzwängen, welche er kurz vorher selber als Vertreter von Biel bekämpft hatte. Unruhen brachen aus. Sein Kollege im Regierungsrat, Stockmar, ein vorzüglicher, aber sehr leidenschaftlicher Mann, welcher seine Mitbürger unterstützte und offen die Trennung von Bern predigte, wurde Knall auf Fall vom Großen Rat auf den einstimmigen Vorschlag seiner Kollegen abgesetzt, ohne daß man ihm Gelegenheit gegeben hätte, sich zu verteidigen (24. Juli 1839); später mußte er sich nach Zürich, hernach nach Frankreich flüchten, um sich den Wirkungen eines Dekretes vom April 1840, welches seine Ergreifung anbefahl, zu entziehen. Durch solches Vorgehen mußte der sehr autoritär auftretende Neuhaus sich unfehlbar starken Haß zuziehen, der sich auch schonungslos über seinem Haupte entlud, als die Stunde kam, wo er seine Volkstümlichkeit eingebüßt hatte.

Karl Neuhaus.

In der gleichen Epoche wurde der Aargau durch konfessionellen Hader zerfleischt. Hier hatte die Verfassung von 1830 die Parität der zwei Konfessionen festgesetzt, was bedeutete, daß der katholische Kantonsteil ebenso viele Abgeordnete in den Großen Rat sandte, wie der protestantische, obschon dies dem wirklichen Verhältnis unter der Bevölkerung nicht entsprach, indem diese etwa 90,000 Katholiken und 100,000 Protestanten umfaßte. Letztere, von einer Gruppe liberaler Katholiken unterstützt, verlangten, daß ihnen in der vorzunehmenden Verfassungsrevision eine größere Vertretung zugesichert werde. Die Katholiken dagegen

forderten unter der Leitung des nach seinem Gründungsort genannten Bünzenerkomitees die Aufrechterhaltung der Parität der beiden Religionsgenossenschaften, ihre Trennung in Kirche und Schule, die völlige Unabhängigkeit der Klöster, welche seit dem Jahre 1835 der staatlichen Überwachung unterstellt worden waren, und die Abschaffung der Badenerartikel.

Im Februar 1840 wurden auf beiden Seiten Volksversammlungen zur Verteidigung des eingenommenen Standpunktes abgehalten. Der

**Der aargauische Landsturm 1841. — Pater Theodosius.**
Nach einer Zeichnung von Disteli. (Eidgenössische Kupferstichsammlung.)

Große Rat entwarf hierauf eine in gemäßigtem Geiste gehaltene Verfassung, welche jedoch dem Ansturme der extremen Parteien unterlag. Ein zweiter, den Protestanten günstigerer Entwurf ging an der Volksabstimmung vom 5. Januar 1841 mit 16,050 gegen 11,484 Stimmen durch. Darauf erhob sich eine lebhafte Bewegung im Freiamt, wo man auf Anstiften des Bünzenerkomitees und mit offenkundiger Unterstützung der Klöster Freiheitsbäume aufpflanzte. Von der geplanten Erhebung unterrichtet, wollte die Regierung das Beispiel Solothurns nachahmen und die Häupter der Opposition verhaften lassen; zu diesem Zwecke ordnete sie eines ihrer Mitglieder, Waller, mit einer Abteilung Landjäger ab; aber die wütende Volksmenge empfing sie mit Steinen und

ſteckte ſie ſtatt ihrer Gefangenen hinter Schloß und Riegel. Auf den Ruf des Bünzenerkomitees erhob ſich, 2000 Mann ſtark, der Landſturm und ſchickte ſich an, gegen Aarau zu marſchieren, als die Regierungstruppen unter dem Befehl von Oberſt Frey-Hérosée die Inſurgenten bei Villmergen angegriffen und mit Kanonenſchüſſen in die Flucht ſchlugen (11. Januar 1841). Bern, Zürich und Baſelland, welche Aargau um Bundesbeiſtand erſucht hatte, beeilten ſich, Truppen abzuſchicken, um die aufrühreriſchen Bezirke Muri und Bremgarten zu beſetzen. Das

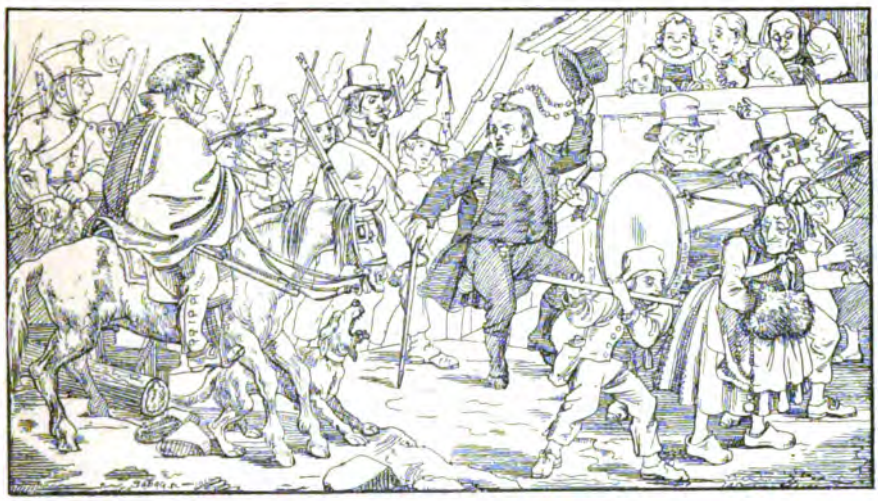

**Der aargauiſche Landſturm 1841. — Pfarrer Knecht.**
Nach einer Zeichnung von Diſteli. (Eidgenöſſiſche Kupferſtichſammlung.)

war das gerade Gegenſtück zur Dreißigerbewegung. Damals hatte der Landſturm ſich der Kantonshauptſtadt Aarau bemächtigt und unter dem Beifall der Radikalen die Verfaſſungsreviſion herbeigeführt. Jetzt aber fand die radikale Regierung die Wiederholung eines ſolchen revolutionären Vorgehens nicht nach ihrem Geſchmacke .... So ſehr werden je nach den Intereſſen oder Leidenſchaften des Augenbicks gleiche Dinge von den gleichen Leuten auf ganz verſchiedene Weiſe beurteilt. Iſt dies nicht ein Fingerzeig für uns alle, gegenüber den beſiegten Parteien nach dem Spruche Hodie mihi, cras tibi Nachſicht zu üben?

Die Mäßigung war aber bei den Politikern jener Zeit nicht gerade beliebt, ſondern wurde als Charakterſchwäche betrachtet. Infolge dieſer Ereigniſſe beſchloß der aargauiſche Große Rat auf den Vorſchlag von

Auguſtin Keller, Seminardirektor in Lenzburg, am 13. Januar 1841 ohne langes Beſinnen mit 115 gegen 19 Stimmen — bei einer Abweſenheit von 66 Mitgliedern — die Aufhebung ſämtlicher acht Klöſter im Kanton, nämlich der zwei Benediktinerklöſter Muri und Wettingen, der zwei Kapuzinerklöſter Baden und Bremgarten und der vier Frauenklöſter Hermetſchwil, Fahr, Gnadenthal und Baden, ſowie die Einziehung ihres auf 7 Millionen gewerteten Vermögens. Dieſer Beſchluß wurde ſofort mit außerordentlicher Schärfe unter dem Schutz der Truppen aus

**Verhaftung Wallers in Muri.**

Nach einer Zeichnung von Diſteli. (Eidgenöſſiſche Kupferſtichſammlung.)

den andern Kantonen durchgeführt. Mönche und Nonnen wurden mitten im Winter aus den Klöſtern vertrieben, ſo eilig hatte man es damit, eine vollendete Thatſache zu ſchaffen. Der Zorn der katholiſchen Bevölkerung läßt ſich denken. Auch der päpſtliche Nuntius erhob im Namen der Rechte der Kirche dagegen Einſprache, ebenſo der öſterreichiſche Geſandte, welcher Patronatsrechte des Kaiſers auf das Kloſter Muri geltend machte. Am 15. März trat eine außerordentliche Tagſatzung zur Prüfung der Frage zuſammen. Mit 12 Stimmen erklärte ſie das aargauiſche Dekret als unvereinbar mit der Bundesverfaſſung und lud den Kanton ein, dasſelbe zu revidieren (2. April). Dieſer Beſchluß war unzweifelhaft korrekt. Trotz der von den Klöſtern begangenen Fehler, trotz der un-

befugten Einmischung Österreichs bestand der Art. 12 der Bundesverfassung, welcher im Jahre 1815 auf Betreiben des Nuntius Testaferrata aufgenommen worden war, doch eben zu Recht, so unangenehm dies auch sein mochte. Gewiß bildete der Artikel keine ewige Verpflichtung der Eidgenossenschaft gegenüber der römischen Kirche; wie jede andere Bestimmung der Bundesverfassung durfte auch diese einer Revision unterworfen werden; so lange sie aber bestehen blieb, mußte man ihr auch nachkommen.

Dies war die vernünftige, rechtlich unanfechtbare Auslegung der Streitfrage. Wenn aber die Leidenschaft ihre Stimme erhebt, dann wird gar oft das Recht zum Schweigen gebracht. Die paar radikalen Abgeordneten, welche im Schoße der Tagsatzung den Mut gehabt hatten, gegen den Aargau zu stimmen, u. a. Baumgartner von St. Gallen und Henri Druey aus der Waadt, waren den heftigsten Angriffen seitens ihrer politischen Freunde ausgesetzt. Dies trieb Baumgartner zum endgültigen Bruch mit den Radikalen. Er selber hatte in seinem Kanton die Klöster befehdet und mehrere derselben aufgehoben. Dann war er im Hinblick auf die üble Wirkung, welche diese Maßregel auf die kantonale Politik ausgeübt, ruhiger geworden. In der Folge war es ihm gleich ergangen wie seinem Vorgänger in der Regierung St. Gallens, Müller-Friedberg; er hatte das Ungestüm der extremen Elemente, deren Führer er im Jahre 1830 gewesen war, nicht mehr aufzuhalten vermocht. Statt aber ganz einfach vor dieser Ungnade, welche so oft die wirklich tüchtigen Staatsmänner ereilt, seine Charakterstärke dadurch zu offenbaren, daß er die gleichen Grundsätze fernerhin verfochten hätte, beging er den Fehler, einen vollständigen Gesinnungswechsel zu vollziehen und das — allerdings sehr gemäßigte — Haupt der ultramontanen Partei zu werden. Den gleichen Weg schlug, wie wir bald sehen werden, ein anderer extremer Radikaler des Kantons Luzern ein, nämlich Siegwart-Müller.

* * *

In diesem drangvollen Zeitabschnitt sollte man seine Blicke überall zugleich hinrichten können, um ein richtiges Bild der Lage zu erhalten. Jedes Jahr, sogar jeden Monat findet sich ein Knäuel von Fragen vor, die gegenseitig aufeinander einwirken. Die Berufung der Jesuiten in den Kanton Schwyz, der Streit der „Hornmänner" und „Klauenmänner", die Zürcherumwälzung, die tessinischen Erhebungen, die solothurnischen

Unruhen, der Bernerzwieſpalt, die aargauiſche Kloſterfrage — das alles erregte die Geiſter leidenſchaftlich und gab dem immer kriegeriſcher angehauchten Fanatismus der Parteien ſtändige Nahrung. Gleichzeitig ſpielte ſich eine andere Reihe wichtiger Ereigniſſe im Wallis ab, indem dasſelbe einem Bürgerkriege überantwortet wurde, welcher die aufregendſten Phaſen durchmachte. Dieſem lange unglücklichen Kanton müſſen wir jetz unſere Aufmerkſamkeit zuwenden.

Im Jahre 1815 hatte das Oberwallis, den reaktionären Zug jener Epoche benutzend, ſeine alten Privilegien größtenteils wieder hergeſtellt und dem Biſchof im Schoße der geſetzgebenden Gewalt eine Vertretung von vier Stimmen eingeräumt. Trotz des neuen Geiſtes, welcher im Jahre 1830 durch das Land ging, hatte man nur einige unbedeutende Beſchränkungen dieſer Privilegien zugeſtanden. Im Jahre 1838 aber bildete ſich in der kantonalen Tagſatzung eine Mehrheit, um zu beſchließen, daß die Vertretung nach der Bevölkerungszahl feſtgeſtellt werden ſolle. Da die obern Zehnten wußten, daß ihnen bei dieſer Verteilung ein Verluſt von Mandaten in ſicherer Ausſicht ſtehe, weigerten ſie ſich, dieſe Löſung anzunehmen und an der Diskuſſion ſich zu beteiligen. Aber durch Vermittlung des eidgenöſſiſchen Vororts, welcher zwei Kommiſſäre, Baumgartner von St. Gallen und Schaller von Freiburg, nach dem Wallis geſandt hatte, wurde eine den Wünſchen des Unterwallis entſprechende Verfaſſung entworfen und in der Volksabſtimmung mit 9108 von 10187 Stimmen angenommen. Die obern Zehnten, die ſich der Abſtimmung enthalten hatten, wollten ſich von den untern Zehnten trennen, und zu dieſem Zwecke zog ſich die alte Regierung, nachdem ſie ſich zuerſt in Sitten zu halten verſucht hatte, nach Siders zurück, während die neue, auf Grund der revidierten Verfaſſung gewählte Regierung im Kantonshauptort ihren Sitz aufſchlug. Um dieſer Unordnung ein Ende zu machen, ordnete die Tagſatzung die Ernennung einer konſtituierenden, aus einem Abgeordneten auf 1000 Seelen zu wählenden Verſammlung an (11. Juli 1839). Die Kommiſſäre Schaller und E. de la Harpe (Waadt), welcher Baumgartner erſetzt hatte, beaufſichtigten dieſe Wahlen, an denen aber die Unterwalliſer allein teilnahmen. Ihre Abgeordneten, 43 an der Zahl — die 34 Abgeordneten, auf welche die obern Zehnten Anſpruch gehabt hätten, waren nicht erſchienen — arbeiteten eine neue Verfaſſung aus, welche am 25. Auguſt mit 7605 gegen 601 Stimmen angenommen wurde. Wiederum hatten die Unterwalliſer allein geſtimmt. Einige Tage vorher,

am 18. Auguſt, hatten die obern Zehnten, um der Tagſatzung Sand in die Augen zu ſtreuen, eine Sonderabſtimmung in Scene geſetzt, deren Ergebnis nach ihrer Behauptung darin beſtand, daß 10,770 Stimmen ohne irgend eine Oppoſition ſich für Aufrechterhaltung der Verfaſſung von 1815 ausgeſprochen hätten. Später entdeckte man zwei Gegenſtimmen! Das ſei, erklärten ſie, die wahre Majorität des Kantons. Mit Recht wurde aber dieſe Zahl angegriffen. In der That, elftauſend Wähler über 18 Jahren auf eine Geſamtbevölkerung von 34,000 Einwohnern ins Feld zu führen, das überſteigt denn doch alle Begriffe. Es blieb der Tagſatzung nichts Anderes übrig, als nötigenfalls mit Gewalt die Inkraftſetzung der neuen Verfaſſung zu ſichern.

Unglücklicherweiſe ſollte die ſchon erwähnte Zürcher Umwälzung vom 6. September für das Wallis inſoweit verhängnisvoll werden, als nicht nur die zürcheriſche Abordnung zu den Konſervativen überging, ſondern auch die Geſinnung der Tagſatzung einen Wechſel erlitt. Als die unter der neuen Ordnung der Dinge gewählten Walliſer Abgeordneten in Zürich im Rate eintrafen, wurden ſie zu den Sitzungen nicht zugelaſſen, und in unverzeihlicher Schwäche beſchloß die Tagſatzung, ſtatt an der unbedingten Ausführung ihres Entſcheides vom 11. Juli feſtzuhalten, die Verſöhnungsverſuche fortzuſetzen, was den Widerſtand der obern Zehnten nur ermutigen mußte. Ins Wallis wurden drei neue Kommiſſäre abgeſandt: Frey von Baſel, Meyenburg-Stockar von Schaffhauſen und Maillardoz von Freiburg. Die Regierung von Sitten aber, mit Recht empört über den den Walliſer Vertretern angethanen Schimpf, weigerte ſich, dieſe Kommiſſäre zu empfangen, ſo lange dieſelben nicht ſelber die legitime Regierung des Kantons anerkannt hätten. Unter dieſen Umſtänden wurde der Bürgerkrieg gerade durch den von der Tagſatzung begangenen Fehler unvermeidlich gemacht. Er brach infolge eines in Evolène entſtandenen Zuſammenſtoßes aus. Die Regierung von Siders wollte daſelbſt Salz verkaufen laſſen, obſchon die Gemeinde zum neuen Regiment gehörte. Dieſem Verkauf widerſetzten ſich die Unterwalliſer Landjäger. Sie wurden von den Bewohnern der andern Gemeinden des Eringerthals mißhandelt, und auch die Evolèner hatten Gewaltthätigkeiten zu erdulden. Um ſein gutes Recht zu verteidigen, bot das Unterwallis ſeine Truppen auf, die es unter den Befehl von Moriz Barman ſtellte. Das Oberwallis handelte ebenſo und betraute mit dem Oberbefehl den Grafen Ludwig de Courten. Vergebens verſuchte der Biſchof dazwiſchen zu treten.

Am 1. April fand bei St. Léonard in der Nähe von Sitten ein Treffen statt, in welchem die Oberwalliser geschlagen wurden. Sie wurden bis Siders verfolgt und erklärten hierauf, die neue Verfassung loyal annehmen zu wollen. Am 18. Mai 1840 versammelte sich der Große Rat vollzählig. Die Ruhe schien wieder hergestellt, wurde aber bald wieder durch die zu ungelegener Zeit unternommene Beratung eines neuen Schulgesetzes gestört, welches dem Bischof nicht die von ihm verlangte Macht einräumte. Das Gesetz wurde in der hier zum erstenmale auftauchenden Referendumsabstimmung mit 9737 Stimmen verworfen. Diese Verquickung des religiösen Faktors mit einer schon an und für sich verworrenen politischen Lage war schlimm genug. Wie wir sehen werden, sollte die aargauische Klosterangelegenheit einen noch unheilvolleren Einfluß auf den innern Frieden des Wallis ausüben; zuvor müssen wir aber, um den Ereignissen nicht vorzugreifen, einen Blick auf die Verhältnisse in andern Kantonen werfen.

Unter den Niederlagen, welche die Ereignisse von Zürich und Aargau dem schweizerischen Radikalismus eintrugen, war die empfindlichste der Verlust des Kantons Luzern, welcher seit zehn Jahren im beschleunigten Tempo auf der Bahn der Neuerungen fortgeschritten war. Vermöge des Naturgesetzes, wonach ein Extrem dem andern ruft, ist der Radikalismus nirgends so unversöhnlich wie in den katholisch-konservativen Gegenden. Das traf auch in Luzern zu. Nirgends wurde die Ernennung von Strauß mit solch frenetischem Beifall begrüßt und die Regierung des Aargau mit größerer Leidenschaft in ihrem Widerstand gegen die Tagsatzung bestärkt wie gerade hier. Je weiter man von dieser Seite über das Ziel hinaus schoß, desto mehr entfernte sich auch die luzernische konservative Partei in der entgegengesetzten Richtung von demselben und umgekehrt. Bald erlangte ein reicher Bauer aus dem Dorfe Ebersol, Joseph Leu, ein Mann ohne Bildung, aber eine sehr energische, sehr volkstümliche Gestalt mit einem starken Hang zu religiöser Schwärmerei, einen großen Einfluß über diese Partei und eröffnete gegen die radikalen Führer, Casimir Pfyffer, Dr. Robert Steiger und alt Schultheiß Kopp einen rücksichtslosen Feldzug. Leu war die Seele eines in Ruswyl gebildeten Komitees. Zu ihm gesellten sich zwei frühere Radikale, Siegwart-Müller und Bernhard Meyer, welche, sei es aus Ehrgeiz, sei es aus Überzeugung, ebenso verbissene Reaktionäre wurden, wie sie stürmische Fortschrittler gewesen waren. Wer vermag ihre wahren Beweg-

**Kampf bei St. Léonard.**

(Zeichnung aus dem „Disteli-Kalender".)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

gründe zu beurteilen? Von ihren frühern Freunden verwünscht, haben sie, wie Baumgartner in St. Gallen, anfangs vielleicht Gewissensskrupel empfunden, sich einer ihnen zu weitgehenden Bewegung anzuschließen. Immerhin thaten sie, wie Baumgartner, Unrecht daran, statt einer schlimmen Strömung sich zu widersetzen, wie dies jeder gute Bürger thun soll, ihre Grundsätze einfach zu verleugnen und sich zu wütenden Vorkämpfern der gegenteiligen Lehre aufzuwerfen. Die politischen Leidenschaften verleiten zu solchen Schritten; nicht jeder versteht es, in derartigen Lagen ein weises Maß zu bewahren.

Die zehnjährige Periode, nach welcher die Durchsicht der Verfassung vorgenommen werden mußte, war auch für Luzern herbeigekommen. Wie in Solothurn und im Aargau betonten die luzernischen Konservativen neben ihren hauptsächlich klerikalen Forderungen den demokratischen Staatsgedanken. Sie verlangten in einem Zuge die Einführung des Veto und die Abschaffung der Badenerartikel wie diejenige des Garantiekonkordates der sieben liberalen Kantone, das übrigens seit dem Rücktritt Zürichs dahinsiechte. Am 31. Januar 1841 wurde die Verfassungsrevision im Princip mit 17,551 gegen bloß 1679 Stimmen beschlossen; der hierauf ernannte Verfassungsrat zählte nur neun Liberal-Radikale, und die auf Grundlage des eben dargelegten Programms entworfene neue Verfassung wurde am 1. Mai mit erdrückender Mehrheit angenommen. Dies bedeutete die Zertrümmerung der radikalen Partei, die zudem noch infolge der intransigenten Politik von Troxler gespalten war. Bloß 7 Vertreter fanden vor dem Volke bei den Wahlen in den Großen Rat Gnade. Die neue Regierung wurde ganz aus Konservativen zusammengesetzt. Siegwart-Müller wurde bald deren Haupt, Bernhard Meyer bekleidete das Amt eines Staatsschreibers. Da Luzern einer der drei Vorortskantone war, so mußte dieser Umschwung für die schweizerische Politik schwere Folgen herbeiführen.

* * *

Der aargauische Klosterhandel war vermöge der Erbitterung, welche er in der ganzen katholischen Schweiz erzeugt hatte, zur brennenden Tagesfrage geworden. Einerseits begünstigte sie zwar die reaktionären Anwandlungen, andererseits aber bot sie für die Radikalen ein vorzügliches Programm für ihre antiklerikale Politik. Der Kanton Aargau zeigte durchaus keine Eile in der Nachachtung des Beschlusses der Tag-

satzung vom 2. April, wonach die Aufhebung der Klöster als mit Art. 12 der Bundesverfassung im Widerspruch stehend erklärt worden war. Als jedoch die Tagsatzung ihre Aufforderung am 19. Juli mit 13½ Stimmen, also mit einer Stimme mehr als am 2. April erneuerte, erklärte sich der Kanton bereit, ein Zugeständnis zu machen und die drei Frauenklöster Fahr, Gnadenthal und Baden wieder herzustellen. Das war eine kluge Taktik, denn dadurch entstand Zwiespalt in der Tagsatzung, deren Kommission, statt am frühern Beschluß festzuhalten, nunmehr mit dem Aargau markten wollte. Sogleich nützten die Radikalen diese Unentschlossenheit aus. Gewaltige Volksversammlungen fanden statt, so eine solche am 22. August in Schwamendingen bei Zürich mit 15 bis 20,000 Teilnehmern und eine andere in Genf am 18. Oktober (drei- bis viertausend Mann), um den Aargau aufzufordern, nicht nachzugeben. Eine Folge dieser Kundgebungen war, daß Zürich teilweise wieder an die Radikalen überging, welche im Mai 1842 Jonas Furrer, J. J. Rüttimann und Alfred Escher in die Regierung hineinbrachten. Etwas später, am 21. November, nahm Genf eine liberale Verfassung an. Nun wurde mit dem Aargau ein Kompromiß abgeschlossen, wonach derselbe die vier Frauenklöster wieder öffnen sollte; die Tagsatzung erklärte dann ihrerseits am 31. August 1843 mit 12½ Stimmen die Frage als erledigt und aus Abschied und Traktanden gefallen.

Das bedeutete so viel wie Frieden auf der einen, aber Krieg auf der andern Seite. Die katholischen Kantone gerieten ob dieser Verletzung der Bundesverfassung in den höchsten Zorn. Am 13. September fand auf Veranlassung der luzernischen Regierung in Luzern eine Vereinigung statt, an welcher nebst den Vertretern dieses Kantons auch solche von Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Freiburg teilnahmen, um sich über die Lage zu beraten. Baselstadt, Appenzell J.-Rh., Wallis und Neuenburg, welche auch zur Minderheit an der Tagsatzung gehörten, hatten die Einladung ausgeschlagen; Baselstadt und Neuenburg rieten zudem von der Bildung eines neuen Sonderbundes ab. Die gleiche Ansicht wurde auch von Zug und Nidwalden verfochten. Man trug ihr bis zu einem gewissen Grade Rechnung, indem die Fahne der Abtrennung noch nicht offen entfaltet wurde, aber der erste Schritt auf diesem Wege war geschehen. Es wurde beschlossen, einen öffentlichen Protest gegen die Haltung der Tagsatzung zu erlassen. Leider wurde die Lage dadurch, daß Luzern vom 1. Januar 1843 an als Vorortskanton funk-

tionieren und Siegwart-Müller die Tagsatzung als Schultheiß für das Jahr 1844 präsidieren sollte, nur noch kritischer.

An keinem andern Punkte aber waren die durch die unglückselige Klostergeschichte entfesselten Leidenschaften wilder erregt als in den südlichen Kantonen Tessin und Wallis, in welchen der Klerus wühlte und das Volk gegen die liberale Herrschaft aufreizte. Die Tessiner Konservativen hatten sich mit ihrer Niederlage nicht ausgesöhnt; ohne Aufhören zettelten sie neue Verschwörungen an. Ihre Führer, u. A. Masi, Pedrazzini, Poglia, welche im Piemont in der Verbannung lebten, faßten den Plan, mit bewaffneter Hand in den Tessin einzufallen, und warben zu diesem Zwecke Italiener an. Um sie einzuschüchtern, ging die Regierung, obschon selbst aus einem Aufruhr hervorgegangen, mit übertriebener Strenge vor; sie ließ die einen (Masi und Poglia) in contumaciam zum Tode, andere, wie Pedrazzini, zu vielen Jahren Kettenstrafe verurteilen und bemächtigte sich der Verwaltung ihrer Güter — alles Maßregeln, welche die Radikalen höchlich billigten, weil es sich um Reaktionäre handelte, während sie dieselben unerträglich fanden, wenn sie anderswo Radikale trafen. Man darf wohl sagen, daß in dieser Periode politischer Zuckungen die Gewissen zwischen Gut und Böse nicht mehr zu unterscheiden wußten, daß der Sinn für Gerechtigkeit entschwunden war und daß einzig und allein noch die politische Leidenschaft das Wort führte. Die wenigen Patrioten aber, die ihr unabhängiges Urteil gewahrt hatten und es auch öffentlich auszusprechen wagten, wurden von allen verstoßen, sagt doch Pascal mit Recht: „Die Wahrheit bringt denjenigen, welche sie sagen, keinen Vorteil, weil sie sich dadurch Haß zuziehen." Der Haß der einen aber brachte den Haß der andern in noch größere Wallung, und so herrschte im Tessin keine Sicherheit mehr für niemanden. Am 2. Juli 1843 ereigneten sich anläßlich eines Volksfestes auf dem Berg Bisbino in der Gemeinde Morbio blutige Scenen. Der freisinnige Priester Bernasconi, sein Diener und ein anderer Liberaler namens Casartelli wurden erdolcht; dagegen wurde der als Anstifter dieser Frevel bezeichnete Pfarrer Bruzzella sowie ein anderer Konservativer aus Mendrisio ebenfalls getötet, und zwar von den Wächtern der öffentlichen Sicherheit, welche zu ihrer Verhaftung ausgesandt worden waren. Alle diese verbrecherischen, fortzeugend neues Unheil gebärenden Handlungen wurden natürlich von jeder Partei in einem für die Gegenpartei möglichst gehässigen Lichte dargestellt; die öffentliche Meinung in

der Schweiz geriet auch ihrerseits in Aufregung, wobei jedes Lager die Klagen seiner politischen Freunde jenseits der Alpen als berechtigt ansah.

Im Wallis stand es noch schlimmer. Die im Jahre 1840 ernannte liberale Regierung erfüllte ihre Aufgabe mit ebenso großer Umsicht wie Unparteilichkeit und wäre ohne die religiöse Frage wahrscheinlich lange Jahre am Ruder geblieben. Nach der Verwerfung des Schulgesetzes aber, sowie eines andern für den Klerus ebenso unangenehmen Gesetzes, welches eine Militärsteuer einführen wollte, die natürlich auch seine Glieder betroffen hätte, vermehrte der aargauische Klosterhandel die Uneinigkeit. Die Regierung schlug einen Mittelweg vor, wonach die Abordnung des Wallis an der Tagsatzung als Mandat bekommen hätte, für die Herstellung einer möglichst großen Zahl von Klöstern zu stimmen. Die Mehrheit des Großen Rates aber bewies sich hierin als unzugänglich und beauftragte die Abgeordneten, die Wiederherstellung aller aargauischen Klöster zu fordern. Auf diesen Beschluß hin zogen sich die Tagsatzungsabgeordneten Moritz Barmann und Ignaz Zen-Ruffinen zurück. Die vom Großen Rate an ihre Stelle Gewählten nahmen ihre Ernennung nicht an, und die Regierung selbst reichte ihre Entlassung ein. Um aus dieser Verwirrung herauszukommen und den Rückzug der Demissionen zu erreichen, war man genötigt, auf den ursprünglichen Vorschlag der Regierung zurückzukommen. Die Verkleisterung der Gegensätze schwächte aber das liberale Regiment und vermehrte die Kampfeslust des Klerus. Der Bischof trieb seinen Eifer so weit, daß er im März 1842 den Pfarrern befahl, den Mitgliedern der „jungen Schweiz", einer im Jahre 1835 in Villeneuve gegründeten radikalen Vereinigung des französischen Landesteiles, die Sakramente zu verweigern. Von diesem Zeitpunkt an nimmt die Feindseligkeit der Parteien eine immer drohendere Gestalt an. Die Presse führt eine unerhört heftige Sprache. Der jungen Schweiz stellen die Konservativen die „alte Schweiz" gegenüber, welche laut Statuten dazu ausersehen war, „die römisch-katholische apostolische Religion, die Ordnung und die Freiheit zu verteidigen". Bei der Wiedererneuerung des Großen Rates im Jahre 1843 gewann die konservative Partei die Oberhand; sie versuchte eine gemischte Regierung zu bilden; auf die Weigerung der Liberalen aber, in eine solche zu treten, wird der Staatsrat ganz aus Konservativen bestellt. Die Liberalen besitzen ihre Anhänger besonders im Rhonethal, in Vouvry, Monthey, St. Maurice, Martinach und in Sitten, während die „alte Schweiz"

ihre Parteigänger in den Seitenthälern, sowie im Oberwallis, findet. Täglich kommt es zu Thätlichkeiten. Die unsinnigsten Gerüchte werden in Umlauf gesetzt. Das Oberwallis bewaffnet sich und sammelt Truppen in Siders unter dem Befehl von Adrian de Courten. Eine liberale Kolonne von Unterwallisern dagegen rückt unter dem Befehl von Kaspar Joris aus Illarsaz bis nach Ardon vor und bedroht den Kantonshauptort. Es braucht die ganze Überredungskunst der politischen Führer, um diese gefährlichen Ansammlungen zum Auseinandergehen zu bringen.

Die Verwicklung war aber nur aufgeschoben. Durch die Verweigerung der Sakramente, die heftigen Angriffe der klerikalen Presse, die täglichen Reibungen mit fanatisierten Gegnern aufgebracht, vergreifen sich die Jungschweizer an den Priestern. Zwei derselben, der bischöfliche Kanzler Dunoyer und der frühere Vikar Jardinier, werden aus Collombey, wo sie in Mission waren, vertrieben und mit Beleidigungen überhäuft (17. Januar 1844). Mitte März wird das Pfarrhaus von Ardon von Liberalen überrumpelt; sie finden dort Gewehre und Patronen vor, und in dieser Gemeinde kommt es zu blutigen Schlägereien. Hierauf brechen in Fully am 30. März Unruhen aus. Um die Geister zu beruhigen, berufen die angesehensten Männer der liberalen Partei am 9. April eine Versammlung der Abgeordneten der sieben westlichen Zehnten nach Martinach und schlagen die Ernennung eines Ausschusses von sieben Mitgliedern vor, welchen der Auftrag erteilt wird, „die schnellsten und wirksamsten Maßregeln zu treffen, um nötigenfalls mit Waffengewalt jeden Angriff auf die Unabhängigkeit und die Volksrechte zurückzuweisen, ihr Hauptaugenmerk auf die Wiederherstellung des Vertrauens unter allen Bürgern zu richten, die demokratischen Grundsätze volkstümlich zu gestalten und deren praktische Anwendung zu erlangen." Dieses Programm, das gleichzeitig die erregtesten und die gemäßigten Elemente der Partei versöhnen sollte, wird einstimmig angenommen; aber es wird schwer, ein Komitee zu dessen Ausführung zu finden, denn die Jungschweizer betrachten die besänftigenden Tendenzen der Führer mit Mißtrauen und kargen mit beleidigenden Zulagen an dieselben fast ebensowenig, wie gegenüber den Ultramontanen. Dennoch nahm Moritz Barman den Vorsitz an. Unterdessen organisierte sich aber das Oberwallis militärisch unter der Leitung Wilhelms von Kalbermatten, eines gewesenen Offiziers Karls X. Der geringste Zwischenfall mußte zum Zusammenstoß zwischen den beiden Parteien führen.

In der Nacht des 1. Mai werden in Véroſſaz oberhalb St. Maurice verſchiedene herausfordernde Handlungen gegen Liberale begangen, deren mutmaßlicher Urheber, ein ſtellvertretendes Mitglied des Großen Rates, namens Jacques Voëffray, den von St. Maurice und Maſſongex herbeigeeilten Jungſchweizern in die Hände fällt und mit Stockſchlägen traktiert wird. Voëffray wird hierauf zugleich mit einem Liberalen, namens Daves, inhaftiert, jedoch bald durch den Vizekaſtellan de Werra wieder in Freiheit geſetzt, während Daves in Haft bleibt. Die Liberalen eilen zum Gefängnis, befreien ihren Gefangenen und rennen die Thore des Hauſes de Werra ein; in dem hierauf entſtehenden Getümmel wird der Vizepräſident von St. Maurice, Dr. Delapierre, durch einen Stockſchlag am Kopf verletzt. Dieſer Zwiſchenfall wird ſofort von der Regierung ausgenutzt. Sie wendet ſich an den Vorort und deſſen Vorſitzenden Siegwart-Müller und verlangt eidgenöſſiſche Abhülfe; zu gleicher Zeit bietet ſie ein Bataillon des eidgenöſſiſchen Kontingentes auf und beruft den Großen Rat ein. Die Liberalen, nicht allein des Wallis, ſondern der ganzen Schweiz halten dafür, die Walliſer Regierung habe mit dem Vorort unter einer Decke geſpielt, und erheben lebhaften Einſpruch gegen die Anrufung eidgenöſſiſcher Hülfe. Die Kantone Bern und Waadt weigern ſich, Truppen abzuſenden oder den Truppen anderer Kantone den Durchmarſch zu geſtatten. In ſeiner Verlegenheit ernennt der Vorort Komiſſäre, zuerſt den Landammann Schmidt von Uri und den Bürgermeiſter Burkhard von Baſel, hierauf, nach Ablehnung des letztern, den Landammann Blöſch von Bern, der ebenfalls die Miſſion ablehnt. Da kommt dem Vorort der verhängnisvolle Gedanke, eines ſeiner Mitglieder, Bernhard Meyer, in geheimer Miſſion mit eventuellen Vollmachten als Komiſſär abzuſenden.

Gegen alle und jede Wahrſcheinlichkeit läßt der Staatsrat von Wallis ſchon am 11. Mai die Herbeirufung der eidgenöſſiſchen Vertreter und Bataillone in Abrede ſtellen. Dem am 14. Mai zu einer außerordentlichen Sitzung einberufenen Großen Rat wird ein Bericht der Regierung übermittelt, der zwar von heftigen Ausfällen gegen den Martinacherausſchuß ſtrotzt, aber keine ausdrücklichen Vorſchläge macht. Die Diskuſſion hierüber verläuft verhältnismäßig maßvoll, aber das iſt nur Schein, denn hinter den Couliſſen wird eine ganz andere Intrigue vorbereitet. Am 16. Mai, einem Feſttag, verſammelt ſich die Mehrheit insgeheim beim Chorherr Machoud unter den Fittigen von Bernhard

Meyer; dort beſchließt ſie, die Oberwalliſer in Maſſe gegen das Unterwallis marſchieren zu laſſen. Eilboten mit den nötigen Befehlen gehen noch gleichen Tags ab. Sie tragen u. a. auch Aufrufe, vom 16. Mai aus Sitten datiert und von den Abgeordneten der obern Zehnten unterſchrieben, in welchen „alle organiſierten Freiwilligen-Kompagnien aufgefordert werden, unverzüglich ſich in Sitten einzufinden.“ Am folgenden Tage, den 17. Mai, ſchlagen in offizieller Sitzung 39 Mitglieder der Mehrheit folgende Maßnahmen vor: Ernennung eines dem Staatsrat beizugebenden Wohlfahrtsausſchuſſes, eines Oberbefehlshabers für die Truppen, „die man zu mobiliſieren in den Fall kommen könnte,“ gänzliche Vollmachten für die Regierung, Auflöſung der vom Großen Rat nicht bewilligten politiſchen Geſellſchaften. Im Hinblick darauf, daß jede Diskuſſion unnütz iſt, verlaſſen die liberalen Abgeordneten den Sitzungsſaal, nicht ohne gegen das ganze Treiben des Staatsrates Proteſt eingelegt zu haben, der dem Großen Rat keineswegs ſeine ſämtliche Korreſpondenz mit dem Vorort vorgelegt, ſondern die kompromittierenden Stellen daraus weggelaſſen hat. Nachdem ſie weggegangen, wird von der Mehrheit des Großen Rates Wilhelm von Kalbermatten zum Oberbefehlshaber der Truppen, „die mobiliſiert werden ſollen,“ ernannt.

Auf die Nachricht, daß das Oberwallis ſich maſſenhaft erhoben, ruft Moritz Barman die Unterwalliſer Liberalen auf. Am 18. Mai rücken die feindlichen Kolonnen von beiden Seiten her gegen Sitten zu. Da die Liberalen dieſem Hauptort am nächſten ſtehen, ſind ſie auf dem Punkt, denſelben zu beſetzen. Um aber Kalbermatten Zeit zum Heranrücken zu geben, beſchließt der am 19. Mai morgens 6 Uhr verſammelte Große Rat argliſtig, den Führern Kommiſſäre entgegenzuſenden, um ſie in ihrem Anmarſche aufzuhalten. Barman, im Vertrauen auf die Loyalität dieſes Beſchluſſes, kommt der Forderung der Kommiſſäre nach und läßt ſeine Truppen bei der Brücke über die Morge Halt machen, während die Oberwalliſer ihren Marſch fortſetzen und in die Stadt einfallen, welche ihnen durch die Regierungstruppen ohne Widerſtand überlaſſen wird. Dieſe Reihe von Verrätereien verſetzt die Liberalen in die höchſte Wut; da ſie aber an Zahl geringer ſind (etwa 1500 Mann) und zu ſehr in der Eile organiſiert werden mußten, bleibt ihnen nichts Anderes übrig, als ſich vor der faſt 8000 Mann ſtarken Kolonne der Oberwalliſer zurückzuziehen. Während ſie das Thal hinunterrücken unter Scharmützeln bei Ardon und Riden, wo die Brücke in Flammen auf-

geht, eilen die Altſchweizer aus dem Entremont, von St. Maurice, Salvan und dem Illiezthal herbei und ſtellen ſich, um ihnen den Rückzug abzuſchneiden, teils beim Flecken La Balma, teils auf den Höhen des Far und des Trient in den Hinterhalt. Wie nun die liberale Kolonne von Martinach nach Evionnaz zieht, wird ſie von einem mörderiſchen Feuer empfangen, das die Zugänge zur Brücke über den Trient beſtreicht. Nach vergeblichen Anſtrengungen, dieſes Flüßchen zu überſchreiten — Joris zeichnet ſich beſonders aus, indem er mitten im feindlichen Feuer dasſelbe ſechsmal paſſiert — muß ſich die Kolonne in Unordnung auf Martinach zurückziehen. 70 Mann werden auf beiden Seiten getötet.

Die liberale Sache war beſiegt. Die Unterwalliſer Gemeinden mußten ſchwere Kontributionen zahlen. Die liberalen Führer Moritz und Joſeph Barman, Joris, Dufour und andere wurden verbannt. Der Große Rat nahm eine neue Verfaſſung an, welche dem Biſchof das Recht zurückgab, in die geſetzgebende Behörde drei Abgeordnete zu wählen, und der Kirche einen überwiegenden Einfluß auf die Schule einräumte, zugleich auch den Klerus von jeder Steuer befreite.

Dieſe Ereigniſſe im Wallis, die wir ſowohl ihrer ernſten Natur wegen, als auch zur Charakteriſtik der heftigen Kämpfe dieſer Zeit, etwas ausführlicher erzählt haben, goſſen in der ganzen Schweiz Öl ins Feuer der politiſchen Leidenſchaften. Für die gemäßigten Geiſter war es ſehr ſchwierig, angeſichts ſolcher Scheußlichkeiten ruhig zu bleiben. Die Parteien trennten ſich immer ſchärfer von einander ab. Faſt gezwungen gehörte man zur neuen oder zur alten Schweiz; man warf ſich gegenſeitig die Schimpfwörter ristous (Ariſtokraten) und gripious (Radikale) an den Kopf, und von den Schimpfreden ging man raſch zu Thätlichkeiten über; am ſchnödeſten wurden aber die mitous behandelt, die Leute, welche den goldenen Mittelweg einſchlagen wollten. Wenn man die Verkettung der Thatſachen betrachtet, muß man freilich zugeben, daß die Fehler ſo ſehr auf beiden Seiten lagen, daß es damals in der Hitze des Kampfes unmöglich war, jeder der beiden ſtreitenden Parteien den ihr zukommenden Teil der Verantwortlichkeit zuzuweiſen. Immer mehr drängte ſich den klar blickenden Patrioten die Überzeugung auf, daß einzig eine gerechte, genügend ſtarke Centralgewalt im Stande ſein werde, die Ordnung unter den Parteien wieder herzuſtellen und den Frieden zu ſichern. Wie aber eine ſolche Centralgewalt mitten in dieſem äußerſt zugeſpitzten Zwieſpalt der Geiſter ſchaffen?

So glich das Schweizervolk einem entfeſſelten Bergſtrom, deſſen Waſſer brauſend und tobend einer engen Felsſchlucht zudrängen. Und auf dieſen tollen Fluten trieben unſere politiſchen Geſchicke dahin, wie ein ſchwankes Schifflein, das der Strudel fortreißt, ohne daß der endliche Ausgang hätte vorausgeſehen werden können. Keine ſtarke Hand war da, ſie ſicher zu leiten und zu behüten. Jedermann fühlte, daß die Kataſtrophe herannahte und bald hereinbrechen müſſe; die Tapferſten wie die Furchtſamſten aber ſchloſſen die Augen und ſagten: „Wie Gott will; ſo oder anders muß die Sache ein Ende nehmen“.

Und doch hatte die Kriſis ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Bis jetzt hatten ſich die Kämpfe innerhalb der Kantone mit oder ohne eidgenöſſiſches Dazwiſchentreten abgeſpielt. Von jetzt an aber ſollte der Zwiſt allgemein, ſollte der Bundesvertrag von 1815 von allen Seiten zerriſſen werden. Erſt auf blutbedeckten Trümmern vermag ſich die Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollziehen.

## V.

## Jeſuiten, Freiſcharenzüge und Sonderbund.

(1844—1848).

Der Hauptfehler, an welchem der Bundesvertrag von 1815 litt, war ſeine Unantaſtbarkeit. Seine Urheber hatten den Ehrgeiz gehabt, ein unabänderliches Werk zu ſchaffen; ſie hatten deshalb keine Beſtimmung betreffend Reviſion darin aufgenommen, wodurch die Mehrheit in den Stand geſetzt worden wäre, je nach Umſtänden die einzelnen Artikel umzuformen. Anfangs trat dieſe Abſicht nicht ſo klar hervor wie in der Folgezeit. Die Wiener Erklärung vom 20. März 1815 beſagte ſogar, der Bundesvertrag ſei „von der großen Mehrheit der Eidgenoſſen frei eingegangen worden“, und riet zudem den Kantonen an, „ihre Reorganiſation dadurch zu befeſtigen, daß ſie an deren Vervollkommnung in einem der allgemeinen Wohlfahrt förderlichen Geiſt, ohne auf die Vergangenheit irgendwie wieder zurückzukommen, arbeiten möchten“. Daraus konnte man für die Mehrheit das Recht ableiten

ein Werk, zu welchem sie aus freien Stücken ihre Zustimmung gegeben, auch einer Durchsicht zu unterwerfen. Bald aber hatte die von der heiligen Allianz begünstigte oligarchische Ansicht die Oberhand gewonnen, wonach die Bundesurkunde keine Verfassung, sondern ein zwischen zweiundzwanzig selbstherrlichen Staaten abgeschlossener Vertrag sei und infolge dessen nur durch allgemeines Übereinkommen abgeändert werden dürfe. Aus diesem Grunde war zum großen Teil der Bundesverfassungsentwurf von Rossi gescheitert. Eine solche Rechtsauffassung mußte die Schweiz zu Katastrophen führen, gerade wie ein Dampfkessel ohne Sicherheitsventil zum Platzen gerät.

Eine andere Quelle von gefahrdrohender Schwäche ergab sich aus der abwechslungsweisen Führung des Vororts durch die drei Stände Zürich, Bern und Luzern, wodurch eine konsequente Politik sowohl im Innern wie in den diplomatischen Beziehungen zur Unmöglichkeit gemacht wurde. Allerdings gestattete dieses System, in gewissen schwierigen Momenten gar zu aufdringlichen Forderungen passiven Widerstand entgegenzusetzen; das war aber denn doch ein zu unbedeutender, viel zu teuer erkaufter Vorteil. Da der Vorort in erster Linie von der eigenen kantonalen Politik abhing, so erhob er sich nur mit Mühe über die engherzigen Tagesinteressen hinweg und empor zu den eidgenössischen Fragen. Einen Beweis hiefür hatte Bern in den Flüchtlingshändeln geliefert. Von einer andern Seite zeigte sich dieser schwerwiegende Übelstand sodann in der Zürcher Revolution vom 6. September 1839, die gerade während der Session der Tagsatzung ausbrach! Besonders aber sollte Luzern in den verhängnisvollen Jahren 1843 und 1844, während welchen es Vorortskanton war, alle die schlimmen Folgen einer solchen Einrichtung vor Augen führen.

Die Walliser Wirren, in welchen der Vorort eine so zweideutige Rolle gespielt, veranlaßten die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, welche am 25. Juni 1844 in Luzern zuerst unter dem Vorsitz von Siegwart-Müller, dann unter demjenigen von Bernhard Meyer zusammentrat. Letzterem rief Munzinger die Worte zu: „Und Sie wagen es, der Tagsatzung Ihre blutbefleckten Hände zu zeigen!“ Wie sehr auch jeder damalige Politiker mehr oder weniger die Verantwortlichkeit für blutige Vorgänge tragen mochte, so erregten doch diese in einem solchen Augenblick ausgesprochenen Worte große Sensation. Die luzernische Politik war aber auch eine für die Liberalen im höchsten Grade herausfordernde.

Nicht genug damit, daß die dortige Regierung gegen die unzweifelhaft mit dem Bundesvertrag unvereinbare und durch die feindſelige Haltung der Mönche von Muri und Bremgarten nur unvollkommen gerechtfertigte aargauiſche Kloſteraufhebung Proteſt einlegte, ſuchte ſie nun auch die Kantone Wallis, Freiburg und Schwyz darin nachzuahmen, daß ſie den Jeſuiten die Leitung der theologiſchen Studien überantwortete. Das war, wenn man ſo will, ihr klares Recht vom Standpunkt der Bundesverfaſſung aus; aber doch hätte ſie als Vorort, der mit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens betraut war, dieſer von den fanatiſcheſten Kreiſen der ultramontanen Partei ausgegangenen Eingebung kein Gehör ſchenken ſollen.

Man mag vom Jeſuitenorden und ſeinen Lehren denken, was man will; es iſt eine feſtſtehende Thatſache, daß überall da, wo er je ſeine Thätigkeit entfaltet hat, dieſe von verhängnisvollem Einfluß auf die Politik begleitet war und eine zügelloſe Entfeſſelung der Parteileidenſchaften im Gefolge hatte. Das Wort Chriſti: „Ich bin nicht in die Welt gekommen, um den Frieden zu bringen, ſondern den Krieg“, iſt von dieſem Orden buchſtäblich aufgefaßt worden. Das iſt der Hauptgrund, warum er ſchon aus einer großen Anzahl von Staaten ausgewieſen worden iſt und einer der Gründe, warum im Jahre 1774 Papſt Clemens XIV. ſeine Auflöſung ausſprach. In den Ereigniſſen, welche die Schweiz zuletzt in Aufregung verſetzt hatten, beſonders in Schwyz und im Wallis, hatte man die Jeſuiten auf der Anzettelung von Intriguen und Anfachung bürgerlicher Zwietracht betroffen. Ohne Zweifel hatte daher die Tagſatzung, welcher laut Art. I und VIII die Aufgabe oblag, über die innere und äußere Ruhe des Landes zu wachen, das Recht, ſich ihre Wühlereien näher anzuſehen. Zuerſt verlangte der aargauiſche Große Rat auf den Vorſchlag von Auguſtin Keller die Ausweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz. Sicherlich wäre es beſſer geweſen, wenn dieſen Antrag ein Kanton geſtellt hätte, welchem das gute Einverſtändnis unter Eidgenoſſen mehr am Herzen gelegen wäre. Man verfehlte nicht, den Widerſpruch zu betonen, der darin beſtand, daß der Aargau ſich hinter ſeine Kantonalſouveränität verſchanzte, um die Klöſteraufhebung aufrecht zu erhalten, während er andererſeits ſich durch ſeine an gewiſſe andere Kantone gerichtete Forderung zur Abberufung der Jeſuiten über dieſe nämliche Souveränität hinwegſetzte. Im Schoße der Tagſatzung wurde der aargauiſche Vorſchlag nur durch Baſelland kräftig unterſtützt. Druey,

welcher bald darauf eine ſonderbare Schwenkung vollzog, bekämpfte ihn am 20. Auguſt 1844 mit dem Ausſpruch: „Die einzigen wirkſamen Waffen gegen den Jeſuitismus ſind die Waffen der Vernunft“. Im Grunde kann man dem Staate das Recht, eine für ſeine eigene Exiſtenz gefährliche Geſellſchaft aufzulöſen oder auszuweiſen, keineswegs abſprechen, aber er hat die Pflicht, dabei alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche gegen Willkür ſchützen. Im vorliegenden Falle wurde die Frage noch dadurch verwickelter, daß der eidgenöſſiſche Staatsgedanke gegenüber dem Begriff der zweiundzwanzig ſouveränen Staaten der Schweiz ein gar unbeſtimmter und ſchwacher war.

Auguſtin Keller.

Schon im Jahre 1839 war im Großen Rate von Luzern durch Leu der Vorſchlag zur Berufung der Jeſuiten geſtellt und im Jahre 1842 durch acht ſeiner Freunde, an ihrer Spitze Regierungsſtatthalter Portmann von Entlibuch, erneuert worden. Zuerſt war er auf den Widerſtand der Majorität des Regierungsrates geſtoßen; die Mehrzahl der Geiſtlichen mißbilligte ihn ebenfalls, ebenſo wie alle diejenigen, denen an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Eidgenoſſen überhaupt und in Luzern insbeſondere gelegen war. Die Anhänger der Jeſuiten machten ſich aber das agreſſive Vorgehen des Kantons Aargau geſchickt zu Nutze. Auf die im Antrage von Auguſtin Keller liegende Herausforderung antworteten ſie mit einer kühnen That. Sie übten auf die Mehrheit der Exekutiv-Behörde einen heftigen Druck aus und brachten ſie dahin, ihre bisherige ablehnende Haltung aufzugeben. Selbſt Siegwart-Müller, welcher den Jeſuiten wenig gewogen war, mußte ſich der Mehrzahl ſeiner Kollegen anſchließen. Am 24. Oktober 1844 gab der Große Rat einem Vertrage die Zuſtimmung, durch welchen der Jeſuitenorden mit dem theologiſchen Unterricht am Seminar und mit dem öffentlichen Kultus in einem Quartier der Stadt am linken Ufer der Reuß betraut

wurde. Dieſer nach langen Debatten mit 70 gegen 24 Stimmen gefaßte Beſchluß erzeugte im Kanton ſelber eine koloſſale Aufregung. Die Liberalen ſetzten alles in Bewegung, um ihn durch das Volksveto rückgängig zu machen. Schon hatte eine große Zahl Gemeinden nacheinander das Veto ausgeſprochen, ſchon zählte man auf 26,000 Aktivbürger 8000 Verwerfende, ſchon ſchickten ſich andere Gemeinden und Bürger zu gleichem Vorgehen an, als der ſo entfachten Bewegung durch ein wahrhaft terroriſtiſches Regiment Einhalt gethan wurde. Die Regierung hob Truppen aus; ſie ſandte eine Abteilung nach Willisau, deſſen Bevölkerung den Jeſuiten ſehr feindſelig geſinnt war; hier befand ſich eine Niederlage von Kanonen und Munition, welche nach Luzern übergeführt werden ſollte (4. Dezember). Es erfolgte ein Zuſammenſtoß; die Regierungstruppen mußten ſich zurückziehen, und die Stadt organiſierte eine Bürgerwache, zu welcher ſofort die Liberalen der angrenzenden Gemeinden ſtießen. Die Regierung erklärte ſich in Permanenz, verſtärkte die Garniſon Luzerns und ſtellte verſchiedene Miliztruppenkörper auf Piquet.

Auf die Nachricht von dieſen Vorgängen rief die Berner Regierung unter der Leitung von Neuhaus, welcher damals den Bundesvertrag als einen „Papierfetzen“ anſah, den man ohne Scheu zerreißen dürfe, drei Bataillone unter die Waffen und ſtellte ſie zur Beobachtung an der Luzerner Grenze auf, mit der kaum verhüllten Abſicht, die luzerniſchen Liberalen zu unterſtützen. Der Aargau ſchickte ſich zu gleichem Vorgehen an. Hier ſowohl wie in den Kantonen Solothurn und Baſelland griff eine Anzahl Radikaler zu den Waffen und marſchierte gegen Luzern. Ermuntert durch die Haltung der luzerniſchen Landſchaft und diejenige ihrer politiſchen Glaubensgenoſſen aus andern Kantonen, von denen ſie kräftige Hülfe erwarteten, beſchließen die Liberalen der Hauptſtadt unklugerweiſe am 7. Dezember, ohne ihren Alliierten zum Heranrücken Zeit zu laſſen, am folgenden Tage die Feindſeligkeiten zu eröffnen. Um 5 Uhr morgens greifen 30 bis 40 Mann unter dem Befehl von alt Regierungsrat Baumann und Oberſt Guggenbühler die Patrouillen der Regierungstruppen mit Schüſſen an, werden aber zerſtreut. Sie verlaſſen die Stadt und vereinigen ſich mit den über Rotenburg kommenden aargauiſchen Freiſcharen, deren Zahl durch die unterwegs dazu gekommenen liberalen Luzerner Landleute verſtärkt und auf etwa 1000 Mann angewachſen war. In Emmenbrücke, etwa eine halbe Stunde vor Luzern, entſpinnt ſich zwiſchen ihnen und den Regierungstruppen ein

Gefecht, in welchem letztere geſchlagen werden und vier Tote und mehrere Verwundete verlieren. Da man aber den Liberalen mitteilt, ſie würden in Luzern eine größere Truppenmacht vorfinden, ſo verzichten ſie darauf, ihren Vorteil auszunützen und ziehen ſich zurück, die Aargauer nach Reinach, auf das Gebiet ihres Kantons, die Luzerner nach Büron, Triengen und Willisau. Ebenſo vollziehen die auf dem Marſche nach Luzern befindlichen Freiſcharen aus Luzern und Baſelland ihren Rückzug.

Mit Recht erhob die luzerniſche Regierung lebhafte Klagen gegen die Haltung der benachbarten Kantone. Ihre Proteſte, ſowie diejenigen Freiburgs ſetzten beſonders Neuhaus, welcher die Lauterkeit ſeiner Abſichten beteuerte, in Verlegenheit. Im übrigen bot der Angriff der Freiſcharen nunmehr Siegwart-Müller eine willkommene Gelegenheit, gegen ſeine Gegner einzuſchreiten. Am 11. Dezember wurde über die Stadt Luzern der Belagerungszuſtand verhängt; mehr als 200 Perſonen wurden verhaftet, worunter Dr. Robert Steiger, geweſenes Mitglied der liberalen Regieruug, ein ſehr angeſehener Mann von hochachtbarem Charakter und größter Biederkeit.[1] Eine große Zahl Liberaler ergriff die Flucht. Ihre Berichte entfachten den Zorn der Miteidgenoſſen, bei denen ſie Zuflucht fanden. Volksverſammlungen traten am 15. Dezember in Burgdorf, Fraubrunnen und Zofingen und am 29. Dezember in Ins, Lauſanne und Genf zuſammen. Hohe Beamte nahmen an denſelben teil und wurden zu Mitgliedern der Ausſchüſſe ernannt, denen die Aufgabe zufiel, durch eine gewaltige Unterſchriftenſammlung die Vertreibung der Jeſuiten zu fordern. Eine außerordentliche Spannung entſtand in den Beziehungen zwiſchen liberalen und ultramontanen Kantonen; auf der einen Seite bereitete man offen neue Freiſcharenzüge vor; andererſeits organiſierte man den Widerſtand auf der ganzen Linie. Und dabei war Luzern eidgenöſſiſcher Vorortskanton und Siegwart-Müller Präſident des Direktoriums!

Übrigens war der Wechſel des Vororts bevorſtehend. Am 1. Januar 1845 übernahm Zürich die Leitung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten. Die zürcheriſche Regierung mit dem Bürgermeiſter Mouſſon, einem aufgeklärten Konſervativen, an der Spitze, verſuchte zuerſt eine gütliche

[1] Am 22. Januar wurde er gegen Kaution in Freiheit geſetzt, aber kaum war er aus der Haft entlaſſen, ſo verfolgte ihn eine Abteilung Dragoner, um ihn wieder ins Gefängnis zurückzuführen. Glücklicherweiſe hatte er eine andere Route eingeſchlagen und konnte ſich in den Kanton Aargau zurückziehen.

Beilegung des Streites. Auf den Vorſchlag von Jonas Furrer beſchloß der dortige Große Rat, welcher die Einmiſchung von Freiſcharen in die Angelegenheiten eines andern Kantons mißbilligte, mit 112 Stimmen, den Großen Rat von Luzern freundſchaftlich um Rücknahme der Maßregel der Jeſuitenberufung zu erſuchen, im Falle einer ablehnenden Antwort aber die Zuſammenkunft einer außerordentlichen Tagſatzung anzubegehren. Eine Abordnung des zürcheriſchen Regierungsrates, beſtehend aus den beiden Radikalen, Zehnder und Sulzer, begab ſich am 3. Januar nach Luzern, um dieſe Wünſche daſelbſt mitzuteilen. Die Luzerner Behörden ſchützten jedoch den Volksentſcheid vor, durch welchen das Abkommen mit den Jeſuiten mit 18,196 gegen 7,985 Stimmen gutgeheißen worden war; ſie bemerkten allerdings, es werde notwendigerweiſe ein Aufſchub in der Ausführung deshalb entſtehen, weil zahlreiche Punkte mit dem Jeſuitenorden noch geregelt werden müßten, aber ſie erklärten auch, der Große Rat werde ſich erſt im März mit dieſer Frage beſchäftigen können und ſie wahrſcheinlich der neuen Legislaturperiode überweiſen. Ohne ſich durch dieſen Mißerfolg entmutigen zu laſſen, richtete der Vorort am 11. Januar an die eidgenöſſiſchen Mitſtände ein Rundſchreiben, worin die Notwendigkeit der Erhaltung eines geſetzmäßigen Zuſtandes und des öffentlichen Friedens betont und dargethan wurde, daß die verſchiedenen, die Schweiz ſo tief erſchütternden Fragen nur auf verfaſſungsmäſſigem Wege und niemals durch anarchiſtiſche Mittel befriedigend gelöſt werden dürften. Bern, welches ebenfalls bei Luzern freundſchaftliche Schritte gethan hatte, die freilich ohne Erfolg blieben, verlangte nun vom Vorort den Zuſammentritt der Tagſatzung. Dieſe wurde auf den 24. Februar einberufen. Leider war das Direktorium geteilter Meinung. Die Mehrheit wollte einzig und allein bei Luzern in Freundſchaft vorſtellig werden, während die Minderheit, vom zweiten Bürgermeiſter Zehnder geleitet, die Ausweiſung der Jeſuiten aus der ganzen Schweiz, und zwar nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt, verlangte.

Dieſem auf ein weiteres Hinausziehen der Sache berechneten Verhalten Luzerns und dem unſchlüſſigen Zögern des Vororts Zürich gegenüber ſtellte ſich nunmehr der Kanton Bern entſchloſſen an die Spitze der antijeſuitiſchen Bewegung. Während ſeine Regierung ſich mit denjenigen von Aargau, Baſelland und Solothurn, den zum Handeln entſchloſſenſten Kantonen, verabredete und auch die Waadt und Genf, Zürich, St. Gallen und Thurgau mitzureißen ſich beſtrebte, bildete ſich am

5. Januar in Langenthal ein ſchweizeriſches Centralkomitee, um gegen die Jeſuiten öffentliche Kundgebungen zu veranſtalten. Dieſes Komitee beſtand aus Auguſtin Keller (Aargau), Trog (Solothurn), Kohler (Bern), Bürcki (Zürich) und Vögtlin (Aarau). Zahlreiche Volksverſammlungen finden am 12. in Sumiswald und Glarus, am 19. in Lenzburg, in Hunzenſchwyl und in Lugano, am 26. in Unterſtraß (Zürich) und in Dachsfelden, am 29. in Herzogenbuchſee, Münſingen und Wimmis, am 2. Februar in Villeneuve ſtatt. Überall faßt man mehr oder weniger

**Volksverſammlung gegen die Jeſuiten.**
(Zeichnung aus dem „Illuſtrierten Schweizer Kalender".)

energiſch gehaltene Beſchlüſſe und fordert die Vertreibung der Jeſuiten. Hier verlangt man, daß man es bei Anwendung geſetzlicher Mittel bewenden laſſe, dort droht man mit der Organiſation von Freiſcharen, um ſie zu verjagen, anderswo bittet man die Großen Räte, hinſichtlich der Freiſcharen nichts zu beſchließen, ſolange die ultramontanen Kantone nicht ihre Milizen entwaffnet hätten. Am 29. Januar ſetzt der berniſche Große Rat zu Handen der Abordnung an der Tagſatzung folgende Inſtruktion feſt: 1. Die Jeſuitenfrage iſt eine eidgenöſſiſche Angelegenheit. 2. Der Jeſuitenorden muß aus dem Gebiet der Eidgenoſſenſchaft entfernt werden. 3. Die Bildung von Freiſcharenkorps iſt unſtatthaft und iſt von

den Kantonen zu verhindern und zu unterdrücken. Am 4., 5. und 6. Februar behandelt auch der Große Rat von Zürich die Frage und beschließt mit 103 gegen 95 Stimmen, entgegen der Ansicht der Mehrheit des Direktoriums, daß an Luzern (an Luzern allein) eine Aufforderung zur Rückweisung der Jesuiten gerichtet werden solle. Trotz des von Bern ausgeübten Druckes aber fahren die Regierungen der Waadt und Genfs fort, bloß für ein freundschaftliches Ansuchen einzutreten, da nach ihrer Auffassung die Frage in den Bereich der Kantonalsouveränität gehöre. Nach dieser Richtung machen sie den Großen Räten ihrer Kantone Vorschläge. In Genf wird dem Antrag der Regierung am 13. Februar mit 115 gegen 35 Stimmen beigepflichtet, welch' letztere auf einen Zusatzantrag von James Fazy fielen, der klipp und klar die Jesuitenausweisung verlangte. Im Kanton Waadt jedoch nehmen die Dinge eine andere Wendung.

Seit der Tagsatzungssitzung vom 24. August 1844 hatte Druey seine Meinung über die Jesuitenfrage geändert. Den Strömungen der öffentlichen Meinung stets gewandt folgend, hatte er nicht gezögert, ganze Wendung zu machen und sich der Thätigkeit der antijesuitischen Ausschüsse anzuschließen. Im Verlauf des Monats Januar wurden im Kanton Waadt 32,000 Unterschriften für die Vertreibung des Ordens gesammelt. Trotz dieser gewaltigen Kundgebung beschloß die aus sieben Mitgliedern zusammengesetzte Mehrheit des Staatsrates nichts destoweniger, es bei einem an Luzern zu richtenden freundschaftlichen Ansuchen bewenden zu lassen, während die aus Druey und Blanchenay bestehende Minderheit die Jesuitenaustreibung als allgemeine, im Notfall mit Gewalt auszuführende Maßregel verlangte. Im Großen Rate, welcher am 13. Februar zusammentrat, wurde letzterer Vorschlag mit 97 gegen 81 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit entschied sich mit 103 gegen 64 Stimmen für einen Mittelweg, welcher darin bestehen sollte, zuerst ein freundschaftliches Ansuchen zu erlassen und erst, wenn dies nötig werden würde, zum Mittel der Aufforderung überzugehen. Dieser Entscheid verursachte im Volke großen Unwillen. Dasselbe war schon ohnedies mit dem aristokratischen Gebahren der Regierung und ihrer Beamten und mit der mangelhaften Gerichtsorganisation sehr unzufrieden. Der Staatsrat wurde beunruhigt und wollte der Empörung, die sich sozusagen unter seinen Augen verbreitete, Widerstand leisten. Zu diesem Zwecke erließ er ein Truppenaufgebot unter Oberst Bontemps, was aber im entgegen-

gesetzten Lager eine wahre Wut entfesselte. Wie im Jahre 1830 rufen Höhenfeuer die Bürger zu den Waffen. Am 14. Februar eilen sie massenhaft mit Tambouren an der Spitze nach Lausanne. Ihre Kolonnen marschieren vom Kasino aus über den Paludplatz an den Regierungstruppen vorüber. Diese zerstreuen sich auf die Kunde, der Staatsrat verzichte auf jeden Kampf, und schließen sich den Manifestanten an. Der so angewachsene Zug zieht zum Schloß, wo Druey und Blanchenay die Abdankung des Staatsrats anzeigen; von da marschiert er nach dem Montbenon. Hier beschließt eine von Delarageaz geleitete Volksversammlung, zu welcher Druey von einer Leiter herab spricht, die Ernennung einer provisorischen Regierung und die Wahl eines neuen, mit den Befugnissen eines Verfassungsrats ausgestatteten Großen Rats, welcher insbesondere die Justizreform vorzunehmen habe. Die Waadtländerrevolution vom 14. Februar 1845 war eine vollendete Thatsache.

Henri Druey.
(Zeichnung von Leeman.)

Der Sieg Drueys wurde von den Radikalen der ganzen Schweiz gefeiert. Jetzt zählte man in der Tagsatzung schon 10 Stimmen für die bedingungslose Jesuitenausweisung. Es wurde augenscheinlich, daß sich in diesem Sinne eine Mehrheit bilden werde.

Die am 24. Februar versammelte Tagsatzung zeigte wieder einmal ihre ganze Unfähigkeit. Zuerst machte sie Miene, die neue waadtländische Abordnung, weil aus einer Volkserhebung hervorgegangen, nicht zuzulassen. Es gab aber Präcedenzfälle, so denjenigen von Zürich vom Jahre 1839. Die Abordnung wurde mit 12 Stimmen anerkannt. Dann besprach man die Doppelfrage der Jesuiten und Freischaren. Nach der Meinung der Radikalen war eine eidgenössische Intervention nach Art. VIII des Bundesvertrages angezeigt, wonach die Tagsatzung die Pflicht hatte, alle für den innern und äußern Frieden der Eidgenossenschaft notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Katholiken und ein Teil der Liberalen bestritten die Anwendbarkeit dieses Artikels auf die Jesuitenfrage, dagegen riefen sie denselben in wenigstens scheinbarem Widerspruch mit dieser Stellungnahme an, um ein Bundesgesetz gegen die Freischaren zu verlangen, welches Druey für überflüssig hielt. Nach einer leidenschaftlichen Diskussion, in

welcher hauptſächlich Neuhaus und Siegwart-Müller im Feuer ſtanden, bildete ſich eine Mehrheit von 12 1/2 Stimmen für Überweiſung der Angelegenheit an eine Kommiſſion, welche aus folgenden ſieben Mitgliedern zuſammengeſetzt wurde: Mouſſon, Neuhaus, Munzinger, Frey, Näff, Kern und Druey. Obſchon ſie beinahe aus lauter Radikalen beſtand, gelangte dieſe Kommiſſion doch zu keinem übereinſtimmenden Beſchluß. Niemand hatte den Mut, die Vertreibung der Jeſuiten als allgemeine Maßregel vorzuſchlagen. Das war gut genug für die Volksverſammlungen! Eine Mehrheit von vier Stimmen (Neuhaus, Munzinger, Kern und Druey) verlangte bloß ihre Entfernung aus dem Kanton Luzern und beſchränkte ſich darauf, an die Kantone Schwyz, Freiburg und Wallis eine „freundeidgenöſſiſche dringliche Einladung“ zu erlaſſen, dieſelben ebenfalls zu entfernen. Die Minderheit von drei Mitgliedern war nicht viel konſequenter, denn ſie beantragte nur eine freundſchaftliche Einladung an den Kanton Luzern. Von beiden Seiten empfahl man ſowohl dieſem Kanton wie den Kantonen Aargau, Teſſin und Wallis, für die politiſchen Vergehen der letzten Jahre eine allgemeine Amneſtie zu erlaſſen. Dieſe verſchiedenen Anträge wurden jedoch nicht unmittelbar diskutiert, ſondern von den Abordnungen ad referendum genommen. Dagegen nahm die Tagſatzung ein Geſetz an, welches die Freiſcharen verbot und den Kantonen nahe legte, gegen die Teilnehmer an ſolchen bewaffneten Kundgebungen Strafbeſtimmungen aufzuſtellen. Am 20. März ging die Tagſatzung auseinander; ſie ließ die Schweiz in einer größern Spaltung zurück als je zuvor, ohne Vorkehren zur Verhütung der unmittelbar bevorſtehenden Kataſtrophe getroffen zu haben.

* * *

Das Verbot der Freiſcharen durch die Tagſatzung erfüllte ſeinen Zweck nicht, und bis zu einem gewiſſen Grade hatte Druey recht, als er dasſelbe als überflüſſig erklärte. Während die Beratungen hierüber noch fortdauerten, organiſierten ſich ſchon ganz ungeſtraft im Aargau an der Luzerner Grenze unter den Augen der Regierung und mit dem Beiſtand ihrer Beamten und höhern Offiziere neue Freiſcharenkorps. Das Gleiche geſchah im Kanton Bern. Offen geſtanden, bewieſen denn dieſe notoriſchen Thatſachen nicht, daß die Regierungen dieſer beiden Kantone unter der Decke mitſpielten? Vergebens verſammelte ſich, um den Schein zu wahren, der aargauiſche Große Rat in außerordentlicher

Tagung am 29. März, um ein Gesetz gegen die Freischaren zu beraten, während Bern eine Anzahl Bataillone unter die Waffen gerufen hatte, die man aber gerade da, wo sie den Einfall in das Luzerner Gebiet hätten verhindern können, nicht hinstellte. Die Behörden dieser Kantone hatten ein schlechtes Gewissen und fühlten wohl, was für einen traurigen Eindruck ihre zweideutige Haltung machen mußte. Im Geheimen wünschten sie dem Unternehmen der Freischaren vollen Erfolg, wollten sich aber nichtsdestoweniger den Anschein geben, als hätten sie dasselbe verboten. Diese doppelzüngige Politik war des schweizerischen Namens unwürdig. Besonders sollte die Regierung von Neuhaus bald von der Vergeltung hiefür ereilt werden.

Unterdessen bestürmte Luzern den Vorort mit Reklamationen und bereitete sich gleichzeitig auf einen verzweifelten Widerstand vor. Schon am 29. Januar hatte der Große Rat dieses Kantons ein Schreckensgesetz gegen die Freischaren angenommen, das die Teilnehmer mit dem Tode bestrafte und die Bevölkerung ermächtigte, sie einzeln oder abteilungsweise wie wilde Tiere zu behandeln. Sendlinge waren nach Turin, Wien und Paris abgeschickt worden, um von da Waffen und Munition zu erbitten. Die Urkantone hatten ihr Truppenkontingent gestellt. Höchstkommandierender der katholischen Truppen war General von Sonnenberg, ein früherer neapolitanischer Offizier, welcher unter seinem Befehl zwei Brigaden hatte, von denen die eine von Sursee bis Münster, die andere hinter der Emme und Reuß aufgestellt war.

Ende März versammelten sich die Freischaren in Huttwyl und Zofingen. Über ihre Anzahl gehen die Meinungen auseinander. Man schätzte sie auf 4000 bis 6000, ja sogar auf 8000 Mann. Befehligt wurden die Aargauer durch Major Rothpletz und Major Billo von Aarau, die Berner vom eidgenössischen Generalstabshauptmann Ulrich Ochsenbein von Nidau. Ochsenbein wurde mit dem Oberbefehl betraut. Zu den Scharen aus diesen beiden Kantonen war eine große Anzahl Luzerner Flüchtlinge, ungefähr 500 Baselandschäftler, Solothurner und andere Eidgenossen gestoßen. In der Nacht vom Sonntag den 31. März 1845 drangen die beiden Kolonnen in Luzerner Gebiet ein; sie verfügten über zwölf wohl bespannte Kanonen, was ein neuer Beweis für das geheime Mitwissen der betreffenden Regierungen war, über Granaten, Munition, Congrèvesche Brandraketen, Lebensmittel und Geld. Rasch rückten sie in der Richtung von Luzern, das sie zu überrumpeln hofften,

vor, vereinigten ſich bei Ettiswyl und marſchierten auf das Dorf Hellbühl zu, welches von zwei Kompagnien unter dem Befehl des Oberſtlieutenant Elgger verteidigt wurde. Derſelbe mußte ſich auf Littau zurückziehen. Dem Major Billo mit etwa 1000 Mann war der Auftrag erteilt worden, die große Brücke über die Emme beim Zuſammenfluß derſelben mit der Reuß zu nehmen. Nach zweiſtündigem Gefecht gegen eine Batterie, eine Jägerdiviſion und zwei Kompagnien Schützen ließ ſich dieſe Kolonne plötzlich entmutigen, trat den Rückzug an und kehrte mit Waffen und Gepäck am 1. April nachmittags auf aargauiſches Gebiet zurück, nicht ohne auf ihrem Rückmarſche einige Scharmützel beſtanden zu haben. Die Kolonne Ochſenbein, die ſich von Hellbühl gegen Littau gewandt hatte, wo ſie die Emme überſchreiten ſollte, fand zuerſt einigen Widerſtand, trieb aber den Feind zurück und drang bis an den Fuß des Gütſch vor, welchen die katholiſchen Truppen bis dahin zu beſetzen verſäumt hatten. Hätte Billo die Sache nicht im Stiche gelaſſen, ſo hätte die Stadt Luzern ſich möglicherweiſe ergeben. Aber die Führer der Freiſcharen wurden vom Zaudern befallen; ſie ſahen, daß ihre Leute voll Mißtrauen gegen ſie waren, daß ſie keine Disciplin hielten und zudem durch Ermüdung, Kälte und Hunger demoraliſiert waren. Während der Nacht brach eine Panik unter der Truppe aus, die aufs Geratewohl feuerte. Dann nahm alles Reißaus. Die Führer verſchwinden. Das Gerücht verbreitet ſich, Ochſenbein ſei gefallen. Aber einige Tage nachher findet er ſich heil und unverſehrt wieder in Nidau ein. Abteilungen, welche ſich während der Nacht über Malters zurückziehen, werden nacheinander durch reguläre Truppen, ſowie durch den Luzerner Landſturm aufgehalten und verlieren viel Mannſchaft, ſowie vier Haubitzen von Baſelland und Aargau, drei Kanonen aus dem Aargau und aus Bern und eine große Zahl Kriegsfuhrwerke, Waffen und Werkzeuge, welche aus den Zeughäuſern dieſer Kantone ſtammten. Ein ungleicher Kampf

Ulrich Ochſenbein.

fand ebenfalls am frühen Morgen am Fuße des Gütsch statt. Schließlich ließen die Freischaren 104 Tote, 68 Verwundete und 1800 Gefangene, worunter Rothpletz und Dr. Robert Steiger, in den Händen der Sieger. Diejenigen Freischaren, denen es gelang, über die Luzerner Grenze zu entkommen, konnten unter der sie verfolgenden und keinen Pardon gebenden Bevölkerung ihre Rettung nur mit der größten Lebensgefahr bewerkstelligen.

**Kampf in Malters.**
Nach einem Stich aus jener Zeit.

Zuerst wirkte diese schimpfliche Niederlage auf die radikalen Regierungen, welche den Freischarenzug auf so unredliche Weise begünstigt hatten, wahrhaft niederschmetternd. Bern beeilte sich, den Regierungsrat d'Aubry und den Landammann Blösch nach Luzern zu entsenden, um den Rückkauf der Gefangenen zu betreiben. Dort kam ein Vertrag zu Stande, wonach für jeden Mann 350 Fr. Lösegeld bezahlt werden sollten, so daß Bern 70,000 Fr., Solothurn 20,000 Fr., Baselland 35,000 Fr., Aargau 200,000 Fr., die andern Kantone zusammen 25,000 Fr. bezahlen mußten. Diese Summen, im Gesamtbetrag von 350,000 Fr., wurden

am 29. April ausgehändigt und darauf die Gefangenen ſogleich in Freiheit geſetzt. Sie kamen alſo gnädiger weg, als ihre luzerniſchen Glaubensgenoſſen, welche die Gefängniſſe anfüllten. Gegen dieſe leitete der Unterſuchungsrichter Amman, den die Luzerner Regierung angeblich der größern Unparteilichkeit halber aus dem Thurgau hatte herbeirufen laſſen, ein ſtrenges Verfahren ein.

Während ſich dieſe Ereigniſſe abſpielten, erwies ſich denſelben gegenüber das eidgenöſſiſche Direktorium als ganz und gar unfähig, was übrigens mehr als einmal vorgekommen war, während die Regierung von Zürich den Vorort leitete. Am 30. März, als es ſchon zu ſpät war, hatte es zahlreiche Truppenkörper aus den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Glarus, Schaffhauſen, dann auch aus den Kantonen Graubünden, Baſelſtadt und Neuenburg, im ganzen 23 Infanteriebataillone, 8 Batterien, 11 Schützenkompagnien, 8 Schwadronen Kavallerie u. ſ. w. unter die Waffen gerufen und ſie dem Befehl des Oberſten Donatz unterſtellt, ferner den Landammann Näff aus St. Gallen und den Regierungsrat Streng aus dem Thurgau zu Kommiſſären ernannt. Auch die von den kleinen Kantonen ausgehobenen Kontingente wurden unter eidgenöſſiſchen Befehl geſtellt; den 7. April teilten jedoch die Kommiſſäre dem Vorort mit, daß dieſe Truppenteile dem ſtrikten Befehl noch nicht nachgekommen ſeien.

Dieſe ganze Demonſtration kam eigentlich bloß der durch eine Empörung des Freiamts bedrohten aargauiſchen Regierung zu gute, welche vielleicht in gerechter irdiſcher Vergeltung verdient hätte, ihrem Schickſal überlaſſen zu werden, wie dies mit Luzern geſchehen war. Wäre ein energiſcher Vorort an der Spitze geſtanden und hätte man bei Zeiten Maßnahmen getroffen, ſo wäre dieſe häßliche Seite ſchweizeriſcher Geſchichte nicht aufgeſchlagen worden. Übrigens offenbart ſich hier ein ſchlimmer Zug der demokratiſchen Einrichtungen. Neben all ihren Vorteilen, tragen ſie doch manchmal zu einer Schwächung des Autoritätsprincips infolge von Charakterloſigkeit der Regierungen bei, die in kritiſchen Lagen ſich durch die größten Schreier betäuben oder hinreißen laſſen und dann aus Mangel an anfänglichem Widerſtand nur noch wie ein ſchwankendes Wrack auf den entfeſſelten Fluten der Menge hin und her getrieben werden.

Die Tagſatzung trat am 5. April zuſammen und wußte nichts Beſſeres zu beſchließen, als mit 12½ Stimmen an Luzern die Aufforderung zu

richten, eine Amneſtie zu erlaſſen, und dabei den Wunſch auszudrücken, es möchte in allen Fällen von Verhängung der Todesſtrafe Umgang genommen werden. Damit wurde das eigene fehlerhafte Verhalten oder doch zum mindeſten die eigene Schwäche und Inkompetenz eingeſtanden. So faßte es auch die nach Rache dürſtende Luzerner Regierung auf und ſchöpfte daraus neuen Mut für ihre unverſöhnliche Haltung. Andererſeits legten die ſchweizeriſchen Liberalen die wärmſten Sympathien für die luzerniſchen Angeklagten an den Tag. Mit ängſtlicher Spannung verfolgten ſie den Gang des gegen Dr. Robert Steiger angeſtrengten Prozeſſes und die mutige Verteidigung desſelben durch Caſimir Pfyffer. Die Nachricht von ſeiner Verurteilung zum Tode entriß ihnen einen lauten Schrei der Entrüſtung. Dieſe Strafe wurde dann in lebenslängliches Gefängnis umgewandelt. Schon verhandelte die Luzerner Regierung, welche ſich ſo bald als möglich ihres Gefangenen entledigen wollte, mit der Regierung von Sardinien wegen ſeiner Verbringung in ein Turiner Gefängnis, als man mit einer wahren Erleichterung ſeine Entweichung erfuhr. Dank einigen Zürcher Freunden und Dank der uneigennützigen Mitwirkung von drei mit ſeiner Bewachung betrauten Landjägern war es Steiger gelungen, als Landjäger verkleidet in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni zu entfliehen und ſich auf Zürcher Gebiet zu flüchten.

Dr. Robert Steiger.

Einen Monat ſpäter ereignete ſich in Luzern ein anderes ſenſationelles Ereignis. Joſeph Leu war am 20. Juli in ſeinem Bette durch einen fanatiſchen Radikalen, namens Jakob Müller aus Steckenrain, getötet worden. Derſelbe war aus perſönlicher Rache — er war als Freiſchärler eingekerkert geweſen — und vielleicht auch in der Hoffnung auf eine zu erlangende Belohnung mit einer Leiter in das Zimmer ſeines Opfers gedrungen und hatte auf dasſelbe einen Schuß abgegeben. Die Vergötterung, welche die konſervative luzerniſche Bevölkerung für Leu hegte,

trieb ihren Haß gegen die Liberalen auf die Spitze. Müller wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Die radikalen Kantone vermochten die erlittene Demütigung nicht zu überwinden. Die öffentliche Meinung verlangte eine Genugthuung. In Zürich führte die ſchwankende Haltung des Direktoriums eine Änderung in der Zuſammenſetzung des Regierungsrates herbei, in welchem vier konſervative durch vier liberale Mitglieder erſetzt wurden. Bluntſchli und Mouſſon reichten ihre Entlaſſung ein, Jonas Furrer wurde Bürgermeiſter und damit Tagſatzungs-Präſident. — In Bern grollte ein Unwetter über dem Haupte von Neuhaus. Sofort nach der Niederlage der Freiſcharen hatte er die der Teilnahme an den Zügen bezichtigten Beamten in ihren Funktionen einſtellen laſſen, während er vorher nichts gethan hatte, um ſie an dieſer Teilnahme zu verhindern. Die Drohung, vor den Thoren Berns eine Volksverſammlung abzuhalten, brachte die Regierung zum Wanken, ſo daß ſie ihren Beſchluß zurückzog. Eine ſolche furchtſame und widerſpruchsvolle Politik mußte Neuhaus endgültig in Mißkredit bringen. — Ein von den katholiſchen Kantonen bei Solothurn und Teſſin unternommener Schritt, um ſie im Namen der bedrohten Religion zu bewegen, ſich im aargauiſchen Kloſterſtreit auf ihre Seite zu ſtellen, wurde mit Feſtigkeit zurückgewieſen. Dieſe beiden Kantone hielten ihre Forderung betreffend Ausweiſung der Jeſuiten aufrecht.

Joſeph Leu.

In St. Gallen war der Große Rat in zwei gleiche Hälften von je 75 Stimmen geſpalten, ſo daß es unmöglich war, den Tagſatzungs-Abgeordneten irgend welche Inſtruktionen weder in der Jeſuiten-, noch in der Kloſterfrage zu geben. Letztere Frage wurde von der katholiſchen Partei mit Hartnäckigkeit immer wieder auf die Tagesordnung geſetzt, obſchon ſie durch den Entſcheid von 31. Auguſt 1843 aus Abſchied und Traktanden gefallen war.

Die ordentliche Verſammlung der Tagſatzung, die am 7. Juli in Zürich ihre Sitzungen eröffnete, war ſehr ſtürmiſch. Zehn Kantone und zwei Halbkantone, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baſelland, Schaffhauſen, Appenzell A. Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt ſprachen ſich für die eidgenöſſiſche Zuſtändigkeit in Sachen der Jeſuiten aus. Acht Kantone und zwei Halbkantone, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Baſelſtadt, Appenzell J. Rh., Wallis und Neuenburg wollten ſie als aus Abſchied und Traktanden gefallen erklären; die zwei übrig bleibenden Kantone, St. Gallen und Genf, hatten hierüber keine Inſtruktionen. In der aargauiſchen Kloſterfrage aber beſtätigten $12^2/_2$ Kantone den frühern Beſchluß. Die gleiche Mehrheit hielt die Frage der Bundesreviſion auf der Traktandenliſte feſt, um ſie in günſtigeren Zeiten behandeln zu können. Dagegen fand ſich keine Mehrheit, um dem Kanton Luzern gegenüber die Aufforderung um Erlaß einer Amneſtie zu erneuern.

Wäre Luzern gut beraten geweſen, ſo hätte es ſich die noch unter den Liberalen herrſchende Unſicherheit zu nutze gemacht und ihnen durch großmütige Entſcheidungen jeden Vorwand und Grund zu Klagen weggenommen. Aber die Ermordung Leus hatte die Volksleidenſchaften aufs Heftigſte erregt; der gute Rat, Mäßigung und Nachſicht walten zu laſſen, fand kein Gehör. Obwohl ſchon etwa 600 Luzerner Bürger eine mehr oder weniger lange Unterſuchungshaft durchgemacht hatten, wurde der Prozeß gegen eine große Anzahl im November wieder aufgenommen. Schwere Verurteilungen zu Gefängnis, zu den Gerichtskoſten und zur Vergütung der durch den Aufſtand und den Unterhalt der Truppen verurſachten Auslagen wurden ausgeſprochen. Allerdings erließ der Große Rat am 22. Dezember eine allgemeine Amneſtie, aber den Amneſtierten wurde die Bezahlung einer Summe von 450,000 Franken, die vor dem 1. Februar 1846 erlegt werden ſollte, überbunden. Hierüber entſtand zwiſchen der Regierung und den Familien der Inhaftierten, deren Löſegeld durch die Behörde willkürlich feſtgeſetzt worden war, ein peinliches Markten.

Aber es ſollte noch etwas Schwerwiegenderes als alles Bisherige erfolgen. Zu verſchiedenen Malen hatten die Kantone, welche am 13. September 1843 an der Luzerner Konferenz teilgenommen hatten (ſiehe S. 226) gemeinſame Beratungen über die zu befolgende Taktik und die Mittel zur Durchführung des Widerſtandes gepflogen. Doch war unter ihnen

noch kein wirklicher Bund geſchloſſen worden. Während der Zürcher Tagſatzung aber, die vom 7. Juli bis 22. Auguſt 1845 dauerte, hatten mehrere Zuſammenkünfte ſtattgefunden, um einen von Siegwart-Müller verfaßten Entwurf zu beraten, und gegen Ende dieſes Jahres ward der Sonderbund endgültig im Bade Rothen bei Luzern von den ſieben Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis gegründet. Der aus fünf Artikeln beſtehende Bündnisvertrag hatte ausſchließlich defenſiven Charakter, indem die vertragſchließenden Parteien ſich in Zeiten der Gefahr gegenſeitige Hilfe zuſagten; zur gemeinſamen Abwehr ſollte ein aus einem Delegierten für jeden Stand zuſammengeſetzter Kriegsrat die nötigen Maßregeln treffen. Dieſer Vertrag bildete eine unleugbare Verletzung der Bundesverfaſſung. Um aber gerecht zu ſein, muß man anerkennen, daß das Direktorium und die Kantone, welche Luzern eidgenöſſiſchen Beiſtand hätten leiſten ſollen, ihre Pflicht ernſtlich mißachtet hatten. So häuften ſich in dieſen unglückſeligen Zeiten die gegenſeitigen Anklagen auf; jede Herausforderung rief einer neuen Herausforderung. Die unparteiiſche Geſchichte darf die einen nicht ohne die andern verdammen, denn alle hatten gefehlt, alle hatten den Bundesvertrag mit Füßen getreten. Ohne Zweifel war der Sonderbund der Gipfelpunkt dieſer ganzen Reihe von verwerflichen Handlungen. Aber die Scheu, welche er uns einflößt, vermag keineswegs die Scheu zu zerſtreuen, die wir vor denjenigen Vorgängen empfinden müſſen, welche ihn vorbereitet und gewiſſermaßen unvermeidlich gemacht haben.

Die ſieben Sonderbundskantone waren nicht nur in der Tagſatzung in Minderheit, auch ihre Bevölkerung machte kaum den fünften Teil der Geſamtbevölkerung der Schweiz aus. Zudem ſtand ihr Gebiet nicht überall in unmittelbarer Verbindung. Freiburg war iſoliert, und Wallis konnte mit Uri nur über die ziemlich ſchwierige, im Winter ſogar ungangbare Furka verkehren.

Wie konnten ſie unter ſolchen Umſtänden auf den Sieg hoffen? Und dennoch zweifelten ſie an demſelben keineswegs!

Zur Durchführung einer reinen Defenſive rechneten ſie auf die ſtarken militäriſchen Stellungen hauptſächlich in der Urſchweiz und im Wallis; auch wiegten ſie ſich in der Hoffnung, es werde zur Auflöſung des Bundes keine Mehrheit zuſtande kommen; unter allen Umſtänden aber zählten ſie auf die Unterſtützung der Großmächte. Dieſe waren wirklich beim Vorort infolge der Freiſcharenzüge vorſtellig geworden und hatten

dargethan, daß der Zuſtand der Anarchie, in welchem ſich die Schweiz befinde, für die andern Staaten eine Gefahr bilde, indem dadurch die Bürgſchaft für ihre Neutralität geſchwächt werde. Zuerſt hatte ſich England, dann Öſterreich und Preußen, ſogar gegen die Reviſion des Bundesvertrages ausgeſprochen, unter Geltendmachung des bekannten Standpunktes, wonach dieſe Verfaſſungsurkunde ein unter europäiſcher Sanktion von zweiundzwanzig ſouveränen Staaten abgeſchloſſenes Bündnis bilde. Die Tagſatzung hatte ſich nicht bewogen gefühlt, auf dieſe Auslaſſungen zu antworten. Sie hatte ſogar mit einer gewiſſen Herausforderung, wie wir geſehen, im Juli 1845 die Bundesreviſion beſchloſſen. Da die Mächte ſich nur langſam einigen konnten, ſo ließen ſie für den Augenblick ihre Reklamationen ruhen, um ſo mehr als nach dem kläglichen Ausgang des zweiten Freiſcharenzuges die Ordnung in der Schweiz nicht mehr geſtört worden war. Nichtsdeſtoweniger wurden die Sonderbundskantone durch die katholiſchen Mächte Öſterreich, Frankreich und Sardinien gehalten und ermutigt, denn die letztern hatten ihnen verſprochen, mit Waffen, Munition und Geld beizuſpringen.

Trotz der ſcheinbar wieder hergeſtellten äußern Ruhe glühten doch die gleichen Leidenſchaften unter der Aſche fort. Während der Sonderbund ſich zum Kriege rüſtete, waren Liberale und Radikale beſtrebt, ſich in der brennenden Frage der Jeſuitenausweiſung die Mehrheit im Schoße der Tagſatzung zu ſichern. In dieſem Zeitpunkte kannte man den Sonderbundsvertrag noch nicht, bis deſſen offizielle Bekanntmachung, welche am 9. Juni 1846 im Großen Rate von Freiburg erfolgte, den Sturm entfeſſelte. In der Zwiſchenzeit vollzog ſich in Bern eine Art Revolution. Dieſer Kanton hatte eine gemiſchte Regierung beibehalten, an deren Spitze ſeit 1839 die Hauptfiguren eines Neuhaus und v. Tavel ſtanden; auch galt noch der Zenſus und die indirekte Wahl des Großen Rates. Das gegen Neuhaus wegen ſeiner zweideutigen Haltung in der Freiſcharenangelegenheit und wegen ſeines autoritären Auftretens entſtandene Mißtrauen wuchs immer mehr an. Im vorderſten Treffen ſeiner Gegner ſtanden Ochſenbein, Funk, Niggeler und Stämpfli. Sie verlangten die Durchſicht der Verfaſſung durch einen Verfaſſungsrat, während Neuhaus dieſelbe durch den Großen Rat vornehmen laſſen wollte, was vollſtändig dem Wortlaut der Verfaſſung (Art. 96) entſprach. Er unterlag jedoch in der Volksabſtimmung mit 26,230 gegen 10,502 Stimmen am 1. Februar 1846.

Die Reviſion ſelbſt iſt mit Recht ein „großer Märit“ genannt worden; ohne Rückſicht auf die kantonalen Finanzen vermochten ſich die verſchiedenen Landesgegenden allerlei materielle Vorteile zu ſichern (Abſchaffung der Zehnten und Bodenzinſe, Übertragung der Armenlaſt auf den Staat), ſo daß das Gleichgewicht des Staatshaushaltes für eine Reihe von Jahren vollſtändig geſtört und der Fiskus regelrecht hergenommen wurde. Am 31. Juli 1846 wurde die neue Verfaſſung vom Volke mit der gewaltigen Mehrheit von 35,063 gegen 1280 Stimmen angenommen. Neuhaus, ein Staatsmann von unverkennbaren Gaben, jedoch leidenſchaftlich bis zur Verblendung, wurde geſtürzt. In den auf neun Mitglieder reduzierten Regierungsrat traten unter anderm Funk als Präſident, Ochſenbein, Stämpfli und der aus der Verbannung zurückgekehrte Stockmar ein.

Stockmar.

In Zürich hatten am 3. Mai die Wahlen ebenfalls einen für die Radikalen günſtigen Ausgang; auf 192 Sitze im Großen Rat konnte ſich die konſervative Partei bloß noch 34 ſichern. Zwei Tage darauf, am 5. Mai, fand in Solothurn noch eine wuchtigere Kundgebung ſtatt; dort fand bei den Wahlen kein einziger ultramontaner Konſervativer Gnade.

Unterdeſſen wurde der Zuſammenſchluß aller liberalen und radikalen Elemente in der Schweiz durch die im freiburgiſchen Großen Rate erfolgte Verkündigung des Sonderbundsvertrages noch beſchleunigt; die dortige Diskuſſion fand lauten Wiederhall. Die Abgeordneten von Murten, neun an der Zahl, verließen den Saal unter Proteſt gegen den Vertrag; derſelbe wurde ſchließlich mit 47 gegen 34 Stimmen oder, wenn man zu letztern diejenigen der Murtener hinzurechnet, mit einer Mehrheit von nur vier Stimmen genehmigt! Sofort lud der Vorort durch ein vom 20. Juni datiertes, ſämtlichen Kantonen zugeſtelltes Schreiben Luzern als Haupt der katholiſchen Konferenz ein, ihm amtlich den vollſtändigen Wortlaut des zwiſchen den ſieben Kantonen abgeſchloſſenen Konkordates

mitzuteilen; zugleich erklärte er, daß wenn dieſer Wortlaut dem von der Preſſe veröffentlichten entſpreche, derſelbe eine Verletzung des Bundesvertrages bilde, bezüglich deren man ſich alles weitere vorbehalte. So war die Frage deutlich geſtellt.

Auf der ordentlichen, im Juli zuſammengetretenen Tagſatzung, welche ſich durch die Heftigkeit der perſönlichen Angriffe hervorthat, kam jedoch weder in der Kloſter-, noch in der Jeſuitenfrage, noch endlich hinſichtlich des Antrages von Zürich auf Auflöſung des Sonderbundes eine Mehrheit zuſtande. Zehn ganze und zwei halbe Kantone ſtimmten geſchloſſen in allen dieſen Fragen. Ihnen ſtanden die ſieben Sonderbundskantone gegenüber, denen ſich meiſt Appenzell J./Rh. anſchloß. Baſelſtadt und Neuenburg ſchwankten. St. Gallen beſaß in ſeinem Großen Rat keine Mehrheit. Genf hatte keine Inſtruktion gegeben. Auf den Vorwurf, den Bundesvertrag zu mißachten, antworteten die Sonderbundskantone mit der Anrufung des Artikels IV, welcher den einzelnen Kantonen geſtattete, einander im Falle eines Angriffes von Außen zu Hilfe zu eilen; daraus leiteten ſie das Recht ab, ſich ſchon zum Voraus gegen eine ſichere Bedrohung vorzuſehen, wie ſie ſtets über den katholiſchen Orten ſchwebte und noch durch den Umſtand ernſter gemacht wurde, daß mehrere liberale Orte noch immer keine Strafbeſtimmungen gegen die Freiſcharen erlaſſen hatten. Sie verſicherten, ihr Bund ſei durchaus nicht agreſſiver Natur und werde an und für ſich an dem Tage zu beſtehen aufhören, wo ſie beſſer als bisher gegen die Verletzung ihres Gebietes durch bewaffnete Banden geſchützt würden. Dieſe Gegenargumente enthielten ſicherlich ein gutes Korn Wahrheit, aber der Sonderbund hatte eine viel größere Tragweite, als ſeine Urheber ihm beizulegen ſuchten. Im erſten Artikel ſah er nicht nur den Angriff mit bewaffneter Hand, ſondern auch „die Verletzung der Souveränitätsrechte“ vor, wodurch zum Voraus aus der Verfaſſungsreviſion oder aus der Vertreibung der Jeſuiten ein casus belli gemacht wurde; im fernern beſtimmte Artikel 3 des Sonderbundsvertrages die Schaffung eines interkantonalen Kriegsrates und zwar in Mißachtung der Rechte der Eidgenoſſenſchaft, welche allein den Oberbefehl über die Truppen der verſchiedenen Kantone führen durfte.

Um in der Tagſatzung die Mehrheit zu erhalten, richteten nunmehr Liberale und Radikale alle ihre Anſtrengungen auf die zweifelhaften Kantone Genf, St. Gallen und Baſelſtadt. Auch Freiburg ließ noch einige Hoffnung aufkommen, da die Majorität, welche ſich im Großen Rat für

den Sonderbund ausgeſprochen, gar zu klein war. Neuenburg dagegen wollte mit Rückſicht auf das Band, durch welches es mit Preußen verbunden war, neutral bleiben; hier war alſo nichts zu machen.

Genf war der erſte Kanton, welcher zur liberalen Sache ſtieß. Daſelbſt war der Einfluß von James Fazy von Jahr zu Jahr größer geworden. Nach ſeiner Rückkehr aus Paris, wo er als Journaliſt an der Julirevolution teilgenommen, hatte er gegen die Ariſtokratie einen beſtändigen Kampf mit allen Mitteln geführt, ohne es hiebei zu verſchmähen, auch an die demagogiſchen Leidenſchaften zu appellieren. Fazy war ein genialer Kopf, eine Diktatornatur, ohne alle Skrupel. Im Jahre 1841, dann wieder im Jahre 1843 hatte er ſich an die Spitze aufſtändiſcher Bewegungen geſtellt, welche zur Folge hatten, daß das allgemeine Stimmrecht und eine Änderung im Regierungsſyſtem eingeführt wurden, was jedoch die eidgenöſſiſche Politik nicht berührt hatte. Diesmal aber gab die ſchwankende Haltung des Großen Rates, welcher zwar den Sonderbund als bundeswidrig anſah, jedoch vor Zwangsmaßregeln zu deſſen Auflöſung zurückſchreckte (30. Oktober 1846), Fazy die lang geſuchte Gelegenheit, ſich der Regierung zu bemächtigen. Am 4. Oktober, einem Sonntag, fanden nach einander zwei Proteſtverſammlungen in St. Gervais ſtatt, von denen die erſte von 500—600, die zweite von 2000—3000 Bürgern beſucht war. Am Montag traten neue, noch zahlreichere Verſammlungen zuſammen, deren letzte am Abend beſchloß, zur Sicherung der Vorſtadt St. Gervais die Waffen zu ergreifen. Die Regierung hinwieder rief die Landmilizen zur Hülfe herbei. Auf beiden Ufern der Rhone, beſonders bei den Brückeneingängen wurden Barrikaden errichtet, Die Regierung verlangte die Unterwerfung der Aufſtändiſchen, dieſe aber erklärten, die Waffen erſt dann niederlegen zu wollen, wenn man ihnen Zugeſtändniſſe zuſichere. Da keine Verſtändigung zuſtande kam, begannen um drei Uhr die Regierungstruppen St. Gervais zu beſchießen; gleichzeitig wurde das in den Händen der Inſurgenten befindliche Thor von Cornavin durch Oberſt de Châteauvieux mit einem Bataillon angegriffen. Von allen Seiten ſetzten ſich die Aufſtändiſchen zur Wehre. Von den Häuſern von Coutance herunter richteten ſie auf die Artillerie und auf die Führer ein Gewehrfeuer und brachten am Thor von Cornavin den Oberſten de Châteauvieux durch einen Schuß in den Schenkel und ebenſo einen Hauptmann und mehrere Soldaten zu Fall. Am 8. Oktober ſchlug die Regierung eine allgemeine Amneſtie vor unter der Bedingung, daß

James Fazy die Stadt auf ein Jahr verlasse. Dieser Vorschlag wurde jedoch von den Aufständischen zurückgewiesen, worauf sich die Regierung zur Abdankung entschloß. Am 9. Oktober, während der Große Rat im Stadthaus zusammentrat, verkündete eine auf den Molardplatz einberufene Volksversammlung dessen Absetzung und ernannte eine provisorische Regierung von neun Mitgliedern, welche James Fazy zum Präsidenten wählte. Genfs Stimme sicherte nunmehr an der Tagsatzung eine Mehrheit gegen den Sonderbund und die Jesuiten.

**Revolution von Genf (7. Oktober 1846).**
(Nach einem Stich der Kollektion Bastard.)

Baselstadt geriet infolge der Genfer Ereignisse ebenfalls in Erregung (Oktober und November 1846). Die Antijesuitenpartei, welcher Männer verschiedener Meinung angehörten, verlangte eine Annäherung an die freisinnigen Kantone und die Durchsicht der Kantonsverfassung. Die Konservativen hielten es für angezeigt, nachzugeben, und willigten in die Verfassungsrevision ein, hauptsächlich um das Wahlsystem zu verbessern; die Furcht der durch Zünfte und Meisterrechte geschützten Kleinindustriellen vor der Verkündigung der Arbeitsfreiheit hemmte aber gründlichere Fortschritte; immerhin war in der Haltung Basels in den eidgenössischen Angelegenheiten eine kleine Änderung eingetreten. In Freiburg fanden

Ende 1846 und anfangs 1847 Volksbewegungen statt, welche vom Großen Rate die Abstellung verschiedener Mißstände verlangten und gegen die Beteiligung des Kantons am Sonderbund Einsprache erhoben. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen; von beiden Seiten griff man zu den Waffen; doch kam es zu keinem Zusammenstoß. Die Regierung blieb Herrin der Lage. — In St. Gallen gaben die allgemeinen Maiwahlen nach einem hartnäckigen Wahlkampf den Liberalen eine Mehrheit von vier Stimmen (77 gegen 73) infolge der Schwenkung des katholischen Bezirkes Gaster, wo durch den Einfluß dreier freisinniger Geistlicher die Wage sich auf diese Seite neigte.

Das war die Lage Ende Juni 1847.

* * *

Welch' feierliche Versammlung, als die Tagsatzung am 5. Juli unter dem Vorsitz des frühern Freischarenhäuptlings Ochsenbein in der Heilig-Geist-Kirche in Bern zusammentrat! Der Augenblick zum entscheidenden Handeln war gekommen. Nach und nach waren die meisten Hoffnungen der Sonderbundskantone zu Schanden geworden. Die Uneinigkeit der liberalen Kantone, auf die sie hauptsächlich gezählt hatten, hatte nunmehr einer engen Zusammengehörigkeit, einer Entschlossenheit Platz gemacht, welche über den Ausgang der Debatten an der Tagsatzung keinen Zweifel mehr bestehen ließ. Dennoch gaben sie sich nicht der Mutlosigkeit hin, da sie immer noch auf die Unterstützung der Großmächte hofften. Aber auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Nie konnten sich die Großmächte in Bezug auf die schweizerischen Angelegenheiten einigen, sobald sich der Wille unseres Volkes dem entgegenstellte — eine wertvolle Garantie für unsere Unabhängigkeit, die sich auch diesmal bewähren sollte. Freilich waren die Vertreter Österreichs (Kaisersfeld), Preußens (Sydow) und Rußlands (Krüdener) ostentativ von der Eröffnungssitzung der Tagsatzung ferngeblieben; allerdings hatte der französische Botschafter Bois-le-Comte Ochsenbein sauersüße Bemerkungen wegen seiner Teilnahme an den Freischarenzügen gemacht; auch war allbekannt, daß der sardinische Minister Graf Crotti de Castigliole der Sache des Sonderbundes mit vollem Herzen zugethan war. Dagegen war auch nicht verborgen geblieben, daß Lord Palmerston seinem Vertreter Sir Robert Peel ganz andere Instruktionen gegeben hatte als sein Vorgänger im auswärtigen Amt, Lord Aberdeen, und daß er die Schweiz aufmunterte, die Verfassungs-

reviſion zu unternehmen. So hatte denn Ochſenbein mit um ſo größerer Beſtimmtheit dem Botſchafter Bois-le-Comte unter Betonung der ungewöhnlichen Art und Weiſe, ihm perſönliche Vorwürfe zu machen, folgendes antworten können: „Die eidgenöſſiſchen Behörden werden ſich mit Macht jedem Verlangen fremder Einmiſchung in ihre innern Angelegenheiten widerſetzen, und ſie werden keiner fremden Macht und auch keiner Minderheit von Kantonen das Recht zuerkennen, den Bundesvertrag auszulegen, denn dieſes Recht ſteht einzig der Eidgenoſſenſchaft ſelber zu."

Da nunmehr in der Tagſatzung eine feſtgefügte Mehrheit beſtand, ſo mußten die Dinge einen raſchen Verlauf nehmen. Die Frage des Sonderbundes nahm nur zwei Sitzungen am 19. und 20. Juli in Anſpruch. Aufgefordert, ihre Liga aufzulöſen, deren Beſtand nach zweijähriger vollſtändiger Ruhe durch die Furcht vor Freiſchareneinfällen nicht mehr gerechtfertigt war, gaben die katholiſchen Kantone der Debatte ſelber eine breitere Grundlage. Ihr Hauptredner Bernhard Meyer mußte zugeben, daß der Bund weniger die Freiſcharen als die Politik der Mehrheit im Auge habe und daß das Ziel des Sonderbundes ſei, „ſich den revolutionären Beſtrebungen zu widerſetzen, welche in der Schweiz ein centraliſtiſches Regiment, keine Aera des Friedens und der Eintracht, ſondern eine ſolche der Beunruhigung und der Gewaltherrſchaft einführen wolle". Neben andern Rednern antwortete ihm Druey kräftig. Von dieſem Augenblicke an erfolgten Schlag auf Schlag die entſcheidenden Beſchlüſſe. Am 20. Juli wird mit zwölf ganzen und zwei Halb-Kantonsſtimmen der Sonderbund als aufgelöst erklärt und Zwangsmaßregeln vorbehalten, wenn dieſem Entſcheide nicht nachgelebt werde. Am 22. Juli geben die Abordnungen des Sonderbundes eine Verwahrung gegen dieſen Entſcheid zu Protokoll, welchen ſie als mit ihren durch die Bundesverfaſſung gewährleiſteten Rechten im Widerſpruch ſtehend bezeichnen. Auf die Meldung des Vororts hin, daß die Sonderbundskantone ihre Kriegsvorbereitungen verdoppeln und unter anderm am Suſten, am Brünig und an der Grenze des berniſchen Amtes Signau Befeſtigungen errichten, ſowie daß ihnen aus der Fremde, namentlich aus Frankreich und Öſterreich, Waffen- und Munitionsſendungen zugehen und daß eine dieſer Sendungen, aus neun mit 140 Centner Kriegsmunition beladenen und nach Luzern beſtimmten Fuhrwerken beſtehend, im Teſſin angehalten worden, erläßt die Tagſatzung am 11. Auguſt an die ſieben Kantone die Ermahnung, ihre Rüſtungen einzuſtellen. Am 27. Auguſt beſchließt ſie, die im Dienſte

des Sonderbundes befindlichen Offiziere aus den Rangliſten der eidgenöſſiſchen Armee zu ſtreichen. Am 3. September fordert ſie Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis auf, die Jeſuiten aus ihrem Gebiet zu entfernen. Endlich am 9. September vertagt ſie ſich bis zum 18. Oktober und kündigt zum voraus ihren Entſchluß an, alsdann die fernern Maßnahmen zu treffen, welche die Ausführung dieſer verſchiedenen Entſcheide nötig machen würde. Dazu kommt, daß die Tagſatzung am 16. Auguſt die Reviſion des Bundesvertrages beſchloſſen und einen Ausſchuß von vierzehn Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Entwurfes beſtellt hatte.

Die Vertagung der Tagſatzung hatte hauptſächlich den Zweck, den Großräten einer Anzahl zur Mehrheit gehörender Kantone Gelegenheit zu geben, ſich über die Beſchaffung der zur Durchführung erforderlichen Mittel zu äußern. Zwar ſtand das Reſultat der Abſtimmung hierüber bei den meiſten dieſer Kantone zweifellos feſt; dasjenige von Graubünden und St. Gallen gab aber zu lebhaften Befürchtungen Anlaß. In dieſem letztern Kanton entfeſſelte ſich eine heftige Agitation, welche die Regierung zur Aushebung von Truppen zwang. Die Mehrheit des Großen Rates blieb unerſchütterlich. Nach einer dreitägigen Redeſchlacht (vom 11. bis zum 14. Oktober) ſtimmten 76 gegen 73 Vertreter für die Auflöſung des Sonderbundes mit bewaffneter Macht, im Falle Scheiterns jeder freundſchaftlichen Vermittlung. Am 12. Oktober hatte ſich der Große Rat Graubündens mit 38 gegen 27 Stimmen in ähnlichem Sinn ausgeſprochen. In der nämlichen Zeit ließen die ſieben Kantone die Aufrechterhaltung des Sonderbundes durch ihre Landsgemeinden und Großen Räte beſchließen.

Die Würfel waren gefallen. Der Waffengang war unvermeidlich geworden. Schon am 14. Oktober hatte der Kriegsrat des Sonderbundes ſtatt des öſterreichiſchen Prinzen Schwarzenberg, bei welchem vergebliche Schritte gethan worden waren und welcher nur in zweiter Stellung dienen wollte, zum Höchſtkommandierenden den General von Salis-Soglio, einen proteſtantiſchen Bündner und frühern Offizier in franzöſiſchen Dienſten, ernannt und ihm als Generalſtabschef den Oberſten Franz von Elgger beigegeben. Die Sonderbundstruppen wurden auf den 19. Oktober unter die Waffen gerufen. Am 18. fanden ſich die Abordnungen der 22 Kantone noch einmal zur Wiedereröffnung der von Ochſenbein präſidierten Tagſatzung zuſammen. Um keinen Verſöhnungsverſuch unberückſichtigt zu laſſen, beſchloß die Mehrheit, in jeden der ſieben Sonderbundskantone

zwei Kommiſſäre zu ſenden, um ſie zu beſchwören, den Widerſtand nicht bis zum äußerſten zu treiben. Allerdings hatte Bernhard Meyer ironiſch erklärt, man könne ruhig auf dieſen unnützen Schritt verzichten, und thatſächlich wurden die Kommiſſäre, welche mit einem Aufruf der Tagſatzung erſchienen waren, überall höflich abgewieſen, indem man ihnen bedeutete, daß man ſich mit ihnen in keine Diskuſſion einlaſſen könne; mit Ausnahme Zugs wurde ihnen auch überall verboten, den mitgebrachten Aufruf zu verteilen. Zug war nämlich von allen ſieben Kantonen derjenige, der noch am meiſten zögerte. Am 21. Oktober erklärte ſeine Abordnung, ſie wolle ſich aus dem Sonderbund zurückziehen, wenn die Tagſatzung dafür die Jeſuitenfrage fallen laſſe, die Rechte der Klöſter verbürgen und den ſieben Kantonen die förmliche Verſicherung geben wolle, daß ihre Selbſtherrlichkeit und ihre Vertretung an der Tagſatzung auch anläßlich der Bundesverfaſſungsreviſion gewahrt bleiben ſollten. Ein ſolcher Antrag hatte keine Ausſicht auf Annahme. In der nämlichen Sitzung ernannte die Mehrheit den Oberſten Wilhelm Heinrich Dufour aus Genf zum General der eidgenöſſiſchen Truppen und Frey-Hérosée von Aarau zum Generalſtabschef. Schon ſeit mehreren Tagen waren in einigen Kantonen der Mehrheit die Truppen vereinigt. Der Beſchluß der Tagſatzung ſah ein Aufgebot von fünf Diviſionen oder 50,000 Mann vor. Aber mit lobenswertem Eifer wurde dieſe Zahl weit überholt. So ſtellte die Waadt allein 20,000 und mit dem Landſturm 34,000 Mann. Neuenburg dagegen verweigerte unter dem Vorwande der Neutralität ſein Kontingent, ebenſo Appenzell J./Rh. aus konfeſſionellen Gründen. Baſelſtadt ergab ſich darein, das ſeinige zu ſtellen.

Wilhelm Heinrich Dufour, der Oberbefehlshaber der Bundestruppen, war damals ſechzig Jahre alt. Geboren in Genf im Jahre 1787, hatte er in Frankreich die Kriegswiſſenſchaften ſtudiert, war im Jahre 1819 Oberinſtruktor der Centralſchule von Thun (ſiehe S. 162) geworden und hatte ſeit dem Jahre 1833 die trigonometriſchen Arbeiten für die ſeinen Namen tragende Schweizerkarte geleitet. Mit einer gründlichen militäriſchen Vorbildung verband Dufour einen tadelloſen Charakter. Politiſch ſtand er auf Seite der liberal-konſervativen Schule. In jeder Beziehung war die Wahl der Tagſatzung eine glückliche geweſen; die engere, aus Rüttimann, Druey und Steiger beſtehende Kommiſſion, welche ihn vorgeſchlagen, hatte richtigen Takt bewieſen, als ſie ſich auf Kandidaturen von Männern wie Ochſenbein oder Frey-Hérosée nicht einließ, denen

eine ernſthafte Erfahrung in Militärſachen abging und deren Ernennung ganz ſicher der Unterdrückung des Sonderbundes den gehäſſigen Stempel eines Parteikrieges aufgedrückt hätte. Dufours Gegner, General v. Salis-Soglio, beſaß, obſchon auch er ein guter Militär war, doch bei weitem nicht die gleiche Tüchtigkeit, namentlich in der höchſten Leitung einer Armee. Dufour bekam 100,000, Salis-Soglio 85,000 Mann unter ſeinen Befehl geſtellt.

**General G. H. Dufour.**
Nach einem Portrait von Ary Scheffer, Eigentum des Herrn L'Hardy-Dufour.

Dufour hatte ſeine Wahl mit den Worten angenommen: „Ich übernehme wiſſentlich eine ungeheure Verantwortlichkeit, allein ich erfülle eine Ehrenpflicht, welche jeder in den Dienſt der Eidgenoſſenſchaft tretende Offizier eingeht. In einem ſolchen Augenblick iſt es nicht geſtattet, ſich zurückzuziehen.“ Allerdings wollte er ſeine Entlaſſung einreichen, als er ſah, daß die Politiker ihm die Wahl ſeiner Offiziere aufnötigen wollten, und erſt als man ihm in dieſer Beziehung freie Hand gelaſſen, willigte er in die Beibehaltung des Truppenkommandos ein. Ferner erklärte er bei der Eidesleiſtung am 25. Oktober, er wolle niemals vergeſſen, daß er gegen Miteidgenoſſen kämpfe, und verkündigte, er werde öffentliches und privates Eigentum, ſowie den katholiſchen Kultus aufs ſtrengſte achten laſſen. Eine ſolche Haltung, eine ſolche Sprache und eine ſolche Vergangenheit drückte zum voraus dem ſeitens der eidgenöſſiſchen Armee geführten Kampfe einen noblen Stempel auf, welcher dieſem Kampfe wahrſcheinlich unter anderer Leitung gefehlt hätte. Dufours Feldzugsplan beſtand darin, durch einen ſchnellen und energiſchen Angriff die Streitkräfte des Sonderbundes zu beſiegen, um auf dieſe Weiſe jedes unnütze Blutvergießen, jede aus einem langen Kriege erwachſende Erbitterung und jedes ſtörende Dazwiſchentreten der Diplomatie zu verhindern.

In dem der Eröffnung der Feindseligkeiten gewöhnlich vorausgehenden feierlichen Moment fehlt selten ein letzter Versöhnungsversuch, angestellt durch Dritte; ebenso selten auch gelingt ein solcher Versuch. Diesmal wurde er auf Betreiben von Baselstadt unternommen, das zwischen Mehrheit und Minderheit neutral geblieben war. Unter seiner Leitung und unter Zustimmung von Schaffhausen und St. Gallen fand in Bern am 28. Oktober eine Konferenz von Tagsatzungs-Abgeordneten statt, welcher auf der einen Seite alle Sonderbundskantone, auf der andern Seite eine Abordnung der Mehrheit, bestehend aus Furrer, Munzinger und Kern, beiwohnte. Wie aber leicht vorauszusehen war, konnte man sich über die Bedingungen einer allgemeinen und gleichzeitigen Entwaffnung nicht einigen. Die Minderheit schlug vor, die Jesuitenfrage und die aargauische Kloster-Angelegenheit dem Schiedsrichterspruch des Papstes Pius IX. zu unterwerfen. Die Mehrheit erklärte jedoch, sie könne solche innere Fragen nicht durch eine fremde Macht entscheiden lassen; immerhin gab sie insoweit nach, als sie die Ausweisung der Jesuiten bloß aus dem Kanton Luzern verlangen wollte. Die Unterhandlungen zerschlugen sich, und am 29. Oktober verließen die Abgeordneten des Sonderbundes die Tagsatzung, nachdem sie gegen die ihnen angethane Gewalt Protest eingelegt! Ihnen folgten bald die Minister Preußens und Österreichs nach, welche sich auf das neutrale (!) Gebiet von Neuenburg zurückzogen. Am 4. November gab die Tagsatzung dem Obergeneral den Auftrag, ihre Befehle mit Waffengewalt auszuführen.

* * *

Die eidgenössische Armee bildete einen gewaltigen Halbkreis von den Ufern des Zürichsees bis zum Genfersee. Während die Brigade Nicollier zur Beobachtung an der Walliser Grenze blieb, stellte sich die übrige erste Division unter Oberst Rilliet-Constant aus Genf in der Richtung gegen Freiburg zu auf. Die zweite, unter Oberst Burckhardt von Basel stehende Division dehnte sich von der Aare bei Bern bis zur Saane aus; die dritte, unter Oberst Donatz aus Graubünden, war längs der Luzerner Grenze von der Wigger bis zur großen Emme aufgestellt, die vierte, unter Oberst Ziegler von Zürich, stand von der Reuß bis zur Wigger, die fünfte, unter Oberst Gmür von St. Gallen, vom Zürichsee bis zur Reuß. Ferner befehligte Oberst Luvini die Tessiner und Graubündner Truppen, und Ochsenbein, welcher in diesem Feldzug eine

Rolle hatte spielen wollen, stand an der Spitze einer Berner Division, welche zuerst den Jura beobachten sollte, dann aber zur Überwachung der Freiburger Grenze zwischen Neuenegg und Guggisberg benutzt wurde.

Die Sonderbundsarmee war in drei Abteilungen eingeteilt und litt nicht nur unter dieser Zersplitterung, sondern auch unter dem Zwiespalt, welcher im Kriegsrat herrschte, wo Siegwart-Müller und Reinold aus

**Abreise zum Sonderbundsfeldzuge.**
Nach einer Originalzeichnung von E. Rittmeyer. (Eidgenössische Kupferstichsammlung.)

Freiburg für die Offensive eintraten, während ihre Kollegen sich ganz in der Defensive halten wollten. So war General v. Salis-Soglio in seinem Vorgehen gehemmt. Die Freiburger Truppen waren vom Obersten Maillardoz, die Walliser Truppen durch Wilhelm v. Kalbermatten, diejenigen der urschweizerischen Kantone, zwei Divisionen, durch Schultheiß Rüttimann von Luzern und Landammann Abyberg aus Schwyz befehligt.

Der erste unwichtige Zusammenstoß erfolgte am Gotthard anfangs November. Eine große Panik hatte sich der Urner Bevölkerung bemächtigt, weil sie befürchtete, gleichzeitig vom Tessin, von Graubünden und Glarus aus überrascht zu werden. Deshalb hatte ein urnerisches Landwehr-

bataillon und eine Batterie Artillerie in aller Eile am 2. November das Gotthardhospiz besetzt. Die ausgesandten Patrouillen stießen nun im Tremolathal auf tessinische Freiwillige, welche sie zurücktrieben, nachdem sie ihnen zwei Offiziere getötet. Die Urner verlangten Verstärkungen, stiegen ins Livinenthal hinab, schlugen die Tessiner bei Airolo und Dazio-Grande und drangen bis nach Osogna drei Stunden oberhalb Bellinzona vor. Auf ihrer Rückzugslinie von Graubündner Truppen bedroht, zogen sie sich nach und nach zurück und gelangten wieder ins Urserenthal, gerade als nach der Niederwerfung des Sonderbundes die Führer desselben, Siegwart-Müller an der Spitze, über die Furka ins Wallis gingen (23. November). Diese über die Tessiner Truppen errungenen Vorteile waren so ziemlich die einzigen, die zu Gunsten des Sonderbundes ausfielen.

Dazu kann man noch einen Augenblickserfolg, bestehend in einem Überfall des Freiamtes, rechnen, welchen Oberst Elgger am 9. November unternahm, wobei er sich des aargauischen Dorfes Kleindietwyl und der Brücke von Sins über die Reuß bemächtigte. Durch diesen Handstreich kühner gemacht, bereiteten die Sonderbundsführer einen allgemeineren Angriff auf den 12. November vor. Drei starke Kolonnen zogen in den Aargau hinab; die eine unter dem Befehl des Generals v. Salis-Soglio drang im Freiamt über Sins bis Lunnern an der Zürcher Grenze ein; die zweite unter dem Befehl von Elgger zog über Geltwil ebenfalls ins Freiamt, und die dritte griff mit Geschütz Menziken und Reinach an. Dieser dreifache Angriff wurde jedoch auf der ganzen Linie zurückgeschlagen.

Unterdessen vereinigte General Dufour seine ersten Anstrengungen auf die Umzingelung Freiburgs, welches durch feste Verschanzungen, 31 Geschütze und 12,000 Mann, worunter 5000 Mann reguläre Truppen, verteidigt war. Die eidgenössische Armee zählte 20,000 Mann mit 60 Kanonen, d. h. die von der Straße von Payerne bis zur Glane aufgestellte Division Rilliet und die von der Straße von Payerne bis zur Saane sich hinziehende Division Burkhardt. Hier hätte es zu einer Reihe mörderischer Kämpfe kommen können, wenn nicht in Freiburg selber im Kriegsrat Uneinigkeit geherrscht hätte, indem die Einen einen Ausfall gegen die Eidgenossen verlangten, Maillardoz aber sich auf die Abwehr beschränken wollte. Schließlich entschied sich die Regierung dafür, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, welcher am 13. morgens unterzeichnet

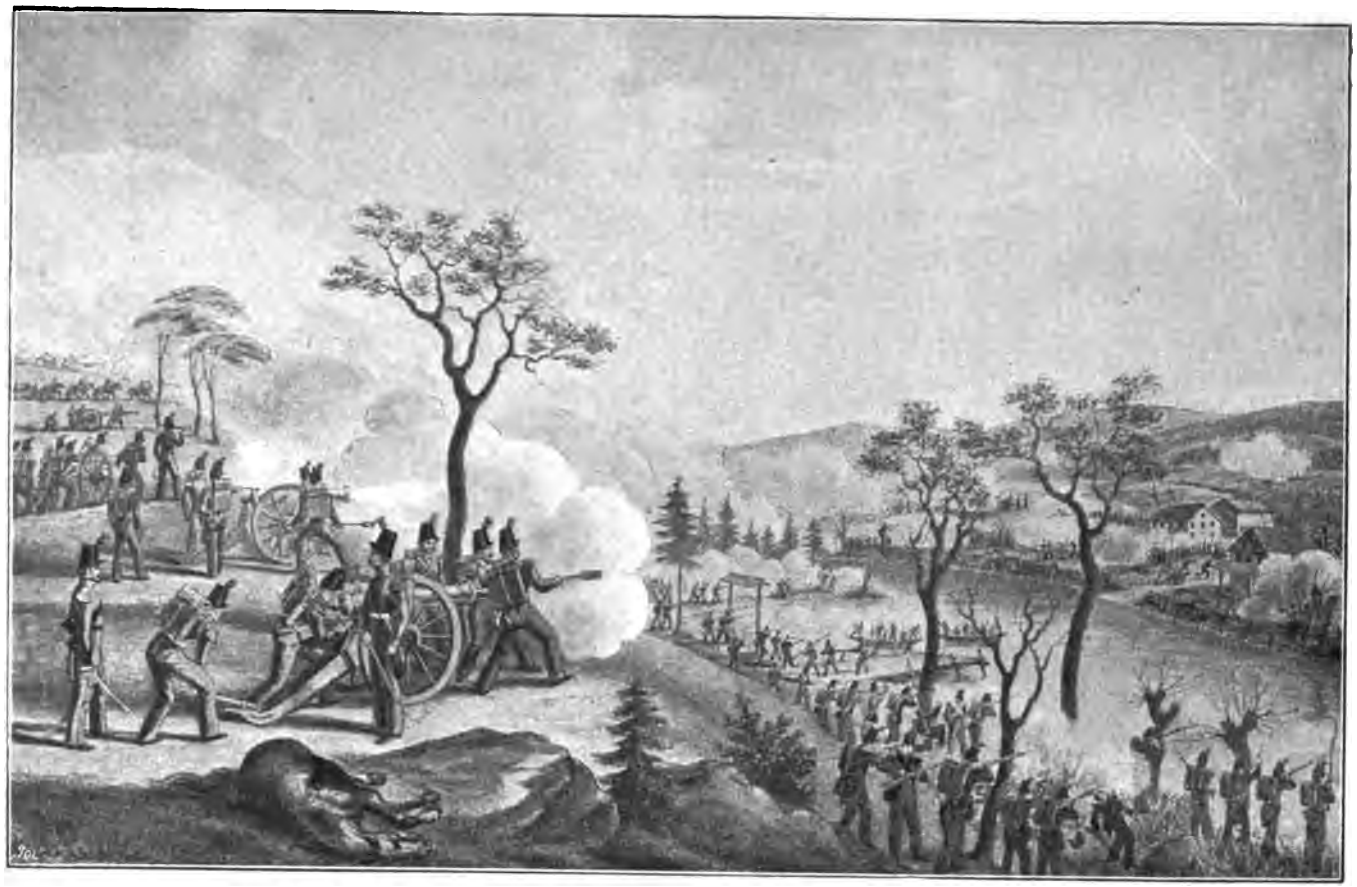

**Schlacht bei Lunnern.**

Nach einem Aquarell von Martignoni. (Eidgenössische Kupferstichsammlung.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

wurde, worauf am 14. die Übergabe erfolgte. Unglücklicherweiſe entſpann ſich am 13. abends trotz des Waffenſtillſtandes ein lebhaftes Gefecht in Bertigny, wo eine Verſchanzung ſich befand, und im Wald von Dailettes, wobei mehrere Freiburger und 60 Waadtländer, man kann wohl ſagen, durch Verſchulden und Disciplinloſigkeit der Führer getötet oder verwundet wurden. Letztere teilten entweder die Abmachungen des Waffenſtillſtandes nicht rechtzeitig genug mit oder weigerten ſich ganz einfach, denſelben zu befolgen. Durch dieſes Mißgeſchick erboſt, begingen die eidgenöſſiſchen Truppen in Freiburg bedauerliche Ausſchreitungen, indem ſie insbeſondere das Gebäude des Jeſuitenkollegiums verwüſteten. Ein Volksauflauf zwang den Staatsrat zur Abdankung, und eine proviſoriſche Regierung mit Julian Schaller an der Spitze nahm die Leitung der Geſchäfte an die Hand.

Nach dem Falle Freiburgs machte ſich Dufour ſofort nach dem Aargau auf, wohin ihm die zweite Diviſion (Burkhardt) nachmarſchierte, während die Diviſion Ochſenbein, welche bis Düdingen vorgedrungen war, den Befehl erhielt, umzukehren und durch das Entlebuch gegen Luzern zu marſchieren. Jetzt handelte es ſich vor allem darum, dieſe Stadt, wo der Mittelpunkt des Abfalls war, zu erobern und dadurch dem durch die Übergabe Freiburgs ſchwer mitgenommenen Sonderbund einen letzten Schlag zu verſetzen. Deshalb mußten die eidgenöſſiſchen Truppen eine konzentriſche Bewegung ausführen. Um Ochſenbein, welcher im Entlebuch auf Schritt und Tritt einen ernſthaften Widerſtand fand, zu unterſtützen, rückte Burkhardt auf verſchiedenen Straßen in der Richtung nach Littau vor. Donatz benutzte die Straße von Surſee, Münſter und Hitzkirch gegen Rothenburg. Der gordiſche Knoten aber war an der Grenze der Kantone Aargau, Luzern und Zug, am Übergang über die Reuß, welcher durch die ſtarke Stellung von Gislikon und Rooterberg, einer mit dem Fluſſe parallel laufenden Bergkette, verteidigt war. Hieher begab ſich Dufour mit den Diviſionen Ziegler und Gmür. Am 22. November beſetzte letzterer Zug, welches am 21. eine Kapitulation mit General Dufour in Aarau unterzeichnet hatte. Am 23. wurden gleichzeitig Gislikon und Meyerskappel ſowie das befeſtigte Défilé am Rooterberg, welches die Straße nach Immenſee und Küßnacht beherrſchte, angegriffen. Den Brigaden Isler und Ritter von der Diviſion Gmür gelang es, nach einem ziemlich heftigen Gefecht die Sonderbündler, hauptſächlich Schwyzer Truppen, zu vertreiben, welche dabei 9 Tote und 16 Verwundete ver-

loren. Die Brigade Ritter verfolgte sie bis zum Kiemenberg oberhalb Immensee, während die Brigade Isler die Luzerner und Unterwaldner Truppen, welche links die Höhen des Rooterberg besetzt hielten, zum Rückzug längs des Bergrückens zwang. Gleichzeitig fand bei Gislikon das entscheidende Treffen statt. Schon um 8 Uhr morgens hatten die Brigaden Egloff und König von der Division Ziegler die Reuß bei Eyen auf einer Schiffbrücke trotz des Feuers der sonderbündischen, bei Honau postierten Artillerie überschritten, um Gislikon von der Seite anzugreifen. Der Frontangriff sollte der Brigade Müller, die auf dem linken Reußufer geblieben war, samt der Reserveartillerie zufallen. Nach einer wenig wirksamen dreistündigen Kanonade gaben die Sonderbundstruppen Honau auf, versuchten es hierauf wieder zu nehmen, konnten aber nicht mehr bis dorthin vordringen und mußten sich unter dem Feuer der eidgenössischen Gewehre und Geschütze auf Gislikon zurückziehen. Honau fiel in die Hände der Eidgenossen. Von der Gislikoner Schanze aus unterhielten die Sonderbündler-Batterien ein ununterbrochenes Feuer gegen vier Batterien zur Rechten und gegen eine Zwölfpfünder-Batterie zur Linken. Zu verschiedenen Malen waren die eidgenössischen Truppen unter einem Hagel von Kugeln zurückgewichen; sie wurden aber durch Egloff und durch Ziegler selber, der vom Pferde stieg, um sich an die Spitze seiner Soldaten zu stellen, wieder in den Kampf geführt. Endlich wurde die

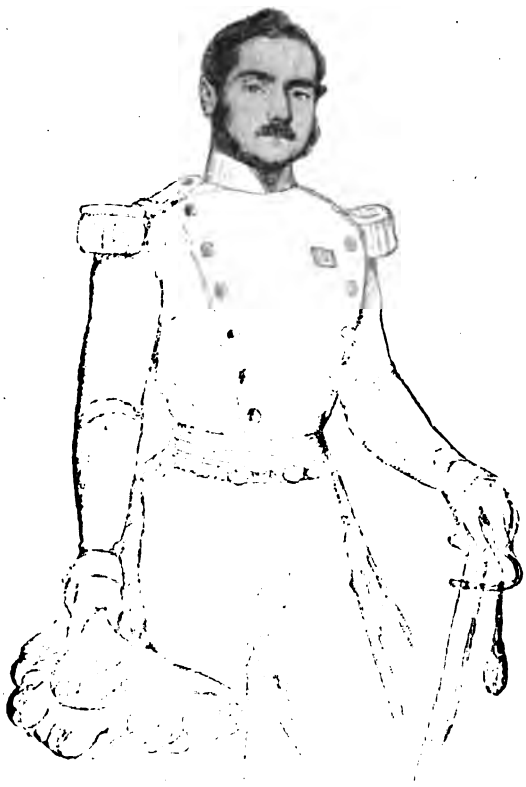

Oberst Ziegler.

**Die Diviſion Ziegler erſtürmt den Rooterberg.**

Nach einem Gemälde von Julius Sulzer, Stabs-Lieutenant.

PUBLIC
R
L

Gislikoner Schanze durch eine Berner Batterie unter dem Befehl des Obersten Denzler von Zürich zum Schweigen gebracht. Gegen 4 Uhr nachmittags ordnete v. Salis-Soglio, welcher an der Schläfe durch einen Granatsplitter verletzt worden war, aber nach Anlegung eines Verbandes auf seinem Posten ausgeharrt hatte, den Rückzug auf Ebikon an. Die Verluste betrugen auf eidgenössischer Seite: 14 Tote und 84 Verwundete, auf Seiten des Sonderbundes 12 Tote und 24 Verwundete.

Die Nachricht von diesen rasch aufeinander folgenden Niederlagen erzeugte in Luzern in den Kreisen der Regierung eine fürchterliche Panik. Siegwart-Müller hatte noch im Laufe des Tages einen Dampfer heizen lassen, auf dem er am Abend mit den Häuptern des Sonderbundes, einer großen Zahl Priester, den Archiven und der Kriegskasse nach Flüelen abdampfte; v. Salis-Soglio eilte ihm nach Altdorf nach, nachdem ihm von Dufour ein Waffenstillstand abgeschlagen worden war. Die in ihrer Mehrheit freisinnige Gemeindebehörde Luzerns, welche in eine provisorische Regierung umgewandelt worden war, öffnete den eidgenössischen Truppen und den Verbannten die Thore. Wie in Freiburg, so fanden auch hier einige Unordnungen statt, die jedoch vom Oberbefehlshaber bald unterdrückt wurden. Unterwalden, Schwyz und Uri erklärten ebenfalls ihre Unterwerfung, so daß Siegwart-Müller kein anderer Zufluchtsort mehr blieb als das Wallis. Am 24. November langte er mit seinen Begleitern in Brieg an. Er versuchte sich dort noch zu halten, da er auf die Einmischung der fremden Mächte zählte, welche die Sonderbundskantone durch eine Kollektivnote vom 1. November ausdrücklich nachgesucht hatten. Aber wenige Tage nachher mußte er vor den Walliser Verbannten und der Division Rilliet, die am 2. Dezember Sitten genommen und dort eine provisorische Regierung eingesetzt hatten, die Flucht ergreifen. Die Trümmer des Sonderbundes vereinigten sich in Domo d'Ossola auf Piemonteſergebiet.

In einigen Wochen war so der Kampf beendigt. Diese blitzartige Schnelligkeit versetzte die europäische Diplomatie in eine traurige Lage. Mit Ausnahme Englands war sie dem Sonderbund gewogen und hatte das Gesuch der sieben Kantone um Intervention mit größter Bereitwilligkeit aufgenommen. Trotz der Wiener Verträge, welche die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einfluß proklamierten, hätte die Diplomatie diese Kantone gar zu gerne als kriegführende, mit den Kantonen der Mehrheit gleichberechtigte Macht anerkannt. In seinem

reaktionären Eifer schlug Guizot den Großmächten am 4. November vor, sie wollten die Schweiz auffordern, die Waffen niederzulegen und sich den Beschlüssen einer aus fünf Vertretern der Mächte, einem Vertreter der Tagsatzungsmehrheit und einem Vertreter des Sonderbundes zusammengesetzten Konferenz zu unterwerfen; dem Papst wäre dann seinerseits die Erledigung der Jesuiten- und der Klosterangelegenheit übertragen worden. England aber, das zuerst angefragt wurde, ließ seine Antwort bis zum 16. November ausstehen und erklärte endlich, diesem Schritte sich nicht anschließen zu können. Preußen, in seiner freien Bewegung durch die zweideutige Stellung Neuenburgs gehindert, dessen Weigerung, das Kontingent zu stellen, eine neue Schwierigkeit erzeugte, übermittelte dem Vorort am 26. November eine besondere Note, worin es die Vermittlung der alliierten Mächte und die Veranstaltung einer Konferenz gerade in Neuenburg vorschlug. Rußland fand den von Guizot vorgeschlagenen Entwurf zu hart und wollte ihn in dieser Form nicht annehmen, sodaß die Note schließlich nur von Frankreich und Österreich eingereicht wurde und zwar anfangs Dezember, als der Sonderbund besiegt, seine Häupter flüchtig und die Ruhe und Ordnung überall hergestellt waren!

Die Tagsatzung hatte mit ihrer Antwort leichtes Spiel. Sie nahm den von Druey verfaßten Entwurf einer Antwort an, worin mit Energie das Recht der Schweiz, ihre innern Angelegenheiten nach Gutdünken zu regeln, verfochten und die Verletzung ihrer Neutralität durch die Garantiemächte selber getadelt wurde, waren doch aus ihren Zeughäusern den Insurgenten Waffen und Munition geliefert worden. Dieser Vorwurf gab zu einer neuen Note Frankreichs, Österreichs und Preußens Veranlassung, welche am 18. Januar überreicht wurde und den Grundsatz der Unantastbarkeit des Bundesvertrages von 1815 verfocht, der, unter die Garantie der Mächte gestellt, nur durch einstimmige Übereinkunft der 22 Kantone abgeändert werden dürfe. Diesmal verfaßte Jonas Furrer die Antwort, welche mit vorbildlicher Mäßigung, zugleich aber auch Festigkeit gehalten war. Durch historische Beweise wurde die Theorie der Mächte widerlegt und dargethan, daß die Schweiz sich im Innern vermöge des Mehrheitsprincips eingerichtet habe, daß sie demselben treu zu bleiben gedenke und gerade im Namen ihrer Neutralität keinen Angriff auf ihre souveränen Rechte zugeben könne (15. Februar 1848). Es ist zweifelhaft, ob die Mächte sich noch weiter in diese unabsehbare Polemik eingelassen

**Fritz Courvoiſier**

von G. Roux.

(Nach einer in der Feſtnummer des „National“ vom 1. März 1898 erſchienenen Zeichnung.)

THE
PUBLIC LIBRARY
ASTOR
TILDEN FOUNDATIONS
R L

hätten, auch wenn nicht der durch die Pariſer und Wiener Revolution herbeigeführte Sturz von Guizot und Metternich bald nachher erfolgt wäre.

Die Pariſer Revolution vom 24. Februar hatte für die Schweiz eine ſehr wichtige unmittelbare Folge. Seit 1831 hatte ſich die republikaniſche Partei in Neuenburg trotz aller Verfolgungen gefeſtigt und vermehrt. Der glückliche Ausgang des Sonderbundfeldzuges verſtärkte ihre Hoffnungen; ſie wartete nur noch auf eine günſtige Gelegenheit, um die Löſung des monarchiſchen Bandes mit Preußen und die völlige Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz zu verkünden. Der Sturz Louis Philipps bildete das gewünſchte Zeichen zum Vorgehen. Am 1. März 1848 eilten etwa 1000 Mann unter Anführung des Majors Fritz Courvoiſier und des Artillerie-Lieutenants Ami Girard von Chaux-de-Fonds zum Seegebiet herunter, bemächtigten ſich ohne Schwertſtreich des Schloſſes von Neuenburg und ſetzten daſelbſt eine proviſoriſche Regierung unter der Präſidentſchaft von Alexis Marie Piaget ein. Der preußiſche Miniſter, Herr v. Sydow, verließ Neuenburg und die Schweiz, nicht ohne Proteſt beim Vorort einzulegen; die Verwicklungen, mit denen ſein Souverän zu thun hatte, ſowie die allgemeine europäiſche Lage ließen aber in jenem Zeitpunkt die Sache nicht aufkommen; der ehemalige fürſtentümliche Kanton organiſierte ſich als Freiſtaat und konnte in dieſer Eigenſchaft an der verfaſſungsmäßigen Neubildung der Schweiz teilnehmen, was für beide Teile von großen Vorzügen begleitet war.

Bei all dieſen Ereigniſſen nahm die Beruhigung des Landes einen ſichern und raſchen Verlauf. Die gemäßigten Elemente, welche allein aufzubauen vermögen, hatten die Oberhand gewonnen. Ihr Dazwiſchentreten war damals im höchſten Grade notwendig, denn es mußte gegen eine doppelte Tendenz angekämpft werden, indem die fortgeſchritteneren Radikalen verſucht waren, einerſeits gegen die Beſiegten über Gebühr ſcharf einzuſchreiten, andererſeits die revolutionären Bewegungen, welche Europa beunruhigten, offiziell zu unterſtützen. Glücklicherweiſe begriff die Tagſatzung die ganze Gefahr einer derartigen Politik. Sie beſchränkte ſich darauf, die Führer des Sonderbundes zu verfolgen und von den aufſtändiſchen Kantonen die Rückerſtattung der Kriegskoſten (etwa ſechs Millionen) zu verlangen. Hinſichtlich der äußern Politik beobachtete ſie eine viel klügere Zurückhaltung als die Vergangenheit verſchiedener der einflußreichſten Mitglieder, früherer Freunde Mazzinis, dies hätte als möglich erſcheinen laſſen.

Mitten in dem tief aufgeregten Europa schien die Schweiz jetzt eine Oasis politischer Ruhe und Abgeklärtheit. Sie arbeitete an der Durchsicht der Verfassung. Die am 16. August 1847 ernannte 14- und nachher 22gliedrige Kommission nahm Rücksicht auf die Geschichte und die Traditionen des Landes, auf die eben gemachten Erfahrungen und die amerikanischen Einrichtungen und suchte aus dem im Jahre 1815 auf so engherziger Grundlage aufgebauten Staatenbund einen Bundesstaat mit einer starken und geachteten Centralgewalt zu machen, einen Staat, der sich frei zu entwickeln vermöchte, nach dem Wunsche der wirklichen Mehrheit des Landes, d. h. einer Mehrheit, die gleichzeitig auf der Mehrzahl der Bürger oder Volksmehrheit wie auf historischer Erwägung, mit andern Worten auf der Kantonsmehrheit, beruhte. Die am 16. Mai über den Kommissionsentwurf eröffnete Beratung der Tagsatzung wurde am 27. Juni beendigt und der Entwurf durch die Abordnungen von 13½ Kantonen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk oder die betreffenden kantonalen Behörden angenommen. Hierauf fand die Annahme der Verfassung durch 15½ Kantone, worunter sich Luzern und Freiburg befanden, gegen 6½ Kantone (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell J.-Rh., Tessin und Wallis) statt. Am 12. September stellte die Tagsatzung fest, daß diese 15½ Kantone zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen ausmachten, somit die große Mehrheit der schweizerischen Aktivbürger, sowie die große Mehrheit der Kantone bildeten; sie erklärte die Bundesverfassung als genehmigt und als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jetzt war das Werk der Wiedergeburt vollbracht. Die fremde Vormundschaft war gebrochen. Die Schweiz trat in eine neue Ära ihrer Geschichte ein.

# Dritte Periode

# Der Bundesstaat

1848—1874

## I.

## Beginn der Neuordnung.

(1848—1856.)

Nach stürmischer Nacht sieht der Mensch mit Freuden, wie die Sonne die Wolken zerteilt, wie das Erdreich sich erwärmt und wie die vom Gewitter niedergebeugten Pflanzen sich emporrichten. Das war das vielverheißende Bild, welches die Schweiz nach der Niederwerfung des Sonderbundes darbot. Der Friede zog wieder in die Gemüter ein, und das Vertrauen brauchte, sogar bei den Besiegten, nur geweckt zu werden. Das ganze Vaterland verlangte danach, aufzuleben unter den wärmenden Strahlen gemeineidgenössischen Geistes, welcher, solange verdunkelt, nun aufs Neue über demselben leuchtete und in der Bundesverfassung ein helles Wahrzeichen geschaffen hatte. Jetzt galt es für die Centralgewalt auf jede unversöhnliche Politik zu verzichten, sich gegenüber der Minderheit gerecht zu erweisen und ihre Aufgabe von jener hohen Warte aus aufzufassen, auf welche eine diese Bezeichnung wirklich verdienende Regierung sich ohne Anstrengung erhebt und von wo sie der Nation sowohl wie den fremden Staaten Achtung einflößen kann. Glücklicherweise begann für die Schweiz die Neuordnung der Dinge unter diesen Auspicien, was sich schon durch die Wahl Dufours zum General bekundet hatte.

Die Bundesverfassung von 1848 ist für die Bedürfnisse jener Zeit ein wahres Meisterwerk gewesen. Besonders bemerkenswert ist sie durch die geschickte Art und Weise, wie sie das schwierige Problem der Souveränität löste. Da man aus einer durch den Mangel an Einheit kritisch und schmerzvoll gestalteten Epoche heraustrat, so lag die Versuchung nahe, an die Stelle des ohnmächtigen Gebildes einer aus 22 selbstherrlichen Staaten bestehenden Eidgenossenschaft die numerische Allgewalt, d. h. einzig und allein die Volksmehrheit zu setzen. Dieser Vorschlag wurde denn auch von radikaler Seite gemacht, aber die Tagsatzung legte hierbei eine Mäßigung zur Schau, die ihr um so höher angerechnet werden muß, je seltener sie gewöhnlich nach heftigen politischen Erschütterungen bewiesen wird. Sie hütete sich, von einem Extrem ins andere zu fallen. Ihr schwebte mehr oder weniger klar der Gedanke vor, daß die eigentliche Souveränität nur ein abstrakter Begriff ist, wie dies so viele große Denker, Montesquieu und selbst Rousseau, dargelegt haben, daß diese Souveränität nicht hier oder dort sich befindet, sondern gleichzeitig in jedem einzelnen Teile, in jedem einzelnen Gliede der Nation zum Ausdruck kommt und daß der jeder menschlichen Gesellschaft inne wohnende despotische Zug noch verschärft wird, wenn man die Ausübung der Souveränität einem Einzigen oder einer einzigen Gruppe überläßt, mag dieser Einzige nun ein Monarch mit erblicher Würde oder ein durch Wahl erkorener Diktator, mag diese Gruppe eine Erbaristokratie, eine Wahlversammlung oder auch die um die Zahl 1 vermehrte Hälfte der stimmenden Bürger sein. Allerdings ist es notwendig, daß der nationale Wille in den Dingen, wo es das allgemeine Wohl des Landes verlangt, ein einheitlicher und geschlossener sei, wobei freilich fast immer die Gefühle und Interessen eines Teiles der Nation verletzt werden; nichts destoweniger aber müssen bei einem Volke, das mit Stolz auf seine Freiheit hinweist, die Möglichkeiten zu Willkürhandlungen beschnitten werden dadurch, daß man mehrere Organe schafft, deren Bestimmung es ist, den nationalen Willen gleichsam zu sammeln und zum Ausdruck zu bringen. Ein solches System bietet, sofern es nicht zum Stillstand führt, eine wertvolle Gewähr für die gegenseitige Achtung und die gegenseitigen Rechte. Nur auf diesem Wege wird man dem in folgender Sentenz von Pascal so klar aufgestellten Dilemma entrinnen: „Die Masse, welche sich nicht zur Einheit fügt, bedeutet Verwirrung; die Einheit, welche nicht Masse ist, bedeutet Tyrannei.“

Zwiſchen der Verwirrung, wie ſie der Bundesvertrag von 1815 geſchaffen, und der Tyrannei, wie ſie aus einer einzig und allein auf die Volksſouveränität aufgebauten Verfaſſung hätte entſtehen müſſen, — ſelbſt wenn in dieſer Verfaſſung die kantonalen Staatsweſen beibehalten worden wären, wie der Entwurf von Malmaiſon (S. 98) dies vorſah, — fand die Tagſatzung eine Mittellöſung, welche Garantie bot für einen verhältnismäßig hohen Grad von Einſicht in den kommenden Entſcheidungen. Zwar wurden die Kantone, althergebrachte, aber ungleichartige Organismen, die ſich frei gebildet haben, ihre beſondern Intereſſen und darum auch das Recht aufs Daſein beſitzen, beibehalten; jedoch wurde das in dieſer Ungleichheit liegende ſtoßende Moment dadurch ausgeglichen, daß parallel mit der hiſtoriſchen Grundlage das Geſetz der Volksmehrheit zur Geltung gebracht wurde, wodurch es den großen Kantonen ermöglicht wird, auf die Entſcheidung einzuwirken, ohne daß letztere ausſchließlich von ihnen abhängt. Aus dieſem Beſtreben heraus entſtanden zwei Kammern, der Nationalrat oder die Volkskammer, in den Kantonen je nach ihrer Bevölkerungszahl gewählt und zwar ein Abgeordneter auf 20,000 Seelen oder auf einen Bruchteil über 10,000 Seelen, und der Ständerat, in welchen jeder Kanton zwei, die Halbkantone nur einen Vertreter ſenden. Beide Räte haben gleiche Befugniſſe; ſie beraten getrennt und ſie müſſen miteinander übereinſtimmen, damit ein geſetzgeberiſcher Akt zu ſtande komme. Ebenſo muß für jede Verfaſſungsänderung die doppelte Mehrheit des Volkes und der Stände ſich ausſprechen.

Dieſe Schöpfung bildet die eigentlich originelle Seite der Bundesverfaſſung von 1848 und hat auch ihren Erfolg verbürgt. Um die Unitarier, welche gern das verhängnisvolle Experiment der helvetiſchen Republik wiederholt hätten, zu tröſten, ſagte man ihnen damals, die Zeiten ſeien noch nicht reif für die Einführung des alleinigen Grundſatzes der Volksſouveränität, würden aber ſicherlich einmal kommen. Seither hat, wie wir ſehen werden, die unitariſche Richtung wirklich an Prägnanz und an Boden gewonnen. Darüber kann man ſich weder freuen, noch ſoll man ſich deshalb zu ſehr beunruhigen, das erſtere nicht, weil jeder Anſatz zur Tyrannei einen Krankheitsſtoff für eine Nation bildet und wie Alkohol in hoher Doſis auf den ſocialen Körper wirkt, zuerſt aufregend und hernach erſchlaffend; das zweite nicht, weil die Kantone bis dahin eine Lebensfähigkeit gezeigt haben, die keineswegs den Gedanken an ihr demnächſtiges Verſchwinden aufkommen läßt.

Zwei andere Einrichtungen haben die staatliche Neuordnung befestigt; einmal die Wahl eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrates, also einer ständigen Exekutivbehörde, welche in der Lage ist, die Geschäfte mit größerer Stetigkeit und Unabhängigkeit zu leiten, als dies eine von drei Kantonen abwechselnd geführte, den lokalen Einflüssen unterliegende Vorortsregierung vermochte; sodann die Einsetzung eines Bundesgerichtes von 11 Mitgliedern, das hauptsächlich mit der richterlichen Erledigung von privatrechtlichen Anständen zwischen Kantonen oder zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen und mit der Strafjustiz betraut wurde, insbesondere wenn diese nach Krawallen zu funktionieren hatte, die eine eidgenössische Intervention nach sich zogen; dadurch gedachte man die in den politischen Kämpfen Unterlegenen der kantonalen Parteijustiz zu entrücken.

Von nun an sollte einzig und allein der Eidgenossenschaft die Pflege der auswärtigen Beziehungen zustehen; sie verfügte über das Militärwesen, über welches sie Gesetze erlassen konnte. Die Instruktion der Specialwaffen, Genie, Artillerie und Schützen, wurde in ihrer Hand vereinigt, über das übrige Truppenwesen führte sie die Aufsicht. Die Militärkapitulationen wurden untersagt, jedoch unter Wahrung der schon abgeschlossenen, und den Bundesbeamten sowie den Offizieren wurde verboten, von einer fremden Macht Dekorationen, Titel, Pensionen oder Geschenke anzunehmen oder, im Falle sie solche besaßen, davon während der Dauer ihrer Beamtung Gebrauch zu machen. So wurden die letzten Bande mit einer Vergangenheit gelöst, die gewiß ihre großen Seiten gehabt, die uns aber auch Korruption, Unterjochung und verschiedene für unser öffentliches Leben verhängnisvolle Übel gebracht hatte.

Die Eidgenossenschaft wurde mit der Vereinheitlichung von Maß und Gewicht, des Münz- und Postwesens beauftragt. Ihr stand auch das Pulverregal zu. Zur Bestreitung der Ausgaben sollte sie über die Einnahmen aus den Zöllen verfügen, welche sie auf rein fiskalischer, d. h. jeder schutzzöllnerischen Anwandlung entkleideter Grundlage an der Schweizergrenze zu beziehen ermächtigt wurde. Jedoch sollte sie auf diesen Zolleinnahmen einen festen Betrag von 2,450,000 Fr. vorweg nehmen, um denselben unter die Kantone als Rückkaufssumme für ihre frühern Rechte zu verteilen; ebenso sollte denselben der Reinertrag aus den Posten zukommen. Dagegen war sie befugt, von ihnen im Bedürf-

nisfalle ein Geldkontingent zu verlangen, welches nach der annähernd festgestellten Skala ihres versteuerbaren Vermögens berechnet war.

Dies alles war weise erwogen. In anderer Hinsicht verwirklichte die Bundesverfassung einen gewaltigen Fortschritt über den Bundesvertrag von 1815 hinaus. Sie anerkannte neuerdings die meisten der von der helvetischen Verfassung gewährleisteten Rechte des Individuums und der Gesamtheit: die Gleichheit in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, somit die Abschaffung aller Sonderrechte, die Niederlassungsfreiheit, ausgenommen für die Israeliten, die Freiheit der (christlichen) Kultushandlungen, die jedoch beschränkt wurde durch die Untersagung des Jesuitenordens und der ihm affiliierten Gesellschaften, die Preßfreiheit, das Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrecht, das Recht, von Kanton zu Kanton vor Gericht zugelassen zu werden, das Verbot der Todesstrafe für politische Vergehen, die Handels- und Gewerbefreiheit, mit verschiedenen Einschränkungen wie Beibehaltung der kantonalen Ohmgelder, die indessen nicht erhöht werden durften, jedoch mit Wegfall der Brückengelder im Innern. Die Kantonalverfassungen sollten der Bundesverfassung entsprechen und deshalb von den Kammern geprüft und ausdrücklich gewährleistet werden; zu diesem Behufe mußten sie das System der reinen oder repräsentativen Demokratie verwirklichen und auf Verlangen der Mehrzahl der Bürger jederzeit revidiert werden können. Den Kantonen waren Sonderbündnisverträge untersagt, und sie durften unter sich nur mit eidgenössischer Zustimmung Konkordate abschließen.

Die Verkündigung aller dieser Freiheiten bedeutete aber nicht nur, wie im Jahre 1798, eine Darlegung theoretischer Grundsätze, sondern stützte sich auf die Geschichte der letzten fünfzig Jahre. Sogar die zum Teil kränkenden Einschränkungen dieser Rechte tragen das Merkmal ihres geschichtlichen Ursprungs. Die Eidgenossenschaft wurde dergestalt die Verteidigerin der Minderheiten in den verschiedenen Kantonen, wo dieselben nun nicht mehr unter dem Deckmantel vollkommener Selbständigkeit nach Gutdünken und nach dem alleinigen Gesetz des Stärkern geknechtet werden durften. Es war dies eine glückliche Verwirklichung der von uns weiter oben anläßlich der Besprechung der Souveränität kurz dargelegten Ansicht und ein neuer Beweis für den unschätzbaren Vorteil, welchen eine Verfassung bietet, die ihre Gewalten nicht in die Hände einer einzigen, durch kein Gegengewicht gehemmten Macht legt.

Vertretung und Verteidigung des Landes gegen außen, Schutz der gegenseitigen Rechte im Innern, das waren die beiden Hauptaufgaben der neuen Regierungsära. Ihre Begründer hatten es sich aber angelegen sein lassen, den Rahmen eidgenössischer Wirksamkeit noch weiter auszudehnen. So wurde gleich eingangs der Verfassung, im Art. 2, als eines der Ziele der Eidgenossenschaft die Entwicklung der gemeinsamen Wohlfahrt bezeichnet; andere Artikel gaben ihr die Befugnis, an großen öffentlichen Arbeiten sich zu beteiligen (Art. 21) und höhere Schulanstalten zu gründen (Art. 22).

Jonas Furrer.

Dies ist in großen Zügen die Verfassung von 1848. Am 12. September in Kraft erklärt, gelangte sie bald darauf zur Anwendung in der Wahl der Kammern, die zum erstenmale am 2. November in Bern, das bis dahin Vorortskanton gewesen war, zusammentraten. Am 16. November schritten sie zur Wahl des Bundesrates, der bestellt wurde aus Jonas Furrer (Zürich), Ulrich Ochsenbein (Bern), Henri Druey (Waadt), Joseph Munzinger (Solothurn), Stephan Franscini (Tessin), Friedrich Frey-Hérosée (Aargau) und Wilhelm Näff (St. Gallen). Die Gründe für diese Ernennungen waren reiflich erwogen worden. Man war bestrebt gewesen, sowohl die großen Kantone wie die drei Landessprachen und die beiden Hauptkulte der Schweiz zur Vertretung gelangen zu lassen. Der Solothurn eingeräumte Sitz zeigte jedoch, daß es sich nicht darum handelte, eine Oberherrschaft der sieben größten Kantone (Heptarchie) zu gründen, sondern daß man auch die talentvollen Leute aus andern Kantonen berücksichtigen wollte. Die Ernannten waren allerdings ausschließlich aus den Reihen der radikalen Partei genommen worden, und so konnte, da im Schoße der ausübenden Behörde jegliches Gegengewicht fehlte, die Furcht entstehen, es werde eine zu schartige, den Anschauungen und Stimmungen

der großen Mehrheit der Nation zuwiderlaufende Politik fortgesetzt werden. Wirklich hatten alle sieben Ernannten eine revolutionäre Vergangenheit hinter sich. Furrer hatte, wie wir gesehen, im Jahre 1839 als extremer Radikaler sich flüchten müssen; Ochsenbein hatte den Freischarenzug auf dem Gewissen; Druey hatte sich als Mitglied des von Mazzini gegründeten „jungen Europa", als Urheber der waadtländischen Revolution von 1845 und als Verfolger der freien Kirche dieses Kantons hervorgethan; Munzinger hatte an verschiedenen Erhebungen in seinem Kanton teilgenommen, was ihn freilich nicht gehindert hatte, nachher mit schwerer Hand ähnliche Thaten seiner Gegner niederzuhalten; ebenso hatte Franscini die Revolution unterstützt, war hernach aber gegenüber den Besiegten ohne Nachsicht aufgetreten; Frey-Hérosée war Befehlshaber der gegen die aargauischen Klöster unternommenen militärischen Aktion, Näff endlich war in die st. gallischen Wirren thätig verwickelt gewesen. Dies alles ließ die Befürchtungen der katholischen Minderheit und einer großen Anzahl von protestantischen Konservativen und Liberalen einigermaßen begreiflich erscheinen. Aber wieder einmal sollte sich zum Glück der berühmte Ausspruch bewahren, daß „ein Jakobiner, wenn er Minister wird, nicht notgedrungen auch ein jakobinischer Minister ist." Obschon man den Ernannten mehr als eine Schwäche vorwerfen kann, wie wir gelegentlich sehen werden, so gereicht es ihnen doch dauernd zur Ehre, daß sie im allgemeinen die Wahrheit begriffen haben, zu einer neuen Lage passe auch ein neuer Geist; die Regierung eines Landes wie die Schweiz dürfe sich nicht als Centralausschuß der Partei, welche sie ans Ruder gebracht, betrachten, sondern müsse im Gegenteil für alle da sein und in Anwendung der als gerecht erachteten Grundsätze niemals jene Mäßigung aufgeben, welche das echte Merkmal der Kraft ist. Von dem Momente an, wo der Bundesrat seine Aufgabe derart auffaßte, war es vielleicht für den Anfang besser, daß seine Zusammensetzung eine gleichartige wurde; damit erhielt seine ganze Geschäftsführung jene sichere und konsequente Richtung aufgeprägt, die bei Einführung einer neuen Ordnung der Dinge von nöten ist. Furrer wurde erster Bundespräsident. Bern wurde am 27. November im Wettbewerb mit Zürich als Sitz der Bundesbehörden bezeichnet.

Die revolutionäre Vorgeschichte des neuen Bundes und seiner hervorragendsten Staatsmänner versetzten mehr als einmal die Leiter seiner Geschicke in eine schwierige Stellung. Dies zeigte sich vorerst in den

Beziehungen zum Ausland. Der anerkannte Plan aller umstürzlerischen Elemente ging nunmehr dahin, aus der Schweiz den Hauptherd für die allgemeine Revolution zu machen. Nicht nur Mazzini und seine Genossen vom „jungen Europa" hegten diesen Traum, sondern der König Karl Albert von Sardinien selber glaubte der Schweiz unmittelbar nach der Niederlage des Sonderbundes ein Offensiv- und Defensivbündnis gegen das reaktionäre Österreich vorschlagen zu sollen! Sein Minister Racchia bat im April 1848 amtlich um ein Hülfscorps von 30,000 Mann. „Einzig und mit erhobenem Haupte hat die Schweiz" — schrieb er — „im letzten Jahre dargethan, daß sie achtunggebietend dastand; mit einander verbündet werden die Schweiz und Italien zusammen beweisen, daß ihre Freiheit und ihre politische Unabhängigkeit unzerstörbar sind." Welch sonderbares Verhalten eines Königs, der bis zu allerletzt nicht aufgehört hatte, den Sonderbund zu unterstützen, ihn zu ermutigen, ihm Waffen zu liefern und der sich allen Rügen der heiligen Allianz gegen uns angeschlossen hatte! Damals nun hatte er sich ein liberales Mäntelchen umgehängt und wollte sich die Gährung der Völker zu nutze machen, um mit Hülfe von Mazzini und des jungen Garibaldi die Lombardei zu erobern. Die Beratung über diesen verfänglichen Vorschlag fand in der Tagsatzung bei geschlossenen Thüren am 6. und 18. April statt. Entgegen der Ansicht des Vororts, welcher schon in einem Rundschreiben vom 28. Februar sich energisch für die Aufrechterhaltung der Grundsätze der Neutralität ausgesprochen, machten sich Druey und Fazy zu warmen Verteidigern des Bündnisses mit Sardinien. Stämpfli verfocht in der Berner Regierung die gleiche Meinung. Die Bewahrung der Neutralität bei der damaligen Lage Europas schien ihnen zu einfältig. Die Schweiz schulde sich der heiligen Sache der Revolution. Übrigens sei es für sie nur ein Akt der Klugheit, wenn sie an der Bewegung zur Wiedergeburt der andern Länder teilnehme und dieselbe mit allen Kräften unterstütze, denn im Falle Fehlschlagens dieser Bewegung werde sich die Reaktion nachher gegen unser Land richten und es zwingen, seine Einrichtungen zu ändern. Ochsenbein, welcher, seitdem er den Vorsitz der Vorortsregierung übernommen, abgekühlt worden war, und Munzinger widerlegten schlagend diese Argumente. Sie wiesen darauf hin, daß die Schweiz beim Aufgeben ihrer traditionellen Neutralität nichts zu gewinnen, aber alles zu verlieren habe. Eine Mehrheit der Tagsatzung, bestehend aus 15 Ständen, gab ihnen recht und lehnte das Anerbieten

von König Karl Albert ab, während eine Minderheit von 6 Ständen dasſelbe noch weiter prüfen wollte. Dieſe Entſcheidung war von guten Folgen für das Schweizervolk begleitet, denn ſeine direkte Einmiſchung in die Angelegenheiten anderer Länder hätte das Einſchreiten der Reaktion keineswegs verhindert, wie dies leicht vorauszuſehen war, dagegen zu Repreſſalien geführt, die uns nunmehr erſpart blieben.

Das Charakteriſtiſche der revolutionären Bewegung vom Jahre 1848 in Europa, verglichen mit der ausſchließlich liberalen Dreißigerbewegung, beſteht in dem beſondern Hervortreten ſocialiſtiſcher Ideen, welche dieſe Bewegung beherrſchten und auch aus der Bahn brachten. Glücklicherweiſe wurde unſer Land davon nicht zu ſehr beeinflußt; es ſah in den rings umher entbrannten Kämpfen namentlich den Grundſatz der politiſchen Befreiung, mit welchem es ſympathiſierte, aber im allgemeinen widerſtrebten ihm die Theorien vom Recht auf Arbeit und von kommuniſtiſcher Gleichmacherei, welche die franzöſiſche Republik zu Fall brachten. Hauptſächlich, wenn nicht ausſchließlich aus politiſcher Sympathie nahm eine große Anzahl ſchweizeriſcher Freiwilliger, ungefähr 600, an der lombardiſchen Revolution und an den Schlachten Karl Alberts gegen Radetzky teil, trotzdem dies der Vorort durch ein Werbeverbot für unſer Gebiet ſtrenge unterſagt hatte. Nachdem Karl Albert bei Cuſtozza am 24. Juli 1848 geſchlagen worden, ſtrömten zahlreiche italieniſche Flüchtlinge, im ganzen mehr als 15,000, in die Kantone Graubünden und Teſſin. Im Auguſt zog ſich Garibaldi nach einem Handſtreich gegen Arona, wo er ſich zweier ſardiniſcher Dampfer bemächtigt hatte, und gegen Luino, wo er 500 Öſterreicher geſchlagen, mit der eroberten Beute auf Schweizergebiet zurück. Die eidgenöſſiſchen Truppen entwaffneten ſeine Schar und ſtellten Waffen und Schiffe den betreffenden Staaten wieder zu. Beſſer hätte man die aus der Neutralität ſich ergebenden Pflichten nicht erfüllen können. Nichts deſtoweniger klagte Radetzky in einer fulminanten Note vom 1. September 1848 die Schweizerbehörden der Mitſchuld am Treiben der Garibaldianer an und befahl am 15. September die Austreibung ſämtlicher Teſſiner aus der Lombardei, ſowie den Abbruch der Handels- und Poſtbeziehungen mit unſerm Lande. Gegen Ende Oktober, als der Krieg ſchon beendigt ſchien, benützte der nach Lugano geflüchtete Mazzini die ſchrittweiſe Entlaſſung der Schweizertruppen, um unter Teilnahme der Teſſiner Regierung einen Anſchlag gegen die Lombardei ins Werk zu ſetzen. Die Bundesbehörde ordnete

hierauf, nachdem sie dieser Regierung strenge Vorwürfe gemacht, die Ausweisung aller Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin an, was zu Protesten der sardinischen Regierung führte, die damit unzufrieden war, daß der neue Bundesrat die Sache der Revolution in der Lombardei nicht beschützen wollte. Diese Einsprachen zeigen ebenso sehr wie die von Radetzky getroffenen Maßregeln, in welch unentwirrbare Lage die Schweiz sich gestürzt hätte, wäre sie den Ratschlägen eines Druey, Stämpfli und Fazy gefolgt.

Bald sollte sich der Bundesrat vor noch größere Schwierigkeiten gestellt sehen. Schon im April und September 1848 hatte die im Großherzogtum Baden und in der Pfalz ausgebrochene aufständische Bewegung eine große Anzahl von Flüchtlingen auf unser Gebiet geworfen, die man hatte internieren müssen, weil sie Angriffe gegen ihr Land, besonders gegen die Stadt Konstanz, im Schilde führten. Diese Maßnahmen mußten im Juli 1849 wiederholt werden und zwar infolge einer dritten Erhebung, die teilweise in Biel, dem Hauptquartier der deutschen Flüchtlinge, unter deren Führern, Johann Philipp Becker und Ernst Schüler, vorbereitet worden war und in welche man neuerdings die Schweiz hineinzuziehen versucht hatte. Die Unterdrückung der Bewegung durch die preußischen Truppen brachte uns den Übertritt von 9000 bis 10,000 Flüchtlingen auf Schweizerboden; darunter befanden sich Karl Vogt, Soldan, Sigel, Mieroslawsky und andere; sie wurden an der Grenze durch Schweizertruppen entwaffnet. Die internationalen Beziehungen, die ohnedies wegen Neuenburg zwischen der Schweiz und Preußen gespannte waren, trübten sich nun auch mit den Staaten Süddeutschlands, welche sich über den durch die Führer der Insurrektion begangenen Mißbrauch des Asylrechts beklagten. Um diesen Beschwerden, soweit sie berechtigt waren, Rechnung zu tragen, beschloß der Bundesrat am 17. Juli, eine Anzahl dieser Flüchtlinge, namentlich Brentano, Struve, Gögg, Mieroslawsky, Sigel, Blenker auszuweisen. Anderseits fand durch eine Kompagnie hessischer Truppen eine Gebietsverletzung statt, indem sie auf einem badischen Dampfer den Rhein von Konstanz bis Büsingen, einer großherzoglichen Enklave im Kanton Schaffhausen, herunterfuhren, ohne sich darum zu kümmern, daß auf einem Teil dieser Fahrt der Rhein ein vollständig schweizerisches Gewässer ist. Dies veranlaßte die Ergreifung energischer militärischer Maßregeln, indem 24,000 Mann aufgeboten und Dufour zum General ernannt wurde (1. August). Die hessische Kompagnie, welche

durch Schweizertruppen in Büſingen umzingelt worden war, konnte von dort nur dank einer Militärkonvention abziehen, nach welcher ſie allerdings ihre Waffen behalten, aber eine ſchweizeriſche Eskorte bis zur Grenze annehmen mußte. Im übrigen wurde unſerem Lande durch den heſſiſchen Major vollſtändige Genugthuung zu teil; derſelbe beteuerte, daß er keineswegs die Abſicht gehabt habe, die ſchweizeriſche Neutralität zu verletzen, welche der Oberbefehlshaber der deutſchen Truppen im Gegenteil ſtrenge zu achten befohlen hatte.

Solche Angelegenheiten ſollten den Bundesrat noch manches Jahr beſchäftigen und zwar infolge der verſtändnisloſen Unterſtützung, welche die extremen Radikalen und ſogar einige Kantonsregierungen den Flüchtlingen fortwährend zu teil werden ließen. Beſonders Mazzini verdoppelte ungeſtraft ſeine geheimen Umtriebe gegen die Sicherheit der umliegenden Staaten. Dies ging ſo weit, daß ſogar Sardinien, welches ſich ſeiner als Werkzeug zur Revolutionierung der Lombardei bedient hatte, in einer am 15. Dezember 1849 an den Bundesrat gerichteten Note ſich wegen der ihm gegenüber an den Tag gelegten Nachſicht beſchwerte. Seine Ausweiſung wurde beſchloſſen, trotzdem ihm die ſolothurniſche Gemeinde Grenchen, um ihn gegen eine ſolche Maßregel zu ſchützen, das Burgerrecht geſchenkt hatte. Mazzini blieb hierauf unauffindbar. Die kantonalen Polizeiorgane halfen ihm bei dieſem Spiel. Entweder waren ſie ſo gut, ſeine Anweſenheit gar nicht zu bemerken oder aber jedesmal, wenn dringendere Befehle aus Bern eintrafen, ihn davon zu benachrichtigen. Man darf ſich daher nicht darüber verwundern, daß die Großmächte ſich auf Anregung Preußens zu einer Konferenz im Paris zuſammenfanden, um ein gemeinſames Vorgehen gegen die Schweiz einzuleiten (Februar 1850). Mit Recht entwickelte der Bundesrat doppelten Eifer. Endlich geruhte Mazzini nach England zu verreiſen; er kam aber nicht lange nachher in die Schweiz zurück, wo er ſich bald hier, bald da augenfällig verbarg. Dieſe Art, den Bundesrat zu höhnen, bewirkte, daß die Flüchtlinge ſich alles erlaubt glaubten. Die Behörden mußten einſchreiten, um die Ausführung eines übrigens ziemlich naiven Planes zu verhindern, welchen die deutſchen Arbeitervereine an einer am 20. März 1850 in Murten ſtattgefundenen Verſammlung gefaßt hatten und der auf nichts geringeres hinzielte, als auf einen Einfall in Deutſchland mit bewaffneter Hand. Viele Ausweiſungen wurden angeordnet. Übrigens nahm die Zahl der Flüchtlinge täglich ab; dem Bundesrat gelang es,

die Mehrzahl nach England und nach Amerika zu schaffen, wodurch das Land von einer schweren Last befreit wurde. Ende 1850 blieben kaum noch fünfhundert zurück, denen der Aufenthalt in den Grenzkantonen untersagt war. Siebenzehn dieser Flüchtlinge begingen die Unklugheit, gegen eine solche Maßregel im Namen des hochheiligen Rechtes zu protestieren, das jeder Revolutionär habe, von einem republikanischen Staate Asyl zu verlangen und dort sich nach seinen Überzeugungen aufzuführen; die Antwort hierauf gab der Bundesrat, indem er alle siebenzehn am 24. März 1851 aus der Schweiz auswies.

Wäre der Bundesrat von der Bevölkerung und von den kantonalen Regierungen loyal unterstützt worden, so hätte zweifellos diese schwierige Lage bald ein Ende genommen. Aber bei jeder energischen Maßnahme wurde er von der radikalen Presse angeklagt, er erniedrige sich zum Handlanger des Auslandes. Die von skruppellosen Politikern beeinflußten Volksmassen begriffen den unschätzbaren Vorteil der Neutralität und der daraus sich ergebenden Pflichten nicht und hätten in ihrer Verblendung ohne Schwanken das Land auf Antrieb fremder Agitatoren in die schlimmsten Abenteuer gestürzt. Glücklicherweise ließ sich der Bundesrat mit seltenen Ausnahmen durch das Geschrei der Presse und Volksversammlungen nicht einschüchtern, wie dies früher mit den Vororten Zürich und Bern der Fall gewesen, die stets zu Anfang einer diplomatischen Beschwerde voll Schroffheit aufgetreten, dann aber bis zum Extrem nachgiebig geworden waren, sobald die Diplomatie einen schärfern Ton angeschlagen hatte. Der gutgefärbte Radikalismus des Bundesrates bildete gegen zu leidenschaftliche Angriffe einen Schild. Ein ernstes Ereignis im Jahre 1853 hätte immerhin den verbohrtesten Radikalen die Augen öffnen sollen. Der unermüdliche Mazzini, der in den Tessin zurückgekehrt war, hatte von dort aus eine Empörung der Mailänder Garnison angezettelt. Dies sowie die Ausweisung von 22 lombardischen Kapuzinern aus dem Tessin, wo man sie reaktionärer Umtriebe bezichtigte, veranlaßte Österreich, Knall auf Fall über 5000 Tessiner aus der Lombardei auszustoßen und an der Schweizergrenze einen Blokus anzuordnen. Der Bundesrat erhob hiegegen kräftige Einsprache; einen Augenblick hatte es sogar den Anschein, als sollte der Krieg unter lautem Beifall der ultraradikalen Presse ausbrechen; mit der Zeit aber trat der Streit in ein ruhigeres Stadium, und im März 1855 wurden die Tessiner wieder in die Lombardei aufgenommen. Diese zeitweilige Ausweisung verursachte

den Betroffenen sehr empfindliche materielle Verluste, und die Schweiz mußte sich große Opfer auferlegen, um den Ärmsten zu Hilfe zu kommen. Eine nationale Zeichnung brachte einen Betrag von Fr. 300,000 zusammen.

Mazzini, der mit den lieben Eidgenossen that, was ihm beliebte, hatte — immer wieder in der Absicht, die Revolution in Oberitalien einzuleiten — die Keckheit, im Jahre 1854 aus London zurückzukehren und dem Bundesrat zu schreiben: „Meine Herren, Sie suchen mich überall; sehr wahrscheinlich werden Sie mich nicht finden. Und auch, wenn Ihnen dies gelänge, so würden Sie doch nicht wagen, mich auszuweisen." Diese Unverfrorenheit war indessen weniger schwerwiegend als die Haltung der Bürger und kantonalen Regierungen, welche sie überhaupt möglich gemacht hatte. Das sind traurige Erscheinungen, welche auf den in der Schweiz während dieses ersten Abschnittes ihrer Wiedergeburt herrschenden Gemeingeist einen bösen Schatten werfen. Man kann sie einzig damit entschuldigen, daß man sie als einen Protest gegen die lange genug vom Auslande gegenüber der Schweiz bewahrte tyrannische Haltung auffaßt. Jetzt war man auf seine Freiheit stolz und wollte gar keine Reklamation eines fremden Landes, auch eine noch so berechtigte, mehr hinnehmen. Das war zu weit gegangen, und der Bundesrat allein traf das Richtige, wenn er von den Flüchtlingen eine den Geboten der Neutralität entsprechende Aufführung verlangte, um hernach desto energischer die unbegründeten Zumutungen der Großmächte zurückweisen zu können.

* * *

Bot so das Bild der schweizerischen Politik in ihren Beziehungen zum Auslande mehr als eine Seite, die Mißfallen erregen muß, so verhielt es sich, allerdings unter einigen Vorbehalten, anders in der innern Politik. Ein belebender und jugendfrischer Hauch durchzog das Land und brachte die neuen Einrichtungen zur Blüte. Da entstanden unter der aufgeklärten Leitung Furrers und Drueys die ersten Gesetze zur Einrichtung der Verwaltung und der Justiz, so die Gesetze betreffend Organisation des Bundesrates, betreffend die Verantwortlichkeit der Bundesbeamten, betreffend die Einbürgerung von Heimatlosen, sodann das Gesetz betreffend die Expropriation zu öffentlichem Nutzen, welches die Flußverbauungen und den Bau der Eisenbahnen ermöglichen sollte,

ferner das Bundesstrafrecht- und Strafrechtspflege-Gesetzbuch. Da wurden Maße und Gewichte, wurde die Münze auf Grundlage des Decimalsystems vereinheitlicht und damit dem Schweizervolk gewissermaßen ein Symbol größerer Zusammengehörigkeit gegeben. Da wurden Posten und Telegraphen geschaffen, welche Näff bis ins Einzelne organisierte und welche in die Kantone ein Beamtenpersonal brachten, das den eidgenössischen Gedanken vertrat. Da machte das Militärwesen unter der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Centralgewalt hervorragende Fortschritte. Da wurde an der Schöpfung des Polytechnikums gearbeitet, jenes glänzenden Edelsteins im Stirngeschmeide der Eidgenossenschaft. Die ökonomischen und finanziellen Einrichtungen bauten sich auf einen außerordentlich mäßigen Zolltarif auf, dessen höchste Ansätze Fr. 30 per hundert Kilo nicht überstiegen, sowie auf Niederlassungs- und Handelsverträge mit verschiedenen Ländern. Alle diese Maßnahmen wurden, man kann es wohl sagen, in gegenseitiger Übereinstimmung getroffen. Zwei ernste Fragen jedoch, von denen die eine, die Eisenbahnfrage, wirtschaftliche Interessen berührte, während die andere, die gemischten Ehen betreffend, mehr ins Gebiet der politischen und ethischen Interessen fiel, führten zu gewichtigen und lebhaften Erörterungen. Will man die spätere Entwicklung dieser beiden Probleme erfassen, so ist es am Platze, hier auf ihre Entstehung hinzuweisen.

Im Jahre 1848 besaß die Schweiz nur zwei Teilstücke von Eisenbahnlinien: Basel—St. Ludwig (Elsaß), das 1844 erbaut worden war, und Zürich—Baden (1847). Damals schien es, als ob unser Land vermöge seiner bergigen Gestaltung sich kaum für die Einführung dieses neuen Verkehrsmittels eignen würde. Immerhin wurde der Bundesrat durch eine im Jahre 1849 von Alfred Escher gestellte Motion zum Studium des Baues eines schweizerischen Netzes eingeladen. Zwei englische Ingenieure, Stephenson und Swinborne, wurden mit dieser Arbeit beauftragt; sie schlugen ein theoretisch sehr direktes Trace zwischen den größern Städten vor, wobei sie aber die Städte von mittlerer Bedeutung bei Seite ließen, und gründeten ihren Entwurf auf die Annahme, der Staat (die Eidgenossenschaft und die Kantone) werde das Netz ausbauen, wobei der Bund einen Drittel der Kosten übernehmen sollte. Diese Vorschläge stießen auf starken Widerspruch. Die übergangenen Gegenden konnten das vorgeschlagene Trace nicht annehmen, da sie fürchteten, sie müßten, wenn der Staat selber die Eisenbahnen erstelle, auf lange Zeit

hinaus dieses Verkehrsmittel entbehren. Es schien somit besser, sich auf die Initiative von Privaten und Gegenden zu verlassen, da diese das Netz nach den jeweiligen Hülfsmitteln und Bedürfnissen anlegen würden. Obschon die Mehrheit des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission dem Entwurf der Experten günstig gesinnt war, sprach sich dennoch der Nationalrat mit 68 gegen 22 Stimmen für den Privatbau der Eisenbahnen aus, und der Ständerat trat dieser Entscheidung bei (Juli 1852). Man hat dieselbe seither lebhaft angefochten und behauptet, das Netz wäre viel rationeller und viel billiger vom Staate ausgeführt worden und der Betrieb wäre ein für das Land ersprießlicherer gewesen. Dies ist ebenso wie die gegenteilige Meinung schwer zu beweisen, da die beiden Versuche nicht neben einander gemacht werden konnten. Gewiß ist jedoch, daß damals niemand sich über die Tragweite des Beschlusses der Kammern genaue Rechenschaft gab. In der Schweiz wie anderswo hatte man von der eigentlichen Zukunft der Eisenbahnen nur vage Begriffe; man stellte sich vor, — und die damaligen Gesetze sowie die ersten Pflichtenhefte zeigen dies deutlich — die Eisenbahnen könnten den Straßen gleichgestellt werden, auf welchen jedermann frei einhergeht, und gegen eine dem Eigentümer der Linie bezahlte Abgabe (Weggeld) könnten die verschiedenen Transportunternehmen ihre Maschinen und ihre Wagen darauf abwechselnd cirkulieren lassen; man sah nicht voraus, daß die steigende Zahl der Züge und die für die Sicherheit der Beförderung zu treffenden Vorsichtsmaßregeln die Bildung ausschließlicher Monopolbetriebe herbeiführen mußten. Hätte man dies alles zum voraus gewußt, wer kann sagen, zu welchem abweichenden Entscheid man dann gelangt wäre? Jedenfalls hat die Erfahrung, die in andern Ländern gemacht wurde, nicht bewiesen, — ganz im Gegenteil — daß der Staatsbau wohlfeiler, rationeller und schneller zur Entwicklung des Netzes geführt hätte. Zu Ungunsten des Privatbaues verzeichnet die Geschichte unleugbare schwere Verstöße, deren Folgen freilich viel mehr auf den teilweise fremden Aktionären gelastet haben als auf der einheimischen Bevölkerung selber. Daraus ergiebt sich aber noch lange nicht, daß die Dinge unter allen Umständen sich vortrefflich gemacht hätten, wenn die Kammern zu einem andern Beschluß gelangt wären. Diese Frage wird im Verlauf unserer Geschichte noch mehr wiederkehren.

Nun einige Worte über die Frage der gemischten Ehen. Der neue Geist, welcher in der Schweiz wehte, mußte durch die gegenseitige An-

näherung der Eidgenossen allmählich die konfessionellen Unterschiede, um nicht zu sagen den konfessionellen Haß abschwächen. Jahrhunderte lang hatten Protestanten und Katholiken, selbst da, wo sie in einer und derselben Gemeinde zusammenwohnten, vermieden, sich durch Abschließung von Ehen zu vermischen, gerade wie dies noch heute zwischen Christen und Israeliten der Fall ist. Grundsätzlich waren diese Ehen von den beiden Konfessionen, denen in mehr als einem Kanton das Gesetz zu Hülfe kam, verpönt. Diejenigen Ehen, welche trotz alledem gestattet werden mußten, wurden fast unmöglichen Bedingungen unterworfen, besonders hinsichtlich der für die religiöse Erziehung der Kinder zu übernehmenden Verpflichtungen. Diese Frage war schon zum Gegenstand eines der vielgenannten Badener Artikel (siehe S. 190) gemacht worden. Als nun die Bundesverfassung den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit aufstellte, da wurden die Gesuche um Gestattung gemischter Ehen häufiger, und da die Mehrzahl abschlägig beschieden wurden, wurden dem Bundesrat Rekurse eingereicht. Derselbe erklärte sich jedoch als nicht kompetent. Professor Ludwig Snell wandte sich nun anläßlich einer solchen abschlägigen Antwort an die eidgenössischen Räte und ersuchte sie in einer Eingabe um ihr Dazwischentreten. Ihre Zuständigkeit war sicherlich mehr als zweifelhaft; nichtsdestoweniger glaubten sie, trotz der Opposition der katholischen Bischöfe, ein Gesetz annehmen zu sollen, welches die gemischten Ehen schützte und vorschrieb, die religiöse Erziehung der Kinder hänge ausschließlich vom Willen des Vaters oder Vormundes ab (3. Dezember 1850). Das war an und für sich ein weiser Schritt, aber damit hatte man indirekt doch der Verfassung Gewalt angethan, denn man hatte zu seiner Begründung keinen andern Artikel darin gefunden, als den denn doch zu allgemeinen Satz des Art. 44, durch welchen die Eidgenossenschaft ermächtigt wurde, die zur Herstellung des Friedens unter den Konfessionen nötigen Maßnahmen zu treffen. Der gerade Weg wäre der gewesen, daß man einen Nachtrag zur Verfassung angenommen hätte, worin diese Kompetenz ausdrücklich vorgesehen worden wäre. Diesen Weg wollte man nicht betreten und zwar aus Furcht vor einer Niederlage. Damit rief man jedoch nur heftige und gerechte Beschuldigungen hervor, wie dies immer da vorkommt, wo man zu mißbräuchlichen Auslegungen seine Zuflucht nimmt.

Im übrigen standen in dieser Epoche die freisinnigen Bestrebungen ehrenvoll da. Die durch die Revolution von 1848 verkündeten Ideen

der Brüderlichkeit erfüllten noch aller Herzen, und man suchte ihnen, wenigstens auf civilrechtlichem und politischem Gebiet, Geltung zu verschaffen. So wurden in Bezug auf Handelsfreiheit die Israeliten zu den gleichen Rechten zugelassen wie die Christen (24. September 1856). Ein solches Vorgehen setzt eine viel großmütigere und praktisch viel vernünftigere Auffassung voraus als die unverständigen Einschränkungen und der Geist der Verfolgungen, die so lange der semitischen Rasse gegenüber obgewaltet hatten und heute wieder aufzuleben versuchen. Gerade infolge der Freiheit von Handel und Industrie, infolge der gänzlichen Beseitigung des Schutzzollsystems und infolge der zur vollen Entfaltung gelangten Privatinitiative vermochte die Schweiz seit 1848 zu einer beispiellosen Entwicklung ihrer materiellen Kräfte zu gelangen. Damals führten alle Volkswirtschaftslehrer mit Bewunderung unser kleines Land an, welches, so vieler Vorteile beraubt, die den Konkurrenten im Überfluß zur Verfügung stehen, wie Kohlen, Rohmaterialien, Marine und Kolonien, sich dennoch mit Erfolg auf dem Weltmarkt schlug, weil es eine wenig kostspielige Verwaltung, die geringsten Steuern und keine öffentliche Schuld besaß.

Joseph Munzinger.

Thatsächlich war dies das rechte Mittel, um eine Ausgleichung der Bilanz zu erzielen. Die eidgenössische Verwaltung konnte als ein Muster von Sparsamkeit hingestellt werden. Da die Zahl der Geschäfte nicht bedeutend war, so vermochte der Bundesrat sich in Bezug auf alles, was in den Departementen vorging, auf dem Laufenden zu halten. Mehr als eine Abteilung hatte nicht einmal einen besondern Sekretär; der

Departementsvorsteher erledigte selber die Geschäfte. Dieser Einfachheit in der Verwaltung ist zum großen Teil die unmittelbare und steigende Volkstümlichkeit der Bundeseinrichtungen zuzuschreiben. Zweifellos ist, daß wenn die neue Ordnung mit einem großen bureaukratischen Apparat, mit zahlreichen Inspektoren, Aufsehern und Angestellten ins Leben getreten wäre und wenn man aus jeder Stellung zwei geschaffen hätte, sich ein Ruf des allgemeinen Unwillens erhoben hätte. Mit der Zeit haben die Ansichten hierin eine Änderung erfahren. Das hindert nicht, daß jene Epoche das goldene Zeitalter des Bundesstaates war.

* * *

Während die Bundesinstitutionen sich dergestalt befestigten, genossen die Kantone im allgemeinen in ihrem innern politischen Leben ein ruhiges Dasein, welches mit der ständigen Erregung der Jahre 1830—48 seltsam kontrastierte. Nur die radikalen Regierungen, welche sich in den Sonderbundskantonen unter dem Schutz der Ereignisse gebildet hatten, vermochten sich mit Mühe aufrecht zu erhalten. Besonders heftig waren die Kämpfe in Freiburg. Der Klerus, Bischof Stephan Marilley an der Spitze, hatte sich mit Leidenschaft in dieselben gestürzt. Da der Bischof sich geweigert hatte, den Befehlen der Civilbehörden, die vom Klerus wie von allen Staatsbeamten den Treueid auf die Verfassung verlangten, sich zu unterwerfen, wurde er am 25. Oktober 1848 um Mitternacht in seinem bischöflichen Palast ergriffen und während fast zwei Monaten in Chillon eingeschlossen; von da begab er sich nach Divonne ins Exil. Dieser Handstreich, vollzogen mit Unterstützung der Kantone Bern und Waadt, deren freundeidgenössische Hülfe Julian Schaller angerufen hatte und die ihm denn auch, da er auf die Treue der freiburgischen Truppen nicht zählen konnte, Bataillone lieferten, zeigt so recht die Schwäche jener Regierung, welche in der Mehrheit des Volkes keinen Halt besaß. Gewiß war ihre Verwaltung lauter und fortschrittlich; sie fristete ihr Dasein aber nur dank der im Grunde willkürlichen Unterstützung durch die Miteidgenossen. Die kantonale Verfassung war dem Lande ebenso wie die vom Jahre 1831 (siehe S. 170) aufgenötigt, das heißt keiner Abstimmung durch das Volk unterbreitet worden. Dabei hatte man die Amtsdauer der Gewählten bis zum Jahre 1857, also auf neun Jahre (!) nach dem Fall des Sonderbundes verlängert.

Für die Wahlen in den Nationalrat wurden im Kanton Freiburg die schwersten Einschüchterungsmittel zur Anwendung gebracht, z. B. verlangte man von den Wählern die Ablegung des Treueides auf die Verfassung. So wurde das radikale Regiment in Mißachtung jeglicher demokratischer Grundsätze aufrecht erhalten. Unter dem Druck der politischen Kameradschaft weigerten sich der Bundesrat und die eidgenössischen Räte, die berechtigten Klagen der Mehrheit des Freiburgervolkes anzuhören.

Im Jahre 1851 brach eine erste Empörung unter der Führung des gewesenen Schulmeisters und nachherigen Viehhändlers Carrard aus. Derselbe wurde verhaftet, zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt, dann begnadigt und verbannt. Am 24. Mai 1852 hielt die konservative Partei in Posieux bei Freiburg eine Volksversammlung ab, welche mehr als 10,000 Teilnehmer zählte. Sie richtete an die Räte eine Petition, um gegen alle diese Mißbräuche Verwahrung einzulegen. Die Petition wurde auf die Seite geschoben. Im folgenden Jahre erfolgte eine neue Auflehnung von Carrard, welcher mit Hülfe des Majors Perrier sich des Gymnasiums in Freiburg bemächtigte, aber im Kampfe den Tod fand (22. April 1853). Ein Militärgericht, somit ein von der Bundesverfassung verbotenes Ausnahmegericht wurde zur Bestrafung der Aufrührer bestellt. Die eidgenössischen Räte ließen dies ruhig geschehen.

Da die Rekurse an die Bundesbehörde nichts abtrugen, faßte der Advokat Wuilleret, einer der Führer der Konservativen, den strafbaren Plan, an Napoleon III. eine geheime Eingabe oder, wie sie nach der Orthographie des Schriftstücks betitelt wurde, einen apperçu zu richten, worin seine Dazwischenkunft verlangt wurde. Diese Eingabe sollte zwanzig Jahre später im Nationalrat zu einer denkwürdigen Debatte Anlaß geben. Die Mehrheit mußte sich schließlich darin fügen, einfach abzuwarten. Immerhin bekam sie bei den Wahlen in den Nationalrat im Oktober 1854 Gelegenheit, ihre Stärke zu zeigen. Für diese Wahlen hatte der Wahleid abgeschafft werden müssen. Das Ergebnis war, daß mit erdrückender Mehrheit die fünf radikalen Abgeordneten durch fünf konservative ersetzt wurden. Um die Bevölkerung zu gewinnen, entschloß sich die Regierung, den Bischof zurückzuberufen (Dezember 1855); das half aber nichts. Am 7. Dezember 1856 gestalteten sich die endlich angeordneten Wahlen in den Großen Rat zu einer unzweideutigen Niederlage für die radikale Partei, welche nur fünf oder sechs Vertreter durchbrachte.

Die Folgen dieser für eine Demokratie unglaublichen Politik lasten noch heute auf der radikalen freiburgischen Partei.

In Bern hatte sich ebenfalls, sechs Jahre früher, eine rückläufige Bewegung abgespielt. Wie wir schon gesehen (siehe S. 253), hatte die Verfassung von 1846 den kantonalen Finanzen eine schwere Wunde geschlagen. Das von Stämpfli, dem Vorsteher des Finanzdepartementes, in der Sitzung des Großen Rates vom 29. August 1848 anerkannte regelrechte Deficit belief sich auf 452,000 Pfund (mehr als 600,000 Fr.) und konnte nur noch zunehmen. Das war eine der Ursachen für den Umschwung, welcher sich immer schärfer gegen das radikale Regiment vorbereitete. Eine andere Ursache lag in der Sittenverwilderung, welche die aufgeregte Politik dieser Zeit mit ihrem als Reizmittel dienenden Wirtshausleben und dem wenig erbaulichen Beispiel gewisser Führer nach und nach herbeigeführt hatte und gegen welche ein immer größerer Bruchteil der öffentlichen Meinung ankämpfte. Man beklagte sich über die allgemein zunehmende Verschuldung und über die mangelhaften Gesetze betreffend Schuldeintreibung. Ferner flößten die kommunistischen Tendenzen mehrerer radikaler Führer der Bevölkerung Furcht ein. Das Ergebnis dieser Unzufriedenheit war eine Koalition früherer Liberaler, Konservativer vom Lande und Patricier, die im Hinblick auf die Maiwahlen vom Jahre 1850 einen Ausschuß bildeten. An der Spitze desselben befand sich der frühere Landammann Blösch, ein Freisinniger der dreißiger Jahre, Schwiegersohn von Ludwig Schnell aus Burgdorf. Die Koalition beschloß, wie im Jahre 1830 eine Volksversammlung in Münsingen auf der Leuenmatte zu veranstalten. Mit Recht beunruhigt durch diese Kundgebung, deren Tragweite ihnen bei dem Stand der Geister nicht entging, entschieden sich die radikalen Führer zur Einberufung einer Versammlung ihrer Anhänger auf den gleichen Tag, an den gleichen Ort Münsingen und zwar auf die einige Schritte von der andern Wiese gelegenen Bärenmatte. Nun breitete sich eine kolossale Agitation über das ganze Bernerland aus. Die Sprache der Presse verriet die höchste Wut. Volkslieder verliehen den damaligen Leidenschaften in beiden Lagern einen geflügelten Ausdruck. Am Tage der Versammlung, Montag den 25. März, schneite es in großen Flocken vom Himmel herab. Dies hinderte die Parteigänger nicht an zahlreichem Erscheinen. Auf der Leuenmatte mochten etwa 11—12,000, auf der Bärenmatte 7—8000 Bürger versammelt sein. Da brach die Sonne durch das Gewölk. Auf der einen

Seite sprachen Blösch, Fischer von Reichenbach, Hans Schnell und Dr. Tièche, auf der andern Stämpfli, sein Schwager Niggeler und Professor Anton Henne zum Volk. Man konnte einen Zusammenstoß zwischen den beiden Kolonnen befürchten, aber es kam bei der Rückkehr nur zu einigen vereinzelten Schlägereien. Die Wahlen vom 5. Mai 1850 ergaben eine kleine Mehrheit zu Gunsten der Konservativen, nämlich 120 gegen 106 Stimmen. Eine konservative Regierung oder eine Regierung der Wiederherstellung mit Blösch als Haupt und ersten Präsidenten wurde ernannt. Sowohl er wie seine Kollegen standen vor einer schwierigen Aufgabe; sie begingen mehr als einen Fehler, welche dann von unversöhnlichen Gegnern grimmig ausgebeutet wurden. Die radikalen Beamten, von denen eine Anzahl durch das neue Regiment beibehalten worden, arbeiteten offen gegen dasselbe, so daß es sich nur mit der größten Mühe Gehorsam verschaffen konnte. Unter anderem mußte die Regierung im Januar 1851 Wirren in Interlaken und eine Arbeiter-Erhebung in St. Immer unterdrücken, welch letztere durch die auf Grund eines regierungsrätlichen Beschlusses ausgesprochene Ausweisung eines fremden Agitators, des Dr. Baßwitz, verursacht worden war. Kurz darauf verlangte die radikale Partei auf Grund des Art. 22 der Verfassung die Abberufung des Großen Rates; nach einem heftigen Parteitreiben entschied jedoch das Volk mit 45,131 gegen 38,422 Stimmen, daß diesem Verlangen keine Folge zu geben sei. Das konservative Regiment dauerte nur vier Jahre, worauf zwischen den beiden Parteien ein Kompromiß abgeschlossen wurde. Blösch, ein rechtlich denkender, gebildeter

Landammann Blösch.

Mann von hohen Geistesgaben, der aber ein wenig zu gemessen war, um populär werden zu können, zog sich Ende 1857 von den Geschäften zurück.

Dieser Umschwung in der Bernerpolitik hatte eine unerwartete Wirkung in der eidgenössischen Politik. Ochsenbein, der frühere Ultraradikale, der unter dem Gewicht der Verantwortlichkeit in regierender Stellung seine Haltung ziemlich gemäßigt hatte, fiel bald in der Gunst seiner alten Freunde, wie es vor ihm Neuhaus und vor Neuhaus Karl Schnell ergangen war. Er hatte ferner in Jakob Stämpfli einen Nebenbuhler, der geschickt alle seine Schwächen zu benutzen wußte. Nach dem Sturz Stämpflis als Haupt der bernischen Regierung beging Ochsenbein die Unklugheit, sich auf das Regiment Blösch zu stützen. Dies kostete ihn seinen Sitz im Bundesrat. Stämpfli, welcher sich auf die menschlichen Leidenschaften verstand, veröffentlichte im Jahr 1851 eine Broschüre, in welcher er die Patricierfamilien anklagte, den bernischen Staatsschatz im Jahre 1798 geplündert zu haben. Dafür zu einem Monat Gefängnis verurteilt, verließ er die „Spinnstube" im Oktober 1851, umgeben vom Glorienschein eines Märtyrers, und wurde unmittelbar nachher aus Protest zum Präsidenten des Nationalrates ernannt. Im Dezember 1854 trat er im Bundesrat an die Stelle Ochsenbeins nach sechs Wahlgängen und mit einer kleinen Mehrheit. Diese Angelegenheit erzeugte in der ganzen Schweiz eine ziemlich lebhafte Erregung.

Jakob Stämpfli.

Im gleichen Zeitabschnitt waren auch andere Kantone der Schauplatz mehr oder weniger heftiger Kämpfe. Besonders war der Tessin einem ernsten Zwist überantwortet. Kaum hatte sich dieser Kanton von dem harten Schlage erholt, welchen die verderbliche Ausweisung seiner Angehörigen aus der Lombardei ihm versetzt hatte, einem Schlage, der den von der Regierung begangenen Fehlern zuzuschreiben war, da diese auf

der einen Seite mit Mazzini und den italienischen Flüchtlingen offen liebäugelte, andererseits die Kirche fanatisch verfolgte, so herrschte schon wieder die reinste Willkür unbeschränkt in den Beziehungen der Parteien untereinander. Die Wahlen in die gesetzgebende Behörde hatten im Jahre 1854 den Konservativen die Mehrheit verschafft; sie wurden wegen zahlreicher Ungesetzlichkeiten vom Bundesrat kassiert. Bald nachher, im Februar 1855 wurde ein Radikaler, namens Degiorgi, in einer Keilerei erdolcht, welche er selbst angestiftet hatte, indem er eines Abends die konservativen Stammgäste in einem Kaffeehaus in Lugano beschimpfte. Da die Lichter gelöscht worden waren, so war es unmöglich herauszufinden, wer ihm den Stich versetzt hatte. Dennoch klagte man den Advokaten Franzoni, einen der Führer der konservativen Partei und nachmaligen Ständerat, dieses Verbrechens an, und trotz der Beteurung seiner Unschuld wurde er zur Kettenstrafe verurteilt. Wirren entstanden; die Radikalen zerstörten die Pressen der konservativen Zeitungen; unverhältnismäßig große Steuern wurden den Gegnern auferlegt; die Richter, welche aus Mangel an Beweisen einige der im Prozeß Degiorgi Angeklagten freigesprochen hatten, wurden beseitigt; der Große Rat sprach ferner den Ausschluß von zweiundzwanzig Geistlichen, die in dieser Behörde saßen, aus. Durch diese Gewaltmaßregeln wurde das schon ins Schwanken geratene radikale Regiment noch für eine zeitlang befestigt.

In St. Gallen, Solothurn, Aargau und Thurgau errang die radikale Partei ebenfalls neue Vorteile. In St. Gallen wurde Steiger, der im Jahre 1847 als der Fortgeschrittenste aller Fortgeschrittenen gegolten, wie vor ihm Baumgartner und vor Baumgartner Müller-Friedberg, von noch Radikaleren überholt, nämlich von Weder, Hungerbühler, Hoffmann und Curti. In Solothurn, wo noch die indirekten Wahlen bestanden, schloß Wilhelm Vigier, der Führer der Radikalen, einen Bund mit den Ultramontanen, um das liberale Regiment, die Grauen, wie man sie nannte, zu stürzen. Im Aargau wurde nach einer mühsamen Verfassungsrevision das Recht des Volkes auf Abberufung des Großen Rates und die Unvereinbarkeit des gesetzgeberischen Mandates mit andern öffentlichen Ämtern eingeführt. Im Thurgau wurden die Klöster aufgehoben, der öffentliche Unterricht centralisiert und das Volksveto aufgenommen.

* * *

Trotz ihrer Schattenseiten läßt diese Periode der ersten acht Jahre der neuen Eidgenossenschaft in uns einen viel befriedigenderen Eindruck aufkommen als alle bisher von uns untersuchten Phasen unserer geschichtlichen Entwicklung. Dies ist vor allem dem Eingreifen einer starken Centralregierung zu verdanken. Was die äußere Politik anbelangt, so war sie weniger schwankend geworden. Freilich kam es mehr als einmal vor, daß die Mitglieder des Bundesrates und insbesondere Druey als Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, durch ihr politisches Vorleben in Verlegenheit gebracht, nicht so gegen die Flüchtlinge einzuschreiten wagten, wie sie es hätten thun sollen, und daß sie gegenüber den Kantonsregierungen, die deren Umtriebe begünstigten, zu große Nachsicht bezeigten. Aber im großen und ganzen war die Haltung des Bundesrates eine korrekte, was auch von den Großmächten nicht ernsthaft bestritten werden konnte, denn sonst hätten sie unter dem Einfluß der reaktionären Strömung, welche nach der Gründung des zweiten französischen Kaiserreiches die Oberhand gewann, nicht verfehlt, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen. Übrigens machten sie dazu mehrmals Miene, besonders anläßlich der Bewegung zur Abberufung des bernischen Großen Rates, welche sie als eine revolutionäre Maßregel erster Güte ansahen und die sie zu mehr oder weniger drohenden diplomatischen Vorstellungen veranlaßte.

In der innern Politik beging der neue Bundesrat ohne Zweifel den Fehler, zu oft auf Kosten des Rechtes seine politischen Freunde zu begünstigen. In falscher Berechnung glaubte er, die radikalen Regierungen durch dick und dünn verteidigen zu sollen, um die neuen Einrichtungen zu stützen; damit schuf er aber bloß schlimme Zustände, wie wir solchen in Freiburg und im Tessin begegneten. Und doch wäre es für ihn angesichts der ihm verfassungsgemäß zuerkannten Aufgabe ein Leichtes gewesen, sich gerecht und unparteiisch zu erweisen. Er hätte sich dann viele peinliche Kämpfe, viele Beschuldigungen, manchen demütigenden Rückzug erspart. Dagegen darf ihm ohne Rückhalt ein doppeltes Lob gespendet werden: einerseits dasjenige, daß er jedesmal, wenn die Politik nicht mitspielte, die Rechte der Individuen und der Gesamtheit gewissenhaft gewahrt und durch seine Entscheidungen in Rekurssachen eine gesunde Rechtsprechung geschaffen hat, anderseits das Lob, daß er die Bundesverwaltung auf einfacher, praktischer, wenig kostspieliger Grundlage, ohne bureaukratischen Geist organisierte, wodurch

die neuen Einrichtungen außerordentlich an Popularität gewannen. Die wiedererstandene Schweiz wuchs zusehends in der Achtung ihrer selbst und in derjenigen der übrigen Völker. Ereignisse von ganz besonderer Wichtigkeit, welche im folgenden Kapitel behandelt werden, sollten nunmehr ihre Kraft und Lebensfähigkeit ins helle Licht setzen, sie vollständig von jeder Unterordnung unter das Ausland befreien und das die Eidgenossen umschlingende Band enger knüpfen.

## II.

## Neuenburg und Genf.

(1856—1864.)

Im Verlauf unserer Darstellung hat es sich gezeigt, daß die neuen, in den Jahren 1803 und 1815 geschaffenen Kantone, namentlich St. Gallen, Aargau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, häufig den Sitz von Wirren und damit einen Gegenstand der Beunruhigung für die Eidgenossenschaft bildeten. Dies kam daher, daß die Mehrzahl derselben eine in mehr als einer Beziehung schwierige Lehrzeit in der Erziehung zur Freiheit und demokratischen Selbständigkeit durchmachen mußte. In Ansehung ihrer Jugend und Unerfahrenheit darf man deshalb nicht so sehr mit ihnen darüber rechten, daß sie sich etwas stürmisch benommen haben, wenn man bedenkt, daß ihre ältern Brüder, die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Basel selber mit einem bösen Beispiel vorangingen, indem sie sich zu revolutionären Gewaltstreichen hinreißen ließen, die den innern Frieden des Landes ebenso gründlich in Frage stellten. Vorläufig werden die beiden jüngsten Sprossen der Schweizerfamilie, Neuenburg und Genf, unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Seit der ganz friedlichen Revolution vom 1. März 1848 hatte Neuenburg ohne zu große Erschütterungen die republikanische Neuordnung durchgeführt, was neben andern Faktoren den bewundernswerten staatsmännischen Fähigkeiten von Alexis Marie Piaget zu danken war. Die Aristokratie und ihre Anhänger hatten aber nicht abgerüstet; sie warteten

immer auf eine Gelegenheit zur Wiedervergeltung, die nach ihren Begriffen unvermeidlich und bald kommen mußte. War nicht die republikanische Verfassung am 30. April 1848 nur mit 5813 gegen 4395 Stimmen angenommen worden und hätte sie nicht kaum durchzubringen vermocht, wenn nicht die außerhalb des Kantons wohnenden Patrioten in großer Zahl zur Abstimmung herbeigeeilt wären? Aus diesem Grunde gefielen sich die royalistischen Führer bei den Vorstellungen, welche sie unabläßig beim König von Preußen und den andern Mächten vorbrachten, in der Behauptung, sie hätten die (neuenburgische) Mehrheit des Kantons hinter sich. Ein erstes Mal, im Jahre 1849, suchten sie dies thatsächlich zu beweisen, indem sie sich fast 3000 Mann an Zahl in Engollon im Val-de-Ruz an einer Versammlung der Burgerschaft von Valengin einfanden, welche im Ausland noch den alten Ruf genoß, eine Hauptstütze der „Liberalen" in den Bergen zu sein; ein zweites Mal, im Jahre 1852, hatten sie nach Valengin selber den ganzen Heerbann ihrer Getreuen aufgeboten. Dieses Mal aber beschlossen die Republikaner, am gleichen Tage und am gleichen Orte eine Gegenkundgebung zu veranstalten, vielleicht in Nachahmung der beiden Volksversammlungen, die am 20. März 1850 in Münsingen getagt hatten (s. S. 296). Sie rückten 8000 Mann stark mit Hunderten von Fahnen auf, während die Royalisten kaum über 2500 Mann zählten (6. Juli 1852). Uebrigens ließen die Wahlen in den Großen Rat, welche im März des gleichen Jahres stattgefunden hatten, keinen Zweifel über die republikanische Gesinnung der großen Mehrheit des Landes bestehen, denn auf 88 Sitze hatte die

**Alexis Marie Piaget.**
Von A. Bachelin.
(Zeichnung nach der Broschüre La République neuchâteloise von Numa Droz.)

Opposition nur 14 errungen. Vier Jahre später wurde sie allerdings etwas verstärkt, da die Patrioten infolge von Rivalitäten zwischen dem Traversthal und den Bergbezirken in Eisenbahnsachen sich entzweit hatten.

Die Royalisten glaubten nun den Augenblick zur Erhebung gekommen. Damit gedachten sie hauptsächlich, einen entscheidenden Druck auf den König von Preußen und sein Ministerium auszuüben, welche ihnen nach ihrer Meinung zu wenig Beachtung schenkten, denn außer beim Prinzen Wilhelm, dem zukünftigen Kaiser, fanden sie in Berlin kaum irgendwelche Unterstützung. Wahrscheinlich mußte der Grund zu dieser Lauheit in der Haltung der andern Mächte gesucht werden, welche sich gegenüber dem Verlangen Preußens, sie möchten seine Ansprüche auf Neuenburg anerkennen, darauf beschränkten, in einem in London am 24. Mai 1852 unterzeichneten Protokoll davon Notiz zu nehmen, und welche die ernste Beschäftigung mit dieser Frage auf später („sobald wie immer möglich") verschoben hatten. König Friedrich Wilhelm IV und sein Minister Manteuffel hielten es wohl für angemessener, die Angelegenheit sogar auf unbestimmte Zeit ruhen zu lassen, als sich einem sehr wahrscheinlichen Mißerfolg auszusetzen. Das war auch die Ansicht zahlreicher Neuenburger Royalisten, insbesondere diejenige ihres bedeutenden Führers, Henry Florian Calame, des frühern Tagsatzungs-Abgeordneten und Staatssekretärs, eines hervorragenden Mannes, der mit gediegener Bildung ein großes Schriftstellertalent verband und damals das royalistische Organ „Le Neuchâtelois" redigierte. Die Heißsporne der Partei waren aber anderer Meinung. Ohne Wissen der Gemäßigten bereiteten sie eine bewaffnete Erhebung vor und appellierten an die Hingebung des Grafen Fritz de Pourtalès-Steiger, welcher als früherer eidgenössischer Oberst ganz zurückgezogen in der Mettlen bei Bern lebte.

Henry Florian Calame.

Pourtalès willigte erst dann ein, sich an die Spitze der Empörung zu stellen, als er sich in Berlin, wohin er sich im Laufe des Monats August 1856 begeben, Rats erholt hatte. Dort sah er aber weder den König noch Manteuffel; jedoch wurde er mehr oder weniger ausdrücklich vom Prinzen Wilhelm aufgemuntert und kehrte mit dem Entschlusse, zu handeln, in die Schweiz zurück. Der Aufstand brach in der Nacht vom 2. auf den 3. September aus. Eine Schar von einigen hundert Mann unter dem Befehl des Obersten de Meuron bemächtigte sich des Schlosses von Neuenburg und machte 4 Mitglieder des Staatsrates zu Gefangenen. Gleichzeitig drang Pourtalès mit 400 Mann in Locle ein und zog dann gegen Chaux-de-Fonds, das er zu überrumpeln hoffte. Schon hatte aber die Bevölkerung des großen Bergdorfes, welche durch Staseten, denen es gelungen war, aus Locle zu entkommen, plötzlich aus dem Schlafe geweckt worden war, zu den Waffen gegriffen. Eine zahlreiche Kolonne rückte längs Eplatures gegen Pourtalès vor, dieser trat den Rückzug an und marschierte eiligst durch Locle, um nach Neuenburg hinunter zu gelangen. Ihn verfolgten die Republikaner unter dem Befehl des Artilleriemajors Ami Girard. Eine andere Kolonne zog von Chaux-de-Fonds aus gegen Valengin, während die Patrioten des Traversthales unter der Führung des Obersten Denzler, eines der Helden von Gislikon (s. S. 271), ebenfalls gegen die Hauptstadt marschierten. Die drei Kolonnen der Republikaner vereinigten sich gegen 8 Uhr abends in Peseux und bereiteten sich für den folgenden Morgen auf den Angriff gegen das Schloß von Neuenburg vor, wo sich alle royalistischen Truppen eingeschlossen hatten.

Frih de Pourtalès.

Zwei Mitglieder des Bundesrates, Fornerod und Frey-Hérosée,

welche am 3. September nachmittags in Neuenburg angekommen waren, eröffneten die Unterhandlungen mit den Royalisten. Sie verlangten die sofortige Freilassung der vier gefangenen Staatsräte und die Räumung des Schlosses ohne Waffen. Diese Unterhandlungen dauerten den größten Teil der Nacht hindurch, blieben aber ohne Erfolg. Um 2½ Uhr morgens ordnete Denzler, welcher hievon nichts wußte, den Aufbruch seiner Truppen, ungefähr 2300 Mann, an und gelangte bei Tagesgrauen an die Thore Neuenburgs. Einen Augenblick versuchte das Schloß, welches mächtig befestigt war, Widerstand zu leisten. Kugeln flogen hin und her, und es gab Tote und Verwundete. Da aber ein Teil der royalistischen Führer und Truppen die Flucht ergriff, so wurde bald die weiße Fahne auf der Hauptverschanzung aufgehißt. Die Republikaner stürmten in das Schloß. Leider wurden in der ersten Aufregung einige Royalisten, darunter einer ihrer Führer, Hauptmann Fabry aus La Sagne, getötet. Pourtalès selber wurde leicht am Kopfe verletzt und entrann dem Tode nur, weil Denzler und andere republikanische Offiziere ihn schirmten. 530 Aufständische wurden gefangen genommen.

Diese rasche Niederwerfung des Aufstandes ohne Dazwischenkunft eidgenössischer Truppen war eine endgültige Kundgebung des Willens des Neuenburger Volkes, der Schweiz und nur der Schweiz anzugehören. Aber dieser thatsächliche Zustand mußte nun auch durch eine diplomatische Vereinbarung anerkannt werden. Die Frage war vor ganz Europa gestellt; dasselbe konnte sich deren Beantwortung nicht mehr entziehen. Gerade das hatten die Neuenburger Königstreuen gewünscht, freilich in der Hoffnung, der Ausgang werde für sie günstiger sein. Infolge ihres tollen Streiches aber war die Lage des Königs von Preußen eine außerordentlich heikle. Hätte dies nur von ihm abgehangen, so hätte er aller Wahrscheinlichkeit nach schon längst, ohne Schwierigkeiten zu machen, auf seine Hoheitsrechte über Neuenburg verzichtet, wie er dies schon einmal im Jahre 1806 gethan. Es wird sogar versichert, General v. Pfuel habe im Jahre 1831 Vollmachten besessen, die es ihm gestattet hätten, das Fürstentum von seinem Unterthanenverhältnis zu entbinden und daraus einen ausschließlich schweizerischen Kanton zu machen. Jetzt aber war die Ehre des Königs für die Unterstützung Derjenigen verpfändet, welche für seine Sache so unbesonnen zu den Waffen gegriffen. Preußen verlangte also vor allem die sofortige Freilassung der gefangenen Royalisten. Diese Forderung war für die Bundesbehörden unannehmbar,

denn sie konnten nicht darauf eingehen, daß der gegen die Royalisten auf Grund des eidgenössischen Strafrechtspflegegesetzes eingeleitete Hochverratsprozeß niedergeschlagen werden solle, ohne zuerst die Versicherung erhalten zu haben, daß die diplomatischen Verhandlungen zur Verkündigung der Unabhängigkeit Neuenburgs führen würden.

Um aus dieser Sackgasse herauszukommen, entschloß sich Friedrich Wilhelm IV., welcher fühlte, daß Europa seiner Sache nicht gewogen war und daß die andern deutschen Fürsten eher feindselig gesinnt seien, vertraulich die Vermittlung Napoleons III. nachzusuchen (30. September). Dieser strebte schon damals darnach, die Rolle eines Schiedsrichters in europäischen Angelegenheiten zu spielen, und beeilte sich, dem Bundesrat Eröffnungen zuzustellen, indem er in denselben drang, den Prozeß rückgängig zu machen, wogegen er ihm hernach seine volle Unterstützung zur Erlangung einer günstigen Lösung der Streitfrage versprach. Der Bundesrat konnte sich aber nicht auf ein so unsicheres Terrain wagen. Die Freilassung der Gefangenen ohne gleichzeitige ausdrückliche Gewährung der Unabhängigkeit Neuenburgs wäre dem Geständnis gleichgekommen, daß die Rechte Preußens über diejenigen der Schweiz gingen. Ohne die Vermittlung des Kaisers der Franzosen abzulehnen, — dies wäre eine große Unklugheit gewesen — verlangte deshalb der Bundesrat, England möchte mit Frankreich als vermittelnde Macht bezeichnet und es möchten den beiden Parteien nebeneinanderlaufende Vorschläge unterbreitet werden.

Das mit der Schweiz befreundete England befürwortete nun die Idee, der König möge eine vertrauliche, aber ausdrückliche Verzichterklärung abgeben, worauf der Prozeß dahinfallen würde. Diese Idee konnte aber nicht nach dem Behagen Friedrich Wilhelms IV. sein, für welchen es eine Ehrensache war, nicht den ersten Schritt zu thun. Andererseits wollte Napoleon auch nicht mit England sich in das Verdienst teilen, die Frage geregelt zu haben. Er nahm an, eine Kriegsdrohung von Seite Preußens würde die Schweiz einschüchtern, und hieß seine Diplomaten in diesem Sinne vorgehen. Dem Bundesrat erklärte er in gekränktem Tone, er werde sich mit der Angelegenheit nicht mehr befassen, da man kein Vertrauen zu ihm habe; zugleich reizte er unter der Hand den König zur Mobilisierung seiner Truppen und bestimmte die süddeutschen Staaten, denselben den Durchmarsch zu gewähren. Im Grunde war er weit davon entfernt, den Einmarsch einer preußischen Armee in

**Abreiſe des Bataillons 20 (Genf) zur Grenzbeſetzung.**

Nach einem Gemälde von E. Caſtres.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

die Schweiz herbeizuwünschen und damit zweifellos einen europäischen Krieg zu entfesseln.

Der Bundesrat, meisterhaft der Lage gewachsen, ließ sich durch alle diese Schliche nicht aus der Fassung bringen. Er wurde dabei durch die öffentliche Meinung gehalten, welche nicht dulden wollte, besonders nicht von seiten des aus einem Plebiscit hervorgegangenen französischen Kaiserreiches, daß das von den Neuenburgern seit undenklichen Zeiten

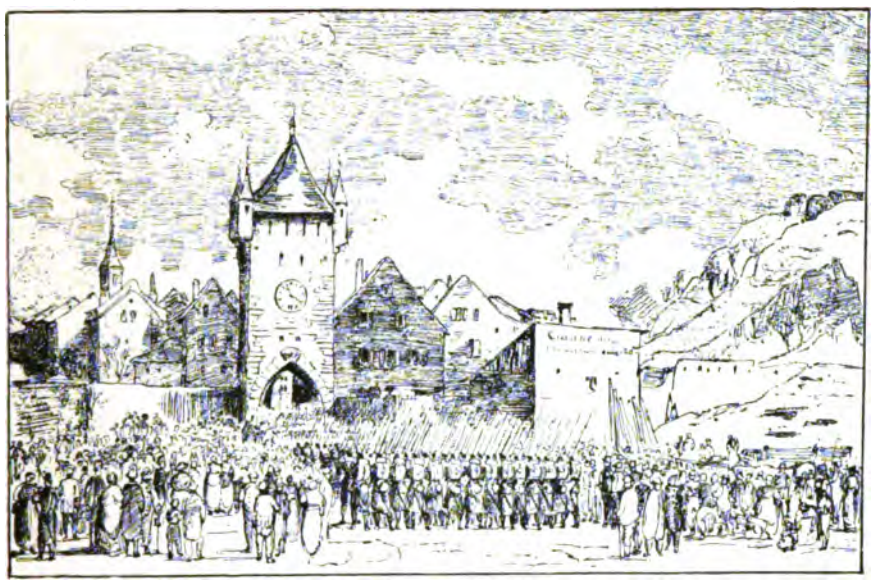

Die Rheinbesetzung. — Einmarsch in Baden.
Nach dem Album von Niederhäusern.

ausgeübte Recht der freien Selbstverfügung nunmehr der Eigenliebe eines Souveräns untergeordnet werden solle. Als dann am 29. November Friedrich Wilhelm IV. in seiner Thronrede ankündigte, daß er wahrscheinlich an seine Unterthanen appellieren müsse, um die Ehre der Krone zu wahren, ging eine allgemeine Bewegung durch das Schweizervolk, und erst als man vernahm, der König von Preußen habe von den Südstaaten den Durchmarsch für seine Truppen verlangt, die am 2. Januar an unserer Grenze eintreffen sollten, da erfaßte alle Schichten der Bevölkerung eine unbeschreibliche Begeisterung für die gute Sache Neuenburgs. Mit verzehrendem Eifer schritt man zur Kriegsbereitschaft. Männer, Frauen, Kinder, alle steuerten ihr Scherflein und ihren Teil Arbeit bei.

Ein Anleihen von sechs Millionen sollte für die ersten Bedürfnisse aufgenommen werden. Über 100 Millionen wurden dem Bundesrat zur Verfügung gestellt. Die Schweizer in der Fremde zeichneten sich durch ihre glühende Teilnahme aus; die einen boten ihren Arm, andere beträchtliche Summen an. Noch nie war das Schweizervolk so geeint gewesen, noch nie war seine patriotische Fiber derart erklungen.

Am 20. Dezember beschloß die Bundesversammlung, zwei Divisionen aufzubieten; am 26. ernannte sie Dufour zum Oberbefehlshaber und

**Die Rheinbesetzung. — Marsch nach Lenzburg.**
Nach dem Album von Niederhäusern.

nahm in feierlicher Sitzung seinen Schwur entgegen, die Ehre, die Unabhängigkeit und die Neutralität des Vaterlandes mit allen Kräften zu verteidigen. Am Abend wurde dem alten General von der bundesstädtischen Bevölkerung eine Ovation dargebracht. In bewegten Ausdrücken sprach er sein Vertrauen in den glücklichen Ausgang des Kampfes aus. In den ersten Tagen des Januar waren 30,000 Mann von Basel bis Romanshorn längs der Grenze aufgestellt. Die Neuenburger Truppen hatten verlangt, ins erste Treffen gesetzt zu werden.

Diese heroische Haltung der Schweiz machte auf ganz Europa einen lebhaften Eindruck. Es konnte die Dinge nicht weiter so gehen lassen, ohne daß der allgemeine Friede die größte Gefahr gelaufen hätte, Schiffbruch zu leiden. Gegen Ende Dezember beauftragte Napoleon den schwei-

**Rückkehr des Halbbataillons 82 nach Appenzell.**

Von E. Rittmeyer.

(Nach einer Zeichnung der eidgenössischen Kupferstichsammlung.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

zerischen Minister Barman, sich nach Bern zu begeben, um dem Bundesrat seinen aufrichtigen Wunsch kundzuthun, die Angelegenheit nach dem Wunsche der Schweiz zu regeln. Barman kehrte am 31. Dezember nach Paris zurück, begleitet von Dr. Kern, und beide wurden am 4. und 5. Januar durch den Kaiser empfangen, der ihnen einen vertraulichen Brief des Königs von Preußen mitteilte, worin derselbe versprach, auf seine Rechte zu verzichten, sofern die Gefangenen befreit würden. Diese Freilassung sollte also *scheinbar* bedingungslos stattfinden, was die Aufgabe des Bundesrates vor den Räten und der öffentlichen Meinung sehr erschwerte, denn diese mußte unfehlbar in einer solchen Regelung einen nicht zu rechtfertigenden Rückzug sehen. Um sie den Räten mundgerecht zu machen, mußte Dr. Kern in einer Versammlung derselben im „Storchen" in Bern die wahre Sachlage unter dem Siegel der Verschwiegenheit bekannt geben, und sie ließen sich überzeugen. In offizieller Sitzung beschlossen sie am 16. Januar, den Prozeß zu sistieren und die Hauptangeschuldigten, 17 an der Zahl, welche nach der Freilassung der übrigen noch im Gefängnis geblieben waren, an die französische Grenze nach Pontarlier abzuführen. Diese Lösung gestattete, den Prozeß gegen sie wieder aufzunehmen, sofern das gegebene Wort nicht gehalten worden wäre. Die eidgenössischen Truppen wurden entlassen.

Das war unter den gegebenen Verhältnissen die beste Lösung. Die öffentliche Meinung aber, die darüber nicht genügend aufgeklärt war, erhob in der Schweiz gegen diesen Entscheid lauten Widerspruch. Und das von Preußen in der Erledigung der Angelegenheit bewiesene Zögern trug auch nicht gerade zur Beruhigung der Geister bei. Endlich trat aber die mit der Bestimmung des Schicksals von Neuenburg beauftragte europäische Konferenz am 5. März, dem durch den Kaiser unwiderruflich festgesetzten Termin, in Paris zusammen. Der König von Preußen verlangte die Beibehaltung seines Titels: Fürst von Neuenburg und Graf von Valengin, ferner eine Entschädigung von zwei Millionen für den Rückkauf seiner Civilliste; die Gewährleistung des Vermögens der Burgergemeinden, der Kirche und der frommen Stiftungen; das Verbot, die Royalisten mit den durch ihre Erhebung verursachten besondern Kosten zu belasten. In Bezug auf diese beiden letztern Punkte war eine Verständigung nicht schwer. Dagegen konnten die beiden ersten nicht mit gegenseitiger Übereinstimmung geregelt werden. Ohne einen bloßen Ehrentitel zu bestreiten, wollte die Schweiz doch ausdrücklich vereinbart wissen,

daß derselbe keineswegs die Anerkennung irgend eines Rechtes in sich schließe; die Konferenz hielt es für zweckmäßiger, im Protokoll diesen Punkt gar nicht zu berühren. Es schien ihr auch angemessen, die verlangte Entschädigung auf eine Million herabzusetzen. Friedrich Wilhelm IV. aber, unzufrieden darüber, zog es vor, auf diese letztere Summe zu verzichten. Am 26. Mai wurde das die Unabhängigkeit Neuenburgs anerkennende Protokoll in Paris unterzeichnet und im Juni von allen beteiligten Parteien genehmigt.

So erhielt eine für den allgemeinen Frieden außerordentlich wichtige Frage eine glückliche Lösung. Die stolze und entschlossene Haltung der Schweiz wies ihr in der Achtung der europäischen Völker eine ganz neue Stellung an. Die frühere Schutzherrschaft hatte endgültig aufgehört.

* * *

Eine andere Frage internationaler Natur sollte bald die Geister beschäftigen. Wie wir sahen, wurde im Jahre 1815 vermöge der Anstrengungen von Pictet de Rochemont ein Teil Savoyens neutralisiert, hauptsächlich deshalb, um der Schweiz eine gute militärische Grenze zu geben. Pictet wollte aber nicht allein Genf gegen einen Überfall sicherstellen, sondern ihm auch in wirtschaftlicher Hinsicht sein natürliches Absatzgebiet, nämlich Hochsavoyen, offen halten. Umgekehrt erwuchs für das Königreich Sardinien aus den getroffenen Vereinbarungen der doppelte Vorteil, daß Provinzen an unserer Neutralität Mitanteil hatten, deren Verteidigung ihm wegen der schwierigen Verbindungen über die Alpen beschwerlich gefallen wäre, und daß andererseits der Absatz der meist landwirtschaftlichen Produkte Savoyens in dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Tiefland, in der wichtigen Stadt Genf, gesichert wurde. Schon damals wäre die einfachste Lösung die gewesen, mit der Schweiz dasjenige Gebiet, welches ihr Verteidigungssystem vervollständigt hätte, zu verbinden, zumal da Europa für sich das vitale Interesse an unserer Neutralität anerkannt hatte. Aber die Logik und die Diplomatie (oder auch nur die Politik) gehorchen nicht den gleichen Geboten. Frankreich wollte das Gex, welches die andern Mächte gerne der Schweiz zugeteilt hätten, nicht abtreten, und Sardinien beschränkte sich darauf, nur das allernotwendigste Gebiet zu geben, um Genf aus der Isoliertheit gegenüber der Schweiz zu befreien. Der Schweiz fehlte in dieser Beziehung, wie

**Diplom,**
ausgeteilt den Bürgern von Neuenburg, welche zur Verteidigung der Republik, im September 1856, die Waffen ergriffen haben.
Zeichnung von Grisel.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

übrigens noch in vielen andern, ein entschlossener Geist; sie fürchtete neue Elemente, vielleicht einen neuen Kanton sich angliedern zu müssen, und das protestantische Genf war gar nicht etwa damit einverstanden, in einer katholischen Umgebung aufzugehen und bloß deren Hauptort zu bilden.

Alle diese Gründe hatten die Mächte bestimmt, die natürliche Lösung aufzugeben und eine andere, ziemlich verwickelte zu bevorzugen, die darin bestand, um Genf herum in einer gewissen Entfernung eine theoretisch für die kriegführenden Parteien nicht überschreitbare Linie zu ziehen und dieser Stadt die freie Zufuhr von Lebensmitteln zu verbürgen. Die Verwicklung bestand weniger in der gewählten Formel als in der Ausführung. Vom praktischen Standpunkt aus schufen nämlich die Vereinbarungen zwei große Regelwidrigkeiten: einmal in militärischer Richtung, denn die Neutralität ist durch bloße Wegweiser nicht genügend gewährleistet; es muß auch jemand da sein, um sie zu schützen; wenn dies nicht der Besitzer des Landes selber ist, so entstehen hieraus unvermeidlich sonderbare Situationen, die gefährlich werden können; dann aber auch in wirtschaftlicher Richtung, da solche Abmachungen nicht verfehlen, in irgend einem Zeitpunkt mit der schutzzöllnerischen Politik des einen oder des andern der beteiligten Länder in Konflikt zu geraten. Das sind hinsichtlich der Beziehungen zwischen Genf und Hochsavoyen die schweren Mängel, welche der Lösung von 1815 anhaften, aber so greifbar diese auch sind, so überwiegen immerhin die Vorteile, und es liegt im gegenseitigen Interesse, letztere aufrecht zu erhalten.

Die militärische Vereinbarung, welche die Verträge von Wien enthalten, bestimmt im Wesentlichen, daß im Falle der bevorstehenden oder wirklichen Eröffnung von Feindseligkeiten die etwa im neutralisierten Savoyen liegenden Truppen sich unverzüglich zurückziehen sollen und dort nur durch diejenigen ersetzt werden dürfen, welche die Eidgenossenschaft dahin zu schicken für angemessen erachtet, ohne daß jedoch dadurch die bürgerliche Verwaltung des besetzten Gebietes in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Das Land wird somit von seinen natürlichen Verteidigern entblößt, ohne daß die Eidgenossenschaft die Verpflichtung besäße, andere Verteidiger dorthin zu senden, ebensowenig wie sie sich selbst gegenüber die Verpflichtung hat, den oder jenen Teil ihres eigenen Gebietes zu besetzen, indem sie z. B. die Rheinlinie aufgeben kann, um sich auf die Aare- oder Limmatlinie zurückzuziehen. Hochsavoyen steht

somit ganz gleich wie das übrige schweizerische Gebiet unter dem Schutze ihrer Neutralität. Das ist der einfache, klare, logische Grundsatz, wie er dem gesunden Menschenverstand entspricht und wie er auch aus dem Wortlaut der Vereinbarung hervorgeht. Man hat jedoch, wie es sich zeigen wird, daraus etwas anderes ableiten wollen. Was die das neutrale Savoyergebiet abgrenzende Linie anbelangt, so wurde sie auf dem Pariserkongreß (s. oben S. 144) noch weiter hinausgerückt als auf dem Wienerkongreß, d. h. bis zum See von Bourget und bis zur Rhone und zwar auf Grund von Angaben, die man damals durch eine dem Vertrag beizulegende Karte unbedingt schärfer hätte fassen sollen.

Die Savoyerfrage sollte zum ersten Male im italienischen Kriege vom Jahre 1859 aktuelles Interesse gewinnen. In einer geheimen, in Plombières mit Cavour im Jahre 1858 abgeschlossenen Übereinkunft hatte Napoleon III., auf das sog. Nationalitätenprincip und die sog. natürlichen Grenzen versessen, Sardinien seine Unterstützung gegen Österreich zugesichert, wofür er Nizza und Savoyen erhalten sollte. Am 1. Januar 1859 sprach der Kaiser der Franzosen zum Gesandten Österreichs, Baron v. Hübner, in einem Ton, welcher zeigte, daß die Gewehre bald losgehen würden. Die Österreicher rüsteten zum Kriege, Sardinien ebenso, und nach dem Scheitern eines Vermittlungsversuches von Seiten Englands wurde es augenscheinlich, daß die Feindseligkeiten nicht zu vermeiden wären. Schon am 14. März ließ der Bundesrat den Vertragsmächten vom Jahre 1815 eine Neutralitätserklärung zustellen, in welcher er das Recht, Savoyen im gutscheinenden Moment zu besetzen, in Anspruch nahm und sich vorbehielt, mit Sardinien über die Art und Weise der Besetzung sich zu verständigen. Wirklich wurden in Bern Verhandlungen mit dem Vertreter dieses Landes angeknüpft, aber es ist leicht abzusehen, daß, soll die Besetzung von einem vorgängigen Einvernehmen abhangen, das der Schweiz eingeräumte Recht illusorisch gemacht werden kann. Ohne von dem allerdings vertragswidrigen, aber vom Eigentümer des neutralisierten Gebietes wohl immer geltend gemachten Anspruch zu reden, dieses Recht gegebenen Falls in eine Verpflichtung umzuwandeln, wird die Frage der Beziehungen zwischen der Okkupationsarmee und den bürgerlichen Behörden zu endlosen Diskussionen führen, sofern man sie im Detail zum voraus regeln will. Dies ließ auch damals die Unterhandlungen zu keinem Ziele gelangen. Sicherlich hätte sich Sardinien in diesen Einzelfragen sehr nachgiebig erwiesen,

wenn es ein höheres Interesse an der Deckung seiner Nordgrenzen gehabt hätte; aber Frankreich war sein Verbündeter, welchem Savoyen im geheimen schon versprochen war, so daß nichts Cavour veranlassen konnte, sich mit dem Bundesrat zu verständigen. Bei dieser Gelegenheit hat man sich sagen müssen, die beste Art des Vorgehens bestünde wohl darin, daß die Schweiz, vermöge ihres höhern, keinem vorgängigen Einverständnis unterworfenen Rechts sich selber in aller Loyalität die Regeln vorzeichnete, welche sie anzuwenden gesonnen ist und deren Grundlinien übrigens im Wiener Vertrag scharf abgesteckt sind; sie würde diese Regeln dann im gegebenen Augenblick zur Kenntnis der Mächte bringen und in der Anwendung sich daran halten, ohne jedoch die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des besetzten Landes abzulehnen, welche gewisse Abänderungen, die aber nur untergeordneter Natur sein dürfen, erfordern können. Eine Unterhandlung, zu Zweien geführt, wird stets in den Augen der übrigen Länder einen geheimnisvollen Stempel tragen, was vermieden werden muß, wäre es auch nur zum Schein; ferner läuft man Gefahr, daß sie sich zerschlägt und daß damit die Schweiz außer stande gesetzt wird, jene Neutralität, die ebenso sehr in ihrem wie im Interesse Europas liegt, aufrecht zu erhalten. Noch einmal sei betont, daß der Wortlaut des Vertrages an sich ausreichend genug ist und daß es zu seiner Verwirklichung keines neuen Abkommens bedarf.

Der einzige etwas zweifelhafte Punkt ist, wie schon bemerkt, die Grenze der neutralisierten Zone, die nicht von Kilometer zu Kilometer festgesetzt ist. Der Mangel an Genauigkeit hierin war Schuld daran, daß Frankreich bestreiten konnte, eine Gebietsverletzung begangen zu haben, als es 8000 Mann Soldaten, die nach Italien zogen, auf der Eisenbahn von Culoz nach Modane dem rechten Ufer des Sees Bourget entlang beförderte. Diese Frage war wohl mit Fug und Recht von Österreich aufgeworfen worden; sie hatte aber keine andere Folge als eine an den Bundesrat gerichtete Einsprache. Auch hier wäre es, um die Wiederholung ähnlicher Vorfälle, die dann von weittragenderen Folgen begleitet sein könnten, zu vermeiden, das Beste, wenn die Schweiz auf einer ins Einzelne gehenden Karte die fragliche Linie einzeichnete und sie im gegebenen Augenblick den Mächten bekannt gäbe; auch diese Linie nämlich ergiebt sich aus einer ausdrücklichen Bestimmung der europäischen Verträge und bedarf ebensowenig einer erneuten Fixierung durch ein Sonderabkommen.

Wie dem auch sei, der Bundesrat befaßte sich in den ersten Märztagen mit den Schritten zur Aufrechterhaltung der Neutralität: Festsetzung einer Taxe von 400 Fr. für Ausfuhr von Pferden, um diese Ausfuhr zu verhindern; Verbot der Waffen- und Munitionssendungen nach Italien; Aufbietung von $2^1/_2$ Bataillonen, einer Schützenkompagnie und des Generalstabes der VIII. Division; Piquetstellung des Restes dieser sowie der III. Division; Erlaß von Verhaltungsmaßregeln zur Entwaffnung der Flüchtlinge. Am 2. Mai trat die Bundesversammlung zur Genehmigung dieser Maßnahmen zusammen; sie gab dem Bundesrat Vollmacht für weitere Schritte und ernannte Dufour zum General. Ziegler wurde demselben als Generalstabschef beigegeben. Einen Augenblick näherte sich der Krieg ganz unsern Grenzen, und das Truppenaufgebot mußte ziemlich vermehrt werden. Garibaldi wäre beinahe auf unser Gebiet zurückgedrängt worden infolge eines kühnen Manövers, welches er in den letzten Tagen Mai zwischen Como und Arona versucht hatte, wobei er vom österreichischen General Giulay geschlagen worden war. Die Schlacht von Magenta (4. Juni) und der Rückzug der Oesterreicher hinter die Adda befreite ihn aber aus seiner Lage. Dagegen mußte sich eine österreichische Garnison von 600 Mann, die in der Festung von Laveno zurückgelassen worden war, in die Schweiz, nach Magadino flüchten, wo sie auf drei Dampfern anlangte (9. Juni). Sie wurde entwaffnet und in Zürich und Lenzburg interniert. Alles in allem gelang es somit dem Bundesrat, mit Ausnahme der durch die Franzosen beim See von Bourget begangenen Neutralitätsverletzung, unser Gebiet vor jeder Berührung zu bewahren und seine Pflichten gegenüber den kriegführenden Parteien auf unparteiische Weise zu erfüllen. Dafür wurde ihm von ihrer Seite der Dank dadurch zu teil, daß sie Zürich als Sitz der Friedensverhandlungen wählten, welche dem Präliminarfrieden von Villafranca folgten (11. Juli).

Dieser italienische Feldzug hatte noch andere mehr oder weniger angenehme Folgen für die Schweiz. Unter dem Einfluß der weitherzigen Strömung, welche alle freigesinnten Geister veranlaßte, die Wiederaufrichtung der italienischen Nation herbeizuwünschen, kam es zuweilen vor, daß Behörden und Volk in der Schweiz ihre Sympathien für diese Sache ausdrückten. Umsonst bemerkte die ständerätliche Kommission in ihrem Bericht vom 5. Mai 1859, daß man sich davor hüten müsse, zu feurig der von Napoleon III. aufgestellten Lehre der Natio-

nalitäten und natürlichen Grenzen beizustimmen, da diese Lehre gar zu leicht gegen uns gekehrt werden könnte; dieser weise Rat zur Mäßigung hatte das Schicksal so vieler anderer. Unser Volk folgte nun einmal dem allgemeinen Taumel. Mit der Schlauheit, die zu ihrem nationalen Erbteil gehört, wußten die italienischen Patrioten diese Stimmung zu benutzen. Damals standen in Neapel noch vier Schweizerregimenter gemäß einer im Jahre 1829 abgeschlossenen, von der Bundesverfassung nicht abgeschafften Kapitulation (s. S. 280). Diese Schweizertruppen von erprobter Tapferkeit hätten, wenn gleich seit 1848 ihre Rekrutierung zu wünschen übrig ließ, für sich allein genügt, die Revolution im südlichen Italien im Zaume zu halten. Man mußte deshalb danach trachten, sich ihrer auf diese oder jene Weise zu entledigen. In der Schweiz selber war der fremde Kriegsdienst mit Recht nicht mehr wohl angesehen; in Neapel war er nur geduldet, weil man die eingegangenen Verpflichtungen bis auf den letzten Punkt erfüllen wollte. Ein schlimmes Ereignis steigerte noch den allgemeinen Groll gegen diese Regimenter. Um die in seinem Staate ausgebrochene Empörung zu unterdrücken, schickte Papst Pius IX. nach Perugia ein Fremdenregiment unter dem Befehl des frühern urnerischen Landammanns und Tagsatzungsabgeordneten Oberst Schmidt. Dieses Regiment zählte einen Drittel Schweizer. Da die Insurgenten nach Aufpflanzung der weißen Fahne die Truppen verräterisch angegriffen hatten, übten letztere grausame Repressalien aus, welche von der Presse unter Entstellung der Thatsachen gewaltig aufgebauscht wurden (29. Juni).

Die Anhänger der italienischen Einheit richteten nun an den Bundesrat herbe Vorstellungen, indem sie geltend machten, es sei eine Schande für die republikanische und demokratische Schweiz, daß die volkstümlichen Bestrebungen in andern Ländern durch Söldnertruppen niedergeworfen würden. Sei es, daß er durch diese Angriffe, die in mehr als einer Hinsicht keineswegs der Wahrheit entbehrten, schwankend gemacht wurde, sei es, daß er sich der Sache Italiens willfährig erweisen wollte, der Bundesrat verlangte vom König von Neapel, daß die eidgenössischen und kantonalen Farben von den Abzeichen seiner Schweizerregimenter entfernt würden, und der König gestand dies zu. In diesem Zeitpunkte (6. Juli) war die Kapitulation noch nicht ausgelaufen, und obschon sie nur noch auf kurze Zeit zu Recht bestand, so scheint es, man hätte sie doch bis zum Schlusse respektieren sollen. Nun hatten die in fremden Diensten befindlichen Regimenter darum nicht aufgehört, Schweizerregimenter zu

sein; als solche waren sie rekrutiert worden; ihre Entstehung war durch ihr Heimatland gewährleistet, und dasselbe hätte wohl nicht ermangelt, die betreffenden Abmachungen anzurufen, wenn sie von der andern vertragschließenden Partei verletzt worden wären; die Landesfarben sollten von den Regimentern getragen werden. Der Bundesrat hatte also kein Recht, die Vereinbarung vor deren Ablauf auf eine die Ehre der Landeskinder so sehr bloßstellende Art einseitig abzuändern, gab es doch keinen größeren Schimpf, der ihnen angethan werden konnte als die Wegnahme ihrer Fahne, der Fahne, unter welcher sie treu gedient, ganz unabhängig von der Sache, für welche sie geworben worden.

Dieser ungeschickte Beschluß des Bundesrates verursachte unter den Schweizerregimentern die größte Bestürzung. Die Führer unterzogen sich und ließen mit blutendem Herzen die Nationalfarben von den Fahnen entfernen. Die italienischen Patrioten ließen aber eine solche Gelegenheit nicht vorübergehen, um aus der Unzufriedenheit der Truppen Vorteil zu ziehen. Sie zettelten einen Aufstand in den Kasernen an. Ungefähr 300 Meuterer griffen die Schildwachen an und nahmen 6 Fahnen weg. Diese mußten ihnen mit Gewalt wieder entrissen werden. Da bot sich denn das traurige Schauspiel, daß von den der gleichen Disziplin unterworfenen Schweizern die einen auf die andern schossen, die einen, um die Fahnen zu behalten, welche sie zu verteidigen geschworen, die andern, um ihnen diese Fahnen im Namen des Vaterlandes, welches ihnen dieselben anvertraut, wieder abzunehmen. Es gab 84 Tote und zahlreiche Verwundete. 250 Mann wurden gefangen (8. Juli). Da die Ordnung nach dieser blutigen Niederwerfung nicht mehr hergestellt werden konnte, so wurden die Regimenter verabschiedet. Immerhin blieben noch eine große Zahl Leute im Dienste des Königs von Neapel und zeichneten sich im nächsten Jahre bei der Belagerung von Gaeta ehrenvoll aus. Am 30. Juli 1859 nahm die Bundesversammlung ein Gesetz an, wodurch der fremde Kriegsdienst untersagt wurde, ausgenommen zum Zwecke der militärischen Ausbildung und unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Bundesrat. Das war das Ende der Kapitulationen. Es ist Schade, daß dasselbe nicht ein des guten Schweizernamens würdigeres war.

Um unser Land für die der Sache der italienischen Befreiung so reichlich bewiesene Sympathie zu belohnen, wußten die damaligen Irredentisten nichts besseres zu thun, als den Kanton Tessin zur Abtrennung

von der Schweiz aufzureizen! Sie unterhielten daselbst eine thätige Propaganda, und General Bixio reichte sogar in diesem Sinne eine Motion im neugeschaffenen italienischen Parlament ein. Das war nun die logische Anwendung des hochgepriesenen Grundsatzes der Nationalitäten und natürlichen Grenzen. Der Tessin ließ sich allerdings nicht rühren. Unser Volk aber konnte wieder einmal sehen, wohin es führt, wenn es sich in blindem Eifer dazu verleiten läßt, ohne richtige Überlegung für die großartigen Theorien der ausländischen Reformatoren einzustehen und all das Gebahren unserer mächtigen Nachbarn nachzuahmen.

In der Voraussicht, daß der italienische Krieg im Centrum Europas Gebietsveränderungen nach sich ziehen werde, hatte der Bundesrat gleich von Anfang an diesen Umstand zu benützen gehofft, um unsere Beziehungen mit Savoyen zu verbessern. Zu diesem Zwecke hatte er den Minister Kern auf die rationelle Lösung einer Gebietsabtretung an die Schweiz aufmerksam gemacht (Januar und Juni 1859). Später als die Bildung Italiens zu einem Staatenbund in Frage stand — ein Traum, welchen Napoleon hegte — wandte sich der Bundesrat an die Mächte, um zu verlangen, daß die Schweiz zu der in Aussicht stehenden europäischen Konferenz zugelassen werde, um ihre Wünsche wegen der an den Wiener Verträgen in Bezug auf das neutralisierte Savoyen anzubringenden Abänderungen geltend machen zu können. Statt aber ohne Umschweife eine Gebietsabtretung zu fordern, beschränkte er sich darauf, in seiner Note die Verbesserung des bisherigen Zustandes anzuregen, sei es daß er wie die Tagsatzung von 1815 die Angliederung neuer Bestandteile, sei es daß er einen Mißerfolg fürchtete (18. November 1859). Freilich war damals die geheime Abmachung von Plombières noch nicht bekannt. Der Plan eines italienischen Bundes wurde aufgegeben, und die europäische Konferenz fand nicht statt. Übrigens vernahm man bald, daß Frankreich zur Verbesserung seiner Grenzen von Seiten Sardiniens das Versprechen der Abtretung von Nizza und Savoyen erhalten hatte. Unverzüglich that nun der Bundesrat bei Napoleon III. diesbezügliche Schritte, und dieser beauftragte seinen Minister des Auswärtigen, Thouvenel, in seinem Namen die mündliche Versicherung abzugeben, daß er aus Sympathie für die Schweiz bereit sei, derselben das Chablais und Faucigny abzutreten (6. Februar 1860). War dieses Versprechen ernst gemeint oder nur ein Mittel, um die Wachsamkeit des Bundesrates ein-

zuschläfern? Sei dem, wie ihm wolle, letzterer bewies nicht die Findigkeit und Geschicklichkeit wie in der Neuenburgerfrage. Damals hatte er mit Recht sich nicht auf Napoleon allein verlassen; jetzt aber war die Lage eine ganz andere. Die Schweiz durfte vom übrigen Europa nichts erwarten. Sie hatte Savoyen nicht in der Gewalt, wie sie 1856 Neuenburg besessen. Zeigte man dem Kaiser gegenüber Mißtrauen, so berechtigt dasselbe auch sein mochte, so lieferte man ihm zum wenigsten einen Vorwand, um sein Wort zurückzuziehen. Der Bundesrat machte sich dies nicht klar; er wollte die mündliche Erklärung Thouvenels schriftlich haben; man machte ihn dagegen darauf aufmerksam, daß Frankreich offiziell doch das, was es noch nicht besitze, nicht abtreten könne. Sofort faßte der Bundesrat Feuer und wandte sich an die Mächte (19. März). Die französische Regierung entgegnete. Die Beziehungen wurden gespannt, und die Bundesversammlung mußte auf die letzten Märztage zu einer außerordentlichen Tagung zusammenberufen werden, um über die Lage zu beraten.

Die Mehrheit des Bundesrates, von Stämpfli beherrscht, drängte zur Besetzung Savoyens, was gleichbedeutend war mit der Kriegserklärung an Frankreich und Sardinien. Stämpfli hatte große staatsmännische Eigenschaften, besonders einen scharfen Blick, rasche Entschlossenheit und Beharrlichkeit, dabei aber doch einen waghalsigen Idealismus, wie seine ganze Laufbahn bewies. Anhänger eines Bündnisses mit Sardinien im Jahre 1848, war er durch das Regieren nicht zu kühlerem Vorgehen geführt worden, wie sein früherer Nebenbuhler Ochsenbein. Unter seinem Einfluß faßten die radikale Männer-Helvetia und der Grütliverein da und dort kriegerische Beschlüsse. Man suchte dadurch die öffentliche Meinung fortzureißen. Allein das Volk stand im Allgemeinen diesen Aufforderungen kühl gegenüber, wogegen man im Neuenburgerhandel hatte erfahren können, wie die wahre Volksbegeisterung aussieht. Im Grunde konnte aber eine solche in der Savoyerfrage kaum entstehen. Jedermann wünschte natürlich eine günstigere Lösung als im Jahre 1815, aber über die Mittel und Wege, eine solche zu erlangen, gingen die Meinungen auseinander. Während die einen besonders das militärische Interesse betonten und die Annexion des Chablais, des Faucigny und eines Teils des Genevois bis zum Bergstrome von Usses verlangten, sahen andere eher nur Nachteile in der Verbindung mit einem Volke, das bis jetzt unser nationales Leben

nicht geteilt hatte, nicht gewöhnt war, sich selbst zu regieren, und das Gleichgewicht in konfessionellen Dingen stören konnte. Insbesondere die Waadt zeigte gar keine Lust für eine solche Politik. Sogar in Genf war man geteilter Meinung. Auf der einen Seite sprachen allerdings Fazy und Carteret in Volksversammlungen für die Annexion, dagegen rechneten ihre Gegner nicht ohne Beunruhigung mit der zukünftigen Rolle, die der Stadt Genf als Hauptort eines katholischen Kantons zugewiesen würde. Diese Befürchtungen waren teilweise übertrieben, und man hätte sie jedenfalls beseitigen können, indem man einen neuen Kanton geschaffen hätte, der bald mit den andern harmoniert haben würde. Damals ging der Wunsch der Savoyerbevölkerung dahin, der Schweiz, einem freien Lande ohne Militäraushebung und ohne drückende Steuern, anzugehören. Zwölftausend Einwohner hatten in diesem Sinne eine Bittschrift an den Bundesrat gerichtet, und ihrem Wunsche hätte wahrscheinlich ohne die Dazwischenkunft Frankreichs willfahrt werden können. Wäre Savoyen wie eine reife Frucht in unsern Schoß gefallen, so hätte man es sicherlich mit Freuden aufgenommen und alle andern Erwägungen zum Schweigen gebracht; aber die große Mehrzahl des Landes bezeigte durchaus kein Verlangen, seinetwegen sich in eine sehr heikle Lage zu begeben.

Dieser allgemeinen Stimmung wurde von der Bundesversammlung sehr wohl Rechnung getragen, als sie auf den Bericht von Alfred Escher im Nationalrat und von Dubs im Ständerat dem Bundesrat Vollmacht zur Verteidigung der Integrität des schweizerischen Gebiets erteilte; hier war also das schweizerische Gebiet allein genannt, was jeden Gedanken an eine Besetzung von Hochsavoyen ausschloß. Die Mehrheit des Bundesrates hatte somit in diesem Punkte eine völlige Niederlage erlitten. Das bedeutete nach den schon begangenen Fehlern eine neue Schwächung der eidgenössischen Politik gegenüber Frankreich. Ein lächerlicher, von Genf aus gegen Savoyen ausgeführter Streich trug keineswegs dazu bei, das Ansehen der Schweiz in dieser Sache zu erhöhen. Durch die kriegerischen Reden in den Volksversammlungen aufgereizt, geriet ein Genfer Uhrenmacher, John Perrier, ein glühender Anhänger von James Fazy, und einer seiner Wahlagenten, auf den Gedanken, sich Thonons zu bemächtigen, um daselbst die Vereinigung mit der Schweiz zu verkünden. Am 30. März morgens 4 Uhr schiffte er sich mit einer Handvoll Leute auf dem Dampfschiff Aigle ein und versuchte in jener Stadt zu landen,

wo man ihn aber nicht aufnehmen wollte; er lief hierauf in Evian an, sandte den Aigle und die Waffen nach der Schweiz zurück und kehrte am Nachmittag mit seinen Leuten auf dem Schiff Italie nach Genf heim, nachdem er in Evian in den Wirtshäusern einige Reden gehalten und einige Lieder abgesungen hatte. Bei ihrer Rückkehr wurden die beiden Schiffe durch eine Abteilung Genfertruppen, welche auf andern Schiffen ihnen nachgestellt waren, in Beschlag genommen. Eidgenössische Soldaten unter dem Befehl von Oberst Ziegler besetzten nun Genf eine Zeit lang, und in der Person des Landammanns Aepli von St. Gallen wurde ein eidgenössischer Kommissär ernannt. Die Geschichte hatte übrigens keine Folgen.

Um der Annexion von Savoyen den Charakter einer bloßen Besitzergreifung ohne Rücksichtnahme auf den Wunsch der beteiligten Bevölkerung zu entziehen, hatte Napoleon III. ein Plebiscit veranstaltet. Und um die Wähler zu kirren, hatte er durchblicken lassen, die Zollämter würden aufgehoben und ihre Linie viel weiter von Genf weg rückwärts verlegt werden, als im Jahre 1815. Die der Abstimmung unterbreitete Frage lautete nicht etwa: Wollt ihr Frankreich oder der Schweiz angehören?, sondern einfach: Wollt ihr zu Frankreich gehören? Die Volksabstimmung fand am 20. April statt. Die große Mehrheit antwortete: Ja und Zone, d. h. Zollbefreiung. Die Anhänger der Schweiz enthielten sich meist der Stimme. Nach diesem Beschluß und allen den bisherigen Vorgängen konnte es sich kaum mehr darum handeln, die Abtretung eines Teils des neutralisierten Gebiets zu verlangen. Man mußte sich mit der Bestimmung eines in Turin zwischen Viktor Emanuel und Napoleon abgeschlossenen Vertrages begnügen, wonach im allgemeinen vereinbart wurde, Frankreich solle Savoyen unter den gleichen Bedingungen besitzen, wie vordem Sardinien. Napoleon hatte sich bereit erklärt, durch eine von der Schweiz zu beschickende Konferenz diejenigen Forderungen prüfen zu lassen, welche sie in ihrer Note vom 18. November an die Mächte geltend gemacht. Aber was konnte dies nützen? Die Konferenz trat niemals zusammen.

Man kann in verschiedener Beziehung die Ungeschicklichkeit des Bundesrates in dieser ganzen Angelegenheit bedauern. Selbst wenn es auf das gleiche herausgekommen wäre, so wäre doch die Schweiz bei einer weniger zusammenhangslosen Politik besser dagestanden. Noch heute bleibt die Savoyerfrage ebenso delikat und verwickelt wie je. Ge-

wisse schweizerische Schriftsteller halten jedoch dafür, daß sie seit der Annexion Savoyens an Frankreich jedes lebendige Interesse verloren habe. Das ist ein Irrtum. Die Frage ist im wesentlichen die gleiche geblieben. Die Neutralisierung Savoyens, die beschlossen worden war, einerseits um Genf und die Schweiz gegen einen Handstreich Frankreichs zu schützen, andererseits und vornehmlich um Savoyen selbst sowie die Simplonstraße vor einem französischen Einfall zu bewahren, hat zum größten Teil für die drei beteiligten Länder, Frankreich, Italien und die Schweiz, das gleiche Interesse bewahrt. Die Schweiz darf weder zugeben, daß man in der neutralisierten Zone Befestigungen errichte, noch daß im Kriegsfalle daselbst Truppen stehen. Frankreich hinwieder muß es daran gelegen sein, zu wissen, daß es keineswegs Italien das Feld überläßt, wenn es diesen Landesteil von Truppen entblößt, und Italien seinerseits darf gegen die Drohung sich gesichert fühlen, daß französische Soldaten seine Truppen über die Bergpässe des neutralisierten Gebietes hinüber angreifen. Mit gegenseitiger Aufrichtigkeit und gutem Willen kann dies alles sicherlich zu allgemeiner Zufriedenheit geregelt werden. Im entgegengesetzten Falle würde die Lage sich für jedermann kritisch gestalten. Diese Aussicht darf aber die Schweiz keineswegs dazu verleiten, auf Rechte zu verzichten, welche sich aus noch nicht aufgehobenen und durch neue Verhältnisse nur teilweise abgeänderten Abmachungen ergeben. Im Gegenteil muß sie dieselben, wäre es auch nur um andere Verwicklungen zu vermeiden, bei jeder Gelegenheit wieder geltend machen in der Hoffnung, daß der Frage vielleicht eines Tages eine richtigere Wendung gegeben werde.

* * *

Diese Differenzen mit Frankreich ließen im Herzen des Schweizervolkes eine gewisse Erbitterung zurück. Mit Recht oder Unrecht schob die öffentliche Meinung dem Kaiser Annexionsgelüste auf Genf zu. Die geringsten Zwischenfälle genügten, um den Streit wieder anzufachen. So wurde eine Händelei zwischen Genfer Landjägern und Savoyarden in Ville-la-Grand bei Annemasse (9. Aug. 1860) zu einem diplomatischen Konflikt aufgebauscht, der jedoch friedlich beigelegt wurde. Zweifellos veranlaßte der Wunsch, sich mit der Schweiz besser zu stellen, Napoleon, sich in der seit dem Jahre 1815 eröffneten Diskussion in Betreff des Dappenthales versöhnlich zu zeigen. Unsere Leser erinnern sich, daß

im Jahre 1808 Napoleon I. sich dieses anderthalb Stunden lange Gebiet angeeignet hatte, um daselbst eine von Morez bis Genf gehende Militärstraße anzulegen (s. S. 118). Durch die Verträge von 1815 (S. 140) war das Gebiet grundsätzlich der Schweiz wiedererstattet worden; Frankreich hatte sich jedoch geweigert, es herauszugeben, und die Mächte hatten sich unterzogen. Dabei blieb es ein verwundbarer Punkt unserer Grenze und eine Quelle von Reibungen wegen des Durchmarsches fran-

**Abtragung der Befestigungen von Genf.**
Nach einer damaligen Zeichnung.

zösischer Truppen. Durch eine Übereinkunft vom 8. Dezember 1862 wurde das Thal in zwei Teile geteilt, so daß nunmehr jedes Land seine eigene Straße und genau abgesteckte Grenze hat.

Während dieser Genf in allererster Linie angehenden Ereignisse hatte dasselbe, wie leicht begreiflich, bewegte, sogar bange Zeiten durchgemacht. Seine innere Politik war übrigens im höchsten Grade fieberhaft. Die Regierung von James Fazy war, wie angesichts ihrer Entstehungsgeschichte und des Charakters ihres Oberhauptes zu erwarten stand, in eine Diktatur ausgeartet. Neben ausgezeichneten, obschon von den Konservativen lebhaft bekämpften Maßregeln wie die Niederlegung

der Befestigungen, die Anlage von Straßen und Quais, die Erstellung der Mont-Blanc-Brücke, größere Kultusfreiheit u. s. w., Maßregeln, welche aus der alten Calvinistenstadt eine prächtige moderne Stadt schufen, hatte Fazy verfehlte und schlimme Vorkehren getroffen. Die Finanzen des Staates befanden sich in einem traurigen Zustande; man unternahm zu viele Dinge auf einmal und leistete so der Verschleuderung der Gelder Vorschub. Fazy selbst führte eine hoffärtiges Leben. Seine Gegner warfen ihm vor, dessen Kosten durch ein mehr oder weniger geheimes Spielhaus zu bestreiten. Die Wahlen wurden häufig durch die schlimmsten Mittel der Beeinflussung und Anwerbung gefälscht. Die Opposition, an deren Spitze der aus Italien stammende Advokat Camperio stand, wuchs an, und Fazy mußte ihr trotz seinem Bündnisse mit den Katholiken schließlich unterliegen. Weder im Jahre 1861, noch im Jahre 1863 wurde er bei den allgemeinen Wahlen wieder zum Staatsrat ernannt. Im Jahre 1864, als eine Stelle in demselben neu zu besetzen war, machte seine Partei unerhörte Anstrengungen, um ihn wieder hineinzubringen, aber sein Gegner Arthur Chenevière trug den Sieg davon (21. August). Das allgemeine, in der Mehrheit aus Radikalen bestehende Wahlbureau weigerte sich jedoch, nach Herkommen das Wahlresultat durch eine Bekanntmachung in den Straßen Genfs zu proklamieren, und der Staatsrat selbst mußte unter dem Druck des Volkes die Verkündigung vornehmen (22. August). Gerade als die damit betrauten Weibel an der Spitze eines langen Zuges unten in der Straße von

James Fazy.

im Jahre 1808 Napoleon I. sich dieses anderthalb Stunden lange Gebiet angeeignet hatte, um daselbst eine von Morez bis Genf gehende Militärstraße anzulegen (s. S. 118). Durch die Verträge von 1815 (S. 140) war das Gebiet grundsätzlich der Schweiz wiedererstattet worden; Frankreich hatte sich jedoch geweigert, es herauszugeben, und die Mächte hatten sich unterzogen. Dabei blieb es ein verwundbarer Punkt unserer Grenze und eine Quelle von Reibungen wegen des Durchmarsches fran-

**Abtragung der Befestigungen von Genf.**
Nach einer damaligen Zeichnung.

zösischer Truppen. Durch eine Übereinkunft vom 8. Dezember 1862 wurde das Thal in zwei Teile geteilt, so daß nunmehr jedes Land seine eigene Straße und genau abgesteckte Grenze hat.

Während dieser Genf in allererster Linie angehenden Ereignisse hatte dasselbe, wie leicht begreiflich, bewegte, sogar bange Zeiten durchgemacht. Seine innere Politik war übrigens im höchsten Grade fieberhaft. Die Regierung von James Fazy war, wie angesichts ihrer Entstehungsgeschichte und des Charakters ihres Oberhauptes zu erwarten stand, in eine Diktatur ausgeartet. Neben ausgezeichneten, obschon von den Konservativen lebhaft bekämpften Maßregeln wie die Niederlegung

der Befestigungen, die Anlage von Straßen und Quais, die Erstellung der Mont-Blanc-Brücke, größere Kultusfreiheit u. s. w., Maßregeln, welche aus der alten Calviniſtenſtadt eine prächtige moderne Stadt ſchufen, hatte Fazy verfehlte und ſchlimme Vorkehren getroffen. Die Finanzen des Staates befanden ſich in einem traurigen Zuſtande; man unternahm zu viele Dinge auf einmal und leiſtete ſo der Verſchleuderung der Gelder Vorſchub. Fazy ſelbſt führte eine hoffärtiges Leben. Seine Gegner warfen ihm vor, deſſen Koſten durch ein mehr oder weniger geheimes Spielhaus zu beſtreiten. Die Wahlen wurden häufig durch die ſchlimmſten Mittel der Beeinfluſſung und Anwerbung gefälſcht. Die Oppoſition, an deren Spitze der aus Italien ſtammende Advokat Camperio ſtand, wuchs an, und Fazy mußte ihr trotz ſeinem Bündniſſe mit den Katholiken ſchließlich unterliegen. Weder im Jahre 1861, noch im Jahre 1863 wurde er bei den allgemeinen Wahlen wieder zum Staatsrat ernannt. Im Jahre 1864, als eine Stelle in demſelben neu zu beſetzen war, machte ſeine Partei unerhörte Anſtrengungen, um ihn wieder hineinzubringen, aber ſein Gegner Arthur Chenevière trug den Sieg davon (21. Auguſt). Das allgemeine, in der Mehrheit aus Radikalen beſtehende Wahlbureau weigerte ſich jedoch, nach Herkommen das Wahlreſultat durch eine Bekanntmachung in den Straßen Genfs zu proklamieren, und der Staatsrat ſelbſt mußte unter dem Druck des Volkes die Verkündigung vornehmen (22. Auguſt). Gerade als die damit betrauten Weibel an der Spitze eines langen Zuges unten in der Straße von

James Fazy.

Chantepoulet angelangt war, wurden sie durch Gewehrfeuer empfangen. Es gab einige Verwundete. Dieses Vorkommnis erzeugte in der Schweiz eine tiefe Erregung, da man sich revolutionärer Mittel entwöhnt hatte. Der Staatsrat rief die eidgenössische Intervention an, und gegen die Haupturheber des Angriffs, zwölf an der Zahl, sowie gegen zwei der Rädelsführer der Gegenpartei wurde ein Riesenprozeß eingeleitet. Dieser im Dezember vor den eidgenössischen Assisen zum Austrag gelangte Prozeß, in welchem die Genfer Politik von den Anwälten der beiden Parteien nach allen Richtungen hin besprochen wurde, klärte die Lage auf und endigte mit der Freisprechung aller Angeklagten. Von da an war die Ära der Wirren, welche seit so vielen Jahren in Genf heimisch gewesen, geschlossen. Diese glückbringende Wendung war dem friedenstiftenden Einfluß der Eidgenossenschaft zu verdanken.

Wohl beraten in der Neuenburgerangelegenheit, zusammenhanglos und ungeschickt im Savoyerhandel, patriotisch gesinnt im Verhältnis zu Genf, gewann die eidgenössische Politik von Jahr zu Jahr trotz aller Schwachheiten einen immer festern Halt. Das Volk gewöhnte sich daran, auf die Eidgenossenschaft wie auf einen sichern Schirm zu bauen. Die nationale Gesinnung bildete sich aus. Unter den neuen Einrichtungen fühlte man sich glücklicher als jemals zuvor. Das ist die Bilanz der eben behandelten acht Jahre.

## III.

## Die Kämpfe um die Bundesrevision.

(1864—1874.)

Unsere unruhigen, immer neue Ziele verfolgenden Völkerschaften kennen keine vollständige Zufriedenheit. Ruhe ermüdet sie wo möglich noch schneller als ungestümes Treiben. Die Bundesverfassung hatte sich erprobt; sie hatte das Land versöhnt, ihm gegen Außen das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Kraft eingeflößt und den wirtschaftlichen Wohlstand in erfreulicher Weise gefördert. Und doch erklärte man sie schon als ungenügend. Sie war es in der That in mehr als einer

Beziehung. In demjenigen Maße, in welchem die Bevölkerung der eidgenössischen Stände sich infolge der freien Niederlassung mehr mit einander vermischte, entstanden und wuchsen neue Bedürfnisse. Mochte auch die Buntscheckigkeit der Einrichtungen für die freie Entfaltung der verschiedenen Eigentümlichkeiten unseres Volkes wertvoll sein, da letztere einen der Faktoren für seine Gesundheit und einen Teil seiner Existenzberechtigung ausmachen, so bildet doch andererseits diese Buntscheckigkeit ein Hindernis für die Handelsbeziehungen, für die völlige Kultus- und Glaubensfreiheit und für die bürgerliche und politische Gleichheit der Schweizerbürger, die in einem andern als dem Heimatkanton niedergelassen sind.. Somit war es unumgänglich notwendig, die von der Bundesverfassung von 1848 gewährleisteten Rechte zu erweitern. Während hierbei aber die extremen Geister wieder auf die centralistische Idee zurückgriffen, schien es den Gemäßigteren angezeigter, sich an einen verständigen Kompromiß zu halten und denjenigen vom Jahre 1848 weiter zu entwickeln. Beide Richtungen hatten übrigens mit den furchtsameren Elementen zu thun, die gar nichts vornehmen wollten.

Wie sich dies so oft im Verlauf unserer Geschichte gezeigt hat, wurde die Bewegung durch ein äußeres Ereignis beschleunigt. Im Jahre 1860 hatte Napoleon III. mit England einen fortschrittlichen Handelsvertrag abgeschlossen, die einzige wirklich große und gerechte Schöpfung seiner ganzen Regierung. Sogleich forderte die Schweiz, deren Bewohner sich nach Versiegung der Hülfsquelle des Fremdendienstes immer mehr der Industrie zugewandt hatten und somit auf Erweiterung der Absatzgebiete bedacht sein mußten, von Frankreich ein neues Handelsabkommen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung bereitete aber verschiedene Schwierigkeiten; die eine bestand darin, daß die Israeliten nicht in allen Kantonen freie Niederlassung genossen, welche Frankreich für alle seine Angehörigen verlangte, gleichviel welcher Konfession sie angehörten; eine andere rührte von den kantonalen Ohmgeldern her, was bewirkte, daß fremde Getränke mit Differenzialzöllen belegt waren; eine dritte vom Mangel an eidgenössischen Vorschriften zum Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, wodurch dem Nachdruck französischer Werke Thür und Thor geöffnet war. In allen diesen Punkten hatte man Zugeständnisse machen müssen, deren Folge aber war, daß Schweizer und Fremde ungleich und zwar letztere besser behandelt wurden (1864). Um diesem Übelstand abzuhelfen, beschlossen die Räte im Jahre 1865, eine Partial-

revision der Bundesverfassung vorzunehmen, welche neun Fragen behandeln sollte: die Einführung des Metersystems, freie Niederlassung ohne Unterschied der religiösen Glaubensbekenntnisse; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten; Abschaffung der Körperstrafe, Schutz des geistigen Eigentums, Verbot der Lotterien und Hazardspiele.

Das war ein flottes Programm, das für jene Zeit fortschrittlich genug gefärbt war. Die Radikalen hielten es aber für zu mager, während die Konservativen es aus dem entgegengesetzten Grunde verwarfen. So erfuhr denn vermöge ihrer vereinten Anstrengungen diese Partialrevision das gleiche Schicksal, das früher den Entwurf Rossi getroffen; sie unterlag in der Abstimmung vom 14. Januar 1866 mit Ausnahme eines einzigen Artikels betreffend die Gleichstellung der schweizerischen Israeliten mit den übrigen Schweizerbürgern in Bezug auf Niederlassungsfreiheit. In Ausnützung dieses zweifelhaften Sieges wollte der radikale Verein Helvetia sofort an die Sammlung der zur Anbahnung einer Totalrevision nötigen 50,000 Unterschriften gehen, um unter anderem dadurch die Ausdehnung der Volksrechte zu erzielen; diese Initiative scheiterte jedoch.

Immerhin war dies nur ein augenblicklicher Mißerfolg. Der demokratische Gedanke, welcher seit 1830 in der Schweiz durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechts und des Parlamentarismus, durch die Abstimmung über die Verfassungen und in einigen Kantonen durch die Einführung des Volksvetos durchgedrungen war, suchte sich neue Gebiete zu erobern und wurde durch verschiedene Vorkommnisse, welche geeignet waren, die untern Volksschichten gegen die herrschenden Klassen aufzubringen, genährt. Für die letztern war die Sorge um materielle Interessen die Hauptsache geworden. Damals bildeten sich unter dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit jene großen Aktiengesellschaften zum Betrieb der Eisenbahnen, der Banken und anderer Zweige nationaler Thätigkeit, welche ein kolossales Anwachsen des wirtschaftlichen Aufschwungs, aber zugleich auch ein größeres Abhängigkeitsverhältnis des Einzelnen erzeugten, der ohnmächtig war, allein gegen diese mächtigen Organisationen anzukämpfen. So erstand neuerdings wieder eine Art Feudalherrschaft. Da die Arbeitsteilung aufs Äußerste getrieben wurde, so mußte sich der Arbeiter einer mechanischen Regelmäßigkeit unterziehen. Von seinem natürlichen Gefühl geleitet, suchte das Volk ein Mittel zur Milderung der Gegensätze und verlangte von der Gesetzgebung größern

Schutz für das Individuum. Wer schuf jedoch die Gesetzgebung? Die selbstherrlichen Parlamente, denn, waren einmal die Abgeordneten gewählt, so hörte jedes Recht der Wähler auf. Nun bestanden aber durch die Macht der Thatsachen diese Parlamente aus Advokaten, Großindustriellen, reichen Bauern und Finanzleuten, die sich unter sich in aller Vertraulichkeit verständigten. Eine neue Aristokratie war derart an die Stelle der alten getreten. Abhülfe konnte dadurch geschaffen werden, daß dem Volke nicht nur das Recht, über die Verfassung zu bestimmen, sondern geradezu gesetzgeberische Gewalt eingeräumt wurde. So entstand das Referendum.

Diese noch unbewußte Stimmung der Volksmassen konnte den Berufspolitikern nicht entgehen. Der Arbeiterverein der Grütlianer und bis zu einem gewissen Grade auch der radikale Verein Helvetia wurden die Hauptvertreter dieser Bestrebungen. Lange fanden ihre Anstrengungen nur einen schwachen Halt bei der durch den wirtschaftlichen Wohlstand eingelullten Bevölkerung. Übrigens verlangten, wie gewöhnlich, die Machthaber durchaus nicht danach, auch nur eine Parzelle ihrer Befugnisse abzutreten; als Leiter des Volkes benutzten sie ihren ganzen, beträchtlichen Einfluß dazu, die öffentliche Meinung in den gewohnten Bahnen weiter gleiten zu lassen. Aber ihnen zum Trotz bereitete sich eine Änderung vor, zwar nicht, wie dies der Grütliverein und die „Helvetia" wollten, auf eidgenössischem, wohl aber auf kantonalem Boden.

Diese Änderung hob sich deutlicher zuerst in Baselland ab. Einem Lehrer, namens Rolle, war es im Jahre 1863 nach außerordentlich leidenschaftlichen persönlichen Kämpfen, deren Einzelheiten hier kein Interesse bieten, gelungen, einer ultrademokratischen Verfassung zur Annahme zu verhelfen, welche das obligatorische Referendum für alle Gesetze, die Volksinitiative auf dem Gebiete der Gesetzgebung und die Wahl der Regierung durch das Volk einführte. Das neue Regiment, dessen Führer Rolle wurde, machte sich außerdem durch verschiedene Übertreibungen, wie die Abschaffung des Notariats und der von Notaren auszufertigenden Schriftstücke bemerkbar. Während einigen Jahren war dieser Kanton der Schauplatz sehr tiefgehender, oft ans Lächerliche grenzender Zwistigkeiten, die mit dem Sturz Rolles und seiner grimmigen Mitstreiter endigten; die von uns in großen Zügen gezeichnete Verfassung überdauerte ihre Regierungszeit.

Hierauf kam Zürich an die Reihe, wo Alfred Escher vermöge seines Talentes, seines hohen Gedankenfluges und der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Macht einen ganz gewaltigen Einfluß ausübte, mußte man doch, um zu irgend einer Stellung zu gelangen, zu seinen Freunden zählen. Wie jede andere Regierungsform braucht die Demokratie ein Haupt; sie schafft sich eines, macht daraus für den Augenblick ihren Götzen und zerbricht ihn dann. Dies mußte Alfred Escher wie so viele andere erfahren. Seine Umgebung hatte keineswegs den Wert, welchen er besaß, und kompromittierte ihn. Obschon er schon im Jahre 1857 aus der Regierung ausgeschieden war, so war er doch der geistige Führer des damaligen Regimentes geblieben; gegen ihn richteten sich hauptsächlich die Angriffe. Schon längst war eine Verfassungs-Revision in demokratischem Sinne verlangt, aber von der Regierungspartei hinausgeschoben worden; diese hatte nur eine unwesentliche Partialrevision im Jahre 1865 zugestanden. Bald darauf eröffnete der Advokat Locher einen geistreichen und scharfen Broschürenkrieg gegen das „System". Wegen Verleumdung verurteilt, wurde er beim Verlassen des Gefängnisses stürmisch gefeiert (1866). „Nieder mit dem Respekt", wurde das Feldgeschrei der Volksbewegung, an deren Spitze sehr leidenschaftliche Männer wie Bleuler, Zangger, Ziegler, Vögelin und andere standen, welche einen heftigen Feldzug für die Totalrevision begannen. Im Jahre 1867 benutzten sie den Ustertag, das heißt den Jahrestag der großen Volksversammlung vom 22. November 1831 (s. S. 169), um die Parteigänger auf verschiedenen Punkten des Kantons zu vereinigen, und veranstalteten dann am 15. Dezember 1867 vier große Versammlungen, von

**Alfred Escher.**
(Photographie Ganz, Zürich.)

welchen jede 3000 bis 6000 Mann zählte, in Zürich, Uster, Winterthur und Bülach; auf denselben wurde ein gemeinsames Programm demokratischer Reform angenommen, das folgende Postulate enthielt: obligatorisches Referendum, Gesetzgebungsinitiative, Recht zur Abberufung des Großen Rates, Förderung der Volkserziehung durch Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Errichtung einer Kantonalbank u. s. w. Nahezu 27,000 Unterschriften unterstützten die Forderung der Totalrevision, welche vom Volke am 26. Januar 1868 grundsätzlich mit 50,689 gegen 7376 Stimmen beschlossen wurde. Der infolgedessen gewählte Verfassungsrat arbeitete nun auf Grund langwieriger Beratungen einen Verfassungsentwurf aus, welcher nebst den schon genannten Postulaten auch die Wahl der Regierung und der Ständeräte durch das Volk, die sechsjährige Wiederwahl der Geistlichen und Lehrer, die Progressivsteuer u. s. w. enthielt. Dieses Verfassungswerk wurde vom Volk am 18. April 1869 mit 35,458 gegen 22,366 Stimmen angenommen. Auf die durch das „System" erzeugte Erstarrung folgte nunmehr eine Zeit demokratischen Lebens scharfer Tonart und langjähriger persönlicher Kämpfe, welche, wie wir sehen werden, hintereinander den wechselseitigen Sturz der Hauptgegner herbeiführten.

Die demokratische Weiterentwicklung dieses durch seine zahlreiche, intelligente und aufgeweckte Bevölkerung so einflußreichen Kantons mußte auch in andern Teilen der Schweiz ihren Nachhall finden, zunächst im Kanton Thurgau. Auch hier hatte sich ähnlich wie in Zürich ein „System" eingerichtet, dessen Führer der Escher sehr ergebene Eduard Häberlin war. Die junge Schule, an ihrer Spitze Anderwert, Dr. Deucher, Nagel und andere gewichtige Männer, verlangte die Durchsicht der Verfassung in demokratischem Sinne, die denn auch am 19. April 1868 mit 12,087 gegen 2610 Stimmen grundsätzlich beschlossen und am 28. Februar 1869 mit 11,781 gegen 6,741 Stimmen durch Annahme eines der zürcherischen Verfassung so ziemlich nachgebildeten Entwurfs durchgeführt wurde. Hinwieder nahm Bern am 4. Juli 1869 das obligatorische Referendum für Gesetze, den vierjährigen Voranschlag inbegriffen, an (32,075 Ja, 22,089 Nein). Auch Solothurn bewerkstelligte am 10. Oktober eine Partialrevision mit Einführung des obligatorischen Referendums und der Initiative (7701 gegen 3478 Stimmen); Luzern begnügte sich mit dem fakultativen Referendum (14. März), wogegen Aargau dem Beispiele Berns folgte (1870). Anderswo machte sich auch ein demokratischer Zug geltend, aber man ging zögernder vor. Es schien in der That, als ob

das obligatorische Referendum für die Bürger eine schwere Aufgabe und das fakultative Referendum eine Quelle unaufhörlicher Agitation bilden müßten, weshalb man in den andern Kantonen es für klüger erachtete, die Erfahrungen, welche die den Schritt wagenden Kantone damit machen würden, abzuwarten.

Die Führer der demokratischen Partei begnügten sich aber nicht nur damit, die Regierungsgewalt im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes auszuüben; um auf der ganzen Linie die sogenannten Finanz-, Eisenbahn- und Industriebarone bekämpfen zu können, faßten sie den Plan zu einer Reihe von Konkurrenzunternehmen, welche aus dem Staatssäckel, d. h. aus demjenigen der Steuerzahler und in erster Linie wieder der durch die Progressivsteuer hergenommenen „Barone" selber bestritten werden sollten. Vor allem schufen sie kantonale Staatsbanken, deren Zweck war, den Kleinhändler, Kleinindustriellen und Kleinbauern den leoninischen Bedingungen des Privatkapitals zu entziehen und ihnen Erleichterungen bei der Erlangung von Kredit zu gewähren, zugleich aber auch den Zinsfuß und den Diskontosatz zu regeln. Diese Versprechungen konnten jedoch nur zum Teil erfüllt werden, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht in der Macht eines Finanzinstitutes liegt, in Sachen des Kredits das Wetter zu machen; höchstens kann ein solches Institut in Vermehrung des übernommenen Risikos sich gegenüber seiner Kundschaft coulanter zeigen, als die Klugheit dies rät. Den Privatbanken warf man vor, sie begünstigten nur ihre Freunde, und dies war zum großen Teil wahr, sodaß es sich empfahl, dagegen aufzutreten. Mit der Gründung der Staatsbanken jedoch geriet man ins andere Extrem; der Kredit nahm eine politische Färbung an; man erwies sich Gefälligkeiten, die eine ganze Anzahl dieser Anstalten in kritische Lagen versetzten und sogar wirkliche Katastrophen heraufbeschworen. In dieser Beziehung kann man die infolge der politischen Kameradschaft erlittenen großen Verluste verschiedener Kantonalbanken, wie derjenigen von Bern, Solothurn u. s. w. anführen, von dem dröhnenden Zusammenbruch der Walliserbank oder Bank Allet, wie sie nach ihrem Hauptleiter, einer politischen Persönlichkeit, die freilich konservativ war, genannt wurde (1871), ganz zu geschweigen. Die Kantonalfinanzen mußten dann teilweise diese Verluste auf sich nehmen. Die demokratische Schule bekämpfte auch das Vorrecht, welches eine gewisse Anzahl von Instituten durch die Banknotenemission besaß; sie wollten das Monopol der Eidgenossenschaft zuweisen, um die Gewähr

der sofortigen und vollen Rückzahlung der Banknoten zu erhöhen und letztern auf dem ganzen eidgenössischen Gebiet Eingang zu verschaffen. Neben vielen Illusionen lag hierin sicherlich ein richtiger Gedanke. Diese Bank- und Notenemissionsfrage sollte das Land noch mehr als einmal aufregen.

Im Eisenbahnwesen schwelgten die demokratischen Führer auch in hochfliegenden Plänen. Wir haben schon gesehen (s. S. 291), warum die Eidgenossenschaft selbst auf deren Bau verzichtete. Unterdessen hatten sich auf Grund der von den Kantonen erteilten, von den eidgenössischen Räten genehmigten Konzessionen verschiedene Gesellschaften gebildet. Zuerst war ihre Zahl ziemlich angewachsen, nach und nach hatten sie aber das Bedürfnis gefühlt, sich in Gruppen zusammenzulegen, um ihre Gesamtkosten zu vermindern. Mehr als eine Gesellschaft hatte bittere Erfahrungen machen müssen, indem die Voranschläge bedeutend überschritten und die Betriebsausgaben viel höher gestiegen waren, als man vorausgesehen. Nur zwei Netze hatten im allgemeinen Glück gehabt. Die Centralbahn, welche von Basel bis nach Biel, Thun, Luzern und Aarau ging, und die Nordostbahn, die von Zürich aus nach Luzern, Aarau, Schaffhausen, Glarus und Thurgau reichte. Die Vereinigten Schweizerbahnen jedoch, welche den Kanton St. Gallen bedienten und bis nach Chur fuhren, führten ein kümmerliches Dasein; noch mehr war dies der Fall mit der Suisse-Occidentale, einer aus dem frühern Franco-Suisse und den Netzen des Ouest und des Kantons Freiburg gebildeten Gesellschaft. Endlich hatte der Kanton Bern die Linie Bern-Biel-Neuenstadt von einer Privatgesellschaft wieder zurücknehmen müssen und nach einer mit dem Staatsbetriebe gemachten schlimmen Erfahrung keine bessere Lösung gefunden, als sich an der Bildung einer neuen Privatgesellschaft zu beteiligen, welche die Linien im bernischen Jura bauen und inzwischen die Staatsbahnlinien in Besitz nehmen sollte. Im Kanton Neuenburg hatte der Jura industriel Bankerott gemacht, und im Wallis kämpfte die sogenannte Ligne d'Italie mit immer neuen Geldverlegenheiten.

Immerhin zeigte sich gegen Ende der Sechzigerjahre die allgemeine Lage der schweizerischen Bahnen in einem helleren Lichte. Man begann aus dem Tasten und Probieren herauszukommen; die Rendite stieg; so verteilte die Centralbahn im Jahre 1868 eine Dividende von 6,97 %, die Nordostbahn eine solche von 7,53 %, was den Neid der Häupter der

demokratischen Partei erregte. Als Präsident der Nordostbahn und zugleich der Schweizerischen Kreditbank verfügte Alfred Escher noch über eine Macht, die man zertrümmern mußte. Neben der Errichtung von Staatsbanken erschien als das beste Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, der Bau eines Konkurrenznetzes, das von Singen im Großherzogtum Baden über Winterthur und Baden (mit Umgehung der Alfred Escher ganz ergebenen liberalen Stadt Zürich), über Lenzburg und Zofingen bis nach Lyß laufen sollte, woselbst es sich mit dem radikalen bernischen Netz und mit der Suisse occidentale, bei welcher mehrere politisch gleichgesinnte Direktoren waren, vereinigen sollte. Dieser ehrgeizige Plan erhielt den Namen „Nationalbahn"; er hing von so viel Zufälligkeiten ab und bedeutete eine solche Kräftezersplitterung, daß man ihn sicherlich ohne Mithülfe der vier reichen Städte Winterthur, Baden, Lenzburg und Zofingen nicht hätte ausführen können; dieselben warfen sich aber voll Hoffnungen in diese Unternehmung hinein; als dieselbe einmal begonnen war, mußten sie jedoch fast verbluten, um sie zu vollenden. Zu gleicher Zeit forderten die zürcherischen, aargauischen und thurgauischen Landschaften von der Central- und Nordostbahn den Bau neuer, dem alten Netze mehr oder weniger empfindliche Konkurrenz bereitender Linien. Die Verwaltung der Centralbahn, welche politisch weniger verstrickt war als diejenige der Nordostbahn, vermochte diesen verfrühten Forderungen noch ziemlich gut Widerstand zu leisten und ging auf nicht viel mehr als den mit der Nordostbahn gemeinsam auszuführenden Bau der Bötzberglinie (Brugg-Rheinfelden-Basel) ein; die Nordostbahn jedoch, deren Leiter als Politiker auf ihre Wähler schauen mußten, nahm unklugerweise Versprechungen und Verpflichtungen auf sich, welche ihre Lage bald erschüttern mußten.

In diesem Zeitabschnitt begann der Gedanke des Rückkaufs der Eisenbahnen durch die Eidgenossenschaft zu keimen. Stämpfli, welcher im Jahre 1863 aus dem Bundesrat ausgetreten war, um die Leitung einer Privatbank, der sogenannten „Eidgenössischen Bank" zu übernehmen, die auch im Hinblick auf politische Ziele gegründet worden war, hatte eine Flugschrift zu Gunsten des Rückkaufs erscheinen lassen. Damals fand aber sein Vorschlag nur noch geringen Widerhall außer in demokratischen und in einigen radikalen Kreisen. Dagegen verlangte man energisch ein Bundesgesetz über den Eisenbahnbetrieb durch die Gesellschaften, welche denn doch mit dem Publikum auch gar frei umspringen zu können vermeinten, sei es in Bezug auf die Betriebssicherheit, sei es in Bezug

auf die Fahrpläne und Tarife. Dieses Gesetz, welches Dubs, Nachfolger von Furrer im Bundesrat (1862), zum Verfasser hatte, wurde von den Räten im Dezember 1872 wirklich angenommen und befriedigte für den Augenblick die Forderungen des Publikums.

Schon einige Jahre früher hatte die Frage des Alpendurchstichs die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigt. In Österreich war im Jahre 1867 die Brennerbahn eröffnet worden; Italien und Frankreich erstellten den Mont-Cenis. Da konnte die Schweiz nicht zurückbleiben. Die Ansichten waren aber wegen des zu wählenden Durchgangspunktes geteilt. Drei, sogar vier Vorschläge stritten sich um den Sieg: der Simplon im Westen, der Gotthard in der Mitte, der Splügen und der Lukmanier im Osten. Jede in Betracht kommende Gruppe von Kantonen verteidigte leidenschaftlich ihre Interessen. Nun waren aber die Kosten für die eine oder andere dieser Alpendurchquerungen zu bedeutend, als daß die Privatinitiative sie hätte übernehmen können, und auch die Schweiz (Kantone und Gesellschaften) konnte die nötige Gesamtsubvention à fonds perdu nicht aufbringen. Man mußte sich deshalb an die andern beteiligten Länder, Deutschland und Italien, wenden, und diese gaben den Ausschlag für die Gotthardroute. Eine internationale Vereinbarung mußte zu dem Zwecke abgeschlossen werden (13. Oktober 1869) und zwar namens der im Centrum der Schweiz gelegenen Kantone durch den mit den auswärtigen Angelegenheiten betrauten Bundesrat; danach verpflichtete sich Italien, eine Subvention von 45 Millionen, Deutschland eine solche von 20 Millionen, die beteiligten Kantone und die Gesellschaften der Central- und Nordostbahn ebenfalls eine solche von 20 Millionen zu leisten. Sofort entwickelten die Anhänger der andern Projekte eine über das Ziel hinausgehende Agitation. Sie warfen dem Bundesrat vor, er habe durch die Annahme der fremden Subventionen die Unabhängigkeit des Landes geopfert und sei aus seiner neutralen Haltung gegenüber allen Landesteilen durch die Begünstigung eines der Projekte herausgetreten; sie wiesen auch auf die ausnahmsweise großen Schwierigkeiten der Durchbohrung des Gotthard und des Baues der Zufahrtslinien, auf die ungenügenden Bauberechnungen, welche dem Finanzplan zu Grunde gelegt worden seien, hin. In der Presse tobte ein erbitterter Kampf, und stürmische Verhandlungen fanden in den Räten statt, bis schließlich am 22. Juli 1870 die Vereinbarung genehmigt und damit eines der größten Werke dieses Jahrhunderts gesichert wurde.

Auf industriellem Gebiete forderten die ostschweizerischen Arbeiter mit Unterstützung der demokratischen Partei die Einführung des Normalarbeitstages und verschiedener anderer Schutzmaßregeln, namentlich zu Gunsten der Frauen und Kinder. Die Glarner Landsgemeinde gab diesem Drucke nach und nahm ein Fabrikgesetz an, welches die Dauer der täglichen Arbeit auf 12, dann auf 11 Stunden festsetzte (April 1872). Da dieses Gesetz die Glarner Industriellen gegenüber ihren Konkurrenten aus andern Kantonen benachteiligte, so strebten sie den Abschluß eines Konkordates unter den Kantonen an; die Glarner-Regierung ergriff zu diesem Zweck die Initiative bei den benachbarten Kantonen, jedoch ohne Erfolg, da diese geltend machten, ein Bundesgesetz vermöge allein den Mißbräuchen auf wirksame Weise entgegenzutreten.

Ausdehnung der Volksrechte, Befugnis der Eidgenossenschaft, auf dem Gebiete des Bank-, Eisenbahn- und Fabrikwesens Gesetze zu erlassen, das waren die Hauptpunkte des im Hinblick auf die Bundesrevision aufgestellten demokratischen Programms. Daneben waren andere Postulate seit der Verwerfung der Partialrevision im Jahre 1865 dringender geworden. So waren die Rechte des Einzelnen noch viel zu sehr von engen kantonalen Einschränkungen abhängig. Die Niederlassungsfreiheit und das Stimmrecht der dauernd oder vorübergehend in einem andern Kanton sich aufhaltenden Schweizer stießen auf zahlreiche Hindernisse. Die Gewissens- und Kultusfreiheit bestand in gewissen Kantonen nur dem Namen nach. Die Handelsbeziehungen waren gehemmt durch die Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebungen. Man wies hin auf die Sonderbarkeiten, welche daraus entstanden, daß in der Schweiz 25 Strafgesetze Geltung besaßen. Die im Jahre 1868 in den Kantonen Wallis, Tessin, Graubünden u. s. w. erfolgten schrecklichen Überschwemmungen hatten die Notwendigkeit, ein einheitliches Gesetz über Wildbachverbauungen und Aufforstungen in den Berggegenden auszuarbeiten, eindringlich gepredigt. Kurz, die Bewegung zur Anbahnung einer mehr oder weniger gründlichen Durchsicht der Verfassung von 1848 wurde immer allgemeiner und ausgeprägter.

Ein nebensächlicher Zwischenfall beschleunigte noch die Dinge. Anläßlich eines Rekurses wegen einer gemischten Ehe hatte Louis Ruchonnet im Dezember 1869 im Nationalrat den Antrag gestellt, man möge in die Verfassung einen Artikel aufnehmen, welcher die Zuständigkeit der Eidgenossenschaft in dieser Frage (s. S. 292) ausdrücklich feststelle. Der

Berner Nationalrat Rudolf Brunner erweiterte nun den Antrag dahin, der Bundesrat sei einzuladen, alle Punkte der Verfassung, deren Revision notwendig erscheine, einer Prüfung zu unterwerfen. Unverzüglich machte sich der Bundesrat ans Werk und legte im Frühjahr 1870 einen Entwurf zur Partialrevision der Verfassung auf folgenden wesentlichen Grundlagen vor: 1. Vereinheitlichung der Militärausbildung. 2. Schutz der Wälder. 3. Beseitigung der letzten Einschränkungen der Handelsfreiheit. 4. Obligatorische Einführung des Metersystems für Maße und Gewichte. 5. Ausdehnung der Niederlassungsfreiheit. 6. Befugnis des Bundes zum Erlaß eines Gesetzes betreffend die Einbürgerung von Fremden. 7. Schutz des Rechtes der Eheschließung. 8. Gewissensfreiheit. 9. Vereinheitlichung des Transportrechtes, des Rechts betreffend Viehmängel und betreffend geistiges Eigentum, des Obligationenrechts und des Betreibungs- und Konkursrechts. 10. Erweiterung der Befugnisse des Bundesgerichts.

Dieser Entwurf wurde einer nationalrätlichen Kommission unterbreitet, die es für angezeigt erachtete, die Bürger aufzufordern, ihre Ansuchen auf dem Petitionswege geltend zu machen, worin der Wunsch ausgedrückt lag, daß die Grundlagen der Revision breiter gelegt werden möchten. Kaum war aber dieser Beschluß gefaßt worden, da brach wie ein plötzliches Unwetter der deutsch-französische Krieg herein (Juli 1870).

Dieser Krieg entstand unter besonders erschwerenden Verhältnissen für die schweizerische Neutralität. Von unserm Land wurde erwartet, es werde sich der ihm von Europa zugeteilten internationalen Aufgabe als gewachsen erweisen. Die eidgenössischen Räte waren bei der Kriegserklärung gerade versammelt; sie ließen jede andere Verhandlung liegen und beschlossen, fünf Divisionen aufzubieten. Da Dufour wegen seines hohen Alters (83 Jahre) eine Wahl zum General abgelehnt hatte, wurde Oberst Hans Herzog aus Aarau, Oberinstruktor der Artillerie, zum General und Oberst Rudolf Paravicini aus Basel zum Generalstabschef ernannt. Seinerseits beeilte sich der Bundesrat, in einer an die Mächte gerichteten Note vom 18. Juli die Neutralität der Schweiz und Hochsavoyens zu erklären. Andere sehr zeitgemäße Maßregeln wurden ergriffen, um der sofort fühlbaren Münzkrisis entgegenzutreten und um die allgemeine Verproviantierung, welche nicht mehr die großen Handelsstraßen durch Frankreich und Deutschland benutzen konnte, zu sichern. In einigen Tagen wurde der Winkel, welchen unsere Grenze zwischen diesen beiden Ländern bildet, mit Truppen besetzt. Während vieler Monate

mußte nun das Schweizervolk in ängstlicher Spannung den verschiedenen Phasen des aufregendsten aller Kämpfe der Jetztzeit zuschauen. Obschon seine Sympathien sich zuerst mehr Deutschland, welches Napoleon III. so frivol angegriffen, zugeneigt und sich dann nach der Schlacht von Sedan Frankreich zugewendet hatten, so machten sie sich doch in keinerlei der Neutralität zuwiderlaufenden Handlungen geltend. Die Beschießung Straßburgs bot der Schweiz Gelegenheit, die einzige von ihr begehrte Rolle zu übernehmen, welche ihr im Kriegsfalle als Hüterin der von ihr angeregten Konvention vom Roten Kreuze zufällt, die Rolle einer barmherzigen Schwester. Sie erbat und erhielt vom deutschen Hauptquartier die Erlaubnis, 800 Greise, Frauen und Kinder aus der belagerten Stadt zu holen. So machte sich denn eine Abordnung, bestehend aus den Stadtpräsidenten von Zürich und Bern, Dr. Römer und Oberst v. Büren, und dem baslerischen Staatsschreiber Dr. Bischoff, nach Straßburg auf, um diese menschenfreundliche Mission zu erfüllen. Als nach der Katastrophe von Sedan der Kriegsschauplatz sich Paris und Nordfrankreich zugewendet hatte, konnte das Truppenaufgebot herabgesetzt werden. Gegen Anfang November aber schien es geboten, neuerdings die jurassische Grenze von St. Ursitz bis nach Basel zu besetzen. Garibaldi, welcher sich mit einem Freiwilligenkorps auf die Flanken des deutschen Heeres geworfen hatte, operierte um Dijon herum; er wurde ziemlich weit gegen Lyon zurückgedrängt, so daß die Savoyarden Angst bekamen und vom Bundesrat die Besetzung ihres Landes verlangten. Einen Augenblick dachte wirklich der Bundesrat hieran, und die nötigen Maßnahmen wurden vorbereitet. Aber die Ereignisse machten bald eine solche Entscheidung überflüssig.

Hans Herzog.

Der Winter 1870/71 war ganz besonders hart. Von den Hochplateaux des Jura herab hörte man jede Nacht die Kanonen Belforts donnern. Die Vorposten an der Grenze hatten einen beschwerlichen Dienst. Man mußte doppelte Wachsamkeit walten lassen, denn Gambetta hatte die berühmte Diversion der Ostarmee angeordnet, die ein so schlimmes Ende nehmen sollte. Nach dem Kampf von Villersexel suchte diese Armee ihren Rückzug über Besançon nach Lyon zu bewerkstelligen; die deutschen Truppen versperrten ihr aber den Weg und warfen sie auf die Schweizergrenze zurück im gleichen Momente, wo Paris kapitulierte (28. Januar

**Der Kampf von Croix, von der schweizer. Grenze aus betrachtet.**
Nach einer Zeichnung von A. Bachelin.

1871). Da sie aus unbekannten Gründen vom Waffenstillstand, den Jules Favre unterzeichnet hatte, ausgeschlossen wurde und ihres Führers beraubt ward, — Bourbaky hatte in Besançon einen Selbstmordversuch gemacht, — so blieb ihr nichts Anderes übrig, als sich auf unser Gebiet zu flüchten. Am 1. Februar abends wurde zwischen General Clinchant, welcher Bourbaky ersetzt hatte, und General Herzog, der von Delsberg, wo ihn der Aufklärungsdienst nicht mit der wünschbaren Sicherheit über die Vorgänge in der Freigrafschaft unterrichtet hatte, in aller Hast herbeigeeilt war, ein Abkommen getroffen, wonach 85,000 Mann nach Übergabe ihrer Waffen an unsere Truppen die Schweiz als Internierte betreten sollten. Diese Mannschaft führte 10,000 Pferde, 200 Kanonen und einen großen Armeetrain mit sich. Die Mehrzahl überschritt die Grenze bei Verrières

und marschierte durch das Traversthal nach Neuenburg und Colombier hinab, von wo sie in die Kantone der deutschen Schweiz verteilt wurde. Eine große Zahl wurde auch von Pontarlier aus nach Jougne und Vallorbes geleitet und bezog in der französischen Schweiz Kantonnemente. Menschen und Pferde befanden sich in einem beklagenswerten Zustand. Ein ungeheures Mitleid bemächtigte sich des Schweizervolkes, welches nach Kräften Hilfe und Pflege spendete. Niemals war die Schweiz edler dagestanden als damals, wo sie der Nimbus der barmherzigen Liebe umgab.

**Übertritt der französischen Armee bei Verrières.**
Nach einem Gemälde von A. Bachelin.

Während mehreren Wochen blieben nun die Internierten in unserm Land. Ende März wurden sie in die Heimat befördert. Frankreich zahlte die amtlich festgestellten Kosten der Internierung im Betrage von 12 Millionen zurück. Die Freundschaftsbande, welche trotz mancher vorübergehenden Verstimmungen die beiden Völker verbinden, wurden noch enger geschlossen, umsomehr als das republikanische Frankreich damals in Europa isoliert dastand. Die Sympathien für die Besiegten fanden sogar in Zürich einen übertriebenen Ausdruck, indem dort am 9. März 1871 anläßlich eines von der deutschen Kolonie zur Feier der Siege ihres Landes abgehaltenen Festmahls die Tonhalle von der Bevölkerung erstürmt und verwüstet wurde. Es mußten eidgenössische Truppen und ein Kommissär hingeschickt werden. Bald erkalteten freilich diese Sym-

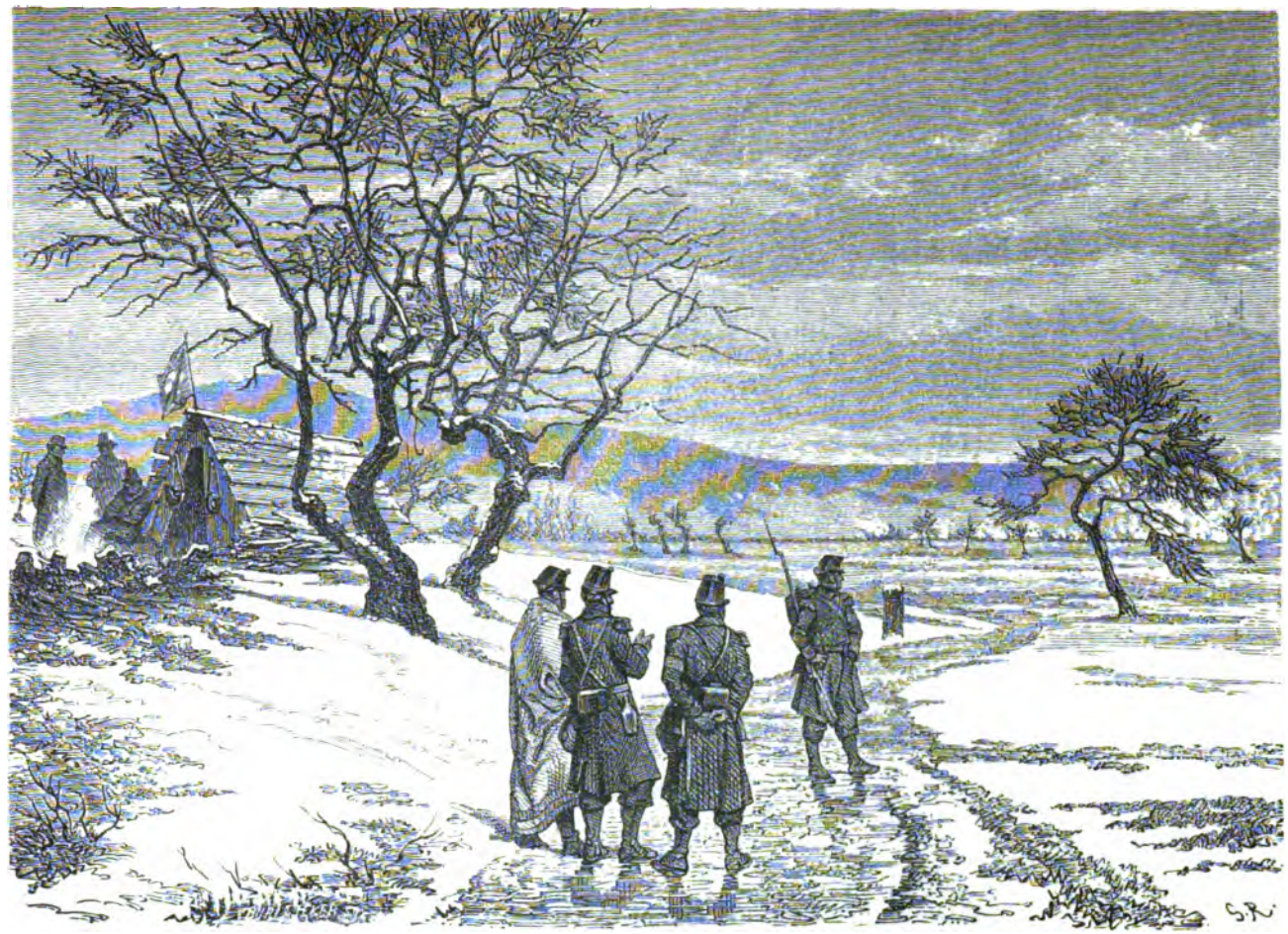

An der Grenze anno 1870.

Von G. Roux.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

pathien für Frankreich etwas, als die von der Pariser Commune verübten Exzesse und die darauf folgende blutige Unterdrückung des Aufstandes bekannt wurden. Ziemlich viele Anhänger der Commune fanden in der Schweiz ein Asyl, ohne daß weder ihre Personen und noch viel weniger ihre Lehren bei uns besonders hoch geachtet worden wären.

Während dieser ganzen kritischen Zeit hatte die Schweiz durch die That ihre unleugbar nützliche Bestimmung als neutrales Land dargethan und zugleich ihren festen Willen, alle mit dieser Stellung zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen, kundgegeben. Sie hatte aber auch die schwachen Seiten ihrer politischen und militärischen Einrichtungen kennen gelernt. Schon im Jahre 1866 hatte der deutsch-österreichische Krieg die Aufmerksamkeit unserer Truppenführer auf die Notwendigkeit gelenkt, unsere Bewaffnung zu verbessern, und es war als Schießwaffe das kleinkalibrige Vetterli-Repetiergewehr eingeführt worden.

**Neuenburger Damen pflegen die Verwundeten.**
Nach einer Zeichnung von A. Bachelin.

Der deutsch-französische Krieg hatte noch viel eindringlichere Lehren gezeitigt. Nicht nur hatte er die Überlegenheit einer wirklichen Kriegswissenschaft über die alte Routine glänzend beleuchtet, die Grenzbesetzung hatte auch bedenkliche Lücken in der Disciplin, Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung unserer kantonalen Truppenkörper aufgedeckt. Eine größere Centralisation empfahl sich unbedingt. Gewiß hatten die Kantone auch die ihnen thatsächlich innewohnenden vorzüglichen Eigenschaften, besonders bei der Internierung der Ostarmee, an den Tag gelegt. Während bei dieser letztern Gelegenheit die obersten Leiter unserer Armee sich beinahe hatten überraschen lassen, weil ihr Nachrichtendienst zu wünschen übrig ließ, während im allgemeinen die centrale Militärverwaltung durchaus nicht ihrer Aufgabe genügte, hatten Kantone und Gemeinden, beseelt von dem durch unsere Einrichtungen begünstigten Geist der Initiative, diese Unzukömmlichkeiten vermöge der den einzelnen Landes- und Orts-

behörden eingeräumten Kompetenzen glücklicherweise etwas ausgeglichen. Und diese Vorzüge unseres Bundesstaates drängten sich mit um so größerer Macht auf, als man eine Parallele mit dem Schauspiel ziehen konnte, welches das centralistische Frankreich darbot, wo nach der Umzingelung vor Paris das ganze Leben erloschen war. Dies schien man jedoch aus den Augen zu verlieren, als sich die ungestüme Forderung einer absoluten militärischen Centralisation erhob. Noch eine andere Lehre boten die Ereignisse dieser Epoche. Deutschland und Italien hatten sich in mächtige und geeinigte Staatengebilde umgewandelt. Offenbar mußte man nun auch unsern Bund stärken, damit er neben seinen vier großen Nachbarn in jeder Beziehung sich sehen lassen durfte; aber auch hier lief man Gefahr, zu weit zu gehen.

Wilhelm Vigier.

„Ein Recht, eine Armee", das war das von den Anhängern der der Centralisation angenommene Schlagwort; sie versuchten, dasselbe und damit die Dreizahl zu vervollständigen, indem sie beifügten: „ein Gott", d. h. ein religiöses Glaubens-Bekenntnis. Hierin machte sich eine Gegenwirkung gegen die Ansprüche der Kirche geltend. Am Tage der Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland (18. Juli) hatte das Konzil in Rom die Unfehlbarkeit des Papstes verkündigt und so den Syllabus, in welchem Pius IX. im Jahre 1864 die Anhänger der modernen Rechte und Freiheiten verdammt hatte, anerkannt. Augustin Keller, der alte Feind des Klerikalismus, eröffnete sofort einen neuen Feldzug gegen die römische Kirche und ihre Lehren. Carteret in Genf, Bodenheimer in Bern, Vigier in Solothurn, Anderwert in Thurgau, Kappeler, ebenfalls ein Thurgauer und Präsident des Polytechnikums in Zürich, Hungerbühler in St. Gallen stürzten sich voll Ungestüm in den Kampf und

suchten mit allen Kräften die Aufrichtung der altkatholischen Kirche zu begünstigen in Nachahmung dessen, was sich in Deutschland auf Anstiften Bismarcks vollzog. Diesen Streit hat man den Kulturkampf genannt; mit diesem Worte wollte man ausdrücken, daß der Staat die Kultur gegen die Kirche verteidigen müsse. Die politisch-religiösen Leidenschaften wurden wieder wie in der unglückseligen Zeit vor dem Sonderbund (1839—1847) entfesselt, und die Revisionsfreunde machten mit um so größerem Eifer mit, als sie hier ein Mittel fanden, um die Verwirklichung ihrer Wünsche zu beschleunigen.

E. H. Delarageaz.

Unter dem Einfluß dieser Ereignisse wurden die Debatten über die Revision in den eidgenössischen Räten eröffnet (6. November 1871). Es würde zu nichts führen, sie im einzelnen zu verfolgen. Beschränken wir uns darauf, die zu Tage geförderten Hauptergebnisse zu kennzeichnen. Ohne daß man an den alten Grundlagen des Bundesstaates, nämlich an der doppelten Majorität des Volkes und der Kantone und am Doppelkammersystem gerüttelt hätte, führte man doch das fakultative Referendum ein; da dasselbe bloß auf der Volksabstimmung beruht, schlug man dadurch dem Grundsatz der doppelten Majorität ein Schnippchen. Die Vereinheitlichung des Rechts und die Militärcentralisation wurden mit unbedeutenden Einschränkungen zu Gunsten der Kantone angenommen; die Rechte des einzelnen wurden erweitert und der Eidgenossenschaft die Befugnis zuerkannt, in verschiedenen Zweigen Gesetze zu erlassen, so für Flußverbauungen und Aufforstungen, für Jagd und Fischfang, für Banknoten, Fabriken u. s. w.

Die Revisionsvorlage erzeugte eine lebhafte Gegenströmung, deren Anhänger hauptsächlich in der katholischen und in der französischen Schweiz, in letzterer besonders im Kanton Waadt, zu finden waren, wo Delarageaz, Louis Ruchonnet und Eytel eine hitzige Campagne eröffneten. Von den eidgenössischen Räten am 5. März 1872 angenommen,

unterlag die Revision am 12. Mai mit 260,859 verwerfenden gegen 255,606 annehmenden Stimmen und mit 13 verwerfenden gegen 9 annehmenden Standesvoten. Die schwache verwerfende Volksmehrheit ermächtigte zu der Hoffnung, daß ein zweiter Versuch mehr Erfolg haben werde. „Die Revision ist tot, es lebe die Revision!" rief man aus, und wirklich wurde im Dezember 1872 der Bundesrat wiederum eingeladen, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Von den zwei Bundesräten, welche als Gegner des Entwurfes vom 5. März dessen Verwerfung durch das Volk betrieben hatten, gab Dubs im Juli seine Entlassung ein und wurde durch seinen Mitbürger Scherrer, einen Zürcher Demokraten, ersetzt, während der andere, Challet-Venel aus Genf, im Dezember nicht wiedergewählt wurde, indem ihm die Bundesversammlung den Neuenburger Eugen Borel zum Nachfolger gab.

Anton Carteret.

„Die Welschen müssen wir haben!" — so ertönte es nun aus dem Munde der Revisionsfreunde der deutschen Schweiz, und zu diesem Zwecke suchten sie mit den Liberalen und Radikalen der französischen Schweiz eine Verständigung anzubahnen, welche die neu auszuarbeitende Vorlage sichern könnte. Die Grundlage zu dieser Verständigung wurde durch die im Frühjahre 1873 erfolgte Gründung eines großen Vereins, des sogenannten Volksvereins, gelegt, welcher im Juni in Solothurn eine Massenkundgebung veranstaltete. Es war dies der Solothurner Volkstag, an dem 20—25,000 Bürger aus allen Teilen des Landes teilnahmen. Das vor dieser Monstreversammlung entwickelte Revisionsprogramm, welches hierauf in den Hauptzügen von den radikalen Führern der Bundesversammlung genehmigt wurde, sah bedeutende Einschränkungen gegenüber der verworfenen Vorlage vor, namentlich in Bezug

auf die Rechtseinheit und das Militärwesen. Dagegen wurden darin die Bestrebungen betreffend Gewissens- und Kultusfreiheit schärfer gefaßt, um den im Kulturkampf liegenden edleren Regungen Rechnung zu tragen. Der politisch-religiöse Zwist dauerte nämlich in den Kantonen ungeschwächt fort. Das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit wurde durchaus nicht von allen Gläubigen angenommen. Das Haupt der schweizerischen katholischen Partei, Philipp Anton v. Segesser aus Luzern, hatte dasselbe in einer Flugschrift bekämpft, und mehrere Priester erklärten offen, sie brächten es nicht über sich, dasselbe zu verkündigen. Als nun Mgr. Lachat, Bischof von Basel, eine Anzahl derselben des Amtes enthob, wurde er seinerseits von den Kantonen dieser Diöcese (s. S. 156), denen sich allerdings Luzern und Zug nicht anschlossen, abgesetzt. Nicht weniger als 69 Priester des Jura erhoben gegen diese Maßregel Einspruch; sie wurden von der Berner Regierung verbannt; diese mußte sogar Truppen aufbieten, um die jurassische katholische Bevölkerung in Schranken zu halten. Hierauf wurde in Bern ein Kirchengesetz angenommen, das verschiedene Vorschriften enthielt, gegen welche die Kirche protestierte, so gegen die Wahl der Pfarrer durch die Kirchgemeinden, gegen ein strengeres Recht des Placet u. s. w. Auch anderswo, z. B. in Neuenburg, empfand man das Bedürfnis, die Kirchengesetze zu revidieren, um sie mit den modernen Ideen in Einklang zu bringen, da solche es nicht mehr zuließen, weder den Pfarrern noch ihren Gemeinden ein amtliches Glaubensbekenntnis aufzudrängen, das ihrer Vernunft und ihrem Gewissen widerstrebte.

Mgr. Gaspard Mermillod.

In Genf bestand ein anderer Grund zur Unzufriedenheit. Die

katholische Kirchgemeinde dieser Stadt, welche durch eine Bestimmung der Verträge von 1815 gewährleistet worden war, war fast beständig von heißblütigen Priestern geleitet worden. Das Regiment Fazy hatte, obschon radikal, mit ihnen ein Bündnis geschlossen, um sich am Ruder zu erhalten, war also weit entfernt gewesen davon, ihrem Ehrgeiz einen Damm entgegenzustellen. Der letzte Pfarrer der Gemeinde, Kaspar Mermillod, war ein geschickter und zugleich kühner Mann; er strebte danach, Bischof von Genf zu werden, was nur geschehen konnte, wenn dieser Kanton von der Diöcese Lausanne und Genf mit Bischofsitz in Freiburg abgetrennt wurde. Gegen den Willen von Mgr. Marilley, welcher natürlich einer Verkleinerung seiner Diöcese nicht ruhig zusehen konnte, gelang es Mermillod, sich vom heiligen Vater zum apostolischen Vikar von Genf ernennen zu lassen. Da weder dieser Titel noch diese Stellung von den zwischen der Schweiz und Rom in Bezug auf die Bildung von Diöcesen getroffenen Abkommen vorgesehen war, so erhob die Regierung von Genf, an deren Spitze damals der ebenfalls radikale, aber anti-klerikale Carteret stand, hiegegen energischen Einspruch. Als Mermillod sich weigerte, auf diesen Titel zu verzichten, faßte der Bundesrat einen Bundesbeschluß, welcher dem Prälaten, obschon er Schweizerbürger war, den Aufenthalt auf Schweizergebiet auf so lange untersagte, als er fortfahre, im Namen einer fremden Macht Funktionen, welche die Behörden des Landes nicht anerkannten, ausüben zu wollen. Dieser Beschluß erregte mächtiges Aufsehen. Mermillod zog die Sache vor die Bundesversammlung, wurde hier aber mit seinem Rekurs abgewiesen (Juli 1873). Ebenso erging es den Priestern und Gläubigen, die gegen die Kirchengesetze verschiedener

Ph. A. v. Segesser.

Kantone Verwahrung eingelegt hatten. Da der Papst diese Maßregeln in sehr wenig gemäßigten Ausdrücken kritisierte, erhielt der päpstliche Nuntius Mgr. Agnozzi vom Bundesrat am 23. Januar 1874 seine Pässe. Von diesem Zeitpunkt an ist kein Vertreter des heiligen Stuhles mehr bei der schweizerischen Bundesbehörde beglaubigt gewesen.

Diese Kämpfe bewirkten, daß der Ausarbeitung der Bundesrevision ein viel festerer Charakter aufgeprägt wurde als im Jahre 1872. Vermöge des mit der französischen Schweiz abgeschlossenen Kompromisses blieben die katholisch-konservativen Kantone mit ihrer Opposition gegen die Verfassungsvorlage allein, und dieselbe wurde von den eidgenössischen Räten am 31. Januar und sodann vom Volk am 19. April 1874 mit 340,199 gegen 198,013 Stimmen und mit 14½ gegen 7½ Standesvoten angenommen.

Die Schweiz hatte damit eine neue wichtige Etappe ihrer geschichtlichen Entwicklung zurückgelegt. Völlig gefestigt nach außen, von den andern Völkern geehrt wegen ihrer friedlichen Gesinnung, ihrer treuen Erfüllung der Pflichten eines neutralen Staates und ihren menschenfreundlichen Bestrebungen, welche sie zur Hüterin der großen internationalen Schöpfungen wie Genferkonvention, Telegraphenunion, Weltpostverein machte, hatte sie es gleichzeitig verstanden, im Innern die eidgenössischen Bande fester zu knüpfen, das Gefühl für Recht zu steigern, in den notwendigen Dingen Einheit zu schaffen und zugleich die Verschiedenheit da, wo sie, statt Schaden zu stiften, nur dem Fortschritt und frischem Leben förderlich sein kann, zu wahren. So darf man sagen, daß im Jahre 1874 trotz der sie noch trennenden Zwistigkeiten die Schweiz das glücklichste Land der Welt war, war sie doch frei, mit geringen Steuern belastet, beinahe nicht verschuldet, wirtschaftlich erstarkt, stand sie doch allen edlen Regungen offen und arbeitete mit dem angebornen gesunden und praktischen Sinn ihres Volkes an deren Verwirklichung. War dies wirklich ein Höhepunkt, welcher nicht überschritten werden sollte?

# Vierte Periode

# Die Volksherrschaft

1874—1898

## I.

### Politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten.

(1874—1890.)

Die neue Bundesverfassung brachte eine beträchtliche Vermehrung der Verwaltungs- und Gerichtsbefugnisse der Centralgewalt mit sich. Zuerst mußte ein ständiges Bundesgericht von neun Mitgliedern bestellt werden, als dessen Sitz Lausanne bestimmt wurde. Gewählt wurden am 22. Dezember 1874 durch die Räte Blumer (Glarus), Roguin (Waadt), Morel (St. Gallen), Anderwert (Thurgau), Pictet (Genf), Niggeler (Bern), Olgiati (Graubünden), Bläsi (Solothurn), Stamm (Schaffhausen), alles Männer von hohem Wert und großer Gewissenhaftigkeit, welche die neue Behörde glänzend vertraten und sogleich das volle Vertrauen des Landes erwarben. Jedoch hatte man nicht so weit gehen wollen wie in den Vereinigten Staaten, wo der oberste Gerichtshof sich in besondern Fällen über die Verfassungsmäßigkeit der vom Kongreß angenommenen Gesetze aussprechen darf. Denn da bei uns die Gesetze vom Referendum abhängen, schien es nicht anzugehen, deren Wirkungen durch die richterliche Gewalt mittelst Entscheidungen in casu lähmen zu lassen. Und doch kann das Volk ebenso gut wie das Parlament die Verfassung verletzen. Will man einen Beweis hierfür? Das gleiche Bundesgericht, das sich beugen muß, wenn ein Artikel eines Bundesgesetzes offen-

kundig gegen einen verfassungsmäßigen Grundsatz verstößt, darf über solche Verstöße urteilen, wenn sie vom Volke eines Kantons begangen werden. Ohne daß die Gefahr eines Zwiespalts bei der erstern Möglichkeit verkannt werden soll, darf man wohl sagen, daß es in vielen Beziehungen von Nutzen wäre, wenn ihm das Recht eingeräumt würde, auch in eidgenössischen Fragen eine Entscheidung zu treffen.

**Emil Welti.**
(Potographie Wicky, Bern.)

Nun trat an die Verwaltungsbehörden die Aufgabe heran, alle von der Verfassung vorgesehenen Gesetze auszuarbeiten. Das dringendste schien die neue Militärorganisation zu sein. Bundesrat Emil Welti aus dem Aargau, welcher im Jahre 1866 seinen Mitbürger Frey-Hérosée ersetzt hatte und besonders nach den Beratungen über die Gotthardbahn und die Bundesrevision dank seinem ganz außergewöhnlichen Talent und seinem zielbewußten, in sich abgeschlossenen Wesen das einflußreichste Mitglied der Bundes-Exekutive geworden war, legte einen sehr wohldurchdachten Entwurf vor, welcher noch vor Jahresschluß angenommen wurde. Das neue Gesetz forderte vom Land und seinen Bürgern ziemlich schwere Opfer, dennoch wurde es vom fakultativen Referendum verschont. Dagegen wurde dasselbe gegen zwei andere sehr wichtige Gesetze ergriffen, gegen das Gesetz über Civilstand und Ehe und dasjenige betreffend das Stimmrecht der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter; das erstere wurde mit der schwachen Mehrheit von 213,199 gegen 205,069 Stimmen angenommen, das zweite jedoch mit 207,263 gegen 202,583 Stimmen verworfen (25. Mai 1875). Diese erste Referendums-Kundgebung erweckte Befürchtungen hinsichtlich der

Zukunft des Landes im Gesetzgebungswesen; sie offenbarte eine Mißstimmung, welche bald noch zunehmen sollte; so viele Neuerungen, die allerdings von der Bevölkerung grundsätzlich durch Annahme der neuen Verfassung mit Begeisterung begrüßt worden waren, aber wie fast immer im praktischen Leben ihren Erwartungen nicht entsprachen, hatten liebe Gewohnheiten gestört; auch folgten sie sich unklugerweise zu schnell aufeinander, sodaß es für die Leute schwer wurde, sich darin auszukennen.

Bei der Wiedererneuerung des Bundesrates, Ende 1875, traten vier Mitglieder freiwillig zurück, nämlich Näff von St. Gallen und Knüsel von Luzern, welche eine Wiederwahl wegen vorgerücktem Alter ablehnten, sodann Ceresole (Waadt), welcher sich der Simplonbahn widmen wollte, und Borel (Neuenburg), der zum Weltpostdirektor ernannt worden war. Die drei im Amte verbleibenden Bundesräte waren Emil Welti (Aargau), Karl Schenk (Bern), der im Jahre 1863 auf Stämpfli gefolgt war, endlich Joh. Jak. Scherrer (Zürich). Die Bundesversammlung gab ihnen als Kollegen Joachim Heer (Glarus), Fridolin Anderwert (Thurgau), Bernhard Hammer (Solothurn) und Numa Droz (Neuenburg). Namentlich von dieser Zeit an begann eine Thätigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung, wie sie unsere Geschichte bis dahin nicht gekannt. Ein jeder für sich trieb im Bundesrat, in den Räten, sogar im Lande den Wagen vorwärts und beklagte sich dann doch über die allgemein überhandnehmende Reglementiererei. Die Einführung des Civilstandes und des Metermaßes, die eidgenössische Überwachung der Forsten, der Wildbäche, der Jagd, des Fischfangs und der Arbeit in den Fabriken, die Ausarbeitung des Banknoten-, Posttaxen-, Fabrikmarkengesetzes u. s. w. mußte zu gleicher Zeit und notgedrungen mit Hast in Angriff genommen

Joachim Heer.

werden, wodurch zahlreicher Widerstand erzeugt wurde. Das Fabrikgesetz, welches den elfstündigen Normalarbeitstag einführte, hatte die Volksabstimmung zu passieren und drang mit der schwachen Mehrheit von 181,204 gegen 170,857 Stimmen nur dank der Mitwirkung der Landwirte durch, welche immer dabei sind, wenn es gilt, der Industrie Hindernisse in den Weg zu legen, da die hohen Löhne, welche letztere zahlt, die Landbevölkerung anlocken und dem Lande viele nützliche Kräfte entziehen. Dagegen unterlag das Banknotengesetz in der Volksabstimmung vom 23. April 1876 mit 193,253 verwerfenden gegen 120,068 annehmenden Stimmen. In Bezug auf den Militärpflichtersatz mußten drei Vorlagen ausgearbeitet werden, bis das Volk sich für befriedigt erklärte. Ein zweites Stimmrechtsgesetz wurde am 21. Oktober 1877 vom gleichen Schicksal ereilt wie das erste.

Augenscheinlich war das Schweizervolk mit der neuen Ordnung der Dinge nicht in jeder Hinsicht zufrieden. Besonders die Militärorganisation gab zu vielen Klagen Anlaß. Waren auch die Leistungen der Milizen für Bewaffnung und Ausrüstung abgeschafft worden, so hatte man dagegen die Dauer des Militärdienstes wesentlich verlängert. Vom finanziellen Standpunkt aus hatte man sich bei Ausarbeitung des Verfassungsartikels Täuschungen hingegeben, indem man die Militärausgaben auf annähernd 11 Millionen schätzte und annahm, die Verzichtleistung der Kantone auf die Entschädigungen für Zölle und Posten werde genügen, diese Summe zu decken. Das war eine irrige Berechnung, wie die Bundesverwaltung — warum die Wahrheit verschweigen? — solche mehr als einmal verübt hat. Die notwendigen Ausgaben beliefen sich auf beinahe 14 Millionen, und das Gleichgewicht des eidgenössischen Staatshaushaltes erlitt dadurch einen Stoß.[1] So mußte man denn im Jahre 1878 die dringlich gewordene Revision des Militärgesetzes vornehmen, um die Lasten zu erleichtern, zugleich mußte man aber auch, was nur zu begrüßen war, in allen Zweigen der eidgenössischen Verwaltung zahlreiche und strenge Ersparnisse einführen. Eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben war deshalb nicht möglich, weil der Zolltarif durch die Handelsverträge gebunden war. So sah man sich gezwungen, zu meistenteils bedauerlichen Taxerhöhungen bei Post und Telegraph zu schreiten. Zum ersten Male befand sich derart der Bund in finanziellen

[1] Heute betragen die gleichen Ausgaben 23 Millionen nach Abzug der Einnahmen (Voranschlag von 1898).

Nöten. Das Land geriet darob in eine lebhafte Aufregung, und die allgemeinen Wahlen vom Jahre 1878 brachten eine liberal-konservative Mehrheit in den Nationalrat. Nebenbei gesagt kann unser Volk — es ist dies eine seiner Charaktereigentümlichkeiten — ein ständiges Deficit in eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindefinanzen nicht vertragen, und man darf nur wünschen, daß sich diese Auffassung bei ihm nicht abschwäche.

Heimsuchungen anderer Art trafen gleichzeitig die Schweiz. Vorerst hatte sich die allgemeine wirtschaftliche Lage verdüstert. Der Geschäftsverkehr, welcher nach dem deutsch-französischen Kriege einen mächtigen Aufschwung genommen hatte, erlitt eine plötzliche Stockung infolge des in Wien im Jahre 1873 während der Weltausstellung ausgebrochenen Krachs, dessen Nachwirkungen sich auch auf die andern Länder übertrugen. Die schweizerischen Bahnlinien machten wiederum eine kritische Zeit durch. Die Hülfsmittel der Nordostbahn waren erschöpft, und sie mußte die Vermittlung des Bundesrates nachsuchen, um von den beteiligten Gegenden ein sog. Moratorium zu erlangen, wonach zahlreiche Bauten, welche die Gesellschaft unklugerweise übernommen, aufgeschoben wurden (1877); die Nordostbahnaktien waren ganz tief gesunken. Aber das Konkurrenzunternehmen der Nationalbahn war noch schlimmer daran; es geriet in Konkurs und führte dadurch den vollständigen Ruin der vier Garantiestädte Winterthur, Baden, Lenzburg und Zofingen herbei. Um den spätern finanziellen Zusammenbruch dieser Städte selber zu vermeiden, mußte ihnen der Bund ein Anleihen zu herabgesetztem Zinsfuß gewähren oder fast aufnötigen (21. Dezember 1883). Ebenso gelangte die Linie Bern-Luzern zur Versteigerung, nachdem die Gesellschaft den Geldstag angerufen hatte; der Kanton Bern kaufte sie aber zurück und übergab deren Betrieb der Jura-Bern-Bahngesellschaft. Die Suisse occidentale entließ ihre Direktoren (Oktober 1875) und berief an ihre Stelle einen französischen Sachverständigen, Paul Chéronnet, der die Verwaltung besser einrichten sollte. Die gleiche Maßnahme wurde auch von der Nordostbahn getroffen, welche den französischen Ingenieur Jules Coutin zur Neugestaltung des Betriebes kommen ließ. Diese beiden Fachleute hatten bald das finanzielle Gleichgewicht der Gesellschaften wiederhergestellt und zwar vermöge eines zum Teil auf die Spitze getriebenen Sparsystems, das auf Kosten des genügenden Unterhalts der Linien angewandt wurde. Alle diese Insolvenzerklärungen bildeten im

Grunde ein trauriges Beispiel für die Folgen, welche die Verquickung der Politik mit dem Eisenbahnbetrieb haben kann.

Eine andere Quelle der Beunruhigung und des Mißbehagens bildete die Lage des Gotthardbahnunternehmens. Die Unglücksprophezeiungen der Gegner dieses Alpendurchstichs (siehe S. 339) hatten sich zum Teil bewahrheitet. Die Voranschläge waren nicht mit der nötigen Genauigkeit aufgestellt worden, und der Bau des tessinischen Netzes, mit welchem man begonnen, verursachte große Enttäuschungen, welche insbesondere den zu verschwenderischen Anordnungen zuzuschreiben waren, die man sich erlauben zu können geglaubt hatte. Die im Jahre 1876 aufgestellten letzten Berechnungen ergaben einen Fehlbetrag von mehr als 100 Millionen zur Vollendung des Werkes. Unmöglich hätte diese Summe gänzlich vom Privatkapital gefordert werden können; so blieb nichts Anderes übrig, als neuerdings sich an die subventionierenden Staaten, die Schweizerkantone, Deutschland und Italien zu wenden. Auf einer im Juni 1877 zu Luzern veranstalteten internationalen Konferenz wurde das ursprüngliche Programm einer Durchsicht unterworfen und beschlossen, dasselbe behufs Herabsetzung der Ausgaben auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Neben der dem Privatkapital zugewiesenen Quote wurde eine Nachsubvention von 28 Millionen als unumgänglich nötig erachtet und auf die drei Länder folgendermaßen verteilt: Italien und Deutschland sollten je 10 Millionen und die Schweiz 8 Millionen übernehmen, von denen anderthalb Millionen der Central- und der Nordostbahn auferlegt wurden. Die Anerkennung der einzelnen Anteilsummen durch die verschiedenen beteiligten Kantone war ein schweres Stück Arbeit. Bis dahin hatte man am Grundsatz festgehalten, daß der Bund zum Beweise seiner neutralen Stellung gegenüber den drei konkurrierenden Alpenübergängen Gotthard, Simplon und Splügen nur als gänzlich loyaler und einzig und allein Billigkeitsrücksichten kennender Förderer der von den verschiedenen Seiten gemachten Anstrengungen dazwischentreten solle. Als aber mehrere Kantone, u. a. Zürich, sich weigerten, die Zusatzquote zur ursprünglichen Subvention zu leisten, sah sich der Bundesrat, um die Unterschrift der Schweiz einzulösen, genötigt, den Räten die Bezahlung der $6^1/_2$ Millionen durch die Bundeskasse zu empfehlen. Darüber nun großes Geschrei in der Ost- und Westschweiz, wo die lebhaftesten Befürchtungen wegen der geschmälerten Aussichten der betreffenden andern Alpendurchquerungen laut wurden. Die am 29. Juli 1878 er-

öffnete außerordentliche Tagung der Räte drohte, eine der stürmischesten werden zu wollen. Schon verzweifelte man nach einer leidenschaftlichen Debatte im Nationalrat an einer Verständigung, als es einem katholischen Vertreter von Freiburg, L. v. Weck, gelang, in glücklicher Erfassung der Lage die Basis zu einem Ausgleich zu finden, wonach der Bund dem Gotthard $4^1/_2$ Millionen auszahlen sollte, während die 2 andern Millionen von den beteiligten Kantonen zu entrichten wären; dagegen wurde die nämliche Summe von $4^1/_2$ Millionen je einem Alpendurchstich im Westen und Osten der Schweiz zugesichert. Gleichzeitig wurde auch eine eidgenössische Subvention von 2 Millionen zur sofortigen Verbindung des Sotto- mit dem Sopra-Ceneri (Lugano-Bellenz) gewährt. Diese befriedigende Lösung, welcher jedoch die Waadt und Graubünden nicht beitreten wollten, wurde in der Referendumsabstimmung vom 19. Januar 1879 vom Volke mit 278,731 gegen 115,571 Stimmen genehmigt. Die Zürcher Demokraten benutzten diese Gelegenheit, um den Rücktritt Alfred Escher vom Vorsitz des Gotthard-Unternehmens zu verlangen; aber in gerechter irdischer Vergeltung mußten einige Jahre später auch die Hauptförderer der Nationalbahn, Bleuler und sein Schwager Ziegler, ihre öffentlichen Stellungen aus ganz ähnlichen Gründen aufgeben.

Louis v. Weck-Reinold.

Zur nämlichen Zeit machte eine andere Angelegenheit den Bundesbehörden schwere Sorgen. Der Kanton Tessin war nach den von uns erzählten revolutionären Wirren nie mehr recht zur Ruhe gekommen. Sein heißblütiges südliches Volk ficht gewöhnlich die politischen Kämpfe mit einer Schärfe der Überzeugung und mit einer Parteileidenschaftlichkeit aus, die oft zu einem beklagenswerten Aufeinanderprallen der Gegensätze führen. Mehr als anderswo haben die zur Leitung der Geschicke des Kantons berufenen Männer irgendwelcher Observanz ihre Hauptaufgabe nicht darin erblickt, das Land ruhig zu verwalten, sondern darin, ihre Gegner daniederzuhalten und zur Bewahrung der Mehrheit alle

Mittel anzuwenden. Eines der wichtigsten Mittel besteht nun in der Streichung möglichst vieler Gegner aus den Wahllisten und in der unter verschiedenen, mehr oder weniger gesetzmäßigen Vorwänden unternommenen Eintragung ihrer Freunde in dieselben. Seit dem Jahre 1872 hatte sich in den Wahlen ein Umschwung zu Gunsten der Konservativen vollzogen. Ihre Führer Respini und Pedrazzini benutzten ihren Sieg, indem sie u. a. das Wahlrecht beschnitten. Bei der großen Zahl von Emigranten besitzt der Tessin in der Fremde Tausende von Kantonsbürgern, welche daheim ihr Hauptdomizil thatsächlich oder ihrem Willen nach beibehalten haben, dort Steuern zahlen und hinwieder daselbst ihr Stimmrecht auszuüben gedenken. Diese Einschreibung von Abwesenden in die Wahllisten bietet natürlich reichlichen Stoff zu Zänkereien. Diejenige Partei, welche in der Gemeinde die Macht festhält, kann dieselbe leicht mißbrauchen, da sie sicher ist, daß ihr Vorgehen höhern Orts gebilligt wird, wenn sie es mit der Regierung hält. Aus dieser verwickelten Lage ergab sich eine der verwirrendsten Fragen, welche je der Eidgenossenschaft zufielen.

Vom Jahre 1873 an gelangten seitens der Radikalen zahlreiche Beschwerden an die Bundesbehörden, welche sich zögernd und unschlüssig zeigten. Die Konservativen schöpften hieraus neuen Mut; sie hatten zudem als Hauptstütze den Klerus, welcher durch den Kulturkampf aufgebracht, die Radikalen heftig angriff. Im Jahre 1875 fiel ihnen die Mehrheit im Großen Rate zu, doch wurden die Wahlen beanstandet. Die Leidenschaften wurden beiderseits mächtig geschürt; Volksaufstände waren zu befürchten. Da fand anläßlich eines Schützenfestes in Stabio am 22. Oktober 1876 ein ziemlich schwerer Zusammenstoß statt. Ein Apotheker dieser Ortschaft, namens Catenazzi, ein verbissener Konservativer, schoß auf die Radikalen, welche antworteten. Blut wurde vergossen, und nur dem Dazwischentreten eines der radikalen Führer, Peter Mola, war es zu verdanken, daß nicht grausamere Wiedervergeltung geübt ward. Der Bundesrat ordnete einen Kommissär in der Person des Graubündner Nationalrates Simeon Bavier nach dem Tessin ab, und unter dessen Leitung wurde ein Kompromiß abgeschlossen, wonach am 21. Januar 1877 neue Wahlen abgehalten werden sollten. Hiebei errangen die Klerikalen neuerdings den Sieg; im Gefühle ihrer Macht räumten sie nun unter den liberalen Beamten und Lehrern gründlich auf; auch ließen sie die Klöster wieder bevölkern. Natürlich erzeugten alle diese Handlungen immer neue Erbitterung im radikalen Lager, und diese

Erbitterung stieg aufs äußerste im Verlauf des sogenannten Stabiohandels.

Hier spielte sich nämlich einer jener großartigen politischen Prozesse ab, bei denen die Rechtsprechung mit vollem Grund beargwöhnt werden kann. Von so leidenschaftlichen Männern eingeleitet, wie es die Führer der konservativen Tessiner Regierung waren, konnte dieser Prozeß die Befürchtung erwecken, daß er auf eine Rechtsverweigerung hinauslaufen werde. Besonders richtete sich ihr Grimm gegen den Oberstlieutenant Mola, welchen man gegen alle Augenscheinlichkeit zu belasten suchte. Die radikalen Führer der übrigen Schweiz ließen es sich daher angelegen sein, die Angeklagten womöglich den tessinischen Gerichten zu entziehen und sie den eidgenössischen Assisen überweisen zu lassen; zu diesem Behufe stützten sie sich auf die Absendung des Kommissärs Pavier und auf die ihm zur eventuell nötig werdenden Truppenaushebung erteilten Vollmachten. Leider hatte keine wirkliche bewaffnete Intervention der Eidgenossenschaft stattgefunden, womit allein die Veranlassung zur Anrufung des eidgenössischen Rechtsstandes gegeben worden wäre. Ihre Forderung mußte deshalb abgelehnt werden. Im Frühjahr 1880 wurden die Gerichtsverhandlungen in Stabio eröffnet; sie wurden weit über die Grenzen des Landes hinaus mit Spannung verfolgt, besonders wegen der zahlreichen Zwischenfälle an den Sitzungen, die bei der Staatsanwaltschaft eine sonderbare Auffassung ihrer Pflichten zu Tage förderten. Eine Art Komplott wurde unter den Radikalen der verschiedenen Kantone angestiftet; sie machten sich bereit, als neue Freischärler die Waffen zu

**Simeon Pavier.**
(Potographie Wicky, Bern.)

ergreifen und im Falle der Verurteilung der Angeklagten in den Tessin einzudringen. Seinerseits traf der Bundesrat Vorsichtsmaßregeln; er sandte an die Tessiner Grenze den Obersten Künzli, welchem er für den Notfall Vollmachten gab, als Kommissär aufzutreten und über das Graubündner Bataillon, welches in Bellenz seinen Wiederholungskurs abhielt, zu verfügen. Glücklicherweise kam Oberst Künzli nicht dazu, von diesen Vollmachten Gebrauch zu macheu, denn am 14. Mai 1880 wurden sämtliche Angeklagte freigesprochen.

Das war nicht der einzige Anlaß, bei welchem dieser Kanton die Schweiz in hochgradige Aufregung versetzte. Um nicht mehr darauf zurückkommen zu müssen und um den Ausgang dieser langen Krisis, welche die Bundesbehörden während beinahe zwanzig Jahren in Atem hielt, hier gleich zu berichten, greifen wir dem chronologischen Gang der Ereignisse etwas vor. Jede Wahl verursachte neue Unruhen und neue Rekurse. Mehrmals mußte die Eidgenossenschaft intervenieren. Im Tessin bestand die reinste Willkürherrschaft. Da die Parteien fast gleich stark waren, so genügten einige Stimmen, um die Mehrheit auf diese oder jene Seite zu bringen. Zudem waren die Wahlkreise von der konservativen Partei so abgezirkelt worden, daß große radikale Minderheiten sich ohne Vertreter befanden. Im Jahre 1881 hatte die Bundesversammlung ebenfalls für angemessen erachtet. auf eine etwas künstliche Weise im Sotto-Cenere einen kleinen Wahlkreis, den sogenannten Circondarietto, zu bilden, um den Radikalen eine Vertretung im Nationalrat zu verschaffen. Das Wahlergebnis wurde aber von der Regierung abgeändert; nachdem sie eine Anzahl Wähler gestrichen, erklärte sie zwei Kandidaten, welche die Mehrheit nicht erhalten hatten, für gewählt; der Nationalrat selber mußte die Wahl berichtigen. Der klerikale Einfluß war allmächtig. Doch führte er wenigstens zu einem günstigen Ergebnis, indem es dem Bundesrat gelang, im Jahre 1883 mit dem hl. Stuhle die Frage der Diöcesanbeziehungen dieses Kantons, welche seit Beginn des Jahrhunderts hängig gewesen waren, zu regeln. Damals standen die tessinischen Kirchgemeinden in Bezug auf ihre geistliche Verwaltung unter den lombardischen Sprengeln von Como und Mailand, woraus sich Unzukömmlichkeiten ergeben hatten, die ihre Verbindung mit einem schweizerischen Bistum als wünschenswert erscheinen ließen. Zu verschiedenen Malen hatte der Kanton Tessin diese Lösung gefordert, war aber beim hl. Stuhl immer auf Widerstand gestoßen. Im Jahre 1859 hatte der tessinische Große Rat in Benutzung

der durch den italienischen Feldzug geschaffenen Lage beschlossen, einseitig die Bande, welche den Tessin mit den lombardischen Bistümern verknüpften, zu zerschneiden. Seitdem war es bald so, bald anders gehalten worden. Nun willigte Leo XIII., der versöhnlicher gesinnt war als Pius IX., in die Aufhebung dieser Beziehungen und in die Schaffung eines tessinischen apostolischen Vikariats ein, das hierauf an die Diöcese Basel angegliedert wurde, deren Bischof den Titel Bischof von Basel und Lugano annahm (16. März 1888).

Diese für die Schweiz günstige Lösung betrachteten die Radikalen mit scheelen Augen, denn sie befürchteten ein neues Aufleben des klerikalen Geistes. Doch scheinen sich ihre Befürchtungen nicht bewahrheitet zu haben, indem eher das Gegenteil eintrat. Wie dem auch sei, die Tessiner Radikalen mochten so viele Anstrengungen machen als sie wollten, um die politische Macht zu erobern, es gelang ihnen nicht, hauptsächlich wegen der willkürlichen Einschränkungen des allgemeinen Stimmrechts. Schon lange hatte eine Anzahl ihrer Führer offen erklärt, es gebe keinen andern Ausweg aus dieser Lage als die Revolution, die sie riscossa nannten. Zu diesem Zwecke entstand eine geheime Verbindung unter Leuten, die für jede Eventualität gerüstet waren. Am 3. März 1889 fanden die Wahlen in den Großen Rat statt. Von beiden Seiten machte man eine letzte heroische Kraftanstrengung; von allen Teilen der Welt sollten die tessinischen Wähler heimgeschafft werden. So wurden z. B. zur zeitweiligen Heimbeförderung der zahlreichen Tessineremigranten, welche in Argentinien wohnen, Schiffe gemietet. Diese treue Anhänglichkeit des Tessinervolkes an seinen Heimatkanton bildet sicherlich eine ergreifende Eigentümlichkeit desselben, aber sie hat leider auch zur Folge, daß sich damit die Kämpfe und politischen Zwistigkeiten des Mutterlandes auf fremde Erde verpflanzen. Gegen Ende März und anfangs April sah man diese Emigranten von überall herströmen, um am Wahlgang teilzunehmen und vor allem darüber Gewißheit zu erlangen, daß ihre Namen noch in den Wahllisten standen. Diese Listen waren jedoch mit einer geradezu unglaublichen Parteilichkeit aufgestellt worden. Sowohl die radikalen wie die konservativen Gemeindebehörden wurden mit Beschwerden überhäuft. Schon drohte es zwischen den Parteien zu Thätlichkeiten zu kommen. Um die Gemüter zu beruhigen, ordnete der Bundesrat den Neuenburger Eugen Borel als Kommissär in den Tessin ab, und demselben gelang es, mit einigen Bataillonen die äußere Ruhe

aufrecht zu erhalten. Die Verwirrung der Geister nahm aber noch mehr zu. Die Wahlen ergaben eine große Mehrheit — 75 gegen 37 Großräte — für die Konservativen, obschon die Mehrheit der Stimmenden eher radikal war. Mit Recht wurden sie angefochten und zahlreiche Rekurse an die Bundesbehörde eingereicht, die aber aus diesem Wirrwarr nicht herauszukommen wußte. Unterdessen nahm der neue Große Rat Amtshandlungen vor, wie wenn er aus regelmäßigen Wahlen hervorgegangen wäre.

Da verfielen die Radikalen auf den Gedanken, eine Verfassungsrevision zu verlangen, um die Wahlbezirke abzuändern und die Wiedererneuerung des Großen Rates herbeizuführen. Obschon die nötige

**Beginn des Aufruhrs in Bellinzona.**
Zeichnung von E. Bieler.

Unterschriftenzahl beisammen war, weigerte sich dennoch die Regierung Respinis, wahrscheinlich aus taktischen Gründen, die Frage dem Volk innerhalb der verfassungsmäßigen Frist eines Monats zur Abstimmung vorzulegen. Die Radikalen rekurrierten sogleich an den Bundesrat. Unglücklicherweise — es war damals gerade Ferienzeit — beeilte sich derselbe nicht, den Rekurs zu entscheiden. Ob all diesen Verzögerungen erbittert, beschlossen die hitzigsten Führer der radikalen Partei zu handeln. Am 11. September 1890, um 1 Uhr nachmittags, brach die Revolution

gleichzeitig in Bellenz und Lugano aus. Eine Handvoll entschlossener Leute bemächtigten sich in ersterer Stadt mit List des Zeughauses und mit Gewalt des Regierungsgebäudes, an dessen Schwelle Staatsrat Rossi, welcher der Empörung sich gegenüberstellen wollte, erschossen wurde. (Dieses Mordes wurde später ein tessinischer Bildhauer, namens Castioni, der in London niedergelassen war, angeklagt; derselbe war nach den Septemberereignissen dorthin zurückgekehrt; England verweigerte aber seine Auslieferung.) In Lugano wurde Respini, der sich zufällig dort befand, eingekerkert. Eine provisorische Regierung, an ihrer Spitze Rinaldo Simen, das Haupt der Insurgenten, installierte sich in Bellenz.

Gewiß darf man unsern tessinischen Miteidgenossen bei ihrem aufbrausenden Charakter allerlei Überraschungen zutrauen. Aber die Revolution des 11. September war denn doch eine solche, die man kaum erwartete, denn für die übrige Schweiz brach sie herein wie ein Blitz aus heiterm Himmel. Wohl wußte man, daß ein neuer Rekurs hängig sei, aber nichts deutete darauf, daß die Radikalen die Entscheidung des Bundesrates nicht ruhig abwarten würden, umso mehr als die Mitglieder desselben für die leidenschaftliche und willkürliche Politik der Regierung Respinis keine große Sympathie verspürten. An jenem Tage befanden sich wegen der Ferien und des jährlichen Truppenzusammenzuges nur drei Bundesräte in Bern. Trotzdem ergriffen sie sogleich alle nötigen Maßnahmen und sandten Oberst Künzli mit kommissarischer Gewalt und mit drei Bataillonen, die gerade in der Kaserne Bern in Dienst waren, nach dem Tessin. Am folgenden Tage, um 4 Uhr nachmittags, langten der Kommissär und seine Truppen mit Extrazug in Bellenz an, wo sie von den Aufständischen und der sonntäglich geschmückten radikalen Bevölkerung mit Begeisterung empfangen wurden. Aufgabe des Kommissärs wäre es gewesen, die rechtmäßige Regierung sofort wieder einzusetzen und hernach die notwendigen Schritte zu thun, um der Kantonalverfassung Nachachtung zu verschaffen. Daß Oberst Künzli nicht so vorgegangen ist, hat man ihm zum schweren Vorwurf gemacht. Aber man bedenkt dabei nicht, daß die alte Regierung ja gar nicht da war. Von den fünf Mitgliedern war Rossi tot, Respini gefangen, und die drei andern Staatsräte waren entweder flüchtig oder hatten ihre Entlassung eingereicht. So mußte der Kommissär selber die Verwaltung des Landes in die Hand nehmen, nachdem er, vielleicht etwas zu wenig rasch, die provisorische Regierung der Gewalt entsetzt hatte.

Diese anormale Lage verursachte ernstliche Schwierigkeiten. Während Respini alle Hebel in Bewegung setzte, um wieder ans Ruder zu gelangen, obschon er außer stande gewesen wäre, unter den veränderten Umständen die Regierung weiterzuführen, wurden in Bern zwischen den gemäßigten Vertretern der beiden Parteien Versöhnungskonferenzen abgehalten. Nicht ohne Widerstreben wurden sie von der Abordnung des Bundesrates dazu gebracht, eine Verständigung anzunehmen, die in der Ernennung einer gemischten Regierung und Anbahnung einer Wahlreform gipfelte, wodurch die wahre Vertretung der Parteien gesichert werden sollte. Noch viele unliebsame Zwischenfälle kamen vor, so anläßlich der Verhandlungen der eidgenössischen Assisen, welche zur Aburteilung der Revolutionäre in Zürich stattfanden und mit deren Freisprechung endigten (14. Juli 1891). Nach und nach aber wurde die Ordnung wieder hergestellt. Der Große Rat wurde nach dem System der Verhältniswahl in Kreisen, welche ehrlich abgegrenzt worden waren, gewählt. Die Regierung, die zuerst aus drei Konservativen und zwei Radikalen bestand und vom liberal-konservativen Agostino Soldati präsidiert wurde, leitete die Verwaltung mit größerer Unparteilichkeit. Seither haben die Radikalen die Mehrheit in der Regierung erlangt, und es ist zu hoffen, daß dieser gährende Kanton nach einer Lehrzeit von einem vollen Jahrhundert nunmehr einen verständigen Gebrauch von seiner Freiheit machen werde.

* * *

Durch diese lange Darstellung der Tessinerwirren haben wir einen Augenblick die Geschichte der übrigen Schweiz, auf die sie übrigens mehr als einmal ihre Wechselwirkung ausübten, aus den Augen verloren. Nach den durch die schlimme Finanzlage beeinflußten eidgenössischen Wahlen vom Jahre 1878 hatte sich die Mißstimmung nur allmählich gelegt. Sie verschlimmerte sich in verschiedener Beziehung noch infolge der neuen, von Fürst Bismarck plötzlich unternommenen wirtschaftlichen Politik. Bis dahin hatte Deutschland einem gemäßigten Freihandel gehuldigt. Unter dem gleichzeitigen Einfluß der Großgrundbesitzer und der Großindustriellen, der zudem durch die steigenden fiskalischen Bedürfnisse begünstigt wurde, hatte der Reichstag im Jahre 1879 einen ziemlich hohen schutzzöllnerischen Zolltarif angenommen. Nicht nur wurden dadurch unsere Handelsbeziehungen zu Deutschland in Mitleidenschaft gezogen, sondern die

**Sturmläuten in Bellinzona.**

Zeichnung von E. Bieler.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Nachwirkung ließ sich auch von Seiten Frankreichs verspüren, indem dasselbe durch Art. 11 des Frankfurter Friedens verpflichtet ist, Deutschland auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln. So kündete auch Frankreich seine Handelsverträge und schlug engherzige schutzzöllnerische Bahnen ein. Auf gleiche Weise gingen Italien und Oesterreich vor, so daß die Schweiz mit einer Zollmauer umgeben wurde, welche ihren Ausfuhrhandel bedeutend erschwerte. Die Klugheit hätte unserm Lande geboten, die Lage nicht noch dadurch zu verschlimmern, daß man die Nachbarn nachahmte; im Gegenteil hätte man sich umsomehr anstrengen sollen, um bei uns die Lebensbedingungen nicht zu verteuern, was das einzige Mittel bildet, die Konkurrenz mit den fremden Staaten auszuhalten. Während einiger Zeit handelte man auch nach diesem Grundsatz; bald aber wurden die schutzzöllnerischen Tendenzen auch in unserm Volke, namentlich bei den Kleinindustriellen, deren Fabrikationsweise gar oft veraltet ist, ausgeprägter und sollten schließlich mit Hülfe der Landwirte die Oberhand gewinnen.

Der Schutzzoll ist nichts anderes als ein Staatssocialismus zu Gunsten der Arbeitgeber. Bismark glaubte letztern auch zu Gunsten der Arbeiter anwenden zu sollen. Zwar wies er den Normalarbeitstag, zu dessen Einführung der schweizerische Bundesrat eine internationale Vereinbarung vorgeschlagen hatte, gerade wie früher die Glarner Regierung ein interkantonales Konkordat, zurück, aber er hoffte, die socialen Forderungen durch verschiedene Maßnahmen, worunter besonders die obligatorische Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung hervorragte, einzudämmen. Sofort erhoben sich in der Schweiz Stimmen, um ähnliche Einrichtungen zu verlangen. Es war dies eine sehr verwickelte Frage, ein Eingriff in die individuelle Freiheit, sogar in die kantonale Selbstständigkeit, weil die obligatorische Versicherung leicht mit der Armenunterstützung zusammenfällt und letztere bis dahin den Gemeinden zukam. Die Frage wurde seit dem Jahre 1885 untersucht, aber bis zu ihrer endgültigen Lösung sollte noch eine große Spanne Zeit vergehen.

Während man sich allgemein immer eingehender mit wirtschaftlichen und socialen Fragen beschäftigte, dauerte eine ziemlich ausgesprochene Gegenströmung gegen die Bundesverfassung an. Im Jahre 1878 mußte die Bundesversammlung unter dem Eindrucke verschiedener Verbrechen, welche die öffentliche Meinung in Harnisch gebracht hatten, den Vorschlag annehmen, die den Kantonen durch Art. 65 entzogene Befugnis

zur Anwendung der Todesstrafe denselben wieder einzuräumen. Der in dieser Weise abgeänderte Verfassungsartikel wurde am 18. Mai 1879 mit 200,485 gegen 181,588 Stimmen und mit 15 gegen 7 Standesvoten angenommen. Wir haben schon erwähnt, daß das Gesetz betreffend die Militärorganisation Mißstimmung erzeugt hatte und daß es nicht möglich gewesen war, das durch Art. 47 vorgesehene Stimmrechtsgesetz

**Der Rückzug des „Schulvogts".**
Nach einer im „Luzerner Tagblatt" erschienenen Karikatur.

zu erlassen, so daß dieser Artikel bis jetzt unausgeführt geblieben ist. Ein Epidemiengesetz wurde am 30. Juli 1882 mit 254,340 gegen 80,324 Stimmen verworfen, weil es der persönlichen Freiheit denn doch zu nahe trat. Eine andere erdrückende Niederlage erwartete am 26. November des gleichen Jahres den Bundesbeschluß betreffend Anstellung eines Schulsekretärs, dessen Aufgabe es sein sollte, ein Bundesgesetz über das Primarschulwesen auszuarbeiten; dieser Beschluß wurde mit 318,139 gegen 180,995 Stimmen zurückgewiesen. Im Jahre 1884 erfolgte eine

neue Niederlage der eidgenössischen Politik, indem gleichzeitig vier Gesetze oder Beschlüsse verworfen wurden, nämlich der sogenannte Stabioartikel, durch welchen politische Prozesse wie derjenige von Stabio den kantonalen Assisen entzogen werden sollten, das Gesetz betreffend Patenttaxen der Handelsreisenden und zwei Bundesbeschlüsse, von denen der eine Stellen, welche auf dem Justiz- und Polizeidepartement schon geschaffen worden waren, sanktionierte, während der andere die Besoldung des schweizerischen Ministers in Washington erhöhte. Dieser vierfache verwerfende Entscheid, welchen man das „vierhöckerige Kamel" genannt hat, muß insbesondere als ein Ausbruch der allgemein gewordenen Unzufriedenheit angesehen werden, die ebenso der wirtschaftlichen Lage wie der Überproduktion in gesetzgeberischer Arbeit zuzuschreiben war. Man beklagte sich ebenfalls lebhaft über eine zu große Freiheit in Handel und Industrie und namentlich über die fortwährende Vermehrung der Wirtschaften. Dagegen wurden im gleichen Zeitabschnitt das eidgenössische Obligationenrecht (1881) und andere weniger wichtige Gesetze vom Referendum gnädig verschont.

Einen dunklen Punkt bildete damals die Ohmgeldfrage. Die Verfassung von 1874 (Art. 32) hatte die bedingungslose Abschaffung aller Ohmgelder auf Ende 1890 vorgesehen. Die beteiligten Kantone erklärten aber, sie vermöchten diese Einnahmequelle nicht zu ersetzen, und schienen ihre Beibehaltung durch eine Bundesrevision anstreben zu wollen. Damit wäre aber eine Fackel der Zwietracht unter die Eidgenossen geworfen worden, abgesehen davon, daß beim Abschluß von Handelsverträgen die Ohmgelder stets ein Hindernis gebildet hatten. So tauchte der Gedanke auf, zu Gunsten der Kantone den Alkohol zu besteuern und damit zugleich gegen das wachsende Übel des Alkoholismus anzukämpfen. Eine zu diesem Zwecke vorgeschlagene Bundesrevision wurde am 25. Oktober 1885 mit 230,250 gegen 157,463 Stimmen und 15 gegen 7 Standesvoten genehmigt. Zur allgemeinen Überraschung wurde aber das Ausführungsgesetz auf Grundlage eines durch die Eidgenossenschaft auszuübenden Kaufs- und Verkaufsmonopols, von welchem der Verfassungsartikel nichts sagte, und einer übel angebrachten Schutzpolitik zu Gunsten einer kleinen Anzahl einheimischer Brenner ausgearbeitet, was zur Folge hatte, daß die in Aussicht gestellte Einnahme bedeutend herabgemindert wurde (im Mittel 5 statt 8 Millionen) und daß ein sehr bestreitbarer Grundsatz in unsere öffentliche Verwaltung Aufnahme fand. Heute hat man sich nach zehnjähriger Erfahrung entschlossen, das Gesetz zu revi-

dieren, aber das Monopol bleibt nichtsdestoweniger bestehen, und das ist ein wirtschaftlicher Fehler, welchen die Zukunft immer mehr ins rechte Licht stellen wird.

Vom Jahre 1885 an trat die innere Politik der Eidgenossenschaft zeitweilig in ein ruhigeres Fahrwasser. Dagegen sollte die äußere Politik die volle Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Aufs neue kamen hier Anstände wegen des Asylrechts in Frage. Im vorigen Kapitel haben wir ausgeführt, daß nach dem deutsch-französischen Kriege die Schweiz ziemlich vielen Pariser Kommunisten einen Zufluchtsort gewährt hatte, woraus einige unwichtige Reibungen mit der Regierung von Thiers entstanden waren. Die Kommune selbst war, wie man weiß, aus der im Jahre 1862 in London gegründeten internationalen Arbeitervereinigung hervorgegangen. Seither waren nun die durch die Versprengung der Leiter der Kommune zerstreuten Samenkörner des internationalen Anarchismus fast überall emporgekeimt. Im Jahre 1878 mußte der Bundesrat gegen ein anarchistisches Zeitungsblatt, die in Chaux-de-Fonds gedruckte Avant-garde, welche offen den Königsmord predigte, einschreiten. Dasselbe wurde von einem Franzosen, namens Paul Brousse, einem Medizinstudenten, redigiert. Den eidgenössischen Assisen überwiesen, wurde Brousse in Neuenburg zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt und hierauf an die Grenze geführt. Im Jahre 1881 wurde ein Ausweisungsbeschluß auch gegenüber dem Fürsten Krapotkine gefaßt, welcher in Genf eine anarchistische Zeitung, den Révolté, herausgab. Sowohl in dieser Zeitung wie in öffentlichen Versammlungen hatte er die Ermordung des Czaren Alexander II. verherrlicht. Etwas später wurde infolge von anonymen Briefen, welche in das Bundesrathaus geschickt worden waren und in denen man drohte, dasselbe durch Bomben in die Luft zu sprengen, gegen die Anarchisten eine große Untersuchung angehoben. Ausweisungen fanden statt, und der mutmaßliche Urheber der Drohungen, ein Coiffeurgeselle namens Hust, der in St. Gallen eingesperrt worden war, erhängte sich im Gefängnis (1885).

Bei diesen verschiedenen Anlässen hatte der Bundesrat Entschiedenheit an den Tag gelegt. Dagegen wurde, wenigstens ziemlich lange, nicht in gleicher Weise gegenüber den deutschen Socialisten vorgegangen, welche nach den durch Hödel und Nobiling gegen Wilhelm I. verübten Attentaten und den strengen hierauf erlassenen Strafgesetzen in die Schweiz geflüchtet waren. Mehrere Führer hatten Zürich zum Aufenthaltsort ge-

wählt und veröffentlichten dort ihr Hauptorgan, den „Socialdemokrat". Diese Zeitung, welche gegen den Kaiser, die kaiserliche Familie und den Fürsten v. Bismarck eine unerhört heftige Sprache führte, wurde in ziemlich hoher Auflage nach Deutschland eingeschmuggelt. Mehrmals hatte der deutsche Gesandte die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden in vertraulicher Weise auf diese Veröffentlichung gezogen, deren Duldung mit den im internationalen Verkehr schuldigen Rücksichten wenig übereinzustimmen schien. Man hätte, wie man es gegenüber der Avant-garde und dem Révolté gethan, einschreiten sollen. Wir begegnen hier aber wiederum der gleichen, mehr als einmal im Verlauf dieser Geschichte hervorgehobenen Stimmung. Den deutschen Socialisten war es gelungen, sich die Unterstützung der zürcherischen fortgeschrittenen Partei zu sichern, und die Regierung dieses Kantons scheute sich, sich direkt an ihnen zu vergreifen. Bei Anlaß des Karnevals im Jahre 1887 ließ nun die Druckerei des „Socialdemokrat" ein Flugblatt, betitelt „Der rote Teufel", erscheinen, das an verleumderischen Ausfällen alles bisher Veröffentlichte übertraf. Die zürcherische Polizei, zur Untersuchung aufgefordert, zog dieselbe in die Länge und behauptete, sie habe die Verfasser dieser Schmähschrift nicht entdecken können.

Der Chef dieser Polizei, Hauptmann Fischer, bewies übrigens noch bei einer andern Gelegenheit, daß er den deutschen Socialisten alles nachsah. Ohne Mitwissen seiner Obern teilte er zwei socialistischen Reichstagsabgeordneten die Ergebnisse einer andern ihm übertragenen Untersuchung mit, durch welche er dazu gelangt war, festzustellen, daß die deutsche Polizei in Zürich Lockspitzel unterhielt. Diese auf der Rednerbühne des Reichstags erfolgte Enthüllung führte den Austausch von Verbalnoten zwischen Berlin und Bern herbei. Beiderseits hatte man Unrecht. Fischer wurde wegen seiner Indiskretion getadelt, der Bundesrat erhob aber gegen die von der deutschen Polizei zur Heruntermachung unseres Landes angewandten Mittel Einsprache. Im übrigen machte er der Zürcher Regierung ernste Vorstellungen und beauftragte sie, den „Socialdemokrat" einzuladen, mit seinen Ausfällen und Herausforderungen aufzuhören. Aber weit entfernt, darauf einzugehen, verdoppelte die Leitung dieser Zeitung ihre Invektiven und erklärte bestimmt, sie werde fortfahren, nach ihrem Ermessen zu handeln und zwar im Namen der demokratischen Grundsätze und im alleinigen Interesse, das ihr am Herzen liege, im Interesse des deutschen Socialismus. Diesmal

war das Maß voll. Am 18. April 1888 faßte der Bundesrat den Ausweisungsbeschluß gegen die Redaktoren dieser Zeitung. Wie leicht vorauszusehen war, wurde diese Maßregel von der ungeheuren Masse des Schweizervolkes gutgeheißen, und die Befürchtungen, welche das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie die Zürcher Behörden bis dahin zurückgeschreckt hatten, erwiesen sich in jeder Beziehung als nichtig.

Bei dieser abgeklärten Sachlage war der Bundesrat nunmehr auch gewappnet, um den erneuten Beschwerden Deutschlands entgegenzutreten. Dieser Staat fuhr nicht nur fort, in der Schweiz eine geheime Polizei, sondern auch eine ganze Anzahl von Lockspitzeln zu unterhalten, deren Umtriebe in die diplomatischen Beziehungen beider Länder eine gewisse Verbitterung hineintrugen. Im März 1889 wurde ein russischer Student, Namens Brynstein, welcher auf dem Zürichberg Versuche mit explodierbaren Bomben vornahm, das Opfer seiner Manipulationen. Tötlich verletzt wurde er in das Kantonsspital übergeführt. Die angehobene Untersuchung brachte zu Tage, daß sich in dieser Stadt gefährliche Elemente aufhielten, und veranlaßte eine Reihe von Ausweisungen. Um der Schweiz zu schaden, ließ Fürst v. Bismarck es sich angelegen sein, dem Czaren eine Anzahl Berichte zu unterbreiten, welche mit Wohlgefallen alle möglichen Gerüchte und Klatschereien über diese Angelegenheit wiedergaben. Es gelang jedoch dem Bundesrat, die russische Regierung von der absichtlichen Übertreibung dieser Berichte zu überzeugen. Am 22. April des gleichen Jahres ereignete sich sodann ein Zwischenfall, welcher sehr großes Aufsehen machen und die Wühlereien der deutschen Polizei entlarven sollte.

Ein Polizeiinspektor aus Mühlhausen, Namens August Wohlgemuth, hatte mit dem Schneider Lutz in Basel Beziehungen angeknüpft und ihn bewogen, ihm Spionen- und Lockspitzeldienste zu leisten. Zwischen beiden wurden mehrere Briefe ausgewechselt und auf Sonntag den 22. April 1889 in Rheinfelden eine Zusammenkunft verabredet. Lutz hatte die Sache einigen Kameraden mitgeteilt und auch den Regierungsstatthalter von Rheinfelden, der im Einverständnis mit ihnen gehandelt zu haben scheint, davon benachrichtigt. Unter den diesem Beamten übergebenen Briefen Wohlgemuths an Lutz fand sich u. a. auch einer, in welchem der Satz stand: „Wühlen Sie nur lustig drauf los!“ Sobald die Unterredung zwischen den beiden Gesellen begonnen hatte, trat die aargauische Polizei dazwischen, packte Wohlgemuth und führte ihn ins Gefängnis,

wo er einige Tage zubrachte, ohne daß der Bundesrat von der kantonalen Behörde von dieſer Verhaftung in Kenntnis geſetzt worden wäre. Der deutſche Miniſter, Herr v. Bülow, forderte energiſch ſeine ſofortige Freilaſſung. Nachdem aber der Bundesrat von den Akten Einſicht genommen, hielt er es für angezeigt, dieſer Forderung nicht einfach zu entſprechen, ſondern er faßte gegen Wohlgemuth einen Ausweiſungsbeſchluß, weil er ſich auf unſerm Gebiet völkerrechtswidriger Handlungen ſchuldig gemacht habe (3. Mai 1889). Dieſe Entſcheidung erzürnte Fürſt

**Ausweiſung Wohlgemuths.**
(Nach einer Karikatur des „Carillon".)

Bismarck aufs Höchſte, und er ſandte der Schweizerregierung eine Anzahl Noten, in welchen er ihr für den Fall, daß ſie ihren Ausweiſungsbeſchluß nicht zurückziehe und noch dazu Abbitte leiſte, mit der Aufrichtung eines Blokus an der Grenze und mit dem Rückzug der Gewährleiſtung der ſchweizeriſchen Neutralität drohte. Es gelang ihm ſogar, die ruſſiſche und öſterreichiſche Diplomatie in gleichem Sinne mobil zu machen; dieſelbe ſchloß ſich ſeinen Schritten an, freilich vielmehr aus ſcheinbarer Gefälligkeit als aus wirklicher Überzeugung, denn unzweifelhaft befand ſich Deutſchland, deſſen Agent Wohlgemuth auf friſcher That ertappt worden war, gegenüber der Schweiz in einer üblen Lage.

Der Bundesrat ließ sich aber durch alle diese Schritte nicht aus der Fassung bringen. Ohne Mühe konnte er Österreich und Rußland vollständig beruhigen mit dem Hinweis auf den von ihm durch zahlreiche Maßnahmen in der letzten Zeit bekundeten festen Willen, seine volle internationale Pflicht in Bezug auf das Asylrecht zu erfüllen. Anderseits hielt er Fürst v. Bismarck gegenüber mit Energie an seinem Rechte fest, auf Schweizerboden solche Wühlereien wie diejenige Wohlgemuths nicht zu dulden, und auf die Drohung der Aufkündigung der schweizerischen Neutralität antwortete er mit Würde, diese Neutralität sei nicht nur eine Schöpfung der Diplomatie, die im Interesse Europas liege, sondern beruhe auch auf dem Willen unseres Volkes.

Wie schon gesagt, erregte diese Angelegenheit sehr großes Aufsehen, umsomehr als sie auf die ziemlich schweren Grenzkonflikte zwischen Deutschland und Frankreich (Schnebelegeschichte und Zwischenfall bei Pagny-sur-Moselle) folgte. Die feste Haltung des Bundesrates und der Bundesversammlung, welche dessen Vorgehen einstimmig gutgeheißen hatte, sowie des wie ein Mann fühlenden Schweizervolkes machte auf die ganze Welt einen tiefen Eindruck. Der Bundesrat benutzte die Gelegenheit, um ein Anleihen von 20 Millionen zur Anschaffung eines neuen Infanteriegewehrs beschließen zu lassen und um die Anstellung eines ständigen Generalanwalts vorzuschlagen, welcher das Treiben der Anarchisten und anderer Unruhestifter überwachen sollte. Fürst Bismarck, welcher bei weitem nicht die gleiche Unterstützung in der öffentlichen Meinung seines Landes, namentlich nicht in Süddeutschland fand, wo sein Vorschlag zur Anhebung eines Blokus auf unbedingten Widerstand gestoßen war, vermochte für sich keine andere Genugthuung zu erlangen als die Aufkündigung des Niederlassungsvertrages, auf welchen sich der Bundesrat gestützt hatte, um seine Reklamation wegen der uns vorgeworfenen Duldung dunkler Existenzen zurückzuweisen.

Kaum war diese Angelegenheit in ein etwas ruhigeres Fahrwasser getreten, als sich eine neue Schwierigkeit mit Deutschland zu erheben drohte. Kaiser Wilhelm II. hatte beschlossen, eine Konferenz zur internationalen Regelung der Arbeiterfragen nach Berlin einzuberufen (4. Februar 1890). Nun hatte aber einige Tage vorher, am 28. Januar, der Bundesrat an die europäischen Regierungen ein Rundschreiben zum gleichen Zwecke erlassen und damit eine Initiative, mit welcher er sich schon früher beschäftigt (siehe S. 371), wieder aufgenommen. Fürst Bis-

marck, welcher dem Plane feindlich gesinnt war, unterstützte nicht nur die vom Kaiser gemachten Anstrengungen nicht, sondern unterrichtete ihn auch nicht über die von der Schweiz ausgehende Anregung, so daß die beiden Einladungen beinahe miteinander kollidiert hätten. Trotz des Fürsten erfolgte jedoch eine Verständigung, da der Bundesrat sich damit einverstanden erklärte, der kaiserlichen Einladung den Vortritt zu lassen. Diese Angelegenheit trug auch dazu bei, daß der Kanzler in Ungnade fiel und sich von seinen öffentlichen Ämtern zurückziehen mußte. Nach seinem Weggang wurden die Beziehungen zwischen beiden Ländern wieder sehr freundschaftliche; ein neuer Niederlassungs-Vertrag wurde vereinbart, und seither ist nie wieder über irgend eine Frage zwischen ihnen eine Reibung entstanden.

E. J. Hertenstein.
(Photographie Wicky, Bern.)

Trotz der eben geschilderten politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zählen die ersten 16 Jahre nach der Bundesrevision von 1874 zu den besten und fruchtbarsten dieses Jahrhunderts. Der Kulturkampf war, nachdem er noch einige düstere Schatten auf das Land geworfen, beendigt. Ein guter Geist gemeineidgenössischer Brüderlichkeit beherrschte immer mehr die Mitglieder der Räte wie auch die Bürger trotz aller Verschiedenheit der Meinungen. Der Bundesrat behandelte die vorkommenden Fragen mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit dem lebhaftesten Wunsche, sie zur allgemeinen Zufriedenheit zu lösen. Nach und nach waren in denselben hervorragende Köpfe, erfahrene Männer, besonnene und vorsichtige Verwalter getreten. Auf den edlen Heer, welcher seine Entlassung eingereicht hatte, folgte im Jahre 1879 Bavier, auf den verstorbenen Scherrer im Jahre 1878 Hertenstein, auf den verstorbenen

Anderwert im Jahre 1880 Louis Ruchonnet, auf den zum Minister in Rom ernannten Bavier im Jahre 1883 Deucher, auf den verstorbenen Hertenstein im Jahre 1889 Hauser. Eine gesunde Überlieferung war geschaffen worden und erhielt sich aufrecht. Das Land setzte in seine Führer ein vollständiges Vertrauen. Gegen Außen genossen die Schweiz und ihre Behörden eine Achtung und ein Ansehen, welches in ebenso hohem Grade zu keiner andern Zeit bestanden hatte. Der Vorteil einer endgültig festgestalteten Ordnung der Dinge, deren Vertreter weit und breit dafür bekannt sind, daß sie in schwierigen Verhältnissen ihre Pflicht zu erfüllen wissen, liegt ja gerade darin, daß sie im Innern und nach Außen solches Vertrauen einflößen. Obschon dieser Zeitabschnitt uns noch sehr nahe liegt, gehört er doch schon der Geschichte an, und wir glauben ihn nicht zu vorteilhaft zu beurteilen, wenn wir sagen, daß er im Vergleich zum vorhergehenden Abschnitt denselben in jeder Beziehung überragt. Ein neuer Höhepunkt war damit nach einem wechsel- und mühevollen Aufstieg erklommen. Der nun beginnende Abschnitt, in welchem wir uns befinden, ist womöglich noch bewegter, noch schwerwiegender in allen seinen Folgen. Wir werden es uns angelegen sein lassen, ihn mit der gleichen Unparteilichkeit, mit der gleichen historischen Ruhe zu betrachten.

## II.

## Die Fortschritte der Demokratie und des Staatssocialismus.

(1891—1898.)

Die politischen und socialen Organismen verhalten sich wie die andern in der Natur vorkommenden Gebilde: sie entstehen, wachsen, entwickeln sich, bis sie der Vollendung möglichst nahe gekommen sind; dann nehmen sie in mehr oder weniger schnellem Laufe ab und gehen zu Grunde oder erfahren doch wenigstens eine Umwandlung. In unserer raschlebenden Zeit ändert sich die Form der Einrichtungen fast mit jeder Generation. Im Jahre 1830 sahen wir in den Kantonen die repräsentative

Volksherrschaft entstehen, die sich im Jahre 1848 auf das Gebiet des Bundes übertrug. Nicht zwanzig Jahre waren vergangen, so wurde diese Regierungsform von einer Anzahl Kantone als veraltet angesehen und durch die unmittelbare Volksherrschaft mit Referendum, Initiative, Wahl der Regierungen durch das Volk ersetzt. Der Einfluß dieser Bewegung machte sich im Jahre 1874 auch bei der Bundesverfassungsrevision geltend; das fakultative Referendum wurde eingeführt. Sie bemächtigte sich hierauf nach und nach der andern Kantone. Alle haben mit Ausnahme der zwei Kantone Freiburg und Wallis — letzteres hat allerdings das Finanzreferendum — entweder das fakultative oder das obligatorische Referendum angenommen; die Mehrzahl besitzt ferner das Recht der Volksinitiative und die Großzahl auch die Volkswahl der Regierung.

Für jeden Denkenden war es klar, daß der in die Bundesverfassung von 1874 hineingebrachte, im fakultativen Referendum liegende Keim unmittelbarer Volksherrschaft bald aufgehen müsse. Jedoch wurden, vermöge einer jener geschichtlichen Wandlungen, welche auch die scheinbar am solidesten aufgebauten Berechnungen zerstören, hauptsächlich die Liberalen und Konservativen, die damals Gegner dieser Neuerungen waren, deren eifrigste Verfechter; sie fordern heute die Ausdehnung der Volksrechte, während viele Radikaldemokraten sich derselben widersetzen oder nur widerwillig mitmachen. Der Grund dieser Erscheinung ist sehr einfach. In der Hand der Erstern ist das fakultative Referendum ein mächtiges Oppositionsmittel geworden, wie dies aus dem vorhergehenden Abschnitt erhellt. Alle Parteien neigen dazu und werden immer dazu neigen, dasjenige, was ihnen den Sieg sichert, als ausgezeichnet, was ihnen aber Niederlagen bringt, als schlecht anzusehen. Und doch ist dies nicht der richtige Gesichtspunkt. Die einzige, über allen kleinen Zufälligkeiten erhabene Frage ist die, die gegenwärtige oder kommende Wirkung kennen zu lernen, welche das nicht nur auf die Wahl der Vertreter beschränkte, sondern unmittelbar auf die Mitwirkung an der Verfassungs- und Gesetzesarbeit ausgedehnte demokratische Princip auf die Entwicklung der staatlichen Einrichtungen und des Gemeingeistes und damit auf die Zukunft des Landes ausübt.

Nach den Erfahrungsthatsachen zu urteilen, hat die Volksherrschaft bis jetzt mehr Wert darauf gelegt, den Beweis ihrer Existenz zu liefern und ihre Macht zu vermehren als ein bestimmtes politisches Programm zu befolgen. Man darf von ihr auch keine Folgerichtigkeit erwarten;

eine solche liegt gar nicht in ihrer Natur. Übrigens wäre es unnütz, ihr darzuthun, daß sie nicht allwissend ist und infolge dessen Täuschungen unterliegt. Instinktmäßig ist sie dem Parlamentarismus abhold und sucht bei jeder Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß sie ihm zu befehlen hat. Zum großen Teile befindet sie sich damit im Recht. Die Koterien, welche in den Parlamenten herrschen, haben diese allgemein in Mißkredit gebracht; es wird dadurch leicht eine dem Willen der Machthaber und Führer nur zu sehr unterthane Mehrheit gebildet und festgehalten und gerade damit den Verhandlungen zum voraus viel von ihrer Gründlichkeit und Überzeugungskraft entzogen. Zudem sind die Parlamente so zusammengesetzt, daß sie bei weitem nicht alle aufgeklärten Geister des Landes umfassen. Wie oft hat man dies nicht in den Referendumsbewegungen, welche in der Schweiz seit 1874 stattgefunden haben, beobachten können! Wie oft ist nicht die Diskussion in der Presse und in den Volksversammlungen tiefgründiger, lichtvoller gewesen, als die parlamentarischen Debatten! Freilich haben sich die Volksmassen oft auch durch ein Parteischlagwort bethören und durch demagogische Leidenschaften hinreißen lassen; ein derart in Wallung geratenes, ja losgelassenes Volk kann dann viel schwerere, viel weniger gut zu machende Fehler begehen, als es die Irrtümer eines Parlaments sind. Nichtsdestoweniger besteht die Thatsache, daß das Volk sich nicht mit dem Herrschen begnügt, sondern geradezu nach seinem Gutdünken regieren will; es duldet keine andern Schranken seiner Selbstherrlichkeit als diejenigen, welche es selber aufstellen will, und sein Bestreben geht dahin, diese Schranken immer mehr zurückzuschieben.

So hat das Volk, nicht zufrieden mit dem im Jahre 1874 erhaltenen fakultativen Referendum, auch das Recht beansprucht, selbst und unmittelbar die Bundesverfassung mittelst einzelnen Abänderungen zu revidieren (Initiative für Partialrevisionen). Dieses Recht war ihm weder durch die Verfassung von 1848, noch durch diejenige von 1874 zuerkannt worden, da dieselben eine Volksinitiative nur für die Totalrevision kannten. Nicht ohne eine gewisse Berechtigung sagte man sich, daß wenn man dem Volke die Befugnis einräume, Partialrevisionen zu verlangen, man damit Gefahr laufe, das zwischen den einzelnen Teilen der Verfassung hergestellte Gleichgewicht zu zerstören. Noch im Jahre 1880 hatte diese Auffassung bei Anlaß einer Initiativbewegung, welche Dr. Joos zur Einführung des Banknotenmonopols angeregt hatte, die Oberhand

gewonnen. Damals verlangten 50,000 von ihm zusammengebrachte Unterschriften einzig und allein die Revision des Artikels 39; die Kammern waren aber der Meinung, dem Volke dürfe nur die Frage der Totalrevision gestellt werden, und diese Totalrevision war in der Abstimmung vom 31. Oktober 1880 mit 260,126 gegen 121,099 Stimmen und 17½ gegen 4½ Standesvoten verworfen worden. Aber die Demokraten gaben ihre Sache nicht auf; sie konnten es nicht hinnehmen, daß die Bundesversammlung, welche schon mehrere Partialrevisionen vorgeschlagen hatte, mehr Rechte besitze als das Volk. Zehn Jahre später schlug die Bundesversammlung, um einer Volksbewegung zuvorzukommen, von sich aus eine Ergänzung des Artikels 120 der Verfassung vor, wonach es 50,000 Bürgern gestattet sein sollte, nicht nur eine Partialrevision zu verlangen, sondern sogar den Wortlaut des Artikels festzusetzen, über welchen dann das Volk und die Kantone abzustimmen hätten. Dieser am 5. Juli 1891 mit 183,029 Ja gegen 120,599 Nein und mit 18 gegen 4 Standesstimmen angenommene Zusatz schließt ein außerordentlich ausgedehntes Recht in sich, da hiedurch dem Volk die verfassunggebende Gewalt in des Wortes vollster Bedeutung übertragen wird. Das erstemal, als das Volk von dieser Befugnis Gebrauch machte, kam kein sehr glorreiches Ergebnis heraus; entgegen den toleranten Ansichten der Bundesversammlung, welche den Israeliten ihr rituelles Verfahren beim Schlachten der Tiere nicht untersagen wollte, wurde ein Artikel in die Verfassung hineingebracht, welcher verbietet, die Tiere ohne vorherige Betäubung zu töten. Die Abstimmung über diese Vorschrift, bei welcher der Antisemitismus eine wenigstens ebenso große Rolle spielte wie das Mitleid mit dem Tiergeschlecht, ergab 191,527 Annehmende gegen 127,101 Verwerfende bei 11½ annehmenden und 10½ verwerfenden Kantonen (20. August 1893).

Dagegen hatte eine andere, von den Socialisten befürwortete Initiative für das Recht auf Arbeit weniger Erfolg, indem sie bloß 75,880 gegen 308,209 Stimmen auf sich vereinigte und in keinem einzigen Kanton durchdrang (3. Juli 1894). Übrigens ist zu bemerken, daß wenn die Initiative bis jetzt nicht viel benützt wurde, dies damit zusammenhängt, daß, wie wir bald sehen werden, die Thätigkeit der Demokratie sich auf ein anderes Gebiet hinlenkte.

Sicherlich wird die Ausdehnung der Volksrechte nicht bei der jetzigen Lösung stehen bleiben. Schon hat man die Ersetzung des fakultativen

durch das obligatorische Referendum verlangt. Nationalrat Rudolf Brunner von Bern, einer der Hauptförderer des demokratischen Gedankens, hatte zu diesem Zwecke eine Motion eingereicht; nach seinem im Jahre 1894 erfolgten Tode aber wurde sie von den Mitunterzeichnern zurückgezogen, zur großen Freude ihrer Kollegen, die gar kein Verlangen danach tragen, dem Volk auch dieses neue Recht zu geben. Aber die Frage wird später einmal wieder auftauchen. Man spricht ebenfalls davon, 50,000 Bürgern das Recht zu erteilen, Gesetze oder Abänderungen von Gesetzen vorschlagen zu dürfen. Im Grunde ist dies gar nicht nötig, denn so gut man auf dem Wege der Initiative einen eher in ein Schlachthausreglement gehörenden Artikel in die Verfassung hat hineinbringen können, so gut wird man auch die Aufnahme von Bestimmungen in diese Verfassung verlangen dürfen, die eher gesetzgeberischer Natur sind, besteht doch in dieser Richtung gar keine Einschränkung.

Zwei andere Initiativen sollen im gegenwärtigen Zeitpunkt lanciert werden: die Verhältniswahl für die Bestellung des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk. Diese beiden Einrichtungen sind schon in einer gewissen Anzahl von Kantonen durchgedrungen, und es ist wahrscheinlich, daß sie früher oder später auch in der Eidgenossenschaft durchdringen werden. Nachher wird aber die Volksherrschaft ihre Forderungen noch keineswegs erschöpft haben. Wird sie dereinst, ob der Ausübung so vieler Befugnisse müde geworden, sich selbst einsichtsvoll einiger derselben wieder entledigen oder sich dieselben durch eine aus dem Übermaß der von den Massen ausgeübten Regiererei entstandene Diktatur entwinden lassen? Da auf dieser Welt alles ändert, so ist dies eine durchaus denkbare Möglichkeit, die sogar — man kann es wohl sagen — zur Thatsache werden wird. Nur fehlt jeglicher Anhalt, um die Dauer dieser Wandlung zu berechnen und ihren Ausgang genau vorauszusehen.

Muß man somit als unumstößlich zugeben, daß die Volksherrschaft riesenschnelle Fortschritte macht, so zeigt es sich andererseits auch, daß sie sich in der Ausnützung ihrer Gewalt noch sehr zögernd und scheinbar wenigstens sehr wenig folgerichtig benimmt. Neigt sie mehr zur Centralisation, mehr zum Föderalismus, mehr zum Socialismus oder mehr zum Liberalismus hin? Es ist unmöglich, dies mit vollkommener Sicherheit auf Grund der seit 1874 oder gar seit 1890 eingetretenen Erscheinungen festzustellen.

Hat nicht das nämliche Volk, wie wir im vorigen Abschnitt sahen, aus föderalistischen Erwägungen im Jahre 1882 den Schulsekretär abgelehnt, im Jahre 1879 das Recht auf Wiedereinführung der Todesstrafe beansprucht, ferner im Jahre 1884 das Stabiogesetz und zu verschiedenen Zeiten eine ganze Anzahl von Bundesgesetzen verworfen, dagegen im Jahre 1877 das Fabrikgesetz und im Jahre 1886 das Alkoholmonopol angenommen, beides centralistische und socialistisch angehauchte Maßregeln? Daraus geht klar hervor, daß in seinen Augen Centralisation und Föderalismus keineswegs unbedingt gute oder unbedingt schlechte Grundsätze sind; es sieht weniger auf die Aufschrift als auf das, was unter ihr steckt. Die Centralisation hat ihre Berechtigung gehabt, um den durch das Kantonesentum erstickten eidgenössischen Staatsgedanken frei zu machen und den Sieg der durch die Oligarchien in der Entfaltung gehemmten freisinnigen Ideen zu sichern. Andererseits bildet der Föderalismus einen Damm gegen das Eindringen einer bis ins Kleinliche gehenden Reglementiererei und einer aufsätzigen Beamtenherrschaft, jener beiden ausgesprochenen Feindinnen der Freiheit des Einzelnen und der Gesamtheit. Somit trifft die Volksherrschaft je nach Umständen ihre Wahl und Entscheidung; dagegen wäre es übertrieben, wollte man behaupten, sie habe sich dabei nie getäuscht und werde sich niemals täuschen.

Seit dem Jahre 1890 beanspruchen diese Leistungen der Demokratie besonderes Interesse. Bei näherm Zusehen gewahrt man, daß sowohl in Bezug auf die Centralisation wie in Bezug auf den Staatssocialismus der Anstoß öfter von oben denn von unten gekommen ist. Dies findet seine Erklärung einerseits in dem Bestreben der Bundesverwaltung, ihre Befugnisse zu vermehren, anderseits in der — nach unserer auf die in allen Ländern gemachten Erfahrungen fußenden Ansicht — irrtümlichen Berechnung der führenden Klassen, den Socialismus mit dem Staatssocialismus eindämmen zu wollen, d. h. mit Einrichtungen, welche zur Ausgleichung der Bedingungen im Kampf ums Dasein unter den Bürgern geschaffen werden, dabei aber aus dem Staat den Spender des allgemeinen Wohlstandes in Gestalt von Versicherungen, Kreditanstalten und verschiedenen Monopolen machen. Es verhält sich aber mit dem Staatssocialismus wie mit dem fakultativen Referendum; er ist eine bloße Lockspeise, mit welcher sich die Volksherrschaft nicht lange zufrieden geben wird, sofern sie wirklich, was noch nicht untrüglich feststeht, einen Hang zum Socialismus hat.

Wir haben schon vom Experiment des Fürsten Bismarck gesprochen (s. S. 371), welcher im Jahre 1884, um die socialistischen Forderungen zum Schweigen zu bringen, die Versicherung gegen Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter als Beruhigungsmittel ersann. Dieses Beispiel wurde in Österreich nachgeahmt. Von 1885 an wurde die Frage auch in der Schweiz aktuell. Aber die ersten vorbereitenden Arbeiten wie Gewerbe- und Unfallstatistik nahmen mehrere Jahre in Anspruch. Erst am 26. Oktober 1889 konnte das Schweizervolk sich darüber aussprechen, ob es durch eine Verfassungsrevision dem Bund das Recht einräumen wolle, eine Versicherung — obligatorischer oder fakultativer, allgemeiner oder besonderer Art — für Unfälle und Krankheiten einzuführen. Die Antwort fiel mit 283,228 gegen 92,200 und $20^1/_2$ gegen $1^1/_2$ Standesvoten (Wallis und Appenzell J. Rh.) bejahend aus. Auf Grund dieser Abstimmung wurden die Ausführungsgesetze langsam und nicht ohne hitzige Debatten ausgearbeitet und sind auf dem Punkt, völlig bereinigt zu werden. Unterdessen haben Deutschland und Österreich weitere Erfahrungen gesammelt, die jedoch gar nicht in allen Teilen befriedigend ausfielen, besonders nicht in finanzieller Beziehung. Auch bemerkt man keineswegs, daß die socialistischen Ansprüche etwa infolge der Versicherungsgesetze in diesen beiden Ländern befriedigt worden wären. Deshalb zögern und verzichten die andern Staaten darauf, diesem Beispiel zu folgen. Was wird das Schweizervolk thun? Eine nahe Zukunft wird es lehren.

Die wirtschaftliche Bewegung, welche die Schweiz von der Befolgung ihrer traditionellen freihändlerischen Politik abbrachte (s. S. 371), hat infolge der im Jahre 1891 erfolgten Annahme eines sehr hohen Zolltarifs an Schärfe noch bedeutend zugenommen. Die Verteidiger des billigen Lebenshaushalts griffen denselben durch das Referendum an, wurden aber in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 mit 220,004 gegen 158,934 Stimmen geschlagen. Seither wurden die Zollansätze durch die Handelsverträge mit Deutschland, Österreich und Italien in einzelnen Posten vermindert, was aber nicht hinderte, daß die Zolleinnahmen von Fr. 24,632,845 im Jahre 1887 auf Fr. 47,898,510 im Jahre 1897, somit von Fr. 8. 50 auf Fr. 16 per Kopf stiegen. Ein Handelsabkommen mit Frankreich scheiterte, und es brach vom 1. Januar 1891 an zwischen den beiden Ländern ein Zollkrieg aus, der provisorisch durch einen im Juli 1895 geschlossenen halben Frieden beendigt wurde. Trotz der hohen Zölle

hört die Landwirtschaft und Kleinindustrie nicht auf, sich zu beklagen, und schickt sich an, auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Handelsverträge im Jahre 1903 neue Erhöhungen zu fordern. Dieser große Überfluß an Einnahmen hat übrigens eine beträchtliche Vermehrung von Ausgaben aller Art zur Folge gehabt, wie Subventionen an die Kantone und an die gemeinnützigen Gesellschaften, Bau prächtiger Paläste für die Centralverwaltung, für Post und Telegraph, Anlage von Festungen und andere Maßnahmen zur Verteidigung des Landes. Darf man darin auch ein erfreuliches Zeichen materiellen Wohlstandes erblicken, so hat die Sache auch ihre Schattenseiten und gibt in einigen Beziehungen zu ernsten Bedenken Anlaß. Man kann es sich in der That nicht verhehlen, welch schwerer Druck auf dem Lande, auf seiner Industrie und seinem Konsum lastet und wie unsicher ein finanzielles Gleichgewicht ist, das durch eine etwas lebhafte Krisis von Handel und Wandel auf Jahre hinaus zerstört und dann nur mit Mühe wieder hergestellt werden kann.

Die Geldanhäufung, welche in der eidgenössischen Staatskasse sofort nach Einführung des neuen Zolltarifes entstand, erzeugte auch seitens der Kantone eine Reihe von Begehrlichkeiten. Die katholische Partei benutzte diese Sachlage, um mittelst einer Verfassungsinitiative die Beteiligung der Kantone an den Zolleinnahmen im Verhältnis von Fr. 2 auf den Kopf der Bevölkerung zu verlangen. Diese Initiative wurde der Beutezug genannt; sie wurde am 4. November 1894 mit 350,639 gegen 145,639 Stimmen und 13½ gegen 8½ Standesvoten verworfen; der Bund wollte wie begreiflich über die Gesamteinnahmen verfügen.

Am gleichen Tage, an welchem das Volk den Zolltarif annahm, genehmigte es auch mit 231,578 gegen 158,015 Stimmen und 14 gegen 8 Standesvoten einen Verfassungsartikel, welcher dem Bunde das Banknotenmonopol überträgt, das er entweder durch eine Staatsbank oder durch eine Aktienbank ausführen kann. Die nach lebhaften Verhandlungen von der Mehrheit des Bundesrates und der Bundesversammlung vorgeschlagene Lösung sah die Errichtung einer reinen Staatsbank vor und zwar entgegen der großen Mehrheit der schweizerischen Kaufleute, welche auf die überall mit diesem System gemachten schlimmen Erfahrungen hinwiesen. Das Volk verwarf jedoch am 28. Februar 1897 nach einer hochinteressanten öffentlichen Debatte die Vorlage mit 255,985 gegen 195,743 Stimmen. Eine neue Vorlage ist in der Ausarbeitung begriffen, und die Anhänger beider Systeme werden zweifellos wieder auf den

Kampfplatz treten. Wird es gelingen, eine Centralbank zu schaffen, welche, politischen Einflüssen unzugänglich, den Kredit des Landes stärkt, statt ihn zu schwächen? Auch dies ist eine folgenschwere Frage.

Der im Jahre 1863 von Stämpfli ins Volk geworfene Gedanke des Rückkaufs der Eisenbahnen durch den Bund hat noch heftigeren Kämpfen gerufen. Im Jahre 1883 hatte Arthur Chenevière aus Genf dem Nationalrat den konzessionsmäßigen Rückkauf der Centralbahn vorgeschlagen; die Frage war aber noch nicht genügend abgeklärt. Im Jahre 1888 scheiterte ein Versuch zum freihändigen Rückkauf der Nordostbahn. Noch später, im Jahre 1890, beschloß die Eidgenossenschaft eine starke Aktienbeteiligung bei der fusionierten Jura-Simplon-Gesellschaft (Suisse occidentale und Jura-Bern); diese Politik der Durchdringung der Privatgesellschaften führte aber zu zweifelhaften Ergebnissen. Die Centralbahn bot sich hierauf selbst zum Kaufe an; das Volk fand jedoch den Preis zu hoch und verwarf die Erwerbung am 6. Dezember 1891 mit 289,406 gegen 130,729 Stimmen, was den sehr bedauerlichen Rücktritt von Bundesrat Welti nach sich zog. Sein Nachfolger, Dr. Joseph Zemp von Luzern, war zuerst dem Rückkauf feindlich gesinnt, wurde aber zum Anhänger desselben und bereitete diese Operation mittelst verschiedener Gesetze gegen die Gesellschaften vor, von denen eines, das Rechnungsgesetz, vom Volk nach lebhaftem Kampf am 4. Oktober 1896 mit 223,228 gegen 176,574 Stimmen angenommen wurde. Hierauf schlug er den Zwangsrückkauf der fünf großen Eisenbahnnetze vor. Obschon der Preis nicht genau festgestellt werden konnte, da die Gesellschaften ungefähr 300 Millionen mehr verlangen als die vom Bundesrat angenommene Milliarde, welche Differenzen später durch das Bundesgericht beglichen werden müssen, obschon über die noch unbekannten Bedingungen des aufzunehmenden Anleihens, über die mutmaßliche Rendite u. s. w. eine große Unsicherheit schwebte, obschon es gefährlich schien, 25,000 Eisenbahnangestellte, die ein Syndikat bilden, welches im März 1897 zur Verwirklichung seiner Forderungen nicht vor dem Streik zurückgeschreckt war, in Bundesbeamte zu verwandeln, obschon der Staatsbetrieb in den andern Ländern im allgemeinen wenig günstige Resultate zu Tage gefördert hat, so vermochten doch alle diese von den Rückkaufsgegnern ins Feld geführten Gründe der Klugheit beim Schweizervolk nichts auszurichten. In der Überzeugung, daß es um jeden Preis die Eisenbahnen den Privatgesellschaften entreißen müsse, nahm es den Rückkauf am

20. Februar 1898 mit der gewaltigen Mehrheit von 386,634 gegen 182,718 Stimmen an. Es wäre nur noch zu wünschen, daß die pessimistische Auffassung der Angelegenheit durch die Thatsachen widerlegt wird.

Zu keiner andern Zeit ist das Schweizervolk so weittragenden Problemen gegenüber gestanden. Sogar während der Krisis des Sonderbundes, die deshalb gefährlich wurde, weil sie zu keinem andern Ausgang führen konnte als zum Bürgerkrieg, während heutzutage die Fragen friedlich durch Mehrheitsbeschluß vom allgemeinen Stimmrecht entschieden werden, handelte es sich nicht um Dinge, die für die Zukunft des Landes und seiner Einrichtungen ausschlaggebender gewesen wären. Diese ununterbrochene Kette von Volksabstimmungen, deren jede eine lebhafte Agitation veranlaßt, nimmt die Geister so gefangen, daß sie wie in einem Taumel leben. Und wir haben diese Volksbefragungen nicht einmal alle aufgezählt. In den letzten vier Jahren hatte sich das Volk außerdem noch grundsätzlich über die Einführung einer Gewerbegesetzgebung auszusprechen, die am 4. März 1894 mit 158,492 gegen 135,713 Stimmen und mit $14^1/_2$ gegen $7^1/_2$ Standesvoten abgelehnt wurde, hierauf am 3. Februar 1895 über ein Gesetz, welches die Vertretung der Schweiz im Ausland ordnen wollte (177,991 Nein gegen 124,517 Ja), über das Zündhölzchenmonopol, das am 29. September 1895 mit 184,109 gegen 140,174 Stimmen und mit $14^1/_2$ gegen $7^1/_2$ Standesvoten verworfen wurde, über die Militärcentralisation, welche am 3. November 1895 mit 269,751 gegen 195,178 Stimmen und mit $17^1/_2$ gegen $4^1/_2$ Kantonsvoten zurückgewiesen ward, endlich über das Militärstrafgesetzbuch (310,938 Nein gegen 77,162 Ja) und ein Viehwährungsgesetz (209,118 Nein gegen 174,860 Ja), welche am gleichen Tage, dem 4. Oktober 1896, dem Referendum unterlagen. Alle diese verneinenden Entscheide entspringen verschiedenen Ursachen zur Unzufriedenheit, welche hauptsächlich auf die Abneigung des Volkes gegen die übermäßige Schreiberherrschaft und Vielregiererei zurückzuführen sind. Man darf jedoch annehmen, daß die demnächst dem Volke im Princip vorzulegende Frage der Vereinheitlichung des Civil- und Strafrechts eine bessere Aufnahme finden wird [1]); die heiklen Probleme, welche sich hieran knüpfen werden, werden übrigens erst bei der Ausarbeitung der Ausführungsgesetze hervortreten.

[1] In der That wurde sie am 13. November 1898 mit cirka 262,000 gegen 98,000 Stimmen (Civilrecht) und 263,000 gegen 98,000 Stimmen (Strafrecht) und $16^1/_2$ gegen $5^1/_2$ Standesvoten angenommen.

Mit dieser Entfaltung einer kolossalen gesetzgeberischen Thätigkeit fiel eine fast völlige Erneuerung des Bundesrates zusammen. Im Jahre 1890 zog sich Bundesrat Hammer zurück und wurde durch Oberst Emil Frey (Baselland) ersetzt, welcher im Jahre 1897 ebenfalls zurücktrat, um die Leitung des internationalen Telegraphenbureaus zu übernehmen und Regierungsrat Ernst Brenner aus Baselstadt zum Nachfolger erhielt. Von der Demission Emil Weltis und seiner Ersetzung durch Nationalrat Joseph Zemp (Luzern) haben wir schon gesprochen. Im Jahre 1893 trat Nationalrat Adrien Lachenal aus Genf für Bundesrat Droz, welcher Direktor des Centralamtes für internationalen Eisenbahntransport wurde, in die Bundesexekutive und ebenso im folgenden Jahre Eugen Ruffy (Waadt) für den verstorbenen bedeutenden Mitbürger Louis Ruchonnet. Das älteste Mitglied des Bundesrates, Karl Schenk (s. S. 393), welcher nach 32jähriger Thätigkeit auf diesem höchsten Ehrenposten des Landes durch einen unglückseligen Unfall dahingerafft wurde, wurde im Jahre 1895 durch Oberst Eduard Müller (Bern) ersetzt. Die beiden von früher gebliebenen Mitglieder sind Adolf Deucher und Walter Hauser, der erstere im Jahre 1883, der zweite im Jahre 1889 ernannt. Sie alle sind ausgezeichnete, hochpatriotische Männer, denen infolge der bestehenden Verhältnisse eine außerordentlich schwere Aufgabe und eine Verantwortlichkeit zufällt, die immer größer wird, je mehr die Befugnisse der Centralgewalt anwachsen.

Louis Ruchonnet.

Während so unsere eidgenössische Politik von einer unwiderstehlichen Bewegung dahingetrieben wird, die auf Rechnung des ungestümen Vorwärtsschreitens der Volksherrschaft und des Staatssocialismus zu setzen ist, weist das kantonale Leben wenig bemerkenswerte Ereignisse auf.

# Der ſchweizeriſche Bundesrat
## 1898

Walter Hauſer

Adolf Deucher

Johann Zemp

Eugen Ruffy, Präſident

Eduard Müller

Adrian Lachenal

Ernſt Brenner

Nach Photographieen von C. Ruf in Baſel für das Porträt von Herrn Brenner, und Wicky in Bern für die andern Porträts.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Alle Kantone haben ihre politische Richtung beibehalten, mit Ausnahme von Genf, welches im Verlauf der letzten acht Jahre zweimal seine Regierung gewechselt hat, gemäß der in diesem Kanton üblichen politischen Pendelschwingungen. Unter der Einwirkung der Socialisten sind die alten Parteien ziemlich aus den Fugen geraten; namentlich vollzog sich diese Erscheinung auf Kosten der Radikalen, insbesondere in den industriellen Städten der deutschen Schweiz, wo sie angesichts der zunehmenden Verminderung ihrer Zahl vor die Alternative gestellt werden, entweder mit den Socialisten gemeinsame Sache zu machen, wenn sie wenigstens den Schein der Majorität wahren wollen, oder aber sich auf die Seite der Liberalen zu stellen, welchen sie die so oft vermißte Männlichkeit geben würden. Immerhin kann man nicht sagen, daß der reine Socialismus Fortschritte macht; die diesen Namen beanspruchende Partei scheint, seitdem sie regimentsfähig zu werden hofft, einen Teil ihrer Utopien aufgegeben zu haben. Dagegen kommt der Staatssocialismus immer mehr zu Ehren. Zahlreiche Experimente sind besonders auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung versucht worden, wo man mehrere Erwerbszweige, wie Gas, Elektricität, Tramways u. s. w. monopolisiert und verschiedene Versicherungen, u. a. gegen die Arbeitslosigkeit versucht hat. Man kann nicht gerade sagen, daß diese Versuche alle geglückt seien.

Karl Schenk.

Eine mit dem Staatssocialismus Hand in Hand gehende Erscheinung ist das bedeutende Anwachsen der öffentlichen Schuld. So zeigt uns eine in jüngster Zeit erschienene Statistik, daß die Schweizerstädte, deren Bevölkerungszahl 2000 Seelen übersteigt, gegenwärtig eine Schuld von beinahe 300 Millionen Franken haben; die Schuld der Kantone wird nicht viel kleiner sein, denn im Jahre 1890 erreichte sie schon 259

Millionen, und rechnet man hiezu noch die Milliarde und einige hundert Millionen, welche die Bundesschuld nach dem Rückkauf der Eisenbahnen ausmachen werden, so sieht man, welche Last auf unsern Schultern liegt oder unser wartet und von uns den kommenden Geschlechtern überbunden wird. Eine andere kürzlich herausgegebene Statistik legt übrigens auch dar, daß die budgetmäßigen Auslagen, abgesehen von der Verzinsung der Schuld, überall in rascher Steigung begriffen sind; diese ist sogar so rapid, daß die Ausgaben für die Eidgenossenschaft und gewisse Kantone in den letzten zehn Jahren sich verdoppelt haben. Natürlich haben auch die Steuern eine Steigerung erfahren, und es giebt Kantone und Städte, wo bis 15 %, bis 20 %, ja mittelst der Progressivsteuer sogar ein Drittel des Einkommens bezogen wird! Es springt in die Augen, daß es crescendo derart nicht immer weiter gehen kann, hat doch alles auf dieser Erde seine Grenzen. Man wird daher gut daran thun, ein wachsames Auge auf diese Vorgänge zu richten, denn eine allgemeine, stets zunehmende Verschuldung des Landes müßte notgedrungen seine allmähliche Verarmung nach sich ziehen und würde seine Unabhängigkeit in Frage stellen.

In internationaler Beziehung bietet die Geschichte der letzten Jahre nennenswerte Thatsachen nur für das Jahr 1898. Schwere anarchistische Excesse sind hier in rascher Folge begangen worden. Zuerst begannen im Mai, auf die Nachricht von Volkserhebungen in verschiedenen Teilen Italiens hin, Agitatoren aus diesem Lande ihren auf unsern Bauplätzen, besonders in Lausanne und Genf beschäftigten Landsleuten einen massenhaften Auszug nach Italien zur Unterstützung der dortigen bedrückten Brüder zu predigen. Leider wurde diesen Aufrufen, welche man besser gleich anfangs durch Verhaftung der Rädelsführer untersagt hätte, williges Gehör geschenkt, und man erlebte das Schauspiel, daß Hunderte von italienischen Arbeitern, mit roten Insignien geschmückt, auf unsern Wegen dahinzogen, sich in unsere Städte ergossen und unsere Bahnhöfe besetzten, um sich nach Italien zu begeben. Allerdings wurden schließlich Anstrengungen gemacht, um sie zum Verzicht auf ihr Vorhaben zu bringen; 189 solcher Unglücklichen aber verharrten auf ihrem Plan. Sie wurden auf Befehl der Bundesbehörde ergriffen und in Chiasso den Versaglieri überliefert. Diese unsern Traditionen zuwiderlaufende Maßnahme wurde von der Bundesversammlung in der Junisession ausdrücklich mißbilligt. Im Juli brachen alsdann in Genf ziemlich schwere

Unruhen aus und zwar anläßlich eines teils von inländischen Socialisten, teils von italienischen Anarchisten angefachten Streiks. Und um das Maß voll zu machen, ermordete ein italienischer Anarchist Luigi Lucheni am 11. September die Kaiserin von Österreich in dem Augenblicke, als sie arglos mit ihrer Gesellschaftsdame wie eine Frau aus dem Volke das Dampfschiff besteigen wollte, um nach Caux, wo sie einen Aufenthalt machte, zurückzukehren.

Diese letztere Schandthat hat das Schweizervolk vor Entrüstung außer sich gebracht. Oft sahen wir übrigens im Verlauf dieser Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert die nämliche Sachlage sich wiederholen. Zuerst läßt man zu große Duldung walten, hierauf muß dieselbe durch doppelte Strenge erkauft werden! Hernach läßt man sich neuerdings einschläfern, bis wiederum ein Hauptschlag erfolgt. Jetzt spricht man davon, eine internationale Vereinbarung gegen die Anarchisten zu beschließen. Es ist kaum wahrscheinlich, daß sie zu einer förmlichen Übereinkunft führen wird, denn kein Land, die Schweiz am allerwenigsten, kann sich ohne große Nachteile vermittelst Abmachungen, die je nach Umständen immer zu viel oder zu wenig sagen, die Hände binden lassen. Die Hauptsache für die Schweiz wäre eine beständige Wachsamkeit und völlige Kaltblütigkeit gegenüber dem Geschrei der äußersten Linken, welche die Abschaffung der nach der Wohlgemuthaffaire eingerichteten politischen Polizei verlangt. Denn es ist ungleich vernünftiger, sein Haus jeden Morgen zu reinigen als von Zeit zu Zeit eine große Wäsche anzustellen. Hoffentlich erweisen sich die Lehren aus der Vergangenheit nun für einige Zeit als wirksam. Caveant consules!

* * *

Das Ende des XIX. Jahrhunderts findet also unser Vaterland in einem vollen, intensiven politischen und socialen Umbildungsprozeß begriffen. An der Schwelle des neuen Jahrhunderts endet die Aufgabe des Geschichtsschreibers; der Vaterlandsfreund aber kann nicht umhin, mit ängstlichem Blick in die Zukunft zu spähen, welche die Lösung aller dieser brennenden Fragen bringen wird. Zweifellos wiederholt sich die Geschichte nicht völlig; da die Ursachen, welche die Größe und den Verfall der Völker herbeiführen, sich niemals vollständig gleichen, müssen auch die Wirkungen verschieden sein. Aber das Leben der menschlichen Gesellschaften ist nichtsdestoweniger an allgemeine Gesetze gebunden, welche

eine unparteiische Prüfung der Ereignisse abzuleiten vermag. Sonst würde es sich, wenn die Geschichte keine Lehren zu erteilen hätte, weder der Mühe lohnen, sie zu schreiben, noch sie zu lesen. Zwar haben zu allen Zeiten die kommenden Geschlechter über das von ihren Vorgängern Erreichte recht geringschätzig geurteilt, und doch treten sie, ob sie es wollen oder nicht, deren Erbe an und unterliegen ihrem Einflusse. Unsere jetzigen Handlungen wurzeln in den frühern, und unsere Zukunft kann nur in dem Maße glücklich sein, als unsere ganze Thätigkeit sich tragen und bestimmen läßt nicht nur von einem uns immer vorwärts treibenden Idealismus, sondern auch von den Erfahrungsthatsachen, welche für die Völker das sein sollen, was Karten und Kompaß für den Seefahrer.

Diese Erfahrungsthatsachen, wie sie sich für unser Land aus der Geschichte dieses Jahrhunderts ergeben, wollen wir noch in einigen Schlußbetrachtungen zusammenzufassen versuchen.

## Allgemeiner Überblick.

Betrachtet man wie von einem erhöhten Standorte aus die Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, so erkennt man, daß drei Grundgedanken diese Geschichte beherrschen: der liberale, der demokratische und der nationale Gedanke. Dieselben gehen aber keineswegs nebeneinander her, ohne sich zu berühren, sondern manchmal durchdringen sie sich gegenseitig, oft bekämpfen sie sich unter einander, wie sie denn auch mit den Anschauungen aus vergangener Zeit, die sich um Privilegien, Oligarchien und engherzige kantonale Selbstherrlichkeit drehen, in Konflikt geraten.

Der liberale Gedanke arbeitet sich am Ende des letzten Jahrhunderts unter dem Einfluß der französischen Revolution heraus. Ochs, Laharpe und die Männer der helvetischen Republik verkörpern ihn; sie zögern nicht, ihm die nationale Selbständigkeit zu opfern; dieser Gedanke begeistert sie und hält sie inmitten des Elends jener Zeit aufrecht; sie träumen von der Befreiung des Individuums, von der Gleichheit, vom Fortschritt durch Volksbildung; ihr Unitarismus entspringt hauptsächlich

der Furcht, wieder unter das Joch der kantonalen Oligarchien zurückzufallen; ebenso sind sie eher dem Namen als der That nach Demokraten, denn ohne Gewissensbisse zwingen sie dem Lande, das in seiner großen Mehrheit hievon nichts wissen will, die helvetische Verfassung auf; da es ihnen aber an Kraft gebricht, diese Verfassung sogar mit fremder Hülfe aufrecht zu erhalten, so geht der liberale Gedanke fast ganz mit ihnen unter.

Vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1830 kehrt die Schweiz unter das Regiment der Privilegien, Oligarchien und engherziger Kantonswirtschaft zurück. Der demokratische Gedanke verschwindet gänzlich; der liberale Gedanke tritt nur noch im energischen Widerstand der neuen Kantone gegen die von ihren früheren Gebietern erhobenen Ansprüche auf Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge hervor. Der nationale Gedanke bleibt noch am lebendigsten erhalten, obschon er weder nach der Mediation Bonapartes noch unter der Schutzherrschaft der heiligen Allianz mutig und stolz hervorzutreten wagt.

Im Jahre 1830 erhebt sich der liberale Gedanke mit Macht; es drängt ihn, sich auf den demokratischen Gedanken zu stützen. Die Volkssouveränität wird zur Beschützerin der den kantonalen Oligarchien abgerungenen Freiheiten. Gleichzeitig gewinnt der nationale Gedanke wieder an Kraft; man verlangt nach einem stärkern eidgenössischen Bund, nach größerer Unabhängigkeit gegenüber den fremden Mächten. Noch werden viele Irrtümer, viele Fehler begangen. Freisinnig, so lange es die Macht zu erobern gilt, geraten die Häupter der neuen Regierungen bald auf die schiefe Ebene des Autoritarismus; mehrmals bedienen sie sich des demokratischen Gedankens, um den liberalen Gedanken darniederzuhalten; nach der Erniedrigung des Adels suchen sie zu ihren Gunsten einen neuen Kastengeist zu züchten; sie wollen allerdings die Gewissen vom klerikalen Joch befreien, aber nur um sie unter einen für alle verbindlichen Rationalismus zu beugen. Dabei gehorchen sie freilich der zwingenden Notwendigkeit, sich gegen unversöhnliche Gegner zu verteidigen, aber aus Mangel an Scharfblick und Konsequenz schießen sie über das Ziel hinaus und tragen dazu bei, den Bürgerkrieg über dem Lande zu entfachen. Statt sich enger zu schließen, bricht das Band, das alle Eidgenossen umschlingen sollte, entzwei. Während die fortgeschrittensten Geister auf ein Bündnis mit der europäischen Demokratie sinnen und dabei Gefahr laufen, die nationale Selbständigkeit bloßzustellen, zögern die in der Minderheit befindlichen Parteien nicht, die Intervention der Großmächte

anzurufen, um unsere innern Angelegenheiten in konservativem Sinne zu ordnen. Mitten aus diesem leidenschaftlichen und gefährlichen Konflikt heben sich aber mit immer größerer Klarheit die drei Grundgedanken, der liberale, der demokratische und der nationale Gedanke, ab.

Im Jahre 1848 finden dieselben in der Bundesverfassung für den Augenblick einen glücklichen, versöhnenden Ausdruck und entwickeln sich hierauf in friedlicher Weise weiter. Besonders macht der liberale Gedanke während mehr als einem Vierteljahrhundert mächtige Fortschritte; hintereinander greift er alle von früher her der freien Entfaltung der individuellen Kräfte sich entgegenstellenden Hindernisse an; auf politischem Gebiet gelingt es ihm, die Niederlassungsfreiheit, die Gewissens- und Kultusfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Preßfreiheit zu verkünden; auf wirtschaftlichem und socialem Gebiet bringt er dem Lande die Freiheit der Arbeit, des Kaufs und Verkaufs, die unentgeltliche und obligatorische Primarschule. Alle diese Reformen werden zum großen Teile auf den Begriff der Gleichheit aller Schweizerbürger aufgebaut und damit durch den liberalen Gedanken der nationale, wenn auch nicht unitarische, Gedanke gestärkt. Der materielle und geistige Wohlstand der Bevölkerung blüht infolgedessen empor. Der nationale Gedanke findet noch prägnanteren Ausdruck in einer größern Militärcentralisation, welche eine bessere Benützung der Hülfsmittel der Kantone erlaubt, sowie in einer festern Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die in der neuesten Geschichte neben einzelnen Schwächen auch glänzende Erfolge für die Schweiz aufzuweisen hat, wie die Lösung der Neuenburgerfrage, die Ausübung der Neutralität während des deutsch-französischen Krieges, den glücklichen Ausgang des Wohlgemuthhandels, das in unser Land gesetzte wachsende Vertrauen der andern Staaten, welche den Sitz ihrer Kongresse und ihrer internationalen Bureaux vornehmlich in die Schweiz verlegen.

Im gegenwärtigen Zeitabschnitt wird der liberale Gedanke einerseits vom nationalen Gedanken, welcher eine über die wirklichen Bedürfnisse hinausgehende Tendenz zum Unitarismus hat, andererseits durch den demokratischen Gedanken angegriffen und hat unter diesem doppelten, wiederholten Ansturm schon an Boden verloren, allerdings noch nicht auf dem Gebiet der politischen und religiösen, wohl aber auf demjenigen der wirtschaftlichen Freiheiten. Man wirft ihm vor, wenn auch nicht die Ursache der socialen Ungleichheiten zu bilden, so doch dieselben zu fördern

und übermäßig zu begünstigen. Es sei unvermeidlich, heißt es, daß nach dem alleinigen Gesetze des Kampfes ums Dasein der Stärkere den Schwächern aus dem Wege räume; könne nun auch die der Gleichheit zugethane Demokratie nicht hindern, daß es Starke und Schwache, Reiche und Arme gebe, so müsse sie doch wenigstens danach trachten, diese unvermeidlichen Gegensätze dadurch möglichst aufzuheben, daß sie der wirtschaftlichen Freiheit wohl angebrachte Beschränkungen auferlege. Aus diesem Grunde stellt man zu Gunsten zurückgebliebener und notleidender Industrien schutzzöllnerische Tarife auf und macht beharrliche Anstrengungen, um die Konkurrenz in Handel und Gewerbe einzuschränken und zwar mittelst Gesetzen betreffend die Arbeitsdauer, die allerdings auch humanitäre Ziele verfolgen, mittelst Syndikaten, die man obligatorisch machen möchte und die dann bald zur Domäne einer Gruppe von Privilegierten werden würden, mittelst Polizeimaßregeln und Taxen, welche manchmal unter dem Vorwande der öffentlichen Gesundheitspflege oder Sicherheit dazu dienen sollen, den freien Verkauf der Produkte zu hemmen. Das sind aber, wie man schon einsieht, nur Palliativmittel; die Schwierigkeit wird durch sie nicht gehoben, sondern nur versetzt; denn trotz aller dieser Vorkehren findet sich die wirtschaftliche Ungleichheit immer wieder mit der nämlichen unzerstörbaren Kraft ein, wie die Ungleichheit der individuellen natürlichen Anlagen.

Kein Wunder, daß man unter solchen Umständen im Namen des demokratischen Gedankens noch weiter gehen will. Das wahre Heil glaubt man in der Besitzergreifung durch den Staat, in der Verstaatlichung der hauptsächlichsten Arbeitsmittel zu finden. Wird der Staat selbst Produzent, so hat er keinen Konkurrenten; er wird dann je nach den vorhandenen Bedürfnissen fabrizieren, die Arbeit nach der Befähigung verteilen und die Preise nach seinem Gutdünken bestimmen. Schon übt er verschiedene Monopole aus, die man ihm überlassen hat, entweder um ihm eine Einnahmequelle zu öffnen oder um eine größere Regelmäßigkeit dieses oder jenes Zweiges zu erzielen oder auch um nach der jetzt vorherrschenden Lehre den Schwachen gegen die Mißbräuche der Kapitalwirtschaft zu schützen. So haben wir das Pulver-, Salz-, Post-, Telegraph- und Telephon-, Alkohol-, Eisenbahn-, Bank- und Versicherungsregal und auf dem Boden der Gemeinden das Monopol für Gas- und Wasserkräfte und Elektricität. Das ist ein Anfang, dem notwendigerweise eine Fortsetzung folgt. Um die Auswüchse des Industriebetriebs zu bekämpfen, sucht die

Demokratie sich selber immer mehr in einen Gewerbetreibenden zu verwandeln. Die Folge davon ist, daß die Parteikämpfe nach und nach ihren Charakter ändern und daß politische Rücksichten für die Ausübung der vom Staate an sich gezogenen Industrien ausschlaggebend sein werden.

Nun stimmen die Erfahrungen, die in allen Ländern, wo der Staat selbst als Produzent auftritt, gemacht worden sind, darin überein, daß der Selbstkostenpreis seiner Erzeugnisse, sein Betriebskoefficient, bei gleichen Bedingungen denjenigen des Privatproduzenten übersteigt; dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen, hauptsächlich aber auf den, daß der Staat politischen Beweggründen zugänglich ist, während der Privatproduzent nur sein persönliches Interesse sucht. Würde die Schweiz sich von der übrigen Welt loslösen können, so brauchte sie sich um diesen Selbstkostenpreis nicht besonders zu kümmern. Aber sie ist und bleibt immer notgedrungen die Schuldnerin anderer Länder, mit welchen sie ihre Produkte austauschen sollte. Sogar das Werkzeug zur einheimischen Arbeit wird ihr nicht vollständig zu eigen gehören, sondern mit Hypotheken zu Gunsten fremder Eigentümer belastet sein, denen die Zinsen bezahlt werden müssen. Bekommt sie nun einen Ausfall in der Produktion, womit soll sie ihn decken? Sie könnte sich dann nur am Reichtum der Einzelnen schadlos halten, wie der Staat heute vorgeht, um das Gleichgewicht seiner stets wachsenden Voranschläge herzustellen. Dieser Reichtum hat aber eine Grenze. Die von der alles gleichmachenden Demokratie befürwortete Progressivsteuer gleicht der Henne mit dem goldenen Ei, die zu legen aufhört, sobald man sie nicht schont. Schon mehr als ein Kanton hat sich dies merken müssen. Wenn aber dieses Hülfsmittel zur Deckung der Staatsauslagen nicht mehr herangezogen werden kann, dann wird die äußere Schuld immer mehr zunehmen und damit unsere nationale Kraft und Stärke die höchste Gefahr laufen, denn nach dem treffenden Bilde Franklins kann ein leerer Sack nicht aufrecht stehen.

Dahin führt also der sich selbst überlassene demokratische Gedanke. Zweifellos muß auch der liberale Gedanke in Schranken gehalten und gezügelt werden, weil auch er sonst zu verderblichen Folgen führt. Die Freiheit der einen darf die Freiheit der andern nicht zu Fall bringen. Aber im liberalen Gedanken liegt eine Macht, mit welcher die Demokratie zu rechnen hat; will man denselben zerstören, so wird sie selbst sich erschöpfen und zu Grunde gehen. Der Mensch kann ohne bestimmte Regel nicht glücklich leben, er vermag dies aber auch nicht ohne Frei-

heit. Raubt ihm die Demokratie die Freiheit, so wird er sich gegen die Demokratie wenden. Mag sie dann noch so viele Hindernisse und Schlingen geschaffen, eine noch so zahlreiche und tyrannische Beamtenherrschaft eingerichtet haben, die Freiheit wird sich eines Tages voller Verzweiflung erheben und alles niederwerfen. Oder aber, was das Schlimmste wäre, die gleichen Vorgänge, wie am Schluß des letzten Jahrhunderts werden sich wiederholen, und die Freiheit wird nur auf den Trümmern der nationalen Unabhängigkeit wieder erblühen können.

Die Volksherrschaft ist ein erhabener Grundsatz; sie ist aber kein göttliches Ding, wie sie es sich selbst so gerne einredet oder wie ihre Schmeichler ihr einreden möchten. Sie ist dies ebensowenig wie die Monarchie; wie diese neigt sie stark zum Absolutismus hin und ist der Versuchung ausgesetzt, nicht weniger schwere Irrtümer zu begehen. Gewiß ist der Gedanke sehr verführerisch, daß, was die Mehrheit der Nation will, gut sein muß, daß also das Gesetz der Zahl die einzige Verhaltungsregel zu bilden hat. Wozu braucht man dann noch eine Verfassung, welche die Rechte der Einzelnen und der Minderheiten sicher stellt, wozu ein Zweikammersystem, wozu die doppelte Mehrheit des Volkes und der Kantone, die mittelbare Wahl der Exekutivbehörde? Sind dies alles nicht dem demokratischen Fortschritt angelegte Fesseln? Eine parlamentarische Kommission oder eine einzige Kammer zur Vorbereitung der Gesetze (und nicht einmal aller Gesetze, weil jede Gruppe von Bürgern das nämliche Recht, Gesetze vorzuschlagen, auch besitzen soll), das Volk, um über diese Gesetze abzustimmen, eine von ihm gewählte ausübende Behörde, um sie anzuwenden — das ist einfach und praktisch. Damit geht es in den Kantonen, warum sollte es nicht auch in der Eidgenossenschaft gehen?

Gewiß kann man sich nichts Einfacheres denken; um die Sache noch mehr zu vereinfachen, braucht man nur noch die Kantone abzuschaffen. Der centralistische Gedanke käme dann in seiner ganzen Kühnheit und in noch schärferem Gepräge zur Geltung, als Ochs am Ende des letzten Jahrhunderts sich denselben gedacht. Der Mensch und die menschliche Gesellschaft sind aber sehr verwickelte Wesen, die sich mit einer unausgebildeten politischen Organisation und Existenz nicht zufrieden geben können. Die um ein Individuum verminderte Hälfte würde sich nicht damit abfinden, immerdar und vollständig der um einen Einzigen vermehrten Hälfte ausgeliefert zu sein. Je mehr die Menschen in der

Kultur fortschreiten und sich von einander unterscheiden, desto mehr verlangen sie auch, daß ihre Auffassungen, geheimsten Gefühle, unmittelbarsten Interessen, mit einem Wort ihre Individualität gewahrt werden. Bis zu einem gewissen Punkt können und müssen sie allerdings dieselben der Demokratie zum Opfer bringen, aber nur, um als Entgelt einen viel wirksameren Schutz alles desjenigen zu erlangen, was sie für sich zu behalten gedenken. Jeder hat selbstverständlich in dieser Hinsicht seine eigenen Ansichten, die man unmöglich alle befriedigen kann, aber im Durchschnitt ist derjenige Teil individueller und allgemeiner Freiheiten, welche die große Mehrheit der Nation heute wieder abzutreten sich weigern würde, bedeutend angewachsen.

Das Heil des demokratischen, an sich richtigen und notwendigen Gedankens liegt somit in einer verständigen Versöhnung mit dem nicht weniger richtigen und notwendigen liberalen und mit dem nationalen Gedanken. Wie sich diese Versöhnung machen soll, lehrt die ganze Geschichte unseres Jahrhunderts. Kein Unitarismus, welcher zahlreiche Schichten der Bevölkerung stoßen würde, keine Unterdrückung der religiösen Meinungen und der politischen Minderheiten weder im Bund, noch in den Kantonen, keine wirtschaftlichen Vorkehren, welche die nationale Thätigkeit in ihrer Urquelle treffen. Das sind die Schranken, welche die schweizerische Demokratie zu achten trachten soll, wenn sie will, daß ihr Wirken dem Land zum Wohle gereiche.

Nicht nur in der Schweiz kommen diese ernsten Probleme zur Sprache. Am Ende dieses Jahrhunderts sehen wir die Mehrzahl der Länder der Welt mit ähnlichen Schwierigkeiten kämpfen. Die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hat die Existenzbedingungen der Regierungen völlig verändert. Um den gesteigerten Forderungen der Demokratie zu entsprechen, hat sich die Mehrzahl in den Staatssocialismus hineingestürzt, und ihr Staatshaushalt ist infolge der kolossalen Ausdehnung der daraus sich ergebenden Beamtenherrschaft in unmäßiger Weise angewachsen, während andererseits die Ausgaben für das Heer immer mehr zunehmen, das nicht nur dazu berufen ist, für die äußere Sicherheit zu sorgen, sondern auch Empörungen im Innern, die man in mehr als einem Lande mit Recht fürchtet, niederzuschlagen.

Die steuerbelasteten Völker verlangen Abhülfe; man sollte sie entlasten können nicht allein durch Verminderung des Militarismus, wie

es Kaiser Nikolaus II. kürzlich vorgeschlagen hat, sondern auch durch Eindämmung der Schutzzollpolitik, der Subventionenwirtschaft, mit einem Wort des Staatssocialismus unter irgend welcher Form. Leider ist nicht abzusehen, daß diese Umwandlung sich in einer nahen Zukunft und vielleicht nicht einmal auf friedlichem Wege vollziehe. Wer weiß, wie lange Fristen, wie viele Anstöße nötig sein werden, um die Nationen von diesen mächtigen Organismen zu befreien, die, ohne daß ihnen dies zum Bewußtsein gelangt, die tapfern Anstrengungen der Völker einengen und die Quelle ihres Wohlstandes zum Versiegen bringen!

Was auch kommen mag, die Schweiz wird, das darf man hoffen, ohne zu großen Schaden aus dieser allgemeinen, von der Welt durchlebten Krisis hervorgehen. Zu diesem Behufe brauchen ihre Söhne nur auf die Stimme ihres Patriotismus zu hören, welcher sie lehrt, in schwierigen Zeiten sich zusammenzuschließen, einander zu dulden, die gegenseitigen Rechte und Gefühle zu achten, kein Princip ins Extrem zu treiben, die Freiheit nicht aus übertriebener Demokratie und die Demokratie nicht aus übertriebenem Individualismus zu Grunde zu richten und jederzeit hoch über ihre kleinen Rivalitäten den nationalen Gedanken zu stellen, welcher nach dem prächtigen Ausspruch von Michelet aus dem Vaterland eine „große Freundschaft" macht. Ist einst diese allgemeine Krisis überwunden, wie die frühern überwunden wurden, dann wird die Schweiz wieder lichtumflossen und erstarkt dastehen und mitten unter den Völkern, getreu den edlen Traditionen ihrer Geschichte, ihre Bestimmung weiter erfüllen im Dienste des Friedens, der Freiheit, des Fortschritts.

# Das heutige Staatsrecht

der

# schweizerischen Eidgenossenschaft

von

Dr. Karl Hilty

# Das heutige Staatsrecht

der

# schweizerischen Eidgenossenschaft

Wenn man einen modernen Staat beschreiben soll, so hat das in jetziger Zeit bloß den Wert einer Moment-Photographie. Denn alle unsere civilisierten Staaten sind in einer starken Entwicklung begriffen, die über das Gewöhnliche und Naturnotwendige hinausgeht. Es wäre leichter gewesen, die Schweiz unmittelbar nach dem Jahre 1815, oder 1848, ja selbst 1874 zu schildern, als es gegenwärtig, am Ende eines Jahrhunderts ist, welches, wie das Ende des vorigen Jahrhunderts, kein Ende überhaupt, sondern der Anfang von etwas noch Unbekanntem, aber wahrscheinlich stark Verändertem ist.

Freilich bleiben in einem Staate, solange er überhaupt selbständig besteht, immer gewisse Grundzüge seines Wesens erhalten; er lebt von dem Gedanken, der ihn hervorgerufen hat, und muß von Zeit zu Zeit immer wieder an denselben erinnert werden; sei es von bedeutenden Staatsmännern oder Schriftstellern, welche ihm die Vorsehung zu diesem Zwecke sendet, oder durch Ereignisse, mit denen sie die schwer Belehrbaren zu belehren pflegt. In unserer Geschichte ist die letztere Lehrmethode die vorherrschende gewesen und es sind daraus zwei bekannte Sprich-

wörter entstanden. Einerseits das oft citierte: „Confusione hominum et Dei providentia Helvetia regitur", welches einem großen habituellen Mißtrauen in die leitenden Menschen ein starkes Vertrauen auf eine besondere schweizerische Vorsehung gegenüberstellt, die sich in der That schon in manchen gefährlichen Übergangszeiten dieses stets gefährdeten Gemeinwesens hülfreich gezeigt hat. Anderseits das Wort: „Nach der That hält der Schweizer Rat", welches den schweizerischen Volkscharakter im ganzen richtig kennzeichnet und auf der einen Seite einen Tadel desselben, daneben aber auch ein Lob enthält. Denn sobald durch einen vielleicht allzu raschen Entschluß das natürliche Gleichgewicht der Kräfte in diesem Staate ins Schwanken gekommen ist, oder irgend eine Parteianschauung, die gerade ihren Tag gehabt hat, zu sehr in den Vordergrund getreten ist, so macht sich sofort und quasi ganz von selber, ohne jedes Zuthun hervorragender menschlicher Kräfte oder Meinungen, eine Reaktion dagegen geltend, und sowohl die Einsicht in das, was man eigentlich hätte thun sollen, wie die Kraft das Geschehene so weit als möglich noch zu verbessern, werden mit einer elementaren Gewalt in weiten Kreisen rege, welche noch kurz zuvor kein Ohr für alle derartigen Mahnungen gehabt hatten. Dieser Eigenschaft, einer Verbindung von leicht anregbarer, mitunter bis zum Enthusiasmus sich steigernder Thatkraft mit einer gewissen Nüchternheit der Lebensanschauung und der Lebensverhältnisse, verdankt die Schweizernation ihr besonderes Gepräge; sie hat diese Republik unter unendlich vielen Gefahren und Kämpfen bis auf den heutigen Tag erhalten und die allzu oft uneinigen Eidgenossen immer wieder zu gemeinsamem Handeln zusammengeführt. Sie ist aber mitunter auch ein Grund, weshalb dieses Staatswesen im ganzen von ihm Fremden wenig verstanden wird.

Was die allgemeinen Gedanken betrifft, welche der „schweizerischen Politik der Gegenwart" zu Grunde liegen, erneuern wir in dem Nachfolgenden zunächst zum Teil eine Darstellung, die von uns im Jahre 1886, bei Beginn der Übergangsperiode, in der wir uns dermalen befinden, in dem politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft[1]

[1] „Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert" veröffentlicht nur Beiträge, die bisher nicht im Druck erschienen waren. Infolge eines Mißverständnisses mußte bei der vorliegenden Arbeit, aber nur bei dieser, eine Ausnahme gemacht werden. Übrigens hat Herr Professor Hilty seine bedeutende Studie, welche im Programm unseres vaterländischen Werkes vorgesehen war, bis auf den heutigen Tag ergänzt.

Der Herausgeber.

gegeben wurde, welches es versucht, die fortlaufende Entwicklung unseres Staates von Jahr zu Jahr zu verfolgen.

## I.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist in eigentümlicher Weise gleichzeitig ein *alter* und ein *neuer* Staat. Sie gleicht einem jener Bäume, aus deren von Alter und mancherlei Stürmen bis auf die Wurzel zersplittertem Stamme sich ein neuer Schößling lebenskräftig entwickelt hat, gleich in der Wurzel, ungleich in der neuen Bildung. Daraus entstehen ihre inneren Gegensätze und die politischen Fragen, die nicht von außen in sie hineingetragen werden. Die 13 alten Kantone, wie sie bis 1798 bestanden, und die 6 neuen, aus Unterthanenländern und zugewandten Orten willkürlich zusammengestellten (wozu dann erst 1815 noch die drei letzten, ebenfalls alte zugewandte Orte kamen) unterscheiden sich noch heute in der Natur der Bevölkerung und in der vorherrschenden politischen Denkungsart. Einen Appenzeller unterscheidet man auf den ersten Blick schon von dem benachbarten St. Galler; Basel-Stadt und -Land sind sich noch bis heute und trotz zeitweisen Zusammenlebens unter annähernd gleichen Bedingungen unähnlich geblieben. Hier sind es die ehemalige Herrschaft und die ehemalige Unterthanenschaft, welche die Unterscheidung ausmachen. Die andern Gegensätze, die, aus der alten Zeit herübergenommen, noch bestehen, sind die Differenz zwischen lebensvollen handeltreibenden Städten und stillen ländlichen Bevölkerungen und die konfessionelle Scheidewand, welche seit dem goldenen Bunde zu Ende des 16. Jahrhunderts aus der Einen Eidgenossenschaft im Grunde zwei getrennte konfessionelle Verbindungen geschaffen hatte, die nur noch locker durch Gewohnheit und ökonomische Interessen zusammenhingen. In allen diesen Punkten, was ursprüngliche geistige Anlage, natürliche Situation, gewerbliche und sociale Fragen und konfessionelle Angelegenheiten anbetrifft, hängt die heutige Politik der Eidgenossenschaft vollständig mit ihrem älteren geschichtlichen Dasein zusammen und ist ohne eine genaue Kenntnis desselben gar nicht zu verstehen. Manches wiederholt sich in so auffallender Weise, daß dem Geschichtskundigen der Verlauf einer solchen scheinbar neuen Frage, trotz der verschiedenen Ausdrucksweise der verschiedenen Jahrhunderte, von vornherein klar vor Augen steht.

Hiezu kommt nun aber, daß sich die neue Eidgenossenschaft seit 1798 nicht durch eine allmähliche Reform, sondern durch eine Revolution gebildet hat, und dieser revolutionäre Ursprung des neuen Staatswesens hat ebenfalls seine Spuren in dem seitherigen politischen Leben zurückgelassen. Von ihm stammt die scharfe Unterscheidung zwischen romanischer und deutscher Sprachnationalität, die lediglich durch den damit s. Z. verbundenen politischen Gegensatz entstand, sowie diejenige von Radikalen und Konservativen im modernen Sinne und die damit teilweise verbundenen Gegensätze von Centralismus und Föderalismus, beziehungsweise von historischem und abstrakt philosophischem Staatsrecht. Das letztere ist ganz und gar ein Ableger der französischen Principien von 1789. Der damals begonnene Kampf zwischen dem deutschen, mehr historisch gerichteten Geist und der französischen rein systematischen und uniformen Denkungsart ist noch heute vorhanden und von großer politischer Bedeutung. Er würde noch weit mehr hervortreten, wenn nicht durch eine seltsame Verwicklung von Interessen die hauptsächlichsten französischen Landesteile seit 1803, aus Furcht vor der Wiedervereinigung mit ihrem frühern Landesherrn, bezw. vor Herabdrückung in die ehemalige abhängige Stellung, ganz gegen die Natur ihrer Befreiungsgeschichte sich genötigt gesehen hätten, sich in die Rolle eines, zeitweise sehr extremen, Partikularismus einzuleben, der nun aus einem ursprünglichen Mittel der politischen Notwehr zur Gewohnheit geworden ist. Dergestalt, daß jetzt die historisch und partikularistisch veranlagten Deutschen in der Schweiz mehr den notwendigen engeren Zusammenschluß und den Gedanken einheitlicher Nationalität vertreten, als die Romanen, die dazu von Natur und Geschichte prädestiniert erscheinen würden. Zuweilen allerdings machte sich die Natur der Dinge geltend. So im Innern der romanischen Kantone, die längst centralisierter sind als die deutschen, und in der Bundesverfassung von 1848, auf der die jetzige Bundesgestaltung beruht. Diese Verfassung hat — und zwar wesentlich durch den Einfluß französisch-schweizerischer Staatsmänner — in prägnanten Punkten mit der historischen Tradition gebrochen und ist dem Beispiele des amerikanischen Bundesstaats gefolgt, der die noch lebende Erinnerung an die staatsphilosophische Periode des 18. Jahrhunderts ist. So lange die Eidgenossenschaft das unbedingte Repräsentativsystem mit zwei Kammern besaß (1848—1874), war sie wesentlich ein ganz moderner, auf theoretischen Grundlagen aufgebauter Staat. Erst seitdem die Volksabstim-

mung in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft vorherrschend geworden ist, geht sie auf ihre historischen Wurzeln wieder zurück, und die völlige Ausbildung dieses Systems zu einem obligatorischen Referendum (das jetzt für die Eidgenossenschaft selber noch nicht besteht) würde wahrscheinlich die Wiederherstellung der historischen Tagsatzung zur Folge haben. In diesen Gegensätzen, teils althistorischen, teils neu durch die Revolutionsperiode geschaffenen, bewegte sich das politische Leben der Eidgenossenschaft, soweit es die innere Politik betrifft, seit dem Jahre 1848 bis auf unsere Zeit.

**Dr. Jonas Furrer**, erster Bundespräsident.
Denkmal in Winterthur.

Erst seit kurzem verbindet sich damit die sogen. soziale Frage, zu welcher vorläufig nur Wenige eine ganz bestimmte Stellung genommen haben. Diese Frage hat zum Teil auch einen historischen Hintergrund, welcher dann deutlich werden wird, wenn sie sich auf die ländlichen Kreise erstrecken und damit aus einer Klassenfrage eine allgemeine Frage der Verbesserung menschlicher Zustände werden wird. Die jetzigen ländlichen Güterverhältnisse, namentlich die Nutzungsverhältnisse der Gemeindegüter, sind bei dem Übergange der mittelalterlichen in die moderne Staats-

ordnung auf eine Weise entstanden, die einer socialen Umwälzung und einer zwangsweisen Liquidation der alten Herrschafts- und Rechtsverhältnisse ziemlich ähnlich sieht. Es würde eine der dankbarsten Aufgaben für einen rechtsgelehrten Historiker sein, diese sociale Revolution auf unserem Boden, die namentlich in dem ökonomischen Herabkommen der großen Grundherren ihren sprechendsten Ausdruck fand, recht anschaulich zu machen. Beispielsweise die Geschichte des letzten in Konkurs geratenen Grafen von Greyerz zu schreiben, die man zum Teil in den eidgenössischen Abschieden finden kann, oder das ebenso klägliche Ende der Freiherren von Sax, deren einer der Anführer der Eidgenossen in einem ihrer größten Feldzüge (1512) gewesen war, oder das stufenweise Herabsinken der mächtigen Grafen von Montfort, von denen der letzte erst 1787 als ein kleiner, von der Welt vergessener Kapitalist mit einem Vermögen von 13,999 Gulden 27 Kreuzer in Tettnang starb, dessen Armenfond ihn beerbte. Damit so etwas geschehen könne, mußten in einem gewissen begrenzten Kreise der heutigen Eidgenossenschaft fast ebenso große politische und sociale Revolutionen stattgefunden haben, als diejenige, welche der Socialismus gegen das heutige Güterſystem im Schilde führt. Die Erben dieser großen Grundherren des Mittelalters sind in der Schweiz, im allgemeinen gesprochen, die Gemeinden geworden, deren Verhältnisse durch die Entstehung der jetzigen Landgemeinden aus den ehemaligen Verbänden einer Grundherrschaft mit ihren Hofleuten sich völlig verändert haben. In diesem Punkte, nicht in der Reorganisation des Mobiliareigentums, liegt auch heute die sociale Frage für den größten Teil der Schweiz. Dafür ist jedoch bei den eigentlichen Socialisten wenig Sinn vorhanden. Dieselben folgen meist einer „internationalen“ Schablone und sind der historischen Auffassungsweise der menschlichen Verhältnisse überhaupt abgeneigt. So lange es sich bei uns nur darum handelt, arbeitenden Klassen in einem industriellen Sinne eine vor Zufällen gesichertere Existenz zu verschaffen, tritt der eigentliche Charakter einer „Frage“ gar nicht hervor. Das versteht sich in einer demokratischen Republik so zu sagen von selber, daß für alle diejenigen, die sich selbst anstrengen wollen, auch ein menschenwürdiges Dasein möglich sein muß, und der Staat, der selbst auf der vollkommensten Gleichberechtigung und möglichst vollkommenen Mitregierung Aller beruht, kann sich nicht in einem schroffen Gegensatze gegen berechtigte Forderungen einzelner mitregierender Volksteile befinden, wie es unter anderen politischen Ver-

hältniſſen allerdings denkbar iſt. Bei uns wird der geſunde Arbeiterſtand ſich niemals dauernd als eine beſondere und zwar eine mißachtete oder vernachläſſigte Klaſſe fühlen können. Das iſt ein Gedanke, der nur auf die Staatsverhältniſſe paßt, in denen er entſtanden iſt. Wir dürfen mit dem Voltinius (im prêtre de Nemi) ſagen: „Une cité (ſagen wir une république) est perdue, quand elle s'occupe d'autre chose, que de la *question patriotique*. Questions sociales, questions religieuses sont autant de saignées faites à la force vive de la patrie.“ Das iſt in der Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft nie anders geweſen, und dieſes Vorwiegen des politiſchen Intereſſes vor dem ſocialen, das den geſunden Staat vor dem kränkelnden kennzeichnet, war der rettende Gedanke, welcher die Eidgenoſſenſchaft in allen ihren großen Kriſen, beſonders den Religionskriegen und dem Bauernkrieg, erhalten hat. Die jetzt ſogenannte „ſociale“ Frage wird bei uns ſtets in die „politiſche“ übergehen, d. h. es würden nie und nirgends, wo dieſe Beſtrebungen die Oberhand gewännen, der jetzige Staat, oder eine bloße „Geſellſchaft“ an Stelle des Staats, beſtehen bleiben, ſondern es würde eben ein anderer Staat ſich bilden. Die „Geſellſchaft“ neben dem Staat und die „Gruppe“ neben der Gemeinde iſt zuerſt ein revolutionärer Konkurrent, der, ſobald er den bisherigen Beſitzer verdrängt hat, auch ſeinen Namen annimmt. Selbſt die eigentlichen Anarchiſten würden einen Staat brauchen, und das Geſunde, was in ihren Anſichten liegt, beſteht lediglich darin, daß in der That ein Staat mit möglichſt wenig Regierung und möglichſt großer individueller Freiheit das Richtige und jede Staatsordnung ein Notbehelf iſt, der unter idealen Menſchen nicht

**Dr. Johann Ulrich Schieß.**
Bundeskanzler von 1847—1881.

existieren müßte und unter den weniger idealen, wie sie sind, eine zu große Tendenz zum Überwuchern und zur autoritären Selbstherrlichkeit besitzt. Die Betonung der „wirtschaftlichen Interessen" gegenüber den politischen im Anfange solcher Bewegungen darf nicht täuschen. Alle politischen Revolutionen fangen mit Beschwerden über die materielle Lage gewisser, besonders benachteiligter Klassen an, jeder Versuch der Verbesserung derselben im Großen aber führt notwendig zur Staatsveränderung. Die jetzige sociale Bewegung in Europa ist in jeder Beziehung das Spiegelbild und die Fortsetzung der französischen Revolution. Der einzige große Unterschied zwischen der Bewegung am Ende des vorigen Jahrhunderts und der heutigen besteht darin, daß jetzt die gebildeten mittleren Klassen auf der Seite der Staatserhaltung stehen und nicht mehr an die Dauerhaftigkeit einer natürlich-philosophischen an Stelle einer vorwiegend historischen Staatsordnung glauben.

Staatssiegel
der helvetischen Republik.

Freilich hat die Sache noch eine tiefere Bedeutung, die auch diese staatserhaltenden Klassen nicht verkennen dürfen. Die letzten Gedanken des Socialismus, wie sie in den geistreichsten Vertretern desselben leben, sind ausgesprochen worden in einem im Ganzen kaum lesbaren, in seiner Ausführung verfehlten und im Detail nicht durchgeführten Buche Lassalles, aus dem er offenbar selbst die Anregung zu seiner kurze Zeit darauf beginnenden Agitation geschöpft hat. In der Vorrede zu diesem „System der erworbenen Rechte" (erste Ausgabe von 1861), die der interessanteste Teil des Buches ist, sagt er, in diesem Titel liege das Problem der Zeit und der innerste Grund aller politischen und socialen Kämpfe. Der Begriff der „erworbenen Rechte" sei eben wieder einmal in der Weltgeschichte streitig geworden und um die Hinüberführung eines alten Rechtszustandes in einen neuen handle es sich. — Charakteristisch für die liberale Bourgeoisie sei dabei das, daß sie die politischen Dinge isoliert auffasse. Daran ist viel Wahres. Wir wollen es unsererseits auch gelten lassen, insoweit es nicht dem oben citierten Satze des Voltinius entgegensteht, und bloß soviel erwidern, daß die nämliche isolierte Auf-

fassung der „wirtschaftlichen Interessen" ein Charakteristikum desjenigen Teiles dieser Bourgeoisie bildet, der sich in seinen Ansichten am meisten den heutigen Socialisten nähert. Der augenblickliche Status controversiæ liegt in dem Schlußsatze Lassalles einerseits und in demjenigen der Vorrede zur zweiten Auflage von 1880, welche von dem Geheimen Legationsrat Lothar Bucher (wenn wir nicht irren, infolge eines besonderen Vermächtnisses Lassalles) besorgt worden ist. Der geistvolle Agitator sagt: „Das Anbrechen einer neuen Zeit besteht immer nur in dem erlangten Bewußtsein über das, was die vorhandene Wirklichkeit an sich gewesen ist." Der historisch denkende Staatsmann dagegen: „Es hat zu allen Zeiten Menschen gegeben, die einen richtigen Blick in die Zukunft thaten, aber diese Zukunft nicht erwarten konnten. Wozu die Geschichte sich Jahrhunderte Zeit nimmt, das soll in dem Augenblicke *ihres* Daseins reifen!" Die Vermittlung zwischen diesen beiden, in gewisser Hinsicht gleich berechtigten Ansichten ist in allen Fällen schwierig, und bisher hat die Entscheidung, wo sie sich einmal schroff gegenüberstanden, immer in Bälde die für alle unlösbaren Fragen allein übrig bleibende Form der *Kriegführung* angenommen, von welcher auch einzelne Staaten Europas nur noch µm Haaresbreite entfernt sind.

**Bundessiegel**
der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1803.

Unlösbar unter allen Umständen, wie manche glauben, ist zwar die sogenannte „sociale Frage", d. h. die Frage über das zweckmäßige Zusammenleben der Menschen in kleineren und größeren Gemeinschaften, keineswegs. Das zeigt zunächst die *Familie*, in der sie, wo immer dieselbe in *richtiger* Weise besteht, bereits völlig und in ihren äußersten Konsequenzen gelöst *ist*. Da besteht kein separates Eigentum, hingegen eine völlig gerechte Arbeits- und Genußverteilung, eine ausreichende Unterstützung in jedem Falle von Hülfsbedürftigkeit des einzelnen Gliedes und dazu noch die volle Befriedigung des Bedürfnisses nach gemütlichem Anschluß — alles auf dem Boden der Freiwilligkeit und ohne Rechtszwang. Und das alles ist auch erst in historischen Zeiten, durch Über-

windung früherer Stadien eines unvollkommeneren Verhältnisses der Ehegatten, und der Kinder zu den Eltern, so geworden; die Spuren davon sind noch in unserem heutigen Rechte vorhanden. Ähnliches ist in erweitertem Kreise bei kleinen, auf religiöser gleicher Anschauung beruhenden Gemeinschaften möglich geworden, und das Christentum selbst hat eine entschiedene Tendenz dahin. Auch in kleineren landwirtschaftlichen Verhältnissen haben sich socialistische Einrichtungen zum Teil seit dem Mittelalter bis auf den heutigen Tag erhalten und fortgepflanzt. (Vgl. Heusler Institutionen I. 294.)

Daraus geht für uns, wo diese natürlichen Unterlagen noch vorhanden sind, zweierlei hervor: das Eine zunächst, daß die Sache nicht am andern Ende, von oben herab, bei dem Staat und durch den Staat, ja sogar etwa mit der Zerstörung der ersten socialen Gruppe angefangen werden muß, sondern von unten, d. h. mit der Verbesserung der Familie, an die sich zunächst die Herstellung guter Gemeindeverhältnisse und richtiger kirchlicher Gemeinschaften anzuschließen hat. Der andere Weg wird sicherlich an seinem Ende die großen Enttäuschungen der französischen und unserer helvetischen Revolution mit sich bringen, die ihn beide versucht haben. Der zweite Punkt ist der, daß der Socialismus niemals als eine bloß „wirtschaftliche" Frage und Krise aufgefaßt werden darf, überhaupt als etwas, was bloß die materiellen Lebensinteressen berührt, sondern als etwas viel tiefer Gründendes, das die ganze Existenz des Menschen betrifft, welcher nicht allein vom Brote lebt. Alles Streben nach Verbesserung in den menschlichen Zuständen — politische und sociale Revolution, die aus einer und derselben Quelle stammt — beruht auf zwei naturgemäßen Trieben, demjenigen nach einer menschenwürdigen materiellen Existenz und dem nach einer natürlichen Association, auch ganz abgesehen von Erwerbszwecken. Beides findet der Mensch zunächst, wo seine Verhältnisse richtig geordnete sind, in einer Familie, deren Gründung und Erhaltung ihm ermöglicht sein muß; dann aber niemals direkt in einem Staate, der ihm dazu viel zu groß und zu fremd ist, sondern in einer Heimatgemeinde. Wo er keine solche mehr hat, da sucht er ökonomische „Gruppen" oder „Einwohnergemeinden" (was im Grunde das Gleiche ist) oder Quartiervereinigungen, oder Vereine und Parteien irgend einer Art zu bilden, oder er wendet sich ganz von der politischen Association ab, zu der kirchlichen. Das Bedürfnis der Association, des menschlichen Sichnähertretens, ist ebenfalls der Hauptgrund

der modernen Sektenbildung, gar nicht das religiöse Element allein. Wen der Staat nicht befriedigt, der wendet sich heute zur „Gesellschaft" oder zur Kirche, und dieselbe bietet in einzelnen ihrer Erscheinungen eine unverkennbare Ähnlichkeit mit der socialistischen Agitation. Ganze Gesellschaftsklassen sind nur deshalb kirchlich, weil sie ihre frühere Befriedigung im Staat und in der Gemeinde verloren haben. Es ist ein gründlicher Irrtum, wenn man annimmt, die weit verbreitete Unzufriedenheit, die den Socialismus als Weltverbesserungssystem erzeugt hat, komme lediglich von ökonomischen Bedürfnissen her und sei mit deren Befriedigung zu heben. Diejenigen, welche jetzt aufrichtig dieses Glaubens sind, werden sich ebenso sehr täuschen wie jene Menschenfreunde einer bereits vergangenen Zeit, welche die Menschen mit politischem Stimmrecht oder freier Konkurrenz im Gewerbe glücklich machen wollten. Sie rührt ebenso sehr von der Vereinzelung her, in welcher sich der moderne Mensch, bei der Lockerung aller bisher vorhanden gewesenen natürlichen Verbände, unglücklich fühlt. Die Menschen suchen Vereinigung und sie suchen dieselbe auf allen möglichen Wegen, selbst auf Kosten der persönlichen und politischen Selbständigkeit, wenn es sein muß. In den „Origines" von Taine I. Band, pag. 37 steht folgende bezeichnende Betrachtung über die Verbände des ancien régime, die wir seit hundert Jahren glaubten mit der individuellen und politischen Freiheit und dem ökonomischen laissez faire ersetzen zu können: „Le seigneur prélève une part de tous leurs produits, denrées ou bestiaux, et à leur mort, une portion à leur héritage; s'ils s'en vont, leur bien lui revient. Ses domestiques sont châtiés comme des moujiks, et, dans chaque remise, il y a un chevalet à cet usage, „sans préjudice de peines plus graves", probablement la bastonnade et le reste. Mais jamais il n'est venu au condamné la „moindre idée de réclamation, ni d'appel." Car, si le seigneur les frappe en père de famille, il les protège „en père de famille", il accourt quand „il y a un malheur à réparer, il les soigne dans leurs maladies", il leur fournit un asile dans leur vieillesse; il pourvoit leurs veuves et se réjouit quand ils ont beaucoup d'enfants; il est en communauté de sympathies avec eux; ils ne sont ni misérables ni inquiets; ils savent que, dans tous leurs besoins extrêmes ou imprévus, il sera leur refuge. — Dans les Etats prussiens, et d'après le code du grand Frédéric, une servitude plus dure encore est compensée par des obli-

gations égales. Sans la permission du seigneur, les paysans ne peuvent aliéner leur champ, l'hypothéquer, le cultiver autrement, changer de métier, se marier. S'ils quittent la seigneurie, il peut les poursuivre en tout lieu et les ramener de force. Il a droit de surveillance sur leur vie privée et les châtie s'ils sont ivrognes ou paresseux. Adolescents, ils sont pendant plusieurs années domestiques dans son manoir; cultivateurs, ils lui doivent des corvées, en certains lieux trois par semaine. Mais, de par l'usage et la loi, il doit „veiller à ce qu'ils reçoivent de l'éducation, les secourir dans l'indigence, leur procurer, autant que possible, les moyens de vivre." Il a donc les charges du gouvernement dont il a les profits, et, sous la lourde main qui les courbe, mais qui les soutient, on ne voit pas que les sujets regimbent."

**Bundessiegel**
der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1815.

Das ist alles vollkommen wahr. Es würde, namentlich in ländlichen Verhältnissen, viele Menschen geben, die den Zustand eines mittelalterlichen Hörigen ihrer heutigen Freiheit vorziehen würden.

Eine natürliche Vereinigung der Menschen in kleineren Kreisen, welche gleichzeitig dem gemütlichen und dem materiellen Bedürfnisse entspricht, ist also herzustellen und wo sie irgendwie noch vorhanden ist, zu retten und zeitgemäß zu reformieren. Das ist das sociale Problem für die Schweiz. — Der von Natur und Geschichte gleichzeitig gegebene kleinere Kreis, den man hier nicht erst zu schaffen braucht, ist die Gemeinde, die territoriale Vereinigung aller an einem Orte dauernd Wohnhaften, aus allen Ständen und Berufsarten und ökonomischen

Verhältnissen gemischt — nicht die Berufsklasse oder irgend eine sonstige neue Kastenbildung, die immer einseitig und unbefriedigend sein wird und keinen dauernden Bestand verspricht. Da, wo solche Gemeinden nicht bestehen, sondern gänzlich von oben herab, von Staatswegen Befriedigung geschaffen werden soll, wird der Socialismus großgezogen, weil der Staat selbst seine Principien adoptiert. Zwischen dem Staatssocialismus und dem „wilden" Socialismus besteht kein wahrer Unterschied.

Für unsere schweizerischen Verhältnisse bestünde die wirksamste sociale Verbesserung stets in der Verbesserung des natürlichen und historischen Gemeindelebens. Es ist zu bedauern, daß die eidgenössische Gesetzgebung in dieser Richtung einen viel zu beschränkten Spielraum besitzt, wodurch ihr Eingreifen in dieses ganze Gebiet mit der Gefahr verbunden ist, in einen reinen und dabei etwas experimentierenden Staatssocialismus zu verfallen, welchem die Kantone und Gemeinden ganz passiv gegenüberstehen. Für uns sind die Reorganisation der Bürgergemeinden, die gründliche Verbesserung der Rechtsgesetzung, aber auf Grund des jetzigen Staats, die Beseitigung der Reibungselemente zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Konfessionen, und die anhaltende sittliche Hebung der einzelnen Staatsgenossen, ohne die überhaupt alle Reform auf Sand gebaut ist, die Zielpunkte unserer inneren Politik. Alles andere ist größtenteils Nachahmung, nicht auf unserem Boden gewachsen und schwer zu verwirklichen; dies aber ist in der Schweiz noch ausführbar, am schwierigsten in den Kantonen, wo die Auflösung der historischen Heimatgemeinden am weitesten vorgeschritten ist. Die andern Staaten, in denen ein gesundes Gemeindeleben nicht mehr existiert, stehen vor Revolutionen, durch welche sie sich neu organisieren müssen. Ob dieselben sich rasch in den wenigen Jahren eines einzelnen Menschenlebens vollziehen werden, wie der socialistische Agitator es glaubt und anstrebt, oder in einem längeren Zeitraum, wie der Staatsmann und Historiker stets behaupten wird, das ist dort die Frage und darnach, ob man die socialen Verfassungen durch oder ohne Revolution herbeiführen will, werden sich die dortigen Parteien ausscheiden. Die Situation ist dieselbe wie vor hundert Jahren. Das was damals „Jakobiner" und „Girondin" hieß, nennt man jetzt „Socialist" und „Bourgeois".

Ob die Eidgenossenschaft in diese für ihren staatlichen Bestand gefährliche Parteiung sich auch hineinziehen lassen will, das kommt jetzt,

in dem Momente, in dem wir leben, ganz auf den patriotischen Geist des Volkes und den politischen Verstand seiner Führer an.

## II.

Die jetzige Verfassung der Eidgenossenschaft, vom 29. Mai 1874, ist nicht ein originales Werk, aus irgend einem einheitlichen Gedanken entsprungen, sondern das endliche Resultat einer mehrmaligen Überarbei-

**Schweizerische Bundeshäuser**
mit dem Mittelbau nach dessen Vollendung.

tung der sogenannten Mediationsverfassung von 1803, welche auch ihrerseits wieder auf Entwürfen beruht, die man mit einem gemeinsamen Namen „die Verfassung von Malmaison" von 1801 nennt. Über die Entstehung derselben ist in dem Politischen Jahrbuche von 1896 (Band X) das Beste, was darüber je geschrieben worden ist, von kundiger Seite gesagt. In der damaligen Periode des Übergangs versuchte es diese Verfassung nicht ohne Glück, leider nur mit fremder Hilfe und unter Anlehnung an einen fremden Staat, dasjenige in der äußern Form des schweizerischen Staatswesens beizubehalten, was der Natur des Landes und Volkes entsprach, damit aber diejenigen neuen Gedanken zu verbinden, welche, als Errungenschaften der französischen, oder helvetischen Revolution, großen Teilen der schweizerischen Bevölkerung teuer waren, ja sogar für dieselben die Bedingung ihrer aufrichtigen Zuneigung zu

dem Bund der Eidgenossen bildeten. In etwas anderer, mehr centralisierender Weise hatte diesen Versuch schon im Jahre 1802 die sogenannte zweite helvetische Verfassung gemacht, die aber nach einem kaum halbjährigen Bestande durch Bürgerkrieg und die bewaffnete Intervention Frankreichs wieder unterging. Es ist bis auf den heutigen Tag unentschieden, welche der beiden Verfassungen die vorzüglichere und der Schweiz besser angepaßte gewesen sei und es sind dieselben noch heute die Typen, welchen sich alle schweizerischen Verfassungen anpassen und stillschweigend annähern, je nachdem der augenblickliche „Zug der Zeit" ein mehr„ centralistischer", oder „föderalistischer" ist. Die jetzige Verfassung ist der zweiten helvetischen ähnlicher, als der Mediationsverfassung und wird jene erreichen, ja sogar in Bezug auf Staatseinheit um etwas übertreffen, wenn die militärische und die Rechtseinheit in der Schweiz zu stande gekommen sein wird.[1]

Die modernen schweizerischen Verfassungen seit 1798 haben nicht die Stabilität der amerikanischen Bundesverfassung, welche ihre Revisionen bloß durch Zusatzartikel vollzieht, die an dem Bestand der Verfassung (formell wenigstens) nichts ändern, sondern sie sind, namentlich in unserer jetzigen Ära allzu häufigen Revisionen und Versuchen zu solchen ausgesetzt, so daß in neuester Zeit kaum ein Jahr ohne eine solche Abstimmung des Volkes und der Kantone über die wichtigsten Grundgedanken des Staatslebens vorübergeht. Die Folge davon ist eine starke Erschütterung des Vertrauens in ihren dauernden Bestand und in ihre Verbindlichkeit, ferner eine gewisse Incongruität einzelner Bestimmungen, die durch solche, mitunter fast zufällige und bloß von einzelnen Parteien befürwortete Änderungen entsteht, und endlich sogar eine mangelnde Kenntnis eines Grundgesetzes, in großen Teilen der Bevölkerung, von dem nahezu jedes Jahr ein etwas veränderter Abdruck erstellt werden muß. Es liegt nahe, daß unter solchen Umständen das gesamte Staatsrecht einen etwas provisorischen, von jeweiliger Stimmung und Interpretation abhängigen Charakter annimmt und es würde dieser Zustand überhaupt nicht möglich sein ohne den starken Fond von Patriotismus und ausgebildetem, gesundem Menschenverstand, welcher infolge von natürlicher Anlage und langer geschichtlicher Erfahrung in dem bei weitem größten Teile des schweizerischen Volkes besteht und allen Versuchungen zu einseitiger

[1] Über die Geschichte der schweizerischen Verfassungen überhaupt vgl. die Festschrift von 1891 „die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft".

Parteiregierung, oder ausländischen Nachahmungen gewachsen ist. Bloß theoretisch betrachtet unterliegt das eidgenössische Staatswesen am Ende des neunzehnten Jahrhunderts allen Gefahren und Bedenken, welche eine ausgedehnte Demokratie in sich schließt und es gibt im Einzelnen manche Erscheinungen, die eine Vergleichung mit der athenischen der spätern Periode gestatten; auch der moderne Parlamentarismus und die socialen und kirchlichen Oppositionen gegen den modernen bürgerlichen Staat sind beständig am Werke, denselben zu erschüttern. Praktisch genommen aber befindet sich dennoch die schweizerische Eidgenossenschaft jetzt in dem gut equilibrierten Zustand, auf welchen es bei Staaten, wie bei einzelenn Individuen, für ihr Wohlbefinden am meisten ankommt.

**Bundessiegel**
der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1848.

An der geltenden Verfassung vom 29. Mai 1874 sind folgende Abänderungen im Laufe der seither verflossenen vierundzwanzig Jahre vorgenommen worden:

1. Abänderung von Art. 65 betreffend Wiedergestattung der Todesstrafe (angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879); 2. Abänderung von Art. 31 und Einschaltung eines neuen Art. 32 bis, sowie eines neuen Art. 6 der Übergangsbestimmungen betreffend Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser und Wirtschaftswesen (25. Oktober 1885); 3. Zusatz zu Art. 64 betreffend Erfindungsschutz (gewerbliches Eigentum) (10. Juli 1887); 4. Zusatz zu Art. 34 betreffend Unfall- und Krankenversicherung (26. Oktober 1890); 5. Abänderung des dritten Abschnittes (Art. 118 bis 121, Einführung der Verfassungs-Initiative, 5. Juli 1891); 6. Abänderung von Art. 39 (Einführung des Banknotenmonopols) (18. Oktober 1891); 7. Aufnahme eines Zusatzartikels 25 bis betreffend das Schlachten der Tiere (Schächtartikel) (20. August 1893); 8. Abänderung von Art. 24 betreffend die Wasserbau- und Forstpolizei, Centralisation derselben, (11. Juli 1897); 9. Aufnahme eines Zusatzartikels 69 bis betreffend die Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit solchen Gebrauchs-

und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können (11. Juli 1897), 10. Rechtseinheit (13. November 1898).

Abgelehnt wurden: eine grundsätzliche Revision der Militärartikel mit völliger Centralisation des Militärwesens, welche indessen doch nur eine Frage der Zeit ist, eine allgemeine Befugnis der Eidgenossenschaft zur Erlassung eines Gewerbegesetzes, die Abgabe eines Teils der Zolleinnahmen an die Kantone, eine socialistische Anregung auf Anerkennung eines „Rechts auf Arbeit" unter weitläufiger Ausführung desselben in einzelnen Postulaten, eine Einführung des Zündholz-Monopols. Von principieller Bedeutung waren auch noch einzelne Volksabstimmungen, welche nicht geradezu neue Verfassungsbestimmungen betrafen und daher nur dem Volksvotum, nicht auch demjenigen der Kantone unterlagen, ganz besonders die Annahme des Ehegesetzes (Civilehe, Scheidung für alle Konfessionen durch bürgerliche Gerichte) zwar mit geringer Mehrheit, die Annahme des Generalzolltarifs (mit etwas schutzzöllnerischer Tendenz zu Kampfzwecken), die Verwerfung eines Staatsbankgesetzes und eines Gesandtschaftsgesetzes, die Annahme eines Verstaatlichungsgesetzes für die Eisenbahnen. In nächster Zeit stehen mutmaßlich bevor bedeutende Abstimmungen über: ein Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, die Rechtseinheit im Civil- und Strafrecht, die Proportionalwahl für die eidgenössischen Wahlen und die Bestellung der obersten Landesbehörde durch Volks-, nicht Parlamentswahl, Fragen, welche den gesunden Menschenverstand des Volkes neuerdings auf eine starke Probe setzen werden.

Einigermaßen vorgearbeitet wird diesen eidgenössischen Fragen meistens durch die kantonalen Gesetzgebungen und Verfassungen. Die Kantone bilden in manchen größern Fragen gleichsam das Versuchsfeld, in denen sich dieselben zuerst in ihrer praktischen Ausführung und Wirksamkeit zeigen können. Was sich dann in einzelnen Kantonen als ausführbar und wohlthätig bewährt und infolgedessen allmählich von der Mehrzahl derselben angenommen worden ist, geht zuletzt leicht auch in die eidgenössische Verfassung und Gesetzgebung über. Ohne dieses Versuchsstadium, das die meisten wesentlichen Gedanken des Staatslebens durchmachen, würden dieselben weit unreifer in die bundesstaatliche Diskussion gelangen und es erklärt dies auch einigermaßen den ruhigen Gang der eidgenössischen Politik.

Eine ganz logische Anordnung hat die eidgenössische Verfassung nicht und es ist auch bisher niemals der Gedanke aufgetaucht, ihr eine

solche durch eine bloß formale Überarbeitung zu verleihen. Vielleicht in unbewußter Beistimmung zu der originellen Ansicht eines französischen Schriftstellers, wornach das Streben nach logischer Vollkommenheit den Verfassungen schadet, indem es sie zu sehr der Kritik aussetzt, während eine Verfassung, die auf formelle Vollkommenheit von vorneherein keinen Anspruch erhebt, nur von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und praktischen Ausführbarkeit ihrer einzelnen Bestimmungen geprüft werden kann und auch leichter eine Ausbesserung mittelst Flickarbeit erträgt. Es ist das nicht unrichtig und es lebt sich in einem solchen vielfach reparierten und den jeweiligen Bedürfnissen angepaßten Staatsgebäude zeitweilig vielleicht sogar gemütlicher, als in einer „caserne philosophique", so lange die Hauptfundamente haltbar sind. Ist dies dagegen nicht mehr der Fall und hat man dieselben entweder nicht rechtzeitig und sehr verständig erneuert, oder sie umgekehrt mit allzu viel Ungehörigem überlastet, so tritt dann nicht ohne momentane Gefahren die große Wahrheit des andern Wortes hervor: „ein Staat, namentlich eine Republik, müsse von Zeit zu Zeit auf sein ursprüngliches Princip zurückgeführt werden", wenn er Bestand haben soll. Wir haben in unserer reichhaltigen Geschichte beides versucht, die den jeweiligen Bedürfnissen angepaßte, unlogische und allmählich veraltete, wie die allzu philosophische Verfassung. Die Erfahrung spricht sehr für einen Mittelweg.

**Dr. Carl Stooß,**
Verfasser des Vorentwurfes zu einem schweiz. Strafgesetzbuch.

Am leichtesten läßt sich die eidgenössische Staatsverfassung und das daran sich knüpfende Staatsrecht übersehen, wenn man die in dem Art. 2 derselben aufgezählten Zwecke des eidgenössischen Bundes im Auge behält, welche 1. den gemeinsamen Schutz der Unabhängigkeit und Selb-

ständigkeit nach Außen; 2. die Handhabung der allgemeinen Staatsordnung im Innern; 3. den Schutz gewisser individueller Rechte der einzelnen Bürger, welche sie entweder durch ihre kantonale Verfassung, oder durch die eidgenössische Verfassung und Gesetzgebung besitzen, und 4. die Beförderung allgemeiner Kultur- und Wohlfahrtszwecke umfassen.

1. Die Verhältnisse des Bundesstaats nach Außen sind einheitlich geordnet. Das Ausland kennt keine kantonalen Regierungen und denselben ist auch mit sehr geringen, durch Verträge mit dem Ausland näher festgestellten Ausnahmen jeder direkte Verkehr mit fremden Behörden untersagt. Die Staatsverträge der Schweiz werden von ihr als Gesamtstaat abgeschlossen und unterliegen der Kontrolle der Kantone nur insofern, als sie auch von der ersten Kammer, dem Ständerat, ratifiziert werden, in welchem die Kantone gleichmäßig vertreten sind. Die Kantone selbst dürfen weder unter sich, noch mit dem Auslande irgend welche Verträge politischer Natur abschließen und überhaupt nur mit den untergeordneten Behörden des Auslandes und unter Kontrolle des Bundes verkehren. Diese Kontrolle hat sich praktisch zu einer Vertretung ausgedehnt, wo es sich um wichtigere Dinge, selbst z. B. um Konkordate mit der obersten Autorität der katholischen Kirche, handelt. Diese Rechtsstellung des Bundes in Bezug auf die Selbständigkeit nach Außen konnte nicht ohne Einfluß auf das praktische Mittel zur Behauptung derselben, das Militärwesen, bleiben, es ist daher dasselbe, wenn auch theoretisch noch zwischen dem Bund und den Kantonen geteilt, im Wesentlichen doch centralisiert und wird es zu gelegener Zeit noch mehr werden. Ein Versuch, die betreffenden Verfassungsartikel zu Gunsten einer völlig einheitlichen Militärverwaltung

**Dr. Eugen Huber,**
Verfasser des Vorentwurfes zu einem schweiz. Civilgesetzbuch.

abzuändern, ist zwar einstweilen im Jahr 1895 gescheitert; die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß in diesem Gebiete den Kantonen eigentlich nur noch ganz bestimmte, verfassungsmäßig festgestellte „Reservatrechte" zukommen, im Zweifel hingegen die Kompetenz dem Bunde zusteht.

Die Vertretung der Eidgenossenschaft im Auslande findet durch fünf Gesandte der zweiten Rangklasse (in Paris, Berlin, Wien, Rom und Washington) statt. Daneben bestehen noch Ministerresidenten und einige Generalkonsulate mit diplomatischem Charakter. Die bei der Eidgenossenschaft accreditierten fremden Gesandtschaften von Frankreich, Deutschland, England, Österreich-Ungarn, Bayern, Belgien, Italien, Rußland, Spanien und den Vereinigten Staaten gehören der zweiten Rangklasse an, mit Ausnahme des Botschafters von Frankreich. Frankreich ist auch der einzige Staat, welcher in Bern ein eigenes Gesandtschaftshotel besitzt. Die seit dem sechzehnten Jahrhundert bestehende päpstliche Nuntiatur hat durch Entschließung des Bundesrates vom Januar 1874) infolge der damaligen päpstlichen Encyklika „etsi multa luctuosa") aufgehört und ist seither formell nicht wiederhergestellt worden.

Die schweizerischen Grenzen sind im wesentlichen vertragsmäßig festgestellt, vielfach aber nicht günstig und mit Enklaven und sonstigen Eigentümlichkeiten behaftet, die mehr historisch interessant, als zweckmäßig sind. Die Hauptenklaven fremden Gebietes sind Büsingen am Rhein und Campione am Luganersee. Nahezu Enklaven mit besonderartigen Zollverhältnissen sind das italienische Thal Livigno und das graubündnische Samnaun, die beide in ihren gewöhnlichen Zugängen nur über fremdes Gebiet erreichbar sind. Ein ganz besonderes Verhältnis servitutlicher Natur besteht zu Gunsten der Eidgenossenschaft in Hinsicht auf eine gewisse, zu verschiedenen Zeiten näher bestimmte Zone von Hochsavoyen, die im Zusammenhang mit der 1815 anerkannten schweizerischen ewigen Neutralität dem Besetzungsrecht der Eidgenossenschaft untersteht und auch durch Verträge geregelte besondere Zollverhältnisse hat. Grenzbefestigungen sind vertragsmäßig ausgeschlossen: in diesem neutralisierten Gebiet von Savoyen und im Dappenthal (zu Ungunsten von Frankreich), in Hüningen (zu Ungunsten von Deutschland), an der Grenze von Samnaun (zu Ungunsten der Schweiz).

2. Die Rechtsordnung im Innern handhabt der Bund gegenüber der principiell selbständigen Administration und Justiz der Kantone

# Die ſchweizeriſchen Geſandten
## 1898

**Alfred de Claparède**
außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Wien

**Karl Lardy**
außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Paris

**J. B. Pioda**
außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Waſhington

**Arnold Roth**
außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Berlin

**Gaston Carlin**
außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Rom

**Daniel Bourcard**
Miniſter-Reſident in London

**† Emil Rodé**
Miniſter-Reſident in Buenos-Ayres

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

zunächst durch ein altherkömmliches „Interventionsrecht", welches bei wesentlichen Störungen, oder Bedrohungen dieser Ordnung in Wirksamkeit tritt. Dieses zeitweise eidgenössische Eingreifen in die Staats- und Rechtsordnung der Kantone hat heutzutage, Dank den geordneten Rechtszuständen, lange nicht mehr die frühere Bedeutung und geschieht meistens ohne Anwendung von Gewalt, durch bloße Zwiesprache der eidgenössischen und kantonalen Autoritäten, oder Absendung von eidgenössischen Kommissären ohne Truppen.[1] Wesentlich besteht jetzt die Aufgabe des Bundes in Hinsicht auf die innere Rechtsordnung darin, durch seine eigenen Behörden, teils politische, teils gerichtliche, dafür zu sorgen, daß alle Bundesvorschriften (Verfassung, Staatsverträge, Konkordate, Bundesgesetze) in den Kantonen wirklich zur Ausführung gelangen und jedermann das Recht zustehe, darüber eine eidgenössische Behörde anzurufen. Ferner findet die Auslieferung der Verbrecher und Schuldverdächtigen, wenigstens wo es sich um mehr als polizeiliche Vergehen handelt, nach bundesrechtlich festgestellten Regeln statt und rechtskräftige Civilurteile der kantonalen Justizbehörden (nicht Strafurteile) werden unter dem Schutze des Bundes überall im Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen. Theoretisch genommen besitzt der Bund auf diesem Gebiete der innern Rechtsordnung die geringste Summe von Rechten, indem die eigentliche Administration, der Hauptteil der Justiz und Polizei und beinahe die ganze direkte Besteuerung den Kantonen gehört. Doch greifen die immer zahlreicher werdenden Bundesaufsichtsbehörden, die großen Bundesadministrationen der Post, des Zolles, der Telegraphen und Telephone, des Forst- und Wasserbauwesens, fortan auch der Eisenbahnen, ferner die Fremden- und politische Polizei des Bundes und das Besteuerungsrecht desselben in Bezug auf die Militärpflichtersatzsteuer und die Fabrikation von geistigen Getränken an vielen Punkten in dieses bisher am meisten gehütete Gebiet hinüber und es sind auch die zahlreichen und bedeutenden Beiträge des Bundes an allerlei Zwecke der kantonalen Administration mit einer vollkommenen Selbständigkeit derselben nicht leicht verträglich. Der faktische Zustand ist der, daß eine Bundesadministration und -Justiz und eine kantonale neben einander besteht.

3. Die bundesmäßig garantierten Rechte des einzelnen Bürgers sind: die Gleichheit vor dem Gesetz (allgemeine Rechtsgleichheit ohne

[1] Vgl. hierüber: „Die eidgenössische Intervention" im Jahrbuch Band VI.

Privilegien von Orten oder Personen, sowohl politisch, als rechtlich im engern Sinne aufgefaßt); die eigentlich hierzu gehörige, aber infolge der historischen Entstehung dieser Artikel noch besonders betonte Gleichhaltung der Kantonsbürger mit den Nichtkantonsbürgern in Bezug auf Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren; der damit eng zusammenhängende Schutz der freien Niederlassung und des davon unterschiedenen, aber bisher nirgends definierten „Aufenthaltes"; der ebenfalls principiell damit im Zusammenhang stehende Schutz gegen Doppelbesteuerung; der Schutz des Schweizerbürgerrechts, das zwar noch immer kein selbständiges Recht, sondern eine bloße Konsequenz eines kantonalen Bürgerrechtes ist; der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit mit den dazu gehörigen Rechten auf unverkümmerte und bürgerliche Eheschließung, Führung der Civilstandsregister durch bürgerliche Beamte, Aufsicht des Staates über das Begräbnis und einigen Ausnahmsbestimmungen zu Ungunsten von Klöstern und religiösen Orden; die Garantie der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes und des Petitionsrechts. Ferner enthält dieser Teil der Bundesverfassung die Garantien eines ordentlichen Forums in Forderungssachen mit Ausschluß der Schuldhaft, der außerkantonalen Sequestration und der geistlichen Gerichtsbarkeit; das Verbot von Ausnahmsgerichten, von körperlichen Strafen mit Ausnahme der Todesstrafe, und von Verbannung, endlich den Schutz einer anfänglich ausgedehnten Handels- und Gewerbefreiheit, die jedoch durch Zusätze zu dem betreffenden Artikel 31 und zahlreiche einschränkende Interpretationen wieder unter eine größere polizeiliche Kontrolle gestellt worden ist. — Außer diesen eidgenössischen individuellen Rechten (die jedoch in der Verfassung keineswegs logisch geordnet, oder in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt sind) schützt der Bund vermöge der Garantie, die er für die kantonalen Verfassungen übernimmt, auch diejenigen, welche etwa noch in diesen enthalten sein mögen (z. B. etwa Hausrecht, Garantie des Eigentums in verschiedenen Richtungen, Lehrfreiheit, Ausschluß von Zwangsmitteln bei der Untersuchung ꝛc.). Die Kompetenzen des Bundes aus dem Gesichtspunkt des dritten Bundeszweckes bilden einen wesentlichen Teil der Thätigkeit des eidgenössischen Justizdepartements (formell des gesamten Bundesrates) einerseits und des eidgenössischen Bundesgerichts andererseits. Die Fälle mehr politischer Natur kommen dem Bundesrat und bei Weiterzug der Bundesversammlung zum Entscheide zu, die übrigen, in weitaus größerer Zahl, und der

Schutz aller kantonalen individuellen Rechte dem Bundesgericht. Allfällige Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Behörden entscheidet die vereinigte Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat in Einer Versammlung).

4. Die Sorge für die gemeinsame Wohlfahrt ist dasjenige Gebiet, auf welchem der Bundesstaat seit 1848 am meisten gewirkt und durch welches er sich am populärsten und unentbehrlichsten gemacht hat. Die Mittel der Kantone würden jetzt bei weitem nicht mehr ausreichen, um ohne die fortwährende ausgiebige Unterstützung der Bundeskasse den modernen staatlichen Aufgaben nach allen Seiten hin zu genügen. Einzelnen Kantonen, nämlich Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, wurde bereits durch die Verfassung selbst (Artikel 30) eine jährliche Subvention von zusammen Fr. 530,000 unter dem Titel einer Entschädigung für den Unterhalt internationaler Alpenstraßen zugebilligt. Die Hauptausgaben des Bundes in Bezug auf diesen vierten Bundeszweck bezogen sich anfänglich besonders auf große Straßenbauten und Flußkorrektionen; erst in späterer Zeit wurden auch direkte Beiträge an landwirtschaftliche Anstalten, für kaufmännische Ausbildung, für Kunstzwecke, Museen, Bibliotheken, Erhaltung von Altertümern verabreicht und es würde im gewöhnlichen Verlauf der Dinge nun die Unterstützung der Schulanstalten an die Reihe kommen, wofern nicht die steigenden Bedürfnisse des Bundeshaushaltes und die natürlichen Grenzen der Einnahmen, die wesentlich auf dem Ertrag der Zölle beruhen, der beständigen Ausdehnung solcher Begehren ein Ziel setzen. Einstweilen ist wesentlich die Folge dieser Unterstützungen, welche naturgemäß eine dauernde Aufsicht des Bundes durch eigene Organe bedingen, eine ebenfalls jährlich sich ausdehnende Bundesbureaukratie, welche, principiell betrachtet, ein gefährliches Element für das kantonale, wie für das republikanische Leben überhaupt bildet.

Die finanziellen Mittel der Eidgenossenschaft, welche ihm diese Unterstützungen ermöglichen, fließen wesentlich aus den eidgenössischen Regalien: Zöllen, Post, Telegraph, Telephon, Pulver; die übrigen, Münze, Maß und Gewicht sind nicht als eigentliche Finanzquellen zu betrachten. Außerdem hat die Eidgenossenschaft noch die Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer, den Ertrag des rentabeln Bundesvermögens (welches in Liegenschaften und in den jeweilen vorhandenen Kassenvorräten besteht) und die bedeutende Berechtigung, die Kantone zu skalamäßiger Deckung aller Deficite anzuhalten, wovon jedoch seit 1849 niemals mehr Gebrauch gemacht worden ist. Die aus

dem Alkoholmonopol fließenden Erträgnisse werden den Kantonen ausgeteilt, welche lediglich einen Teil dieser neuen Einnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden verpflichtet sind. Ebenso haben dieselben Aussicht, einen größern Teil, oder sogar den gesamten Gewinn aus dem Banknotenmonopol zu erhalten. Alle Regalien (mit Ausnahme von Telegraph und Telephon, die erst seither entstanden) wurden der Eidgenossenschaft im Jahre 1848 von den Kantonen abgetreten oder, wenn sie, wie mancherorts die Pulverfabriken, und in Schaffhausen die Post, Privaten (dem Fürsten von Thurn und Taxis) gehörten, von denselben ausgekauft. Für die Abtretung der Zölle und der Post erhielten die Kantone bis 1874 jährliche verfassungsmäßig festgesetzte Entschädigungen, welche aber durch die Verfassung von 1874, im Ausgleich gegen die Übernahme des größten Teils der Militärlasten durch den Bund, dahinfielen. Die Zölle sind bei weitem die Haupteinnahmsquelle des eidgenössischen Bundes, von deren Ertrag das Gleichgewicht in seinen Finanzen durchaus abhängt. Ein bedeutender Ausfall in diesen Einnahmen läßt sich auf keine Weise ersetzen, indem der Ertrag der andern Regalien nicht willkürlich gesteigert und das direkte Besteuerungsrecht den Kantonen nicht entzogen, oder geschmälert werden kann. Auch die Salzregie, wo sie besteht, können dieselben nicht entbehren, das Bergwerksregal, das ebenfalls seit der helvetischen Zeit wieder den Kantonen gehört, gewährt in der Schweiz keinen erheblichen Ertrag. Wesentliche neue Einnahmen könnte sich überhaupt der Bund ohne eine Revision der Verfassung nicht schaffen. In Frage würden dabei zuerst wahrscheinlich kommen das Tabaksmonopol, in irgend einer andern Form als der des Einfuhrzolles, das Annoncenmonopol, das Zündhölzchenmonopol. Im Ganzen ist die öffentliche Meinung in der Schweiz den Monopolien abgeneigt, wenn sie nicht mit dem finanziellen einen hervorragenden kulturellen Gesichtspunkt verbinden.

Zufolge seiner Sorge für die allgemeine Wohlfahrt hatte der Bund bisher die Aufsicht über das gesamte Eisenbahnwesen, selbst über das Rechnungswesen der Eisenbahnen. Obwohl er ursprünglich an keiner schweizerischen Bahn direkt beteiligt war,[1] sondern bloß einer derselben,

[1] Erst seit neuerer Zeit ist der Bund durch Ankauf Hauptaktionär der Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn geworden und der Durchstich des Simplon ist infolge seiner Anlehensgarantie und des bereits beschlossenen Rückkaufs der Jura-Simplon-Bahn eigentlich bereits ein eidgenössisches Staatsunternehmen.

der Gotthardbahn, seiner Zeit eine Bausubvention von 4 1/2 Millionen Franken bewilligt hatte, hieng der ganze Betrieb der Bahnen auch in Friedenszeiten schon dermalen von seiner fortwährenden Genehmigung bis in das Einzelnste hinein ab. In Kriegszeiten kann er alle Eisenbahnen und Dampfschiffe übernehmen und durch eigene Beamte, die in einer besondern Eisenbahnabteilung des Generalstabes schon organisiert vorhanden sind, betreiben lassen. Seit der Abstimmung vom 20. Februar 1898 ist nunmehr der Rückkauf der Hauptbahnen der Schweiz und ihre direkte Verwaltung durch den Bund beschlossen, welche mit den Jahren 1903—1908 eintreten und die gesamte Administration, sowie auch das gesamte Finanzwesen des Bundes einer großen Umgestaltung entgegenführen wird.

Der Finanzzustand der Eidgenossenschaft ist bisher ein sehr günstiger gewesen, indem der Bund nur etwas über 70 Millionen Schulden und ein dieselben weit übersteigendes Aktiv-Vermögen besaß. In der Zukunft hängt dies, neben dem Ertrag der Zölle, wesentlich von den Renten der Eisenbahnen ab, deren Rückkauf ihn mit einer Staatsschuld von ungefähr einer Milliarde belastet.

In gleicher Weise wie die Eisenbahnen beaufsichtigt der Bund durch seine Administrationszweige das Forstwesen und die Gewässerpolizei (dermalen im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft), die Fremden- und Heimatlosenpolizei, den Betrieb von Auswanderungsagenturen und Versicherungsanstalten, die öffentliche Gesundheit in Bezug auf ansteckende Krankheiten von Menschen und Tieren, das gesamte Fabrikwesen, die Jagd, Fischerei und den Schutz nützlicher Vögel. Gänzlich verboten sind in der Schweiz öffentliche Spielanstalten und ebenso können die Lotterien von dem Bunde verboten oder beschränkt werden, worüber jedoch außer den hierauf bezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts (welches auch die zum Zwecke des Börsenspiels eingegangenen Verpflichtungen unklagbar macht) einstweilen keine weitere Gesetzgebung und, was Spiel und Lotterie betrifft, eine ziemlich laxe Praxis besteht.

Eine bloß beschränkte Aufsicht hat der Bund über das Schulwesen, mehr vom Standpunkte einer konfessionellen Freiheit und ausschließlich staatlichen Leitung desselben, als mit Bezug auf ein gewisses, allgemein zu forderndes Maß von Leistungen. Er kontrolliert die Schulen regelmäßig bloß mittelst einer Prüfung aller in die Armee eintretenden Rekruten und veröffentlicht jährlich die Resultate dieser Prüfungen. Ein

Versuch zu einer eingreifenderen Organisation dieser Schulaufsicht, welcher im Jahre 1882 gemacht wurde, scheiterte durch eine Volksabstimmung vom 26. November jenes Jahres; ebensowenig aber wurde die von Seiten einzelner Kantone angestrebte Beseitigung geistlicher Personen (Lehrschwestern) von Lehrstellen durch ein allgemeines Gesetz zur Ausführung gebracht. Eigene Schulen unterhält der Bund keine, mit Ausnahme des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich und der damit verbundenen eidgenössischen Militärabteilung zur Heranbildung von Offizieren. Die Versuche, eine eidgenössische Hochschule zu gründen, scheiterten stets an der verhältnismäßig großen Zahl von Kantonalhochschulen, die sich in neuerer Zeit noch um zwei (Lausanne und Freiburg) vermehrt haben.

Der Artikel 70 der Bundesverfassung gibt der eidgenössischen Regierung das Recht, Fremde, deren Aufenthalt die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz gefährdet, auszuweisen. Diese Fremdenpolizei hat in einem Staate, welcher sehr häufig als Zufluchtsort benützt wird, stets eine gewisse Bedeutung und es ist schon öfters versucht worden, auf die Eidgenossenschaft dahin einzuwirken, daß sie Fremden nur mit Bewilligung ihrer Regierungen Aufenthalt gestatten soll. Ein derartiger Tagsatzungsbeschluß bestand in den Jahren 1823—1829 und wurde auch in neuerer Zeit seitens ausländischer Regierungen wiederholt beantragt. Andererseits kam es auch vor, daß politisch Verfolgte ein Asyl in der Schweiz als ihr Recht beanspruchten, das ihnen nicht versagt werden dürfe. Es ist weder in der eidgenössischen Verfassung, noch in irgend einem sonstigen völkerrechtlichen, oder staatsrechtlichen Akte von einem „schweizerischen Asylrecht" die Rede, sondern dasselbe besteht einfach in der Freiheit, die jeder wirklich souveräne Staat besitzt, in seinem Gebiet, kraft seiner Territorialhoheit, Fremden Aufnahme zu gewähren, oder nicht. Die Kantone haben allerdings dieses Recht nicht unbedingt, weil sie eben nicht vollkommen souverän sind. Dagegen hat die Schweiz die Gewohnheit, politisch Verfolgten Schutz angedeihen zu lassen und sie weder auszuweisen, noch auszuliefern, so lange sie sich ruhig verhalten und das Gastrecht nicht durch Handlungen verletzen, die den Staat, welcher sie beherbergt, kompromittieren. Unter diesem gleichen Gesichtspunkte können sowohl die gewöhnlichen Revolutionäre, oder die Anarchisten ausgewiesen werden, welche der gesamten Staatsordnung den Krieg erklären, wie die Kronprätendenten, welche die Schweiz zum Waffenplatz für ihre speciellen Unternehmungen machen wollen. In neuerer Zeit erst

ist durch ein Gesetz über die Ausdehnung des Bundesstrafrechts (das sogenannte Anarchistengesetz) dem Bund das Mittel an die Hand gegeben worden, auch die anarchistischen Komplotte und ihre Begünstiger wirksamer verfolgen zu können.[1]

Alle diese bedeutenden Zwecke des Bundes werden durch eine Administration besorgt, welche im Laufe der letzten Zeit sich sehr vergrößert hat, indessen immer noch in ihren oberen Teilen zu den einfachsten der europäischen Staaten gehört. In seiner ganzen historischen Zeit besaß der eidgenössische Bund gar keine eigene Verwaltung. Die Centralleitung, soweit eine solche überhaupt vorhanden war, hatte in der alten Zeit, ohne irgend eine konstitutionelle Bestimmung darüber, Zürich, als der „vorderste Ort" der Eidgenossenschaft. In der modernen Periode suchte man sich durch ähnliche, jedoch verfassungsmäßig bestimmte Delegationen zu helfen, indem von 1803 bis 1813 sechs, von 1815 bis 1848 drei Kantone als Direktorialkantone, oder Vororte, abwechselnd durch ihre eigenen Vorsteher die gemeinsamen Angelegenheiten besorgten. Einzig der Kanzler der Eidgenossenschaft und der frühere Staatsschreiber (jetzige Vicekanzler) waren eidgenössische Beamte, die von der Tagsatzung selbst gewählt wurden. Erst im Jahre 1848 entstand der permanente, auf drei Jahre gewählte Bundesrat von sieben Mitgliedern, dessen einzelne Mitglieder zugleich die arbeitenden Chefs ihrer Departemente sind, dermalen vielleicht nicht nur im Princip, sondern thatsächlich die arbeitsamste und am wenigsten bloß repräsentierende Regierung, die es gibt. Durch die beständige Vermehrung des eidgenössischen Geschäftskreises gegenüber der abnehmenden Bedeutung der kantonalen Regierungen, durch das Herabsinken der schweizerischen Bundesversammlung infolge der Einführung des fakultativen Referendums, das ihre wesentlichen Beschlüsse dem Volksvotum unterwerfen kann, sowie durch eine glückliche Hand, welche diese Versammlung seit 1848 in der Wahl der Bundesräte gehabt hat (dergestalt, daß Nichtwiederwahlen bei Ablauf der dreijährigen Amtsdauer zu den großen Seltenheiten gehören), hat sich der Einfluß der eidgenössischen Exekutiv-

[1] Wenn hie und da bei Anlaß der Ermordung der österreichischen Kaiserin geäußert worden ist, die Schweiz müsse ihre Gesetzgebung ändern, so beruht dies auf einer Unkenntnis derselben. Die Gesetze sind ausreichend für alle Fälle, einzig die Todesstrafe ist bei eigentlichen politischen Verbrechen nicht zulässig und im übrigen dermalen noch von der kantonalen Gesetzgebung abhängig.

behörde seit den vierzig Jahren ihres Bestehens so sehr vermehrt, daß sie jetzt der maßgebende Faktor des eidgenössischen Bundesstaats geworden ist. Von ihrer Klugheit und ihrem Takte in der Vorbereitung und Behandlung der inneren und äußeren Politik hängt mehr als von irgend etwas anderem der ruhige Fortgang des gesamten Staatslebens in Bund und Kantonen ab. Es ist dies noch umsomehr der Fall, als sie ziemlich isoliert und auf sich selbst angewiesen dasteht und einer sehr freien Kritik ausgesetzt ist. Zunächst fehlt jede Art von regelmäßiger Beamtenhierarchie, sondern der Vorsteher jedes Departements ist sein eigener Bureauchef und hat unter sich bloß Angestellte. Einzig in einigen hervorragenden Verwaltungen, besonders im Bauwesen, Postwesen, Forstwesen, Militärwesen sind in der jetzigen Verfassungsperiode eigentliche Oberbeamtete (Oberpostdirektor, Oberzolldirektor, Oberbauinspektor, Oberforstinspektor, ein administrativer und ein technischer Chef des Eisenbahnwesens, vier Waffenchefs der verschiedenen Waffengattungen) entstanden, die eine selbständige Führung ihres Geschäftskreises unter der Oberaufsicht ihres bundesrätlichen Chefs haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß die immer bedeutender werdenden eidgenössischen Geschäfte an und für sich zu einer Einrichtung drängen, welche man in der helvetischen Zeit mit einem etwas zu volltönenden Namen „Ministerien" bezeichnet hatte. Die Gefahr, die damit verbunden ist, besteht jedoch darin, daß dann die Regierung eine bloß politisch-regierende, nicht selbst administrierende Behörde wird und damit unfehlbar der direkten Volkswahl anheimfällt. Dies herbeizuführen liegt auch in der Absicht der socialpolitischen Gruppe der Bundesversammlung und wird eine sehr große Staatsfrage der nächsten Zeit bilden. Daß damit eine größere Rücksicht auf die Parteistellung der einzelnen Mitglieder eintreten würde, während jetzt weit mehr die Geschäftstüchtigkeit und bis auf einen gewissen Grad der Landesteil, aus dem die zu Wählenden stammen, das eigentlich entscheidende Moment bilden und die Politik der Behörde eine solidarische ist, liegt auf der Hand. Konstitutionell kann bloß Ein Mitglied aus einem Kanton in den Bundesrat gewählt werden. Gewöhnlich pflegt man die romanische Schweiz mit einem bis zwei Mitgliedern zu bedenken und ebenso auf die Konfession und die politische Richtung gewisse Rücksichten zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und ihr Gehalt Fr. 12,000, mit einer Zulage von Fr. 1000 für den jeweiligen Präsidenten, welcher immer auf Ein Jahr von der Bundesversammlung be-

**ERÖFFNUNG DER EIDSGENÖSSISCHEN TAGSATZUNG**

**IN ZÜRICH**

unter dem Präsidium S. Ex. des Herrn Landamans Hans v. Reinhard.

den 1. Brachmonat A° 1807.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

zeichnet wird und nach bestehender Geschäftseinteilung das Departement des Auswärtigen (politisches Departement) versieht. Für den ruhigen Gang der eidgenössischen Angelegenheiten, die gute und gewissenhafte Staatsverwaltung und das Vertrauen des Auslandes kommt es bei weitem am meisten auf die jeweilige Besetzung und Haltung des Bundesrates an. Die richtige Wahl desselben ist der Punkt, von dem das Ansehen und Gedeihen der Schweiz als Staat weitaus am meisten abhängt.

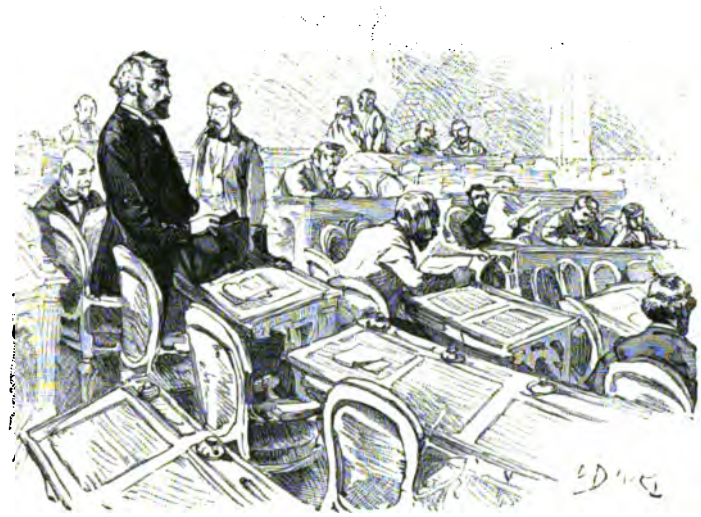

**Im Nationalrat.**
Zeichnung von Dunki.

Die Bundesversammlung, welche zwei Mal des Jahres, im Juni und Dezember, regelmäßig (faktisch öfter) zu einer Sitzung von jeweilen drei bis vier Wochen Dauer sich versammelt, besteht seit dem Jahre 1848 aus zwei Kammern, Nationalrat und Ständerat, von denen der erstere das Volk und der letztere die Kantone repräsentieren soll, während die historische Versammlung der Eidgenossenschaft eine „Tagsatzung" von Abgeordneten der Kantone war. Ob sich die jetzige, den Vereinigten Staaten nachgeahmte, Einrichtung auf die Dauer erhalten wird, hängt ganz von den Fortschritten des Referendums ab. Wenn dasselbe auch in der Eidgenossenschaft, wie bereits in der Mehrzahl der Kantone, obligatorisch für die gesamte Gesetzgebung werden sollte, so würde eine Wiederherstellung einer die Kantone vertretenden Tagsatzung, als Vorberatungsbehörde für

diese Volksgesetzgebung, zur Erhaltung des Bundesstaatscharakters dienlich sein. Das bloß fakultative Referendum, wie es gegenwärtig für die eidgenössischen Verhältnisse besteht, wonach jeweilen neunzig Tage lang nach Publikation eines Gesetzes, oder allgemein verbindlichen Beschlusses 30,000 stimmberechtigte Bürger die Volksabstimmung (und zwar nur des Volkes allein, nicht etwa auch der Kantone) verlangen können, hat einen gewissen deprimierenden Einfluß in Bezug auf die Bedeutung des schweizerischen Parlamentarismus allerdings auch schon gehabt. Doch kann man in der Schweiz überhaupt nur in einem sehr beschränkten Sinne von Parlamentarismus sprechen. Die Bundesversammlung steht weder in einem Gegensatze zu dem Volke, aus dessen Schoße sie (der Nationalrat alle drei Jahre, der Ständerat nach verschiedenartigen kantonalen Bestimmungen) hervorgeht und dessen Stimmung sie in der Regel richtig interpretiert und vollständig respektiert, noch zu dem Bundesrate, der thatsächlich ausnahmslos aus ihren Mitgliedern hervorgeht. Ebensowenig als ein solcher Gegensatz besteht eine Verpflichtung, oder auch nur ein Usus, wonach irgend eine eidgenössische Behörde nach einer Verwerfung einer Vorlage durch die Volksabstimmung ihr Amt niederlegen, oder Neuwahlen anordnen müßte. Einzig wenn durch einen Volksentscheid, nach direkter Volksinitiative oder infolge von Meinungsverschiedenheit der beiden Räte, eine Totalrevision der Verfassung beschlossen worden ist, findet eine Neuwahl der Räte statt, ein Fall, der übrigens noch niemals vorgekommen ist. Sonst mag das Volk, wie dies schon thatsächlich erfolgte, ganze Reihen von Bundesgesetzen zur Abstimmung begehren und mit einer gewissen tendenziösen Opposition verwerfen, oder es mögen die Vorlagen des Bundesrates eine noch so geringe Stimmenzahl in der Bundesversammlung erhalten, niemals fällt es deshalb weder der einen, noch der andern Behörde ein, ihr Amt niederzulegen, und eine Parlamentsauflösung vollends wäre, anders als durch freiwilligen und individuellen Rücktritt aller einzelnen Mitglieder, nicht möglich. An einen solchen „Parlamentarismus" denkt auch in der Schweiz niemand. Ein Parlament ist überhaupt von Natur keine Regierung, sondern eine Kontrollbehörde einer Regierung und wo immer es, durch historische Verhältnisse gezwungen, einst als Notbehelf jene andere Natur angenommen hat, sind die staatlichen Verhältnisse ebensowenig regelrecht als da, wo ihm eine durchaus wirksame und unbestreitbare Kontrolle über alle Staatsangelegenheiten erschwert wird. Der Streit zwischen Parla-

**Eine Nationalrats-Sitzung.**

Rede von L. Ruchonnet über die tessinischen Volksfälle.
Nach der Natur gezeichnet von L. Dunki.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

mentarismus und Regierungsgewalt (oder Autorität und Majorität, wie Stahl sich seiner Zeit ausdrückte) ist immer ein Beweis, daß es mit einem dieser Faktoren, gewöhnlich aber mit beiden, nicht richtig bestellt ist. Infolgedessen bildet er auch ein charakteristisches Merkmal und eine Schwäche der monarchischen Staatsverfassungen, in denen eben, einer Fiktion zulieb, die Autorität über das natürliche Maß hinaus gesteigert zu sein pflegt und man auf allerlei Gegenmaßregeln Bedacht nehmen mußte. In der Republik haben beide höchsten Behörden gewöhnlich gerade so viel Autorität, als die Persönlichkeiten verdienen, aus denen sie jeweilen bestellt sind, und kontrollieren sich dadurch beständig ganz von selber.

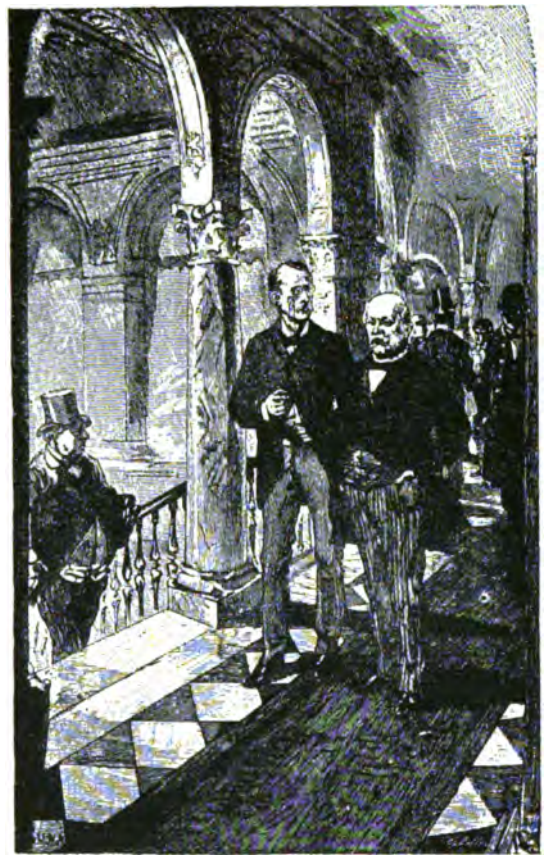

In der Treppenhalle des Bundeshauses.
Zeichnung von L. Dunki.

Die dritte Centralbehörde, das Bundesgericht, das als eine permanente, fest besoldete Behörde erst seit dem Bestande der gegenwärtigen Verfassung eingerichtet ist und in Lausanne seinen Sitz hat, hängt in seinen Funktionen mit der Verteilung der Gewalten zwischen dem Bund und den Kantonen eng zusammen, die seit dem Jahre 1874 in einer langsamen, aber deutlich fortschreitenden Umbildung begriffen ist, und würde unter Umständen ein bedeutendes Gewicht in die eine, oder andere Wagschale legen können. Die Wahlen in das Bundesgericht schienen sich deshalb anfänglich mit

Vorzug auf Personen lenken zu wollen, welche schon eine staatsmännische Laufbahn hinter sich hatten und sich gewissermaßen in diesen Hafen einer ruhigeren Thätigkeit zurückziehen wollten. Seither jedoch ist, wenn man sich so ausdrücken darf, der civilistische Charakter der Behörde etwas mehr in den Vordergrund getreten.

Nirgends besser als in einem Bundesstaat wird die relative Natur aller staatsrechtlichen Theorien erkennbar. Eine unnatürlichere Komplikation aller Verhältnisse, als sie in einem solchen Staatswesen gegenüber dem einfachen Einheitsstaate vorhanden ist, ist nicht denkbar. Selbst wo ein solches zweispältiges Staatsgebilde schon Jahrhunderte lang besteht, schwankt es noch beständig zwischen Neigung zur Einheit und Neigung zu bloß völkerrechtlichem Vertrag. Ein großer Teil der wichtigsten Fragen des Staatsrechts bleibt so zu sagen ewig pendent, die Grenzen zwischen Bundesgewalt und Einzelstaatsgewalt verschieben sich ebenso unaufhörlich und sind kaum von Jahr zu Jahr völlig gleichbleibend in allen ihren Einzelheiten. Die Rechtssicherheit ist in Folge dessen notwendig eine geringere, die Versuchung zu Übergriffen seitens der einzelnen Staatsgewalten eine viel größere, als im Einheitsstaat; dem gemeinen Manne vollends ist es nur schwer begreiflich zu machen, weshalb er in so vielen Beziehungen des täglichen Lebens zweier Regierungen, statt einer einzigen bedarf. Und dennoch sehen wir, während noch vor 40 Jahren die Vereinigten Staaten ganz allein standen, nun die Staatenbünde und Unionen verschwinden, die Einheitsstaaten in einer Hinneigung zu solchen bundesstaatlichen Einrichtungen begriffen und überall, namentlich, wo sich aus alten Staaten neue herausbilden, den Bundesstaat als den Vermittler zwischen alten und neuen Zuständen, als den Retter in der Verlegenheit auftreten. Rein an der Neigung der Diplomatie unklare und provisorische Verhältnisse zu schaffen, oder an dem Realismus und Opportunismus der Zeit, welcher alle Theorie verachtet und für überflüssig hält, kann dies nicht liegen, sondern es muß diese Staatsform auch ihre eigentümlichen Vorzüge haben. In der Eidgenossenschaft ist der Fall klar. Der Bundesstaat hat bei allen seinen formellen Mängeln *den* Vorteil, daß er auch kleinern natürlichen Nationalitäten, die ihre historische Selbständigkeit nicht einbüßen wollen, *ohne* dieses Opfer die Teilnahme an einem größern Staatswesen und die unleugbaren Vorteile eines solchen gewährt. In seinem bequemen Rahmen können die natürlichen Staatenindividuali-

täten noch immer zur Geltung kommen, kann die nötige Macht sich bilden und geltend machen, ohne daß die Freiheit darüber zu Grunde geht. So konnten Ländchen, wie Uri, Unterwalden, Appenzell, Glarus seit vielen Jahrhunderten schon und können heute noch mit ihren historischen Landsgemeinden in altgewohnter, volkstümlicher Weise fortbestehen, ohne der Willkür jedes gewaltthätigen Nachbarstaates hilflos preisgegeben zu sein, oder bloß den Schein einer Selbständigkeit zu besitzen, wie San Marino und Andorra. Ja, es fehlt in unserer Geschichte nicht an prägnannten Beispielen dafür, daß durch eine solche Verbindung von gemeinsamer Macht und individueller Freiheit gerade die äußerlich kleinen Staaten mittelst hervorragender Männer, die in ihnen oft besser gedeihen, aber sich allerdings in ihnen allein nie gehörig entwickeln könnten, einen weit über die natürlichen Verhältnisse gehenden Einfluß gewannen. Diese Beweggründe, nicht die durch den ersten Konsul-Bonaparte s. Z. auseinandergesetzten, ganz auf die verächtlichen Eigenschaften der Menschennatur berechneten, haben den Bundesstaat schon in der ersten Verbindung der eidgenössischen Länder bis 1332, und jedesmal im Verlauf der eidgenössischen Geschichte, wenn dieselbe ihr richtiges Gleichgewicht wieder fand, zu einer Notwendigkeit gemacht und werden ihn als solche erhalten, so lange es eine schweizerische Eidgenossenschaft gibt. An eine eigentliche Staatseinheit denkt niemand mehr und ein bloß völkerrechtliches Vertragsverhältnis, wie es übrigens auch niemals im vollständigsten Sinne des Wortes in der Eidgenossenschaft bestand, würde jetzt leichter unter sämtlichen europäischen Staaten, als noch einmal unter den Kantonen der Eidgenossenschaft zu Stande kommen.

Bei der unsichern Natur des Bundesstaats, welcher beständig entweder nach einem Einheitsstaat mit administrativer Selbständigkeit einzelner Teile desselben, oder dann nach einem vorwiegenden Vertragsverhältnisse hinneigt und für dessen regelrechte Konstruktion die Formel noch nicht gefunden ist (nach unserem Dafürhalten auf theoretischem Wege auch nicht gefunden wird) steht natürlich die jeweilige Verteilung der Souveränitätsrechte zwischen Bund und Gliederstaaten so zu sagen stets in Frage. Wenn man dieselben als einzelne Rechte auffaßt, die separat gedacht werden können, so hat eine solche Frage nichts absonderlich Schwieriges, sondern bloß eine praktische Bedeutung für das einzelne Staatswesen und seinen Bestand. Logisch freilich ist eine solche Teilung (d. h. partielle Negation) der Souveränität nicht und es haben

die neuern deutschen Publizisten vollkommen Recht, welche sagen, es widerspreche das dem Begriff der Souveränität und es sei eher die Frage zu untersuchen, ob es nicht auch Staaten ohne Souveränität geben könne, so daß man nicht genötigt wäre, den Gliedern eines Bundesstaates den Charakter von Staaten abzusprechen. Mit diesen theoretischen Auseinandersetzungen stimmen dann allerdings die thatsächlichen Verhältnisse des deutschen Bundesstaats gar nicht zusammen, in welchem einzelne Gliederstaaten sich förmlich vertragsmäßig besondere Bedingungen der Zugehörigkeit gesichert haben, die sogar die Möglichkeit einer separaten Vertretung im Auslande nicht ausschließen. Die Eidgenossenschaft ist in dieser Hinsicht regelmäßiger konstruiert, indem dem Bund zunächst die Vertretung nach Außen, das Recht über Krieg und Frieden, der Abschluß von Staatsverträgen jeder Art[1] ausschließlich zusteht und die Kantone nicht einmal unter sich andere Verträge, als über Gegenstände des Gerichtswesens, der Gesetzgebung oder Verwaltung, abschließen dürfen und auch diese dem Bund zur Kontrolle vorlegen müssen. Zur logischen Vollständigkeit dieses wesentlichen Teils der Souveränitätsrechte, die eigentlich genau genommen die wirkliche Souveränität ausmachen, gehörte nur noch die ausschließliche Militärhoheit des Bundes, die er noch nicht besitzt, aber schon bei der nächsten Verwicklung mit dem Auslande der Natur der Sache nach erlangen müßte. Was die Kantone noch davon in ihrem Besitz haben, ist zum Teil illusorisch, wie das Recht, 300 Mann stehende Truppen zu halten, von dem Niemand Gebrauch macht, ebenso das Recht, andere Kantone direkt zur Hülfe zu mahnen, oder die Verfügung über ihre eigene Wehrkraft, soweit sie der Bund nicht in Anspruch nimmt. Andere Rechte, die Beschaffung der von dem Bund vorgeschriebenen und von ihm nach Einheitspreisen bezahlten Bekleidung und Ausrüstung, sowie die Errichtung und Erhaltung der Waffenplätze und der dazu gehörigen Einrichtungen gegen eine vom Bund einseitig zu bestimmende Entschädigung, sind im Grunde sehr lästige und kostspielige Verpflichtungen. Einzig die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kantonalen Truppenkörper hat noch einen gewissen Wert, obwohl auch diese nur auf Grundlage eidgenössischer Vorschriften und Prüfungen geschehen kann.

Während also alle diejenigen Souveränitätsrechte, welche mit der

[1] Auch über Gegenstände, die an und für sich in die Kompetenz der Kantone gehören würde.

Vertretung nach Außen und mit der Erhaltung des gesamten Staatswesens zusammenhängen, dem Bunde zustehen, beziehen sich die Souveränitätsrechte der Kantone in Wirklichkeit bloß auf einen Teil der Civil- und Strafgesetzgebung,[1] der Justiz, Polizei und innern Administration, inklusive der direkten Besteuerung. Diese letztere ist noch ihr bestes Recht, denn der Bund hat hier, außer dem übrigens auch durch die Kantone eingehobenen Bezug der Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer, noch kein direktes Verhältnis zu dem einzelnen Bürger und kann bloß die Steuerkompetenzen der Kantone durch das Recht den Bürger gegen Doppelsteuern zu schützen, beschränken. Wie wenig souverän die Kantone in der Gesetzgebung sind, ergibt sich am besten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dem Bund ein Gesetzgebungsrecht und eine entsprechende Oberaufsicht zusteht über: Heerwesen, Forstwesen und Wasserbauwesen, Jagd, Fischerei, Eisenbahnen, Fabrikwesen, wissenschaftliche Prüfungen, Lotterien, Banknotenverkehr, Versicherungswesen, Auswanderungsagenturen, Gesundheitspolizei, Niederlassung, Aufenthalt, Heimatlosenwesen, Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, Civilstand und Ehe, Begräbnis, Verpflegung und Beerdigung Armer, politische Rechte und deren Verlust, Expropriation. — Überdies noch gehört ihm: im Strafrechte das gesamte Militärstrafrecht, das Bundesstrafrecht, das Verbot einzelner Strafarten, die Aufsicht über die Preßstrafgesetzgebung, die Gesetzgebung und Aufsicht über das Auslieferungsrecht unter den Kantonen und noch eine Fülle vereinzelter und vorläufig nicht recht geordneter Strafkompetenzen, die in einzelnen eidgenössischen Gesetzen vorkommen, im Civilrecht und Prozeß: die Gesetzgebung über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, worin allein schon eigentlich alles Nötige liegt, um die Gesetzgebung der Kantone fast unmöglich zu machen, dann die specielle Gesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit, das ganze Obligationenrecht, das Urheberrecht und das ganze Betreibungs- und Konkursrecht. Ferner besitzt und administriert der Bund alle wichtigen und einträglichen Regalien, inklusive des alleinigen Rechtes der Pulver- und Munitionsfabrikation (womit er allein schon das Recht der Kantone, über ihre Wehrkräfte zu verfügen, lahm legen könnte) und end-

[1] Dies ist seit dem 13. November 1898 nunmehr auch principiell dahingefallen, doch werden die eidgen. Gesetze noch längere Zeit zu ihrer Ausarbeitung bedürfen. Der Prozeß und die Gerichtsorganisation bleiben kantonal.

lich sind die Kantone in allen ihren Verfassungs- und gesetzgeberischen Verhältnissen an die Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung unbedingt gebunden und dürfen ihre Verfassungen nicht ohne die materielle Genehmigung des Bundes verändern. Jede vollständigere Beleuchtung dieser verfassungsmäßig vorhandenen Bundeskompetenzen würde zeigen, daß die theoretisch garantierte Teilung der Souveränität zwischen Bund und Kantonen und namentlich die den letztern nach Art. 3 der Bundesverfassung zustehende (der nordamerikanischen Verfassung nachgeahmte) Präsumtion für alle diejenigen Rechte, „welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind", der thatsächlichen Wahrheit kaum mehr entspricht, sondern daß viel eher umgekehrt der Bund alle Rechte besitzt, die den Kantonen nicht vorbehalten sind. Das Wichtigste von allem aber ist, daß der Bund auch ganz allein die Kompetenz besitzt durch seine eigenen Behörden, nämlich das Bundesgericht, die Grenzen dieser beiden Souveränitäten festzusetzen. Und dabei ist noch dieses Gericht in seinen Entscheidungen nicht unbeschränkt, wie das amerikanische, sondern an die Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung gebunden. Die reellen Garantien für den souveränen Bestand der Kantone bestehen daher nur in der Geschichte der Eidgenossenschaft, ihrer faktischen Zusammensetzung aus sehr ungleichen Gliedern, die sich wenig verändern, und in der daraus resultierenden Überzeugung des weitaus größten Teils der Bevölkerung, daß die friedliche Zusammenhaltung dieses Staatswesens nur auf der Grundlage eines Bundesstaates möglich sei. Dazu kommt noch die Sicherheit, daß keine eidgenössischen Verfassungsveränderungen ohne die Zustimmung auch der Mehrheit der Kantone (allerdings nur der einfachen Mehrheit, nicht einer verstärkten, wie in Amerika, wenn es sich um Beseitigung der Staatenrechte handelt) vorgenommen werden können, und daß bei der Bundesgesetzgebung und Bundesregierung der Ständerat, also die gleichmäßige Vertretung der Kantone, der eine, nicht zu umgehende, Faktor ist, der auch dermalen noch durch keine Volksinitiative zur Vornahme von gesetzgeberischen Akten gegen seinen Willen veranlaßt werden kann.

Die Frage liegt nahe, inwiefern nicht die Position der Kantone durch eine positive Aufzählung ihrer Befugnisse besser gesichert werden könnte, als durch die gegenwärtige verfassungsmäßige Präsumtion ohne eigene Mittel sie geltend zu machen. Ohne Zweifel würde eine Aufzählung sichernder sein, als der jetzige Zustand, indessen allerdings

die Wahrheit noch mehr ins Licht stellen, daß die „Souveränität" der Kantone ihrem wirklichen Wesen nach nur eine, durch die jeweilige Verfassung des Gesamtstaates allein garantierte und näher bestimmte, ziemlich weitgehende Autonomie ist.

Am meisten zur Feststellung dieser „Oberhoheit" des Bundes auch in den Augen des gemeinen Mannes, der sich wenig um theoretische Untersuchungen kümmert, haben zwei Umstände beigetragen. Der eine ist die bereits erwähnte finanzielle Unabhängigkeit und Prosperität des

Bundesgerichts-Gebäude in Lausanne.

Bundes und die daraus resultierende Praxis der Kantone denselben in fast allen Zweigen ihrer kantonalen Administration zu Beiträgen zu veranlaßen. Damit begeben sie sich selbst in die Abhängigkeit und auch der Bürger gewöhnt sich die bezahlende und nach vielen Richtungen wohlthuend und unterstützend wirkende Staatsregierung über diejenige zu stellen, an die er bezahlen muß. Das Steuerrecht hat, neben schönen, auch etwelche Schattenseiten. Der andere Punkt ist das permanente Vorhandensein eines obersten eidgenössischen Gerichtshofes, an welchen eine Menge von Fragen gezogen werden können, welche bis zum Jahre 1874 der kantonalen Justizpflege unterlagen. Die Kompetenzen des

Bundesgerichtes, durch welche es in sehr vielen Fällen einzige, in ebenso vielen andern höchste Instanz geworden ist, haben mehr als alles Andere den Wagebalken nach der Seite des Bundes hinuntergedrückt und die Föderalisten von 1872 bis 1874 würden mehr im Interesse der von ihnen vertretenen Principien gehandelt haben, wenn sie die Einheit in der Civil- und Strafgesetzgebung zugegeben, dafür aber die Justiz (mit Ausnahme einer gewöhnlichen Cassationsbefugnis) den Kantonen erhalten hätten.

Das Verfahren des Bundesgerichts, welches infolge seines zweiten Organisationsgesetzes in zwei abgesonderte Gerichtshöfe geteilt ist, denen schließlich noch eine Rekursbehörde für Sachen des Betreibungs- und Konkurswesens als dritter beigefügt worden ist, ist durch die Praxis zu einem vorherrschend schriftlichen geworden. Die staatsrechtlichen Sachen werden sozusagen ausnahmslos ohne Plaidoyer, auf bloße Eingaben der Parteien hin und ohne Beisein derselben, entschieden. Sie pflegen, (was ein entschiedener Verstoß gegen das Princip der öffentlichen Beratungsweise des Gerichtes ist) nicht einmal von dem Zeitpunkte der Verhandlung benachrichtigt zu werden. Auch in den Civilfällen sind die schriftlichen Eingaben vorzugsweise maßgebend geworden und bringt es die öffentliche Votation mit sich, daß das Schlußplaidoyer mehr und mehr zu einer, für die Parteien kostspieligen, Formalität wird. Es wird wohl selten durch dasselbe die schon aus den Akten gefaßte Meinung wesentlich verändert werden. In dieser Hinsicht wäre ein Zwischenraum zwischen dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen und der Urteilsberatung (in wichtigeren Fällen wenigstens) zweckmäßig. Eine Eigentümlichkeit der schweizerischen Rechtspraxis, wenigstens in den Augen eines Ausländers, besteht darin, daß weder zur Bekleidung einer Stelle in diesem obersten Gerichtshofe, noch zur Parteivertretung vor demselben irgend eine Legitimation durch eine wissenschaftliche Prüfung erforderlich ist, während in vielen Kantonen und für die kantonale, untergeordnete Praxis solche Vorschriften bestehen. Es beweist dies am besten den Satz, der überhaupt im Staatsleben unendlich oft zur Anwendung gelangt, daß, vermöge der allgemeinen Vernünftigkeit der Menschen, auf die man im Staatsrecht notwendig rechnen muß, manche Übelstände nicht eintreten, die nach der gewöhnlichen Logik unvermeidlich erscheinen.

Diese sämtlichen komplizierten Verhältnisse eines Bundesstaates

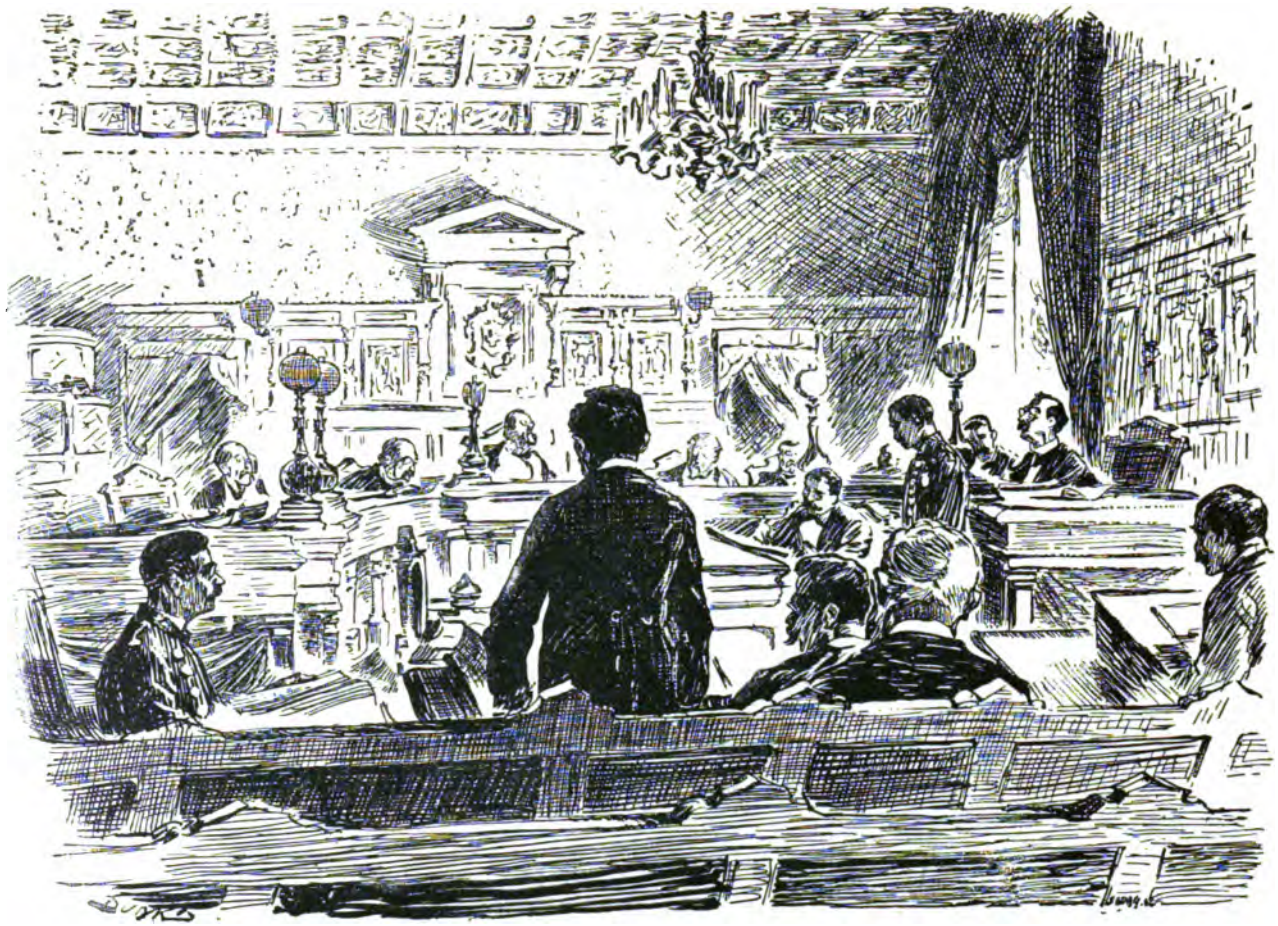

**Eine Sitzung des Bundesgerichts.**

Nach der Natur gezeichnet von L. Dunki.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

bringen es naturgemäß mit sich, daß es ohne einige Reibung zwischen Bundes- und Kantonalautorität und ohne eine gewisse Tendenz die Kompetenzen nach einer oder der andern Seite zu erweitern, nicht abgeht. Doch ist das Verhältnis ein weitaus besseres, als sich bei der kompromissarischen Natur der jetzigen Verfassung, die eigentlich nichts als ein provisorischer Vergleich zwischen diesen beiden Richtungen war, voraussehen ließ. Vieles mildert die Zeit ganz von selbst an solchen Gegensätzen. Manches ist der guten obersten Regierung der Eidgenossenschaft und dem Vertrauen zu verdanken, das sie genießt, (und würde sofort anders werden, wenn sich dieses Moment ändern sollte) und es darf auch gerechterweise nicht übersehen werden, daß sowohl die ultrakantonale französische Partei, wie die ultramontan-katholische, welche sich in der gemeinsamen Abneigung gegen eine größere Ausbildung des Bundesstaates begegnen), seit langer Zeit mit Mäßigung und staatsmännischem Geschick geführt worden sind. Dergestalt, daß manches Mangelhafte, in dem Ausbau der notwendigen Gesetzgebung leichter ertragen wird, als es unter andern Umständen der Fall sein würde. Die Schwierigkeiten der Schweiz kommen dermalen fast alle von Außen her und liegen in der beständigen Kriegsrüstung aller sie umgebenden Staaten, welche sie selbst zu fast übermäßigen Anstrengungen treibt, in der fortwährenden Verschlechterung der Zoll- und Handelsverhältnisse, die ebenfalls eine Folge dieser gespannten und kostspieligen Situation sind, und in der Zunahme der socialistischen Bestrebungen, welcheeben falls großenteils vom Auslande her importiert werden, und in der verschlechterten Gewerbeverhältnissen ihre Nahrung und Begründung finden. Es wird der Eidgenossenschaft dermalen schwer gemacht, ihre

Jakob Dubs.

natürlichen Voraussetzungen einer einfachen, den einzelnen Bürger wenig belastenden Regierung und Verwaltung mit möglichst wenig büreaukratischem Anstrich, einer ungehemmten, prosperierenden Industrie und Landwirtschaft und einer daraus herrührenden Befriedigung aller Berufsklassen ohne die Notwendigkeit socialistischer Versuche, aufrecht zu erhalten. Würden diese Spannungselemente nachlassen, so würde es ihr jetzt verhältnismäßig leicht werden, die Stufe bundesstaatlicher Centralisation zu erreichen, welche ihr schon seit 1802 (in der damaligen zweiten helvetischen Verfassung) vorgeschwebt hat.

Ein besonders wichtiges Kapitel des modernen schweizerischen Staatsrechts bilden die Staatsverträge der Eidgenossenschaft; zunächst eine Reihe von internationalen Verträgen, welche eine größere Anzahl von Staaten verbinden und in welchen der Schweiz mitunter der Ehrenplatz der Centralstelle eingeräumt ist. Kein Krieg in Europa wird mehr den Postvertrag, den Telegraphenvertrag, den Vertrag über das Urheberrecht, nicht einmal die speciellen Verträge über Münze, Maß und Gewicht, Auslieferung, Handel und Niederlassung beseitigen, im Gegenteil; alle diese Verträge bestehen mit Notwendigkeit selbst während des Krieges soweit fort, als es die unmittelbaren Operationen desselben gestatten und werden nach jedem Frieden immer wieder in volle Wirksamkeit treten. Eine dauernde Feindschaft und ein Abbruch alles Verkehres dermaßen verbundener Staaten ist ausgeschlossen und der Krieg erscheint immer mehr als das, was er nach civilisierter Anschauung ist, als ein augenblickliches Mittel zur Herstellung von Recht in bestimmten Streitsachen, so lange eine andere Art der Entscheidung unter bloß völkerrechtlich verbundenen Staaten nicht besteht.

Es können uns diese Verträge, welche jeden Krieg ihrer Kontrahenten überdauern, an den mehr als zwei Jahrhunderte lang bestehenden Bund von 1243 zwischen Bern und Freiburg (E. A. 369) erinnern, in welchem festgestellt war, daß derselbe auch durch Krieg zwischen beiden Städten nicht aufgehoben werden solle, sondern daß jedem Krieg ein Vermittlungsversuch vorangehen und ebenso innert 14 Tagen nach Schluß der Fehde eine Rückstellung alles Eroberten folgen müsse. Auch die eidgenössischen Bünde wurden durch Krieg zwischen den einzelnen Ständen nicht aufgehoben und es war sogar in den Bundesbriefen einzelner derselben (Basel, Schaffhausen, Appenzell) vorgesehen, daß sie sich an solchen innern Kriegen nicht beteiligen, sondern „stille sitzen und

Vermittlung suchen" sollen, so daß immer ein neutraler Kern erhalten blieb, um den sich die disparaten Elemente wieder sammeln konnten. Die internationalen Verbindungen haben heute schon beinahe den Charakter eines solchen mittelalterlichen Bundes. Sie verhandeln ihre gemeinsamen Angelegenheiten auf unregelmäßigen Tagsatzungen, zu welchen jeder Staat beliebig viele Abgeordnete sendet, die aber nur Eine gleiche Stimme ohne Rücksicht auf die Volkszahl der Staaten haben, und nicht definitiv beschließen, sondern ganz in der Art des alten Referendums die gefaßten Beschlüsse „heimbringen", deren eigentliche Annahme dann an eine Centralstelle, oder auf der nächsten Versammlung erklärt wird. Wenn diese Centralstelle mit richtigem Takt nicht in die großen, sondern in die kleinen Staaten verlegt wird, die ein ungeteiltes Interesse an der Aufrechthaltung der Verbindung haben und, mit allen gleichmäßig befreundet, bei Niemand Verdacht oder Eifersucht erwecken, so ist nicht allein das beste Mittel für die Erhaltung des gesamten Verbandes gefunden, sondern es finden auch diese Centralstaaten darin eine Garantie für die Erhaltung einer Unabhängigkeit und Neutralität, die für alle ein Bedürfnis ist. Ein Krieg in der Schweiz, oder eine Besetzung derselben durch irgend eine Macht würde jetzt eine so große Störung in den wichtigsten Verkehrsbeziehungen der europäischen Staaten zur Folge haben, daß das Interesse an der ungehemmten Erhaltung derselben jedes anderweitige Interesse leicht überwiegt. Wir betrachten diese Verträge als das Beste, was unsere Periode im Völkerrecht geschaffen hat; der Idee von Bluntschli hingegen, daß sich daraus allmählich ein eigentlicher europäischer Staatenbund mit einer ständigen Exekutivgewalt und regelmäßigen Tagsatzung mit ungleichen Stimmen der kleinen und großen Staaten bilden sollte, würden wir dessenungeachtet keineswegs beipflichten. Ein engerer Verband, als der bestehende, ist ohne politische Beeinflussung der kleineren Staaten nicht möglich und tendiert nach und nach von selbst zum eigentlichen Bundesstaat, der wieder seiner Natur nach nichts anderes ist als ein Einheitsstaat mit größerer Autonomie der einzelnen Teile, also der Untergang der wirklichen Souveränität derselben. Ein solches europäisches Staatswesen würde zweckmäßig sein, wenn es sich darum handelte die Unabhängigkeit des Erdteils gegen Angriffe von Außen zu verteidigen, oder wenn dessen Kulturzwecke ohne eine solche scharfe Zusammenfassung aller Kräfte nicht mehr erreichbar sein sollten. So lange das nicht der Fall

ist, ziehen wir die Individualität einzelner, bloß durch freie Verträge verbundener Staaten einer Verschmelzung vor.

Centralstelle ist die Schweiz bei dem Vertrage über das Los der Verwundeten im Krieg (Genfer Konvention), dem Weltpostverein, dem internationalen Telegraphenvertrag, den Verträgen über das internationale Eisenbahntransportrecht, über das Urheberrecht und über den Marken und Musterschutz. Nicht unter der Aufsicht der Schweiz stehen hingegen namentlich der lateinische Münzvertrag, der Metervertrag und der Vertrag über die Maßregeln gegen die Reblaus und die Sanitätsverträge, bei denen sie beteiligt ist.

Eine große Anzahl von Staatsverträgen verbindet die Eidgenossenschaft mit einzelnen Staaten. Es sind dies namentlich Auslieferungsverträge, in Bezug auf deren leitende Grundsätze in neuerer Zeit ein besonderes Gesetz über die Auslieferungsverträge gegenüber dem Ausland erlassen worden ist, Zoll-, Handels-, Niederlassungs-, Konsular- und Freizügigkeitsverträge; sodann kirchliche Verträge mit Italien und dem hl. Stuhl; Eisenbahnverträge mit Deutschland, Italien, Österreich, Frankreich und den süddeutschen Staaten, Schifffahrtsverträge mit den süddeutschen Staaten und Österreich, Fischereiverträge mit Elsaß-Lothringen, Baden, Italien, Deutschland, Frankreich und Holland, Verträge über Mitteilung von Strafurteilen über gegenseitige Angehörige, Zollgesetzen und staatlichen Drucksachen, Verträge mit den Grenzstaaten über die freie Praxis der an der Grenze domizilierten Medizinalpersonen, Verträge über Eheschließung und über den Militärdienst von Personen von zweifelhafter Staatsangehörigkeit. Mit Frankreich und seit kurzem auch mit Spanien bestehen Verträge über gegenseitige Vollziehung rechtskräftiger Civilurteile.

Im Stadium der Unterhandlung befindet sich seit geraumer Zeit ein Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wonach alle und jede Streitigkeiten, welche zwischen diesen beiden Staaten im Laufe der nächsten 30 Jahre entstehen könnten, schiedsgerichtlich ausgetragen werden müssen. Bekanntlich hat im vorigen Jahrhundert Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden" eine solche Idee verfolgt und sie ist seither stehendes Programm aller theoretischen Friedensfreunde bis auf den jetzigen russischen Kaiser geblieben. Interessant sind besonders die Bedingungen, unter denen der große Philosoph den ewigen Frieden für möglich hält. Er faßt seine Aus-

einandersetzungen in sechs „Prämilinarartikel“ und drei „Definitivartikel“ zusammen. Die erstern gehen dahin: 1) Kein Friedensschluß soll mit geheimem Vorbehalt des Stoffes für einen künftigen Krieg gemacht werden. 2) Kein Staat soll von einem andern durch privatrechtliche Titel (Kauf, Erbschaft, Schenkung) erworben werden können. 3) „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören“. 4) „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden“. 5) Kein Staat soll sich in die Verfassung oder Gesetzgebung eines andern gewaltthätig einmischen. Der sechste betrifft kriegsrechtliche Forderungen, die heutzutage bereits anerkannt sind. Die Definitivartikel lauten: „1) Die bezügliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein. 2) Das Völkerrecht soll auf einer Föderation freier Staaten gegründet sein. 3) Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“ In einem Anhang betitelt „Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik in Absicht auf den ewigen Frieden“ bezeichnet er dann noch als die drei Grundsätze der Politik, die der Moral und dem ewigen Frieden entgegenstehen: 1) Fac et excusa. 2) Si fecisti nega. 3) Divide et impera. Wir würden uns heutzutage gerne mit dem 3. und 4. Präliminarartikel begnügen. Was dagegen eine ständige Vereinbarung über schiedsgerichtliche Entscheidungen anbetrifft, so könnten wir eine solche dermalen noch nicht unbedingt befürworten. Es gehören dazu Staaten, die konstitutionell regiert und nicht auf Vergrößerung bedacht sind, und es muß sich überhaupt dabei nicht um Ehre oder Existenz eines Staates handeln. Solche Lebensfragen Schiedsgerichten zum voraus unbedingt anheimgeben, steht einem Verzicht auf die Selbständigkeit gleich. Die Eidgenossenschaft hat mit Schiedsgerichten nicht immer gute Erfahrungen gemacht. Das Königsfelder von 1351, das Lausanner von 1564 und das von 1873 mit Italien über die Grenze bei Cravairola im Tessin sind nicht sehr einladende Beispiele. Gegenüber einem gleichzeitig entfernten und sehr befreundeten Staate, wie die Vereinigten Staaten, hat allerdings die Sache geringe Bedenken. Im Ganzen genommen aber würde es vorläufig viel zweckmäßiger sein, wenn die Klausel in Kapitel III des Kongovertrages vom 26. Februar 1885, wonach die Mächte sich verpflichten, niemals zu den Waffen zu greifen, ohne vorher die Vermittlung eines oder mehrerer Staaten angerufen zu haben, allgemeines oder wenigstens europäisches Völkerrecht würde, und darauf müßten die Friedensfreunde zunächst ihr Augenmerk richten.

Zu den auswärtigen Angelegenheiten eines Staates können thatsächlich auch die kirchlichen gezählt werden, weil es sich hier wenigstens teilweise um außerstaatliche Mächte handelt, mit denen in der Weise gerechnet und, rein faktisch genommen, auch verhandelt wird, wie mit auswärtigen Staatsregierungen, und nach den gleichen Principien der Diplomatie, die man im völkerrechtlichen Verkehr anwendet. Wir möchten diese Auffassung keineswegs für das moderne Staatsrecht befürworten, dem sie im Gegenteil widerspricht, sie liegt aber dermalen noch in der geschichtlichen Entwicklung dieser Verhältnisse. Auch in der Schweiz ist die Ära des ersten „Kulturkampfes" mit dem Tode Pius IX. abgelaufen, ohne großen Erfolg, immerhin ohne ausgesprochene Niederlage des Staates. Die Gegensätze aber sind, weil sie nicht anders können, gleich geblieben, und was jetzt regiert, ist das „Interim", und es hat auch, nach dem Sprichwort der Reformationszeit, „den Schalk hinter ihm". Wer in diesem Kampfe am meisten gewonnen hat, ist vorläufig die Kirche, deren Körper eine größere Konsistenz und Widerstandsfähigkeit besitzt, als vor 1870. Es wäre aber ungerecht, ihre politischen Vertreter in der Schweiz mit denjenigen anderer Länder in Vergleichung zu setzen. Dieselben waren bisher im Ganzen genommen gemäßigter und patriotischer, als die deutschen, belgischen, französischen „Ultramontanen". Diejenigen unter ihnen namentlich, die den Sonderbundskrieg noch gesehen haben, würden sich niemals zu einer Wiederholung eines solchen Versuches herbeilassen, und in ihrem Verhalten gegen die Protestanten namentlich konnten ihnen keine groben Fehler nachgewiesen werden.[1] Die Opposition der katholischen Kirche richtete sich mehr gegen die früher sogenannten Altkatholiken (die christkatholische Kirche) und das ist, vom geschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, natürlich. Es kann keine Genossenschaft, am wenigsten eine so fest gefügte und auf Autorität, nicht Majorität, beruhende, eine Secession gleich von vorneherein mit der. nötigen Ruhe betrachten. Sache des unparteiischen Staates ist es daher, vorläufig jedem Teil zu seinem Rechte, das in seiner ungehinderten Glaubensfreiheit besteht, zu verhelfen, wo immer dies nötig ist. Dem mäßigen Verhalten der katholischen Parteiführung der deutschen Schweiz, ohne deren „schärfere Tonart" die katholische Opposition in der Schweiz gegen den Staat überhaupt niemals ge-

[1] Ob das so bleiben wird, lassen wir dahingestellt, hoffen es aber einstweilen noch.

fährlich werden kann, sowie der klugen Regierung der Kirche und der verständigen Auffassung dieser Dinge durch den gegenwärtigen Bundesrat ist es zu verdanken, daß am 1. September 1884 schon ein „Friede" im alteidgenössischen Sinn, d. h. ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit zu stande gekommen ist, welcher an den schwierigsten Punkten, im Tessin und im Bistum Basel, provisorische Zustände geschaffen hat, die nun durch fortdauernde Weisheit von beiden Seiten zu erhalten sind. Es braucht allerdings nur wenig Fanatismus von beiden Seiten, von der katholischen vielleicht bloß ein Vorherrschen der französisch-katholischen Richtung, um aus diesem „Ersten Kappelerfrieden" noch einmal zum zweiten u. s. w. zu gelangen. Ein absoluter Friedenszustand zwischen Staat und Kirche ist in unserem Jahrhunderte noch kaum denkbar. Die Gegensätze zwischen katholischer und protestantischer religiöser Auffassung und zwischen religiöser und nicht religiöser Anschauung überhaupt sind einstweilen noch in voller Stärke vorhanden und sie müssen ertragen werden. Die Politik in diesen Dingen besteht lediglich darin, sie zu sehen, richtig zu taxieren und nicht durch unhaltbare Maßregeln von heute auf morgen beseitigen zu wollen. Die Schweiz muß im Gegenteil der ganzen Welt vorbildlich zeigen, wie ein freies Staatswesen auch solche Gegensätze durch die Freiheit mildern und allmählich aufheben kann. Unterdessen müssen die katholische Kirche und die protestantische Auffassung von einer vernünftigen Politik nach ihrer inneren Natur beurteilt und unterschieden werden. Gegen die erstere in ihrer äußeren Centralregierung muß vor allen Dingen fest und vollkommen gerecht verfahren werden, d. h. sie muß genau wissen, durch klare gesetzliche Bestimmungen, welche Stellung sie in dem konkreten Staate hat und diese Bedingungen müssen ihr bis auf den letzten und kleinsten Punkt eingehalten und unter keinen Umständen verletzt werden. Eine wirkliche Verständigung dagegen in Bezug auf ihr Verhältnis zum Staat ist eine Utopie, die mit bloßen Phrasen wie der Cavour'schen „freien Kirche im freien Staat" nicht besser gemacht wird.

Die römische Kirche geht bei ihrer Politik von einem ganz andern Standpunkte aus als der Staat, sie ist selbst, ihrer wirklichen Natur nach, ein Staat, eine Art Weltmonarchie, nicht eine bloße religiöse Genossenschaft, und wo sie unumschränkt herrschen kann, wie etwa in Spanien, heute noch überall ein Staat im Staate. Dies zu ändern, dazu gehört ein noch langjähriger, ganz allmählicher Übergang der

Ideen, der durch keine noch so mächtigen Staatsmänner beschleunigt werden kann. Die Kirche gibt sich aber längst schon in Ermangelung voller Befriedigung auch mit einem „modus vivendi“ zufrieden, und derselbe hat eine gewisse Dauerhaftigkeit, so oft er die Schranken der wahren Glaubensfreiheit nicht beseitigen will und von Seite des Staates ehrlich gemeint ist. In diesem Falle nämlich hat der Staat für seine vernünftigen Forderungen auch die Sympathien aller verständigen und patriotischen Katholiken für sich, wenigstens im Stillen, und *dies* ist immer das Gewicht, welches die Wagschale auf die eine oder andere Seite neigt. Neigt sie sich gänzlich gegen den Staat, so ist er mit allen seinen äußern gesetzlichen Mitteln einem solchen Widerstande nicht gewachsen, oder gerät in Widerspruch mit seinem eigenen Princip der Glaubensfreiheit. Der Streit mit der katholischen Kirchengewalt ist seit der Feststellung der Reformation fast immer ein Streit der diplomatischen Klugheit gewesen, eine Art Schachspiel mit offen, vorliegenden, in ihrem Werte längst bekannten Figuren, in welchem stets derjenige, welcher seine und des Gegners Machtmittel richtiger taxierte, gesiegt hat.

Mit der protestantischen Kirche und den übrigen Glaubensgenossenschaften bestehen diese Schwierigkeiten, die in verschiedenen Grundanschauungen liegen, nicht, oder nur in höchst gemilderter Weise. Für den Protestanten liegt der Wert der Religion in der selbständig gewonnenen religiösen *Überzeugung* und in dem direkten, persönlichen Verhältnis des *Individuums* zu dem Göttlichen, das der Katholik nicht versteht. Die äußere „Kirche“ ist für den Protestanten ein ganz anderer Begriff, eine, meistens sehr oberflächliche, möglicherweise aber auch sehr enge Genossenschaft von Gleichgesinnten, die äußerlich sogar immer etwas vergleichsweise kleinlich im Gegensatz zu der katholischen Universalität erscheint und leicht in eine bloße Form der „Geselligkeit“ unter religiöser Firma ausarten kann. Eine „Vermittlerin“ der höchsten Güter, wie bei den Katholiken, ist die protestantische Glaubensgenossenschaft nur für die Unmündigen. Dieselben sollen es aber nicht bleiben, sondern *alle* zur Selbständigkeit erzogen werden. Diejenigen, die nie dahin gelangen, würden sich noch besser und beruhigter im Schoße der katholischen Kirche befinden, deren unselbständige Glieder mit geringerer Schwierigkeit eine ruhige Heiterkeit und volle Sicherheit in allen Lebenslagen erreichen, die oft sehr wohlthätig von der Ängstlichkeit und Menschengefälligkeit, oder Aufgeregtheit und Gereiztheit der protestantischen Gläubigen absticht.

Der Protestantismus kennt eigentlich überhaupt gar keine „Kirche", sondern bloß eine „christliche Gemeinde" und dieselbe hat nach der Ausdrucksweise eines berühmten orthodoxen Geistlichen der Jetztzeit zwar wohl „Organe", aber nur „wer noch nicht eingeweiht ist in völliger Weise in das Königtum Jesu, muß sich diese Vermittlung von Menschen gefallen lassen". Gerade in dieser „Vermittlung von Menschen" liegt der politisch bedeutsame Unterschied zwischen Protestant und Katholik. Der erstere, der eigentlich nur seine individuelle Freiheit wünscht, hat in der Regel weniger Schwierigkeit, in allen Dingen die Autorität eines jeden Staates anzuerkennen, welcher derselben nichts in den Weg legen will. Staatsfeindlich können nur die Protestanten werden, die auch an die menschliche Autorität irgend eines kleinen Papstes gebunden sind.

Gemeinsam ist die Opposition beider Konfessionen gegen den Materialismus oder Atheismus, der die Religion vieler Gebildeten ist, seine rechte Gestalt aber erst zeigen wird, wenn er in die Tiefen herniedersteigt und der ästhetischen Form, in die er sich dermalen noch kleidet, entbehrt. Erlaubt ist diese Ansicht ohne Zweifel auch, der moderne Staat kann sie nicht verbieten, so lange sie „Ansicht" bleibt. Ihre Gefährlichkeit, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, besteht darin, daß sie, zur Herrschaft gelangt, die Freiheit niemals anerkennt, die sie auf der ersten Stufe des Wachstums für sich in Anspruch genommen hat. Bemerkenswert sind darin die Erfahrungen der französischen Revolution, die in mancher Hinsicht den ersten Akt unseres heutigen Lebensdramas bildet.

Zwischen diesen absolut unvereinbaren Gegensätzen, die sich um die Seelen der Menschen in jeder neuen Generation neu streiten und so lange streiten werden, als es eine Menschheit gibt, soll nun der jeweilige Staat als ein unparteiischer Schützer stehen, „den Wagebalken mit fester Hand gerade halten" und am allerwenigsten sein eigenes Gewicht, bewußt oder unbewußt, in die eine oder andere Schale legen. Das ist namentlich Glaubens- und Kultusfreiheit. Wenn er das nicht will — und es läßt sich eine andere Ansicht auch mit Gründen rechtfertigen, die Jahrhunderte lang sogar die allein geltenden waren, — so müßte er sich heute noch mit einer Glaubensansicht, als der allein wahren, identifizieren und jede andere unerbittlich ausschließen. In diesem Sinne ist das schließliche Auftreten der französischen Revolution gegen alle Religion logisch und von ihrem Standpunkte betrachtet, not-

wendig gewesen. An Logik hat es überhaupt von 1789 bis 1800 nicht gefehlt, dagegen an Menschen, die sich mit bloßer Logik glücklich fühlen. Und an denen wird es auch in der Zukunft fehlen.

Die Schweiz besitzt gegenwärtig fünf römisch-katholische und ein christkatholisches Bistum und einen römisch-katholischen Administrationsbezirk. Ausgeschlossen von der Niederlassung in der Schweiz ist der Jesuitenorden. Andere Orden sind erlaubt, jedoch nicht garantiert und können, ohne Verfassungsveränderung, durch bloßen Bundesbeschluß aufgehoben werden. Neue Orden und neue Klöster dürfen nicht entstehen, aufgehobene nicht wiederhergestellt werden. Die bestehenden Klöster der Schweiz sind ebenfalls nicht mehr garantiert (wie in der Verfassung von 1815), sondern können von den Kantonen, in denen sie sich befinden, aufgehoben werden. Nach einer Aufnahme von 1882 befanden sich achtundachtzig Klöster in der Schweiz mit 546 männlichen und 2020 weiblichen Konventualen. Ihr Vermögen wird auf zweiundzwanzig Millionen Franken taxiert. Von ihnen ist dermalen, im Gegensatz zu den Zeiten von 1798, 1803, 1815 und 1842 bis 1848, sehr wenig in der Öffentlichkeit die Rede, da sie selbst keine Veranlassung dazu geben. Einzelne, wie beispielsweise Einsiedeln, halten gute und billige Klosterschulen und machen sich durch landwirtschaftliche Musterwirtschaften nützlich, ebenso leisten die Theodosianerinnen von Ingenbohl ausgezeichnete Dienste in der Krankenpflege. In Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse der Schulen ist seit dem Sturm gegen den „Schulsekretär" vom November 1882 eine gewisse Ruhe eingetreten. Die Fragen über konfessionell getrennte Schulen, ebenso über den Religionsunterricht in den Schulen, ferner über die Zulässigkeit der katholischen Lehrschwestern sind ungelöst geblieben und werden vorläufig dem kantonalen Staatsrechte überlassen. Ebenso verhält es sich mit dem bürgerlichen Begräbnis, indem (nach einem ersten Anlaufe in entgegengesetzter Richtung) gegen konfessionell getrennte Kirchhöfe, oder Trennung nach Konfessionen auf den Kirchhöfen selbst, insofern nur ein „schickliches" Begräbnis für jedermann dadurch nicht ausgeschlossen ist, eidgenössischerseits nichts eingewendet wird. In gleicher Weise fällt die Frage über Zulässigkeit der Leichenverbrennung dem kantonalen Rechte anheim, wie überhaupt alles, woran man in der Eidgenossenschaft nicht gerne rühren will.

Die kantonale Politik ist eine durchaus nicht einheitliche, wie auch die kantonalen Verfassungen keineswegs einen übereinstimmenden Typus zeigen. Doch ist derselbe in neuerer Zeit durch die größern Fragen, die alle gleichmäßig bewegen, durch die stärkere Volksmischung infolge der vermehrten Niederlassungs- und Gewerbefreiheit und der erleichterten Bürgerrechtserwerbung, sowie durch den größern Verkehr, und nicht am wenigsten durch die Parteigruppierung und Vereins-

**Zug zur Aldwaldner Landsgemeinde in Wyl an der Aa.**
Nach der Natur gezeichnet von J. Balmer. (Eidg. Kupferstichsammlung.)

thätigkeit, die sich über alle Kantonsgrenzen hinweg erstreckt und eine zweite, genossenschaftliche Landeseinteilung bildet, ein bei weitem gleichmäßigerer geworden.

In der alten Zeit bestanden, noch nach Simmlers Staatsrecht, die drei Gruppen: Städtekantone mit aristokratischer Verfassung, solche mit Zunftverfassung und Länder mit Landsgemeinden, wobei aber allerdings ein großer Teil der heutigen Eidgenossenschaft, die sogenannten zugewandten Orte und Unterthanen, nicht inbegriffen waren. Dermalen sind die Verfassungen der Kantone alle demokratisch, mit Ausnahme der freiburgischen. Überall nämlich besteht die Referendumseinrichtung in irgend einer Form, also Volksentscheidung über die wichtigsten Fragen des Staatslebens, entweder obligatorisch, oder auf Verlangen einer mitunter

sehr kleinen Anzahl von Stimmfähigen, oder wenigstens über größere wichtigere Gegenstände; einige kleine Kantone, Uri, Glarus, beide Unterwalden und beide Appenzell, haben ihre Landsgemeinden noch bis auf den heutigen Tag beibehalten. Ebenso ist die Volkswahl der Regierungen und der Vertretung der Kantone im Ständerat jetzt vorherrschendes System der Kantone geworden. Socialistischen Typus gewinnen allmählich einzelne Kantone, die eigentlich in ihrer Hauptstadt aufgehen, namentlich Zürich, Basel und Genf, doch sind überall starke Gegenmotive vorhanden; der katholisch-ultramontanen Richtung in einem ganz ausgesprochenen Sinne gehört nur der Kanton Freiburg an, in den übrigen vorwiegend katholischen Kantonen hat die internationale Richtung des Katholicismus noch nicht die Oberhand über die specifisch schweizerische und patriotische zu gewinnen vermocht und ist eine Parteistellung, wie diejenige des deutschen Centrums, oder der belgischen Ultramontanen, anders als vorübergehend und durch große Fehler der gegnerischen Parteien hervorgerufen, noch zur Zeit nicht denkbar. Das kantonale Element im schweizerischen Bundesstaat hat an Kraft dadurch eingebüßt, daß große Gebiete des Staatslebens in die Bundesadministration übergegangen sind und noch fortwährend übergehen und daß die Kantone in ihren finanziellen Mitteln beschränkt und daher genötigt sind, wenn sie nicht ihre Steuerkraft ungewöhnlich anspannen wollen, fortwährend den Bund um Subventionen anzugehen, wobei sie stets ein Stück ihrer Selbständigkeit oft um ein Linsengericht verkaufen. Ihr Bestreben, sich von der Eidgenossenschaft dadurch zu emancipieren, daß sie sich wieder einen Teil der Einnahmen aus eidgenössischen Verwaltungszweigen sichern, ist nicht unbegreiflich und würde Erfolg gehabt haben, wenn es geschickter angegriffen worden wäre. Abgesehen von diesem Finanzpunkte aber, in welchem die Kantone im Jahre 1848 mit, von ihrem Standpunkte aus angesehen, unbegreiflicher Leichfertigkeit gehandelt haben, ist eine Absorbierung derselben in einen Einheitsstaat in keinem Bundesstaate weniger, als in der Schweiz, zu fürchten. Nicht nur widerspricht einer solchen Tendenz, die auch nur bei wenigen extremen Geistern vorhanden ist, ganz entschieden die 600jährige, nur auf die kurze Zeit von fünf Jahren, mit fremder Hilfe, unterbrochene Geschichte, sondern auch die Natur des Landes und Volkes. Es ist nicht denkbar, daß man große Städte und einfache, beinahe altväterische Länder, sowie industrielle Bevölkerungen mit allen Ideen und Aspirationen moderner

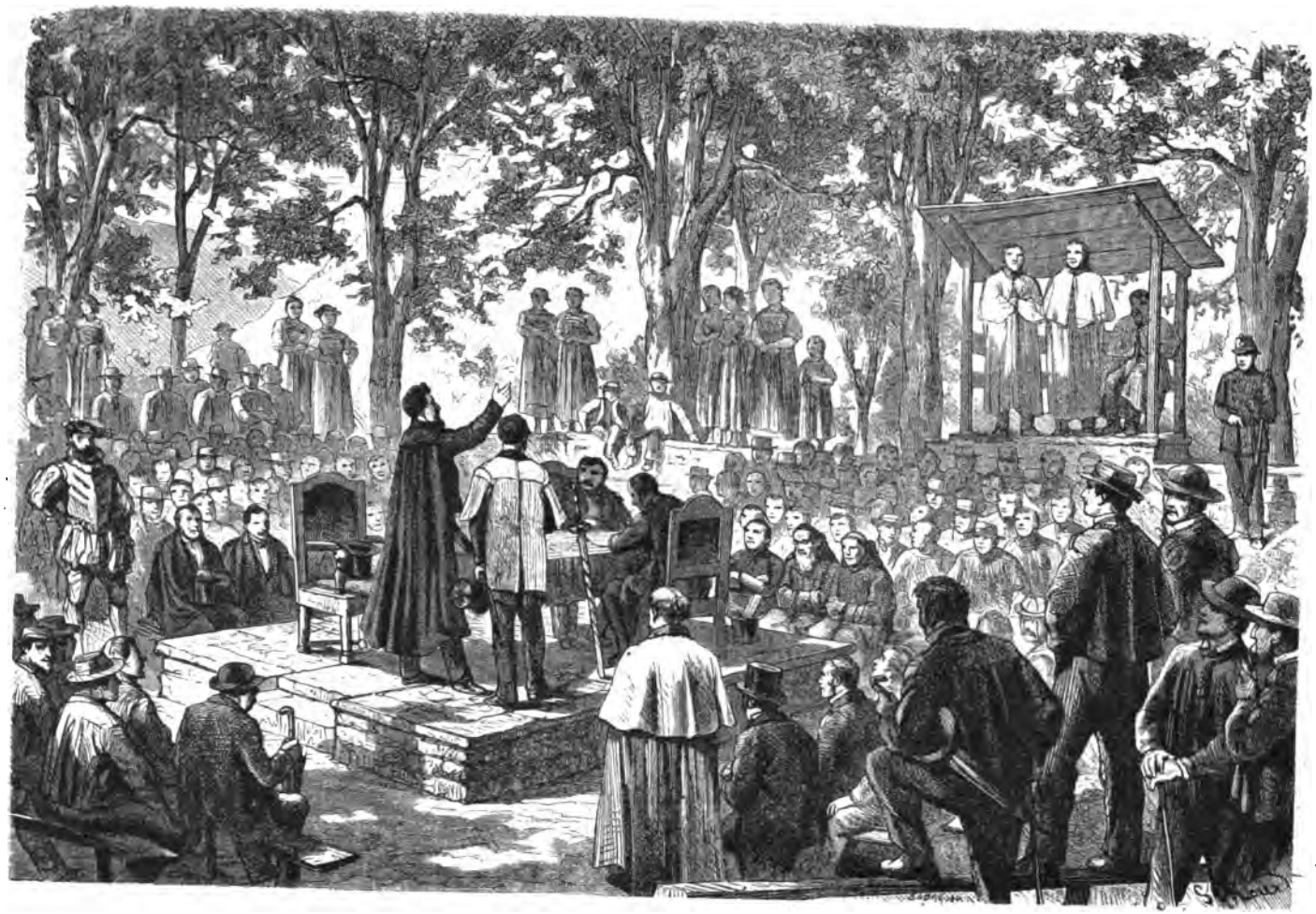

**Die Landsgemeinde in Stanz.**

Zeichnung von G. Roux.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Arbeiterkreise und Gebirgsbewohner mit alpiner Thätigkeit auf die gleiche Weise und mit den gleichen Mitteln regieren könne, am wenigsten aber, daß sie selber dazu Hand bieten, und jede Majorisierung in den Gebieten, mit denen der gemeine Mann alltäglich in Berührung kommt, oder für die er erhebliche Opfer bringen soll, muß in kurzem eine Unzufriedenheit erzeugen, welcher keine republikanische Regierung entfernt gewachsen ist. Man wird es daher dem schweizerischen Volke stets überlassen müssen, sich in kleineren Kreisen nach seiner speciellen Art und seinen Bedürfnissen gemäß einzurichten und einen Gesamtstaat bloß als das Mittel zu betrachten, auch solchen kleinen Volkskreisen eine selbständige Existenz in Europa zu garantieren. Das ist überhaupt der Zweck eines jeden Bundesstaates und der Grund weshalb diese, im übrigen etwas komplizierte und in mancher Hinsicht schwerfällige Staatsform sich einer steigenden Beliebtheit erfreut. Denn der Mensch will nicht nur eine gewisse Größe und Weite, er will auch Kleinheit, selbst Engheit, in seinem Leben vertreten haben und befindet sich in derselben — sobald sie nicht ein Hindernis gegenüber den notwendigen staatlichen Gedanken bildet — so wohl, daß er nach den schönen Worten Schillers in seiner „Macht des Gesanges" stets wieder zu seiner Jugend Hütten, zu seinem einfachen Glück und zu der Natur zurückkehrt, von der er sich vielleicht eine Zeit lang in dem Drang nach Expansion entfernt hatte. Die Kantone haben daher in der Schweiz nichts zu fürchten, sie werden bleiben so lange es überhaupt eine Eidgenossenschaft gibt und nach jeder Bewegung in anderer Richtung ihre Bedeutung rasch wieder gewinnen, so lange sie einigermaßen bedeutende Menschen in jeder Generation besitzen, worauf es überhaupt im Staatsleben in letzter Linie stets allein ankommt.

Die Zukunft der Eidgenossenschaft ist nicht leicht zu erraten. Was uns jetzt fehlt, ist bei allem vermehrten materiellen Wohlbefinden, das heroische Element im Leben, das ein tiefstes Bedürfnis der Menschennatur ist, welches über vieles Schwierige emporhebt und durch nichts gänzlich ersetzt wird. Das war kurze Zeit ihr Los, daß sie ein machtvolles, stets kriegerisches Staatswesen war und diesem Bedürfen wurde noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts durch die fremden Kriegsdienste und Militärkapitulationen etwelche Befriedigung verschafft. Jetzt ist, seitdem dieselben aufgehört haben, nur noch Ein Heroismus möglich,

der der Aufopferung für die Schwachen und Gedrückten, um denſelben zu einem menſchenwürdigen Daſein zu verhelfen. Darin ſind eigentlich in der Schweiz alle politiſchen, kirchlichen und ſocialen Richtungen einig und darin liegt das verſöhnende Element, das über die Parteigegenſätze einigermaßen hinweghilft. Die Aufgabe der Eidgenoſſenſchaft iſt es, jetzt gerade mehr als je, einen Staat zu zeigen, in welchem eine friedliche Vereinigung vieler Gegenſätze, der Raſſe, der Konfeſſion, der politiſchen und ſocialen Anſchauung auf dem Boden republikaniſcher Einheit möglich iſt.

Ihre *Gefahren* liegen, im Innern in der internationalen Tendenz einzelner Anſchauungen, welche über die Lebensbedingungen des jetzigen Staates hinausgehen und ſeine Auflöſung zur Folge haben müßten, ferner in der Überhandnahme einer allzu bureaukratiſchen Organiſation und Adminiſtration, die unſerem nationalen Geiſte nicht entſpricht und ſchließlich die Abnahme der ſchweizeriſchen Originalität zu Gunſten einer allgemeinen Gleichförmigkeit mit den uns umgebenden Staaten zur Folge haben würde.

In gleicher Weiſe befindet ſich die Eidgenoſſenſchaft jetzt in einer Art von Übergang zu einer mehr „ſocialen“ Ausgeſtaltung, bei welchem ſie die Gefahr des eigentlichen Socialismus, die Überführung des privaten Eigentums in das genoſſenſchaftliche (vorläufig in der Form einer Art von Obereigentum und Nutznießung) ſorgfältig ausweichen muß, während nach Außen die Beſorgnis allezeit nahe liegt, in zukünftige Kämpfe zwiſchen Nachbarſtaaten, irgendwie verwickelt zu werden.

Doch halten wir dieſe äußeren Gefahren nicht für bedenklich, ſofern die innere kräftige Konſtitution des Staates erhalten bleibt. Die Eidgenoſſenſchaft iſt in Kämpfen und Gefahren von Außen aufgewachſen und ſie haben ihr nie geſchadet, ſo oft ſie ſich in ihrem innern Leben ihres hiſtoriſchen Urſprunges und Berufes bewußt zeigte. „Durch den Geiſt muß ein Staat erſetzen, was ihm an phyſiſchen Machtmitteln abgeht“. Dieſes in ſchweren Zeiten an bedeutender Stelle geſprochene Wort können wir vollkommen für uns adoptieren. Es müßte, wenn die Inſchriften an Staatsgebäuden nicht ganz außer Gebrauch gekommen wären, an der Eingangsfront des Bundesrathauſes ſtehen.

Die *bloße* Kleinſtaaterei ohne Geiſt und Originalität iſt in einer Zeit, in welcher die Völker ſich außerordentlich viel näher getreten ſind, zum Ausſterben verurteilt. Dagegen haben die Kleinſtaaten *mit* Geiſt

und Kraft und auf gesunder historischer Basis beruhend, nach unserem Dafürhalten die Zukunft für sich, sobald eine gewisse Liquidation von antiquierten Zuständen, in welcher wir uns jetzt befinden, vorübergegangen ist. Dann, in einer friedlicheren und besseren Ära, als der jetzigen, sind kleine, historisch-natürliche, durch bundesstaatliche, oder völkerrechtliche Verbindungen vereinigte und freiheitlich organisierte Staaten die politische Lebensform, die allen Bedürfnissen der Menschen, zusammen genommen, am besten entspricht.

# Die

# ſchweizeriſche Armee ſeit hundert Jahren

von

Oberſt Ed. Secretan

# Die schweizerische Armee seit hundert Jahren

## I.

## Das Ende eines Jahrhunderts.

Am 5. März 1798, um 1 Uhr nachmittags, sprengte ein bernischer Ordonnanzoffizier mit verhängten Zügeln über die Ebene des Beundenfeldes, das von den zersprengten und ungeordneten Resten der Kämpfer vom Grauholz übersäet war; ihnen auf dem Fuße, mit gezückten Degen, einige Schwadronen französischer Husaren.

Er überbrachte dem General Schauenburg einen Zettel folgenden Inhalts:

### Kapitulation.

1. Man ist bereit, die Stadt zu übergeben und
2. die in der Stadt befindlichen Truppen zu entwaffnen.

---

Die Bilder in dieser Abteilung sind chronologisch geordnet, aber ohne direkten Zusammenhang mit dem begleitenden Text. Bezüglich der militärischen Sujets und Uniformen zu Beginn dieses Jahrhunderts verweisen wir unsere Leser auf die Illustrationen in den ersten Kapiteln der Droz'schen Arbeit.

3. Man bittet den Bürger General, die Sicherheit der Personen und des Eigentums zu schützen.
4. Alle Truppen werden entlassen und diejenigen unserer Eidgenossen verabschiedet; der französische General wird gebeten, diesen letzteren, sowie den Repräsentanten und Kriegsräten der verbündeten Kantone, welche bei uns sind, sichern und ehrenvollen Abzug zu gewähren.

Bern, 5. März 1798, um Mittag.

Frisching.

Dieses in Form und Inhalt klägliche Schriftstück bestätigte den Sturz der alten und hochberühmten patricischen Republik Bern. Zur Zeit ihres Glücks hatte sie mit den größten Potentaten von Europa, wie von Macht zu Macht verhandelt. Zum ersten Mal, seit der Gründung der Stadt, setzte ein siegreicher Feind seinen Fuß in die Stadt.

Während im Osten der Stadt kapituliert wurde, hatte im Westen, an der Brücke von Neuenegg, eine Schar von 2300 Mann, im letzten Augenblick von einem letzten Aufleuchten der Tapferkeit der Vorfahren beseelt, in einem glänzenden Angriff die französischen Halbbrigaden auf das linke Ufer der Sense zurückgetrieben. Es war eine verspätete, aber hochherzige und mutige That, die mit einem letzten Strahl des Heldenmutes das Dunkel erhellte, in dem fünf Jahrhunderte der Kraft und des Ruhmes begraben wurden.

Dieser Gegenangriff des Tages von Neuenegg hat die Ehre der alten Bernerfahne gerettet, gleich wie wenige Wochen später die Gefallenen von Rothenthurm und von Stans die alten Banner der Urkantone vor der Schmach gerettet haben.

Dieser Zusammenbruch der Eidgenossenschaft der XIII löblichen helvetischen Kantone unter dem Feuer des Feindes bleibt nichts destoweniger eine der tiefstbetrübenden Seiten der Schweizergeschichte.

In Wirklichkeit bestand die Schweiz schon nicht mehr, als Bern noch kämpfte, wenigstens nicht die militärische Schweiz, die einzig in dieser kritischen Stunde in Betracht kam. Der Kriegsrat der hohen eidgenössischen Stände hatte seit dem Beginn des Jahres in Bern getagt und täglich, eher zweimal als nur einmal, Sitzung gehalten. Man hatte dabei viel Worte gemacht — gleichwie an der Tagsatzung,

**Schweizer Truppen in franzöſiſchen Dienſten.**

Offizier und Soldat der Schweizer Garden (1810—1822).

Von F. Baſtin (Kollektion Bron).

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

welche gleichzeitig in Aarau tagte — man hatte dabei feierlich die alten und schönen Eidschwüre erneuert, man hatte der Regierung von Bern in bestimmtester Weise Hülfe versprochen, man hatte an den patriotischen Banketten mit beredten Worten die ruhmvollsten Erinnerungen einer von Heldentum überstrahlten Vergangenheit angerufen; man hatte dabei geschworen, daß die Söhne der Väter würdig seien, aber man hatte nicht gehandelt, man hatte keine wirksame Maßregel ergriffen.

Und doch ist niemals eine Regierung aus der Ferne und aus der Nähe so gut benachrichtigt gewesen, wie es die Regierungen der Kantone von 1798 waren. Sie waren vollkommen unterrichtet. Sie hatten das Gewitter von weitem sich bilden und langsam näher kommen sehen.

Es hatte schon im Jahre 1792 mit der Besetzung Pruntruts durch die Truppen des Generals Custine und der Vereinigung dieser Landschaft mit Frankreich begonnen. Das Departement Mont Terrible wurde daraus gebildet. Im Frühjahr 1797 erfolgte der Aufstand der „Patrioten" des Veltlins, welche von den bündnerischen Tagsatzungen rechtliche Gleichstellung mit ihren Beherrschern und Befreiung aus dem erniedrigenden Stande von Unterthanen der gnädigen Herren von Chur verlangten. Graubünden hatte Versprechungen gemacht, aber nicht gehalten und suchte Zeit zu gewinnen. Der Aufstand brach wieder aus. Da kamen die Tagsatzungen auf den naiven Gedanken, den General Bonaparte, den Sieger von Lodi als Schiedsrichter anzurufen. Das hieß sich in den Rachen des Wolfes stürzen. Bonaparte hatte, wie billig, für die Sache der Unterthanen Partei genommen und die Bünde aufgefordert, Gleichheit der Rechte zu proklamieren. Von Chur hatte niemand geantwortet. So hatte der Schiedsspruch am 10. Oktober die Einverleibung des Veltlins, von Worms und Cleven in die junge cisalpinische Republik, die eben gegründet worden war, ausgesprochen. So gingen die schönen Provinzen auf immer für die Schweiz verloren! — „Es widerspricht dem öffentlichen Recht wie dem nationalen Recht, hatte der Schiedsspruch gesagt, daß ein Volk einem andern unterthan sei." Dies bedeutete die Verurteilung des ganzen innerpolitischen Systems der Schweiz, die in souveräne Kantone und in Unterthanenländer zerfiel, und gegen den Urteilsspruch gab es keine andere Appellation als mit den Waffen. In allen Unterthanenländern wurde dies von jedermann verstanden. Empörungen entstanden in Zürich, in Schaffhausen, in St. Gallen, im Unterwallis. Man pflanzte die Freiheitsbäume noch nicht

auf, aber man fing an sie in den Wäldern auszuwählen und zu bezeichnen, für den bevorstehenden Tag der Befreiung. Nur die gnädigen Herren in den Kantonen kamen nicht in Bewegung. Man schickte Bevollmächtigte nach Rastadt, damit der Einverleibungsspruch in Wiedererwägung gezogen werde. Die schweizerischen Delegierten fanden sich hier in Gegenwart Bonapartes wieder, der ihnen antwortete: „Zu spät!"

Dazu kam der Friede mit Österreich und der Vertrag von Campo-Formio, dessen geheime Artikel Frankreich in alle Rechte des Fürstbischofs von Basel über die Probstei Münster-Grandval, die Landschaft Erguel, das Meieramt von Ilfingen und die Herrschaft von Teß und Neuenstadt einsetzte. Was man auch sagen mag, es war dies eine direkte Verletzung der schweizerischen Neutralität, in welche diese Landschaften einbegriffen waren. Im Dezember 1797 besetzte der General Saint-Cyr mit einem Detaschement der Rheinarmee die bischöflichen Ländereien und trieb seine Vorposten bis vor die Thore von Büren. Bern war bereits damals hinter die Aare und die Zihl zurückgedrängt und der Jura stand offen.

**Französische Leibwache.**
Schweizer Grenadier (1810—1822).

Überdies kannte man in Bern die Politik des französischen Direktoriums zur Genüge. Es war die Fortsetzung des Wohlfahrtsausschusses, der sich zur Aufgabe gemacht hatte, die „natürlichen Grenzen" Galliens, das heißt das linke Rheinufer bis zum Meer und die Alpengrenze bis zum mittelländischen Meer, mit der Oberherrschaft über Italien zu erobern, und rings um Frankreich, als einen Gürtel von kleinen Vasallenrepubliken, die batavische, die cisalpinische und die helvetische Republik zu gründen. Alles das war offiziell proklamiert. In einer öffentlichen

**Ausschiffung von Schweizern in Genf am 1. Juni 1814.**
(Eigentum der Stadt Genf.)
Nach einem Gemälde von Friedrich Dufaux.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

B

Denkschrift hatte La Reveillère den Plan des Direktoriums wie folgt zusammengefaßt: „Vereinigung von Holland, Frankreich, Helvetien, Cisalpinien und Ligurien durch eine ununterbrochene Reihe von Ländereien... als Bildungsstätten ausgezeichneter Soldaten und als starke Stützpunkte." Zu gleicher Zeit, wo unter dem Vorwand der Befreiung diese Länder und Völker mit den Geschicken der Republik verknüpft wurden, nahm man ihnen die notwendigen Millionen zur Führung des Krieges gegen England, das man zur Anerkennung dieses territorialen Umsturzes zwingen wollte.

Zur militärischen Verbindung mit Italien mußten notwendigerweise die Schweiz und die großen Alpenstraßen besetzt werden. Auf seiner Durchreise durch die Schweiz zum Kongreß von Rastadt hatte sich Bonaparte hierüber erkundigt. Und, wie beiläufig, hatte er auch Erkundigungen über den Staatsschatz von Bern und die sonstigen Reichtümer des Landes eingezogen. Dabei trug er seine Feindseligkeit gegen die Oligarchien offen zur Schau, betonte die Dringlichkeit der Befreiung des Waadtlandes vom patricischen Joche und bankettierte in Basel mit den anerkannten Führern der vorgeschrittenen Partei. Er hatte Rastadt nur kurz berührt und, kaum in Paris angelangt, mit seinem Generalstabschef Berthier, Ochs und Laharpe bei Reubell gespeist. Beim Nachtisch hatte man sich darüber beraten, welches die raschefte Art sei, die Schweiz zu besetzen.

In Bern hatte man alles dies gewußt. Die beiden Bevollmächtigten Ihrer Excellenzen, Tillier und Mutach, waren nach Paris gereist, um dem Direktorium Erläuterungen über das Verhalten des englischen Botschafters zu geben, der nicht mit Unrecht der Intriguen mit den Emigranten beschuldigt war und dessen Entlassung Frankreich verlangt hatte. Sie wollten überdies erklären, daß der Rat von Bern kein dringenderes Verlangen habe, als mit dem republikanischen Frankreich in gutem Einvernehmen zu leben. Sie waren nicht empfangen worden. Täglich waren sie von der offiziösen Presse verhöhnt und beschimpft worden. Talleyrand hatte ihnen wohl gesagt, daß sie alle diese von den öffentlichen Blättern veröffentlichten „Schweinereien" nicht beachten sollten, aber gleichzeitig hatte er ihnen den Rat gegeben, von einem Tag zum anderen abzureisen. Und nachdem sie Paris verlassen hatten, verkündigten die Blätter des Direktoriums, daß die bernischen Gesandten fortgejagt worden seien.

Von da an fielen die Reklamationen und diplomatischen Noten wie ein Regen auf Bern und den Vorort Zürich. Der milde Bacher, der ehemalige Sekretär Barthélemys, wurde plötzlich von der Gesandtschaft in Basel abberufen und durch Mengaud ersetzt. Die Sprache, deren sich dieser Agent der revolutionären Propaganda für seine Mitteilungen bediente, wurde von Tag zu Tag bitterer, agressiver und unverschämter. Während Mengaud in Basel agitierte, setzten sich Félix Desportes in Genf und Mangourit in Saint-Maurice in Beziehungen mit den revolutionären Komitees der Waadt. An Beschwerden fehlte es diesen aufwiegleriſchen Agenten nicht. Offenkundig gehörten die Sympathien des Berner Patriciats auch dann noch den Emigranten, als man sie, unter dem Drucke der französischen Noten, zu Hunderten auswies. Aber wenn keine mehr da waren, waren immer noch solche da. Auf die royalistischen Emigranten folgten die Opfer des Staatsstreichs vom 18. Fruktidor, darunter Carnot; es waren gute Republikaner, aber dem Direktorium noch verhaßter als die Royalisten, weil sie einflußreicher und gefährlicher waren. Mengaud nannte sie Staatsverbrecher und verlangte, daß sie Frankreich als Verbrecher ausgeliefert werden sollten.

Kurz, man brauchte nur die Augen zu öffnen, um zu bemerken, daß das Direktorium eine Streitursache suchte, als Ende Dezember der Beschluß des Direktoriums in der Schweiz erschien, welcher den Waadtländern, die sich an die französische Republik wenden würden, um die Wiedereinsetzung in ihre Rechte zu verlangen, den Schutz des Direktoriums zusicherte. Schon am 21. Dezember hatte der General de Gingins, der sich in einem Auftrage in Lausanne befand, den Rat von Bern benachrichtigt, daß in der Landschaft Gex über 6000 Mann erwartet und starke Truppenzusammenziehungen in Grenoble und in Lyon gemeldet seien.

Sowohl der Vorort in Zürich als die Regierung in Bern waren also in jeder Hinsicht benachrichtigt, und von da an gab es nur noch zwei Arten von Politik: entweder mußte man dem Direktorium jeden Vorwand zur Intervention nehmen, indem man die Unterthanenlande frei erklärte und die Staatseinrichtungen demokratisierte, oder aber, wenn man Widerstand leisten wollte, mußte man den Krieg ernstlich vorbereiten. Weder die Tagsatzung noch Bern vermochten aber innerhalb nützlicher Frist einen Entschluß zu fassen.

In Wahrheit war das eidgenössische Band auf eine so bedauerliche Weise gelockert, daß es schon vor dem Einbruch des Feindes keine

**Zürcher Batterie auf dem Marsche bei Baden (1815).**

(Aus dem Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Eidgenossenschaft mehr gab. Die Streitsache zwischen Bern und Waadt wurde von den eidgenössischen Regierungen wie eine rein kantonale Angelegenheit aufgefaßt; die nämlichen Kantone, welche ihre eigenen Unterthanen viel härter behandelten als Bern die seinigen, tadelten den bernischen Rat, daß er sich nicht nachgiebiger gegenüber den Ansprüchen der Patrioten des Leman zeige. Das diente als vortefflicher Vorwand, um ihm keine Hülfe zu leisten. Und in der That leistete man ihm auch keine.

Am 4. Februar, nachdem General Ménard inzwischen bereits über Lausanne hinaus vorgerückt war, zeigte Zürich seinen Repräsentanten im Kriegsrat von Bern an, daß es keine Hülfstruppen schicken werde, und der Ratsherr Wyß antwortete, daß diese den Verträgen zuwiderlaufende Weigerung ihn in Bestürzung versetze. Daraufhin besann man sich nochmals, und der hohe Stand Zürich, das Land Waldmanns, sandte 1440 Mann! Sieben von den dreizehn Kantonen kamen der Mahnung widerwillig nach und stellten alles in allem 4700 Mann auf. Freiburg, das direkt bedroht war, weil es auf der Invasionsstraße lag, kündigte hochtrabend an, daß es 3000 Mann stellen werde; in Wirklichkeit brachte es kaum 1200 auf, und Bern schickte seinerseits zwei Bataillone als Verstärkung nach Freiburg. Solothurn, das in der nämlichen Lage war wie Freiburg, stellte 2000 Mann auf, um nach einem Scheinwiderstand zu kapitulieren. Die Kontingente der Kantone, welche nicht direkt und unmittelbar vom Kriege berührt waren, verschossen keine Patrone, während Bern unterlag. Die meisten zogen vor dem Kampfe ab; kein einziges nahm an einem Gefechte teil. Die 1590 Urner, Schwyzer und Glarner, die im offenen Feldlager zwischen Bern und Worb lagen, rissen am 5. März um 8 Uhr morgens, als die in der Nacht geschlagene Division v. Graffenried in größter Unordnung nach Bern floh, aus, eben in dem Augenblicke, als der Generaladjutant Weber die Kolonne neu ordnete, welche dann ihrerseits den Feind auf das linke Senseufer zurücktrieb.

Bern selbst machte nur eine halbe Anstrengung. Nach dem Abfall der Waadt konnte es noch 34,900 Mann Auszug und Landwehr ins Feld stellen. Man hatte Zeit gehabt, sie zu mobilisieren, sie an den Krieg zu gewöhnen, sie zu disziplinieren, die Stäbe zu bilden und diese kleine Armee auszurüsten und mit Munition zu versehen. Bern konnte standhalten und den 40,000 Mann Schauenburgs und Brunes einen rühmlichen Widerstand leisten, besonders bevor diese ihre Vereinigung vollzogen hatten. Am Tage von Neuenegg standen nicht mehr als 25,000

Berner unter den Waffen. Ehre den 2300 Kämpfern, welche den Angriff von Neuenegg ausführten, dem Kern von Offizieren und Soldaten, welche sich im Grauholz um den alten Schultheiß Steiger scharten, und den Braven, die bei Lengnau fielen! — Aber außerhalb dieses Kerns der Armee war nirgends ein ernster Wille, Widerstand zu leisten. Er war in den Stäben und in den Truppen gelähmt worden durch die Zauberpolitik der Regierung, deren innere Zwistigkeiten bekannt waren und zwei Drittel der Armee vor Beginn des Kampfes tief demoralisiert hatten. Die Erzählungen der Zeitgenossen sind erschütternd. Bevor sie mit dem Feinde in Berührung gekommen war, war die Armee durch Zuchtlosigkeit und Trunkenheit zersetzt.

Ja, es war ein politischer und militärischer Zusammenbruch. Das System der Kontingente und der Mahnungen, unfähig, die Einheit des Oberbefehls zu schaffen und eine Verantwortlichkeit aufzustellen, hatte seine Ruhmestage in der Heldenzeit gehabt, wo die Kantone, im Kampfe um ihre Unabhängigkeit und im Gefühl ihrer Solidarität, Treu und Glauben gehalten hatten, wo das Wort „Einer für Alle, Alle für Einen" eine Existenzbedingung und eine sittliche Wahrheit gewesen war, welche die Seele aller Eidgenossen durchdrang. Aber die Verhältnisse waren anders geworden. Die Feinde sahen, daß sie nicht direkt bedroht waren; es gab keinen nationalen Gedanken, der allen Schweizern das Gefühl und das Bewußtsein der Einheit des Vaterlandes verlieh. Man hatte alles gethan, um diesen Geist darniederzuhalten. Einige zwanzig Jahre vorher hatte eine kleine Gruppe von Patrioten, die sich in der „Helvetischen Gesellschaft" vereinigten, in einer Eingabe an die Tagsatzung verlangt, daß man sich mit der Schaffung einer schweizerischen Armee befasse. Man hatte sich wohl gehütet, ihrer Bittschrift Folge zu geben.

Das Kontingentssystem hat am Ende des letzten Jahrhunderts gründlich seine Unfähigkeit gezeigt. Aber die Lehre hat nicht alle ihre Früchte getragen. Noch während dreiviertelhundert Jahren schleppte das Schweizervolk, trotz einem ernsthaften und unbestreitbaren Wiedererwachen des nationalen Geistes, seine militärischen Einrichtungen in dem gleichen Geleise dahin. Und heute noch sind sie noch nicht vollständig daraus gekommen. Von den alten, im Jahre 1798 durch die französischen Bajonette zerstörten eidgenössischen Bündnissen ist nur eine einzige Sache übrig geblieben, gerade diejenige, welche man vor allen andern hätte reformieren sollen: das Kontingentssystem.

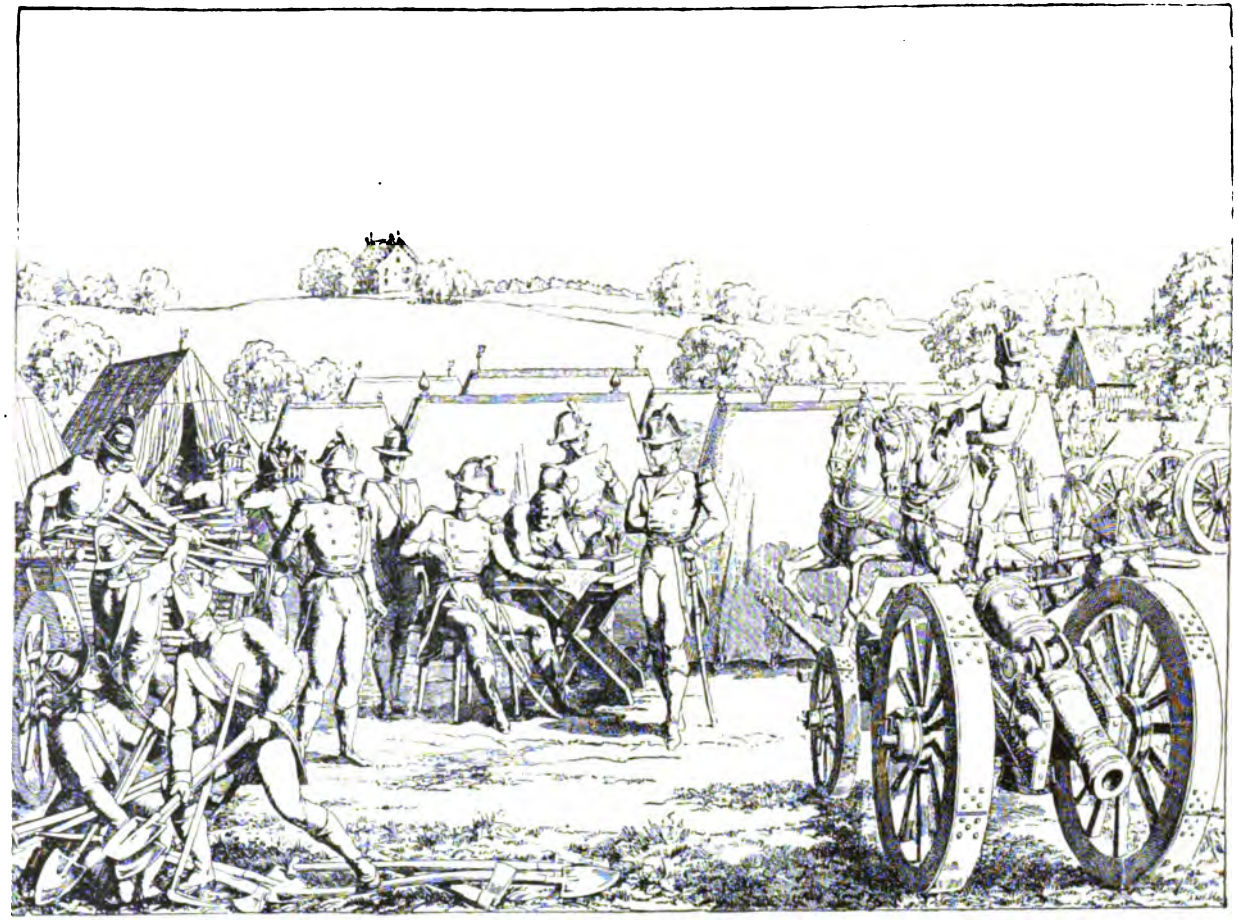

**Artillerieplatz in Zürich im Jahre 1815.**

(Aus dem Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

## II.

## Die helvetiſche Republik.

Das vollziehende Direktorium der helvetiſchen Republik ergriff die Zügel der Regierung in der Schweiz „mit Speichern ohne Vorräte, Zeughäuſern ohne Waffen und Kaſſenſchränken ohne Geld", ſagte Peter Ochs am 13. April 1798, bei der Eröffnung der erſten geſetzgebenden Tagung in Aarau.

**Genfer Grenadiere.**
Von Dunki.

Von der alten Militärorganiſation war nichts geblieben. Die franzöſiſche Armee hatte die Staatsſchätze der Kantone weggeführt und die Zeughäuſer geleert. Die innere Revolution hatte die alten Regierungen unterdrückt und die beſtehenden Geſetze abgeſchafft. Mit der Wut von Bilderſtürmern bemühte ſie ſich, bis auf die letzten Spuren eine Vergangenheit zu zerſtören, welche immerhin ruhmvolle Tage gehabt hatte.

Am 13. Februar 1799 erließ das Direktorium auf den Vorschlag des Kriegsministers einen Beschluß, laut welchem alle Fahnen mit den Wappen und Farben der alten Regierungen an den Kantons-Hauptorten deponiert und das Fahnentuch zu Gunsten der Nation verkauft werden sollte.

Unglückselige eine und unteilbare Republik! Nachdem sie die Sinnbilder des historischen Patriotismus verkauft hatte, was ihr nicht schwer fiel, war sie nicht im stande, die Jugend der vergewaltigten Kantone um ihre eigenen Fahnen zu scharen und sie für ein neues Fahnentuch, welches nicht zum Herzen des Volkes sprach, zu begeistern.

**Französische Leibwache.**
Füsilier der Schweizer Regimenter, in Marschuniform.
(1822—1830)

Die Existenz der helvetischen Regierung beruhte auf dem Erfolg der französischen Waffen. Am 19. August 1798 hatten die beiden Republiken ein Offensiv- und Defensiv-Bündnis abgeschlossen. Jede konnte im Kriegsfalle die Mitwirkung ihres Verbündeten anrufen, indem sie die Macht oder die Mächte näher bezeichnete, gegen welche die Mitwirkung nachgesucht wurde. Um die Schweiz in den Stand zu setzen, ihre militärischen Kräfte rasch auf einen möglichst hohen Grad wieder herzustellen, verpflichtete sich Frankreich unter anderem, ihr die Kanonen, die Mörser und die Artilleriestücke, welche im Monat März aus den Zeughäusern von Bern, Freiburg und Solothurn weggeführt worden waren, fünfhundert an der Zahl, wieder zurückzuerstatten. Am 8. September schrieb der Bürger Bégos, Minister des Auswärtigen der helvetischen Republik, dem Kriegsminister der französischen Republik, Bürger Scherer: „Wir erwarten nur noch Ihre Befehle, um diese Trophäen eines doppelten Ruhmes zu uns zurückzuführen, eines doppelten Ruhmes, weil sie den Feinden unserer

Freiheit entrissen worden sind und uns zu unserer Verteidigung wiedererstattet werden." — Die Kanonen sind niemals in die Schweiz zurückgekommen.

Der Bündnisvertrag von 1798 ist einer der hauptsächlichsten Faktoren der Unvolkstümlichkeit der helvetischen Republik und ihrer Gründer gewesen. Er kompromittierte sie unwiderruflich bei allen denjenigen, welche zur alten Staatsform hielten. Und dies war unbestreitbar die Mehrheit des Volkes, selbst in den durch die Revolution befreiten Unterthanenländern. Die gegenrevolutionäre Partei beutete diesen schweren Fehler gegen die bisher von den Kantonen befolgte traditionelle Neutralitätspolitik reichlich und mit Erfolg aus und hemmte so mächtig alle Anstrengungen des Direktoriums, eine nationale Armee zu schaffen.

**Französische Leibwache.**
Füsilier der Schweizer Regimenter, in Sommeruniform.
(1822—1830)

Friedrich Cäsar Laharpe hatte den Vertrag nicht gebilligt. Nicht daß er eine Neutralität um jeden Preis befürwortet hätte. Das fand er unthunlich. Aber er hätte es lieber gesehen, wenn die Schweiz ihre Aktionsfreiheit sich bewahrt und sich in diesem Punkt nicht zum politischen Vasallen der Regierung von Paris gemacht hätte. Er befürchtete, daß die Armeen der kriegführenden Parteien gewaltsam ins Land eindringen würden und um dem auszuweichen, wollte er sich die Möglichkeit wahren, im Konfliktsfall an der Grenze zuvorzukommen. Im Frühjahr 1799, als er voraussah, daß die Schweiz den Heeren Frankreichs und Österreichs als Schlachtfeld dienen werde, schlug er dem Direktorium vor, dem Erbfeind der Kantone den Krieg zu erklären und den Kampf lebhaft zu führen. Das Direktorium erklärte sich einverstanden, konnte aber trotz

zweimaliger dringender Vorstellungen die Zustimmung der gesetzgebenden Räte zu diesem ernsten Schritte nicht erlangen.

Laharpe hat das eine unwürdige Feigheit genannt und stets bedauert. Die Kriegserklärung an Österreich hätte in seinen Augen durch die Besetzung Luzienſteigs und Graubündens die Vereinigung der Armeen Massenas und Jourdans möglich gemacht. An Stelle der Schweizer besetzten die Österreicher Graubünden. Es bedurfte zwei Monate und 10,000 Mann, um sie daraus zu vertreiben. Der Erzherzog Karl schlug Jourdan in Stockach, drang sodann in die Schweiz ein und erfocht hier über Massena den Sieg von Zürich. Laharpe erblickte in einer Kriegserklärung noch andere Vorteile. „Sie hätte uns", sagte er, „gezwungen, rasch und thatkräftig alle Zweige des öffentlichen Dienstes zu organisieren. Wir hatten diesen Sporn notwendig. Man hätte hinter unserer Armee von Neulingen einen Graben ausheben müssen. Die Bildung einer Nationalversammlung, die den Krieg unter ihren Bannern und auf ihre Rechnung hätte führen müssen, würde durch die gemeinsamen Gefahren, Vorteile und Unglücksfälle einen nationalen Geist erschaffen haben.... Wir hätten unserseits das feindliche Gebiet besetzen und daselbst Kriegssteuern erheben können. Wir wären am Kongreß nicht nur als leidender und zahlender Teil, sondern als eine wichtige Macht erschienen, ohne der Vormundschaft eines andern zu bedürfen. Wir würden eine unser würdige Thatkraft gezeigt haben, welche Interesse für unser Schicksal erweckt und uns Achtung verschafft haben würde, selbst von Seiten unserer Freunde, der Franzosen, die sehr zufrieden gewesen wären, in uns nützliche Verbündete zu erblicken. Und endlich würde eine offensive Kriegführung, an Stelle der abgenötigten defensiven, unzweifelhaft günstigere Aussichten eröffnet haben..."

Der Vertrag von 1798 und die politischen Umstände, in denen sich Europa befand, nötigten ganz natürlicherweise die helvetischen Behörden bald, der Republik eine militärische Organisation zu geben. Man bildete das Heer aus drei Bestandteilen: der helvetischen Legion, den auxiliären Halbbrigaden und der Territorial-Miliz. Die Legion und die Hilfstruppen sollten aus Freiwilligen zusammengesetzt werden und die Miliz alle waffenfähigen Schweizer von 20 bis 45 Jahren umfassen.

Die helvetische Legion, welche durch einen Beschluß vom 4. September 1798 gebildet wurde, war für die inneren Bedürfnisse, für die allgemeine Polizei, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und

zur Unterdrückung aufständischer Bewegungen bestimmt. Als stehende Truppe, unter dem Befehle eines Legionschefs, sollte sie aus 15 Infanterie-Kompagnien von je 100 Mann, einem Husaren- und einem Artilleriecorps gebildet werden. Der Sold betrug 3 Batzen für den Infanteristen, 4 Batzen und 2 Kreuzer für die Husaren und Kanoniere. Die helvetische Legion zählte am 1. Februar 1799 73 Offiziere und 1125 Unteroffiziere und Soldaten. Sie hat unter dem Befehl des Generaladjutanten Weber, des Helden von Neuenegg, in Frauenfeld, wo ihr Chef getötet wurde, gekämpft. Von hier an wurde sie von dem General de Bons kommandiert und hat die zwei Schlachten von Zürich, im Juni und September 1799, mit Ehren bestanden.

„Exekutionstruppe" (1830).
Karikatur von J. Heß.

Nicht ganz drei Monate nach der Unterzeichnung des Bündnisvertrags, am 11. November 1798, verlangte das Direktorium der französischen Republik von der Schweiz für den Krieg gegen Österreich sechs Halbbrigaden, jede von 3000 Mann, somit 18,000 Mann. Da die Rekrutierung der Auxiliär-Halbbrigaden freiwillig war, erließ das helvetische Direktorium eine Proklamation an das Volk, um die Begeisterung anzufeuern. Dieser vom 1. Dezember datierte Aufruf sagte u. a.: „Diejenigen, welche, belebt vom Geiste unserer Ahnen, sich dem Soldatenstande zu widmen wünschen, werden den Unterschied fühlen, der zwischen dem jetzigen Dienste und dem früheren besteht. Sie werden fühlen, daß nicht nur der Ruhm, sondern auch die Pflicht, die Verträge, das Vaterland, die Freiheit sich vereinigen, um sie unter die Waffen zu rufen . ." Die Auxiliär-Halbbrigaden sollten nach den französischen Reglementen eingeübt, aber in deutscher Sprache kommandiert werden. Schauenburg wurde im Kommando über die französische Armee in Helvetien durch Masséna ersetzt, zum Generalinspektor der helvetischen Infanterie ernannt und mit der Organisation der Halbbrigaden beauftragt.

Aber die Aufrüfe des Direktoriums zur Ausführung der Verträge, die Anrufung des Vaterlandes und der angeblichen Freiheit mit dem Dienste unter den Fahnen der Tyrannei ließen die schweizerische Jugend sehr kalt. So gerne sie sich in die ehemaligen Regimenter der französischen Monarchie, deren Rekrutierung immer leicht gewesen war, anwerben ließ, so wenig Neigung zeigte sie, unter den Fahnen der Revolution zu dienen. Im Monat Februar 1799 bestanden die Auxiliär-Halbbrigaden nur noch in den Dekreten und Proklamationen des Direktoriums. Frankreich beschwerte sich und die Ereignisse drängten: die österreichische Armee bedrohte die Grenze.

Inzwischen hatten die helvetischen Behörden durch das Gesetz vom 13. Dezember 1798 die erste centralisierte Militärorganisation der Schweiz geschaffen durch Bildung der sogenannten „sedentären Milizen", einer nationalen Armee, welche alle waffenfähigen Bürger von 20 bis 45 Jahren einreihte. Man hoffte mittelst dieses Gesetzes wenigstens 20,000 Mann zu erhalten, die man in 20 Bataillone von 1000 Mann einzuteilen gedachte. Jedes Bataillon sollte durch zwei Feldstücke verstärkt werden. Außerdem sollten hundert Guiden den Staffetendienst zwischen dem Obergeneral und dem helvetischen Direktorium besorgen. Die Infanterie trug ein Kleid nach französischem Schnitt, von dunkelblauem Tuch, Kragen und Vorstöße von Scharlach, Umschläge hellgelb, Aufschläge rot und Knöpfe weiß, Lederzeug weiß.

Unter dem Drucke der Umstände, da die freiwillige Rekrutierung bei weitem nicht genügte, um die von Frankreich verlangten Bestände zu liefern, verfiel das helvetische Direktorium auf ein Auskunftsmittel. Obwohl die Territorial-Milizen im Sinne des Gesetzes vom Dezember einzig für die Verteidigung des nationalen Bodens bestimmt waren, schlug es am 18. Februar 1799 den gesetzgebenden Räten vor, alle verfügbaren Bestände, die Legion, die Halbbrigaden und Milizen, in eine einzige Armee zu verschmelzen, welche die Truppen Masséнas in dem bevorstehenden Kriege unterstützen sollten.

Die Botschaft des Direktoriums sagte: „Die im letzten Dezember zu Gunsten der französischen Republik stipulierte freiwillige Anwerbung gehet dermalen von statten; aber diese Anwerbung kann selbst deswegen, weil sie freiwillig ist, bis zu ihrer Beendigung noch lange währen; es muß also ein sichereres Mittel, ein Mittel, das die Regierung in ihrer Gewalt hat, vorhanden sein, wenn der Patriotismus kein solches dar-

bietet; und dieses Mittel ist kein anderes als die Organisation eines aus dem in jedem Kanton errichteten Selektbataillonen zu ziehenden Truppencorps, welches auf den ersten Wink sich schnell auf die Grenzen begeben und einen auswärtigen Angriff mit Nachdruck zurücktreiben könnte. — Dieses Corps, aus 20,000 Mann zusammengesetzt, die alle von dem gleichen Feuer beseelt sind, welches die Schweizer belebte, als sie vor vier Jahrhunderten jene Legionen zu Grunde richteten, die sie unterjochen sollten, wäre hauptsächlich dazu bestimmt, die Grenzen zu bedecken, wodurch der französischen Armee erlaubt würde, ihre Unternehmungen auf eine solche Art zu verfolgen, die fast immer von dem Erfolg gekrönt wird."

**Bernische Milizen (1830).**
Karikatur aus jener Zeit.

Aber das Direktorium konnte lange Beschluß auf Beschluß und Verordnung auf Verordnung erlassen, das Feuer, das die Schweizer bei Morgarten entflammte, entzündete sich nicht in den Herzen. Am 8. März 1799 hatten die Auxiliär-Halbbrigaden erst 600 Mann ausgehoben! Frankreich beklagte sich lebhaft darüber, daß der Vertrag nicht gehalten werde, und das helvetische Direktorium antwortete, daß die Freiwilligen herbeiströmen würden, daß die Offiziere schon ernannt und die Depotorte bezeichnet seien, daß aber Frankreich weder das Geld, noch die Waffen, noch die Ausrüstungsgegenstände, die es versprochen habe, liefere. Übrigens that das helvetische Direktorium sein Möglichstes, um die Rekrutierung der Halbbrigaden ehrenhaft durchzuführen. Als die Jugend von Montreux sich anerbot, in dieselben eingereiht zu werden, erließen der Senat und der Große Rat der helvetischen Republik ein feierliches Dekret, welches die Haltung dieser wackern Truppe belobte.

Immerhin meldeten gegen Mitte April 1799 die Situationsrapporte

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
B

bildete, statt sie aus den unterschiedslos in der ganzen Republik ausgehobenen Mannschaften zusammenzusetzen; und als es diesen Fehler erkannte, war es zu spät, um ihn wieder gut zu machen. ..."

Acht Tage nach der Schlacht bei Zürich interpellierte der Militärausschuß des Großen Rates das Direktorium über die Lage der Armee. Die Regierung antwortete: „Die gegenwärtig auf dem Kriegsfuß stehende Macht kann nicht bestimmt werden. Die Kriegsereignisse, die aufeinanderfolgende Besetzung von acht Kantonen der Republick durch den Feind und besonders die Fahnenflucht haben die Bataillone verkleinert und das Heer desorganisiert. — Die Frage, wie es mit den Geldmitteln der Republik für den Unterhalt und die Besoldung der Truppen stehe, ist leider leicht zu beantworten: Die Geldmittel sind im gegenwärtigen Augenblick gleich null. Übrigens werden sie bis zu einer Wendung der Kriegsereignisse für neun oder zehn Kantone so bleiben; was die übrigen betrifft, so wird das Direktorium sich mit den Maßnahmen befassen, die geeignet sind, den Widerstand zu überwinden, den Böswilligkeit, Sonderinteressen und Geldmangel der Eintreibung der Steuern entgegenstellten. Gegenwärtig befaßt man sich mit der raschen Organisation einer fliegenden Kolonne, die bestimmt ist, die mit der Steuereintreibung beauftragten Kommissäre zu unterstützen."

Was nützte es, den Steuereinnehmern bewaffnete Mannschaftspikete als Begleitung mitzugeben, die Bevölkerungen zu terrorisieren, zu nehmen, wo irgend etwas war — die Eintreibung der Steuern ging nicht besser vorwärts als die Aushebung der Mannschaft. Am 13. Juli schlug der Finanzminister, Bürger Finsler, dem Direktorium vor, das Heer auf 3000 Mann herabzusetzen, angesichts der „absoluten Unmöglichkeit", eine beträchtlichere Ausgabe bestreiten zu können. Am 22. Juli wurde der unnütz gewordene Generalstab der Armee aufgehoben und am 6. September hob man sogar die helvetische Legion auf und ersetzte sie, wohlverstanden auf dem Papier, durch zwei Infanteriebataillone von je 900 Mann, die einzige, durch freiwillige Rekrutierung ausgehobene stehende Truppe, die bestehen blieb. Einige Tage nachher, am 25. und 26. September, gewann Masséna die zweite Schlacht von Zürich und warf die österreichische und schweizerische Armee hinter den Rhein und die Alpen zurück. Von diesem Datum an und bis zum Sturze des helvetischen Direktoriums und zur Mediationsakte hatte die Schweiz keine Gelegenheit, Truppen für den auswärtigen Krieg aufzustellen.

Im Monat September 1802 war die helvetische Armee auf zwei oder drei Bataillone beschränkt, welche, unter dem Befehl des Generals Andermatt von Zug, durch Rückzug um Rückzug und Kapitulation um Kapitulation den kläglichen „Stecklikrieg“ gegen die „Aufwiegler“ aus der Centralschweiz, Zürich und Bern führten. In der Nacht vom 27./28. August zersprengten 500 Nidwaldner Bauern zwei helvetische Compagnien am Renggpaß, am Fuße des Pilatus. Am 10. und 11. September bombardierte die Artillerie des Generals Andermatt Zürich; wenn es ihr nicht gelang, die Stadt zur Öffnung ihrer Thore zu zwingen, so tötete sie anderseits nur einen einzigen Mann, und dazu nicht einmal einen Soldaten, nämlich den Pfarrer Schultheß. Am 18. September kapitulierte der Kommandant der helvetischen Truppen in Bern, Gaudard, und übergab die Stadt in die Hände Emanuels von Wattenwyl, des Oberbefehlshabers der „eidgenössischen Truppen“, einiger hundert mit Knütteln bewaffneten Leute. Folgenden Tags flüchtete sich das Direktorium nach Lausanne, General Andermatt und seine ganze Truppe folgten nach.

Die Regierung machte sich eben bereit, über den See zu fahren, als mit verhängten Zügeln der General Rapp in Lausanne ankam und die berühmte Vermittlungsproklamation des ersten Konsuls überbrachte, worin Bonaparte sagte: „Seit fünf Jahren streitet ihr Euch herum, ohne Euch zu verständigen. Ich bin der Vermittler Eurer Streitigkeiten.“ Auf der Konsulta in Paris sagte der Abgesandte von Schwyz, Doktor Zay: „Es war ein Bettlerkrieg. Wir Föderalisten hatten nie mehr als vier Louisdors in der Kriegskasse. Die helvetische Regierung dagegen hatte nicht einmal mehr für soviel Kredit.“

„Alles was sich auf militärische Dinge bezog, war hebräisch für das Direktorium.“ hat C. F. Laharpe gesagt. Er selbst hatte Sinn dafür, aber in der wilden Art der großen Heldenzeiten. „Ja,“ sagt er in seiner Selbstbiographie, „ich schlug vor, feierlich zu erklären, daß die Schweiz ein großes Feldlager sei, in dem jeder Bürger Soldat wäre; ich schlug Maßregeln vor, daß die Gemeinden für die Ländereien und die Familien unserer Soldaten, welche für das Vaterland ins Feld ziehen, sorgen sollten; ich verlangte, daß die Republik sich der Kinder der Gefallenen und Verwundeten annehme; ich verlangte endlich, daß die Fahnenflüchtigen, welche nach Ablauf der Notfrist wieder eingebracht würden, nach römischer Art decimiert und daß die Überlebenden in die Avant-

garde eingestellt werden sollten, um hier ihre Schande wieder auszulöschen. Ja, alles das habe ich gewollt! ..."

Aber Laharpe hatte beinahe einzig diesen Willen. Weder er, noch das Direktorium besaß, bei dem Mangel an Geldmitteln, genug moralisches Ansehen, um das Schweizervolk zu einer solchen Erhebung der Vaterlandsliebe anzutreiben. Die Revolution war nicht durch das Volk gemacht worden und das Volk hatte daher auch keine Anhänglichkeit für sie. Es bedurfte langer Jahre, bis daß es ihre Wohlthaten erkannte.

**Abgeordnete von Genf halten eine große Heerschau in Plainpalais (um 1840).**
Nach einem Aquarell von Chomel.

Wenn es dem Direktorium nicht gelang, die nationale Armee zu schaffen, deren Grundlagen es in seinen Verordnungen entworfen hatte, so bleibt ihm nichtsdestoweniger das Verdienst, sie gesetzlich umschrieben zu haben. Es war die erste Regierung, die daran dachte, die Landesverteidigung auf einem System aufzubauen, welches das gesamte Land umfaßte und alle Kräfte in der Unterordnung unter einen einzigen Willen vereinigte. Die helvetische Armee war vereinheitlicht durch ihre Reglemente und ihre Ordonnanzen, durch die Gleichförmigkeit ihres Kriegsmaterials, ihrer Bewaffnung, ihrer Bekleidung und ihrer Fahnen.

Die Vermittlungsakte und der Vertrag von 1815 haben diese Auffassung der Einheit der Landesverteidigung zerstört. Und die Unvolkstümlichkeit der helvetischen Republik hat solange angedauert, das Andenken an die großen und harten Prüfungen, die sie zu bestehen hatte, ist so lebendig und so tief geblieben, daß sogar im Jahre 1848 die Vereinheitlichung der Armee und die Vereinigung aller militärischen Gewalten in den Händen der Eidgenossenschaft nicht wieder in die Verfassung eingeführt werden konnten. Heute noch, nach einem Jahrhundert, ist diese notwendige Bedingung einer starken und festen Organisation der Landesverteidigung nicht vollständig verwirklicht.

## III.

## Unter der Vermittlungsakte.

Die Vermittlungsakte hat die Schweiz zu einer Vasallen-Republik des Kaisers Napoleon gemacht. Zum Schein und in den konstitutionellen Urkunden behielt sie ihre Unabhängigkeit; in Wirklichkeit war sie die gehorsame Unterthanin des Vermittlers, welcher über sie eine förmlich Schutzherrschaft ausübte.

In der aufgezwungenen Verfassung, welche während dieses Zeitraums in der Schweiz herrschte, finden die militärischen Einrichtungen keinen Raum. „Das Ziel des Ersten Konsuls ist unbestreitbar, die Schweiz politisch zu vernichten," schrieb Stapfer an die helvetische Regierung, deren Botschafter in Paris er war, indem er ihr das Ergebnis der Beratungen der Konsulta meldete. In den Militär-Artikeln der Mediationsverfassung, und hauptsächlich in der Art, wie man sie später auslegte, tritt diese Absicht klar zu Tage. Das wahre Militärgesetz der Schweiz unter dieser Regierungsform ist die Kapitulation, durch welche sie sich verpflichten mußte, Frankreich 16,000 Mann Truppen zu stellen. Diese Soldaten mußten dem Kaiser dienen, gleich wie die Baiern, die Sachsen oder die Holländer. Wie die Hilfskontingente, welche die unterworfenen Stämme den Legionen Roms lieferten, so folgten schweizerische Soldaten den Adlern des modernen Cäsar.

Die Mediationsakte sagt, daß die Kantone sich gegenseitig ihre Verfassungen und ihre Gebiete garantieren und daß zur wirksamen Aufrechthaltung der Neutralität der Schweiz und um die Ausführung der Garantien zu sichern, ein „Truppenkontingent" im Verhältnis von zwei Mann auf hundert Seelen der Bevölkerung in jedem Kanton gebildet werden solle. Die Kosten eines Aufgebots fallen zu Lasten der Eidgenossenschaft im Falle einer auswärtigen Gefahr, und zu Lasten des ansuchenden Kantons im Falle innerer Gefahr. Und so verschwand mit einem Streich der nationale Gedanke mit der Wiederauferstehung der kantonalen Kontingente und der Wiedereinführung des Gesuches um Hilfeleistung, der „Mahnung" der ehemaligen eidgenössischen Bünde aus der Zeit vor dem Zusammenbruch von Neuenegg. — Kontingente und „Mahnung" haben sich in unserem öffentlichen Recht fortgepflanzt bis auf diesen Tag.

Die kantonalen Kontingente bilden bei Zusammenzählung der Ziffern eine Gesamtheit von 15,293 Mann. Die Tagsatzung ernennt den General; im übrigen gibt es unter diesen Truppen kein gemeinsames Band, keine Gesamtorganisation, nicht einmal ein Aufsichts- oder ein Besichtigungsrecht der eidgenössischen Gewalt. Der Erste Konsul wollte es so, und sein Wille stimmte nur zu gut überein mit den reaktionären Absichten der Zeit, als daß er auf irgend einen Widerstand gestoßen wäre.

Die erste militärische Verordnung der Tagsatzung von 1803 stellte die Verteilung des armseligen Kriegsmaterials unter die Kantone fest: es waren einige Gewehre, einige Kanonen, einige Vorräte an Pulver, Patronen und Kanonenkugeln, welche in den Zeughäusern der Helvetischen Republik übrig geblieben waren. Nachdem so die Eidgenossenschaft ihres geringen Besitztums beraubt worden war, dachte man doch, daß ein Generalstab, gemeinsame Reglemente, eine Centralschule und eine Kriegskasse notwendig seien, um aus den schwachen Kontingenten der Kantone wenigstens ein Scheinwesen von einer Armee zu bilden. Die Tagsatzung ernannte einen Ausschuß, um die Frage zu studieren. Sofort erhob sich ein Sturm. Die Gesandten von St. Gallen, von Tessin, von Waadt protestierten gegen einen angeblichen Eingriff der eidgenössischen Gewalt in die Rechte der verbündeten Stände. Der kleine Rat des Kantons Waadt gab seinem Abgeordneten folgende Instruktion: „Er wird gegen jede centrale oder eidgenössische Organisation der Milizen,

gegen einen eidgenössischen Generalstab und eine centrale Artillerieschule, gegen jede Verlegung von Waffen des Kantons Waadt zur Errichtung eines centralen Zeughauses und gegen jede Erhebung von Geldern stimmen, welche zur Bildung einer centralen Kasse bestimmt sind, deren Zweck ist, eine centrale Macht aufzustellen und zu unterhalten." Man kann an diesen Instruktionen bemessen, wie reißend schnell und heftig die Reaktion gegen die helvetischen Einrichtungen eingetreten war, da sie aus einem Kanton stammten, welcher der Revolution von 1798 seine nationale Unabhängigkeit verdankte und welcher ihr am längsten von allen treu geblieben war. Waren es doch hauptsächlich Lemaner gewesen, welche der unglücklichen helvetischen Regierung auf ihrer letzten Flucht nach Lausanne und bei ihrer Verfolgung durch die Schiffe der Föderalisten des Herrn von Wattenwyl das Schutzgeleite gegeben hatten!

Waadtländer Infanterie (1840).

Aber die Gegner einer eidgenössischen Heeresorganisation hatten die Entschuldigung für sich, daß sie sich genau dem Geiste, der die Vermittlungsakte diktiert, und dem Willen des allmächtigen Mannes, der sie aufgezwungen hatte, anschmiegten. Man konnte dies bald feststellen. „In einem Lande, wo jeder Kanton seine besondere Regierung hat, können die Milizen aller Kantone nicht einer gemeinsamen Behörde unterstellt werden, schrieb Herr von Talleyrand dem französischen Botschafter; das hieße die Einheitlichkeit der Regierung anerkennen, welche die Mediationsakte bestimmt abgeschafft hat. ..." Und der General Vial zeigte dem Landammann der Schweiz, Herrn d'Affry, an, daß er von seiner Regierung beauftragt sei, die Kantone unter seinen Schutz zu nehmen,

welche sich den mit der Vermittlungsakte im Widerspruch stehenden Beschlüssen der Tagsatzung widersetzen würden. „Meine Regierung," schrieb er am 8. August 1804 an einen waadtländischen Abgeordneten, „ist keineswegs der Meinung, daß Gesetzesartikel, die der Vermittlungsakte widersprechen, für solche Kantone, die ihnen nicht zugestimmt haben, verbindlich seien, mögen sie mit einer noch so großen Mehrheit erlassen worden sein."

Die bereits vorgenommenen Ernennungen von Generalstabsoffizieren wurden rückgängig gemacht. Im Jahre 1808 erkühnte man sich, ein allgemeines Dienstreglement für die Truppen der Kantone zu erlassen; Luzern, Freiburg, Appenzell, Tessin und Waadt protestierten dagegen. Der Anregung des Landammanns, eine Artillerie-Centralschule und eine Central-Kriegskasse zu schaffen, wurde keine Folge gegeben. Erst im Jahre 1811 errichtete man vorübergehend die Stelle eines eidgenössischen Kriegskommissärs. Im Jahre 1810 hatte man es gewagt, einen Kredit von 1600 Fr. für die Erstellung einer topographischen Karte des gesamten Landesbezirks zu bewilligen. Von einem Militärstrafgesetz war keine Rede.

Zürcher Scharfschützen (1840).

Und doch waren die Zeiten ernst und fast überall in Europa gab es Krieg. Dreimal während der Vermittlungsakte, 1805, 1809 und 1813, mußte die Schweiz Truppen aufstellen zum Schutze ihrer Neutralität, die übrigens, seit dem Abschluß einer Militärkapitulation mit Frankreich, gar nicht bestand. Unter diesen Umständen bestand in Wahrheit die Sicherheit der Schweiz nur in einer strengen Unterordnung unter den Willen des Kaisers. Die schweizerischen Regierungen beugten sich vor

dieſer erniedrigenden Notwendigkeit mit einem Eifer, der vor allem andern Klugheit war.

Im Auguſt 1805 erklärte der Kaiſer den Krieg an Öſterreich und forderte die Schweiz auf, in Wien eine formelle Erklärung auszuwirken, daß die Neutralität des ſchweizeriſchen Gebiets werde geachtet werden. Öſterreich verpflichtete ſich hierzu, unter der Bedingung, daß Frankreich das nämliche thue. Der Landammann d'Affry und der Oberſt Glutz begaben ſich nach Straßburg zu Napoleon und machten ihm Mitteilung von der öſterreichiſchen Antwort. Der Kaiſer erwiderte, daß die Vermittlungsakte die Richtſchnur für ſein Verhalten bilden werde, gleich wie dies für das Verhalten der Schweiz der Fall ſein müſſe. „Ich will hoffen," ſagte er, „daß Sie unter ſo ſchwierigen Umſtänden die Notwendigkeit fühlen werden, die Vermittlungsakte in der Schweiz zu befeſtigen und alles zu thun, was zweckdienlich ſein wird, um eure Grenzen gegen die öſterreichiſchen Armeen zu ſichern, welche nicht zögern werden, ſie zu überſchreiten, wenn die Umſtände dafür günſtig ſein könnten."

Oberſt und Major im Generalſtab (1840).

Die Schweiz ſtellte 5200 Mann auf Kriegsfuß und ebenſoviel auf Piket. Die Tagſatzung gedachte dem General Bachmann den Oberbefehl zu übertragen. Der Kaiſer wendete dagegen ein: Bachmann habe im Jahre 1802 die Truppen der föderaliſtiſchen Reaktion befehligt. Er empfahl für dieſen Poſten den Landammann d'Affry. Die Tagſatzung wählte den General von Wattenwyl. Der Kaiſer gab ſich hiermit zufrieden und nahm die beiden Abgeſandten, welche nach Straßburg kamen, um über die Neutralität zu verhandeln, mit Wohlwollen auf. Die 5200

Mann, welche die Grenze besetzten, wurden in vier Brigaden geteilt, welche von den Obersten von Gody, Guiguer von Prangins und Ziegler befehligt waren. Sie waren von Malans und Chur bis nach Schaffhausen, Front gegen Österreich, zerstreut. Auf der Grenze gegen Frankreich stand kein einziger Soldat. Die französische Armee überschritt den Rhein bei Straßburg am 25. September. Am 2. Dezember machte die Schlacht bei Austerlitz dem Feldzug ein Ende. Die schweizerische Neutralität war glücklicherweise nicht bedroht worden.

Im Jahre 1809, im Feldzug von Wagram, wiederholten sich die Vorgänge, die sich vier Jahre früher abgespielt hatten. Der Sieg der französischen Waffen bildete den Schutz der Schweiz. Am 11. März hatte das 23. französische Jägerregiment auf dem Durchmarsche nach Mülheim die Brücke von Basel überschritten, trotz den Protestationen der Regierung von Basel. Herr v. Schraut, Minister Oesterreichs in der Schweiz, machte hierüber Vorstellungen, und der Landammann d'Affry erkühnte sich dem Kaiser zu schreiben: „Ich will gerne glauben, daß der Übergang einiger französischer Regimenter in Basel als eine Privatangelegenheit zwischen Eurer Majestät und der Schweiz betrachtet werden wird, über die wir, weder der eine noch der andere Teil, irgend einer andern Macht Rechenschaft abzulegen haben werden. Aber geruhen Sie, Sire, zu begreifen, wie sehr derartige Vorgänge ärgerlich sind ..." Der Brief des Landammanns rief Heiterkeit hervor, sogar in der Schweiz. „Wie haben Sie dieses „Ich will gerne glauben", dieses „wir werden, weder der eine noch der andere Teil, Rechenschaft abzulegen haben", dieses „geruhen Sie zu begreifen" gefunden, schrieb der Landammann Muret dem waadtländischen Tagsatzungsgesandten. Der Kaiser selbst antwortete nicht einmal; aber einige Wochen später, am 25. April, zwei Tage nach der Schlacht bei Wagram, sprach er sich in Regensburg

Offizier und Soldat der Waadtländer Kavallerie (1840).

gegenüber dem Züricher Bürgermeister Reinhard, der gekommen war, um Zusicherungen für die Zukunft zu erlangen, in Ausdrücken aus, die keinen Zweifel über seine Auffassung von der Neutralität der Schweiz aufkommen ließen. — „Ich habe darüber nachgedacht", sagte er; „ich verlange nichts von euch, mir gegenüber ist euere Neutralität ein sinnloses Wort. Aber nehmt euch vor Oesterreich in acht; wenn es siegreich wäre und ihr es auf euer Gebiet übertreten lassen würdet, so wäret ihr verloren."

Wie im Jahre 1805, hatte die Schweiz die Nordostgrenze mit einer Truppenaufstellung, unter den nämlichen höhern Stäben, besetzt. Auch diesmal kam es nicht zum Schlagen, aber im folgenden Jahre wurde das Wallis wegen der Simplonstraße Frankreich einverleibt, und die italienischen Truppen besetzten den Tessin, unter dem Vorwand, der Ueberwachung des Schmuggels mit englischen Waren. Berthier war seit 1806 Fürst von Neuenburg. F. C. Laharpe, welcher damals in Plessis-Piquet in einer Art freiwilligen Exils lebte, verfolgte diese Ereignisse aus der Nähe, im Herzen tief betrübt über den Verfall seines Landes. „Der Anblick unserer Kanonen ist mir unerträglich; es scheint mir, daß sie uns verhöhnen", schrieb er am 23. Juli 1809 an seinen Freund Stapfer.

Seit 1803 hatten sich die militärischen Einrichtungen der Schweiz in keiner Weise entwickelt, im Gegenteil. Das ganze Streben der Regierungen ging dahin, den Bestand der vier Regimenter, jedes von 4000 Mann, aufrechtzuhalten, die man dem Kaiser nach dem Wortlaut der Kapitulation von 1803 liefern mußte. Letztere war, nicht wie diejenigen der ehemaligen französischen Monarchie mit den Kantonen, sondern mit der Schweiz abgeschlossen worden; sie hatte sich verpflichtet, und an sie richteten sich die unaufhörlichen Klagen der kaiserlichen Regierung über die ungenügende Rekrutierung. Und einmal in die französischen Armeen eingereiht, standen sie nicht mehr unter dem väterlichen Schutze des Geburtslandes. Es waren Regimenter wie die andern, sie hatten kein anderes Recht, noch irgend einen Vorzug gegenüber den Regimentern Frankreichs, als höchstens denjenigen, immer auf den der Gefahr am meisten ausgesetzten Posten zu kämpfen, gleich wie die Polen, die Württemberger, die Sachsen, die Italiener, die Holländer, die Spanier und die andern an das Kriegsglück und -Unglück des Kaisers geketteten Hilfstruppen. Durch die Kriege von Italien und Spanien decimiert, erreichten sie niemals ihren Sollbestand. Und Napoleon beklagte sich,

ohne Rücksicht auf die Umstände, darüber, meistens in drohendem Tone. Bald forderte er, daß man in der Schweiz die Konskription einführe, bald ließ er durchblicken, daß er die vollständige Annexion im Schilde führe: „Eines schönen Tages, um Mitternacht, werde ich die Vereinigung eures Landes mit Frankreich unterzeichnen", sagte er zu den bestürzten schweizerischen Abgesandten, welche demütig nach Paris gekommen waren, um ihn zu der Geburt des Königs von Rom zu beglückwünschen. In der Schweiz zitterte man. Man setzte Werbungsprämien aus und beschloß die Zwangs-Rekrutierung aller diensttauglichen Männer, die sich übler Nachrede über den Dienst in Frankreich, der Verbreitung falscher Nachrichten, der Teilnahme an Wirtshaus-streitigkeiten oder des Straßenbettels schuldig gemacht hatten. Ungeachtet aller dieser Anstrengungen hatte Frankreich im Jahre 1809 24,000 Mann als rückständig beansprucht. Die Schweiz verwahrte sich dagegen und machte geltend, daß sie nicht im stande sei, eine solche Zahl junger Leute aufzubringen. Und für einmal gab der Kaiser, welcher unbestreitbar ein gewisses Maß von Wohlwollen für uns hatte, nach. Unter der Bedingung, daß die Schweiz jeden andern Fremdendienst, insbesondere den englischen, verhindere — es bestanden noch zwei Kapitulationen, mit Neapel und mit Spanien, und viele Leute standen in englischen Diensten — willigte Napoleon ein, die 1803 festgesetzte Ziffer von 16,000 auf 12,000 Mann herabzusetzen. Jedes Jahr sollte die Schweiz 2000 Rekruten in die Depots liefern und 1000 mehr im Falle eines Krieges mit Deutschland oder in Italien. Die Schweiz war glücklich, um diesen Preis ihre nationale Existenz zu erkaufen. Sie ertrug diese harten Bedingungen bis zum ersten Pariser Frieden.

**Basler Artillerie-Fourier** (1840).
Nach einem Aquarell von Moritz. (Eidg. Kupferstichsammlung.)

Im Felde haben die Schweizer Regimenter Napoleons die heroischen Überlieferungen ihrer Vorgänger bewahrt und fortgesetzt. In Italien, in Spanien, in Rußland haben sie sich als tapfer und treu bewährt. Die kriegerischen Tugenden der Rasse waren in keiner Weise ausgeartet.

Um sie auszubilden und anzuspornen, bedurfte es jedoch einer Regierung, die Sinn für die nationale Ehre, Intelligenz und Festigkeit in ihrer Politik besaß. Alle diese Eigenschaften gingen der Tagsatzung der Mediationszeit ab. Während unter den kaiserlichen Fahnen die Schweizer auf den Schlachtfeldern Europas durch glänzende Waffenthaten ihren Jahrhunderte alten Ruf der Treue und des Heldenmuts aufrecht hielten, führten gleichzeitig im Lande selbst die verblendeten und kleinmütigen nationalen Behörden die schlecht instruierten Kontingente der Kantone zu den kläglichsten Kapitulationen.

Die Truppenaufstellungen von 1805 und 1809 hatten keinen Kampf zu bestehen, weil die kaiserlichen Siege die Invasion von den schweizerischen Grenzen abwendeten. Man bildete sich ein, dem werde immer also sein, und inmitten des in Waffen starrenden Europas that man von 1803 bis 1813 nichts, um dem Lande eine militärische Organisation zu geben, die diesen Namen verdiente. Die Ereignisse von 1813 überraschten uns unversehens, nicht mehr und nicht weniger als im Jahre 1798. Wenn das Unglück weniger groß war, so kommt den schweizerischen Regierungen kein Verdienst hieran zu.

Die Niederlage von Leipzig, die auf die Katastrophe von Rußland folgte, hatte Europa wieder einiges Selbstvertrauen gegeben. Rußland, Preußen, Bayern, Österreich, Württemberg bildeten gegen Napoleon die große Koalition, welche zum Sturze des Kaiserreichs führen sollte. Am 18. November 1813 ließ die Tagsatzung, die Annäherung des Krieges bemerkend, in den Hauptquartieren von Frankfurt und von Paris die Neutralität anzeigen. Napoleon erklärte sich dieses Mal sehr befriedigt; die Neutralität deckte, wenn sie verteidigt worden wäre, Frankreich von Basel bis Genf und war gleichwertig mit einer ganzen Armee. In Frankfurt hatte man es weniger eilig; man wußte, daß die Schweiz außer stande war, sich Achtung zu verschaffen. Und übrigens, was konnte man von einer Regierung erwarten, die sich am 18. November neutral erklärte, die, zwanzig Tage später, am 8. Dezember an die eidgenössischen Kantone ein Rundschreiben richtete, um die Rekrutierung der Regimenter, die man dem Kaiser zu stellen hatte, zu beschleunigen? Das eine oder das andere: entweder wollte die Schweiz neutral sein und dann mußte sie mit Napoleon brechen, oder sie fuhr fort, Frankreich Truppen zu liefern und dann war ihre Neutralität eine Heuchelei, die umso unerträglicher war, als sie nicht im stande war, sie zu verteidigen. Beim Fürsten von

Schwarzenberg gab es keine langen Bedenken: die Schweiz bot ihm einen offenen und gedeckten Weg zum Einmarsch nach Frankreich; er entschloß sich, hier durchzumarschieren, und den Rest besorgte Herr von Metternich.

Vom 9. November an hatte die Tagsatzung in Basel zwei Bataillone Infanterie, zwei Scharfschützenkompagnien von Bern und Waadt und eine Halbkompagnie Basler Artillerie unter dem Befehl des Obersten von Herrenschwand aufgestellt. Die am 4. November diesem Offizier vom Landammann Reinhard erteilten Instruktionen lauteten, daß er die Grenze von St. Maurice bis Lausenburg — ungefähr 200 Stunden — zu decken, die Ordnung im Innern aufrecht zu halten und der Regierung über die Operationen der Kriegführenden genau Nachricht zu geben habe! Am 22. November ernannte man Rudolf v. Wattenwyl, welcher schon in den Jahren 1805 und 1809 befehligt hatte, zum Oberbefehlshaber, man schritt zur Bildung von Stäben und man brachte den Bestand des Grenzbesetzungskorps auf 20,000 Mann. Die Mobilmachung ging sehr sehr langsam von statten. Nichts war bereit für einen ernsthaften Feldzug. Am 10. Dezember, als die österreichischen Truppen nur noch einige Tagemärsche von der Rheinbrücke entfernt waren, schrieb der Obergeneral dem Landammann, da die Militärgesetze von Uri, Schwyz und Unterwalden jährlich auf 1. Januar eine vollständige Erneuerung des Personellen vorsehen, so zöge er vor, die von diesen drei Ständen ausgehobenen drei Kompagnien ein für allemal zu entlassen und verlangte, daß man ihm die neue Mannschaft bis zum 1. Januar 1814 schicke! Überdies gedachte niemand in den Räten sich zu schlagen, trotz den feierlichen Proklamationen, in denen der Landammann seine getreuen lieben Eidgenossen der festen Entschlossenheit der Regierung versicherte, den geheiligten Boden des Vaterlandes gegen jeden Eindringling, woher

Scharfschützen (1851).

er auch komme, zu verteidigen. Die dem General von Wattenwyl erteilten Instruktionen waren in dem Sinne abgefaßt, daß Blutvergießen zu vermeiden sei. Sie wurden getreulich befolgt.

Am 20. Dezember 1813 zeigte der Feldmarschall Graf Bubna dem Obersten Herrenschwand an, daß die Avantgarde der Armee der Verbündeten den Rhein in der folgenden Nacht überschreiten werde. Am gleichen Tage unterzeichneten die zwei Offiziere in Lörrach eine Übereinkunft, gemäß welcher alle auf der Rheinlinie gestaffelten schweizerischen Truppen mit ihren Waffen, ihrem Gepäck und kriegerischen Ehren sich zurückzogen. Der General von Wattenwyl erließ sogleich an seine Armee eine Proklamation, worin er ihr anzeigte, was geschehen sei und worin man unter andern Sätzen folgendes liest: „Soldaten, ihr wurdet nicht unter die Waffen gerufen, um die Lasten und Unglücke des Krieges auf unsern Boden zu locken, — nicht um durch einen thörichten und unnützen Widerstand die kriegführenden Mächte zu zwingen, die Schweizer als Feinde zu behandeln. Nein, ihr waret da, um die Neutralität der Schweiz wo möglich und nach dem Maße unserer Kräfte zu schützen. Gott aber, der Allmächtige, hat es anders beschlossen." . .

In den folgenden Tagen überschritten die Kolonnen der Generaloffiziere Bubna, Giulay, Liechtenstein, von Wrede, Colloredo und Hessen-Homburg den Rhein und besetzten das ganze Land bis Genf. Die kantonalen Kontingente der Vermittlungsakte kehrten nach Hause zurück. Sie hatten keine Patrone verschossen! Man dachte nicht einmal daran, den Gesandten des Vermitttlers der schweizerischen Eidgenossenschaft von dem Geschehenen in Kenntnis zu setzen. Am 22. Dezember schrieb der Graf von Talleyrand von Zürich aus dem Landammann folgenden lakonischen Zettel: „Zu meinem großen Erstaunen sehe ich das Gebiet der Schweiz überfallen, ich finde das Gebiet Zürichs auf dem Punkte, daß es von fremden Truppen besetzt wird, ohne daß Eure Excellenz geruht hätte, mich davon zu benachrichtigen. Ich kann Ihnen nicht verschweigen, wie sehr ein solches Stillschweigen dem Völkerrecht zuwiderläuft. In dem gegenwärtigen Stand der Dinge beschränke ich mich darauf, die Anfrage zu stellen, auf welche ich mir von Eurer Excellenz eine kategorische Antwort erbitte: „Bin ich in einem eroberten Lande oder in Feindesland?" — Der Botschafter wartete die Antwort nicht ab. Die Archive der Mediation sagen nichts davon, daß man ihm eine gegeben habe. Am nämlichen Tage verließ er die Schweiz, sogar ohne seine Pässe

zu verlangen. Er kehrte später als Gesandter Ludwigs XVIII. dahin zurück.

Am 29. Dezember zeigte der Ritter von Lebzeltern dem Landammann an, daß die Vermittlungsakte den Grundsätzen der Koalition nicht entspreche und daß die Schweiz zu ihren alten Einrichtungen zurückzukehren habe. Dies wurde am nämlichen Tage in Zürich von den Tagsatzungsgesandten der hohen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell zum Beschluß erhoben. Während beinahe zwei Jahren lebte nun die Schweiz ohne Verfassung.

## IV.

## Die hundert Tage.

Die Rückkehr von der Insel Elba verpflichtete die Regierungen der Kantone, mit der Koalition der Mächte gegen den Kaiser Napoleon, der auf den Kanzleien wieder ein Bonaparte geworden war, gemeinsame Sache zu machen. Der Krieg wurde auf der Grenze von Frankreich geführt; Österreich nahm daran teil. Es war eine Erhebung von ganz Europa gegen den „korsischen Banditen". Es wollte ein für allemal mit diesem Friedensstörer ein Ende machen und verlangte von der Schweiz nicht die bloße Neutralität, sondern vielmehr eine Mitwirkung. Die Schweiz gab durch die Übereinkunft vom 20. Mai 1815, welche in Zürich von den Bevollmächtigten der Tagsatzung und der vier verbündeten Mächte unterzeichnet wurde, ihre Zustimmung. Sie ging die Verpflichtung ein, sich von der Koalition nicht zu trennen, keine andere Verbindung anzuknüpfen, in keine der Koalition entgegenstehende Verhandlung einzutreten und nach ihren Mitteln mitzuwirken, bis daß das Ziel der Allianz erreicht wäre.

Als die Tagsatzung diese Verpflichtungen unterzeichnete, gab sie sich der Hoffnung hin, sie werde nicht verpflichtet, ihre Truppen des Landes in den Dienst einzuberufen und die Mächte würden ihre Armeen auf andern Straßen als den schweizerischen gegen Frankreich vorrücken lassen: sie hatte in diesem Punkte sogar für jeden einzelnen Fall ihre vorgängige

Bevollmächtigung vorbehalten. Um jedoch von der Tagsatzung einen Beschluß zu erhalten, bedurfte es zwei oder drei Wochen; die Generalstäbe der Verbündeten hatten bald begriffen, daß das einfachste war, sich über diese lästige Formalität hinwegzusetzen. Der Krieg verträgt sich nicht mit so langsamen Prozeduren. Mehr als das: in der strategischen Front durch ein Armeekorps auf ihrem rechten Flügel und ein anderes auf ihrem linken Flügel flankiert, wurde die Armee der Kantone eines Tages genötigt, auch ihrerseits zu marschieren und wie die andern in das feindliche Land einzudringen. Es ist dies das letzte Mal in der Geschichte, daß den Truppen der Eidgenossenschaft ein solches Abenteuer begegnete.

Die Tagsatzung hatte die vollständige Mobilisierung des eidgenössischen Kontingents beschlossen. Frankreich hatte Divisionen in Savoyen, in Lyon, in Belfort und im Ober-Elsaß konzentriert, unter den Befehlen der Generäle Desaix, Grouchy, Lecourbe und Rapp. Glücklicherweise stießen die großen Armeen in Belgien aufeinander.

Die eidgenössische Armee war vom 1. März bis zum 30. September 1815 auf dem Kriegsfuß. Sie zählte während des ersten Teils des Feldzuges 30,000 Mann; der Bestand erreichte später sogar 40,669 Mann und 2871 Pferde. Oberbefehlshaber war der alte General von Bachmann, welcher mit ausdrücklicher Genehmigung von Ludwig XVIII. den französischen Dienst verlassen hatte, um sich der Tagsatzung zur Verfügung zu stellen; er war damals 78 Jahre alt, schien aber nicht älter als 60 zu sein. Als Generalstabschef hatte er den General von Castella, der die Feldzüge in Spanien und Rußland in den schweizerischen Regimentern im Dienst des Kaisers mitgemacht hatte und mit ihnen am 20. März in die Schweiz zurückgekehrt war. Der Oberst Finsler versah die Funktionen des Generalquartiermeisters. Die Armee bildete vier Divisionen, wovon drei erster Linie unter den Befehlen der Obersten Gody, Fueßly und d'Affry, und eine Reservedivision unter dem Kommando des Generalquartiermeisters.

Mitte Mai war die Armee wie folgt dislociert: 15,000 Mann zwischen Murten und Aarberg, mit Vorposten im Jura; 400 Mann in Neuenburg; 8000 in Yverdon; 1000 in Genf; 600 Walliser und zwei Berner Compagnien, unter dem Grafen von Courten, in St. Maurice; 4000 Mann in Basel und Liestal. Das Hauptquartier war bald in Murten, bald in Neuenburg oder in Bern.

Der Fürst von Schwarzenberg, Oberkommandierender der österreichischen Armee, hatte zu seiner Erkundigung und als seinen Wortführer bei den Behörden den Generalmajor Baron von Stegentesch mit sehr ausgedehnten Vollmachten in die Schweiz abgeschickt. „Die schweizerische Armee," so lauteten sie unter anderm, „ist so ungleichartig, daß, wenn wir auch nur im geringsten etwas auf sie wollen zählen können,

**Das alte Zeughaus von Zürich.**

(Nach einer im „Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich" erschienenen Zeichnung.)

unsere erste Sorge sein muß, ein wenig Einheit in den Oberbefehl zu bringen." Der General von Stegentesch sollte die Verbindung zwischen den schweizerischen Truppen und der österreichischen Armee aufrecht erhalten, sich über die angeordneten Verteidigungsmaßregeln erkundigen und in Erfahrung zu bringen suchen, ob die Tagsatzung ihre Mannschaft nur zur Verteidigung der Neutralität des Landes zu verwenden gedenke oder ob sie entschlossen sei, sie auch offensiv und aktiv gegen Frankreich in Marsch zu setzen. Er sollte trachten, sie zu diesem letztern Entschlusse zu bringen. Er sollte im fernern drei Etappenstraßen, eine

über Basel und eine zweite über den Simplon für den Einmarsch nach Frankreich und eine dritte zur Verbindung zwischen dem Rhein und Italien, organisieren. Der Fürst von Schwarzenberg empfahl seinem Vertreter sehr, „das Vertrauen aller zu gewinnen, den Schein zu vermeiden, als ob er selbst befehlen wolle, aber sich so zu benehmen, daß ihm der Oberbefehl thatsächlich von den Schweizern selbst übertragen werde."

Der österreichische Freiherr war ein Mann von vollkommenem Takt, von ausnehmender Eleganz und seltenem Scharfblick. Er setzte seinem Vorgesetzten bald auseinander, daß das wirksamste Mittel, die schweizerische Armee zu einem vollständigen Anschluß an die Operationen zu verpflichten, darin bestehe, sie „einzurahmen". Er kündigte daher um Mitte Juni dem Vorort an, daß drei österreichische Armeekorps den Rhein bei Rheinfelden, Schaffhausen und Basel überschreiten würden, während ein viertes, unter dem General der Kavallerie Frimont, den Simplon überschreiten und das französische Gebiet über St. Cergues erreichen würde. Das geschah. Der General von Bachmann konnte nun nach rechts oder nach links, je nach den Umständen, in die Linie rücken. Der alte, sehr monarchistisch gesinnte General, dem das Kaiserreich ein Greuel war, hütete sich übrigens wohl, zurückzubleiben und hielt seine Verbindungen auf seinen beiden Flügeln gut aufrecht.

Der General von Stegenteſch wußte seine Rolle vortrefflich durchzuführen. Ohne irgend jemand vor den Kopf zu stoßen, erreichte er, daß nichts geschah, ohne daß er vorher um Rat befragt worden wäre. Das ging sogar soweit, daß die eine und die andere kantonale Regierung sich in dienstlichen Angelegenheiten direkt an den österreichischen Freiherrn wendete, unter Umgehung des eidgenössischen Generals, so daß dieser hierüber sich beschwerte. So die Regierung von Genf, die vom General von Stegenteſch verlangte, daß man zwei Waadtländer Bataillone der Brigade Guiguer de Prangins, die sich der Sache Napoleons allzu sympathisch zeigten, aus der Stadt entferne und auf einen andern Posten stelle.

Die schweizerischen Truppen machten im übrigen einen ziemlichen günstigen Eindruck auf den General von Stegenteſch. Er schrieb darüber an seinen Vorgesetzten. Er lobte die gute Haltung der Regimenter im Dienste Frankreichs, welche Ludwig dem XVIII. den Eid geleistet und sich deshalb geweigert hatten, unter die Fahnen des Kaisers zurück-

zukehren. Er konstatierte, daß der schweizerische Milizsoldat nach einigen Wochen Waffendienstes und gemeinsamen militärischen Lebens „seine kantonalen Vorurteile vergißt und nur noch Schweizer und Soldat ist. Die Annäherung der Gefahr wird das Übrige thun".

Der General Bachmann, welcher näheren Einblick in die Dinge hatte, war weniger zuversichtlich. Am 25. Mai, nach Kenntnisnahme der in Zürich unterzeichneten Übereinkunft, schrieb er an der Präsidenten der

General Dufour und sein Stab (1862).

Tagsatzung, Bürgermeister de Loys, daß dieselbe gegenüber Frankreich einer Kriegserklärung gleichkomme und daß man, bei der Art der Kriegführung Napoleons, sich auf einen Angriff von einem Tag zum andern gefaßt machen müsse. Nun seien aber mehrere Bataillone und der größte Teil der aus Frankreich zurückgekehrten Regimenter nicht bewaffnet, während doch gewisse Kantone in ihren Zeughäusern noch Gewehr-Reserven hätten. Andere Kontingente hätten unbrauchbare Waffen, die man schleunig umändern oder wiederherstellen müsse. Die Armee leide überhaupt an absolutem Mangel von Kriegsmaterial.

Durch die Übereinkunft vom 20. Mai hatte sich die Schweiz ver-

pflichtet, nicht nur 30,000 Mann erster Linie zu mobilisieren, sondern auch eine Reserve zu organisieren, um dieselben, wenn nötig, zu unterstützen. Die Tagsatzung hatte ihren Bestand auf 30,000 Mann bestimmt, beschränkte sich jedoch darauf, ein erstes Aufgebot von 14,000 Mann auf die Kantone zu verteilen. Die Antworten der Kantone auf das eidgenössische Kreisschreiben zeigten, daß ihre Zeughäuser außer Stande waren, das zweite Aufgebot auszurüsten und zu bewaffnen. Graubünden antwortete, das Zeughaus in Chur habe weder Gewehre noch Patronen und fragte, ob ein anderer besser ausgerüsteter eidgenössischer Stand ihm nicht solche leihen könne. Schwyz erklärte, das es, wenn die Gefahr dringender werde, thun werde, was es schuldig sei, daß man ihm aber hierfür Munition und Gewehre liefern müsse. Uri hatte Mangel an Patrontaschen und Tornistern. Tessin versprach die verlangte Mannschaft, war aber der Meinung, daß die Bewaffnung Sache der Eidgenossenschaft sei. Und die Eidgenossenschaft war noch ärmer als die Kantone: an Kriegsmaterial besaß sie gar nichts.

Am 18. Juni war der Tag von Waterloo. Am 25. Juni meldete der General Lecourbe, welcher in Belfort kommandierte, dem General Bachmann die Abdankung des Kaisers und lud ihn ein, die Feindseligkeiten einzustellen, bis durch die Mächte und die Kommissäre der französischen Kammern eine Entscheidung getroffen sei. Der General Laplane in Pontarlier machte dieselbe Mitteilung an den Obersten Gray in Yverdon; aber drei Tage später, am 28. Juni, um 7 Uhr abends, bombardierte der General Barbanègre, Kommandant der Festung Hüningen, unvermuteterweise Basel. Der hierüber erzürnte General Bachmann kündigte in einem Tagesbefehl seinen Truppen an, daß er den Feind für diese Treulosigkeit züchtigen und ihn verhindern werde, in Zukunft Schaden anzurichten. Die Tagsatzung bekam sofort Angst und schrieb dem General, daß er in der Defensive zu verbleiben habe. Gleichzeitig beschimpften französische Freischaren die schweizerischen Vorposten; der General von Stegentesch trieb Bachmann zu der Besetzung der jenseits der natürlichen Grenzen Helvetiens gelegenen Landschaft Gex an; endlich bat die Bevölkerung von Jougne den General Castella, sie gegen die bewaffneten Banden zu schützen, welche die Gegend unter dem Vorwand des Krieges ausplünderten. Am 5. Juli zeigte der General Bachmann der Armee an, daß er die Grenze überschritten habe. Und wirklich hatten 22,000 Mann die Linie Pontarlier-Morteau besetzt.

Es ist hier nicht der Ort, die abenteuerlichen Einzelheiten dieses wenig ruhmvollen Feldzuges zu erzählen, welcher keine andern Waffenthaten darbietet als das Gefecht von Damvant und die Übergabe des Forts von Blamont an den General Gessenet, den Kommandanten der Avantgarde und der mit der Sendung von zwei eidgenössischen Kommissären, Rüttimann und Zellweger, der Demission des Generals Bachmann und seines Generalstabschefs Castella, welche von der Tagsatzung mißbilligt worden waren, endigte. Ein Waffenstillstand, welcher zwischen dem General Bachmann und dem General Baron de Laplane, Kommandanten der vierten Reservedivision der Beobachtungsarmee des Jura, abgeschlossen wurde, bezeichnete die Linie Quingey-Salins-Arbois als Demarkationslinie der beiden Armeen. Die Festung Hüningen, an deren Belagerung 4600 Mann Schweizer Truppen teilgenommen hatten, hatte bereits am 26. August kapituliert.

Der große Krieg war im übrigen zu Ende. Am 8. Juli war Ludwig XVIII. in seine Stadt Paris zurückgekehrt, und am 30. September nahmen die Schweizer Regimenter, unter dem Befehl des Generals Bachmann, ihren Dienst beim König von Frankreich wieder auf. Zu gleicher Zeit wurde die eidgenössische Armee nach Hause entlassen.

## V.

## Der Bundesvertrag von 1815.

Der Friede, welcher auf die Zerstörungen und Erschütterungen der fünfzehn ersten Jahre des Jahrhunderts folgte, ermöglichte es den durch den Vertrag von 1815 verbündeten Kantonen in aller Gemütsruhe die Schweiz mit einer ernsthaften Militärorganisation zu versehen. Aber weder der Zusammenbruch von 1798 noch die Unglücksfälle, die dessen unmittelbare Folge waren, noch die harten Requisitionen des Kaiserreichs, noch die Erniedrigungen von 1813 und 1815, wo man klar sah, wie wenig die Achtung vor der schweizerischen Neutralität und vor den Mitteln, über die die Kantone zu ihrer Verteidigung verfügten, in der Meinung der Kabinette und der Generalstäbe Europas galten —

keine von diesen doch beredten Thatsachen hatte die Leute belehrt, welche nunmehr die Regierung des Landes übernahmen oder wieder ergriffen. Gewiß machte man einige Anstrengungen zur Vervollkommnung der militärischen Einrichtungen, aber man blieb bei der alten Überlieferung der kantonalen Kontingente, und es kam keinem Menschen in den Sinn, laut zu verkündigen, daß der Augenblick gekommen sei, mit einer Vergangenheit, die ihre großen Tage gehabt hatte, die aber den Bedürfnissen nicht mehr entsprach, zu brechen und ein nationales Heer, welches die kantonalen Kontingente in ein gleichartiges Ganzes verschmolz, mit einer einzigen Verantwortlichkeit und einem einzigen Oberbefehl, ein schweizerisches Heer unter der Fahne der Schweiz zu schaffen. Man verwendete dagegen viel Mühe und Eifer darauf, die Kapitulationen wieder anzuknüpfen, um Frankreich, Spanien, England, den Niederlanden, Sardinien, Neapel, Preußen Söldlinge in der Zahl von über 30,000 Mann auf 1,700,000 Seelen Bevölkerung zu liefern, einen Bestand, der beinahe demjenigen des gesamten eidgenössischen Kontingents gleichkam!

Der Bundesvertrag von 1815 zog nicht alle tauglichen Männer zum Dienst heran. Er verpflichtete die Kantone nur zu einem „eidgenössischen Kontingent" von ungefähr 4 Prozent der Bevölkerung, d. h. 33,758 Mann im Auszug und ebenso viele in der Reserve, welche ganz wie die Geldkontingente nach einem Schema auf die Kantone verteilt waren. Die Kantone, welche das Artillerie-Material und -Personal zu stellen hatten, waren namentlich aufgezählt; die übrigen lieferten die Bespannung des Reserveparks. Die Infanterie war in Bataillone formiert. Die Bildung von Brigaden und Divisionen war nur für den Fall der Mobilmachung vorgesehen und lag dem Obergeneral ob, der durch die Tagsatzung ernannt wurde. Eine von der Tagsatzung gewählte Militärkommission war mit der Kontrolle und Inspektion beauftragt; im Jahre 1818 erhielt sie einen ständigen Sekretär. Man schuf auch einen Generalstab, bestehend aus einem Generalquartiermeister, einem Inspektor der Artillerie, einem Generalkriegskommissär, 17 Obersten und einer Anzahl Oberstlieutenants und Hauptleuten, im ganzen 69 Offiziere. Man gründete eine Centralschule für Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie und des Genie in Thun, die eine Dauer von zwei Monaten hatte und unter den Befehlen eines Direktors und dreier Instruktoren stand. Zehn Jahre später, im Jahre 1827, fing man an auch Infanterie-Offiziere in dieselbe

einzuberufen. Endlich organisierte man, ebenfalls in Thun, ein Übungslager, in welches jährlich ein aus verschiedenen Waffen kombiniertes Detaschement einberufen werden sollte. Von 1820 an wurden alle zwei Jahre in Wohlen, in Bière, in Thun, an verschiedenen andern Orten „Truppenzusammenzüge" abgehalten, welche zuerst 8, später 14 Tage dauerten und bei denen ungefähr 2500 Mann zu Feldübungen in die Linie rückten. Im Jahre 1829 beliefen sich die Militärausgaben der Eidgenossenschaft auf 82,000 Franken. Ein „Kriegsfonds", der gleich

**Schweizerische Artillerie in einem Sumpf.**
(Nach einer im „Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich" erschienenen Zeichnung.)

wie das Militärbudget aus dem Ertrag der zu diesem Zwecke errichteten Zölle unterhalten wurde, zählte im folgenden Jahre $3^1/_2$ Millionen Franken.

Die Instruktion der Truppen lag im übrigen den Kantonen ob; sie wurde nach eidgenössischen Reglementen erteilt, die nacheinander für die Artillerie, für die leichte Infanterie, für die Scharfschützen, die Kavallerie, die Infanterie, die Verwaltung u. s. w. erlassen wurden. Im Jahre 1828 wurde ein Militärstrafgesetz ausgearbeitet. Von 1822 an wurden die ersten Triangulations-Arbeiten für die Erstellung einer allgemeinen Landeskarte begonnen.

Die erste Mobilmachung unter der Herrschaft des Bundesvertrages war diejenige von 1831; sie war verursacht durch die allgemeine Gärung die damals in Europa herrschte. Am 20. Dezember 1830 beschloß die, Tagsatzung die Piketstellung des ganzen Kontingents des Auszuges und die Organisation der Landwehr. Der Oberst Guiguer de Prangins wurde zum Obergeneral gewählt, mit Oberst Dufour als Stabschef. In Wirklichkeit wurden nur die Stäbe nebst drei Infanterie-Bataillonen von Wallis, Waadt und Genf mobilisiert. Diese Truppen besetzten während einigen Wochen Genf, St. Maurice und Martigny. Aber man benützte die Gelegenheit, um die Divisionen, fünf an der Zahl, jede von vier Brigaden, zu organisieren. Es waren also für 30,000 Mann fünf Divisionäre und 20 Brigadiers erforderlich, nicht gerechnet die Kommandanten der Specialwaffen und der Hülfsdienste. Ein Detaschement Genietruppen von Bern wurde zur Befestigung von St. Maurice und der Simplonstraße verwendet. Feldbefestigungsarbeiten wurden außerdem auf dem Luzienſteig, dem Gotthard, dem Splügen, bei Aarberg und an der Brücke von Tardis in Graubünden ausgeführt. Der Generalstab hatte noch mehr verlangt; die weitern Arbeiten wurden jedoch vertagt, in der Meinung, daß die Gefahr nicht dringend genug sei. Die Stäbe blieben bis zum 15. November im Dienst. Diese partielle Mobilisierung machte im Auslande einen guten Eindruck. Man schloß daraus, daß nunmehr die Schweiz entschlossen sei, ihre Neutralität nicht nur in Kanzleiurkunden zu proklamieren, sondern sie wenn nötig auch zu verteidigen.

Eine andere Mobilmachung fand im Herbst des Jahres 1838 infolge des Konfliktes mit Frankreich in Betreff des Prinzen Louis Napoleon statt. Sie bietet vom Standpunkte der militärischen Institutionen die interessante Erscheinung, daß die eidgenössische Gewalt dabei keine Rolle spielte. Die Aufgebote geschahen durch die Kantone und auf ihre Kosten; jeder Kanton ernannte einen Oberbefehlshaber für seine Truppen. So bestanden neben einander mehrere kantonale Armeen, ohne ein höheres eidgenössisches Kommando.

Genf begann mit der Aufstellung einer Brigade von 6000 Mann unter dem Befehl des Obersten und Milizinspektors Kunkler. Die Bevölkerung zeigte einen wahren Feuereifer. Eine große Zahl ehemaliger Soldaten verlangte wieder eingereiht zu werden, und aus 300 jungen Freiwilligen, welche das Rekrutenalter noch nicht erreicht hatten, wurde ein besonderes Corps gebildet. In vierzehn Tagen hatte die Stadt ihre

Befestigungen wieder hergestellt und die Schutzmaßregeln gegen einen Handstreich getroffen.

Die Regierung von Waadt folgte mit der Mobilmachung von 3500 Mann und zwanzig Stück Kanonen unter dem Befehl des Obersten Guiguer de Prangins und der Piketstellung von 12,500 Mann Auszug und Reserve; überdies wurden ungefähr 8000 Mann Landsturm und Freiwillige bewaffnet. Alle diese Truppen waren vollkommen bewaffnet, ausgerüstet und mit Munition versehen.

Das von Genf und Waadt gegebene Beispiel fand noch in andern Kantonen Nachahmung: Freiburg stellte sein Kontingent auf Piket; ebenso Aargau und St. Gallen; Basel-Land ordnete eine Inspektion seines Kontingents an und hielt es marschbereit; Bern mobilisierte ein Bataillon Infanterie und Schützen zur Beobachtung der Jura-Übergänge und ließ durch Generalstabs- und Genieoffiziere die Stellungen von Aarberg und Büren rekognoszieren.

Die Tagsatzung beschränkte sich darauf, im Oktober die „Militärkommission" zusammen zu berufen, um die zu treffenden Verteidigungsmaßregeln zu beraten. Die Kommission trat wirklich zusammen, und auf ihren Vorschlag beschloß die Tagsatzung die Mobilmachung von zwei Beobachtungskorps, in denen die bereits von den Kantonen aufgebotenen Truppen inbegriffen sein sollten. Das erste, ungefähr 8500 Mann, unter dem Befehl des Obersten Zimmerli, hatte sein Hauptquartier in Solothurn; das zweite, mit dem Hauptquartier Lausanne, wurde dem Kommando des Obersten Guiguer unterstellt. Am 15. Oktober formulierte die Militärkommission weitere Anträge für die Einreihung der übrigen Armee in die Divisionen, da aber Louis Napoleon am Tage vorher die Schweiz verlassen hatte, so hatte der Konflikt keine weitere Folge. Zwei Tage später wurden die Truppen entlassen. Der ganze Feldzug nahm ein Ende mit patriotischen Festen und der Überreichung von „Ehrenfahnen" an die Milizen von Genf und Waadt, als die wachsamen Schützer der nationalen Ehre.

## VI.

## Der Sonderbund und 1848.

Die politischen und militärischen Grundfehler des Bundesvertrages von 1815 kamen im Bürgerkriege von 1847 zum Vorschein.

Der Vertrag untersagte allerdings den Kantonen, mit dem Auslande zu unterhandeln oder unter sich Sonderbündnisse abzuschließen, aber nur in dem Falle, wo diese dem eidgenössischen Bundesvertrage oder den Rechten der übrigen Kantone nachteilig wären. Dies öffnete natürlich allen möglichen Auslegungen und Erörterungen Thür und Thor. Und da anderseits die Kantone die freie und souveräne Verfügung über ihre Kontingente hatten, sofern nicht die Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtheit von einer großen Gefahr bedroht war, so war es ihnen auch erlaubt, im Falle eines Zwistes über den Sinn des Vertrages zu den Waffen zu greifen, um ihrer Meinung Geltung zu verschaffen. Man lebte unter der Herrschaft eines Bundes von Staaten, die — wenigstens nach der Meinung der weitgehendsten Logiker unter den Föderalisten — sogar in Bezug auf das Recht der Trennung vom Bunde souverän waren.

Es liegt uns hier nicht ob, die bewaffnete Erhebung des Sonderbundes zu erzählen. Vom Standpunkte der militärischen Einrichtungen bietet sie keine andere Besonderheit, als daß sie, nach 1798, 1813 und 1815, einen neuen und noch beredteren Beweis von der Unmöglichkeit lieferte, auf der Mannigfaltigkeit der Souveränetäten und einer Föderation von kantonalen Armeen eine gleichartige und feste Organisation zu begründen. Sodann die Thatsache, daß die Kantone für diesen Bürgerkrieg beinahe 140,000 Mann, die Landsturmaufgebote nicht gerechnet, mobilisierten, einen Bestand, welcher vorher niemals erreicht worden war und dies, trotzdem der Bundesvertrag das eidgenössische Kontingent, in Auszug und Reserve, auf 60,000 Mann beschränkte.

Die Verfassung von 1848 hat das System der Kontingente, das übrigens auch in der gegenwärtigen Verfassung beibehalten ist, fortdauern lassen; aber sie hat nichtsdestoweniger in den militärischen Einrichtungen wahrhafte Fortschritte verwirklicht, indem sie den Kantonen für den Fall, daß Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen würden, jeden

Waffengebrauch untersagte und den Grundsatz proklamierte, daß die kantonalen Kontingente eine eidgenössische Armee bilden sollten. Sie untersagte den Kantonen die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande oder unter sich, vereinigte den diplomatischen Dienst in den Händen der eidgenössischen Gewalt und beschränkte die Souveränetät der Kantone. Sie verbot die Militärkapitulationen und die Werbungen für das Ausland und begrenzte die Zahl der den Kantonen erlaubten stehenden

**Fahrende Batterie auf dem Marsche durch ein Dorf.**
Nach einem Gemälde von Ed. Castres.

Truppen auf 300 Mann. Doch findet man darin noch, wie eine Reliquie der Vergangenheit, die sogar in der Verfassung von 1874 stehen geblieben ist, die Klauseln der alten Bündnisse bezüglich der Anrufung der Hülfe (Mahnung) im Falle drohender Gefahr im Innern oder von Außen.

Die Verfassung verkündigte außerdem den Grundsatz, daß jeder Schweizer zum Wehrdienst verpflichtet sei. Sie teilte die Armee in drei Kategorien von Truppen: den Auszug, der von den Kantonen im Verhältnis von drei Mann auf hundert Seelen der schweizerischen Bevölkerung gestellt wurde; eine Reserve, halb so stark wie der Auszug; die Landwehr, die aus allen übrigen militärischen Kräften der Kantone

gebildet wurde und über die der Bund bei Kriegsgefahr ebenfalls verfügen konnte. Ein Bundesgesetz stellte die allgemeinen Grundlagen der Heeresorganisation fest. Auf dem Gebiete der Instruktion wurden in den Händen des Bundes centralisiert: der höhere Unterricht für alle Waffen, die Bildung eines Instruktionsoffizierscorps, ebenfalls für alle Waffen, die Instruktion der Artillerie, der Kavallerie und des Genie; eine Verfassungsbestimmung, welche gestattete, wenn nötig, die Instruktion weiterer Truppengattungen zu centralisieren, wurde vom Bunde benutzt, um sich auch derjenigen der Scharfschützen zu bemächtigen. Es wurde ein eidgenössisches Militärdepartement errichtet, dessen Leitung einem Mitgliede des Bundesrates übertragen wurde. Dasselbe wurde beauftragt, die Instruktion der Infanterie, die den Kantonen überlassen blieb, zu überwachen. Die militärischen Verordnungen, deren Erlaß den Kantonen zustand, bedurften der Genehmigung der eidgenössischen Gewalt; ebenso der Ankauf und der Unterhalt des Kriegsmaterials für die Armee, wozu die Kantone verpflichtet waren. Endlich proklamierte die Verfassung als äußeres Symbol der so konstituierten Einheit die Bestimmung, daß alle Truppen im eidgenössischen Dienste die eidgenössische Fahne tragen sollten.

Unter dieser Verfassung hat die Armee unbestreitbare Fortschritte in der Disciplin und in der Ausbildung gemacht. Besonders die vom Bunde instruierten Truppen erwarben sich bald eine große Überlegenheit über die Infanterie. In den eidgenössischen Schulen betrieb man ernsthaft die Arbeit, während man in den Schulen der Kantone fortfuhr, sich einzubilden, daß der gute Wille und die Vaterlandsliebe, die den schweizerischen Milizen aus Tradition und Hingebung Aller an die Geschicke des Landes angeboren sind, im Gefecht die Lücken der technischen Ausbildung ersetzen würden. Die eidgenössischen Instruktoren hatten frisch angefangen, Feldübungen einzuführen, während man in den kantonalen Kursen, wo man die Infanterie instruierte, fortfuhr, mit Gemütsruhe die veraltetsten Waffenplatz-Routinen zu pflegen. Um diesen Preis war der kantonale Militärdienst, der wenig forderte, in großer Gunst, und das, was man den „Militärgeist der Bevölkerung" nannte, blieb beständig wach. Man konnte dies konstatieren bei der allgemeinen Begeisterung, welche sich bei der großen Mobilisation vom Dezember 1856 kundgab, als anläßlich des Konflikts mit Preußen wegen Neuenburg in heller Begeisterung 30,000 Mann an den Rhein eilten. Der General

Dufour, wieder zum Oberstkommando berufen, das er 1847 mit so großem Takt versehen hatte, arbeitete einen Feldzugsplan aus, welcher die Aushebung von mehr als 100,000 Mann erforderte. Er würde sie sicher in gutem Bewaffnungs- und Ausrüstungsstande erhalten haben, so groß war der Eifer in allen Kantonen, sich in der Verteidigung des Vaterlandes hervorzuthun. „Jede Spur des alten Sonderbunds war verwischt," schrieb der General in seinen Denkwürdigkeiten. „Die Kantone, welche im Jahre 1847 versucht hatten, sich abzusondern, zeigten sich unter dem eidgenössischen Banner nicht am wenigsten eifrig." Die Armee war in neun Divisionen und eine Reserve eingeteilt. Die Division umfaßte drei Infanteriebrigaden zu drei Bataillonen von je 600 Mann, eine Sappeurcompagnie, drei Batterien Feldartillerie zu sechs Geschützen und eine Parkcompagnie, zwei Compagnien Dragoner und eine Compagnie Stabsguiden.

## VII.

## Die Militärorganisation von 1874.

Es bedurfte der langen Mobilisierung von 1870 bis 1871 und der furchtbaren Lehren des deutsch-französischen Krieges, um einen neuen Schritt vorwärts in der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft herbeizuführen. Das Volk konnte bei der Aufnahme der 80,000 Mann der französischen Ostarmee das Elend bemessen, das eine ungenügende Kriegsbereitschaft nach sich zog.

Die eidgenössische Armee und das Land hatten das große Glück, unter diesen Verhältnissen an der Spitze der Truppen einen Mann zu sehen, welcher den Mut hatte, die Wahrheit über den militärischen Zustand der Schweiz zu sagen und mit allem wünschbaren Freimut die zur Abhülfe der aufgedeckten Mängel notwendigen Maßnahmen anzugeben. In seinen Berichten vom November 1870 und vom Juni 1871 über die Ausübung seines Kommandos hob der General Herzog die offenkundige Unzulänglichkeit der Instruktion aller Truppen und die unbedingte Notwendigkeit hervor, die Dauer der Rekrutenschulen

und der Wiederholungskurse für alle Waffen zu verlängern. Er schlug die Centralisation der Instruktion aller Truppen ohne Ausnahme in den Händen der Eidgenossenschaft, alljährliche Wiederholungskurse für alle Truppen des Auszuges und die Einberufung der Landwehr alle zwei Jahre vor. Er legte dar, wie notwendig es sei, Armeekorps, Divisionen, Brigaden und Regimenter dauernd zu organisieren, ihnen ihre Stäbe zuzuteilen und sie zu gemeinsamen Manövern in den Dienst einzuberufen, um sie in der höhern Taktik auszubilden. Er wollte überdies, daß die Überwachung und die Kontrolle des in den Rekrutenschulen und in den Wiederholungskursen erteilten Unterrichts den höhern, mit den Kommandos betrauten Offizieren übertragen würden, um den Kontakt zwischen der Mannschaft und ihren Führern herzustellen, sodaß sie sich vor dem Tage kennen lernten, wo man dem Feinde gegenübertreten müsse. „Wenn das Schweizervolk diese Opfer nicht bringen will," sagte der General Herzog, „wird es trotz allem Patriotismus immer mehr unmöglich werden, mit den stehenden Armeen zu konkurrieren."

Auf diesen Allarmruf antwortete die Bundesversammlung, indem sie am 12. Mai 1872 dem Schweizervolk und den eidgenössischen Ständen einen Verfassungsentwurf vorlegte, welcher dem Bunde Alles übertrug, was die Landesverteidigung betrifft, welcher mit dem System der kantonalen Kontingente brach und den Grundsatz proklamierte, daß die eidgenössische Armee aus allen wehrpflichtigen Schweizern gebildet werde; welche nicht nur die Instruktion der Truppen centralisierte, sondern auch durch ein Bundesgesetz die Organisation der Armee vereinheitlichte und der Centralgewalt das ganze Kriegsmaterial übertrug, mit der Verpflichtung, die Bewaffnung, die Bekleidung und die Ausrüstung der Truppen zu besorgen.

Erwägungen politischer Ordnung führten indessen die Verwerfung des Verfassungsentwurfes von 1872 herbei und schufen die Notwendigkeit, auf ihre so einfachen und klaren Grundlagen einer Militärorganisation zu verzichten. Die Verfassung von 1874, welche zwar den Grundsatz proklamierte, daß im Falle der Gefahr der Bund das Verfügungsrecht über alle militärischen Hülfsquellen des Landes habe, hat doch das System der Kontingente wieder eingeführt, indem sie sagt, daß die Armee sich aus den Truppenkörpern der Kantone und in zweiter Linie aus allen nicht in diesen kantonalen Corps eingeteilten, aber gleichwohl wehrpflichtigen Schweizerbürgern zusammensetze.

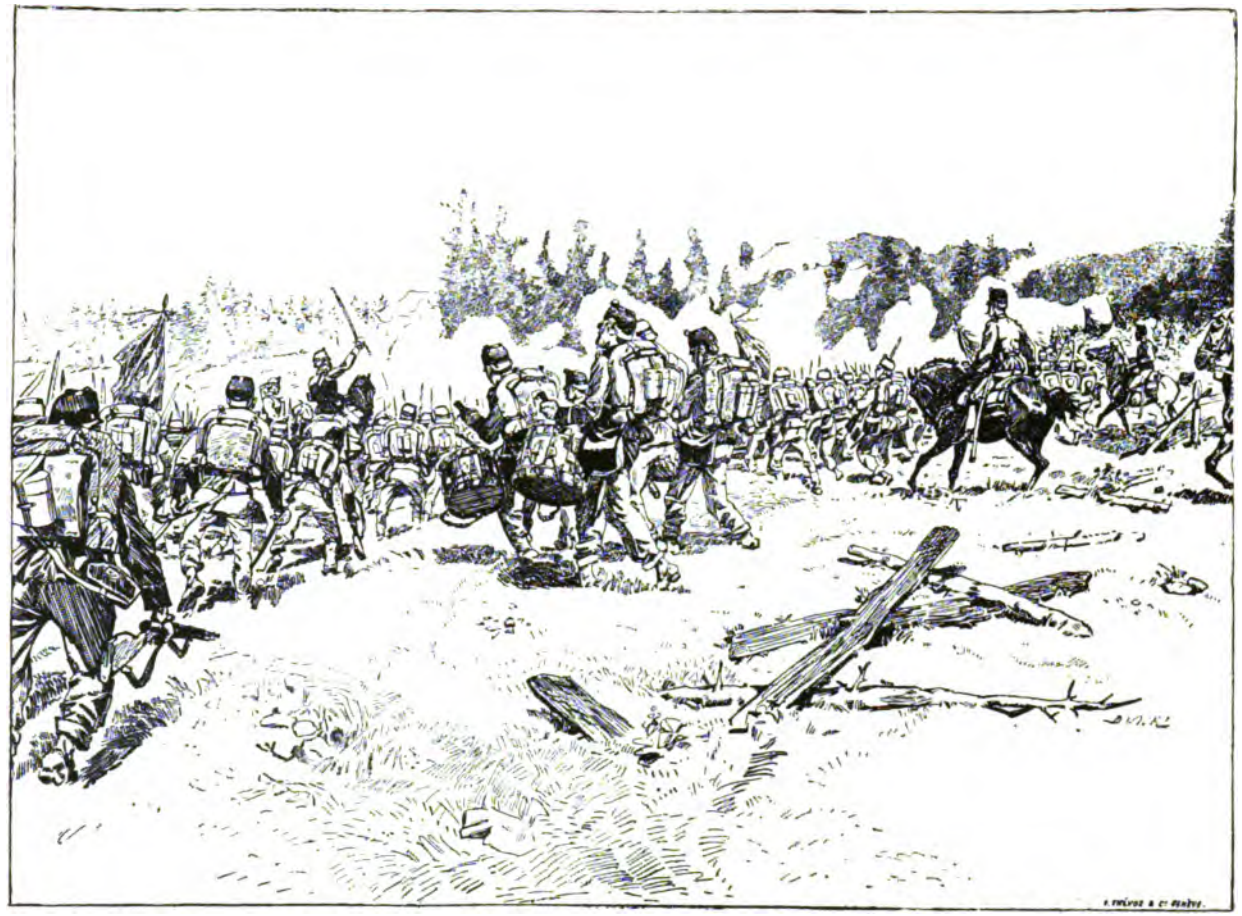

**Truppenzuſammenzug von 1890.**

Zeichnung von Dunki.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R L

Immerhin ist die Souveränetät der Kantone unter dieser Verfassung in militärischer Hinsicht thatsächlich ebenso beschränkt, wie in politischer. Die Verfassung sagt, daß die Kantone über die Truppen ihres Gebiets verfügen können, soweit dieses Recht nicht durch das Bundesrecht beschränkt ist. Dieses Verfügungsrecht ist ihnen hauptsächlich gewährt, um ihnen das Mittel an die Hand zu geben, inneren Unruhen entgegenzutreten oder für den Fall, daß einem Kanton von seiten eines andern irgend eine Gefahr drohen würde, jedoch ist jeder Kanton, der so bedroht oder dessen innere Ruhe gestört werden sollte, gehalten, sofort Anzeige an den Bundesrat zu machen, damit dieser prüfen kann, ob für ihn ein Anlaß zur Intervention vorliegt. In dringenden Fällen hat eine kantonale Regierung auch das Recht, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone um Hülfe zu mahnen, und diese sind verpflichtet, sie zu leisten.

Diese Bestimmungen des gegenwärtigen öffentlichen Rechts sind kaum noch mehr als ehrerbietig bewahrte Überlieferungen der ehemaligen Bünde, die aber mehr theoretisch als nützlich sind in einer Zeit schneller Verbindungen, wo es einem Kanton immer ebenso leicht sein wird, die Intervention der Eidgenossenschaft anzurufen, als die Hilfe eines eidgenössischen Standes. Wie soll man sich eine Lage denken, in der ein Kanton das letztere thun könnte und verhindert wäre, das erstere zu thun? Die Fälle von inneren Unruhen ausgenommen, gibt es daher für die Kantone keinen Anlaß mehr, von der Scheinsouveränetät, die ihnen die Verfassung gelassen hat, wirklich Gebrauch zu machen. Was den Unterhalt einer stehenden Truppe anbetrifft, so ist derselbe auf den Bestand von 300 Mann, die Gendarmerie nicht inbegriffen, beschränkt. Es ist uns kein Kanton bekannt, der von diesem Rechte Gebrauch macht.

Die politische und militärische Souveränetät gehört somit in Wirklichkeit der Bundesgewalt. Sie wacht über die innere und äußere Sicherheit der Schweiz, über die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Neutralität. Sie ist mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragt und vereinigt in ihrer Hand den diplomatischen Dienst. Das Recht über Frieden und Krieg steht ihr zu, infolgedessen auch dasjenige, über die eidgenössische Armee zu verfügen. Die Organisation der Armee hängt seither von der Eidgenossenschaft ab und, wenn auch die Ausführung dieser Gesetze für gewisse Dienstzweige den kantonalen Behörden

übertragen ist, so geschieht dies immer unter der Kontrolle der Centralgewalt. Der Bund instruiert und bewaffnet die Truppen; er liefert und unterhält die Ausrüstung und Bewaffnung. Bei einem solchen System spielen die Kantone kaum die Rolle von subalternen Beamtungen. Sie sorgen für die Rekrutierung und Einteilung, die Aufrechthaltung der Bestände und die Mobilisierung der Truppen. Sie ernennen zwar die Offiziere der ausschließlich aus ihrem Gebiet rekrutierten Truppenkörper bis und mit dem Majorsgrad, aber sie dürfen jede Ernennung und Beförderung nur gestützt auf ein Fähigkeitszeugnis vornehmen, das dem Aspiranten oder dem Offizier von der eidgenössischen Militärbehörde ausgestellt wird. Ihre Souveränetät ist somit sehr eng begrenzt; ihre Befugnisse sind ausschließlich administrative.

Ordonnanz (1890).
Skizze von Dunki.

An der Spitze der Heeresverwaltung steht das Militärdepartement, das von einem Mitgliede des Bundesrates geleitet und von einem Stabe von Beamten unterstützt wird; es sind die vier Waffenchefs (Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie), der Chef des Generalstabsbureau, die Chefs der Kriegsmaterialverwaltung, ein Oberfeldarzt, ein Oberpferdearzt, ein Oberkriegskommissär und ein Oberauditor, dieser für die letztere Verwaltung der Militärjustiz; die Kriegspulververwaltung, die Verwaltung der Pferde-Regieanstalt, die Verwaltung der Befestigungen des St. Gotthard und von St. Maurice. Eine „Landesverteidigungs-Kommission", bestehend aus den Armeecorps-Kommandanten, dem Waffenchef der Infanterie und dem Chef des Generalstabsbureau, unter dem Vorsitz des Vorstehers des Militärdepartements, berät die wichtigsten

Fragen der Landesverteidigung. In jedem Kanton besteht überdies eine kantonale Militärdirektion, welche von einem Mitgliede der Kantonsregierung geleitet wird und der eine gewisse Zahl von Beamten und Angestellten beigegeben sind: ein Kriegskommissär, ein Zeughausverwalter, Kreiskommandanten und Sektionschefs, denen die Führung der Stammkontrollen, das Aufgebot zu den Waffen und im allgemeinen die Weiterleitung der Befehle obliegt. Das Land ist in acht Kreise eingeteilt, von denen jeder das Rekrutierungsgebiet der zwölf Infanteriebataillone einer Division umfaßt; der Divisionskreis zerfällt in eine Anzahl Rekrutierungskreise, die meistens ein Regiment rekrutieren, und in eine gewisse Anzahl von Sektionen, die eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Die Verfassung sagt, daß die taktischen Einheiten (Bataillone, Batterien, Schwadronen), soweit als möglich, aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden sollen. Einzelne Specialtruppen werden vom Bunde direkt, unabhängig von den Kantonsgrenzen, ausgehoben.

Katholischer Feldprediger (1890).
Skizze von Dunki.

Jeder taugliche Schweizer ist dienstpflichtig. Die Ausnahmen sind wenig zahlreich und ausschließlich durch das Bedürfnis gewisser Dienstzweige in Kriegszeiten begründet. Die Dienstpflicht beginnt für den jungen Bürger mit seinem zwanzigsten Altersjahre. Der Schweizer dient bis zum vollendeten zweiunddreißigsten Altersjahre im Auszug, bis zum vollendeten neununddreißigsten Altersjahre in der Reserve (Landwehr erstes Aufgebot) und bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre in der Landwehr zweites Aufgebot. Der Auszug und die Reserve bilden die Feldarmee. Die Landwehr zweites Aufgebot und der Landsturm, die früher oder später zur Verschmelzung bestimmt sind, versehen den Territorialdienst und sind gewissen speciellen Bestimmungen gewidmet. Der Dienst im Landsturm dauert bis zum abgelaufenen fünfzigsten Altersjahre. Für die Offiziere ist der Dienst in allen Kategorien um einige

Jahre, je nach dem Grade, verlängert; so kann der Infanteriehauptmann angehalten werden, bis zum Alter von achtunddreißig Jahren im Auszug zu bleiben. Die höhern Offiziere, vom Majorsgrad an, werden, unabhängig von ihrem Alter, in der einen oder andern Kategorie eingeteilt.

Die Rekrutenaushebung findet im allgemeinen im Herbst statt. Sie wird durch besondere Aushebungsoffiziere besorgt, denen ein Arzt und ein mit der Vornahme der Rekrutenprüfung beauftragter Lehrer beigegeben sind. Die Specialwaffen werden nach der beruflichen Eignung des Einzelnen ausgehoben; so bestimmt der Aushebungsoffizier einen Karrer oder Stallknecht zum Trainsoldaten, einen Schiffer zum Pontonier, einen Zimmermann zum Genie-Sappeur, einen Bäcker zum Verwaltungssoldaten. Die jungen Leute, welche zur Kavallerie rekrutiert zu werden wünschen, müssen nachweisen, daß sie in der Lage sind, ein Pferd zu unterhalten; das Reitpferd wird dem Reiter zu einem herabgesetzten Preise vom Bunde geliefert und geht nach beendigtem Dienst in sein Eigentum über. Die Kavallerie-Offiziere machen alle Jahre Inspektion über die Dienstpferde, um festzustellen, ob sie gut unterhalten und nicht zu niedriger Arbeit verwendet werden. Jeder Rekrut erhält ein „Dienstbüchlein", in welches seine Einteilung, sein Wohnsitz, seine Dienstleistungen, die vom Staate gefaßten Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände eingetragen werden. Diese Gegenstände werden in besondern alljährlich Inspektionen besichtigt.

Die Instruktion wird den Truppen durch die Offiziere und die Unteroffiziere unter der Leitung und Aufsicht von Instruktionsoffizieren erteilt. Diese bilden ein stehendes Corps, das in den verschiedenen Waffen ungefähr 200 Offiziere umfaßt. Die Unterrichtspläne und -Programme werden von den Oberinstruktoren jeder Waffe vorbereitet.

Die verschiedenen Unterrichtskurse bestehen in: Rekrutenschulen, Wiederholungskursen, Offiziersbildungsschulen, Centralschulen, Schießschulen. Die Dauer der Rekrutenschulen schwankt zwischen 45 Tagen für die Infanterie und 80 Tagen für die Kavallerie. Die Cadres werden in der Mehrzahl aus neu ernannten oder beförderten Offizieren und Unteroffizieren gebildet, sodann aus solchen, deren Fähigkeiten hinsichtlich einer Beförderung geprüft werden sollen. Nach beendigter Schule wird der Rekrut in eine taktische Einheit eingeteilt. Die Rekrutenschulen der Infanterie werden von den Divisionskommandanten inspiziert, diejenigen der andern Waffen von den Waffenchefs.

Die taktischen Einheiten werden zu „Wiederholungskursen" einberufen, die je nach den Waffengattungen eine Dauer von 14 bis 16 Tagen haben. Die Kavallerie hat alljährliche Wiederholungskurse von 10 Tagen, die übrigen Waffengattungen alle zwei Jahre im Auszug. Die Landwehr wird nur alle zwei Jahre zu fünf- bis sechstägigen Kursen einberufen. Die Wiederholungskurse umfassen, nach einem bestimmten Turnus, mehr oder weniger große Verbände: die isolierten Einheiten (Bataillon, Schwadron, Batterie), die Regimenter, die Brigaden, die Divisionen, die Armeecorps, in der Weise, daß jedes Jahr zwei Divisionen zu Manövern gegen einander unter der Leitung des Armeekommandanten einberufen werden. Die Wiederholungskurse der verschiedenen Einheiten werden von dem Kommandanten inspiziert, unter dessen Befehlen sie stehen; so das Bataillon vom Regimentskommandanten, die Brigade vom Divisionär.

In den Jahren, in denen die Infanterie nicht zu Wiederholungskursen einberufen wird, sind alle Infanteristen, Cadres und Mannschaft verpflichtet, in einem Bedingungsschießen 30 Patronen abzugeben; die Schießresultate werden in das „Schießheft" eingetragen, mit dem jeder Mann versehen ist, und durch die Offiziere kontrolliert.

Die Offiziere und Unteroffiziere — die Annahme der Grade ist obligatorisch — werden in Specialschulen einberufen, die mit einer Prüfung schließen, gestützt auf welche ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt wird. Die Unteroffiziere werden von den Compagniekommandanten, mit Genehmigung der Bataillonskommandanten, ernannt; die subalternen Offiziere und die Majore der auf kantonalem Gebiete rekrutierten Corps durch die Kantone; die Offiziere der eidgenössischen Truppen durch den Bundesrat; die höhern Offiziere ebenfalls durch den Bundesrat, auf den Vorschlag einer Kommission von Offizieren, die je nach dem Grade verschieden zusammengesetzt ist. Ohne in das Einzelne der Organisation der Kurse für die Ausbildung der Cadres einzutreten, sei bloß erwähnt, daß, während ein Soldat der Infanterie während seiner Dienstzeit im Auszug nur 141 Diensttage im Minimum macht, der Infanterie-Wachtmeister mindestens 238 Tage zu leisten hat, wovon 158 vor dem erlangten Grade. In der gleichen Zeit hat ein Infanterie-Hauptmann wenigstens 488 Diensttage, wovon 424 vor erlangtem Hauptmannsgrad zu machen; ein Kavallerie-Hauptmann 600 Tage, davon 474 vor erlangtem Grade; ein Artillerie-Hauptmann 530 Tage, wovon 426 vor

erlangtem Grade. Diese Angaben sind übrigens nur approximativ, da sie sich auf einen vollständig normalen Gang der Instruktion und einen vom ersten Dienstjahre an ununterbrochenen Dienst stützen.

Die Centralschule, die unter der Leitung des Oberinstruktors der Infanterie steht, aber für die Offiziere aller Waffen bestimmt ist, umfaßt vier Kategorien: für Oberlieutenants (42 Tage), für Hauptleute (42 Tage), für Majore (21 Tage), für Oberstlieutenants (20 Tage). Die Generaloffiziere, d. h. die Kommandanten der Brigaden, Divisionen und Armeecorps werden, unter dem Befehle des Armeecorps-Kommandanten, zu Operationskursen im Gelände einberufen.

Zu diesen verschiedenen Kursen sind die Schießkurse und die (freiwilligen) Kurse der kriegswissenschaftlichen Abteilung des Polytechnikums hinzuzufügen.

Endlich ist es einleuchtend, daß dieses allgemeine Unterrichtsprogramm der schweizerischen Armee, welches, teils um die Bürger nicht zu lange unter den Fahnen zu behalten, teils um das Budget zu erleichtern, auf das Allernotwendigste beschränkt ist, gänzlich ungenügend wäre, wenn man dem militärischen Geist nicht Rechnung trüge, welcher einer der charakteristischsten Züge des Schweizervolkes ist und der sich in der freiwilligen, außerdienstlichen Arbeit und den vom Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen kundgibt. In dieser Hinsicht ist zunächst der den Knaben von 10 bis 15 Jahren nach einem eidgenössischen Reglement erteilte Turnunterricht zu erwähnen; das gesetzliche Maximum ist 60 Stunden im Jahre; der Unterricht wird in den Gemeinden erteilt, in der Regel von den Schullehrern, die zu diesem Zweck in besonderen Kursen vorher ausgebildet werden. In mehreren Kantonen bestehen auch militärische Vorunterrichtskurse. Sie sind freiwillig und werden von den Offizieren und Unteroffizieren der Armee und von Vorturnern geleitet; sie bezwecken hauptsächlich bei den jungen Leuten die Lust zum Schießen, die Marschtüchtigkeit und in allgemeiner Weise die Fertigkeit in den körperlichen Übungen zu entwickeln. Es bestehen überdies in der Schweiz ungefähr 3000 freiwillige Schießvereine, die über 130,000 Mitglieder zählen; sie werden vom Bunde subventioniert und unter seine Kontrolle gestellt; die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihnen Schießplätze anzuweisen. Das Schießen wird als Bedingungsschießen betrieben, in dem Sinne, daß jeder Schütze, der die vier vorgeschriebenen Übungen befriedigend durchgemacht hat, einen Beitrag von 1 Fr. 80 Rp. erhält.

Endlich sind noch als Hülfsmittel der Instruktion der Armee zu erwähnen die Tausende von freiwilligen Turnvereinen, die praktischen und theoretischen Übungen und Preisausschreibungen, welche von den Offiziersgesellschaften, den Unteroffiziersvereinen, den Pontoniervereinen, den Vereinen vom Roten Kreuz, den Samaritervereinen u. s. w. veranstaltet werden. Es liegen darin Anregungen aller Art, die von unendlichem Wert für die militärische Erziehung des Volkes sind.

Die schweizerische Armee zählt nach den Berechnungen des verstorbenen Obersten Feiß (1896) 117,000 Mann im Auszug, 34,600 Mann Reserve und 86,000 Mann Landwehr zweiten Aufgebots und Landsturm, die effektiv verfügbar und für die Mobilmachung bewaffnet sind, somit im ganzen 237,000 Mann, außerdem ungefähr 177,000 Mann des unbewaffneten Landsturms. Die Kontrollbestände weisen höhere Zahlen auf; man hat davon die wahrscheinlichen Abgänge abgezogen.

Radfahrer (1890).
Skizze von Dunki.

Die aus dem Auszug und der Reserve (Landwehr I. Aufgebot) gebildete Feld- oder Operationsarmee ist in vier Armeecorps, die Besatzungen des St. Gotthard und von St. Maurice und einige nicht im Divisionsverband stehende Truppenkörper organisiert.

Das Armeecorps hat zwei Infanterie-Divisionen, jede von 12 Füsilier-Bataillonen von 760 Mann, d. h. zwei Brigaden von zwei Regimentern zu drei Bataillonen; ein Schützen-Bataillon von gleichem Bestande; ein Feldartillerie-Regiment von zwei Abteilungen von je zwei Batterien zu sechs Geschützen; eine Guiden-Compagnie von 123 Reitern, ein Genie-Halbbataillon von 427 Mann, aus zwei Sappeur-Compagnien gebildet, und ein Divisions-Lazaret zu drei Ambulanzen mit 147 Mann und 13 Fuhrwerken.

Außer diesen zwei Divisionen hat das Armeecorps eine Reserve-Infanteriebrigade von zwei Regimentern zu drei Bataillonen, ein Reserve-

Schützenbataillon, eine Kavallerie-Brigade von zwei Dragoner-Regimentern zu drei Schwadronen von je 123 Pferden; eine Maximgewehr-Compagnie, eine Halbcompagnie Guiden und ein Radfahrer-Detachement für die Stäbe; ein Feldartillerie-Regiment von zwei Abteilungen zu je drei Batterien; den Corpspark von vier Compagnien; eine Telegraphen-Compagnie, eine Kriegsbrücken-Abteilung von zwei Pontonier-Compagnien; ein Lazaret von vier Ambulanzen; eine Verpflegungsanstalt von zwei Verwaltungs-Compagnien.

Die Armeecorps, die Divisionen und die Brigaden werden von Generaloffizieren kommandiert, welche den Grad von Oberst-Corpskommandanten, Oberst-Divisionären und Oberst-Brigadiers haben. Alle haben ihren Stab. Für den Dienst des Generalstabs gibt es ein Corps von 65 Offizieren, welches in Friedenszeit unter den Befehlen des Chefs des Generalstabs steht. Der Adjutantendienst wird von Truppenoffizieren, die zu diesem Zwecke in der Regel auf die Dauer von vier Jahren abkommandiert werden, besorgt.

Im Mobilmachungsfalle stellt die Bundesversammlung an die Spitze der Armee einen Oberbefehlshaber (General), dessen Stab 58 Offiziere und 15 Unteroffiziere, außerdem eine gewisse Zahl von Trainsoldaten, zwei Guiden-Compagnien für den Ordonnanz- und Bedeckungsdienst und eine Abteilung Radfahrer zählt.

Die gesamte Infanterie ist bewaffnet mit dem Repetiergewehr Modell 1889 von 7,5 mm Kaliber, mit Magazin von elf Patronen und einer zwölften im Lauf. Die Munitionsdotation beträgt 500 Patronen per Mann, wovon 180 als Taschenmunition bestimmt sind, 51,4 im Gefechtstrain, 51,4 im Corpspark sich befinden und der Rest in den Depotparks und Reserven bleibt. Die Dragoner und die Guiden tragen, außer dem Säbel, einen Karabiner von 7,5 mm Kaliber. Die Offiziere, die berittenen Unteroffiziere und berittenen Soldaten der Artillerie sind mit dem Revolver von gleichem Kaliber, 7,5 mm, bewaffnet. Die Artillerie des Armeecorps hat das 8 cm Geschütz, der Lauf mit Stahlmantel, mit Hinterladung und Schrapnellgeschossen. Die Umänderung des Materials der Feldartillerie befindet sich gegenwärtig im Studium.

Die Befestigungen von St. Maurice und am Gotthard haben ihre eigenen Kommandanten und Truppen, welche für die innere und äußere Verteidigung der Werke besonders zugeteilt sind.

Die Besatzung von St. Maurice umfaßt: fünf Infanterie-Bataillone,

eine Sappeur-Compagnie, eine Festungspionier-Compagnie, eine Telegraphen-Compagnie, eine Maximgewehr-Compagnie, zwei Festungsartillerie-Compagnien, eine Beobachter-Compagnie und zwei Positionsartillerie-Compagnien.

Das Corps der Verteidigungstruppen des Gotthard hat: 10 Bataillone Infanterie, 6 Festungsartillerie-Compagnien, zwei Beobachter-Compagnien, zwei Maximgewehr-Compagnien, eine Compagnie Festungssappeure, 5 Positionsartillerie-Compagnien mit einer Train-Compagnie, 4 Sappeur-Compagnien, eine Telegraphen-Compagnie und eine Ambulanze.

Außer diesen Truppen gehören zur eidgenössischen Armee: ein Eisenbahn-Bataillon, zu 4 Compagnien; ein Gebirgsartillerie-Regiment, zu 4 Batterien von je sechs 7 cm Geschützen; 4 Abteilungen Positionsartillerie, zu fünf Compagnien, die mit 12 cm Ringstahlkanonen, Gußstahlmörsern vom nämlichen Kaliber und 8 cm Kanonen aus gehärteter Brozne ausgerüstet sind.

Das Personelle der Positionsartillerie wird zum Teil von der Reserve gestellt; ebenso gibt es unter den Verteidigungstruppen des St. Gotthard und von St. Maurice einige Reserve- und Landwehr-Bataillone.

Die Ordre de Bataille führt endlich als Landwehrtruppen an: neun Infanterie-Regimenter, 31 Bataillone umfassend, zwei Guiden-Compagnien und 24 Dragonerschwadronen (unberitten), vier Artillerie-Depotparks von je 2 Compagnien, 9 Train-Compagnien und 8 Train-Detachemente, 14 Sappeur-Compagnien, 4 Pontonier-Compagnien, 2 Telegraphen-Compagnien, 4 Eisenbahnpionier-Compagnien, 14 Ambulanzen, 8 Spitalsektionen mit ihren Trains, 5 Transport-Kolonnen ꝛc.

Den Eisenbahndienst, welcher mit der Mobilisierung der Befehlsgebung der Armee unterstellt wird, besorgt ein besondrer Stab, welcher aus den im dienstpflichtigen Alter stehenden Direktoren und Diensthefs der Gesellschaften gebildet wird und der über das gesamte in Friedenszeiten auf den verschiedenen Netzen angestellte Personal verfügt.

Ebenso ist der Etappen- und der Territorialdienst vollständig organisiert, zu welchem Zwecke das Landesgebiet in neue Kreise eingeteilt ist. Der Territorialdienst umfaßt auch die Befehlsgebung über den Landsturm. Der Etappen- und der Territorialdienst treten erst mit der Mobilisierung in Thätigkeit.

* * *

Im Jahre 1820 sprach der General Sebastiani in der französischen Abgeordnetenkammer, bei einer Beratung, die sich über den politischen und militärischen Nutzen der schweizerischen Regimenter im Dienste Ludwigs XVIII. verbreitete, folgende Worte über die Neutralität der Schweiz: „Ich kenne keine andere Neutralität als diejenige, die sich zu verteidigen weiß, und bis jetzt kennen wir keinen Regierungsbeschluß, wonach sich die Schweiz verpflichtet hätte, im Kriegsfalle eine Armee von 60,000 Mann aufzustellen.

Caisson zwischen les Mosses und la Lecherette (1898).

Der General Sebastiani hatte recht. Eine Neutralität, die vom Belieben des ersten besten Generals abhängt, bietet den Kriegführenden keine Garantie; das heißt soviel, als sie existiert nicht. Das Schweizervolk hat dies begriffen. Nicht 60,000 Mann, sondern — selbst abgesehen vom zweiten Aufgebot der Landwehr und vom Landsturm, die in einem Verteidigungskriege immerhin große Dienste leisten können — 150,000 können heute in einigen Tagen für den Schutz des nationalen Bodens mobilisiert werden. Diese kleine Armee ist diszipliniert, instruiert manövrierfähig, ausgezeichnet bewaffnet, im Schießen gut ausgebildet und ausgerüstet und reichlich mit Munition versehen; sie verfügt über ein vollständiges Kriegsmaterial, das an Dauerhaftigkeit und Beweglichkeit demjenigen keiner andern Armee nachsteht; sie besitzt in ihren Magazinen genügende Reserven; an ihrer Spitze steht ein Stab gebildeter Offiziere, die das Zutrauen der Truppen und des Landes genießen; sie kann jeden Augenblick mobilisiert werden und ist bereit, von einem Tag zum andern ins Feld zu rücken. Für eine gerechte Sache würde sie zu den Waffen greifen, mit dem festen Entschluß, sich zu schlagen.

Es bedurfte fast eines Jahrhunderts, um dieses Ziel zu erreichen, aber endlich ist es erreicht. Die Schweiz hat eine einheitliche Armee, unter einer Fahne und unter einem Kommando. Und sie ist sich ihres Wertes bewußt. Sie erinnert sich der Katastrophen vor 100 Jahren. Die in den Jahren 1803, 1813 und 1815 erlittenen Demütigungen sind ihr in Erinnerung geblieben. Sie hat konstatieren können, daß die Achtung Europas vor ihren Einrichtungen und die Sympathien, die sie im Auslande genießt, im gleichen Maße mit den Vervollkommnungen, die sie in ihrer militärischen Organisation eingeführt hat und mit den Truppenmassen zugenommen hat, die sie in den internationalen Verwicklungen an die Grenze zu werfen fähig ist. Während des Krieges von 1870/71, als die Armeen einige Kilometer von ihren Grenzen operierten, hat keine derselben daran gedacht, ihre Neutralität anzutasten. Eine Armee von 80,000 Mann hat diese Neutralität respektiert, indem sie gemäß einer einfachen Übereinkunft der Generale die Internierung auf ihrem Gebiete bis nach dem Friedensschluß annahm. So hat sie, wie kein anderes Land von Europa, seit 1815 eines fortwährenden Friedens sich erfreut.

Feldgeschütz zwischen la Comballaz und les Mosses (1898).

Das sind wertvolle Ermunterungen für das Schweizervolk, auf dem Wege zu beharren, den es seit einem Vierteljahrhundert betreten hat, seine Armee auf dem guten Stande zu erhalten, den sie erreicht hat, und ihn noch zu vervollkommnen. Die Opfer, welche die Sorge für die Landesverteidigung erfordert, sind Kapitalien, die hohe Zinsen tragen, und für die schweizerische Jugend gibt es keine bessere nationale Erziehung, als diejenige, welche ihr unter den Fahnen zu teil wird.

Wachen wir mit eifersüchtiger Sorgfalt über die eidgenössische Armee. Sie ist die lebendige Verkörperung des Vaterlandes in seiner Kraft und seiner Einheit. Sie ist noch nicht vollkommen. In der Instruktion der Cadres und der Truppe sind noch große Fortschritte zu erzielen; sie können und müssen erreicht werden. Vor allem ist dahin zu streben, das Volksgewissen mit der Wahrheit zu durchdringen, daß keine Armee möglich und demgemäß keine Sicherheit für das Land ist ohne eine strenge Disciplin, und daß diese Disciplin nur das Erzeugnis der bewußten Unterordnung aller Bürger unter das Gesetz der Pflicht ist. Es liegt in der Mission des Schweizervolkes, der Welt zu zeigen, daß die republikanischen Milizen einer fortgeschrittenen Demokratie, indem sie der Freiheit dienen, den Befehlen ebensogut zu gehorchen wissen wie die Soldaten einer Monarchie.

Europa achtet in uns eine männliche Nation. Mit wuchtigen Hellebardenschlägen haben unsere Vorfahren einen Ruf von Tapferkeit begründet, der noch immer fortdauert. Wir sind für Europa noch immer die Schweiz von Sempach, von St. Jakob, von Murten, von Pavia und von Marignano; wir sind noch immer die Nachkommen jener „Bezähmer der Könige", von denen Brantôme sprach, der schlichten und stolzen Bergbewohner, welche Schiller in seinen Versen gefeiert hat und welche Rossini in seinen unvergleichlichen Melodien verherrlicht, die man auf allen Theatern der Welt singt. Wenn die Tausende von Touristen, die alljährlich in unsern Gasthäusern verkehren, in unsern Soldatenschenken die Lieder von den Söhnen hören, die ihrer Väter würdig sind, wenn sie uns in langen Kolonnen, das Gewehr an der Schulter, hinter dem eidgenössischen Banner vorbeimarschieren sehen, wenn sie unsern Festen beiwohnen und das Standbild von Altdorf und den Löwen von Luzern bewundern, so sagen sie, daß wir geblieben sind, was unsere Ahnen waren: tapfer, begeistert für die Unabhängigkeit und Freiheit, stets bereit, dem Rufe des Landes zu folgen, patriotisch wie nur das patriotischste der Völker.

Bestätigen wir dieses Urteil durch die That. Denn es ist wichtig für uns, daß wir uns die Achtung der Fremden bewahren. Mögen wir deshalb immer gerüstet und stark bleiben!

# Die
# internationale Bedeutung der Schweiz

von

Prof. Ernſt Röthlisberger

# Die internationale Bedeutung der Schweiz

Mit der glorreichen Niederlage von Marignano hatte die Großmachtstellung der Schweiz ein Ende genommen. Es folgten Jahrhunderte innerer Zerfleischung, staatspolitischer Ohnmacht, geistiger Verknöcherung und Erstarrung, sodann in rascher Folge der Sturz der alten Eidgenossenschaft, die Wiedererneuerung des nationalen Geistes und Lebens, die Anerkennung der Neutralität der Schweiz als im wahren Interesse aller europäischen Staaten liegend durch den Wiener Kongreß und den Pariser Friedensvertrag, die allmähliche Zurückdrängung des fremden Einflusses, die endgültige Besiegung aller Sonderbestrebungen noch vor den großen europäischen Zuckungen des Jahres 1848 und der Ausbau des neuen Bundes zu einem kräftigen, selbstbewußten Staatswesen.

In dem gleichen Maße, in welchem die Schweiz nach und nach die Bevormundung durch die Großmächte abwies, kam auch ihr Wille, in militärischer Beziehung den fremden Händeln fern zu bleiben, unzweideutiger zum Ausdruck. Durch die Bundesverfassung von 1848 wurde das Verbot, neue Militärkapitulationen abzuschließen, ausgesprochen; nach Auslauf der letzten derartigen Kapitulation und Auflösung der Schweizerregimenter in Neapel wurde 1859 ein Bundesgesetz gegen die

Anwerbung zu fremden Kriegsdiensten erlassen. Hierauf kam die Reisläuferei, welche unsere jungen Soldaten und Offiziere nach Spanien, Frankreich, Italien, nach den Niederlanden und deren entlegenen Kolonien geführt hatte, als ständige Erscheinung gründlich in Wegfall. Der wirtschaftliche Aufschwung des Landes, die kräftige Mißbilligung des Fremdendienstes durch die öffentliche Meinung, verbunden mit der jeweiligen strengen Bestrafung der Werber, endlich die nationale Ausbildung unseres eigenen Heerwesens haben bewirkt, daß Schweizer nur noch ausnahmsweise in Söldnerdiensten ihre Abenteurerlust befriedigen. Immer unzweideutiger äußert sich das schweizerische Volksbewußtsein dahin, daß die Epoche der Gebietserweiterungen, ja auch nur größerer Grenzverbesserungen, so wünschbar dieselben auch sein möchten, abgeschlossen ist. Mögen immerhin mehr oder weniger wohlgemeinte Vorschläge auftauchen, wonach ein Centralbund neutraler Staaten von unsern Alpen bis zum Meere gehen und die feindlichen Brüder trennen solle, zu welchem Zwecke Elsaß-Lothringen zu neutralisieren wäre, so regen doch solche Pläne die Schweiz deshalb nicht auf, weil sie sich mit der Idee ihrer militärischen Neutralität vollständig vertraut gemacht hat und sich, ausgenommen im Falle eines direkten Angriffs, auf die reine Defensive zu beschränken gedenkt. Auch in dieser Auffassung ihrer Stellung vermag sie übrigens Dienste zu leisten, wie die Internierung der Bourbakischen Armee im Februar 1871 bewiesen hat.

Eine größere Zurückhaltung weiter Volkskreise ist auch gegenüber den politischen Ereignissen in andern Staaten deutlich erkennbar. Die philhellenische Bewegung, welche in den Zwanzigerjahren ganz Europa ergriff und 1829 zur Befreiung Griechenlands vom türkischen Joche führte, erweckte in der Schweiz so mächtige Begeisterung, daß zahlreiche Vereine beträchtliche Geldsummen, ja sogar Waffen nach Griechenland absandten. Seit 1821 war der Genfer Banquier Eynard die Seele dieser Bewegung und deren uneigennützigster Förderer, wie er denn selbst für die Bezahlung der griechischen Truppen einen Vorschuß von 700,000 Fr. leistete und die politische und finanzielle Rekonstruktion des Landes überhaupt möglich machte. Noch im Jahre 1848 nahmen Hunderte von Schweizern aus lauter Schwärmerei für die italienischen Einheitsbestrebungen am Kriege Sardiniens gegen Österreich zur Befreiung der Lombardei teil. Dagegen gestatteten die veränderten Zeitbegriffe im Jahre 1897 ein Eintreten für die mißhandelten Armenier nur noch auf dem Wege einer

Massenpetition an den Bundesrat und einer Geldsammlung; im letzten griechisch-türkischen Kriege aber führte ein Rest von Philhellenismus die schweizerische Privatinitiative nur noch zu ungeschickten Maßnahmen, während es natürlich erschien, nicht offen für Griechenland Partei zu ergreifen. Auch im Ausdruck gegenseitiger nationaler Sympathien auf Verbrüderungsfesten und internationalen Zusammenkünften verlangt die schweizerische Volksmeinung heute weises Maßhalten.

Johann Gabriel Eynard.

Sucht die Schweiz dergestalt immer mehr jede auch nur indirekte Einmischung in fremde Angelegenheiten zu vermeiden, so fordert sie dagegen auch mit gutem Grunde, daß ihr in dieser Hinsicht Gegenrecht gehalten werde; sie besteht darauf, daß das Asyl, welches sie politischen Flüchtlingen gewährt, so lange dieselben ihre Gastfreundschaft nicht durch Anzettelung von Anschlägen auf die Sicherheit fremder Staaten mißbrauchen wollen, geachtet werde; sie will selbst darüber bestimmen, welche Schritte sie turbulenten fremden Elementen oder gar verbrecherischen Gesellen gegenüber, deren Thaten man umsonst mit politischen Motiven entschuldigen möchte, einzuleiten hat, und sie will auch frei entscheiden, wie sie ihre politischen und socialen Institutionen zur Erzielung größerer allgemeiner Freiheit und Wohlfahrt ausgestalten soll, um den kommenden möglichen Erschütterungen vorzubeugen.

In ständiger Evolution und durch die Verhältnisse geleitet, hat sich so die Schweiz im Laufe dieses Jahrhunderts den neuen Weg vorgezeichnet, weder auf militärischem, noch auf politischem Gebiet außerhalb ihrer Grenzen eine besondere Rolle spielen zu wollen. Dabei wurde aber

doch das nationale Gefühl allmählich in ganz bestimmte Bahnen gelenkt. Man erkannte, daß die Schweiz keineswegs im Areopag der Völker eine der ersten Stellen einnehme, wie übertriebener Stolz und eine Anwandlung von Megalomanie unserer Eigenliebe einreden möchten, daß vielmehr unserem Vaterlande internationale Pflichten ganz anderer Art zustehen. Um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, hatte man sich nur zu besinnen auf die Eigentümlichkeiten des Landes selbst, welche in seiner ganzen socialen Erscheinung und in seinen Einrichtungen sichtbar werden.

Hiebei treten im Bilde folgende Züge in ihren Umrissen immer schärfer hervor: die centrale Lage der kleinen Schweiz im Alpenhochland, umgeben von vier Großstaaten, von denen jeder in neuester Zeit sich fester geeinigt hat; die Vielsprachigkeit unseres Landes und trotzdem das ungestörte Zusammenleben der verschiedensprachigen Volksstämme und die offizielle Anerkennung dreier Nationalsprachen; das gleichzeitige Bestehen verschiedener religiöser Bekenntnisse und daher die Nötigung zum Verständnis der Glaubensanschauungen auch Andersdenkender und zu praktischer Duldung; der sichere Ausbau einer volkstümlichen, republikanischen Regierungsform ohne diktatoriale oder cäsaristische Anwandlungen; die Schönheit und die klimatischen Vorzüge der herrlichen Landschaften, Gebirge und Seen; der poetische Zauber, welchen Dichter wie Schiller und Byron über Land und Bewohner mit schöpferischer Phantasie auszustreuen wußten; die Reize des Alpinismus, der die wilde Natur durch oft gefährliche Bergbesteigungen bezwingen will und dadurch Geist und Körper stählt und ungeahnte ästhetische Genüsse bietet. Dazu kommt die Eröffnung nicht allein kühn angelegter, sondern auch wunderbar erdachter Schienenwege quer durch das Alpenmassiv oder auf die Bergkuppen hinauf; die Anlage großer internationaler Reise- und Frachtrouten zur Bewältigung des rastlos zunehmenden Verkehrs; die für Handel und Industrie geschaffenen Bequemlichkeiten; die allgemeine Verbreitung und Verbesserung des Schulunterrichts; die Erleichterung des Frauenstudiums und der Frauenwirksamkeit; die Gründung neuer Universitäten bis in die jüngste Vergangenheit hinein; die Errichtung des eidgenössischen Polytechnikums und zahlreicher anderer Lehranstalten, welche in freigebiger Weise der Jugend sämtlicher Nationen geöffnet sind. Diese Faktoren alle weisen darauf hin, daß die Existenzberechtigung der Schweiz sich nicht auf äußerer Macht, sondern auf ethischer Grundlage aufbaut. Und wirklich ist das verständige, betriebsame, friedliche

Schweizervolk, welches seine Heimat und Freiheit wohl zu schätzen weiß und seines eigenartigen Naturelles sich bewußt ist, dazu berufen, auf internationalem Gebiet den Austausch geistiger, idealer Güter zu vermitteln. Daß dieses Volk in seiner Gesamtheit etwas steifnackig, nüchtern gesinnt oder für seine wirtschaftliche Selbständigkeit besorgt ist, thut dieser Stellung keineswegs Eintrag, sondern sichert ihm in seinem Bemühen nur um so größern Erfolg, weil ein gerades, besonnenes internationales Verhalten ohne Falsch und ohne Ränke Vertrauen und Achtung erweckt. Des Schweizervolkes Hauptaufgabe nach Außen, für die Kulturinteressen der Allgemeinheit einzutreten, erscheint dadurch in ein um so helleres Licht gerückt.

## I.

## Genfer Konvention, Friedensgesellschaften, Schiedsgerichte.

Genf, dessen großer Bürger Rousseau in flammenden Worten den Anbruch einer neuen Zeit für die individuelle und Völkererziehung verkündet hatte, die Stätte freier wissenschaftlicher Forschung und intensiven religiösen Lebens, war gewissermaßen dazu auserwählt, auf dem Gebiete des civilisatorischen Fortschrittes bestimmend zu wirken. Von hier aus wurde die leidende Menschheit mit einer der größten Wohlthaten, welche die Neuzeit kennt, beglückt, mit der Fürsorge für die Verwundeten im Kriege.

Allerdings war die Kriegsführung in unserm Jahrhundert schon humaner geworden und hatten besonders auch in den ersten Jahrzehnten einzelne kriegführende Generäle zeitweise Kartelle zur bessern Pflege der Kranken und Verwundeten getroffen. Aber erst als sich nach den napoleonischen Kriegen eine weitherzigere Anschauung über die Bruderpflichten des Menschengeschlechtes verbreitet hatte, erst als mittelst des Drahtes die Kunde von den Verwüstungen durch die stets vervollkommneten Mordwaffen und von den Grausamkeiten im Kriege überhaupt mit Blitzesschnelle in alle Länder eilen und ausführliche Kampfesberichte durch

Post und Eisenbahnen rasch befördert werden konnten, erst als die moderne Presse geschaffen war, als die Söldnertruppen in nationale Armeen mit allgemeiner Dienstpflicht umgewandelt wurden und somit das Gebot des gegenseitigen Mitleides in immer zahlreicheren Kreisen von Verwandten, Freunden und Bekannten eine stets lautere und eindringlichere Sprache zu reden vermochte, da war der Boden für eine That vorbereitet, deren Erfolg nichtsdestoweniger Staunen erregen muß. Den äußern Anstoß zu diesem Samariterwerke gaben die Berichte über das im Krimkriege und im italienischen Feldzuge von den verwundeten Soldaten erduldete schreckliche Los. Besonders war es das im Jahre 1862 erschienene Buch des Genfers Henri Dunant, betitelt „Un souvenir de Solferino", welches, wie „Onkel Toms Hütte" für die Bekämpfung der Sklaverei, so für die Milderung der Barbarei im Kriege der entscheidende, erlösende Weckruf wurde.

Gustav Moynier.

Dunant hatte selbst am 24. Juni 1859 der Schlacht von Solferino beigewohnt, in welcher mehr als ein Zehntel der 300,000 sich gegenüberstehenden Franzosen, Italiener und Österreicher verwundet worden war. In eindringlicher und doch einfacher und edler Sprache beschrieb er das grenzenlose Elend und die Not unter den Verwundeten, besonders im Städtchen Castiglione, und regte die Gründung ständiger freiwilliger Hülfsgesellschaften zur Verwundetenpflege an.

**Unterzeichnung der Genfer Konvention.**

Nach einem Gemälde von Dumaresq.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Auf den Vorschlag ihres Präsidenten Gustave Moynier, der spätern Seele des geschaffenen Werkes, griff die gemeinnützige Gesellschaft von Genf diese Anregung in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1863 auf; sie ernannte ein internationales Komitee, welchem neben Dunant und Moynier die Doktoren Maunoir und Appia angehörten und dessen Vorsitz dem General Dufour übertragen wurde. Dieses Komitee nahm die Sache eifrig an die Hand und berief eine internationale Konferenz ein, an welcher 36 Personen teilnahmen, nämlich 18 amtliche Abgeordnete von 14 Regierungen, 6 Delegierte verschiedener Vereine, 7 Fremde ohne besondere Vollmachten und die 5 Genfer Mitglieder. Die Konferenz, welche vom 26. bis 29. August 1863 im Genfer Athenäum tagte, wurde von General Dufour geleitet. In zehn Resolutionen und drei Wünschen sprach sie sich für die in jedem einzelnen Staate zu betreibende Gründung von Centralausschüssen und Lokalsektionen zur friedlichen Vorbereitung aller Hülfsleistungen im Kriege aus und sodann für die Anbahnung eines allgemein verbindlichen Staatsvertrages behufs Neutralisierung des gesamten militärischen und freiwilligen Sanitätspersonals; als wünschenswert wurde die Einführung eines gemeinsamen Erkennungszeichens (Armbinde und Flagge) für die Sanitätscorps, Ambulanzen und Spitäler genannt und aus Dankbarkeit gegenüber der Schweiz, welche in dieser Sache den Weg gewiesen, das rote Kreuz im weißen Felde als solches bezeichnet.

Sollten diese Wünsche nicht pia desideria bleiben, so mußte ihnen staatsrechtliche Sanktion verliehen werden; dies war nur möglich durch Einberufung einer diplomatischen Konferenz. Glücklicherweise fand das internationale Komitee ein wohlwollendes Entgegenkommen beim König von Preußen und besonders bei Napoleon III., welche Dunant besucht hatte, sowie beim schweizerischen Bundesrate. Dieser Unterstützung ist es zu verdanken, daß eine solche Konferenz, die von 16 Mächten beschickt wurde, in Genf vom 8. bis 22. August 1864 zusammentreten konnte. An letzterm Tage wurde die Genfer Konvention unterzeichnet. Anfänglich traten ihr 8 Staaten bei, während jetzt die Zahl der Vertragsstaaten 33 beträgt und der Verband fast alle civilisierten Länder umfaßt. In 10 Artikeln wird durch diesen Vertrag untersagt, die mit dem Sanitätsdienst betrauten, durch die internationale Feldbinde ausgezeichneten Mannschaften des Feindes zu mißhandeln oder gefangen zu nehmen; ebenso wird anbefohlen, die mit Verwundeten besetzten Ambulanzen und

Spitäler, auf welchen die Flage mit dem roten Kreuz weht, und ihr Sanitätspersonal zu schonen und die Verwundetentransporte frei zirkulieren zu lassen. Verwundete und Kranke, Freund wie Feind, sollen mit gleicher Sorgfalt aufgenommen und verpflegt, sowie die Bevölkerung auf dem Kriegsschauplatz zur Hülfe herangezogen werden unter Zusicherung wirksamen Schutzes und teilweiser Herabsetzung der Kriegslasten; die verletzten Gefangenen, die nach ihrer Heilung den Militärdienst nicht mehr aufnehmen können, sind in die Heimat zu befördern.

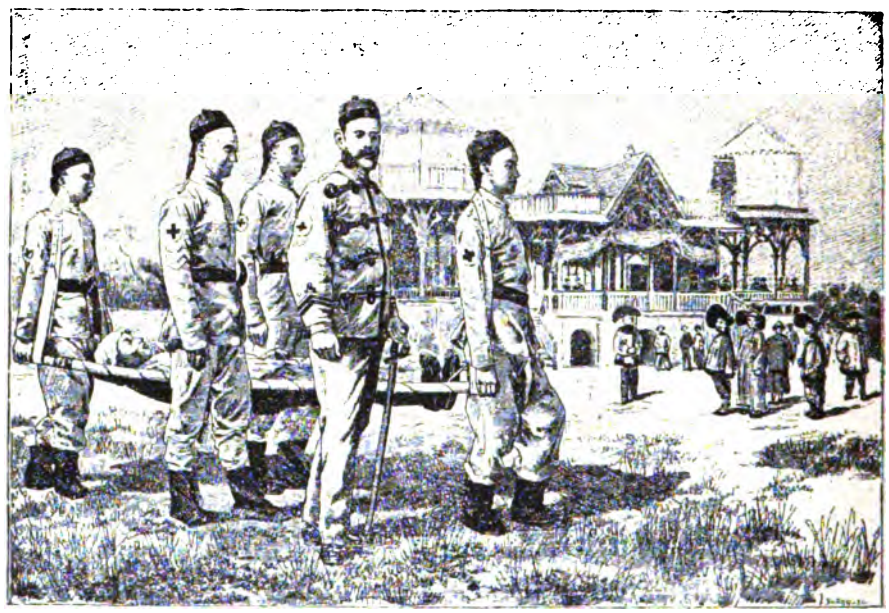

Das „Rote Kreuz" in China.

Dieser neue Codex reiner Menschlichkeit hat in zahlreichen Kriegen ungemein segensreich gewirkt; die Verwundeten selbst sind gewissermaßen als neutral, ihre Pfleger als unverletzlich, die Hülfsmittel zur Pflege als unantastbar erklärt worden. Obschon Zwangsmaßregeln in die Konvention nicht aufgenommen werden konnten und dieselbe der Verbesserung fähig ist und namentlich offiziell auf den Seedienst ausgedehnt werden sollte, so haben sich doch die darin niedergelegten Grundsätze mit geringen Ausnahmen in den Kriegen Beachtung errungen. Ein internationales Organ wurde zwar keines geschaffen, jedoch hat der Bundesrat alle offiziellen Mitteilungen betreffend die Konvention übernommen. Mit

## Ambulanzen in Verrières.

Nach einem Gemälde von Ed. Castres.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
B

außerordentlicher Raschheit hat sich dieses neue Recht immer allgemeinere Geltung verschafft und sich eingelebt, ein Beweis, daß es in den Rechtssatzungen der Menschheit eine tief empfundene Lücke ausfüllte.

Durch die vorbereitenden Arbeiten zur Genfer Konvention angeregt, aber von letzterer weder erwähnt noch berührt, entstanden gleichzeitig zahlreiche Privatvereine „vom roten Kreuz", welche die Beschaffung des nötigen Verbandmaterials schon zu Friedenszeiten sich zum Ziele setzen und ihre bürgerlichen Mitglieder schulen wollen, damit sie im Kriege die Militärsanität als Krankenwärter in richtiger und genügender Weise ergänzen können. Diese philanthropischen, heute auf 33 Länder verteilten Vereine, bei welchen die Frauen eine hervorragende Thätigkeit entfalten, haben als Devise die ausdrucksvollen Worte: Inter arma caritas. Wie die vom Comité international in Genf bisher herausgegebenen 115 Nummern des interessanten Bulletin international beweisen, haben sie in den Kriegen als lokale freiwillige Reservetruppen der Armeesanität sowie durch Absendung vollständig ausgerüsteter Ambulanzen auf den Kriegsschauplatz wertvolle Dienste geleistet, schon unzählige Thränen getrocknet und durch ihre stille, uneigennützige, echt menschliche Thätigkeit viel verheißende Keime zu bessern Weltzuständen gelegt. Neuerdings verdienen die Bestrebungen, diese Vereine vom roten Kreuz auch in Friedenszeiten für die allgemeine Krankenpflege heranzuziehen, hohe Beachtung.

Aber es gilt nicht nur, die Kriege weniger grausam zu gestalten, sondern auch immer seltener werden zu lassen, ja in einem aufgeklärteren Zeitalter dem Krieg als Institution den Krieg zu erklären. Dieses Ziel verfolgen die Friedensvereine, deren Thätigkeit parallel und in enger Ideengemeinschaft mit den Vereinen vom roten Kreuz sich abspielt. Wieder ist es die Stadt Genf, wo im Jahre 1830 durch den Grafen de Sellon die erste dieser Gesellschaften auf dem europäischen Kontinent — sie wurden ursprünglich in Amerika (Boston 1810) geschaffen — gegründet wurde. In der gleichen Stadt trat auch nach Abhaltung einer Reihe von Friedenskongressen im Jahr 1867 der erste viel genannte „Friedens- und Freiheitskongreß" zusammen, auf welchem zum erstenmale die Idee der „Vereinigten Staaten von Europa" verkündigt wurde. Die folgenden Kongresse fanden wieder in der Schweiz statt, in Bern, Lausanne, Basel, Lugano, Genf; sie beschäftigten sich lebhaft mit dem Postulate einer allgemeinen Abrüstung und der Auf-

stellung von Schiedsgerichten. Einen großen Aufschwung nahmen diese jährlichen Zusammenkünfte seit der letzten Pariser Ausstellung, wo der erste Weltfriedenskongreß tagte. Schon zwei Jahre darauf erhielten die auf der Erde zerstreuten zahlreichen Friedensgesellschaften ein eigentliches Bindemittel, das internationale Friedensbureau, welches von Elie Ducommun am 1. Dezember 1891 in Bern gegründet, aus den bescheidensten Anfängen herausgehoben und zu einem vortrefflichen Organ der Propaganda für die Friedensidee gemacht wurde. Dieses Organ, dessen Bedeutung der schweizerische Bundesrat insofern anerkennt, als er ihm eine jährliche Subention zukommen läßt, hat die von den Friedenskongressen gefaßten Beschlüsse gesichtet und so einen nützlichen Überblick über ihre Bestrebungen und Zielpunkte gegeben; es bereitet auch die Programme der neuen Kongresse vor, bringt die Ergebnisse derselben den Gesellschaften und dem Publikum zur Kenntnis und sorgt nach Möglichkeit für deren Ausführung. Der vom verstorbenen Bundesrat Louis Ruchonnet im Jahr 1892 präsidierte Weltfriedenskongreß in Bern nahm die Statuten dieses Bureau international de la paix an, welches seit drei Jahren die Correspondance bi-mensuelle als Korrespondenzblatt für alle die Bewegung betreffenden Nachrichten herausgiebt. In diesem Amte befindet sich auch eine wertvolle Sammlung aller die Friedensbewegung betreffenden Litteratur, so daß dasselbe ein geistiger Mittelpunkt für die große internationale Körperschaft der Friedensfreunde geworden ist.

Neben dieser auf der freien Privatinitiative aufgebauten Bewegung arbeitet die Vereinigung derjenigen Parlamentarier, welche die Friedensidee sympathisch begrüßen und unterstützen. Diese Vereinigung verdankt ihr Entstehen den langjährigen Anstrengungen, zwischen England und Nordamerika einen Schiedgerichtsvertrag zu stande zu bringen. Durch Mitglieder der englischen und französischen Kammern zusammenberufen, vereinigte sich im Oktober 1888 in Paris die erste vorbereitende Zusammenkunft und dann im Ausstellungsjahr die erste Session der Conférence interparlementaire. Bezweckt wurde, das Friedensproblem von rein theoretischen und spekulativen Erörterungen loszulösen und hauptsächlich solche Fragen zu behandeln, welche in den einzelnen Parlamenten zum Gegenstande von Anträgen durch die Vertreter gemacht werden können. Auf der vierten Konferenz in Bern im Jahre 1892 wurden interessante Beschlüsse betreffend die Einführung der Schiedsgerichtsklausel

in die internationalen Verträge und den Schutz des Privateigentums zur See in Kriegszeiten gefaßt. Aus den Beratungen ging auch eine bessere Organisation dieser parlamentarischen Union hervor, indem namentlich das bisherige ambulante Generalsekretariat in ein ständiges Bureau mit Sitz in Bern verwandelt wurde, dessen Leitung dem bernischen Regierungs- und Nationalrat Dr. Gobat anvertraut und von ihm mit Energie und Geschick bis heute durchgeführt wurde. Von dieser Vereinigung ist die Ausarbeitung der Satzungen eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes in hohem Maße gefördert worden. Gewiß ist alles, was von der neutralen Schweiz aus zu Gunsten der Idee der Schiedsgerichtsbarkeit gethan werden kann, nicht nur für die Schweiz, sondern für das Gedeihen aller Völker wertvoll.

Die erste größere schiedsrichterliche Angelegenheit, welche wegen der Machtstellung der Parteien und der Schwere der Verwicklung berechtigtes Aufsehen in der Welt erregte, war der sogenannte Alabamahandel. Im nordamerikanischen Sezessionskriege hatte die Kaperei, welche besonders von den Südstaaten betrieben wurde, der Kauffahrteischiffahrt der Nordstaaten schwere Wunden geschlagen. Vor allem war es das von Kapitän Semmes befehligte Schiff „Alabama", welches der Schrecken der Handelsschiffe der Union war, wie ein „fliegender Holländer" überall auftauchte und mit unglaublicher Kühnheit und Waghalsigkeit allen Verfolgungen der Kriegsschiffe zu entgehen wußte. In den zwei ersten Monaten hatte es schon 22 Schiffe genommen und davon 19 zerstört; die Zahl seiner Opfer wird auf 52 berechnet. Endlich gelang es dem Dampfer „Kearsage" von der Bundesmarine, im Jahre 1864 die „Alabama" 9 Meilen von der Rhede von Cherbourg zu erwischen und nach hartnäckigem Kampf zu zerstören. Die „Alabama" war im Hafen von Liverpool gebaut und ausgerüstet worden, hatte aber aus demselben entweichen können, um ihre Kaperfahrten aufzunehmen. Eine ähnliche Rolle hatte auch das in Liverpool als „Oreto" erbaute, mit Hülfe des englischen Schiffes „Prince Alfred" armierte Schiff „Florida" gespielt, welches allein 28 Handelsschiffe zerstört hatte. Die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten klagte nun England an, durch die Ausrüstung dieser Korsarenschiffe, die am 18. Mai 1861 feierlich erklärte Neutralität im amerikanischen Bruderkriege verletzt zu haben. Nach dem Austausch sehr scharfer Noten zwischen beiden Ländern stieg die Erregung bis zu einem solchen Grade, daß man den Ausbruch eines Krieges befürchten mußte. Anfänglich hatte

sich England geweigert, dem Verlangen Nordamerikas nachzugeben und die Angelegenheit einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Schließlich vereinigte sich im Jahre 1871 eine aus je fünf Abgeordneten Englands und der Union bestellte Konferenz in Washington, und es wurde daselbst am 8. Mai des nämlichen Jahres ein Vertrag unterzeichnet, welcher ein Schiedsgericht vorsah; dasselbe sollte die von England nicht mehr unbedingt bestrittene Verantwortlichkeit untersuchen und die unter dem Gesamtnamen „Alabamareklamationen" bekannten Streitpunkte prüfen. Es wurde aus fünf Richtern zusammengesetzt, welche der Präsident der Vereinigten Staaten, die Königin von England, der König von Italien, der schweizerische Bundespräsident und der Kaiser von Brasilien bezeichnen sollten. Die Ehre, die Schweiz zu vertreten, fiel auf den gewesenen Bundespräsidenten Jakob Stämpfli, welcher mit Feuereifer die Akten studierte und zu diesem Zwecke in wenigen Monaten die englische Sprache erlernte.

Das Alabamaschiedsgericht trat in einem der Säle des Genfer Stadthauses zum erstenmale am 15. Dezember 1871 und sodann neuerdings am 15. Juni 1872 zur entscheidenden Beschlußfassung zusammen. Nach sehr langwierigen, höflich gehaltenen, aber ernsten Verhandlungen erfolgte am 14. September 1872 die Verkündigung des ausführlich motivierten Spruchs. In Bezug auf das Schiff „Alabama" fußte derselbe auf folgenden Erwägungen: „Aus allen Thatsachen bezüglich der Erbauung dieses zuerst unter Ziffer 290 figurierenden Schiffes im Hafen von Liverpool, sowie bezüglich seiner Ausrüstung und Armierung an der Küste von Terceira (Azoreninseln) durch die aus England gekommenen Schiffe „Agrippina" und „Bahama" geht deutlich hervor, daß die großbritannische Regierung es an der nötigen Wachsamkeit hat fehlen lassen, um ihren Verpflichtungen als neutraler Staat nachzukommen, da sie trotz den amtlichen Mitteilungen und Vorstellungen der diplomatischen Agenten der Vereinigten Staaten während des Baues des Schiffes Nr. 290 keine rechtzeitigen und geeigneten Maßnahmen getroffen hat und da die schließlich zur Ergreifung des Schiffes angeordneten Maßregeln so spät und in so unvollständiger Weise eingeleitet wurden, daß sie nicht ausgeführt werden konnten und nicht als genügend anzuerkennen sind, um Großbritannien von der Verantwortlichkeit zu entbinden. Ferner wurde das gleiche, nachher als südstaatlicher Kreuzer „Alabama" bekannt gewordene Schiff noch mehrmals frei in die Häfen der englischen

Kolonien aufgenommen, statt daß man in allen der englischen Gerichtsbarkeit unterliegenden Häfen gegen dasselbe vorgegangen wäre." Dieser Teil des Spruchs, wonach England den in Washington aufgestellten Regeln nicht nachgelebt habe, wurde mit allen Stimmen gutgeheißen, wobei allerdings der englische Vertreter andere Motive geltend machte. Der Spruch beschäftigt sich sodann mit dem Schiff „Florida" und kommt mit vier gegen eine Stimme zu einem ähnlichen Beschluß, welcher mit Einstimmigkeit auch ausgedehnt wird auf fünf Tender oder Hülfsfahrzeuge. Für das Schiff „Chenandoah" wird (mit drei gegen zwei Stimmen) die Verantwortlichkeit bloß von seinem Auslaufen aus dem Hafen von Melbourne an angenommen, wo es nämlich seine Besatzung vermehrt hatte, dagegen mit drei gegen zwei Stimmen eine Verantwortlichkeit für das Schiff „Retribution" verneint, ebenso einstimmig für fünf andere Schiffe und endlich ein Beschluß wegen vier fernern Schiffen mangels an Beweisen ausgeschlagen. Als Entschädigung wurde mit vier Stimmen gegen eine Stimme den Vereinigten Staaten eine Gesamtsumme von $15^1/_2$ Millionen Dollars in Gold zugesprochen, durch deren Bezahlung England von jeder weitern Reklamation endgiltig befreit sein sollte. England unterzog sich diesem Spruche. Der drohende Konflikt wurde dadurch beigelegt und so ein Präzedenzfall von hoher Tragweite zur friedlichen Schlichtung von Streitigkeiten unter Völkern geschaffen. Beide Regierungen sprachen dem Bundesrat den Dank aus für die hervorragende Art und Weise, wie Stämpfli, welcher dem Gericht eine Reihe einschneidender Anträge unterbreitet hatte, seine schwere Aufgabe erfüllt habe, und Nordamerika schenkte ihm noch ein prachtvolles Silberservice als „dankbare Anerkennung für die Auszeichnung, die Gründlichkeit, die Würde und Unparteilichkeit", mit welcher er sich in Genf des ihm anvertrauten Mandates entledigte.

Seither sind der Schweiz noch eine Reihe anderer Streitigkeiten unterbreitet worden, so ein Anstand zwischen Frankreich und Venezuela; derselbe betraf eine Forderung, mit welcher der Franzose Fabiani, früherer Rheder in Maracaibo, wegen Rechtsverweigerung seitens der venezolanischen Gerichte, die seinen Ruin zur Folge gehabt, klagbar geworden war; in diesem Streit sprach Herr Bundespräsident Lachenal als Schiedsrichter Fabiani am 30. Dezember 1896 eine Entschädigung von 4,346,655 Fr. 51 Rp. (statt der verlangten 46 Millionen) zu. Vor einem besondern Gericht ist ferner hängig der zwischen Portugal einerseits und

England und den Vereinigten Staaten andererseits im Jahre 1894 angehobene Prozeß wegen Zahlung einer Entschädigung an die durch den Rückzug der Konzession für die Eisenbahn Lorenço-Marquez in der Delagoa-Bai und durch die Besitznahme derselben seitens der portugiesischen Regierung betroffenen Interessenten. Einen ähnlichen Fall, die Entschädigungsklage eines englischen Hauses, welches den Bau einer Eisenbahn im Staate Antioquia vom Magdalenastrom bis zum Hauptort Medellin ausführen sollte, aber wegen Konzessionsentzuges nicht ausführen konnte, haben England und Columbien dem schweizerischen Bundesgericht unterbreitet. Vor demselben schwebt seit 1893 auch der weitschichtige Schiedsgerichtshandel, welchen Chili und Frankreich wegen Auszahlung einer bei der englischen Bank deponierten Summe von über 20 Millionen Franken an die ausländischen Gläubiger Perus veranlaßt haben; diese Summe rührt her aus dem Ertrag der von den Chilenen nach dem Kriege gegen Peru im Jahre 1882 besetzten und ausgebeuteten Guanolager; Peru erhebt natürlich ebenfalls Anspruch auf die Verteilung dieser Gelder.

Die von den Richtern zu studierenden Aktenstöße nehmen bedeutenden Umfang an. Da aber das Bundesgericht mit Arbeit überladen ist, so wird sich angesichts des Umstandes, daß sich die Entscheidungen bedenklich in die Länge ziehen, bald die Frage erheben, ob nicht zur raschen Erledigung solcher Fälle im Interesse der streitenden Parteien von der Schweiz einige ständige Schiedsrichterstellen im Schoße der bundesgerichtlichen Behörde vorgesehen werden sollten. Dadurch würde die Institution lebenskräftiger gemacht. Allfällige Opfer aber würden, wenn die Staaten in unserem Vaterlande ihre Streitigkeiten zu schlichten anfangen, statt sich zu diesem Zwecke an fremde Potentaten zu wenden, durch den moralischen Gewinn, welchen die Schweiz aus einer solchen Vermittlerrolle ziehen müßte, reichlich aufgewogen.

## II.

# Die internationalen Unionen und ihre Bureaux.

Trotz der namentlich gegen Ende des Jahrhunderts wieder schärfer gewordenen nationalen Gegensätze, trotz der durch die strenge Betonung des Nationalitätsprincips und durch die Schutzzollpolitik offenkundiger gewordenen Absperrung der Staaten von einander, trotz der drückenden Lasten des bewaffneten Friedens und trotz des Klassenkampfes ist doch eine langsame sociale Umwandlung unverkennbar. Die civilisierte Menschheit strebt, sich auf sich selber besinnend, unmerklich darnach, immer mehr eine Völkerfamilie zu werden. Der beste Beweis für diese versöhnliche Entwicklung findet sich in der Gründung der internationalen oder Weltunionen, jener im guten Sinne des Wortes kosmopolitischen Gebilde, welche die ersten, zwar noch unvollkommenen Grundbestimmungen einer zukünftigen Verfassung dieses Völkerstaatenbundes geschaffen haben. Dabei hat kein eigentlicher Plan vorgewaltet, sondern diese Satzungen sind entstanden, wann sich eine Notwendigkeit kundgab; ihr gemeinsamer oberster Grundsatz ist der, die Völker zu verbinden zu friedlichem Verein.

Damit haben wir zugleich angedeutet, daß wir hier nicht Staatsverträge zwischen einer geschlossenen Anzahl Staaten mit eng begrenztem Zwecke im Auge haben, wie z. B. die Abmachungen betreffend Anlegung der Alpenbahnen des Gotthard und Simplon oder den Rheindurchstich, auch nicht Sonderverträge wie die zur Bekämpfung der Phylloxera von einzelnen weinbautreibenden Ländern gegründete Gemeinschaft oder die lateinische Münzunion mit ihrem infolge der verschiedenen Währungen noch beschränkten Geltungsgebiet; es handelt sich um Staatengruppierungen, welche Beziehungen oder Interessen von universellem Charakter durch allgemein gültige Lösungen regeln wollen und allen Ländern offen stehen.

Diese Unionen verfolgen humanitäre, wissenschaftliche und ökonomische Ziele. Uns haben hier besonders diejenigen fünf Unionen zu beschäftigen, welche in der Schweiz ihre Wohnstätte aufgeschlagen haben, nämlich einmal die drei den Verkehrsverbesserungen gewidmeten Unionen,

diejenige der Telegraphenverwaltungen, der Weltpostverein und der Verband für den Eisenbahnfrachtverkehr, sodann die beiden Unionen zum Schutz des gewerblichen, sowie des litterarischen und künstlerischen Eigentums, welche zur Erzielung größerer Rechtssicherheit in einem der Zweige des internationalen Privatrechts geschaffen wurden.[1] Diese fünf Unionen besitzen eigentliche Verwaltungsorgane, die sogenannten internationalen Ämter, als deren Sitz die Bundeshauptstadt bestimmt wurde. Damit ist, wie der verstorbene englische Minister in Bern, F. O. Adams, sich 1886 treffend ausdrückte, die Schweiz mit herzlicher Zustimmung der andern Völker zum Home der internationalen Unionen geworden. Die Schweiz verdankt diese Ehre nicht zum mindesten auch dem hervorragenden Anteil, welchen einzelne Mitglieder des Bundesrates an der Ausarbeitung dieser Unionsverträge genommen haben. Deshalb haben die Vertragsstaaten gerade diese Behörde ausdrücklich mit der Oberaufsicht über die Bureaux betraut. Der Bundesrat hat die Ämter organisiert und die Oberleitung über dieselben denjenigen Mitgliedern zugewiesen, deren Funktionen am meisten mit der betreffenden Materie in Berührung kommen. Einzig das Rechnungswesen wird von der Bundesverwaltung kontrolliert, da die Schweiz den Bureaux die nötigen Betriebsgelder zinslos vorschießt, bis die wirklichen Jahresauslagen von den Staaten nach einem besondern Verteilungsmodus zurückbezahlt werden. Zur eigentlichen Leitung der internationalen Ämter wurden hervorragende Bürger unseres eigenen Landes berufen; dies ergiebt sich als logische Konsequenz aus der Thatsache, daß speciell von der Schweiz eine ruhige, unparteiische Erledigung der Geschäfte erwartet wird, daß man ihr den Willen und das Vermögen zutraut, die verschiedenen nationalen Einflüsse und Rivalitäten zu neutralisieren, und daß in ihre Tüchtigkeit als Nation allgemeines Vertrauen gesetzt wird. Für die andern Beamtungen aber hat die Bundesbehörde auch Angehörige anderer Vertragsstaaten zur Mitwirkung herbeigerufen, um auf diese Weise das internationale Gepräge der Einrichtungen zu wahren. Die Amtssprache aller dieser Ämter ist mit einer Ausnahme

[1] Von andern Unionen erwähnen wir neben der Genfer Konvention diejenige für einheitliche Maße und Gewichte oder die Meterunion (Paris 1875), diejenige für Erdmessung (Berlin 1886), für den Austausch amtlicher Schriftstücke und wissenschaftlicher und litterarischer Werke (Brüssel 1886), für die Veröffentlichung der Zolltarife (Brüssel 1890), zur Bekämpfung der Sklaverei (Brüssel 1890), zur Bekämpfung der Cholera und anderer Epidemien (Dresden 1893).

die französische. Sie alle veröffentlichen besondere Fachschriften, um das Interesse an der gegründeten Union wachzuhalten und die Fragen, welche für deren Fortentwicklung von allgemeinem Nutzen sind, zu besprechen. Allerdings sind diese Zeitschriften nicht sehr verbreitet, aber für die Fachmänner sind sie ein unentbehrliches Hülfsmittel und eine Quelle wichtiger Informationen geworden. Auch geben die Ämter die Vorarbeiten zu den periodischen Konferenzen heraus, an welchen die Unionsverträge verbessert werden, und da sie an diesen Konferenzen mit dem Sekretariat beauftragt sind, so fällt ihnen auch die Herausgabe der meist voluminösen Konferenzakten zu. Die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit ihrer Aufgaben ergiebt sich am besten aus einem summarischen Überblick über das Wesen und den Zweck der einzelnen Unionen und ihrer Centralstellen.

**Louis Curchod.**
Erster Direktor des internationalen Telegraphenamtes.
(Phot. Wicky.)

Es ist bezeichnend, daß dasjenige moderne Verkehrsmittel, welches am schnellsten die Distanzen überwindet, auch am ehesten die Völker veranlaßt hat, das System der zahllosen Sonderverträge zwischen den einzelnen kleinen und großen Staaten aufzugeben und einen Generalvertrag unter den Nationen zu schaffen, welcher am 17. Mai 1865 von 20 Staaten in Paris unterzeichnet und seither einigemale durchgesehen wurde.

Der internationalen Telegraphenunion gehören jetzt 47 Staaten und 14 Gesellschaften an, 12 andere befolgen gewöhnlich ihre Vorschriften und stehen mit dem internationalen Amt in regelmäßiger Verbindung, 6 weitere Gesellschaften bewerkstelligen letztern Verkehr nur durch Vermittlung einer der genannten Gesellschaften. War

der Depeschenverkehr früher, sobald ein Telegramm mehrere Staaten berühren oder gar die submarinen Installationen benutzen mußte, kostspielig, unregelmäßig und unsicher, so wurde er durch diese Vereinbarung gänzlich umgestaltet. Festgestellt wurden darin die Zahl der direkten Drähte und ihre Benutzung, das Depeschengeheimnis, die Zahl und Auswahl der Apparate, die Bestimmung der Bureaux mit ständigem und beschränktem Dienst, die Speditionsart der Telegramme, die dem Absender gestatteten Zeichen (gewöhnliche, verabredete und chiffrierte Schrift), die Taxen und einheitlichen Transitgebühren u. s. w. Sogenannte engere Unionen oder gewissermaßen Konkordate, welchen noch nicht alle, sondern nur die fortgeschritteneren Vertragsstaaten angehören, bestehen in Betreff der Telegraphenmandate, der Zeitungsdepeschen, gewisser Taxbefreiungen und des Telephonverkehrs. Was für Interessen hier auf dem Spiele stehen, erhellt aus der Thatsache, daß im Jahre 1895 von 351 Millionen Depeschen ungefähr 70 Millionen auf den internationalen Verkehr fielen.

**Emil Frey.**
Direktor des internationalen Telegraphenamtes.
(Phot. Wicky.)

Diesen Abmachungen gemäß gestaltet sich auch die Mission des gegenwärtig unter der Leitung des gewesenen Bundespräsidenten Oberst Emil Frey stehenden internationalen Bureaus. Dasselbe wurde auf dem Kongreß in Wien (1868) einstimmig der Schweiz zugewiesen, nachdem man mit dem System des wechselnden Vororts, wonach die Verwaltung des Sitzes der letzten Konferenz die Geschäfte leiten sollte, nicht gute Erfahrungen gemacht hatte, und als das erste derartige Bureau im Jahre 1869 unter der Direktion des verstorbenen schweizerischen Telegraphendirektors Curchod in Bern eröffnet; bald bewährte es sich so

gut, daß es als Muster angeführt wurde. In seiner Monatszeitschrift, dem Journal télégraphique, veröffentlicht es nicht nur alle Angaben über die vielen Eröffnungen, Veränderungen, Stockungen und Wiederherstellungen von Linien, über deren Bedienung und die bezogenen Taxen, sondern auch wissenschaftliche und technische Studien über Telegraphie und Telephonie und über die neuesten Erfindungen. Von Zeit zu Zeit giebt es Verzeichnisse aller Telegraphenbureaux (nach der 9. Auflage ungefähr 80,000 Namen), sowie der Kabel (7. Auflage) und

Altes Standesrathaus in Bern, in dem der Weltpostverein gegründet wurde.

sodann schöne Karten des gesamten Telegraphennetzes oder einzelner Teile desselben und auch Werke über vergleichende Gesetzgebung im Telegraphenrecht heraus. Sodann macht das Amt, wie übrigens alle andern Ämter, vergleichende statistische Erhebungen über die ihm unterstellten Gebiete. Einen auch sprachlich lehrreichen Versuch bildet die Veröffentlichung eines Vocabulariums von cirka 255,000, aus acht verschiedenen Sprachen geschöpften Wörtern, die als Grundlage zu einer vereinbarten Telegraphensprache dienen sollen; von diesem Wortschatz wird eine neue Auflage vorbereitet. Mit der zunehmenden Ausdehnung der Linien

werden auch die Tarifberechnungen immer schwieriger und die Vorarbeiten für die Konferenzen intensiver und heikler; um so verdienstlicher sind aber auch die Erfolge.

Die bekannteste und populärste aller Unionen ist der Weltpostverein, welcher das an und für sich kosmopolitische Institut der Post erst in seine natürliche Bahn geleitet hat. Auf Anregung Deutschlands und auf Einladung der Schweiz gründeten 21 Staaten am 9. Oktober 1874 im alten Standesrathaus in Bern die „Allgemeine Postunion", welche sich vier Jahre später den Titel „Weltpostverein" beilegte. Derselbe macht seinem Namen Ehre, denn er umfaßt gegenwärtig fast alle civilisierten Länder der Erde, die eine Bevölkerungszahl von über einer Milliarde Seelen umfassen. Jedermann weiß, ohne die überwundenen Schwierigkeiten zu ahnen, wie viel zuverlässiger und schneller die Postbeförderung geworden ist und wie sehr die Post unser aller täglicher Freund genannt zu werden verdient. Nirgends macht sich aber auch das Bedürfnis nach beständigen Verbesserungen und Verkehrserleichterungen so nachhaltig fühlbar, wie in diesem Verwaltungszweig, und so stehen denn auch in keiner andern Union so viele Konkordate (engere Unionen) in Kraft, die, nachdem sie sich unter einer Zahl von Vertragsstaaten bewährt haben, immer mehr anerkannt werden, bis sie schließlich dem Unionsvertrag einverleibt und als gemeinsames Recht aller Verbandsländer betrachtet werden können. Eine Aufzählung dieser Abmachungen, deren Vorteile wir oft als etwas Selbstverständliches hinnehmen, wäre hier nicht angezeigt. Bekannt ist, wie die Annahme eines einheitlichen Gewichts und einer einheitlichen Taxe für den ausländischen Verkehr,

**Oberst Eugen Borel.**
Erster Direktor des internationalen Postvereins.
(Phot. Wicky.)

einer Taxe, die vom Abgangsland als Frankatur behalten wird, dem Chaos von Bestimmungen, die früher über die Sendungen ins Ausland bestanden, ein Ende machte. Auch die internationale Briefmarke dürfte eines Tages noch eingeführt werden. Die Zahl der von der Post zur Beförderung von Land zu Land angenommenen Gegenstände dehnt sich immer mehr aus, wie sie auch immer mehr Verantwortlichkeit für eingeschriebene Sendungen übernimmt und für Wertbriefe, Geldsendungen mit Mandaten, sowie für den Nachnahmedienst stetige Verbesserungen schafft. Der Transport der kleinen Poststücke hat im Handel eine ganze Umwälzung herbeigeführt, und für den Zeitungs- und Bücherverkehr ist durch die Post in einzelnen Ländern eine bisher noch nicht geahnte Entwicklung erschlossen worden.

**Edmund Höhn.**
Direktor des internationalen Postvereins.
(Phot. Völker, Bern.)

An der Abstimmung über den Sitz des zukünftigen Amtes der Union ging im zweiten Wahlgang, nachdem im ersten Belgien und die Schweiz je 10 Stimmen erhalten hatten, letztere als Siegerin hervor. Das Bureau wurde am 15. September 1875 unter dem gewesenen Bundesrat Eugen Borel eröffnet und steht heute unter der Leitung des frühern schweizerischen Oberpostdirektors Höhn. Die angestrengte Thätigkeit dieses Amtes geht schon aus der gewaltigen Zahl von Briefen und Cirkularen hervor, welche es in seinem Verkehre mit so vielen Regierungen, Verwaltungen und Privaten zu versenden in die Lage kommt.[1]

[1] Im Jahre 1897 betrug die Zahl der behandelten Korrespondenzen 5951, die Zahl der Cirkulare 321.

Dazu gesellt sich die Herausgabe eines Verzeichnisses sämtlicher Postämter der Welt (mit Supplementen über 200,000), der Zusammenstellungen von Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Landesverwaltungen, sowie einer Monatszeitschrift, welche den gleichen Text in deutscher, französischer und englischer Sprache bringt. Das Amt vermittelt auch die Umfragen bei den Staaten hinsichtlich der Einführung irgend einer fortschrittlichen Maßregel, z. B. betreffend Privatkorrespondenzkarten, Versendung lebendiger Bienen, von Glasgegenständen und Flüssigkeiten, Briefkarten, Vorgehen gegen falsche Briefmarken u. s. w.; die so erhaltenen Erhebungen bilden dann sozusagen die Rohprodukte, welche auf spätern Konferenzen zu neuen Reformen verarbeitet werden. Nebst der Abfassung von Gutachten liegt dem Amt auch die Erledigung von Anständen zwischen Postverwaltungen verschiedener Länder ob, sofern ihm solche Anstände freiwillig unterbreitet werden, und schon oft hat es diese Befugnis zur Zufriedenheit der Parteien mit Geschick und Unparteilichkeit durchgeführt. In neuerer Zeit hat es noch einer großen Zahl von Staaten (1897: 12) die komplizierte gegenseitige Abrechnung abgenommen und dient denselben als Centralauszahlstelle, als clearing house, das z. B. im letzten Jahre einen Verkehr von 63 Millionen Franken leitete. In dieser Richtung steht dem Centralorgan der Postverwaltungen noch eine große Zukunft bevor.

Der raschern Beförderung des geschriebenen Wortes durch Draht und Post folgte in jüngster Zeit eine größere Sicherheit in der internationalen Beförderung der Waren. Dieses Ziel verfolgt die von den beiden Advokaten Christ in Basel und de Seigneux in Genf schon seit 1874 angeregte Union für den Eisenbahnfrachtverkehr, welche aber erst am 14. Oktober 1890 nach langjährigen Verhandlungen auf drei Konferenzen (1878, 1881 und 1886) in Bern gegründet wurde und von drei zu drei Jahren erneuert werden soll. Zu den Schwierigkeiten, welche hier zu überwinden waren, gehörte auch die, daß der Unionsvertrag in den zwei Sprachen deutsch und französisch abgefaßt werden mußte und daß überhaupt diese beiden Sprachen in allen Erlassen der Union gleichberechtigt sind, was eine gründliche Übersetzungsarbeit erheischt. Die neue Übereinkunft beschäftigt sich nicht wie die zahlreichen Sonderverträge zwischen einzelnen Nachbarstaaten mit den Anschlußlinien und Anschlußstationen, mit der Zollabfertigung und Polizei auf den internationalen Bahnhöfen, sondern schafft ein für das Netz sämtlicher Vertragsstaaten

geltendes einheitliches internationales Recht. Danach werden geordnet die Ansprüche und Pflichten, die sich aus der Absendung und internationalen Spedition von Frachtgütern für Absender und Spediteur in Bezug auf Annahme- und Ablieferungsfristen ergeben; auch werden allgemein verbindliche Regeln aufgestellt, um im Falle von Rechtsstreitigkeiten wegen Verspätung, Verlust oder Beschädigung der Waren die Verantwortlichkeit, das Klagerecht und die Zuständigkeit der Gerichte, sofern mehrere Bahngesellschaften verantwortlich sind, genau festzusetzen und damit einem allgemeinen Prozeßwirrwarr ein Ende zu bereiten. Sodann ist bestimmt, welche Gegenstände überhaupt zur Beförderung zugelassen werden; die Liste dieser Gegenstände wird von technischen Konferenzen erweitert. Die zur Versendung angenommene und, wenn richtig deklariert, auch direkt zu versendende Ware erhält ein Geleitschreiben in Form eines internationalen Frachtbriefes mit auf den Weg. Der Union gehören gegenwärtig 11 europäische Staaten mit 173,370 Kilometer Eisenbahnen an; sie ist aber noch sehr entwicklungsfähig und wird dereinst wohl auf den Gepäck- und Personentransport ausgedehnt werden.

**Numa Droz.**
Direktor des internationalen Transportbureaus.
(Phot. Wicky.)

Die zahlreichen Unionsgeschäfte besorgt das internationale Amt, das von Anfang an der Leitung von alt Bundespräsident Numa Droz unterstellt wurde. Dasselbe führt ein Verzeichnis der Linien, auf welche der Vertrag Anwendung findet, sowie ihrer ständigen Mutationen, ferner ein Verzeichnis der vom Transport ausgeschlossenen Gegenstände und ein Verzeichnis der internationalen Tarife, endlich ein Eisenbahnstationen-Verzeichnis (cirka 45,000 Namen). Das Amt gibt sodann die Zeitschrift Bulletin des transports internationaux mit gleichem Text in deutscher und französischer Sprache heraus, worin amtliche und technische Mitteilungen und Erhebungen über die Zahl der Eisenbahnen neben

juristischen Studien über Eisenbahnrecht veröffentlicht werden und überhaupt alles, was auf Eisenbahngesetzgebung Bezug hat, gesammelt wird. Ferner ist das Bureau ermächtigt, die Abrechnung zwischen einzelnen Gesellschaften vorzunehmen, auf Verlangen der Parteien Streitigkeiten zwischen Gesellschaften zu schlichten und Gesellschaften, welche sich in der Bezahlung einer unbestreitbaren Forderung absichtlich saumselig erweisen, zur Begleichung der Schuld zu veranlassen. Was aber ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist die Neuerung, daß mit dem Amte ein ständiges Schiedsgericht verbunden ist, bestehend aus dem Direktor und zwei vom Bundesrat gewählten Beisitzern, sowie zwei Ersatzmännern. Es ist dies das erste ständige Schiedsgericht dieser Art in der Welt. Streitende Gesellschaften oder Parteien können dessen Entscheidung anrufen und haben dies auch schon in verwickelten Fällen gethan, ohne es bereuen zu müssen. Damit eröffnet sich der Thätigkeit des Amtes die Perspektive einer sehr nützlichen Wirksamkeit.

* * *

Die beiden Unionen, die eher privatrechtlichen Charakter tragen, wurden in den achtziger Jahren gegründet. Sie beruhen auf dem Grundsatz, daß derjenige, welcher mit seiner Kopfarbeit ein neues geistiges, immaterielles Gut schafft, eine Erfindung, ein Werk der Litteratur oder Kunst, als Entgelt während einer gewissen Frist auch die Früchte dieser Arbeit genießen und gegen unbefugte Ausnützung seines Werkes vermittelst Nachahmung oder Nachdruck geschützt werden soll. Noch sind aber die einzelnen Landesgesetzgebungen auf diesem Gebiete zu verschieden, als daß man ein internationales Recht aus einem Guß hätte schaffen können. Deshalb wurde als Grundprincip die Gleichstellung des Erfinders oder Autors eines Landes mit demjenigen der andern Vertragsstaaten angenommen, so daß jedem Bürger eines Verbandslandes in einem andern Verbandslande die gleiche Behandlung zu teil wird wie dem Bürger des letztern, und es wurden nur einzelne internationale Vorschriften aufgestellt, die über dem einheimischen Recht stehen, sofern sie günstiger sind als letzteres.

Zuerst gab das Erfinderrecht, worüber verschiedene Staatsverträge bestanden hatten, deren ganze Unzulänglichkeit von den Industriellen schon auf der Weltausstellung in Wien betont worden war, Stoff zu internationalen Vorschriften. Am 20. März 1883 wurde in Paris eine

internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgeschlossen, welcher heute 16 Länder mit einer Bevölkerung von etwas über 300 Millionen Seelen angehören. Diese Konvention kämpft an gegen die unbefugte Aneignung von Erfindungen, Handels- und Fabrikmarken, Mustern und Modellen und Geschäftsfirmen. Durch Gewährung von sogenannten Prioritätsfristen erleichtert sie dem Erfinder, Markeneigentümer u. s. w. die Erlangung des Schutzes in den verschiedenen Ländern. Von großer praktischer Tragweite sind die Bestimmungen zur Bekämpfung der falschen Herkunftsbezeichnungen an Waren, worüber ein Sonderabkommen besteht. Im allgemeinen herrscht unter dem Druck, welchen die Hintansetzung oder Verletzung mächtiger Interessen erzeugt, ein reger Eifer in der Union, die Vorschriften für Erfinder und loyale Geschäftsleute noch liberaler zu gestalten.

**Henri Morel.**
Direktor des internationalen Amtes für geistiges Eigentum.
(Phot. P. Tillmann, Bern.)

Das internationale Amt dieser Union, welches seit 1888 unter der Leitung des gewesenen Nationalratspräsidenten Henri Morel steht, verfolgt seit seiner definitiven Gründung im Januar 1885 in seiner Zeitschrift La Propriété industrielle die in den einzelnen Ländern sehr rührige Gesetzesarbeit durch genaue Übersetzung der betreffenden Erlasse ins Französische; neben den Ergebnissen seiner Studien über die internationalen Fragen betreffend gewerbliches Eigentum bringt es durch einen ausgedehnten Nachrichtendienst die Bemühungen von Vereinigungen und Privaten um Erlangung eines bessern Schutzes in den einzelnen Ländern, sowie die internationale Gerichtspraxis zur Kenntnis seiner Leser. Auch wird vom Amte eine große dreibändige Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Verträge über gewerbliches Eigentum, die in der ganzen civilisierten Welt bestehen, in französischer Sprache herausgegeben, wie denn überhaupt im Archiv des Bureaus alle offiziellen Aktenstücke über diese Materie gesammelt werden, was für Vorstudien zu neuen Gesetzesentwürfen und Begutachtung solcher Projekte

von großer Wichtigkeit ist. Die Zahl der Auskunfterteilungen an Behörden, Parlamentarier und Private nimmt ständig zu. Besonders ist das Amt durch die Gründung einer engern Union (1891) betreffend internationale Eintragung von Handels- und Fabrikmarken in Bern mit einem internationalen Verwaltungszweig bedacht worden; dieser engern Union gehören heute schon neun Staaten an. Die Umwandlung der mit der Eintragung der Marke in jedem einzelnen Lande verbundenen lästigen Formalitäten in eine einzige Förmlichkeit (Hinterlegung der Marke im Ursprungslande und Mitteilung dieser Eintragung an das Bureau in Bern, wo die Marke in ein internationales Regiſter eingeschrieben und veröffentlicht wird) bildet eine große Erleichterung für den Handel und beginnt lebhaft gewürdigt zu werden. So kann das Amt sein Bestreben, sich den zahlreichen Kreisen der Erfinder, Handel- und Gewerbetreibenden der Welt nützlich zu erweisen, noch besser erfüllen, namentlich wenn ihm einmal neue Verwaltungszweige auch auf dem Gebiete des Erfinderschutzes zugewiesen werden sollten.

Vereinigt mit diesem Amte und aus Ersparnisrücksichten unter die nämliche Leitung gestellt, hat seit 1. Januar 1888 das Amt für litterarisches und künstlerisches Eigentum auf einem verwandten Gebiete seine Thätigkeit begonnen. Beide Bureaux führen den gemeinsamen Titel: Internationales Amt für geistiges Eigentum. Das jüngere der beiden Ämter verdankt sein Entstehen der sogenannten Berner Übereinkunft, welche nach zwei vorberatenden diplomatischen Konferenzen (Bern, 1884 und 1885) am 9. September 1886 von zehn Staaten in Bern unterzeichnet wurde. Heute gehören dem Litterarverbande dreizehn Länder, die eine Bevölkerung von circa 534 Millionen Seelen aufweisen, an.

Ein Werk der Litteratur und Kunst, geschaffen, um allen denkenden und das Schöne genießenden Menschen vermittelt zu werden, trägt an und für sich einen universellen Charakter; ein Schriftwerk kann übersetzt, ein Kunstwerk durch allerlei andere Verfahren wiedergegeben werden; so ist es möglich, dem Verfasser überall durch Nachdruck, Nachbildung und Plagiat nicht nur materiellen Schaden zuzufügen, sondern auch seinen Ruf als Schriftsteller und Künstler durch mangelhafte, verzerrte Wiedergabe zu schädigen. Frühe schon drängte sich daher die Notwendigkeit eines über die Landesgrenzen hinausgehenden Autorschutzes auf, zwar nicht eines Monopols auf Ideen, denn diese sind frei, wohl aber eines Schutzes

der den Ideen gegebenen selbständigen, originellen Form. Wohl entstanden eine ganze Reihe verklausulierter Einzelverträge, aber erst den vereinten Bemühungen von Schriftstellern, Verlegern, Rechtsgelehrten und Diplomaten gelang es, ein Statut zu entwerfen, das den Autor gegen willkürliche Piraterie und Ausbeutung schützt und immer wirksamer zu schützen vermag, je besser es gewürdigt und angewendet wird. Schon ist manches erreicht, so die Befreiung von der Erfüllung aller Formalitäten außer derjenigen, welche das Ursprungsland, d. h. das Land der ersten Veröffentlichung des Werkes auferlegt, sodann ein ausgedehnterer Schutz gegen unbefugte Übersetzung und gegen Wiedergabe von selbständigen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, sowie die Anerkennung der Aufführungsrechte von Komponisten und Dramatikern und das Verbot der verkappten Aneignung von Geisteswerken durch Adaptation und sogenannte Arrangements. Die Berner Konvention hat zwar nicht ein summum, sondern nur ein minimum von solch schützenden Vorschriften geschaffen, die aber, überall in der Union beachtet, den Unterschied zwischen Mein und Dein auf diesem Gebiete dem Gewissen der Gesamtheit und des Einzelnen lebhafter eingeprägt haben. Das schon jetzt wahrnehmbare Ergebnis bekundet sich in größerer Unabhängigkeit und Würde des Geistesarbeiters, in größerer Selbständigkeit der nicht durch den Nachdruck minderwertiger Erzeugnisse verdrängten nationalen Litteratur und damit in einer Mehrung der kulturellen Errungenschaften der Menschheit.

Bescheiden und doch verantwortungsvoll ist in diesem mächtigen Geistesgetriebe die Rolle des internationalen Bureaus. Es kann sich nicht, wie zum Beispiel die Post, auf eigentliche Verwaltungen stützen und auch keinen eigenen Verwaltungszweig einführen, sondern sein Einfluß ist vornehmlich ein solcher geistiger Natur. Seine Zeitschrift „Le Droit d'Auteur" ist zum anerkannten fachwissenschaftlichen Sammelwerke geworden, wo alle amtlichen Aktenstücke, die seit der Gründung der Union in und außerhalb derselben erlassen wurden, zu finden sind. Die Hauptvorgänge in dieser Disciplin des internationalen Privatrechts und auch in den dem Urheberrecht verwandten Zweigen des Verlagsrechts und der Produktion von Geisteswerken überhaupt, sowie die Arbeiten im Bereich der internationalen und nationalen Bibliographie werden hier besprochen, und über die verschiedenen Probleme des internationalen Schutzes der Urheberrechte Studien vergleichender Art veröffentlicht; daneben wird die internationale Rechtspraxis eingehend

gewürdigt, damit der Rechtsgelehrte und der Anwalt in der Zeitschrift das Material für seine Arbeiten vorfinde. Mit den zahlreichen Vereinigungen von Schriftstellern, Künstlern, Verlegern, Buchhändlern und Juristen der verschiedensten Länder werden rege Beziehungen unterhalten und mittelbar dadurch auf die Reform der gesetzgeberischen Erlasse in den einzelnen Staaten in einem fortschrittlichen Sinne eingewirkt. An die auskunftsuchenden Privaten wird solche unentgeltlich, jedoch in unverbindlicher Weise erteilt, auch werden Gutachten für Gerichtsbehörden, die solche verlangen, ausgearbeitet, und endlich wird eine eigene Fachbibliothek von Werken über Urheberrecht angelegt, damit sie den Forschern zur Verfügung stehe. Das Ziel, die Konsolidierung der Union und deren Weiterbildung auf den periodischen Revisionskonferenzen, welche das Amt vorzubereiten hat und deren erste im Frühling 1896 in Paris stattfand, ferner die räumliche Ausdehnung des Litterarverbandes auf diejenigen Länder, welche Sonderinteressen verfolgen oder noch immer dem Piratentum huldigen, wird vom Bureau unverrückt im Auge behalten und ohne Aufdringlichkeit zu fördern gesucht.

* * *

Eine Grundregel für das Gedeihen der internationalen Unionen ist die, daß man neue Fragen weder anhäufen, noch überstürzen darf. Jede Hast, jede Vergewaltigung bringt, da die Vertragsländer durchaus souverän und gleichberechtigt sind, eine gegenteilige Wirkung hervor. Geräusch- und anspruchslos hierbei ihre Arbeit zu verrichten, muß die Losung der Organe dieser Unionen sein. Je größer ihr Selbstverleugnungsvermögen und ihr Bestreben, sich dienstbar zu erweisen, ist, desto größer wird ihre Autorität, desto sicherer der sachliche Erfolg und die Anerkennung. Sie haben weder nach dem Beifall der Menge zu trachten, noch die verschiedenen Staaten oder ihre Verwaltungen zu belehren, sondern als vertrauliche Berater autonomer Staatengebilde den internationalen Gedanken zu pflegen.

Allerdings herrscht gegenwärtig ein gewisser Stillstand in der Expansion der internationalen Verbände. Immerhin läßt sich die Bildung neuer Unionen, wie solche zur Veröffentlichung von Staatsverträgen, zum bessern Schutz der Arbeiter oder einzelner Arbeiterklassen (Frauen, Kinder) angeregt worden sind, nicht zu lange aufhalten. Für diese zukünftigen Unionen werden sicherlich auch Centralorgane geschaffen, ja

sogar voraussichtlich auch diejenigen Verbände, die solcher Organe noch ermangeln, damit versehen werden, denn schon öfters ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Unionen, welche nicht in einem eigenen Amte sichtbar verwirklicht dastehen, Mühe haben, ihre Einheit zu bewahren und mit dem nötigen Schwung die einmal ins Leben gerufene Institution auch lebenskräftig und frisch zu erhalten; es fehlt ihnen die treibende Kraft zur Fortentwicklung. Damit ist auch der innere Wert der schon bestehenden Organe für die Schweiz angedeutet.

Der internationalen Bureaux kann die civilisierte Menschheit nicht mehr entraten; auch die schwersten Stürme werden sie nicht wegfegen, wohl aber werden ihre Aufgaben immer zahlreicher und ernster werden, und mit der durch diese Werke geförderten Neigung zur Versöhnlichkeit und zu gegenseitigen Konzessionen wird auch eine bessere Organisation der lebendigen Kräfte der Völker angebahnt. Der Herd aber, von wo aus die Flamme der Eintracht die Völker erleuchtet und erwärmt, wird immer mehr zur Stätte der Einigkeit und Gerechtigkeit sich ausbilden und immer mehr als unantastbar angesehen werden nach einem höhern, auf stillschweigender Anerkennung und rein sittlicher Verpflichtung ruhenden Gesetze.

## III.

## Die Schweizer in der Fremde.

Wenn die Schweiz unter allen kleinen Staaten der Erde wohl der bekannteste ist, so ist dies nicht nur ihrer Geschichte, ihrer Regierungsform und ihren Einrichtungen, nicht nur der eben geschilderten Bedeutung als Kernpunkt im internationalen Kryställisationsprozeß zuzuschreiben, sondern auch noch dem Umstande, daß überall auf dem weiten Erdballe Schweizer in größerer oder kleinerer Zahl anzutreffen sind. Wie ist diese Erscheinung, welche in unserm Jahrhundert auch nach der Unterdrückung der Militärkapitulationen fortdauert, ja an Intensität hie und da zunimmt, entstanden? Wie ist sie zu erklären und welches sind ihre charakteristischen Seiten?

Schon im vorigen Jahrhundert,[1] im Jahre 1710, waren 5000 Schweizer, worunter viele bernische Wiedertäufer, nach Nordamerika ausgewandert. Im Jahre 1735 wurden dort die Kolonien New-Berne und Purysbourgh gegründet. Trotzdem verschiedene Kantone die Auswanderung mit strengen Strafen verboten, so Basel im Jahre 1734 und Zürich im Jahre 1770, und trotzdem die Geistlichkeit dagegen eiferte, konnte der Bewegung doch nicht Einhalt gethan werden, namentlich nach den furchtbaren Hungerjahren 1816 und 1817. Auf das Ansuchen des Königs Johann VI. von Brasilien, ihm Kolonisten zu schicken, ergriff eine ganze Anzahl von Kantonsregierungen und Gemeinden die Gelegenheit mit Freuden, sich ihrer armen oder heimatlosen Bevölkerung zu entledigen. Im Juli 1819 traten 1100 Freiburger, Walliser und Waadtländer, 900 Solothurner und 485 Berner, welchen sich Luzerner und Aargauer anschlossen, auf Barken die Aare und den Rhein hinunter fahrend, die weite Reise nach Brasilien an; auf der Überfahrt, die von Amsterdam und Rotterdam aus auf 7 Schiffen bewerkstelligt wurde, starben 316 Personen. Die Kolonisten wurden in „Neu-Freiburg" angesiedelt, befanden sich aber bald in einem elenden Zustande und zerstreuten sich später gänzlich. Ein besseres Schicksal hatte die von einem begüterten Manne, Köpfli aus Triengen im Kanton Luzern, mit seiner Familie unternommene individuelle Gründung der heute blühenden Kolonie Highland (1831). Überhaupt hatten sich in den Jahren 1833 bis 1842 nicht weniger als 7677 Schweizer nach New-York gewandt. Eine ganz eigenartige Gründung war diejenige von New-Glaris im Staate Wisconsin (1845). Die Übervölkerung, die Verdienstlosigkeit und damit das Elend waren in einigen Gemeinden des glarnerischen Kleinthales auf einen so hohen Grad gestiegen, daß nur die Auswanderung Erleichterung zu bieten schien. Vom Stande Glarus wurde sogar der Vorort zu eidgenössischem Aufsehen gemahnt. Es bildete sich ein kantonaler Auswanderungsausschuß, und von den vielen Auswanderern, welche den Kanton verließen, wandte sich ein Teil nach dem von diesem Ausschuß mit Hülfe des Kantons erworbenen Landstrich, der „New-Glaris" genannt wurde. Hier und in den benachbarten Distrikten bildete sich nach und nach, allerdings mit Zuzug von Deutschen und Norwegern, eine Schweizerkolonie, welche gedeiht.

[1] Von den Auswanderungen in die Krim (1660), nach Brandenburg (1685) und in die Sierra Morena von Spanien (1768) sehen wir hier ab.

Ein anderes Auswanderungsziel wurde Algier nach seiner Eroberung durch die Franzosen. Schon Ende der Dreißigerjahre hatten sich namentlich Tessiner Familien dorthin gewandt. Der frühere bernische Regierungsrat Stockmar machte im Jahre 1840 eine höchst anziehend beschriebene Forschungsreise an die algerische Küste, um die Ansiedlung einer Kolonie zu studieren. Nach und nach fanden sich in jenen Gegenden über 1000 Schweizer ein; fast alle aber kamen durch Krankheiten und Entbehrungen um. Überhaupt kam aus diesem Grunde und ferner wegen der anhaltenden Trockenheit, wegen der Schwierigkeit der Urbarisierung, wegen der Heuschrecken und Erdbeben die Kolonisation in Algier nie auf einen grünen Zweig.

Die Jahre 1845 bis 1855 waren für die Schweiz wahre Unglücksjahre; Mißernten, Kartoffelkrankheit und wirtschaftliche Krisen legten vielen den Wunsch nahe, die Heimat zu verlassen, besonders in den Bergthälern des Berner Oberlandes sowie der Kantone Wallis und Glarus. Da die Landwirtschaft treibende Bevölkerung am meisten heimgesucht war, so lieferte sie zur Auswanderung auch das größte Kontingent. Trotz aller Warnungen und geradezu „niederschmetternder Berichte" schwoll die Auswanderung namentlich im Jahre 1854 auf fast 13,000 Personen, die über Havre reisten, an; ja man berechnet sie für dieses Jahr allein auf 15 bis 18,000 Seelen oder auf 7 ‰ der Gesamtbevölkerung. Schon seit dem Jahre 1848 hatte man dem Konsul in Havre einen Beitrag zur Anstellung eines besondern Gehülfen für den Auswandererdienst in jenem Hafen leisten müssen. Weitere Kreditbegehren zur Errichtung von staatlichen Auswanderungsbureaux in New-York, New-Orleans, sowie auch in Basel waren vom Bundesrat auf Ansuchen einer Konferenz kantonaler Abgeordneter in Bern (2. August 1852) zwar verlangt, vom Ständerat aber nicht bewilligt worden; schon 1855 wurden aber den zwei genannten überseeischen Konsulaten zum Schutze der Auswanderer besondere Subventionen ausgerichtet.

Jedoch wandten sich nicht alle diese Auswanderer, welche in jener schlimmen Epoche dem Land den Rücken kehrten, nach Nordamerika. In den beiden Jahren 1854 und 1855 wurden mehr als 2000 Personen nach Brasilien spediert, von wo aus man neuerdings die größten Anstrengungen gemacht hatte, um Schweizerkolonisten zu erhalten. Viele dieser Leute, worunter alte Soldaten, Sträflinge, Blinde, Lahme, Greise, sogar Blödsinnige, waren, mit Vorschüssen ihrer Heimatgemeinden ver-

sehen, nach Brasilien abgestoßen worden und versprachen sich von ihrer neuen Heimat wahre Wunder. Besonders bauten die Auswandernden auf die Vorzüge des sogenannten Halbpachtsystems, welches ein menschenfreundlicher Senator Namens Vergueiro in Santos eingeführt hatte. Dieser verpflichtete sich, den Angeworbenen schöne Kaffeepflanzungen in der Provinz San Paolo gegen die Hälfte des Ertrags in Pacht zu geben, wogegen ein gewisser Prozentsatz der andern Hälfte zur Rückzahlung der Vorschüsse an die Gemeinden und zur Erwerbung von Grundeigentum für die Kolonisten Verwendung finden sollte. Die dadurch bedingten Abrechnungen führten zu verwickelten Diskussionen und Anständen; die Kolonien wurden schlecht verwaltet; viele Kolonisten wurden von Vergueiro andern Pflanzern gegen Entgelt abgetreten, so daß sich ihr Schicksal wenig von dem der Sklaven unterschied. Der durch die Behörden gewährte Schutz war ungenügend; manche gingen zum Katholizismus über, nur um den Quälereien und der Proselytenmacherei des einheimischen Klerus zu entrinnen; für die Bedürfnisse der Kirche und Schule war nicht gesorgt. Die Berichte über die schlimme Lage der Kolonisten wurden bald so trübe, daß die Regierungen der meistbeteiligten Kantone beschlossen, einen in Brasilien ansässigen, angesehenen Schweizer, Dr. Häußer, nach den Kolonien abzuordnen. Auf Grund seiner Beobachtungen an Ort und Stelle erblickte derselbe die Hauptursache des vorhandenen Elends im verfehlten Kolonisationssystem und sodann in der mangelhaften moralischen und physischen Ausrüstung vieler Kolonisten selber; immerhin vermochte er bei der Centralbehörde des Landes einige Erleichterungen für die Kolonisten zu erwirken. Da aber die Klagen nicht aufhörten und eine große Zahl schweizerischer Gemeinden auf die Rückzahlung der Vorschüsse drang, mußte auf Veranlassung einer am 14. März 1859 von sieben Kantonen beschickten Abgeordnetenkonferenz der Bundesrat einen eigenen Delegierten nach Brasilien senden (1860) und zwar in der Person des durch seine Reisen in Südamerika rühmlichst bekannten Dr. J. v. Tschudi aus Glarus. Dieser „außerordentliche Gesandte" blieb in Brasilien bis zum Oktober 1861. Dank seinen vorzüglichen Bemühungen wurden durch Übersiedelung und Verpflanzung von Kolonisten, durch Reorganisation der Kolonien, durch Herabsetzung der Steuern, Anstellung protestantischer Geistlicher und Lehrer, sowie unabhängiger Richter, durch Anerkennung der gemischten Ehen, Regelung der Erbrechtsverhältnisse, sowie endlich durch Abschluß

eines Konsularvertrages die schreiendsten Mißstände gehoben und derart viele Kolonisten vor dem sichern Untergang gerettet.

Die Auswanderungsprojekte waren aber Ende der fünfziger Jahre so sehr an der Tagesordnung, daß Herr Dr. Joos aus Schaffhausen, welcher in der Auswanderung eine Notwendigkeit und eine Wohlthat sieht, den Zeitpunkt für günstig erachtete, um dem Bundesrat seinen Vorschlag, in Costa-Rica oder sonst in Centralamerika Ländereien durch die Eidgenossenschaft ankaufen und kolonisieren zu lassen, zu unterbreiten. Der Bundesrat ging jedoch auf diesen Antrag und auf die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von 100,000 Fr. zur Ausführung des Projektes nicht ein. Dr. Joos legte nunmehr der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft einen zwischen ihm und dem Minister des Innern von Costa-Rica am 6. Juni 1860 vereinbarten Vertragsentwurf vor betreffend Abtretung von 100 Quadratstunden Landes an diese Gesellschaft zum Zwecke der Anlegung einer Schweizerkolonie von mindestens 500 Familien. Obschon sich Herr Joos von einem solchen Vorhaben sehr Großes versprach, besonders die Bekämpfung der zunehmenden Verarmung, die Fortdauer der Bande zwischen Mutterland und Kolonie, längere Erhaltung der Schweizerart unter den Kolonisten und Verbesserung des Loses der Emigranten in einem mildern Klima und bei leichterer Arbeit, so wurden doch seine Vorschläge damals und auch später trotz energischer Propaganda vom Publikum skeptisch aufgenommen und blieben unverwirklicht. Die Behörden ihrerseits lehnten jede Einmischung ab, weil nach ihrer Meinung die offizielle Errichtung von Schweizerkolonien, die doch nur einen Staat im fremden Staat bilden müßten, den Einwanderern nur schlechte Dienste leisten könnte; eine solche Absperrung der Kolonisten sei nur dazu geeignet, Mißtrauen, Reibereien und sociale Kämpfe zu erzeugen, die notgedrungen mit der Unterdrückung des Schwächern endigten, ganz abgesehen von der Erwägung, daß die richtigen Kolonisten draußen so bald als möglich von der Bevormundung des Staates zu befreien seien, damit in ihnen das Gefühl persönlicher Unabhängigkeit und Kraft zur Entfaltung gelange.

In jenen Jahren wurden noch verschiedene andere Auswanderungsziele bevorzugt, so Australien, wohin 1854 und 1855 über 1000 Schweizer auswanderten; im Jahre 1856 befanden sich im Staate Victoria (Kolonie Geelong) deren schon über 4500, worunter 2500 Tessiner. Ferner entstanden in den Jahren 1856 bis 1860 vier meist von Schweizern

bewohnte Kolonien in Argentinien (Provinzen Santa Fé und Entrerios); 1861 wurde in Uruguay durch eine Basler Gesellschaft die Kolonie „Neu-Helvetia" gegründet, welche sich emporschwang und 1876 schon 1300 Einwohner zählte. Die Auswanderung nach Argentinien nahm überhaupt stetig zu, so daß sich in den siebenziger Jahren schon über 15,000 Schweizer dort niedergelassen hatten; jetzt hat sich die Zahl unserer dortigen Landsleute jedenfalls etwas mehr als verdoppelt. Angesichts der schweren politischen und finanziellen Verwicklungen, welche dieses Land durchgemacht hat, ist aber die Aussicht auf Erfolg insbesondere für ungeeignete Kolonisten eine sehr zweifelhafte, und auch tüchtige Farmer schlagen sich nur mit harter Arbeit durch. Die Auswanderung nach Chili, welche in den achtziger Jahren durch Regierungsagenten angepriesen worden war, gedeiht nur halb, nicht nur weil viele Untaugliche dorthin gereist sind, sondern wegen der an Ort und Stelle sich bietenden Schwierigkeiten, wegen der mangelhaften Abgrenzung der Grundstücke und der Verzögerung in der Ausfertigung der Eigentumsurkunden, vornehmlich aber wegen der in mehreren gravierenden Fällen zu Tage getretenen Unsicherheit für Leib, Leben und Gut der Schweizerkolonisten.

Noch immer übt Nordamerika, besonders die große Schwesterrepublik, die Hauptanziehungskraft auf die Auswanderer aus. In Indiana wurde im Jahre 1858 die Kolonie „Tell-City" durch die „Schweizerische Kolonisationsgesellschaft" und 10 Jahre später die Kolonie „Grütli" gegründet. In den folgenden Jahren (1868 bis 1873) reisten jährlich 4 bis 6000 Schweizerbürger dorthin. Diese Zahl stieg im Jahre 1881 auf 10,935 Personen und erreichte den Höhepunkt im Jahre 1883 mit 13,502 Auswanderern. Nach der amerikanischen Volkszählung von 1890 befanden sich in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 104,069 Schweizer von Geburt, wobei die in Amerika gebornen Kinder von Schweizern nicht gezählt sind. Diese angesessene Schweizerbevölkerung ist am stärksten vertreten in den Staaten New-York und Ohio, sodann in Wisconsin, Illinois, Missouri und California. Erst in den letzten Jahren hat infolge der in Nordamerika herrschenden wirtschaftlichen Krisis, sowie infolge der immer ausgesprocheneren Feindseligkeit gegen die Heranziehung von Fremden und der zur Erschwerung der Einwanderung erlassenen Gesetze die Zahl der schweizerischen Emigranten bedeutend abgenommen, wie denn überhaupt die überseeische Auswanderung gegen die Neige des

Jahrhunderts (1895: 4268; 1897: 2508 Auswanderer) beträchtlich zurückgegangen ist.

Nach der Natur der Dinge können die Schätzungen über die Zahl der im Auslande lebenden Schweizer nur annähernde und unvollständige sein, denn trotz der größern Häufigkeit der Volkszählungen führen viele Staaten diejenigen Fremden, welche sich dort naturalisiert haben, nicht mehr getrennt auf und geben überhaupt ihren Heimatsort nicht genau an. Im Jahre 1850 berechnete man die Zahl der Schweizer im Auslande auf ungefähr 50,000, im Jahre 1880 auf eine Viertelmillion und im Jahre 1895 auf eine Drittelmillion. Davon befanden sich in Amerika etwa 140,000 Schweizer, etwa 5000 in Afrika, größtenteils in Algier und Tunis, etwa 2000 in Asien und 3000 in Australien. Hinzuzurechnen sind noch die Schweizer, welche nach europäischen Staaten ausgeschwärmt sind; man zählt deren in Frankreich über 80,000, in Deutschland über 40,000, in Italien über 12,000, in Österreich bei 8000, in England über 6000, in Rußland über 2000, in Belgien und in den Niederlanden je über 1000 u. s. w.; ihre Gesamtzahl übersteigt 160,000 Seelen.

Von allen Ländern, welche weder eigentliche Kolonien noch eine Marine besitzen, ist somit die Schweiz wohl dasjenige Land, dessen Bevölkerung am meisten von den modernen Beförderungsmitteln Gebrauch macht, um in die Fremde zu ziehen. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Erscheinung freilich auf Rechnung der Verkehrserleichterungen und der gegenseitigen Durchdringung der Völker, einer Art natürlicher Endosmose, zu setzen. Gar oft ist auch die Auswanderung nur zeitweilig, z. B. bei den Kaufleuten, oder auch periodisch wie diejenige der Tessiner Bauarbeiter und der Graubündner Zuckerbäcker. Aber wenn wir bedenken, wie das Ausland uns um so manches beneidet, um unsere Einrichtungen, unser schönes Stück Erde und unsere Freiheit, so ist das ständige Vorkommen einer überseeischen Auswanderung doch zum mindesten auffallend. Die Statistik giebt uns hierüber einige Aufschlüsse; da wir aber auf die Wiedergabe solchen Materials hier verzichten müssen, so sei aus den daherigen Ergebnissen nur mitgeteilt, daß mehr Männer als Frauen auswandern, daß die Auswanderungsbewegung die weniger fest angesessene Bevölkerung und vornehmlich, in den letzten Jahren, den Kleinbauernstand ergreift, daß sie steigt und fällt je nach dem politischen und wirtschaftlichen Barometerstand im eigenen Land, daß sie besonders

hohe Ziffern aufweist, wenn einer Krisis im Inlande eine Aera der Wohlfahrt im Auslande gegenüber steht, daß sie aber sofort abnimmt, wenn ein geschäftlicher Aufschwung in der Schweiz erfolgt.

Unter den Ursachen der Auswanderung spielt gewiß jener dem Schweizer atavistisch anhaftende und durch die Söldnerdienste noch vermehrte Zug nach der Fremde eine gewisse Rolle; der Schweizer sieht die Welt gern und schaut sich eifrig draußen um; seiner Unternehmungslust und seinem Streben, es zu etwas Rechtem zu bringen, scheint manchmal das kleine vaterländische Gebiet zu enge. Wie überall gibt es auch in unserm Lande eine Anzahl Leute, denen alles mißlingt und die durch die Macht der Verhältnisse europamüde werden. Wird solchen Leuten durch Verabfolgung eines Beitrages an das Reisegeld die Errichtung eines neuen Heims in fernen Weltteilen ermöglicht, so ist dies gewiß nur zu billigen. Nicht scharf genug aber kann jene Praxis des Abschiebens verurteilt werden, wodurch gewisse Gemeinden sich zweifelhafte, schiffbrüchige, untaugliche Individuen, ja sogar Verbrecherexistenzen durch Bezahlung der Reisekosten für immer vom Halse zu schaffen gedenken. Eine solche inhumane „Seelenverkäuferei", wie unser Volk dieses Vorgehen mit Recht genannt hat, ist ganz dazu angethan, den Schweizerruf schwer zu schädigen; sie ist auch von den fremden Staaten und insbesondere von Nordamerika mit scharfen Protesten zurückgewiesen worden. Erfreulicherweise hat der Bundesrat, welcher in Kreisschreiben beständig gegen diese Mißbräuche ankämpfte, in den Jahren 1881 und 1889 amtlich auf Grund genauer Untersuchungen feststellen können, daß dieser Schandfleck ausgetilgt ist. Wenn nun durchschnittlich wenigstens die Hälfte aller Auswanderer dem Bauernstand angehören, so rührt dies von den schwierigen Zeiten her, welche dieser Erwerbszweig durchzumachen hat, von den vielen harten Prüfungen, welche ihn im Ringen mit den Naturgewalten bedrohen, von der veränderten Produktionsweise, von der Übervölkerung, welche zu einem Mißverhältnis mit der Zahl der Grundstücke führt, von der zunehmenden Bodenverschuldung und der begreiflichen Sehnsucht der Leute nach bessern Verhältnissen. Vielfach reisen sie dann ihren wirklich oder vermeintlich in eine bessere Lage versetzten Verwandten und Bekannten nach. Aber eine weitaus größere Zahl liefert sich widerstandslos der stets eifrig betriebenen künstlichen Propaganda der viel zu zahlreichen Auswanderungsagenten aus. Die Leichtgläubigkeit endlich, mit welcher breitere Volksschichten den tollsten

Versprechungen von Sendlingen aus fremden Ländern Vertrauen schenken, ist für unsern Bildungsstand tief beschämend.

Freilich erwachsen der Schweiz aus der Auswanderung Vorteile. Dieselbe erzeugt eine gewisse Rührigkeit und Beweglichkeit unter der Bevölkerung, denn naturgemäß wandern die Begüterten weniger aus als die unbemittelten oder die dem Mittelstande angehörenden Klassen, welche ihre Lage verbessern wollen. Neue gewerbliche Niederlassungen werden gegründet, und der Exporthandel erhält gerade durch die schweizerischen Pioniere im Auslande die sichersten Anknüpfungspunkte zugewiesen. Diese Pioniere sind die besten Stützen zur Eröffnung neuer Absatzgebiete nicht nur für die Großindustriellen, sondern auch für die kleinern Produzenten, und ihnen ist es vielfach zu verdanken, daß der Austausch unserer Waren noch so mannigfaltig und umfangreich ist. Viele Emigranten kehren auch wieder in die Heimat zurück und leisten derselben willkommene Dienste, verliert doch der Schweizer sein Bürgerrecht auch durch Einbürgerung in einem fremden Staate nicht, sondern tritt bei seiner Rückkehr ungesäumt wieder in die Rechte und Pflichten der Einheimischen ein.

Allein diesen Vorteilen stehen auch entschiedene Nachteile gegenüber. Der dauernde Weggang kräftiger Mannschaft, welche mit großen Opfern geistig und militärisch geschult wurde, sowie solcher Personen, die mit einiger Habe und mit Kapitalien fortziehen, bedeutet einen wirtschaftlichen Verlust. Wandern jedoch die Schwächern und Hülflosen aus, so geraten sie draußen leicht in noch größeres Elend, was wiederum indirekt die Heimat beeinträchtigt. Oft erzeigt es sich auch, daß wenn eine Kolonie zu gedeihen anfängt, der Grundbesitz derartig im Werte steigt, daß für die Ärmeren eine Ansiedlung daselbst nicht mehr in Frage kommen kann, und dies wirkt um so nachteiliger, als die Erfahrung beweist, daß Schweizer sich nur dann wohl fühlen, wenn sie sich zusammenschließen können. Im fernern sind gerade durch Schweizer einheimische Fabrikationszweige wie die Seidenindustrie, die Uhrenmacherei und die Käsefabrikation in fremde Länder verpflanzt worden, woraus der Schweiz schwere Konkurrenz erwachsen ist. Dagegen verlangen in der Schweiz Industrie, Gewerbe und Handwerk mehr Arbeitskräfte, als ihnen das Land selbst liefern kann, wozu noch kommt, daß mancher Arbeitgeber fremde Arbeiter, die weniger Ansprüche machen und nicht durch Militärdienst gehemmt werden, bevorzugt. So stehen wir denn vor der Thatsache, daß kein

europäischer Staat so viele Ausländer beherbergt, die gerade in den genannten Zweigen den Platz der Ausgewanderten oder wirtschaftlich untüchtigeren Schweizer einnehmen, wie die Eidgenossenschaft, betrug doch die Zahl der ständig hier lebenden Fremden im Jahre 1888 nicht weniger als 229,650 Seelen oder 7,9% der Gesamtbevölkerung, eine Ziffer, die sicherlich noch im Steigen begriffen ist.[1] Daraus geht hervor, welche Wichtigkeit für die Stellung der Schweiz im Völkerbunde den Maßregeln zur Hebung der Arbeiterklassen, zur Förderung der Landwirtschaft, zur Verbreitung des modernen Fachunterrichts unter der bäuerlichen Jungmannschaft behufs Eindämmung der künstlichen Einwanderung in die Städte, ferner den Bemühungen zur Verbesserung der Vieh- und Hagelversicherung beizumessen ist. Ebenso sind von diesem Standpunkte aus die immer erneuten Versuche zur bessern Schulung der jungen Gewerbe- und Industrietreibenden nur zu begrüßen, damit der überschüssige Nachwuchs unserer Landbevölkerung in gewissen Gegenden mehr als bisher dem Handwerk zugeleitet und überhaupt unser Volk leistungsfähiger gemacht werde; endlich erhellt auch, wie sehr es dieser fortwährenden Einwanderung gegenüber unser Bestreben sein muß, durch Erleichterung der Einbürgerung die fremden Elemente rascher als bisher uns zu assimilieren.

Bei dieser Sachlage ist auch leicht ersichtlich, daß die Behörden nicht daran denken konnten, die Auswanderung schlechthin zu ermuntern. „Die Auswanderungsbewegung muß eine spontane bleiben und darf weder eine Beschränkung, noch eine Förderung erfahren" — das war der von den Räten gutgeheißene leitende Grundsatz, welchen unsere Exekutive befolgte. Deshalb ließen sich nach der Gründung des neuen Bundes die eidgenössischen Behörden stetsfort angelegen sein, einerseits die Auswanderer mit Rat und That zu unterstützen, andererseits sie vor gefährlichen Lockungen und verhängnisvollen Anwerbungen zu warnen. Dieser Stellungnahme ist auch die Aufnahme des Art. 34 in die Bundesverfassung von 1874 zu verdanken, welcher den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterstellt. Auf Grund dieses Artikels wurden dann die Bundesgesetze vom 24. Dezember 1880 und 22. März 1888 erlassen, die gestatten, diese Agenturen und Unteragenturen scharf zu überwachen (Patent-

[1] Im Jahre 1836 betrug die Zahl der Fremden in der Schweiz: 56,344; im Jahre 1850: 71,970; im Jahre 1860: 114,983 u. s. w.

erteilung und Kaution) und ihnen Garantien für korrekte Abfassung der Auswanderungsverträge, für richtige Beförderung der Auswanderer, deren Kategorien genau bestimmt sind, sowie für humane Behandlung derselben auf der Fahrt zum Meere und während der Überfahrt aufzuerlegen; von allen Personen oder Gesellschaften, die ein Kolonisationsunternehmen betreiben wollen, ist genauer Aufschluß zu verlangen, auch sind sie zur Einholung einer daherigen bundesrätlichen Bewilligung verpflichtet. Ferner hat der Bundesrat durch Organisation und allmählichen Ausbau eines eidgenössischen Auswanderungsamtes dafür Sorge getragen, daß diejenigen, welche auswandern wollen, sich hier jederzeit unentgeltlich uneigennützige Ratschläge und wahrheitsgetreue Berichte über ihr Reiseziel einholen können. Damit ist die philanthropische Thätigkeit dieses Amtes nicht erschöpft. Beamte begleiten manchmal die Auswandererzüge bis an die Meereshäfen und sorgen dort für genaue Kontrolle und Beseitigung der Schwierigkeiten, die im letzten Augenblick entstehen; sie untersuchen vorsichtig und kühl die auftauchenden Kolonisationsbestrebungen und halten öffentliche Vorträge über die Auswanderung und die hierbei zu vermeidenden Gefahren. Andererseits sind in den überseeischen Häfen die Schweizerkonsuln angewiesen, Beschwerden der Auswanderer kostenlos zu prüfen und darüber zu berichten. Die Eidgenossenschaft erstreckt also ihre Fürsorge für ihre auswandernden Söhne weit über die Grenzen der Heimat hinaus.

* * *

Und nun die Schweizer in der Fremde! Wie viele trügerischen Ideen von Reichtum, Wohlstand und Glück erwecken diese Worte! Wie manche glänzenden Vorstellungen müssen vor der Macht der Thatsachen erblassen! Schon die Qualität vieler Auswanderer bringt es mit sich, daß ihnen viele Sorgen und Mühen, Enttäuschungen und Entsagungen bevorstehen. Auch klagen hie und da Konsularberichte über die Genuß-, Spiel- und Festsucht der Landsleute, über Mangel an Arbeitslust und Gelenkigkeit, an Energie und gutem Willen, über die Scheu vor einem zu harten Pionierdasein; nur eine Minderheit schwinge sich jeweilen zum Wohlstand empor, während die Mehrheit durch eigene Schuld wie durch widrige Verhältnisse auf dem gleichen Niveau verbleibe; in manchen Fällen würden Auswandererfamilien zu Hause ebenso weit vorwärts gekommen sein, wenn sie sich ebenso viele Anstrengungen und Entbehrungen auf-

erlegt hätten, wie sie solche nun in der Fremde durchkosten müssen. Die Berechtigung solcher Klagen wird dadurch bestätigt, daß den schweizerischen Hülfsgesellschaften im Auslande, deren Dasein nach dem Gesagten nun keines Kommentars mehr bedarf, ein leider sehr reiches Arbeitsfeld offen steht.[1] Gar manche getäuschten oder unglücklichen Auswanderer rufen, einen letzten Rettungsanker ergreifend, die ihnen von diesen Gesellschaften gebotene schweizerische Mildthätigkeit an, deren Segnungen nicht nur die schon Ansäßigen, die Witwen und Waisen erfahren, sondern auch die Neuankommenden, denen die Wege geebnet werden. Durch Gründung solcher Gesellschaften zeichnen sich die Schweizer im Auslande rühmlich aus; ihre Aufopferungsfähigkeit kann nicht genug anerkannt werden. Hochherzige Geber helfen den Vereinen die benötigten Summen aufbringen, und daneben schaffen werkthätige Hände im Stillen unendlich viel Gutes. Durch die Gründung von Schweizerheimen, sogenannten Homes, ist die Rettungsarbeit zielbewußter und gesicherter geworden; auch gegen mißbräuchliche Ausbeutung der wohlthätigen Einrichtungen sind die Kolonisten nun besser geschützt. Es war deshalb gar wohl angebracht, daß der Bund im Hinblick auf die manchmal unverhältnismäßig großen Opfer, welche diese Gesellschaften sich auferlegen, ihnen Subventionen zukommen ließ und durch Cirkulare auch die Kantonalbehörden aufforderte, ihrerseits durch Beiträge die Anerkennung für diese den schweizerischen Angehörigen zu teil werdende Unterstützung auszusprechen. Während von 1866 an jährlich 10,000 Franken zur Verteilung gelangten, wurden im Jahre 1897 an 121 solcher Gesellschaften, und zwar nur an die ärmern, 48,000 Franken. ausgerichtet, wozu die Kantone etwas mehr als die Hälfte beigesteuert hatten; die zehn schweizerischen Asyle im Ausland erhielten von dieser Summe 10,000 Fr. Einzig und allein für wohlthätige Zwecke gaben die Gesellschaften im gleichen Jahre 375,000 Fr. aus. Andererseits beträgt ihr Vermögen fast $2^1/_2$ Millionen, was auf das Vorhandensein beträchtlicher Hülfsmittel schließen läßt.

Mit Unrecht würde man daher die wirkliche Lage unserer Schweizerkolonien in zu düstern Farben malen. Viele unserer Landsleute sind dank ihrer persönlichen Eigenschaften dazu gelangt, im Ausland hohe Stellungen in Handel und Finanzen, in der Leitung technischer und

[1] Schon im Jahre 1855 mußte der Schweizerverein in New-York 3080 Mitbürger unterstützen.

gewerblicher Unternehmungen, im Professorat und Lehrfach u. s. w. einzunehmen. Ohne Übertreibung darf man behaupten, daß die fast immer geeinigt dastehenden Schweizer den Vergleich mit andern Fremdenkolonien wohl aufnehmen dürfen und sich die allgemeine Achtung erworben haben. Es giebt sogar eine Kolonie und zwar die mächtigste, in Paris, welche beinahe den Neid einiger Schweizerkantone erregen könnte, weil sie mehr Glieder zählt, als die Bevölkerung dieser Kantone beträgt; auf unsere hervorragenden Schriftsteller und Künstler übt diese Kolonie eine bezaubernde Anziehungskraft aus, welche uns leider viele Talente wegnimmt, dagegen auch dem Schweizernamen höheres Ansehen verleiht.

Glänzend äußert sich die Opferfreudigkeit der Schweizer in der Fremde in jeder Not und Gefahr des Vaterlandes; sie stehen treu zur Fahne in Freud und Leid; der Heimat bewahren sie unverbrüchliche Anhänglichkeit. Nicht nur feiern sie selbst wie die alten griechischen Kolonien unsere Nationalspiele und senden Ehrengaben für unsere frohen vaterländischen Feste; wenn irgendwo im Lande eine Katastrophe hereinbricht, dann finden wir sicherlich unter den gezeichneten freiwilligen Spenden namhafte Summen von unsern Landsleuten in der Ferne. Und erst in kritischen Zeiten flammt die Begeisterung für die alte Heimat hell empor. Als im Winter 1856 der Schweiz ein Angriff Preußens wegen der Neuenburgerfrage drohte, da wurden von Schweizern in der Fremde dem Bundesrate beträchtliche Summen angeboten; andere reisten heim, wieder andere erklärten sich bereit, beim ersten Ruf herbeizueilen. Solche mächtige und rasche Gesamtkundgebungen sind allerdings nur möglich geworden durch die modernen Publikationsmittel, indem größere Centren ihre eigenen Preßorgane besitzen. Unter diesen Herolden des nationalen schweizerischen Gedankens nennen wir hier nur das „Korrespondenzblatt“ (Organ des Schweizer-Unterstützungsverbandes im Ausland), die „Amerikanische Schweizerzeitung“, den „Courrier suisse“ und die „Croix fédérale“ in den Vereinigten Staaten, sowie das „Argentinische Wochen- und Tageblatt“ in Buenos-Aires.

Mit der Presse und den Vereinen bilden den Kern aller dieser nationalen Bestrebungen unsere diplomatischen Vertretungen und Konsulate. Eigentliche diplomatische Vertreter besitzt die Schweiz sieben und zwar seit 1868 bevollmächtigte Minister in den vier Nachbarstaaten und seit 1882 in Washington, sodann seit 1891 je einen Ministerresidenten in London und für Argentinien, Uruguay und Para-

guay in Buenos-Aires, welch letzterer Posten durch den Tod des Herrn Rodé erledigt ist. Daneben haben in denjenigen Ländern, wo wir keine amtliche Vertretung haben, z. B. in einigen spanisch-amerikanischen Republiken, in China und im ottomanischen Reich, Deutschland und die Vereinigten Staaten ihren diplomatischen und Konsularagenten Weisung erteilt, Schweizern, welche um Schutz nachsuchen, solchen zu gewähren, wobei es übrigens allen Schweizern freisteht, sich an irgend eine beliebige Macht zu wenden. Die Namen unserer diplomatischen Vertreter stehen in der öffentlichen Meinung hochgeachtet da; ihre Träger waren öfters mit dem vaterländischen und politischen Leben eng verbunden. Während des Neuenburger Konfliktes wurde neben dem Geschäftsträger Barman General Dufour als außerordentlicher Gesandter nach Paris abgeordnet, sodann Ende 1856 Dr. Kern. Derselbe blieb nachher als schweizerischer Minister ein Vierteljahrhundert lang bis zum Jahre 1883 in der Hauptstadt Frankreichs und leistete der Eidgenossenschaft im Verein mit Legationsrat Lardy, seinem jetzigen Nachfolger, die wertvollsten Dienste. Für ihr mutiges und humanes Verhalten während des deutsch-französischen Krieges und der Belagerung von Paris wurde ihnen von der Bundesversammlung ein Dankschreiben überreicht. Neben Kern in Paris amtete Pioda (1864—1870) in Florenz und sodann in Rom (1870—1882), wo denselben nach seinem Tode der gewesene Bundespräsident Bavier (1883—1895) ablöste. Ebenfalls mit Auszeichnung standen dem Wiener Posten der frühere Delegierte nach Brasilien von Tschudi (1866—1883) und hernach Landammann Äpli (1883—1893),

A. O. Äpli.

# Die Vertreter der Schweiz in Frankreich im 19. Jahrhundert.

**Xaver Zeltner**
schweizerischer Minister in Frankreich
1798—1800

**F. A. Stapfer**
schweizerischer Minister in Frankreich
1800—1803

**Ch. Pictet de Rochemont**
außerordentlicher Gesandter in Paris
1815

**Georg v. Tschann**
schweizerischer Bevollmächtigter in Paris
1815—1847

**J. Barman**
Bevollmächtigter, später schweizerischer
Minister in Frankreich, 1848–1857

**J. C. Kern**
schweizerischer Minister in Frankreich
1857—1882

Nach den von Hrn. Ch. Lardy, schweiz. Minister in Paris, übermittelten Portraits.
Es fehlt in der Serie das Portrait von **Marquis de Maillardoz**, das unseres Wissens nicht existiert.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

dem Berliner Posten Landammann Heer (1867) und Oberst Hammer (1868—1876) vor. Im Jahre 1882 wurde Oberst Emil Frey zum Minister in Washington ernannt, wo er sechs Jahre blieb; die große Anzahl der in den Vereinigten Staaten niedergelassenen Schweizer und besondere Geschäfte mit unserer großen Schwesterrepublik hatten eine solche, von der amerikanischen Schweizerkolonie lebhaft begrüßte Vertretung notwendig gemacht. Die Bildnisse der jetzigen diplomatischen Vertreter der Schweiz zieren dieses Werk (s. S. 427).

Bernhard Hammer.

Von der Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der von unsern Ministern im Auslande zu behandelnden Geschäfte macht sich der Fernerstehende kaum eine rechte Vorstellung. Neben der Berichterstattung über die politischen Ereignisse und Strömungen und über die Kreuz- und Querzüge der europäischen Diplomatie, welche hie und da unserm Lande eine besondere Aufmerksamkeit schenkt, kommen die größern Fragen der Grenzregulierungen, Grenzverletzungen, Grenzstreitigkeiten und Zollreklamationen, der Fluß-Kanalisationen und der internationalen Eisenbahnlinien zur Behandlung; ferner muß der Abschluß der vielen Verträge betreffend Handel und Zoll, Post, Telegraph und Münzen, Konsulate, Niederlassung und Freizügigkeit, Auslieferung, Gerichtsstand, geistiges Eigentum u. s. w. vorbereitet werden; die Weltausstellungen, für welche der Bund zur Stärkung unseres Ausfuhrhandels bedeutende Opfer bringt, und andere Fachausstellungen verursachen ebenfalls reichliche Arbeit. Dazu besorgen unsere sämtlichen Vertreter noch einzelne der 110 von der Schweiz gegründeten Konsularbezirke, und die Vertreter in London und Buenos-Aires sind geradezu zu Generalkonsuln ernannt. Da gilt

es, den Dürftigen, Verwaisten, Kranken zu helfen, Mittellose nach der Heimat zu befördern, legitime Interessen, Forderungen und Einsprachen zu verfechten, sehr viele Anfragen zu beantworten, die Kontrollisten zu führen, in Civilstandsangelegenheiten mitzuwirken, Erbschaften zu regeln und Gelder abzuliefern, Nachforschungen über Verschollene anzustellen und allen Ankömmlingen das Fortkommen möglichst zu erleichtern.

Die nämlichen, im letzten Satze genannten Aufgaben warten auch des schweizerischen Konsularkorps, dessen Einsetzung am 8. August 1816 beschlossen worden ist. Gegenwärtig besteht dasselbe aus 113 Köpfen, nämlich aus 12 Generalkonsuln, 72 Konsuln, 28 Vicekonsuln und einem Konsularagenten. Im Jahre 1897 erhielten 38 Konsulate Entschädigungen für Bureauauslagen und Anstellung von Hülfspersonal in den Seehäfen u. s. w. im Betrage von 110,000 Fr., in welcher Summe die Kosten für das Berufskonsulat in Yokohama inbegriffen sind. Grundsätzlich sind jedoch die Konsulate Ehrenämter. Da die Konsuln fast immer angesehene, seit längerer Zeit in einer Stadt domzilierte, mit Sprache, Charakter, politischen und andern Eigentümlichkeiten des fremden Landes vertraute Männer sind, so sind die Dienste, welche sie in Wahrung unserer verschiedenartigen Interessen erweisen, sehr geschätzt und verdienen umsomehr Anerkennung, als diese Handelskonsuln ihre Pflicht schlicht und einfach erfüllen. Auch ihre jährlichen Berichte, worunter sich solche von feinen Beobachtern finden, bieten unserem Handel und unserer Industrie eine Fülle beachtenswerter Winke. Immerhin fehlt es nicht an gewichtigen Stimmen, welche unser Konsularwesen verbessern möchten und zu diesem Zwecke die Ernennung einiger Berufskonsuln oder Handelsattachés befürworten, deren Aufgabe es wäre, ausschließlich und mit voller Unparteilichkeit an der Ausdehnung unserer Handelsbeziehungen zu arbeiten. Aber nach einer Referendumsbewegung gegen ein Gesetz, das den Bundesrat ermächtigen sollte, unter Genehmigung der Auslagen durch die Kammern diesen Weg zu betreten, entschied sich das Schweizervolk in schwachbesuchter Abstimmung (3. Februar 1895) für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes; diese Entscheidung war übrigens mit Angelegenheiten des innern politischen Haushalts verquickt und durchaus von keinem die Schweizer im Auslande verletzenden Gefühle beeinflußt. Trotzdem ist die Frage wohl nicht endgültig entschieden, denn im wirtschaftlichen Kampfe, in welchem der Schweiz die Urelemente der Produktion, Kohlen und Eisen, sowie die Brotstoffe in genügendem Maße

fehlen, müssen alle unsere Kräfte angestrengt, müssen die alten Märkte erhalten und immer neue Absatzgebiete erschlossen werden.

* * *

Ein Rückblick auf die internationale Stellung der Schweiz bestärkt uns in der für die schwächern Völker tröstlichen Wahrheit, daß neben der physischen Größe auch geistige und sittliche Leistungen für die Wertung eines Volkes ausschlaggebend sind. Nur so erklärt es sich, daß unser Kleinstaat eine solche Bedeutung im Völkerleben gewonnen hat. Ohne blendende Lichtstrahlen, noch gigantische Schatten zu werfen, ist die Schweiz im Vergleich zu andern Ländern ein Abbild jener ruhigen, gleichmäßig aufgebauten, durch Harmonie der Linien, malerische Unregelmäßigkeit und Vermeidung zu greller Gegensätze so wohlthuend wirkenden Schönheit unserer Gebirgslandschaften.

Ein Stelldichein der Fremden, eine Heilstätte vieler Kranken und Erholungsbedürftigen, ein Asyl derjenigen politisch Verfolgten, die sich von den Wirren und Stürmen zurückziehen wollen, sendet sie selbst viele ihrer Söhne in die Welt hinaus und wehrt sich tapfer der immer drohender werdenden wirtschaftlichen Konkurrenz, während sie ihr militärisches Banner nur aufpflanzt zur Wahrung ihrer Unantastbarkeit und sich alle ehrgeizigen Pläne, alle Intriguen und diplomatischen Listen untersagt. Freilich ist deshalb die Schweiz noch kein modernes Delphi, kein geheiligter Boden geworden; in ihrer eigenen Wehrhaftigkeit, in der Bewaffnung ihrer Bürger, sowie in einem gesunden, streng rechtlichen Staatsleben besitzt sie noch immer die beste Gewähr für ihre Selbständigkeit. Daß aber die andern Mächte übereingekommen sind, den Sitz der ständigen Organe der wichtigsten internationalen Unionen in die Schweiz zu verlegen, daß sie gerne in unserm Lande zusammentreten, um hier in ernster fruchtbringender Arbeit die Lösung neuer kultureller Aufgaben zu suchen und die internationalen Gedanken auszumünzen, daß sie ihr auch in Schiedsgerichtsangelegenheiten ein gewichtiges Wort eingeräumt haben, das beweist, daß wenigstens Ansätze da sind zur Schaffung eines „Centralbezirks", welchem die Völker die Wahrung hoher Interessen vertrauensvoll überlassen dürfen.

Schon jetzt ist, wie ein gewiegter Kenner der schweizerischen Geschichte, Numa Droz, sich bezeichnend ausgedrückt hat, die Schweiz mit allgemeiner Zustimmung eine Art geistiger und moralischer Vorort in den internationalen Beziehungen geworden. Und in der That werden und sollen sich

die Nationen geradezu an den Gedanken gewöhnen, unser kleines Land als einen sichtbaren Hort ihrer gemeinsamen Güter, als eine Stätte anzusehen, wo die Völkerfamilie einen Einigungspunkt findet; sie sollen wissen, daß uns statt politischer Allianzen allein die Allianz der Freundschaft mit ihnen verbindet, weil wir gewöhnt sind, die Kleinen wie die Großen auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu behandeln. So kann die Schweiz allmählich unentbehrlich werden, sofern sie ihre Mission richtig auffaßt.

Diese Mission liegt darin, die einzelnen Völker in ihren Eigenheiten zu verstehen, wozu die Grundbedingungen im eigenen Lande und durch die Verbindung mit den ausgewanderten Schweizern gegeben sind, die Fehler und Tugenden, Einseitigkeiten und Vorzüge dieser Völker kennen zu lernen und nach deren unparteiischer Prüfung sich zur uneigennützigen Wortführerin derjenigen Bestrebungen zu machen, die alle miteinander verknüpfen und zu einer Kulturgemeinschaft vereinigen. Durch bereitwilliges Entgegenkommen und stille Pflichterfüllung, durch republikanische Einfachheit und Bescheidenheit soll die Schweiz die Sympathien aller Staaten zu gewinnen, zu verdienen trachten und eine allgemeine Stimmung gegenseitigen Wohlwollens erzeugen. Sie soll die durch jahrhundertelange Entwicklung geschaffenen demokratischen Einrichtungen zu einer Schule für wahre Freiheit und Selbstbestimmung gestalten, in Litteratur und Kunst diejenigen Strömungen, welche von den mächtigeren Nachbarreichen, von der lateinischen und germanischen Welt, ausgehen, aufnehmen, verarbeiten, nach auswärts vermitteln und bei aller Rezeptivität auch originelle Neugebilde auf den ihr besonders naheliegenden Gebieten schaffen. Trotz der Mischung heterogener ethnographischer, sprachlicher und religiöser Elemente soll die Schweiz keine Verwischung der Individualitäten aufkommen lassen, wohl aber statt des hohlen Kosmopolitismus eine um so kräftigere schweizerische Eigenart zu begründen trachten. So wird die Schweiz eine Werkstätte für alle fortschrittlichen Ideen und Ideale bilden und in Recht, Kultur und Politik eine höhere Stufe erstreben, auf welcher die trennenden Momente zurücktreten und der allgemein menschliche Charakter über den nationalen Egoismus den Sieg davonträgt.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Vorwort, von P. S. . . . . 5

Dr. Th. v. Liebenau.

**Die Schweiz am Ende des letzten Jahrhunderts** . . . . 7

Anna Droz.

**Politische Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert.**

Einleitung . . . . . 55

Erste Periode.

Das Protektorat.

1798—1815.

I. Die französische Invasion (1798) . . . . . 57
II. Die helvetische Republik (1798—1803) . . . . . 76
III. Die Schweiz unter der Mediationsakte (1803—1813) . . . . . 104
IV. Die lange Tagsatzung und die Wienerverträge (1814 und 1815) . . . . 128

Zweite Periode.

Die Wiedergeburt.

1815—1848.

I. Die Schweiz unter der Restauration (1815—1830) . . . . . 149
II. Die ersten Kämpfe für die Verfassungsänderungen (1830—1833) . . . . 164
III. Die Verwicklungen mit dem Auslande (1834—1838) . . . . . 188
IV. Die kantonalen Revolutionen (1839—1844) . . . . . 204
V. Jesuiten, Freischarenzüge und Sonderbund (1844—1848) . . . . . 233

### Dritte Periode.
### Der Bundesstaat.
1848—1874.

Seite
I. Beginn der Neuordnung (1848—1856) . . . . . 277
II. Neuenburg und Genf (1856—1864) . . . . . 301
III. Die Kämpfe um die Bundesrevision (1864—1874) . . . . . 330

### Vierte Periode.
### Die Volksherrschaft.
1874—1898.

I. Politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten (1874—1890) . . . . . 355
II. Die Fortschritte der Demokratie und des Staatssocialismus (1891—1898) . 380
Allgemeiner Überblick . . . . . 396

Dr. Karl Hilty.

**Das heutige Staatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft** . 405

Oberst Ed. Secretan.

**Die schweizerische Armee seit hundert Jahren.**

I. Das Ende eines Jahrhunderts . . . . . 473
II. Die helvetische Republik . . . . . 489
III. Unter der Vermittlungsakte . . . . . 502
IV. Die hundert Tage . . . . . 513
V. Der Bundesvertrag von 1815 . . . . . 519
VI. Der Sonderbund und 1848 . . . . . 524
VII. Die Militärorganisation von 1874 . . . . . 527

Prof. Ernst Röthlisberger.

**Die internationale Bedeutung der Schweiz.**

Allgemeines . . . . . 545
I. Genfer Konvention, Friedensgesellschaften, Schiedsgerichte . . . . . 549
II. Die internationalen Unionen und ihre Bureaux . . . . . 563
III. Die Schweizer in der Fremde . . . . . 577
Schlußwort . . . . . 595

Buchdruckerei Michel & Büchler, Bern